Handbuch

des

Katholischen Kirchenrechts

mit

besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland

von

Dr. Joseph Anton Schöpf.

Zweite Auflage.

Erster Band.

Schaffhausen.
Verlag der Friedr. Hurter'schen Buchhandlung.
1855.

Handbuch

des

Katholischen Kirchenrechts

mit

besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland

von

Dr. Joseph Anton Schöpf.

Zweite Auflage.

Erster Band.

Schaffhausen.
Verlag der Friedr. Hurter'schen Buchhandlung.
1855.

Druck von J. P. Himmer in Augsburg.

Seiner Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn

Alois Schnitzer,

Abt des Cisterzienser-Stiftes Stams im Oberinnthale, k. k. Rath und Erb-Hofcaplan,

dem frommen Priestergreis zum Denkzeichen der innigsten Pietät und des unauslöschlichen Dankgefühls für die durch zweiundzwanzig Jahre erwiesene väterliche Liebe und Freundschaft

und

Seiner Hochwohlgeboren, dem Hochgelehrten Herrn

Dr. Georg Phillips,

k. k. Hofrathe und Universitäts-Professor in Wien

aus tiefster Verehrung der großen Verdienste um die Wissenschaft des Kirchenrechts

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort zur ersten Auflage.

Kein Sachkundiger wird in Abrede stellen, daß auf dem Boden des Kirchenrechts noch Vieles zu schaffen ist, — unstreitig mehr, als auf den sämmtlichen übrigen theologischen Gebieten. Daß demnach ein öffentlicher Lehrer des Kirchenrechts den Drang in sich fühlt, am wissenschaftlichen Baue dieser hochwichtigen Disziplin mitzuwirken, wird Jedermann erklärlich finden.

Wenn irgend ein Bedenken obwaltete, könnte es sich einzig nur auf die Zeit der Veröffentlichung dieses Buches beziehen, indem namentlich in Oesterreich mehrere kirchenrechtliche Fragen ihrer definitiven Erledigung erst entgegensehen. Allein die Hauptsache bleibt unverändert. Diejenigen besondern Bestimmungen aber, welche das in Aussicht stehende Concordat enthalten dürfte, wird der Verfasser entweder an gehöriger Stelle seines Buches oder nachträglich mittheilen, je nach dem Zeitmomente der Publication des Concordats.

Dem Verfasser erschien es jedoch ungeachtet der noch nicht zur vollen Consistenz gelangten kirchenrechtlichen Verhältnisse in Oesterreich als dringendes Bedürfniß der Gegenwart seinen geistlichen Mitbrüdern ein „Handbuch des Kirchenrechts" darzubieten, das den Anforderungen der Gegenwart besonders Rechnung trägt. Ob und wiefern er hiemit einem mehrseitigen Wunsche Ausdruck geliehen, wird die Zukunft lehren und werden jene competenten Organe aussprechen, welchen er das vorliegende Buch zur Begutachtung unterbreitet. Der Verfasser kann nämlich nicht verhehlen, daß er nicht ohne ein gewisses ängstliches Gefühl, das bei der Natur des gewählten Stoffes so natürlich ist, in die Oeffentlichkeit tritt. Dürfte er aber für sein Buch eine gütige Aufnahme hoffen, so würde er sich dadurch sehr ermuntert fühlen, das begonnene Werk ehethunlichst zum Abschluß zu bringen, indem er im Hinblicke auf das bereits gesammelte Materiale das Werk in noch drei Bänden, jeden zu circa 300 Seiten, wenn nicht noch im laufenden, doch sicher

künftiges Jahr zu vollenden beabsichtigt. Wenigstens diesen Trost hat der Verfasser für jedwelche Eventualität seines Unternehmens, daß ihn warme Liebe zur Sache, redlicher Wille und die Absicht zur Ehre unserer gemeinsamen Mutter — der heiligen Kirche, nach dem vom Herrn ihm anvertrauten Kraftmaße, wenn auch nur ein Scherflein beizutragen, an das Werk geführt haben; weshalb er nichts gesagt haben will, was mit dem Glauben oder der heiligen Ordnung der Kirche nicht im Einklange stünde oder was gegen die durch Gottes Willen berechtigte Ordnung in dieser Welt wäre.

An dieser Stelle kann jedoch der Verfasser nicht unterlassen, sich über den Plan und die Tendenz seiner Schrift etwas näher zu erklären.

Vor Allem muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Handbuch zunächst für Geistliche geschrieben ist, die als solche in der Lage sind, sämmtliche theologischen Fächer kennen zu lernen. Darum wurde Dasjenige sorgfältig ausgeschieden, was einer andern theologischen Disziplin angehört, soweit eine derartige Sonderung bei dem innigen Zusammenhange aller theologischen Disziplinen unter sich möglich oder rathsam erschien. Insbesonders wurde der dogmatische Standpunkt von dem kirchenrechtlichen, welcher nicht jedesmal nothwendig auf der Dogmatik beruht, genau unterschieden. Dadurch dürfte manchen Mißverständnissen vorgebeugt sein. Sowie nämlich die Dogmatik einerseits unbestreitbar als Fundament des Kirchenrechts betrachtet werden kann, sofern die in der Kirche vorhandene gottmenschliche Ordnung im Wesentlichen auf dem unwandelbaren Willen Dessen beruht, welcher heute wie gestern derselbe ist, so sind doch nicht alle einzelnen Rechtsverhältnisse in der Kirche, sowie nicht alle einzelnen Rechtsbestimmungen aus dem dogmatischen Prinzipe hervorgegangen, sondern fußen, wie andere Rechte, auf Grundlage des historischen Rechtsbodens. Es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß der Mangel dieser Unterscheidung zu argen Inconvenienzen geführt hat. Nur Ein Beispiel zum Beleg! Die dermaligen Rechte des Papstes sind wirkliche Rechte, seine dermalige Stellung zum Episcopat ist in der That eine durchaus berechtigte — welcher

Katholik könnte dieß bezweifeln? — allein nicht jedes einzelne Recht, welches der Papst dermalen ausübt, ist nothwendigerweise als eine Evolution der Glaubenslehre vom Primat, welche von den florentinischen Vätern dogmatisch formulirt wurde, zu betrachten; noch kann das heutige Verhältniß des Primats zum Episcopat in jedem einzelnen Momente dogmatisch begründet werden, obgleich deshalb dasselbe nicht minder berechtigt ist. Wird derart scharf unterschieden, so entfällt die Schwierigkeit und Bedeutung des Streites in Betreff des Papal- und Episcopalsystems und man sieht sich nicht in die Nothwendigkeit versetzt, zur Rechtfertigung jeder Einzelnheit des dermaligen Systems die Bibel aufzurufen, welche — sicher nicht zur Kräftigung der katholischen Ueberzeugung — nicht selten benützt wurde, ein wahres Zerrbild des Verhältnisses der heiligen Apostel zu Petrus zu entwerfen, um am selben das getreue Vorbild der Gegenwart zu zeigen, was seitens aller Jener geschieht, welche die Jurisdiction der Apostel von Petrus ausgehen lassen. In der heutigen Praxis steht einmal das Papalsystem (oder richtiger gesagt das Petroapostolische); — denn es ist ein durchgehends berechtigtes, wenngleich sich dasselbe nicht in jedem einzelnen Rechte auf das Dogma zurückführen läßt. Das Nämliche gilt von sehr vielen andern kirchenrechtlichen Verhältnissen.

Der Verfasser glaubt jedoch den Leserkreis, welchen er bei seiner Arbeit im Auge hatte, noch kennbarer zeichnen zu müssen. Das „Handbuch" ist vorzugsweise für Studirende der Theologie und praktische Seelsorger berechnet. Dabei wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß Theorie und Praxis sich gegenseitig bedingen und daß jede Praxis, welche nicht auf feste, kirchliche Grundsätze basirt ist, eine blos subjective und darum keine kirchliche sei. Damit nun aber der doppelten Aufgabe entsprochen werde, ging einerseits das Streben auf streng wissenschaftliche Anordnung des Stoffes, sowie auf Klarheit, Bestimmtheit und Schärfe der Begriffe und andererseits auf das besondere Hervorheben des praktisch Anwendbaren, desgleichen auf die Anwendung selbst. Daß im vorliegenden ersten Bande ausschließlich das erstere Moment vertreten ist, liegt in der Natur des Stoffes der „Einleitung";

in den folgenden Bänden hingegen werden der Theorie jedesmal entsprechende praktische Casus folgen, wobei dem Verfasser die bereits zugesicherte Mitwirkung mehrerer erfahrner Seelsorger zu Gute kommen wird.

In Betreff des Materials, welches das Handbuch bieten soll, hält es der Verfasser für Pflicht einzugestehen, daß er es größtentheils aus den bereits vorhandenen, anerkannt guten kirchenrechtlichen Werken geschöpft habe, er somit in dieser Beziehung nichts Neues biete. Namentlich wurde zu dem vorliegenden Band das ausgezeichnete Werk des k. k. Herrn Hofraths und Universitätsprofessors, Georg Phillips, häufig benützt, nachdem zu derartiger Benützung die ausdrückliche Zustimmung des hochverehrten Herrn Verfassers eingeholt worden, wofür hiemit der wärmste Dank ausgesprochen wird.

Indessen ist der Verfasser doch auch nicht selten auf die Quellen selbst zurückgegangen, besonders dann, wenn ihn die gangbaren Auffassungen nicht befriedigten. Was jedoch der Verfasser Niemanden abgeschaut hat — ist sein **System**, sowie die wissenschaftliche Feststellung mancher Prinzipienfragen.

Ob er dadurch die Wissenschaft des Kirchenrechts in etwas weiter gefördert, werden unparteiische und sachkundige Kritiker entscheiden; nur kann über das System erst dann endgiltig geurtheilt werden, wenn das ganze Werk vorliegt.

Um endlich zunächst das vorliegende Buch einzuführen, glaubt der Verfasser andeuten zu müssen, warum er der „Einleitung" so viele Aktenstücke beigegeben habe. Diese Aktenstücke, sind sie auch nicht alle förmliche Quellen des Kirchenrechts, verbreiten sich über die wichtigsten kirchenrechtlichen Fragen, sie enthalten die kirchenrechtliche Anschauung seitens eines bedeutenden und vorzugsweise begabten Theils des katholischen Episcopats, welchem das Oberhaupt der Kirche zustimmend antwortet, — sie enthalten demnach die kirchliche Auffassung derjenigen kirchlichen Rechtsverhältnisse, welche heutzutage im Vordergrunde stehen. Daher haben diese Aktenstücke einen bleibenden Werth, abgesehen davon, daß in denselben die neueste Geschichte der Particularkirchen Oesterreich und Deutschland ausgesprochen liegt.

Die flüchtigste Inbetrachtnahme der beigegebenen Dokumente wird vorstehende Sätze bestätigt finden. So enthalten die Denkschriften des österreichischen Episcopats in Kürze eine ebenso tiefgehende Begründung als scharfgezeichnete Erörterung des dreifachen Amtes der Kirche, ihres magisterium, ministerium und imperium sacrum; die Denkschrift der bischöflichen Versammlung in Würzburg stellt mit wenigen Worten alle jene Ansprüche hervor, welche die Kirchengewalt gegenüber der Staatsgewalt zu machen berechtigt ist; die Denkschrift des bayerischen Episcopats geht hinwiederum insonderheit auf die Stellung der kirchlichen Gewaltträger zu den höheren Lehranstalten — den Universitäten, näher ein; während vorzugsweise die zweite Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz die Besetzung der Pfründen, die Patronatsfrage sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens ausführlich erörtert; die Denkschriften des preußischen Episcopats endlich entwerfen ein treues Bild der katholischen Verhältnisse in Preußen. — Demnach haben die Worte eines ergrauten und würdigen Landpfarrers, welcher nach Durchlesung der Denkschriften des oberrheinischen Episcopats ausgerufen: „Erst jetzt habe ich einen Begriff vom Kirchenrecht erlangt“ — vielleicht nicht blos für ihn allein ihre Anwendung. — Der Verfasser muß jedoch erinnern, daß er einige Denkschriften nur im Auszuge mitgetheilt habe, indem er jene Materien, welche bereits in den vorhergehenden Aktenstücken umständliche Erörterung gefunden oder welche dem Interesse seines Leserkreises zu ferne liegen, wieder und wieder aufzunehmen für unnöthig erachtet hat.

Durch Sammlung und Mittheilung der a. h. und hohen österreichischen Verordnungen, welche vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1854 erschienen sind und sich mehr oder weniger auf die kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich beziehen, glaubt der Verfasser dem Wunsche seines Leserkreises entgegenzukommen. Dadurch wird nämlich den katholischen Theologen und Seelsorgern Oesterreichs so viel vom neueren österreichischen Kirchenrechte dargeboten, als zu bieten gegenwärtig möglich ist. Hat nun der Leser ein älteres Lehrbuch des österreichischen Kirchenrechts, wie z. B. Helferts, zur Hand und

hält daran die vom Verfasser mitgetheilten Verordnungen, so wird er sich unschwer zurechtfinden und ausmitteln können, welche Bestimmungen dermalen in Oesterreich Anwendung finden.

Salzburg, am Feste des hl. Nährvaters Joseph 1854.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die alle Erwartung übersteigende Theilnahme an dem Unternehmen, die Approbationen und Empfehlungen so vieler hochwürdigsten Ordinariate sowie der schnelle und zahlreiche Absatz des vorliegenden Bandes haben die Nothwendigkeit herausgestellt, die folgenden Bände in einer viel größern Anzahl von Exemplaren erscheinen zu lassen. Es mußte darum der erste Band zum zweitenmale aufgelegt werden. Die Verbesserungen in dieser zweiten Auflage sind das Resultat einer wiederholten kritischen Sichtung des Stoffes und wurden zum Theil veranlaßt durch die beachtenswerthen Winke competenter Stimmen in öffentlichen Blättern und durch die scharfsinnigen Bemerkungen meines verehrten Freundes und Collegen, des hiesigen k. k. Facultäts-Professors, Dr. Franz Brandner. Im zweiten Bande, welcher schon größtentheils gedruckt vorliegt und der in Folge meines Systems durch das anzuhoffende Concordat für Oesterreich nicht modificirt zu werden braucht, wird das Archiv der neuesten österreichischen Verordnungen, welche das Kirchliche berühren, sowie der neuesten Kundgebungen auf dem kirchlichen Gebiete Deutschlands fortgesetzt werden, damit den Lesern fortlaufend die Kenntniß des neuesten Kirchenrechts vermittelt werde.

Salzburg, am hl. Ostertage 1855.

Dr. Schöpf.

Berichtigung eines wesentlichen Druckfehlers:

Seite 102 Zeile 17 u. 18 von oben lese man: „der Kirche ein sich dreiseitig manifestirendes, nämlich ein Leben der Wahrheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit. Nach der Natur der Kirche ist es ein" u. s. w.

Inhalt.

Einleitung.

I. Beilage.

Denkschriften des österreichischen Episcopats, Kundgebungen und Verordnungen der a. h. u. h. österreichischen Regierung vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1854.

A. Bischöfliche Denkschriften.

Seite

IV. Vom Jahre 1851.

V. Vom Jahre 1852.

VI. Vom Jahre 1853.

VII. Vom Jahre 1854.

II. Beilage.

Aktenstücke, betreffend die katholische Kirche in Deutschland.

A. Documente, betreffend die Versammlung des deutschen Episcopats zu Würzburg.

Einleitung.

§. 1. Bestimmung des Objects der Einleitung.

Soll die Einleitung zu irgend einer Wissenschaft wirklich in dieselbe einführen, so muß sie sich zu letzterer verhalten, wie die Wurzel zum Stamme, wie die Knospe zur Blüthe. Sie muß also, wie man zu sagen pflegt, die darzustellende Disciplin in nuce enthalten, deren Beziehungen zu andern Disciplinen und zum Leben, deren Ausgangspunkte und Lebensbedingungen sowie endlich jene Factoren angeben, welchen die fragliche Wissenschaft einerseits ihre dermalige Fülle und Gestaltung verdankt und welche andererseits die Bedingungen zu ihrer organischen Fortentwicklung in sich tragen.

Dem entsprechend wird in der Einleitung eines jedwelchen Faches gehandelt: zuerst von dessen Begriffe, in welchem das Ganze, gleichsam wie im Saamenkörnlein beschlossen ist, hierauf von dessen Beziehungen zum Leben und zu den andern Zweigen des menschlichen Wissens, von dessen Hilfsmitteln und Quellen, von der darauf bezüglichen Literatur und endlich von der Methode, an deren Hand die zu behandelnde Disciplin sich vollkommener auszugestalten berufen ist.

Diese Anforderungen ergehen nun auch an die Einleitung in die Wissenschaft des katholischen Kirchenrechts. Weil aber Kirchenrecht ein zusammengesetzter Begriff ist, so muß zuerst das Recht und dann die Kirche in Betracht gezogen werden.

§. 2. Herleitung des Rechts.

So oft man ein wirkliches Sein oder ein bestehendes Lebensverhältniß begrifflich und ideal erfassen will, muß man der Wirklichkeit nachgehen, sie in ihren Erscheinungen und ihrem Wesen zu erforschen und endlich ihren Ausgangspunkt und den letzten Grund dafür zu ermitteln suchen. In diesem Forschen besteht die eigenthümlichste und höchste Aufgabe der wahren Wissenschaft, welche von jeher nicht blos bei der unmittelbaren Gegenwart — den veränderlichen Erscheinungen der Dinge und Einrichtungen des mensch-

lichen Lebens, stehen geblieben ist, sondern die jederzeit dem Gegebenen auf den Grund zu schauen sich bemüht hat. Ein derartiges Streben des denkenden Geistes suchte sich auf allen Gebieten des Daseins geltend zu machen. So auch unter andern auf dem Gebiete des Rechts. Es konnte nicht anders geschehen, als daß der forschende Mensch bei den factisch vorhandenen Rechtsverhältnissen die Frage aufwarf nicht blos: Was ist zur Zeit Rechtens — sondern auch: Welches ist der Grund, Ausgangspunkt und Maßstab des Rechts überhaupt, damit gemäß dieser Forschung die Wirklichkeit der Rechtsverhältnisse auf die Idee des Rechts zurückgeführt oder, wenn möglich, ihr entsprechend gestaltet werde.

Dieses höhere, wenn man will, philosophische Streben ist an sich eben so berechtigt, als wie die wahre Philosophie überhaupt, welche als solche von der Kirche niemals unterschätzt worden; und ist insbesonders um so weniger verwerflich, als das Recht nicht blos eine abstracte, inhaltlose und unfruchtbare Idee, sondern ein wirkliches Lebensverhältniß bezeichnet, das mit dem ganzen Organismus der menschlichen Lebensverhältnisse innigst verschlungen ist. Indessen ist die Beantwortung der Frage: „Was ist Recht an sich?" ohne vorausgehende Lösung der Frage: Welches ist der letzte reale Grund des Rechts (principium essendi), von dem selbes ausgeht und von dem es fortwährend gehalten wird, wie etwa der Bach von der Quelle ausgeht und wie die Aeste vom Stamme fortwährend getragen werden, und: Welches ist die letzte Quelle der Erkenntniß des Rechts (principium cognoscendi) — geradezu unmöglich. Diese Frage ist unstreitig eine der schwierigsten, aber auch eine der würdigsten Aufgaben, welche zu lösen sich nicht blos Theologen der frühern Zeit, sondern auch scharfsinnige und gewandte Juristen der Neuzeit ernstlich bemüht haben, und die eine kaum geahnte Tiefe weist. Von den scharfsinnigen Juristen, die sich an vorstehender Frage abgemüht und durch ihr ernstes, anerkennenswerthes Eindringen mitunter Dankenswerthes geleistet haben, nenne ich beispielshalber blos Stahl*), Ahrens**)

*) „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung von Friedrich Julius Stahl." So Treffliches dieses Werk bietet, basirt es doch auf dem Prinzipe des Protestantismus, namentlich auf der verkehrten Anschauung von dem ursprünglichen Zustande der Menschen und von der Erbsünde — und so sehr sich auch der gelehrte Verfasser neuestens bemüht hat darzuthun, daß „der Protestantismus als politisches Prinzip" nichts weniger als zersetzend sei, ist er uns doch den Beweis für diese Behauptung noch immer schuldig geblieben.

**) „Die Rechtsphilosophie oder das Naturrecht auf philosophisch-anthropologischer Grundlage von Dr. H. Ahrens." So anregend und scharfsinnig dieses in juristischen Kreisen höchst angesehene Werk geschrieben ist, beruht es doch in seiner tiefsten Grundlage auf dem Pantheismus, welchem aber der Gelehrte mehr unbewußt und unfreiwillig huldigt, da er ihn mit Worten ausdrücklich verwirft. Ich will für diese Behauptung nur einige Beweise anführen. S. 179 (zweite Lieferung des vom Verfasser selbst ganz

und Dr. Buß*). Dabei hat sich, wie kaum bei einer andern Frage, in den schärfsten Kanten der Unterschied herausgestellt zwischen Ungläubigen und Gläubigen, zwischen Rationalisten und Suprarationalisten, zwischen Pantheisten und Dualisten, zwischen Subjectivisten und Objectivisten, zwischen den Männern der „freien Forschung" und den Autoritätsmännern, zwischen Protestanten und Katholiken.

Es wäre nun Anmaßung, eine so schwierige Frage derart entscheiden zu wollen, daß damit die Diskussion darüber für alle Zeiten als abgeschlossen betrachtet werden könnte. Es wäre Thorheit sich zu schmeicheln, Solche, die auf einem entgegengesetzten Standpunkte stehen, bekehren zu wollen, da es zuletzt auf den Glauben ankömmt, den sich der Mensch nicht selbsten geben kann: es soll nur die Frage ganz einfach vom katholischen Standpunkte aus beantwortet werden, nachdem die gewichtigsten Stimmen Anderer darüber gehört und geprüft worden sein werden.

Zwei Momente sind es somit, welche in dieser Untersuchung hervorgehoben werden, nämlich:

I. Das Anhören und Prüfen Anderer bezüglich des fraglichen Punktes, und II. das Aussprechen und Begründen der kathol. Doctrin in Betreff der Frage: Von Woher das wirkliche Lebensverhältniß, Recht genannt, zu leiten, und welches das oberste Erkenntnißprinzip desselben sei.

Zu I. Wie aus dem Folgenden ersichtlich werden wird, lassen sich zwei Classen Solcher unterscheiden, welche auf die Frage nach dem letzten Grund des Rechts geantwortet haben, nämlich: 1) Subjectivisten,

---

umgearbeiteten und 1852 in Wien herausgegebenen Werkes) heißt es, daß es „im endlichen Geiste ein Unendliches gibt, welches nicht blos in einfachem Sein in ihm ist — denn ein solches ist ein Unendliches in jedem Endlichen, wenn es sich zuletzt auch nur als ein mathematisches, durch die unendliche Theilbarkeit kund gibt, — sondern welches in dem endlichen Selbstwesen (Individuum) auch für dasselbe im ganzen Selbstinnesein, im Selbstbewußtsein, Selbstgefühl und Selbstwillen gegenwärtig ist. In der menschlichen Persönlichkeit ist also ein Bewußt-Unendliches, welches durch das Endliche unerklärbar, auf ein Urbewußt-Unendliches, auf ein absolutes, sich seiner urbewußt-unendliches Wesen, Gott, als absolute Persönlichkeit hinweist." S. 181 sagt der Verfasser: „Das Göttliche im menschlichen Geiste erhebt alle geistigen Vermögen, von welchem das Thier ein Analogon besitzt, auf eine qualitativ-verschiedene Stufe."

Es ist schwer zu begreifen, wie der Verfasser S. 193 diese dem Systeme Krause's entnommenen Grundsätze „als eine Grundbedingung zur Ueberwindung des Pantheismus" betrachten kann, da er doch darüberhin noch sagt, „daß die oberflächliche Ansicht, daß das Ich nur durch ein Anderes zum Selbstbewußtsein komme, das eigentliche Nest der Hauptirrthümer in der neuern Philosophie geworden."

*) „Geschichte der Staatswissenschaft." In neuester Zeit (1854) hat auch v. Moy: „Grundlinien einer Philosophie des Rechts aus katholischem Standpunkte" veröffentlicht, welches Buch manche schöne Ideen bietet, in welchem aber bestimmte scharfe Begriffe zu sehr vermißt werden, als daß es empfohlen werden könnte.

welche entweder den letzten realen Grund (principium essendi) oder, wenn auch nicht das, wenigstens die letzte, höchste Erkenntnißquelle (principium cognoscendi) im Menschen allein gefunden zu haben glauben; und 2) Objectivisten, welche den realen Grund, sowie die Erkenntniß des Rechts letztlich von einer außerhalb des Menschen gelegenen Macht herleiten. Erstere sind entweder förmliche Atheisten oder Deisten im Sinne des Naturalismus und Rationalismus; unter Letzteren gibt es hingegen wiederum Solche, die bei ihrem Festhalten an dem objectiven Grunde der Mitberechtigung und Mitthätigkeit des Menschen die vollste Berechtigung einräumen, welche in richtiger Auffassung des Verhältnisses Gottes zum Menschen, in richtiger Würdigung der menschlichen Anlagen, besonders des Ideenvermögens, den gehörigen Antheil des Menschen an der Rechtsordnung anerkennen. Hören wir nun beide der genannten Classen und prüfen wir sie:

1) Die **Subjectivisten.** Mit der wissenschaftlichen Forschung, in welcher der denkende Geist sich Rechenschaft zu geben sucht über das Wesen der Dinge, ihren realen Ursprung und ihren letzten Erkenntnißgrund entwickelt und klärt sich in ihm nothwendig das Bewußtsein seiner Persönlichkeit, seiner Selbstständigkeit, seiner Denkkraft und Willensfreiheit, kurz seines höhern geistigen Elements, weßhalb dem ernsten Studium die Gefahr des Stolzes so nahe liegt. — Bläst ihn nun dieses Bewußtsein so sehr auf, daß er darüber seine durchgängige Abhängigkeit von Gott und seine Sündhaftigkeit vergißt, und ist er vielleicht noch darüberhin durch die Sünde aus dem innigen Lebensverkehre mit Gott (der Religion, als Band zwischen Gott und dem Menschen) herausgetreten, so geschieht es nur zu leicht, ja ganz naturgemäß, daß er Sich als absolute Selbstmacht sowie als Sich absolut genügende Selbstintelligenz betrachtet und es stellt sich damit das Streben ein, auch auf den praktischen Gebieten seine Selbstmacht und seine Selbstintelligenz geltend zu machen. Wird einem solchen hochmüthigen Streben weder durch die Religion, noch durch irgend eine Einwirkung von Außen Halt geboten, so gelangt der Forscher endlich so weit, daß er „in corde" sagt: „Non est Deus," daß er sein Ich an Gottes Stelle setzt, und in Sich den Grund seines Seins und seiner Wirksamkeit sucht. Da fernerhin keine Lebensrichtung Stillstand kennt, so lange ihr nicht der Lebensnerv unterbunden oder entzweigehauen ist, so wird ein Solcher auch die Einheit und Ordnung der Dinge außer Sich — in dieser Welt, nicht als das Werk einer höhern außer- und übermenschlichen Macht (Gottes) betrachten, sondern Sich selbst, das Individuum oder auf höherer Stufe den Menschen (als solchen) als den Grund der Ordnung, als den Träger der Verhältnisse, als die Ursache ihres Zu-

sammenhangs, als den Mittelpunkt, von welchem Alles ausgeht und auf den Alles bezogen werden muß, ansehen. Auf diesem Standpunkte angelangt kann er, um consequent zu sein, nicht anders, als seine subjective Meinung, seinen subjectiven Willen oder in der Verallgemeinerung den Willen der Menschheit, welche ein pures Abstractum ist, als das letzte Prinzip, als das letzte Motiv und als die alleinberechtigte Kraft zu erfassen, durch welche die Veränderungen im Leben überhaupt, also auch in den Rechtsverhältnissen hervorgerufen werden. Der geschichtliche Zusammenhang in dem Rechtsleben und die überkommene Ordnung der Dinge erscheinen einem Solchen, der selbstredend eine göttliche That in der Menschheitsgeschichte nicht gelten läßt, nur als das Resultat der zufällig sich begegnenden Lebens- und Willenskräfte der Menschen. Darum sind sie auch nur als solche von den Menschen zu beachten und können nach ihrem subjectiven Ermessen geändert werden.

Dieser also gekennzeichnete Subjectivismus läugnet im tiefsten Grunde alle von dem außerweltlichen*) Gotte kommende ewige Wahrheit und Ordnung, läugnet alle Religion, das Band nämlich zwischen dem überweltlichen Gott und dem geschaffenen Menschen, läugnet insbesonders die Offenbarung und ist in seinem innersten Kerne atheistisch. Die Lehren, welche von diesem subjectiven Standpunkte aus auf dem Rechtsboden aufgestellt werden, sind wie die individuelle, blos auf sich gestellte Vernunft, schwankend, vorherrschend kritisch, auflösend und zersetzend, vermögen wohl die gegebene lebendige Rechtsordnung zu zerstören, können aber kein neues, positives lebensfähiges Gebäude an die Stelle des vorhandenen setzen, so wenig, als je eine philosophische Schule im Stande war, eine bleibende religiöse Gemeinschaft (societas) zu schaffen.

Fragen wir nach der Geschichte dieser subjectiven Richtung, so muß unläugbar zugestanden werden, daß selbe, weil so zu sagen aus der Ursünde — aus der Empörung gegen Gott hervorgehend und überdieß der sinnlichen Natur so nahe liegend, schon lange vor der Reformation hie und da sich geltend zu machen gesucht hat, aber im Großen wurde ihr erst Bahn gebrochen durch die Reformation, welche zwar durch Festhalten an der heiligen Schrift bei der Vorderthüre dem Objectivismus, durch den Grundsatz der „freien Forschung" aber bei der Hinterthüre dem Subjectivismus Eingang verschaffte — ein Streben, das sich von dem religiösen Gebiete nothwendig auf das sociale und staatliche verpflanzte.

Zur praktischen, schauervollen Durchführung gelangte dieser Subjectivismus in der französischen Revolution. Hier erlangte er, consequent

*) Das „Außer" als praeter zu verstehen.

durchgeführt, seinen Höhepunkt, indem er die Herrschaft des Volkswillens, d. h. den Despotismus der rohen, leidenschaftlichen Massen, sowie das jedem Bürger zuerkannte Insurrectionsrecht feierlich proklamirte. Daß auch die neuern Revolutionen von demselben Prinzipe ausgegangen, ist dem ruhigen Beobachter gewiß. Der theoretische und praktische Socialismus und Communismus, der moderne Constitutionalismus und Liberalismus können endlich gleichfalls natürliche Folgerungen des Prinzips sein: „Im Menschen, in seinem eigenen Wesen, ist der letzte Grund des Rechts gelegen.“ Wenn ich sage: „Können,“ so soll damit ausgedrückt sein, daß die angegebenen Folgerungen nicht in jedem Falle aus dem atheistischen Subjectivismus hervorgehen müssen, und daß nicht Jeder den genannten Systemen Ergebene deßhalb schon Atheist sei. Denn wie es Gott Lob! nur wenige prinzipiell Böse gibt, so huldigen Viele den angeführten Systemen, ohne sich der Prinzipien derselben bewußt zu sein, und zudem gelangt man zu den nämlichen Consequenzen, als man zwar an Gott, als den ersten Urheber aller Dinge, glaubt, aber andererseits die subjective Vernunft als die einzige, sich selbst absolut genügende Erkenntnißquelle der Wahrheit annimmt, und die Offenbarung verwirft, wie dieses seitens der Naturalisten und Rationalisten geschieht.

Wollte man nun auch noch die Männer aufzählen, welche diesen, die Menschheit in ihrem innersten Wesen vergiftenden Subjectivismus mit den Waffen der Wissenschaft aufrecht zu erhalten sich bemüht haben, man würde an kein Ende kommen. In Kürze gesagt: alle Pseudophilosophen, unter denen Locke, Adam Smith und Bentham in England, Kant, Fichte und Hegel*) in Deutschland, J. J. Rousseau**) sowie der gesammte Encyclopädisten-Schwarm in Frankreich unrühmliche Größen sind.

---

*) Ich kann mich mit dem gelehrten H. Ahrens nicht einverstanden erklären, wenn er Hegel den Objectivisten beizählt. Hegel ist Pantheist, und das in seinem Kopfe zum Durchbruche gekommene Absolute ist im Grunde nichts weiter als das Subjective an sich.

**) Rousseau hat bekanntlich die sogenannte „Naturstandstheorie,“ wenn auch nicht erfunden, doch weiter ausgebildet. Dieser Theorie zufolge haben die Menschen vor der Gründung der Staaten und der Gesellschaften in einem Naturzustande gelebt, in welchem noch keine Rechtsverhältnisse unter ihnen stattfanden. In diesem Zustande sah Rousseau das vollendete Urbild der menschlichen Verhältnisse, das Ideal der wahren Freiheit, welches, nachdem die Menschen einmal aus diesem Naturzustande herausgetreten und mittelst Vertrag eine Gesellschaft geschlossen, möglichst annähernd wieder erreicht werden soll. Leider wurde die verderbliche Vertragstheorie Rousseau's Jahrzehende hindurch mit dem rationalistischen Naturrechte an den juridischen Facultäten in Oesterreich vorgetragen und dadurch das Rechtsbewußtsein der Juristen bis auf den tiefsten Grund getrübt. Denn das Rotteck-Welker'sche Staatslexikon, welches man füglicher Lügenlexikon nennen sollte, galt als erste Autorität. Die Folgen dieses Studiums sind in der traurigsten Gestalt an den Tag getreten. Man kann deßhalb dem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht nicht genug danken, daß es mit aller Energie gegen den verderblichen Rationalismus auftritt.

2) Die **Objectivisten.** Im durchgängigen Gegensatze zu dem im Vorausgehenden entwickelten Prinzipe steht das, vermöge welchem das Recht von einem außer und über — also unabhängig vom menschlichen Geiste bestehenden objectiven Grunde hergeleitet, und vermöge welchem die subjective Vernunft nicht als die einzige Sich selbst genügende Quelle der Erkenntniß betrachtet wird. Gelangt nämlich der Mensch entweder im Glauben allein oder in gründlicher und gläubiger Forschung nach der Lösung der Frage: Woher ist das Recht an sich? zur Ueberzeugung, daß nicht die Vernunft und Freiheit des Menschen es seien, wodurch die Rechtsordnung ursprünglich begründet worden, daß nicht er allein es sei, durch welchen der stete Zusammenhang in den Rechtsverhältnissen und deren Entwicklung gehalten und getragen werde, sondern daß diese Ordnung sowohl in ihrem Anfange, als auch in ihrer Fortentwicklung durch eine, außer ihm lebende, höchste Macht bedingt sei; und hält er seine, blos auf Sich selbst angewiesene, Vernunft zur Erkenntniß der Wahrheit, also auch der Idee des Rechts, für unzulänglich, so steht er auf objectivem Standpunkte. Der auf diesem Standpunkte steht, wird, wie in den gesammten Lebensverhältnissen und ihrer geschichtlichen Entwicklung, so auch im Rechte, als einem wirklichen Lebensverhältnisse, das Walten einer höchsten Macht, von welcher der Ursprung des Rechtszustandes herzuleiten und von welcher er fortwährend abhängig ist, anerkennen.

Wie leicht einzusehen, ist dieses objective Prinzip im schneidendsten Gegensatze zum subjectiven seiner Natur nach wahrhaft erbauend und conservativ. Denn wer sich und die gesammte menschliche Lebensordnung unter eine höhere Macht gestellt weiß und diese Stellung lebendig anerkennt, wagt es nicht, an die Ordnung der Rechtsverhältnisse frevelnd Hand anzulegen, sondern schaut bei seiner Wirksamkeit innerhalb der Rechtssphäre vor Allem auf den Willen dieser höchsten Macht, z. B. als Jude auf den Willen Gottes und als katholischer Christ gleichfalls auf den göttlichen Willen, wie uns derselbe durch Jesus Christus geoffenbart wurde und in seiner Kirche hinterlegt ist*).

Fragen wir nun auch in Betreff dieses Prinzips die vergangenen Zeiten — die Geschichte, so finden wir zunächst, daß diese objective Betrachtungsweise im ganzen Alterthume vorherrschend war. Nicht in der

*) Man könnte hier einwenden, daß auf solche Weise die Religion zu sehr mit dem Rechte verschmolzen wird. Ich erwiedere, daß ich allerdings diese zwei nicht so auseinander reiße, wie es Manchem beliebt. Die Geschichte steht dafür ein, daß es zwischen Recht und Religion ein inniges Lebensverhältniß stets gegeben hat und es wäre unschwer nachzuweisen, daß auch heute noch ein solches besteht.

Intelligenz und Freiheit des Menschen, sondern in den Göttern, suchten die Heiden den Ursprung und theilweise auch die Fortentwicklung ihrer Rechts- und Staatsordnung. Allein bei dem pantheistischen Grundtone des Heidenthums, bei dem Nichtkennen und Nichtvorhandensein zweier Gewalten (dieser Monismus tritt im Römerreiche besonders hervor in der Vereinigung der oberststaatlichen und oberstpriesterlichen Gewalt in einer Person), welcher nunmehr vorhandene Dualismus, wie erst neuestens (1853) der Erzbischof von Freiburg in seinem wahrhaft apostolischen Sendschreiben richtig bemerkt, eine der größten Segnungen des Christenthums ist — also bei der aus dem Heidenthume (Röm. 1, 25.) erklärbaren Einheit von Religion und Staat, von irdischer und himmlischer Ordnung, wurde der Objectivismus von den Heiden so sehr zur Staatsallmacht gestaltet, daß unter diesem Joche das Individuum, die Persönlichkeit des Menschen sowie seine eigenthümlichste, unveräußerliche Würde, erdrückt wurde. Man denke hiebei an die vorzüglich civilisirten Staaten des Heidenthums, namentlich an das alte Roma, an die Stellung der Sclaven in der heidnischen Gesellschaft, an die sociale Stellung der Frauen bei den Griechen u. a.

Wie im Alterthume behauptete der Rechtsobjectivismus auch im Mittelalter seine Herrschaft, ja gelangte in diesem Zeitraume auf seinen Culminationspunkt, indem man den vom Sohne Gottes in Petrus unmittelbar gesetzten obersten Hirten der Gläubigen als die lebendige Quelle des Rechts betrachtete, welche in letzter Instanz zu entscheiden hatte, was Rechtens sei. Man will nicht in Abrede stellen, daß diese zu weit getriebene Action der objectiven Richtung mitunter auch die vom Wicklefitismus, Hussitismus und Protestantismus repräsentirte Reaction hervorgerufen habe. Als aber die fast vierhundert Jahre fortschreitende und selbst von einigen berufenen Trägern der Ordnung gehätschelte Reaction ihr giftiges Wesen in den Revolutionen der neuern Zeit blosgestellt, traten wohlmeinende Männer der Wissenschaft neuerlich für den vielgelästerten Objectivismus in die Schranken, ohne daß es ihnen jedoch bis jetzt schon durchgehends gelungen wäre, denselben wieder in das Gemeinbewußtsein einzuführen. Um von Haller nichts zu erwähnen, dem es zwar am guten Willen nicht fehlte, der aber, während er mit der einen Hand den Subjectivismus verwarf, ihn mit der andern wieder aufhob*), erinnere man sich nur an den Protestanten Burke in England, den Katholiken de Maistre, gewesenen Botschafter Sardiniens am Hofe St. Petersburg, den Historiker Savigny, sowie an den positivgläubigen Protestanten

*) Er vertheidigt den privatrechtlichen Charakter der fürstlichen Gewalt und gestattet hinwiederum das Recht der Revolution. Vergleiche darüber Stahl: „Geschichte der Rechtsphilosophie“ S. 555 u. s. f.

Stahl, welche nicht blos für sich den Objectivismus rechtfertigten, sondern von denen Einige förmliche Schulen bildeten, die sich zur Aufgabe gestellt haben, das Prinzip des Objectivismus allseitig zu entwickeln. Die namhaftesten dieser Schulen sind:

Die historische Rechtsschule, deren hervorragendste Autorität Savigny ist.

Die theologische Rechtsschule, welche unter ihre Autoritäten katholischerseits de Maistre und protestantischerseits Stahl zählt*).

Zu II. Nachdem wir die Antworten Anderer auf die Frage: „Woher das Recht, welches ist dessen letzter Seins- und Erkenntnißgrund?" — vernommen und geprüft haben, ist es an der Zeit, vom katholischen Standpunkte aus zu antworten. Es versteht sich von selbst, daß auch der Katholik Objectivist sei, nur in ganz bestimmter und entschiedener Weise. Der Katholik weiß, daß es einen persönlichen Gott gibt, der Himmel und Erde aus Nichts**) erschaffen hat, durch den auch der Mensch in seinem ganzen Wesen ist; er weiß, daß es keine Naturreligion gibt in dem Sinne, als bedürfte der Mensch keiner göttlichen Offenbarung, sondern er nimmt eine Uroffenbarung an, in welcher der Mensch durch Gottes unmittelbare Einwirkung zu Sich gebracht wurde und zum Wissen von und zum Glauben an Gott gelangte, wobei der Katholik keineswegs vergißt, daß Gott der Herr dem Menschen die Anlagen für dieses Wissen und lebendige Glauben sogar mit einer vorherrschenden Richtung nach Aufwärts, mit der Bestimmung nach dem Göttlichen zu langen, anerschaffen habe; er weiß nämlich, daß der Mensch nicht gleich einer tabula rasa oder carta bianca von Gott geschaffen worden, sondern daß Gott sich in seinen Geist als den an sich Wahren und Heiligen eingesetzt oder, um mit Paulus zu reden, ihm das „Gesetz in das Herz geschrieben" habe; er weiß, kurz gesagt, daß er all' das Seine vom Herrn habe. Der Katholik weiß demnach, daß der Mensch auch die Anlage für die Wahrheit und Gerechtigkeit vom Herrn habe, welcher sich im Geiste der Menschen als den absolut Wahren und Heiligen ankündiget, und daß die Entwicklung dieser Anlagen nach dem Willen des Herrn vor sich gehen

*) Mein festgesetzter Plan gestattet nicht, auf diese Schulen näher einzugehen. Ich verweise daher auf die Werke Stahls und Ahrens', die jedoch mit Vorsicht zu benützen sind, da sie, wie bereits angedeutet, nicht auf katholischem Standpunkte stehen. Dr. Buß unterscheidet vier Rechtsschulen, die spiritualistische, materialistische, realistische und idealistische. Leider ist es den meisten Rechtsschulen wie den Philosophenschulen ergangen, daß sie nämlich eine einseitige Richtung verfolgten. Dieß gilt selbst von der historischen Schule.

**) Aber nicht in dem Sinne, als wäre das Nichts auch Etwas; das ἐξ οὐκ ὄντων bezeichnet eine pure Negation.

soll; er weiß sich als ein Ebenbild, als einen Spiegel Gottes, welcher die ewige Wahrheit und Gerechtigkeit zu reflectiren berufen ist, ohne daß er jedoch diesen Reflex für die ewige Wahrheit — für Gott selbsten halten möchte*).

Gleichwie also der Katholik den Menschen in seinem Ursprunge durchgehends von Gott abhängig weiß — welche Ueberzeugung schon in den ersten Blättern des heiligen Buches ausgesprochen liegt — so leitet er auch die Idee der Gerechtigkeit und somit das Recht selbst, als die seinsollende Verkörperung dieser Idee, von Gott her**). Um endlich kurz zu sagen: So wenig der Katholik eine natürliche Religion im Sinne der Rationalisten zuläßt, so wenig läßt er das Naturrecht in der von den Rationalisten angenommenen Bedeutung zu. — Demzufolge ist der Katholik den wesentlichsten Momenten des sub 1. entwickelten Subjectivismus, vermöge welchem der Ursprung des Rechts oder wenigstens die Erkenntniß des Rechts vom Menschen allein, von seiner Intelligenz und von seinem Willen hergeleitet wird, schnurgerade entgegen, und er hat dabei noch die Thatsache aus der Erfahrung für sich, daß das Recht zuerst nicht aus der Reflexion des Verstandes oder aus einem besondern Willensakte in Folge der freien Ueberlegung, sondern vielmehr den Menschen gewissermaßen moralisch nöthigend, unter dem vorwaltenden Antriebe des Edleren in ihm, des dringenden Bedürfnisses und durch unmittelbare Anschauung der Lebensverhältnisse entstanden ist, wie auch heute noch bei dem eben zum Gebrauche der Vernunft gelangten Kinde die Rechtsidee in dieser Form hervortritt.

Der Katholik weiß aber nicht blos von einer Uroffenbarung Gottes, sondern auch von einer durch Jahrtausende fortgesetzten un-

---

*) Diese Auffassung der Gottesebenbildlichkeit des Menschen ist von der pantheistischen wesentlich unterschieden. Der Katholik nimmt zur Erklärung des Höhern in ihm keineswegs mit Ahrens an, „daß in dem menschlichen Geiste Göttliches sein müsse, damit derselbe Gott und Göttliches ahnen, glauben, erkennen könne;" und er verwirft geradezu das Göthe'sche im Sinne Göthe's:

„Wär nicht das Auge sonnenhaft,
Wie könnten wir das Licht erblicken?
Lebt' nicht in uns des Gottes eigne Kraft,
Wie könnt' uns Göttliches entzücken?"

**) Ich kann mich hier nicht auf den Begriff von „Idee," welcher der innerste Brennpunkt aller Philosophie und das uralte Philosophenkreuz ist, näher einlassen. Geht man vom Etymologischen (ἰδεῖν) aus, so ist ἰδέα zunächst ein Sehen, eine Schauung; auf das Geistige übertragen bedeutet es dann eine Schauung des Geistes, eine geistige Anschauungsform, ein geistiges Bild, ein Lichtbild. Die Güntherianer, welche auf dem philosophischen Gebiete manches Gute, auf dem theologischen aber viel Schlechtes gesäet haben, verstehen unter Idee den die Dinge gestaltenden und in dieselben eingesenkten Gedanken Gottes. (Vergl. darüber Gangauf: „Metaphysische Psychologie des heil. Augustin.")

mittelbaren göttlichen Offenbarungsthätigkeit, sowie von einem ununterbrochenen mittelbaren Eingreifen Gottes in die menschlichen Lebensverhältnisse, doch immer so, daß dabei der Freiheit des Menschen der ihr gebührende Antheil belassen werde; er weiß demnach Gott nicht blos im Anfange als der Menschheit gegenwärtig, sondern immerdar. Ein solch unmittelbares Eingreifen Gottes ist in den Augen des Katholiken um so nothwendiger, als der Mensch den Spiegel seiner Seele sowohl von Außen durch den schmutzigen Hauch getrübt, als auch von Innen durch die Sünde verdorben, wenngleich nicht zerbrochen hat; ja der Katholik ist sogar überzeugt, daß zur Reinerhaltung der höchsten Wahrheiten dem Menschen eine historische, unmittelbare Offenbarung Gottes *absolut* nothwendig gewesen sei, bis endlich diese Wahrheiten durch Christus in ihrer ganzen Fülle aufgezeigt und in der von Ihm und dem heiligen Geiste bis an das Weltende gehaltenen Kirche fixirt worden sind. Da ferner die Idee der *Gerechtigkeit* aus derselben Quelle stammt, wie die der Wahrheit, so kann der Katholik schon von vorneherein nicht glauben, daß die Gerechtigkeit und das Recht ungetrübt, d. h. dem göttlichen Willen gemäß, sich werden ohne Gott können erhalten haben, während die Wahrheit Gottes absolut bedürftig war. Diese seine Annahme findet er vollkommen bestätigt durch die Geschichte, welche in mehr denn tausend Facten zeigt, daß Lüge und Ungerechtigkeit stets Hand in Hand gegangen. Indem endlich der Katholik die Thätigkeit Gottes auch in der geschichtlichen Entwicklung der menschlichen Lebensverhältnisse nicht übersieht und nicht anzunehmen vermag, daß die *gesammte* geschichtliche Entwicklung der Menschheit gegen den Willen Desjenigen geschehen, ohne dem kein Haar vom Haupte und kein Sperling vom Dache fällt, *so führt er die Rechtsordnung auch in ihrer Entwicklung und in ihrem Bestande, soweit sie nicht der Lehre seiner heiligen Kirche widerspricht, gleichfalls auf Gott zurück, ohne jedoch dadurch den Mitantheil des frei mitwirkenden Menschen zu verkennen,* ohne demnach Alles — somit auch das Böse, auf Gott zurückzuführen, wie solches von Seite der *fatalistischen* Geschichtsanschauung geschieht*).

---

*) Wollte man die Frage nach dem Grunde des Rechts (principium essendi und cognoscendi) in der Schulform kurz beantworten, so müßte man sagen: Principium essendi ist zuletzt Gott und der vernünftig-freie Mensch, sofern die Idee des Rechts real in ihm ist; principium cognoscendi ist die *ursprünglich* durch Gott erleuchtete und durch Seine Offenbarungsthätigkeit fortwährend von Ihm beschienene *Vernunft*. Nur bei Annahme dieses Verhältnisses der Vernunft zu Gott kann man ein „Naturrecht" gelten lassen. (Vergl. De Bouix: „Tractatus de principiis juris canonici" §. 2. p. 21. Monasterii 1853.)

§. 3. Begriff und Gliederung des Rechts, dessen Verhältniß zur Moral und zum Gesetz.

Wie die Aufschrift dieses Paragraphs besagt, kommen nachstehend mehrere wichtige Momente zur Erörterung, nämlich:

I. Der Begriff und die Gliederung des Rechts, II. das Verhältniß des Rechts zur Moral, und III. das Verhältniß des Rechts zum Gesetz.

Zu I. 1) Begriff des Rechts. In Betreff der vorliegenden höchst schwierigen Frage haben es sich die meisten Kirchenrechtslehrer sehr bequem gemacht, indem sie den Rechtsbegriff entweder bereits als bekannt voraussetzten, oder seine Feststellung der Moral überließen, die sich dann begreiflicherweise damit entweder gar nicht oder nur obenhin befaßte, oder indem sie sich mit der Anführung eines abstracten Begriffes begnügten*), der, weil rein aus der Empirie abgezogen, bei hinzutretenden neuen Beobachtungen fortwährend geändert werden mußte, und welcher, weil abstract, das Recht als ein wirkliches Lebensverhältniß gar nicht in sich enthielt. Daß mit all' dem Niemanden und am allerwenigsten dem Theologen, bei welchem man keine juridische Bildung voraussetzen darf, geholfen sei, dürfte von selbst einleuchten. Fragen wir nun, wie die genannten Kirchenrechtslehrer zu ihrem abstracten Rechtsbegriff gekommen sind, so ist es wohl theilweise angedeutet worden. Sie schlugen den Weg der Erfahrung ein, zogen zunächst das innere Erfahrungsgebiet des Menschen, welches in der empirischen Psychologie zur Darstellung kömmt, nämlich seine Vermögen und wesenhaften Eigenschaften in Betracht und reflectirten alsdann auf das äußere Erscheinungsgebiet des Menschen, d. h. auf seine Verhältnisse in der Außenwelt, analysirten hierauf diejenigen Verhältnisse, welche allgemein mit dem Namen des Rechtes bezeichnet werden, und suchten alsdann für diese Verhältnisse einen allgemeinen Ausdruck oder faßten sie vielmehr in einen abstracten Begriff, der weder die reale Quelle des Rechts, noch das Recht selbst als Realität zum Bewußtsein brachte. Zu einem ganz anderen Resultate gelangt man, wenn man das Recht als

---

*) Bei unsern Schulmoralisten findet man gewöhnlich folgende Definition des Rechts: „Jus in sensu *latiori* est facultas moralis agendi ea, quae nulla prorsus lege speciali interdicuntur. Hoc respectu omne est justum, quod nulla lege speciali interdictum est; sensu *stricto* jus est: facultas moralis, exigendi ab aliis ea, quae nostra sunt.“ Helfert definirt das Recht: „Recht in objectiver Bedeutung ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden Einzelnen auf die Bedingung, daß Andere neben ihm als Personen bestehen können; subjectiv die Befugniß zu Handlungen, welche dem Rechte im objectiven Sinne entsprechen. Da aber alle Einschränkungen der Freiheit vom Gesetze herkommen, so kann man auch sagen: Recht ist das, was das Gesetz dafür erklärt." (!!) Pachmann definirt das Recht: „Recht ist die unter Menschen durch deren Beruf zur sittlichen Erscheinung begründete Möglichkeit des Handelns." (!!) —

ein wirklich bestehendes Lebensverhältniß von der göttlichen Gerechtigkeit, also von dem lebendigen, persönlichen, überweltlichen Gott selbst, herleitet, der den Menschen nach Seinem Bilde erschaffen*), ihm die Idee der Wahrheit und Gerechtigkeit eingesenkt, der ihm die Erde zum Aufenthaltsort angewiesen**), der gewollt, daß der Mensch nicht allein sei***), sondern daß er sich in unzählige Individualitäten, welche aber zugleich alle Persönlichkeiten sind, auswachse†), der endlich gewollt, daß all' diese Persönlichkeiten durch das Band der **nothwendigen** Gegenseitigkeit zu einer harmonischen Ordnung verbunden seien. In Folge dieser Deduction ist demnach Recht: Die von Gott ursprünglich ausgegangene, im Menschen grundgelegte, von Gott und dem freien Menschen fortwährend getragene organische Ordnung††) für die Menschheit, vermöge welcher jede menschliche Person den Anspruch hat, von der neben und mit ihr seienden (andern) Person das zu empfangen, was ihrem Selbst zu dessen geistiger und leiblicher Existenz entweder absolut nothwendig oder doch gehörig ist, weil und so weit dieß Gottes Wille ist†††). Zergliedert man diese Begriffsbestimmung, so findet man darin, daß vor Allem die Objectivität und Realität des Rechts gewahrt ist, indem das Recht als ein von Gott ausgehendes und getragenes wirkliches Lebensverhältniß angenommen wird; ferner ist damit gesagt, daß Niemand weder Gott noch Sich selbst gegenüber ein Recht hat*†), vielmehr gibt es Recht nur gegenüber einer andern Person, und es wird nach dieser Richtung zur Befugniß (subjectives Moment). Das Ich steht aber dem Anderen gegenüber in doppelter Beziehung, in der des Gebens und des Empfangens. Das Recht bezieht sich nun offenbar auf Letzteres — das Empfangen, welches das Behalten und Erhalten Dessen, was dem Ich in und von der Sphäre der Außenwelt zugehört, in sich schließt. Das Ich besteht aber aus Seele

---

*) Genesis 1, 27.

**) Genesis 1, 26.

***) Genesis 2, 18.

†) Genesis 1, 28.

††) Ueber den Ausdruck: Ordnung vergl. II. B. §. 26. a).

†††) Stahl definirt das Recht: „Das Recht ist die Norm und Ordnung des menschlichen Gemeinlebens. Die Gemeinschaft, d. i. das gesammte menschliche Geschlecht, ist das Subject und die Gestalt des Gemeinzustandes, das Object seiner Anforderung." Ahrens hat das Ungenügende dieser Begriffsbestimmung trefflich nachgewiesen und dafür folgende, nicht weniger ungenügende Definition aufgestellt: „Das Recht ist das organische Ganze der von der Willensthätigkeit abhängigen Bedingungen zur Verwirklichung der Gesammtbestimmung und der darin enthaltenen besonderen Lebenszwecke des Menschen und der menschlichen Gesellschaft."

*†) So sehr hatte der Rationalismus die Köpfe verrückt, daß man sogar behauptete, der Mensch habe auf sich selbst Rechte. Von diesem Standpunkte aus wurde dann der Selbstmord prinzipiell gerechtfertigt.

und Leib; was also zur Existenz und Erhaltung dieser beiden gehört, das muß ich oder für mich der von Gott bestellte Träger und Schirmer des Rechts in Anspruch nehmen, weil es so Gottes Wille ist, weßhalb das Recht nothwendig den äußern Zwang involvirt.

Zum Belege der Richtigkeit dieser Auffassung des Rechts rufen wir noch die Sprachen der tiefsinnigsten Völker zu Zeugen an. Auch sie stimmen mit der gegebenen Definition vom Rechte vollkommen überein. Das Lateinische: „jus“ *) ist „quod ex justitia absoluta i. e. divina emanat quodque justitiae absolutae convenit;“ das „rectum“ bezeichnet zunächst ein Geleitetes, ein Richtiges durchwegs Entsprechendes; das Griechische: „*το δικαιον, ἡ δικαιοσύνη*“ bezeichnet gleichfalls ein objectives Verhältniß; das Deutsche: „Recht“ (das Rechte, das Richtige), das Italienische: „diritto,“ das Französische: „droit,“ das Englische: „right,“ bezeichnen deßgleichen eine Richtung der Thätigkeit auf einen Gegenstand, auf ein Ziel oder einen Zweck in der Art, daß diese Thätigkeit dem Zwecke durchaus angemessen sei. Das Volksbewußtsein, welches in der Sprache niedergelegt ist, wollte also dadurch offenbar andeuten, daß das, was recht und gerecht ist, in der nächsten und angemessensten Beziehung zu einer Person und letzt zum Willen Gottes stehe, und daß eine Handlung des Rechts und der Gerechtigkeit an sich objectiv, ohne alle andern subjectiven Rücksichten, vollzogen werden müsse, also sich ebenso unmittelbar auf das Ziel richten müsse, wie der Gang einer geraden Linie, welche, wie man sagt, der kürzeste Weg zwischen zwei Punkten ist.

2) Gliederung. a) Die von Gott in den Geist des Menschen ein-

*) Der Ausdruck: „jus“ wird bald als ein primitives, bald als ein abgeleitetes Wort betrachtet. Welche letzterer Meinung sind, leiten es entweder von juvare oder jubere her; Gratian (D. I.) leitet es von justus; Andere von justitia. Indessen ist die Annahme, der Ausdruck „jus“ sei ein Primitivwort und justus, justitia stamme davon her, wie dieß Schmalzgruber sagt: „Videtur enim *juris* vocabulum esse simplicius justo et justitia; simulque jus, utpote objectum justitiae, ipsa justitia antiquius est. Igitur non jus a justitia, jussu aut justo, sed potius justitia et justus a jure, secundum ipsius etiam grammaticae leges derivatur,“ — die richtigste. Ueberdieß darf nicht übersehen werden, daß der Ausdruck: „jus“ in verschiedenen Bedeutungen genommen wird. De Bouix gibt die wesentlichen in Folgenden an: „a) Significat id, quod justum est, seu aequum, seu rationis naturalis dictamini, divinaeque et humanae legi consentaneum; b) accipitur pro ipsa sententia judicis, ut in hac locutione: „„quando jus reddidit praetor, siluerant omnes.““ Imo olim pro *loco* ipso in quo judicia agebantur usurpatum est; c) usurpatur et pro legitima facultate aliquid agendi vel ommittendi, aut obligandi alterum ad aliquid dandum, faciendum vel ommittendum, ut in hujusmodi locutionibus: „„Sum mei juris; jus habeo ad haereditatem; haeres succedit in omne jus defuncti; nemo plus juris transferre potest in alterum quam ipse habet; utitur jure suo etc.;““ d) saepe idem sonat ac juris scientia, sive scientia jurium. Hoc sensu dicitur quis studere juri civili, vel canonico; e) sumitur tandem et praecipue juris vocabulum eodem sensu ac lex seu legum complexio; sic dicitur „„corpus juris canonici, corpus juris civilis, ignorantia juris.““

gezeichnete Ordnung, vom Apostel das „ins Herz geschriebene Gesetz" genannt, involvirt alle und jegliche Prinzipien des Rechts. Es sind diese Prinzipien durch den Willen des allmächtigen Bildners derart mit der Natur des Menschen verwoben, daß der Mensch sich nicht anders, als in ihnen ausformen und daß er sich derselben im Leben nie und nimmer entledigen kann. Selbst im verruchtesten Bösewichte, im ausgeschämtesten Verbrecher, finden sie sich noch vor und unwillkürlich, gleichsam instinktmäßig, treten sie im Urtheile über das Unrecht hervor. Sowie demnach die Idee der Wahrheit in die Natur des Menschen eingezeichnet ist und es insoferne natürliche Religionswahrheiten gibt (Ausführlicheres darüber in §. 22. II. B.), so ist auch das Recht dem Prinzipe und seinem wesentlichsten Inhalte, gleichsam seiner Substanz oder seinem Kerne nach, ein natürliches (jus naturale), und weil sich dasselbe bei allen Menschen und Völkern vorfindet, so bildet es in dieser Substanz das Wesentliche des Völkerrechtes (jus gentium). Da fernershin dieses „jus naturale" den Willen des ewig Heiligen ausspricht, Sein Spiegel ist, so heißt es mit Recht „aeternum" und da es ein Werk des ewig Gleichen oder Unveränderlichen ist, heißt es mit Recht „immutabile." Mit dieser Auffassung des Naturrechts stimmen die Weisen des Alterthums nicht minder als das Christenthum vollkommen überein. Aristoteles (V. Eth. c. 7.) beschreibt dieses Naturrecht als das „quod ubique eamdem vim habet, et non quia videtur aut non videtur;" Seneca (ep. 65. ad Lucilium): „Est ergo a Deo, tanquam naturae auctore, impressum inditumque cordibus nostris, per quod secundum dictamen rationis practicae, actus humanos liberos ad bonum justumque dirigimus;" Cicero (pro Milone): „Legem non scriptam, quam non didicimus, legimus, verum ex ipsa natura hausimus accepimus, expressimus; ad quam non docti sed facti; non instituti sed imbuti sumus;" und wiederum (lib. II. de Legibus): „Hanc video sapientissimorum fuisse sententiam, legem neque hominum ingeniis excogitatam, neque scitum esse aliquod populorum, sed aeternum quiddam, quod universum mundum regeret, imperandi prohibendique sapientia. Ita principem legem illam et ultimam mentem esse dicebant, omnia ratione aut cogentis aut vetantis Dei: ex qua illa lex, quam Dii humano generi dederunt, recte est laudata; est enim ratio mensque sapientis ad jubendum deterrendumque idonea;" und wiederum (de republica): „Est vera ratio naturae congruens, diffusa in omnes, et constans, quae vocat ad officium jubendo vetando;" die heilige Schrift (Psalm. 4.): „Quis ostendit nobis bona? — Signatum est super nos lumen vultus tui, Domine;" wiederum (Rom. II.): „Gentes quae legem non habent naturaliter ea quae legis sunt faciunt . . . Ejusmodi legem non habentes, ipsi sibi

sunt lex . . . Ostendunt opus legis scriptum in cordibus suis, testimonium reddente ipsis conscientia ipsorum;" der heil. Augustin (Confess. 6.): „Lex tua scripta est in cordibus hominum . . . Quis enim scribit in cordibus hominum naturalem legem, nisi Deus?" der heil. Thomas von Aquin: „Est vera ratio, naturae congruens, diffusa in omnes et constans, quae vocat ad officium jubendo, vetando," und Gratian endlich nennt das Naturrecht dasjenige Völkerrecht, quod „est commune omnium nationum, eoquod ubique *instinctu* naturae, non constitutione aliqua habetur" (c. 7. D. 1.).

b) An die Prinzipien des Naturrechts treten nun aber die mannigfaltigen menschlichen Verhältnisse heran. Auf diese sollen deßhalb diese Prinzipien angewendet werden. Demzufolge gibt es nicht blos ein Recht an sich, sondern auch eine Rechtsanwendung. So entwickelt sich das Jus zu *Jura* und so kann von Gewährung und Erwerbung der Rechte die Rede sein. Diese Anwendung kann fernerhin geschehen, entweder seitens der göttlichen, oder seitens der menschlichen, oder seitens der gottmenschlichen Autorität. Ferner können die Rechtsbestimmungen seitens dieser Autoritäten entweder in Buchstaben oder in gewohnheitlichen Handlungen ausgesprochen sein. Daher gliedern sich die Rechte in positiv-göttliche, positiv-menschliche und positiv-gottmenschliche Rechte, sowie in solche, welche entweder auf geschriebenen Buchstaben basiren oder auf Gewohnheiten. Keine Rechtsanwendung darf *contra* jus naturale, wohl aber darf sie *praeter* jus naturale und soll sie *secundum* jus naturale stattfinden. Nunmehr versteht man die Worte Gratians im Eingange des Corpus j. c.: „Jus naturale est, quod in lege et evangelio continetur, quo quisque jubetur alii facere, quod sibi vult fieri et prohibetur alii inferre, quod sibi nolit fieri." Denn der nämliche ewige, unveränderliche Gott hat das Recht an sich (jus naturale) in die Herzen gezeichnet, von Dem das Lex und Evangelium stammt.*) —

Zu II. Was das Verhältniß des Rechts zur Moral betrifft, begegnen wir, wie leider nur zu oft, den extremsten Ansichten, indem es einerseits Solche gegeben hat, welche das Recht von der Moral als durchweg unabhängig und zu ihr in gar keiner Beziehung stehend, betrachtet haben und anderseits Solche, die Recht und Moral identifizirten. Erstere führten für sich an, daß das Recht Manches erlaube, was die Moral verbiete. So verbiete z. B. die Moral den Egoismus, die Undankbarkeit u. a., während

---

*) Wie viel zum Nachdenken bietet doch der Ausdruck: „in das Herz" geschrieben — es heißt nicht „in capite."

sie das Recht erlaube, da es Jemanden gestatte, gegen seinen größten Wohlthäter in Geldforderungen klagend aufzutreten. Letztere stellten den Grundsatz auf: „Alles was die Moral gebietet oder verbietet, gebietet oder verbietet auch das Recht." — Beide sind im Irrthume befangen. Wie aus dem Begriffe des Rechts und dem der Moral, welchen man als bekannt voraussetzt, sich von selbst ergibt, findet zwischen Recht und Moral eine innige Beziehung statt, ohne daß jedoch Recht und Moral identisch wären. Das Recht fällt in das Gebiet der Moral unter dem Gesichtspunkte der Pflichtmäßigkeit. Die Moral hat das sittliche Gebot aufzunehmen, daß Jedermann das Recht, zu dessen Respectirung er nöthigenfalls durch Zwang mittelst äußerer Gewalt angehalten werden kann, in freier Selbstbestimmung vollbringe, weil es so Gottes Wille ist; wohingegen das Recht nicht nur in keiner Norm aufscheinen darf, welche mit der Moral im Widerspruch stünde, sondern vielmehr in jeder Bethätigung die Moral zu fördern hat. Die oben angeführten Beispiele gehören nicht hieher, indem Egoismus und Undankbarkeit für das Recht gar nicht vorhanden sind, als Gesinnungen vielmehr ausschließlich in das Bereich der Moral gehören. Das Recht bleibt beim objectiven äußerlichen Verhältnisse stehen und nimmt das Innerliche des Menschen nur sofern in Betracht, als es in diesem Verhältnisse zur Erscheinung tritt. Demungeachtet ist aber auch das Recht mit der Moral nicht identisch. Das Gebiet der Moral ist viel umfassender, als das des Rechts; es einbegreift nicht blos die Beziehungen zum Nebenmenschen, sondern es umfaßt auch die Pflichten gegen Gott und sich selbst, so daß als Grundsatz feststeht: „Nicht Alles, was die Moral gebietet oder verbietet, gebietet oder verbietet auch das Recht." Zudem beruht die Darstellung der Moral im Leben des Menschen auf der menschlichen Freiheit, während das Recht sich auf den Boden der äußern Nöthigung stützt. Will ich also das Verhältniß des Rechts zur Moral in Betreff des Umfangs kurz bezeichnen, so sage ich: „Alles, was das Recht (in der Idee, wie es von Gott gedacht ist) gebietet oder verbietet, gebietet oder verbietet auch die Moral; aber nicht Alles, was die Moral gebietet oder verbietet, gebietet oder verbietet auch das Recht." —

Zu III. Da in Gemäßheit unseres theologischen Lehrplanes in dem vorausgehenden Studium der Moral von dem Gesetze*) gehandelt wird

---

*) Hinsichtlich des Gesetzes handelt es sich: a) um den Begriff desselben, b) um die Eintheilung, c) um die Auslegung, welche entweder eine legale (von der gesetzgebenden Gewalt herrührende) oder doctrinale (von Jemand andern herrührende) ist, bei welch letzterer man verschiedene Regeln zu berücksichtigen hat, (namentlich den Geist des Gesetzes), welche Regeln sich noch besonders befassen mit dem „Schlusse vom Gegensatze" (argum. a contrario) und mit der „Rechts-

(Stapf I. Th.), so ist es im Zusammenhange mit dem im vorhergehenden Paragraphe Gesagten ein Leichtes, den Unterschied zwischen Jus und Lex sowie das beiderseitige Verhältniß zu einander festzustellen.

Jedes Recht kündigt sich als Gesetz an, verlangt eine dem Recht entsprechende Setzung, ist somit für die betreffende physische oder moralische Person eine Lection (lectio), welche ihr heilig sein soll (sanctio legis subjectiva). Insoferne werden die Ausdrücke Jus und Lex nicht selten für homonym gebraucht. — Aber nicht jedes Gesetz ist der Ausdruck des Rechts — es gibt auch physische und moralische Gesetze; sowie andererseits in der Wirklichkeit nicht jedes Gesetz dem Recht entspricht — es gibt auch unvollkommene Gesetze, weßhalb die Ausdrücke Lex und Jus nicht schlechthin als homonym angewendet werden dürfen.

Was die Gliederung des Gesetzes betrifft, so entspricht sie nach der juridischen Seite hin vollkommen der Gliederung des Rechts, weßhalb man auf das (sub I. 2.) Gesagte verweisen darf. —

§. 4. Kirchenbegriff.

Das zweite Moment in dem zusammengesetzten Begriffe der darzustellenden Disciplin ist: Kirche. — Eingedenk der concreten Aufgabe unserer Disciplin und im Hinblicke auf den bestimmt gezogenen Leserkreis überlasse ich die genetische und erschöpfende Entwicklung des Kirchenbegriffs der Dogmatik, worin ausführlich dargethan wird, daß Jesus Christus eine sichtbare Gemeinschaft, die er Kirche nannte, gestiftet, welche als Seine — des Gottmenschen — Idee von allen übrigen religiösen und bürgerlichen Gemeinschaften wesentlich unterschieden und die an ihren charakteristischen Merkmalen, besonders der Apostolicität, aus allen übrigen Gemeinschaften, welche sich gleichfalls christliche Kirchen nennen, kennbar ist; in welcher endlich der Herr alle Wahrheit, Gnade und übermenschliche Macht hinterlegt hat — mit dem, daß diese höchsten Güter des Menschen ausschließlich vom Petroapostolischen Kollegium in seiner rechtmäßigen Nachfolge durch alle Zeiten getragen und reinerhalten werden, wofür Er diesem Kollegium, besonders seinem lebendigen Einheitsgrunde — dem Primate — Seinen und des heiligen Geistes fortwährenden Beistand versprochen hat*). Was an dieser Stelle aus den bezüglichen dogmatischen Bestimmungen hervorzuheben wäre, ist die in der Kirche vom Herrn grundgelegte und in Wirk-

---

analogie"; endlich d) um die Wirksamkeit des Gesetzes, nämlich: Wann dieselbe beginnt, wie weit sie sich erstreckt, und wann sie aufhört. (Vergl. Helfert S. 11 u. s. f. Pachmann I. S. 10 u. s. f.)

*) Verschiedene Definitionen der Kirche siehe bei Pachmann I. S. 29 u. s. f. Note. Phillips I. S. 7 u. s. f.; vergl. besonders Catechismus Romanus (Viennae 1849) S. 82 u. s. f.

lichkeit bestehende Ordnung. Diese Ordnung 1) datirt nicht von Menschen her; sie ist in ihrem Grundtypus ein Werk Jesu Christi, des Sohnes Gottes; daher die Kirche mit Recht von einigen Kirchenrechtslehrern z. B. Schenkl als societas *necessaria* im Gegensatze zur *voluntaria* (aus freier Uebereinkunft der Glieder geschlossene) bezeichnet wird; 2) ist durchaus eigenthümlich, findet auf Erden für sich kein vollkommenes Abbild; und dieß weder in der Monarchie noch Poliarchie*) — sie ist ausschließlich Christoarchie oder Christokratie; 3) ist derart, daß man die Kirche füglich mit einem lebendigen menschlichen Organismus vergleichen kann, bestehend aus Haupt und Gliedern und lebend ein geistiges und physisches Dasein. Deßhalb heißt sie in der heiligen Schrift: Leib Christi, wodurch nicht nur das Gleichniß des menschlichen Leibes vor Augen gestellt, sondern auch die wirkliche und innige Beziehung des Herrn zu ihr ausgedrückt wird, weßhalb die berühmtesten Dogmatiker unserer Zeit, wie z. B. Perrone die gesammte Organisation der Kirche unter dem Bilde des menschlichen Individuums („ad instar individui humani jugiter viventis“) zur Darstellung gebracht haben.

§. 5. Kirchenrecht.**)

a) Begriff. Es ist nun an der Zeit, das bisher Getrennte wieder zu einen und das Kirchenrecht als Ganzes zu erfassen. — Wie Recht überhaupt ist auch Kirchenrecht zunächst eine Ordnung, die von Christus ausgeht und von Ihm in Seiner Gemeinschaft prototypisch d. h. den Fundamentalzügen nach gelegt wurde und die sich mit der Zeit unter dem Beistande Christi und des heiligen Geistes in dieser Gemeinschaft ausgestaltet

*) Die Kirche ist keine Monarchie im Sinne einer weltlichen, keine Aristokratie und am allerwenigsten eine Demokratie.

**) Gleichwie man Recht und Gesetz überhaupt als homonym gebraucht hat (§. 3. III.), so auch Kirchenrecht und Kirchengesetz. Sowie aber Recht und Gesetz einerseits nicht identisch sind (§. 3.), so auch nicht Kirchenrecht und Kirchengesetz. Jedoch mehrere Canonisten haben nicht in der Weise distinguirt und dem entsprechend dann auch das Kirchenrecht definirt. So definirt z. B. de Bouix das Kirchenrecht als: „Complexio legum auctoritate Papae firmatarum, quibus fideles ad finem ecclesiae proprium dirigantur.“ — Auch wir haben in der Definition dieser Auffassung soferne Rechnung getragen, als wir angaben, daß die von Christus grundgelegte Ordnung in den theils geschriebenen theils ungeschriebenen Normen sich ausspreche. An dieser Stelle handelt es sich nunmehr um eine nähere Bestimmung des Begriffes dieser Normen, nämlich des Kirchengesetzes. — Wir verstehen unter Kirchengesetz im weiteren Sinne (sensu latiori): die von der Kirche als infallibler magistra und als göttlich berechtigter aber in der Thätigkeit keineswegs unfehlbarer auctoritas für ihre Mitglieder festgesetzten Bestimmungen zur Erlangung des ewigen Heils; im engeren Sinne (sensu strictiori): die von der Kirche als bloser auctoritas erflossenen Bestimmungen. Daß auch in Betreff des Kirchengesetzes dieselben allgemeinen Fragen zur Erledigung kommen, welche bezüglich des Gesetzes überhaupt berührt worden sind (§. 3.), versteht sich von selbst.

hat. Auch diese Ordnung schließt den äußerlichen, aber nicht den sogenannten physischen, Zwang in sich.*)

Vermöge dieser Ordnung muß und kann sich die katholische Person jeder andern Persönlichkeit gegenüber als Katholik behaupten.

Diese Ordnung ist in den kirchlichen Normen ausgesprochen, welche theils im Buchstaben gefaßt sind, theils in dem durch gewohnheitliches Handeln der Kirche sich bethätigenden Bewußtsein derselben fortleben. Der Inbegriff also der von Christus grundzüglich ausgehenden, in Seiner Kirche verkörperten, von ihr fortentwickelten, theils in Buchstaben hinterlegten, theils in dem lebendigen kirchlichen Bewußtsein sich bethätigenden und auf äußerem Zwange beruhenden Normen heißt Kirchenrecht in **objectiven** Sinne; **subjectiv** (für die Kirche nämlich) ist Kirchenrecht: Die Befugniß der Kirche zu sein und zwar in der Ordnung, in den Normen, wie selbe der Herr gewollt und wie sie sich durch die Zeiten im Leben der Kirche naturgemäß entwickelt haben.**) Damit ist gewissermaßen das Urrecht der Kirche angegeben, nämlich also zu sein, wie es Christus anfänglich gewollt, und, da er auferstanden nicht mehr stirbt, fortwährend will. Die Kirche hat demnach ihre Berechtigung von und durch den incarnirten λογος, welcher Himmel und Erde geschaffen hat, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden, vor welchem alle Völker der Erde einst versammelt sein werden, um von Ihm für alle Ewigkeit gerichtet zu werden.

Die Kirche bedarf also von keiner Seite einer Concession, um in ihrer Weise zu existiren, sie ist durch Christus vollberechtigt und wer sich an ihr vergreift, legt frevelnd Hand an den Heiland der Welt.

b) Zweck. Frägt man nach dem Zwecke obiger in den angegebenen Normen verkörperten Ordnung, so fällt er mit der Aufgabe, dem Zwecke der Kirche überhaupt zusammen; es ist nämlich ihr Zweck: die Erziehung des christlichen Volkes zur Erlangung des ewigen Heils.

c) Gliederung. Handelt es sich um die Gliederung dieser Ordnung — des Kirchenrechts, so gibt es 1) im Hinblicke auf die Organi-

*) Der Kirche ist ebenfalls eine Coërcitivgewalt in ihrer Art gegeben worden. Darum hat Pius VI. in der Bulle „auctorem fidei“ den Satz der Pistojer Synode: „ecclesiam non habere auctoritatem subjectionis suis decretis exigendae aliter, quam per media, quae pendent a persuasione“ als häretisch verworfen.

**) Auch in der Kirche muß zwischen dem Rechte an sich und den Rechtsbestimmungen scharf unterschieden werden. (Vergl. §. 9.). Deßgleichen darf man nie vergessen auf die historische Entwicklung der Kirche Rücksicht zu nehmen. Ein lebenskräftiger Baum wird sich nach Dezennien vielleicht anders ausgestaltet haben, als Jemand anfänglich geglaubt und doch sind diese Gestaltungen aus seinem Leben hervorgegangen und darum zu ihm gehörig.

sation der Kirche, in welcher „aus vielen Broden Ein Brod wird," welche eine aus unzähligen Besonderheiten oder Individualitäten sich erbauende Allgemeinheit ist, ein universelles und partikulares Kirchenrecht, welches letztere in dem ersteren seine höhere Norm findet und demselben nicht widersprechen darf;*) 2) im Hinblicke auf den Modus der Quellen, in denen diese Normen enthalten sind, ein geschriebenes und ungeschriebenes Kirchenrecht; 3) im Hinblicke auf die Beziehungen dieser Normen und Gränzen der kirchlichen Ordnung ein inneres und äußeres Kirchenrecht; 4) im Hinblicke auf die Zeit der Entstehung dieser Normen ein altes, neueres und neuestes (jus antiquum, novum, novissimum).

d) Namen. Fragen wir endlich nach der Benennung der kirchlichen Ordnung, so finden wir, daß sie mittelst verschiedener Ausdrücke bezeichnet wird. Sie heißt bald: „Jus sacrum," womit auf den Charakter der Heiligkeit, den die Kirche an sich trägt und den sie daher auch in den von ihr ausgehenden gesetzlichen Vorschriften nicht verläugnet, hingewiesen wird; bald: „Jus *pontificium*," theils weil die meisten Vorschriften von dem Oberhaupte der Kirche erlassen worden sind und ohne Mitwirkung der päpstlichen Autorität keine kirchliche Rechtsbestimmung Geltung hat, theils im Gegensatze zum Jus caesareum; bald: *jus canonicum*. Das griechische Wort *κανων* bezeichnet ein zum Maß dienendes Rohr und davon übertragen bedeutet es soviel als Regel und Gesetz. Insofern paßt der Ausdruck: canon für jedwelche Norm, sei sie weltlich oder kirchlich. Aber dem Sprachgebrauche zufolge wird das Wort canon für eine von der kirchlichen Gesetzgebung, sei es vom Papste oder den Concilien ausgegangene Richtschnur oder Vorschrift im Gegensatze zu *Νόμος* oder Lex, als der weltlichen gebraucht, weßhalb der Name *Νομοκανων* eine systematische Sammlung aus weltlichen und kirchlichen Gesetzen bezeichnet. Ausnahmsweise bezeichnete jedoch das Concil von Trient die Glaubensentscheidungen mit dem Ausdrucke: canon. Da jedoch in dem Ausdrucke: *Jus canonicum* eine zu ausschließliche Beziehung auf die päpstlichen Dekretalen und Conciliensbeschlüsse gelegen ist, so bleibt der bezeichnendste Ausdruck für unsere Ordnung immer: *Jus ecclesiasticum.* **)

§. 6. Wissenschaft des Kirchenrechts und ihre Aufgabe.

1) Gleichwie zwischen Religion und Religionswissenschaft, zwischen katholischen Glauben und katholischer Theologie einerseits ein großer Unter-

---

*) Ueber das Verhältniß des Partikularkirchenrechts zum gemeingiltigen siehe de Bouir: „Tractatus de principiis juris canonici." P. I. Sect. 3.

**) Phillips I., §. 3.

schied ist, so auch zwischen Kirchenrecht an sich und der Wissenschaft des Kirchenrechts; und gleichwie anderseits bei den erstern die Wissenschaft zur Sache (der Religion, dem katholischen Glauben) sich zu verhalten hat, wie das Abbild zum Urbilde, so soll dieses Verhältniß auch stattfinden zwischen der Rechtsordnung der Kirche und der Wissenschaft dieser Ordnung, die viel jünger ist, als jene Ordnung, indem letztere nach den Hauptelementen schon vorhanden war, ehevor Jemand daran gedacht, sie wissenschaftlich zu erfassen.

Die Wissenschaft des Kirchenrechts — scientia juris eccles. — ist demnach zunächst das Wissen um die Rechtsordnung der Kirche und bezeichnet weiterhin die systematische Darstellung dieser Rechtsordnung. Dieses Wissen kann entweder im Buchstaben gefaßt oder im Kopfe irgend eines Individuums vorhanden sein, in welch letzterem Sinne die Wissenschaft des Kirchenrechts bisweilen auch subjectives Kirchenrecht genannt wird, sofern es nämlich Eigenthum des Individuums ist. — Von der scientia juris eccles. ist zu unterscheiden die prudentia juris eccles., unter welcher man die Fertigkeit versteht, die Jurisscienz richtig anzuwenden und die von den Kirchenrechtslehrern nicht unpassend definirt wurde, als: „Dexteritas jus eccles. rite interpretandi occurrentesque casus eidem rite applicandi.“

2) Frägt man nach der Aufgabe der Wissenschaft des Kirchenrechts, so ist dieselbe im Allgemeinen dahin zu bestimmen, daß sie die Rechtsordnung der Kirche in ihrem wirklichen Vorhandensein d. h. in ihrem dermaligen Bestande, dann in ihrem Werden und endlich in ihrer Idee darzustellen hat. Demzufolge hat man zunächst den bereits vorhandenen Stoff kirchlicher Normen in seinem ganzen Umfange zu ermitteln und auf diese Weise zu zeigen: was ist derzeit in der Kirche Rechtens; hierauf hat man diesen praktisch anwendbaren Stoff in seiner historischen Entwicklung darzulegen oder vielmehr den historischen Grund dafür aufzuweisen, was dadurch geschieht, daß man darthut, wie das Recht geworden; endlich muß nachgewiesen werden, daß das, was in der Kirche Rechtens geworden ist, nicht nur nicht gegen die Idee, den Zweck und die Natur der Kirche sei, vielmehr damit vollkommen übereinstimme, und daß es (in diesem Sinne) sowohl ein natürliches als auch ein vernünftiges Recht sei. Gemäß dieser dreifachen Aufgabe gibt es zur Lösung unserer Gesammtaufgabe eine dreifache Methode: die praktische, welche ermittelt, was heute Recht ist; die historische, wodurch man inne wird, wie das Recht geworden, und: die philosophische, welche das gewordene Recht auf die Idee und die Bestimmung der Kirche zurückführt. Keine dieser drei Methoden darf für

sich und ausschließlich verfolgt werden und es wäre ebenso einseitig, wenn man sich zur Begründung eines Rechts blos auf die Geschichte beriefe, als es durchaus unzulässig ist, sich auf die individuelle Vernunft zu stützen, wie solches von so vielen rationalistischen Kirchenrechtslehrern z. B. Rechberger, geschehen ist. Sehr treffend schreibt bezüglich der ersteren einseitigen Richtung der berühmte Kirchenrechtslehrer Ferdinand Walter: „Der Mißbrauch mit der Geschichte zeigt sich unter Andern darin, daß man aus dem Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, namentlich die drei ersten Jahrhunderte herausgriff, und die Formen, die sich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maßstab aufstellte, wonach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu beurtheilen seien. Ein solches Verfahren ist aber ohngeachtet des Scheines von Gelehrsamkeit, wodurch es unterstützt wird, doch recht eigentlich unhistorisch, indem es, gleichsam als ob die Vernunft der Kirche sich in jenem Zeitraum erschöpft hätte, den organischen Fortgang in der weitern Entwicklung läugnet, und diese nur als eine Ausartung oder als eine Reihe von Zufälligkeiten behandelt. Sonderbar genug sind es gerade solche, die sich sonst gegen Formen so sehr gleichgiltig zeigen, die hier das kirchliche Leben recht starr an Formen binden wollen. Der ächte Historiker hingegen wird, seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert folgend, in der Verknüpfung der Verhältnisse und der Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters die innere Nothwendigkeit erkennen, die ihm seine Gestalt gab und nach dieser, nicht nach einem falschen historischen Ideal, sein Urtheil abmessen."

Anlangend das falsche Philosophiren und Raisonniren sagt Derselbe nicht minder treffend: „Das wesentliche Element der christlichen Kirche ist die Offenbarung, also etwas positiv Gegebenes; hiervon muß alles Philosophiren über das Kirchenrecht ausgehen. In der neuern Zeit hat man hingegen darüber in der Art philosophirt, daß man, vom Christenthum ganz abstrahirend, unter dem Namen des natürlichen Kirchenrechts blos aus Vernunftbegriffen ein System über Kirche und Kirchengewalt aufzustellen versuchte. Ein solches ist aber für das christliche Kirchenrecht einestheils unbrauchbar, weil jenes einen Standpunkt annimmt, wogegen letzteres von vorneherein protestiren muß; anderntheils aber auch verderblich, weil es den Blick und das Interesse von dem richtigen Wege ablenkt. Einige haben die Anwendbarkeit ihres natürlichen Kirchenrechts auf die christliche Kirche wenigstens als Norm für deren Verhältnisse nach Außen hin, in Beziehung auf die Staatsgewalt und andere Religionsgesellschaften, behauptet. Allein die Regeln, welche die Kirche zu befolgen hat, muß sie sich auch hierin mit Rücksicht auf ihre positive Natur und Aufgabe bilden, und die Grundsätze, wonach dabei die Staatsgewalt handeln soll, sind entweder, wenn

sie eine christliche sein soll, auch nach diesem positiven Gesichtspunkte einzurichten oder gehören in die Theorie der bürgerlichen Gesetzgebung."

§. 7. Beziehung des Kirchenrechts zum Leben und zu den übrigen theologischen Disciplinen.

1) Daß die Wissenschaft des Kirchenrechts für den Theologen, Priester und Seelsorger große Bedeutung und Wichtigkeit habe, leuchtet aus der bisherigen allgemeinen Bezeichnung des Stoffes, welchen sie zur Darstellung bringt, genügend ein. Das Kirchenrecht befaßt sich nämlich mit allen jenen Normen, nach denen sich das Rechtsleben der Kirche ausgestaltet hat und fortwährend gestaltet, die letztabsichtlich erlassen worden sind zu dem Hauptzwecke der Leitung des christlichen Volkes zu seinem ewigen Heil, welche Normen die Lösung einer Menge schwieriger Fälle und Gewissensfragen enthalten, die dem Seelsorger bekannt sein müssen, soll nicht er selbst und Andere Schaden leiden und will er sich nicht der Gefahr aussetzen, bei der Verwaltung seines verantwortungsschweren Amtes unkirchlich zu verfahren.*)

Darum legen sowohl das Amt als auch positive kirchliche Vorschriften dem Geistlichen die Verpflichtung auf, sich mit dem Kirchenrechte vertraut zu machen. So z. B. Dist. 36. c. 2, Dist. 38. c. 1. 4, 6. 7.; in letzterer wird eine Vorschrift des IV. Tolet. Concils angeführt, welche lautet: „Sciant sacerdotes scripturas sacras et canones et omne opus eorum in praedicatione et doctrina consistat" et c. 4. Nulli sacerdoti liceat canones ignorare.

Daß auch der rechtsgelehrte Laie der Wissenschaft des Kirchenrechts nicht entbehren könne, ist selbstredend und geht aus der innigen Beziehung des Kirchenrechts zum Rechtsleben in den cultivirten christlichen Staaten überhaupt hervor, indem ja die „kirchliche Jurisprudenz gleichsam der Ring ist, welcher die weltliche Rechtswissenschaft mit der Kirche verbindet." (Phillips.)**)

2) Als Wissenschaft gehört das Kirchenrecht zur praktischen Theologie,***) weßhalb sie auch theologia practica oder theologia

---

*) Es hatte sich leider in einer kaumvergangenen Periode unter Manche hie und da der durchaus antikirchliche Geist des Subjectivismus und Nationalismus eingeschlichen. Man stellte gewisse allgemeine Prinzipien auf und entschied in den einzelnen Fällen nach diesen, wie man es eben für gut fand, ohne auf die für solche Fälle bereits erflossenen, bestimmten, positiven kirchlichen Entscheidungen zu achten. So ist man von dem frühern Extreme der geisttödtenden bloßen Casuistik in das entgegengesetzte verfallen!

**) Aeltere Kirchenrechtslehrer können die „praestantia juris canonici" nicht genug hervorheben. Gesammelt finden sich die Aussprüche der vorzüglichsten Autoren bei de Bouix p. 50. et seq.

***) Vergl. meine Abhandlung: „Theologisches Studium in Salzburg."

rectrix genannt wird. Sie setzt die theoretische Theologie, namentlich die Dogmatik und Moral, voraus und dient dazu, dieselbe zu erklären und für das Leben fruchtbar zu machen. Es dürfte darum wohl keineswegs eine zweckmäßige Reihenfolge der theologischen Disciplinen sein, wenn das Kirchenrecht der theoretischen Theologie vorausgeschickt wird. Es heißt das geradezu das Fundament zu oberst kehren. Beinahe bei jedem Schritte nach vorwärts muß der Kirchenrechtslehrer diesen Mißstand fühlen, der, wenn er dem Katholiken auch sonst nicht sonnenklar einleuchten müßte, wohl auch in den meisten von Laien verfaßten Handbüchern des katholischen Kirchenrechts nur zu handgreiflich aufscheint. Denn da die Laien in der Regel in die gesammte Theologie, namentlich in die Dogmatik nicht tiefer eingedrungen, so fehlt ihnen beinahe durchgehends Tiefe und Klarheit — eine Thatsache, von der es nur wenige rühmliche Ausnahmen, wie z. B. Phillips, geben dürfte.

§. 8. Hilfswissenschaften des Kirchenrechts.

Da sämmtliche Wissenschaften mehr oder weniger in einander greifen, sich gegenseitig bedingen und ergänzen, so kann dasselbe schon im Voraus von der Wissenschaft des Kirchenrechts behauptet werden. Wirklich gibt es auch für sie theils entferntere, theils nähere Hilfswissenschaften d. h. solche, welche in fernerer oder näherer Beziehung zu ihr stehen.

Zu ersteren gehört: Sprachkenntniß, besonders der lateinischen und griechischen, worin die meisten Quellen des Kirchenrechts geschrieben sind; Kenntniß der Philosophie und Weltgeschichte.

Letztere zerfallen in zwei Classen: 1) in solche, die dem Gebiete der Theologie und 2) in solche, die der Sphäre des Rechts angehören.

Zu 1) a) Biblische Exegese, welche das Verständniß einer Hauptquelle des Kirchenrechts — der heiligen Schrift — vermittelt; b) Kirchengeschichte, die, wenn sie universell ist, alle Lebensbethätigungen der Kirche im Laufe der Jahrhunderte, also auch ihr Rechtsleben, zur Darstellung bringt; c) alle jene theologischen Hilfswissenschaften, welche das gründliche Studium der Kirchengeschichte bedingen, als: kirchliche Archäologie, kirchliche Chronologie, Geographie, Statistik und Diplomatik.

Zu 2) Von den juridischen Wissenschaften gehören hieher: a) Rechtsphilosophie. Wie schon gesagt, wird die Philosophie an sich von der Kirche keineswegs verworfen, wenn nur der Ausspruch des Johannes Erigena: „Die wahre Philosophie ist die wahre Religion" richtig verstanden wird, d. h. wenn sich die Philosophie nicht anmaßt, die katholische Kirche meistern zu wollen; es bleibt also auch der Rechtsphilosophie ihre Geltung. b) Jüdisches Recht, indem ja der alte Bund die Vorbereitung

des neuen, die Synagoge die Vorläuferin der Kirche war, Christus nicht gekommen ist, „das Gesetz aufzuheben, sondern zu erfüllen" und viele Vorschriften des alten Gesetzes im neuen Bunde stehen geblieben sind. c) Römisches Recht (jus civile).*) Denn im Umfange des römischen Reiches war die Kirche gegründet, von hier aus verbreitete sie sich über den Erdkreis, den ohnehin auch das weltliche Rom mit seiner Herrschaft zu umfassen strebte, und die in demselben geltenden Rechtsprinzipien hatten von Anfang an einen großen Einfluß auf die Gestaltung kirchlicher Rechtsbestimmungen. Dieser Einfluß nahm in späterer Zeit noch dadurch zu, daß beide Rechte, römisches und kanonisches auf den Universitäten gemeinschaftlich studirt und durch die Theorie von den beiden Schwertern, welche die Welt regierten, in eine noch innigere Verbindung gebracht wurden. Wir werden im Verlaufe des Werkes oft Gelegenheit haben die innigen Beziehungen des Römischen zum Kanonischen Rechte darzuthun. Manche Bestimmungen in der Kirche z. B. das Hinderniß der cognatio legalis, sind ganz nach dem Römischen Rechte zu beurtheilen. Der Inbegriff des Römischen Rechts findet sich im „corpus juris civilis," welches aus vier Theilen besteht: den Digesten oder Pandekten, den Institutionen, dem Codex und den Novellen. d) Germanisches Recht — was aus dem rückhaltlosen Eingehen der germanischen Völker in die Kirche, und umgekehrt der Aneignung germanischer Elemente seitens der Kirche, welche neben der Universalität auch der Individualität der Völker Rechnung trägt, zu begreifen ist. e) Das österreichisch-allgemeine bürgerliche Recht, soferne dasselbe mit der kirchlichen Gesetzgebung in Oesterreich häufig in nächste Berührung kömmt und deßhalb von uns nicht ignorirt werden darf.

§. 9. Von den Quellen des Kirchenrechts.

(Begriff.)

Nachdem die Beziehungen unseres Faches zum Leben und zur Wissenschaft angegeben, sowie die Hilfsmittel zur Erbauung der Kirchenrechtswissenschaft vorgeführt worden, muß nunmehr ihr eigentlichster Lebensborn aufgezeigt — oder mit andern Worten — müssen die Quellen aufgedeckt werden, aus denen die Wissenschaft des Kirchenrechts ihren Inhalt zu schöpfen hat. Es ist dieß abermals eine der schwierigsten Aufgaben unserer Disciplin, welche nicht selten entweder nur zur Hälfte gelöst oder höchst unklar und verwirrt dargestellt erscheint.**) Nur soviel ist dem katholischen

*) Ueber die geschichtliche Ausbildung des Römischen Rechts siehe: de Bouix S. 110. u. s. f. —

**) Dr. Pachmann z. B. sagt: „Quellen des Kirchenrechts oder (da es, wie wir die Rechtsidee auffassen, für alles Recht immer nur eine Quelle, die Stellung der Verhältnisse selbst und deren Wechselbeziehung, geben kann) Erkenntnißquellen des

Theologen schon auf den ersten Blick gewiß, daß eine richtige Lösung der fraglichen Aufgabe ohne tiefere dogmatische Erörterung unmöglich ist. Dieser Weg möge auch wirklich eingeschlagen werden, um zu einen klaren Resultat zu gelangen.

Die Frage, auf welche hier zunächst Antwort ertheilt werden soll, geht nach dem Begriff der Quellen des Kirchenrechts und lautet: Was versteht man unter den Quellen des Kirchenrechts?

Um das zu beantworten, vergegenwärtige man sich noch einmal das in §. 5. Gesagte. Daselbst haben wir das Eine Kirchenrecht bestimmt als die von Christus ausgehende und in seiner Kirche so zu sagen verkörperte Ordnung zur Miterreichung des kirchlichen Gesammtzweckes, vermöge welcher jedes Mitglied der Kirche befugt und im Stande ist, sich Jedermann gegenüber als solches zu behaupten. Diese Ordnung ist das Kirchenrecht — gewissermaßen die essentia juris eccles. Diese Ordnung muß nun aber auf die mannigfältigen, einzelnen Lebensverhältnisse in der Kirche angewandt werden. Diese Anwendung geschieht abermals durch die Kirche entweder in Folge des Willens Christi kraft ihrer infalliblen Lehrgewalt oder kraft ihrer Autorität, welche zwar göttlich berechtigt ist,*) welche aber in ihrer Ausübung oder in der Anwendung auf die einzelnen Lebensverhältnisse keineswegs infallibel, ja sogar, wie die Geschichte lehrt, dem Mißbrauche unterworfen ist. Diese Anwendung des Rechts geschieht seitens der Kirche durch ihre Rechtsbestimmungen oder kirchlichen Gesetze,**) welche man daher keineswegs göttliche Gesetze nennen darf.

Kirchenrechts gibt es, frägt man bezüglich des natürlichen (!), nur eine, die Vernunft, welche entweder auf das Wesen und den Organismus der Kirche allein reflectirt, oder auf Grundlage eines besondern Uebereinkommens zwischen den Repräsentanten der Kirche und Anderer ihre Forderungen stellt. Dagegen gibt es für das positive Kirchenrecht folgende Quellen: die heilige Schrift, die kirchliche Ueberlieferung, die Concilienſatzungen, die päpstlichen und bischöflichen Verordnungen, die Statuten der kirchlichen Corporationen und kirchlichen Gewohnheiten."

Phillips betrachtet den göttlichen Willen, „wie er zu verschiedenen Zeiten dem menschlichen Geschlechte als Gesetz geoffenbart und theils durch das mündliche Wort, theils durch die Schrift unter dem Beistande des heiligen Geistes überliefert worden ist, als den Urquell alles kirchlichen Rechtes." Daß auch hiemit keine Unterscheidung zwischen dem principium essendi und cognoscendi gegeben ist, leuchtet ein.

Indessen die meisten Handbücher sind auf eine wissenschaftliche Bestimmung des Begriffs der Quellen gar nicht eingegangen oder sind unserem vaterländischen „Schmier" gefolgt, welcher nichts weiter angibt, als: „Ex quibus libris haurienda sit jurisprudentia canonica?" —

*) Siehe Perrone Volumen II. S. 175.

**) Daß man zwischen Kirchenrecht an sich und dessen Anwendung auf die einzelnen Verhältnisse vermöge kirchlicher Rechtsbestimmungen nicht unterschieden, hat zu argen Inkonvenienzen geführt. Eine ähnliche Unterscheidung wie im Kirchenrechte müssen wir auch in der Moral machen, nämlich zwischen dem Gebote Gottes an sich

Fragen wir also nach der Seinsquelle (principium essendi) des Kirchenrechts an sich und der einzelnen kirchenrechtlichen Bestimmungen, so ist diese bezüglich des Ersteren: Der Wille Christi, wie solcher in seiner Kirche verkörpert ist, und bezüglich der Letzteren: abermals die Kirche theils als infallible *magistra*, theils als göttlich berechtigte, aber in der Thätigkeit (Ausübung) keineswegs infallible *auctoritas* (wobei man jedoch nicht übersehen darf, daß das infallible Magisterium mit der auctoritas der Kirche in einem und demselben Falle concurriren könne.) — Denn wie in der Kirche das Recht hinterlegt ist, so gehen auch von ihr die kirchenrechtlichen Bestimmungen aus.*)

Frägt man weiter: Wo finden wir denn diesen Willen Christi und seiner Kirche, woraus schöpfen wir denselben, wodurch kommen wir zu dessen Kenntniß, welches ist also die Erkenntnißquelle (principium cognoscendi) des Kirchenrechts? so antwortet der Katholik in Betreff des Kirchenrechts an sich ebenso einfach als richtig: Die Kirche. „Willst du wissen, was du als Katholik zu glauben hast, so gehe zur Kirche und willst du wissen, was in der Kirche göttliche Ordnung ist, so frage die Kirche." Also principium cognoscendi der essentia juris canonici ist wiederum die Kirche, sich aussprechend in der heiligen Schrift, in der göttlichen Tradition und in ihrem Leben.**) Gleichwie nämlich die Kirche ihren Glauben in der heiligen Schrift und Tradition ausgesprochen hat und sich bei der Verwaltung des Lehramts fortwährend auf diese stützt, so gilt das Nämliche auch in Betreff ihres göttlichen Rechts, wobei man aber nicht übersehen darf, daß in der heiligen Schrift auch einige vorübergehende Rechtsbestimmungen enthalten sind, z. B. I. Cor. VII. 15. „Ego dico non Dominus."

---

und dessen Anwendung auf einzelne Fälle. Während das Gebot Gottes eine göttliche Autorität in sich trägt, beruht die Anwendung nicht selten auf blos menschlicher Autorität.

*) Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier unter Kirche nur die „lehrende" zu verstehen sei.

**) Ueber die göttliche (divinodogmatica) Tradition vergleiche Perrone Volumen II. S. 146. u. s. f. Daselbst wird auch die Frage gelöst, wie man die göttliche Tradition von der menschlichen unterscheidet und durch welche Medien die göttliche Tradition getragen wird. In Betreff des Kirchenrechts findet sich göttliche Tradition nicht blos in den Schriften der heiligen Väter, sondern es kann sich solche finden in den Conciliенbeschlüssen, in päpstlichen Verordnungen, in ununterbrochenen Handlungsweisen oder in Gewohnheiten der Kirche. Wenn z. B. heute Pius IX. im badischen Kirchenstreite entscheiden würde: „Die Mission der katholischen Seelsorger an das katholische Volk geht von der Kirche aus," so wäre das göttliche Tradition. Denn man darf die göttliche Tradition nicht auf einen bestimmten Zeitabschnitt beschränken. Sie ist das immer fort erschallende lebende Wort Gottes, welches wieder von einem Zeitabschnitte zum andern zugleich auch ein geschriebenes werden kann.

Zur subjectiven Kenntniß aber der heiligen Schrift, der göttlichen Tradition und des Lebens der Kirche gelangen wir durch die Geschichte, welche vor unserem Geiste offenbart, wie im Verlaufe der Jahrhunderte das bleibende Rechtsbewußtsein der Kirche hervorgetreten ist. Denn die Kirche nimmt das Geschäft unseres Lernens und Denkens nicht auf sich, vielmehr ist es unsere Pflicht, das, was sie vorgedacht und bestimmt, nachzudenken und nachzulernen. —

Handelt es sich endlich um die Erkenntnißquelle, aus welcher die kirchenrechtlichen Bestimmungen zu schöpfen sind, welche wir als Anwendungen des ansichigen Kirchenrechts aufgefaßt haben, so ist es an sich abermals die Kirche und subjectiv wiederum die Geschichte, in welcher das Rechtsbewußtsein der Kirche in seiner Anwendung auf die einzelnen Verhältnisse in ihr zur Darstellung gebracht wird; gewissermaßen aber auch die Vernunft im früher (§. 6.) angegebenen Sinne. Wie daselbst bereits angedeutet wurde, ist es Sache der Vernunft, die positiv gegebenen Bestimmungen auf die von Christus gegebene Ordnung zurückzuführen. Dabei kann die christliche Vernunft manchmal zur Ueberzeugung gelangen, daß diese oder jene Rechtsbestimmung minder entsprechend sei, in dieser oder jener Weise modifizirt werden könnte; allein demohngeachtet hat sich der Untergebene einer solchen Bestimmung so lange zu fügen, als sie von der Autorität der Kirche festgehalten wird, welche zum Wenigsten nichts anordnen wird, was gegen ihr eigenes Leben gerichtet wäre. Andererseits darf man aber auch das Rechtsleben der Kirche nicht so mechanisch auffassen, daß man glaubte, es würde sich von der Doctrin, d. h. von den Meinungen derjenigen, welche sich als Lehrer und Schriftsteller wissenschaftlich mit dem Rechte beschäftigen, gar nicht berühren lassen. Vielmehr dürfte Walter das Richtige ausdrücken, wenn er schreibt: „Diese Autorität (der Wissenschaft) wirkt zwar nicht so formell, doch der Sache nach eben so kräftig, wie die eigentliche Gesetzgebung. Denn sie verbindet die einzelnen Bestimmungen zu einem gleichartigen Ganzen, ergänzt deren Lücken, scheidet das Veraltete aus, leitet die richterliche Beurtheilung und ist selbst die Quelle, aus welcher die neuern Gesetze hervorgehen. Die Kirche hat dieses würdige Verhältniß der Wissenschaft immer anerkannt, indem sie die durch Gelehrsamkeit und Tugend hervorragenden Männer als Väter und Lehrer der Kirche auszeichnete, ihre Schriften mit besonderem Vertrauen befragte und zweckmäßige Privatarbeiten stillschweigend unter die Rechtsquellen aufnahm."

§. 10. Fortsetzung.

(Gliederung.)

Aus dem im Vorhergehenden Entwickelten ergibt sich, daß die Quellen des Kirchenrechts:

1) in Betreff der Autorität theils göttliche, theils rein kirchliche sind, sofern letztere nicht vom infalliblen Magisterium, sondern blos von der kirchlichen Autorität getragen werden;

2) in Betreff der Form geschriebene und ungeschriebene, welche letztere, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, das kirchliche Gewohnheitsrecht einbegreifen;*)

---

*) Hinsichtlich des ungeschriebenen oder Gewohnheitsrechtes handelt es sich um folgende Momente:

a) Um den Begriff des kirchenrechtlichen Gewohnheitsrechtes. Das lateinische Mos hat denselben Stamm, wie das griechische *Μάω,* welches das heftige Verlangen, das Haben-Wollen ausdrückt; das griechische Wort für Mos ist *Ἔθος* (von *Ἕω,* wovon *Ἔδος,* Sedes, Sitz, also das Bleibende, Wohnende, Haftende, Verharrende), welches Sitte bezeichnet. Das lateinische consuetudo hat das sueo (entsprechend dem griechischen *Ἕω*) zum Stamme, welches das nahe Zusammensein, das nahe Aneinanderkommen (wie mansuesco nahe an die Hand kommen lassen, zähmen) ausdrückt, so daß consuetudo das physische Zusammensein, Zusammensitzen, Zusammenwohnen, sowie auch das gleichmäßige Denken und Handeln bezeichnet. Diesem entspricht das deutsche Wort: Gewohnheit, welches eine Richtung des Begehrens aus wiederholten gleichmäßigen Thun oder Lassen ausdrückt. Auf den Rechtsboden übertragen ist Gewohnheit das durch solche wiederholte Handlungen festgestellte Recht, welches, wie Gratian sagt, dann zur Anwendung kommt, wenn das Gesetz (das geschriebene) nicht ausreicht. Als kirchenrechtliche Gewohnheiten könnte man demnach alle diejenigen betrachten, welche alle Bedingungen an sich tragen, die zur rechtlichen Geltung der durch sie ausgesprochenen Handlungsweise verlangt werden. Die aus solchen Gewohnheiten entnehmbaren, beziehungsweise ihnen zu Grunde liegenden Normen, werden das kirchliche Gewohnheitsrecht genannt, welches als eine nothwendige Ergänzung des geschriebenen Gesetzes aufgefaßt werden muß, da die Gesetzgebung das Recht nie ganz im Buchstaben erschöpfen kann.

b) Um die Eintheilung der rechtlichen, demnach auch kirchlich rechtlichen Gewohnheiten. Man unterscheidet nämlich Gewohnheiten: neben dem geschriebenen Rechte (consuetudines praeter jus) und Gewohnheiten gegen das bestehende geschriebene Recht (consuetudines contra jus seu derogatoriae); erstere füllen Lücken des geschriebenen Rechtes aus, letztere laufen demselben zuwider. Ferners unterscheidet man Gewohnheiten nach dem Rechte (consuetudines secundum legem), d. h. dem Gesetze gemäße. Bei den Canonisten findet sich bisweilen auch die Eintheilung in Consuetudines generalissimas (universalis ecclesiae, generalis ecclesiae, totius ecclesiae consuetudines), d. h. Gewohnheiten der gesammten Kirche; in consuetudines generales d. i. Gewohnheiten, welche bei den Kirchen eines bestimmten Landes oder einer Provinz gelten (auch consuetudines regionis genannt); endlich in consuetudines speciales d. h. Gewohnheiten einer einzelnen Kirche, Stadt oder Corporation.

c) Um die Erfordernisse der Gewohnheiten zu deren kirchlicher Rechtskraft. Die Bedingungen zur rechtlichen Giltigkeit (Rechtskraft) einer Gewohnheit in der Kirche können in Kürze dahin bestimmt werden, daß die Gewohnheit nicht wider das göttliche Recht, wider die Vernunft und guten Sitten, wider die öffentliche Ordnung, wider den Geist und die klar ausgesprochenen Rechte der Kirche verstoßen dürfe, vielmehr muß die Gewohnheit *naturalis* und *rationabilis* sein. (Ueber die Consuetudo vergleiche besonders de Bouix von S. 270—323.) Der Autor hat

3) in Bezug auf die Erstreckung ihrer Wirksamkeit: gemeingiltige d. h. für die gesammte Kirche in allen ihren Gliedern wirksame und partikulare, d. h. nur für Partikularkirchen giltige (s. §. 6.). Selbstredend sind sowohl die gemeingiltigen oder schlechthin gemeinen Kirchenrechtsquellen als auch die Quellen des Partikularkirchenrechts abermals entweder geschriebene oder ungeschriebene.

Die gemeingiltigen geschriebenen Quellen haben ferners ihren Ausgang entweder von dem Einen obersten Haupte der Kirche — dem Römischen Papste, oder von dem zu einen Concilium versammelten Episkopate, welche Versammlung wiederum entweder eine ökumenische (Papst und Bischöfe) oder partikulare sein kann, in welch letzterem Falle zur Allgemeingiltigkeit der Beschlüsse die Zustimmung des Papstes erforderlich ist. Man unterscheidet deßhalb:

a) Päpstliche Verordnungen, und
b) Concilienbeschlüsse.

Erstere sind abermals in verschiedenen Formen und Namen gefaßt. So gibt es päpstliche Decretales (sc. literae), epistolae a pari, epistolae synodicae, constitutiones, rescripta, encyclicae (literae) Bullae und Brevia *).

Letztere sind die der ökumenischen Concilien von Nicäa (325), Constantinopel (381), Ephesus (431), Chalcedon (451), Constantinopel II. (553), Constantinopel III. (680), Nicäa II. (787), Constantinopel IV. (869), Lateran zu Rom (1123), Lateran II. (1139), Lateran III. (1179), Lateran IV. (1215), Lyon (1245), Lyon II. (1274), Vienne (1311), Pisa (1409), Costnitz (1414—1418), Basel (1431—1437), Ferrara-Florenz (1438—1439), Lateran V. (1512—1517), endlich Trient (1545—1563) **).

Die Partikularkirchenrechtsquellen gliedern sich abermals entsprechend den verschiedenen kirchlichen Partikularitäten. Man unterscheidet entweder die Kirche einer ganzen Nation, oder einer Kirchenprovinz, oder einer Diözese; und endlich gibt es kirchliche Corporationen.

---

diese höchst wichtige Materie sehr praktisch behandelt, indem er fortgehend praktische Folgerungen besonders hinsichtlich des Staatskirchenthums zieht. — Von der Consuetudo ist die ***Praescriptio*** wohl zu unterscheiden. Darüber vergl. Schmier T. I. tr. II.

*) Vergl. Phillips III. B. von S. 612—656.

**) Bellarmin sowie ältere Canonisten haben die Concilien in mehrere Classen getheilt, nämlich: a) in solche, welche vom Papste förmlich in toto approbirt worden und deren zählen sie 18, nämlich die obigen mit Ausnahme der Pisaner, Costnitzer und Basler Synoden, daher das: Ni, co, e — Chal, co, co = Ni, co la, — la, la, la, = lu, lu vi — flo, la tri. b) in förmlich reprobirte, z. B. Riminense (359) und Ephesinum (449), c) in theilweise approbirte, wie das Costnitzer und Basler, d) in weder approbirte noch reprobirte, wie die Pisaner Synode.

Für die Nationalkirche sind neben den kirchlich anerkannten Gewohnheiten eine der vorzüglichsten Quellen: die Concordate*). Weltliche Gesetze an sich, sagt Phillips, haben in der Kirche keine Giltigkeit, sondern nur dann, wenn sie canonisirt sind, d. h. von der Kirche selbst zu Canones erhoben worden sind. Darin stimmt auch Pachmann im Wesentlichen überein, wenn er sagt: „Was die Verordnungen der Staatsgewalt betrifft, so können dieselben, wenn nicht auf kirchliche Concessionen basirt, blos für die im Weltlichen abgemessene Sphäre des Staates giltig stylisirt sein.“ **)

Für die Kirchenprovinz sind die Beschlüsse ihrer Provinzialsynode besondere Rechtsquellen; nur müssen diese Beschlüsse nach dem heutigen Rechte vom Papste bestätigt sein.

Für die einzelnen Diözesen haben die Diözesanbischöfe kraft des

---

*) Nach „Phillips“ versteht man im weiteren Sinne unter Concordaten alle Verträge zwischen einem Prälaten mit einer weltlichen Regierung oder auch mit einem anderen Prälaten über einzelne kirchliche Rechtsverhältnisse. Solcher Vereinbarungen sind zu verschiedenen Zeiten mehrere abgeschlossen worden z. B. zwischen Herzog Wilhelm V. von Bayern und Johann Jakob, Erzbischof von Salzburg im Jahre 1583, sowie zwischen dem Churfürsten Emanuel und dem Bischof von Augsburg 1684. — Im engeren Sinne versteht man aber unter Concordaten nur diejenigen Verträge, welche der Papst als kirchliches Oberhaupt über die Verhältnisse der Kirche in einzelnen Staaten mit den Regierungen derselben abschließt. Die Verbindlichkeit, den Inhalt dieser Concordate als eine gesetzliche Norm anzuerkennen, entspringt demnach für die Katholiken, welche es angeht, daraus, daß das Oberhaupt der Kirche sich vertragsmäßig gebunden hat, und es ist der Sache nach gleichgiltig, ob jenen der Wille des obersten Gesetzgebers durch eine eigene Constitution oder durch Bekanntgebung des Vertrags selbst mitgetheilt wird. Sowie nun durch diesen Vertrag der Papst derjenigen Regierung, mit welcher er paciscirt hat, verbunden ist, so ist es auch diese gegen ihn, ohne daß es darauf ankommen kann, welche Form zur Verlautbarung des geschlossenen Vertrags an die Unterthanen insbesonders an die Regierungsbehörden gewählt worden ist.

**) Man sehe darüber besonders Benedict XIV. De synodo dioecesana (IX, 10. 1.), woselbst der gelehrte Papst genau unterscheidet, wenn er sagt . . . meminisse oportet, ex legibus civilibus aliquas esse jure Canonico expresse approbatas, aliquas expresse correctas, atque abrogatas, aliquas vero neque approbatas, neque improbatas, sed silentio praetermissas.“ Für jede dieser Klassen werden dann eigene Regeln und Beispiele angeführt. Was man jedoch in den meisten Handbüchern schwer vermißt, sind die Prinzipien hinsichtlich der Autorität weltlicher Regierungen im Kirchlichen, sowie hinsichtlich der Rechtskraft ihrer Gesetze in kirchlichen Dingen. Wir wollen dieselben vorläufig nur andeuten: a) Der Papst kann eine christliche Regierung, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, mit kirchlicher Jurisdiction bekleiden, da die potestas jurisdictionis nicht durchgehends und nothwendig an die Weihe geknüpft ist — übten ja doch auch bisweilen bloße Laien das Amt eines Archidiakonus aus; b) somit kann eine christliche Regierung *ex delegatione* pontificis und so weit es der Papst gestattet, sogar berechtiget sein, über kirchliche Dinge Vorschriften zu erlassen. Diese Berechtigung kann nicht blos auf einer ausdrücklichen Willenserklärung des Papstes beruhen, es genügt auch eine rechtskräftige Consuetudo, vorausgesetzt, daß selbe die nothwendigen Erfordernisse (der Rationabilität u. s. w.) an sich trägt, was z. B. beim Placetum Regium, der Appellatio ab abusu u. s. w. nicht der Fall ist; c) alle andern Gesetze der weltlichen Regierung in kirchlichen Dingen haben keine Rechtskraft und Niemand ist zu deren Beobachtung verpflichtet. Es hängt somit Alles von der Autorität des Papstes ab.

ihnen, durch die allgemeine Gesetzgebung allerdings beschränkten, Gesetzgebungsrechtes, die Befugniß, besondere Anordnungen zu treffen, welche durch das eigenthümliche Bedürfniß der verschiedenen Diözesen geboten sind. Diese bischöflichen Verordnungen, welche unter verschiedenen Namen, als: „Constitutiones,“ „Statuta,“ „Decreta,“ „Ordinationes“ und „Praecepta“ vorkommen, häufig aber wegen Zuziehung der Diözesansynode bei ihrem Erlasse, schlechthin Synodalstatuten genannt werden, sind eine der reichhaltigsten und belehrendsten Quellen des Partikularkirchenrechts. Doch darf an dieser Stelle nicht außer Acht bleiben, daß der Diözesanbischof nach dem Kirchenrechte nicht an seine Synode gebunden ist. Denn wie er allein auf der Synode ein Votum decisivum, die übrigen nur ein consultivum haben, so kann er auch allein ohne Synode rechtskräftige Verordnungen erlassen. Nur darf, wie schon angedeutet, die bischöfliche Gesetzgebung Nichts wider das gemeine Recht und die Privilegien des Apostolischen Stuhls enthalten; auch ist der Ausdruck: der Bischof darf praeter jus verfügen, nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob sich seine Gesetzgebung auf jede im gemeinen Rechte nicht berührte Einzelnheit erstrecken dürfte. Offenbar muß die Analogie berücksichtigt werden, indem ja das partikulare Recht überhaupt Nichts gestatten, was nach der Analogie des gemeinen Rechts unzulässig, und Nichts verbieten darf, was ihr gemäß gestattet wäre.

Endlich gibt es in der Kirche rechtlich anerkannte Corporationen, wie z. B. religiöse Genossenschaften, Kapitel und Universitäten, welche gleichfalls ihre besondern Rechtsquellen, ja innerhalb ihrer Sphäre sogar eine Art Autonomie besitzen, und deßhalb für sich Statuten entwerfen können. Nur gelten auch in dieser Beziehung mehrere positive Gesetze. So schreibt z. B. das canonische Recht zur Giltigkeit der Kapitelsstatuten die Genehmigung des Bischofs vor und auch in den neuen Circumscriptionsbullen für Bayern, Preußen und die oberrheinische Kirchenprovinz wird die bischöfliche Bestätigung als unerläßliche Bedingung für die Giltigkeit solcher Statuten erfordert. Die Universitäten, welche, sollen sie als kirchliche Corporationen gelten, von den Päpsten autorisirt sein und zugleich mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder aus dem geistlichen Stande haben müssen, können gleichfalls innerhalb bestimmter Gränzen Statuten entwerfen. Dasselbe gilt von päpstlich autorisirten theologischen Facultäten, welche Doctoren der Theologie zu creiren berechtigt sind, die in der ganzen Kirche Anerkennung finden und auf den Kirchenversammlungen zu erscheinen berechtigt sind. Bruderschaftsstatuten bedürfen der Genehmigung des Bischofs, welcher ihre Statuten zu bestätigen hat und dessen Visitationsrechte solche Genossenschaften unterworfen sind.

Wie weit sich die Autonomie der religiösen Orden und Congregationen erstreckt, sagt das besondere Kirchenrecht.

4) Was endlich die Geschichte der Rechtsquellen anbelangt (§. 9.), wodurch uns die Kenntniß derselben vermittelt wird, gliedert sie sich:

a) in die Geschichte der gemeingiltigen Kirchenrechtsquellen, und

b) in die Geschichte der partikularkirchenrechtlichen Quellen.

In dieser Ordnung möge denn auch eine kurze Geschichte der Kirchenrechtsquellen folgen, indem zugleich jedem einzelnen geschichtlich gewordenen umfassenderen Stoffe kirchenrechtlicher Normen Einiges über dessen heutige Anwendbarkeit beigefügt wird.

Die Geschichte der gemeingiltigen Kirchenrechtsquellen kann man füglich mit Phillips in drei Perioden theilen, deren erste sich erstreckt vom Anfange bis auf das Erscheinen des Decrets Gratians, die zweite bis auf die Zeit des corpus juris canonici clausum, die dritte endlich von dort bis auf unsere Tage.

Da eine Geschichte der Partikularrechtsquellen sämmtlicher Partikularkirchen der Welt zu weit führte und uns zunächst blos die österreichische und deutsche Partikularkirche berühren, so mag blos die Geschichte der besondern Quellen dieser zwei in 2 Paragraphen zur Sprache kommen. Bringt man jede Periode der Geschichte der gemeinen Kirchenrechtsquellen gleichfalls je eine unter einen besondern Paragraph, so ergibt sich, daß noch 5 Paragraphe in Betreff der Kirchenrechtsquellen zu bieten sind.

§. 11. Fortsetzung.

(Vom Anfange bis Gratian*).

Wie bereits angedeutet wurde, beruht das Kirchenrecht auf der Grundlage der göttlichen Offenbarung, wie selbe in der Kirche als infallibler magistra und göttlich berechtigte auctoritas hinterlegt und in der heiligen Schrift und göttlichen Tradition sowie den kirchlichen Satzungen ausgesprochen ist. Von den heiligen Depositorien geleitet, bewegten sich die ersten Christen wie in ihren gesammten kirchlichen Lebensverhältnissen so auch in der kirchlichen Rechtssphäre. Man könnte diese Seite des Rechts der ältesten christlichen Zeit insofern als ein Gewohnheitsrecht bezeichnen, als das ganze Leben der Christen gleichsam eine allgemeine Consuetudo secundum legem war. Wenn nun auch zuzugestehen ist, daß die Entwicklung sehr vieler wichtiger Institute des kirchlichen Rechts schon in die Wiege der

---

*) Der folgende Paragraph wurde größtentheils nach des gelehrten k. k. Hofraths und Universitätsprofessors zu Wien Georg Phillips IV. B. S. 3 u. s. f. bearbeitet, nachdem zu derartiger Benützung die ausdrückliche Bewilligung des hochverehrten Herrn Verfassers eingeholt worden.

jungen Kirche fällt, so muß doch auch in Betracht gezogen werden, daß in einer Zeit, „wo nicht befohlen wurde, sondern nur gelehrt, wo nicht bestraft wurde, sondern nur ermahnt, wo nicht das Wort blos, sondern auch das Beispiel unterwies, wo der Tod die Sehnsucht der Christen, das Martyrium ihr Weg zum Himmel war," daß es in einer solchen Zeit nicht vieler Rechtsbestimmungen bedurfte. Erst die weitere Ausbreitung der Kirche machte, nicht blos wegen des allmählig erkaltenden Eifers, sondern auch wegen der Natur der Verhältnisse, ausdrückliche Verordnungen über die Disciplin nothwendig, und diese ergingen, sowie vom Papste, so von den zu Concilien versammelten, oder auch von einzelnen Bischöfen. — Lag es in dem Willen der Vorsehung, daß die Nachwelt von dem Leben Christi verhältnißmäßig nur wenig erfahren sollte, so mag man sich um so eher darüber trösten, daß manches kostbare Monument der ältern kirchlichen Disciplin verloren gegangen ist. Man besitzt Nachrichten von mehreren in jenen älteren Zeiten geschriebenen, die Kirchenzucht betreffenden Briefen, man hat Kunde von manchen damals gehaltenen Concilien, dennoch sind aus den beiden ersten Jahrhunderten keine geschriebenen Quellen erhalten worden, welche einen unmittelbar kirchenrechtlichen Stoff überliefert hätten. Denn bis auf den Brief Clemens I. an die Corinther, der nicht als streng kirchenrechtliche Quelle betrachtet werden kann, sind alle übrigen päpstlichen Schreiben aus dieser Zeit verloren gegangen. Zu diesen gehört der Brief Soters an die zuvor genannte Gemeinde und die Schreiben Viktors I. an mehrere Bischöfe, die er wegen des Streites über die Osterfeier zu Concilien sich zu versammeln veranlaßte. Die sämmtlichen Briefe aber, welche unter Namen von Päpsten jener Zeit in einzelnen kirchenrechtlichen Sammlungen sich finden, sind unecht.

Auch aus dem dritten Jahrhunderte ist nur Weniges der Nachwelt aufbewahrt worden; von den aus dieser Zeit vorhandenen Schreiben der Päpste sind bis auf drei Briefe des Cornelius vom Jahre 251, von denen zwei an Cyprian, der dritte an Fabius von Antiochien gerichtet ist, und bis auf einige Fragmente von Briefen des Papstes Dionysius, alle übrigen, namentlich mehrere andere von Cornelius, von Fabianus an das Concilium von Lambese, von Lucius I., Stephan I. und Felix I. verloren gegangen, ebenso alle Concilienbeschlüsse aus jener Zeit, so häufig auch diese Versammlungen damals schon gehalten wurden. Wegen ihrer nachmaligen Aufnahme in den Codex canonum der griechischen Kirche und des ihnen zu Theil gewordenen Ansehens sind aber zunächst zwei Briefe des Patriarchen Dionysius von Alexandrien von Bedeutung. Das Gleiche gilt auch von einigen andern Stücken; dahin gehört das sogenannte canonische Schreiben von Gregorius dem Thaumaturgen; ferner ein

Fragment aus einer Rede des Petrus Martyr von Alexandrien, ein Brief Cyprians, welcher Nachricht über das Concilium von Carthago vom Jahre 255 gibt, und ein Protokoll des zweiten der beiden im folgenden Jahre ebendaselbst abgehaltenen Concilien.

Jene Briefe des Dionysius und Gregorius tragen darin noch so ganz den Charakter der ersten christlichen Zeit an sich, daß sie, obschon auf Anfragen anderer Bischöfe über Verhältnisse der Disciplin entscheidend, doch in ihrer einfachen Form nur Ansichten auszudrücken scheinen. Neben ihnen findet sich der erwähnte Brief Cyprians, der durch einen Beschluß der Quinisexta, als Concilienschluß in den Canon aufgenommen worden ist. Dessenungeachtet hat aber weder er noch das Protokoll vom Jahre 256, wegen des darin enthaltenen Irrthums in Betreff der Ketzertaufe — selbst im Oriente nicht — eine gesetzliche Giltigkeit behaupten können.

Außer diesen gehören dem dritten Jahrhunderte auch noch einige pseudo-apostolische Sammlungen an z. B. die Constitutiones Ap. und Canones Ap. u. a., deren Unechtheit in der Kirchengeschichte hinlänglich dargethan wird.

Viel reichlicher zeigt sich das kirchenrechtliche Materiale im vierten und fünften Jahrhunderte. In dieser Zeit wurden bereits viele, darunter mehrere ökumenische, Concilien gehalten, deren Akten entweder ganz oder theilweise auf uns gekommen sind. Wir erinnern an die Synode von Elvira, Arles, Neocäsarea, Nicäa, Antiochien, Sardika, Carthago, Gangra, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon u. a.

Eine reichfüllige Quelle des Kirchenrechts dieser Zeit sind die Briefe der Päpste. Wenn auch viele davon verloren gegangen, so hat sich, mit denen Julius I. angefangen, eine nicht unbeträchtliche Zahl derselben erhalten. Namentlich sind aus dem vierten und fünften Jahrhunderte mehrere auf uns gekommen, wie z. B. von Liberius, Damasus, Siricius, Innocenz I., Leo dem Großen u. a.

Rechnet man zu diesen Quellen die von den christlichen Kaisern für einzelne kirchliche Verhältnisse erlassenen Gesetze hinzu, welche ihre Stelle in dem Codex Theodosianus erhielten und sich nachmals bedeutend vermehrt in den Justinianeischen Sammlungen wiederfinden, so erscheint der Umfang des kirchenrechtlichen Materials in jenen Zeiten bereits als sehr beträchtlich.

Mit diesem Anschwellen des kirchenrechtlichen Stoffes stellte sich nun zugleich auch das Bedürfniß ein, denselben zu sammeln und dadurch für den Gebrauch zugänglicher zu machen, sowie anderseits das ununterbrochene Anwachsen kirchenrechtlicher Bestimmungen das Bedürfniß nach neuen und vermehrten Sammlungen fortwährend rege erhielt.

Es würde uns aber offenbar zu weit führen, wollten wir sämmtliche

vorgratianische Sammlungen anführen und ausführlicher besprechen. Wir müssen uns gleichwohl mit den namhaftesten bescheiden. Zu diesem Behufe theilen wir sämmtliche Sammlungen in zwei Classen ein, nämlich:

A. in die der griechischen, und

B. in die der lateinischen Kirche.

Zu A. a) Die älteste Sammlung kirchenrechtlicher Quellen gehört dem Oriente an. Sie ist nicht auf unsere Zeit gekommen und nur durch Vergleichung der verschiedenen vermehrten Sammlungen lassen sich Vermuthungen darüber aufstellen, wie sie beschaffen gewesen sein müsse. Auch der Autor ist nicht bekannt; deßgleichen hat sie nicht *Ἀκολουθία τῶν κανόνων* geheißen, was man durch consequentia canonum übersetzte. Phillips glaubt das Richtige zu treffen, wenn er annimmt: diese erste Sammlung habe nur die Nicänische Synode, nebst den Partikularconcilien von Ancyra, Neocäsarea und Gangra umfaßt. Indessen trägt diese, sehr bald auch im Abendlande in einer lateinischen Uebersetzung verbreitete, Sammlung keinen offiziellen Charakter an sich, sondern ist blos als Privatarbeit zu betrachten.

b) Nachdem vorstehende Sammlung, durch die Hinzugabe der Canones des Concils von Antiochien vermehrt, und auf der Synode von Chalcedon zu verschiedenen Malen benützt worden war, hielten sich Einige zu dem Schluß berechtigt, das ökumenische Concil selbst habe die Sammlung als eine offizielle, für die gesammte Kirche geltende anerkannt und bestätigt. Von dieser falschen Voraussetzung ausgehend, hat Christoph Justnau 1619 den von ihm sogenannten „*Codex Canonum ecclesiae universae*,“ dessen Verfasser Bischof Stephan von Ephesus zu Ausgang des vierten Jahrhunderts gewesen sein soll, als die vom Concilium confirmirte Sammlung veröffentlicht.

c) Die dritte erwähnungswerthe Sammlung der Griechen ist die des Presbyters von Antiochien Johannes Scholastikus (also genannt, weil er ehemals Rechtsanwalt war), welcher von Kaiser Justinian zum Patriarchen von Constantinopel erhoben wurde, dessen Sammlung, wenn auch nicht die erste, doch die älteste der Nachwelt erhaltene systematische Zusammenstellung der Quellen des Kirchenrechts ist. Nach ihm wurde der kirchenrechtliche Stoff in der griechischen Kirche besonders gemehrt durch das 692*) im Trullus, einem Saale im kaiserlichen Palaste zu Constantinopel, gehaltene Concilium. Indessen hat diese Synode, welche

*) Die Zeitbestimmung kömmt canon 3. vor und gibt, weil kein Jahr nach Erschaffung der Welt angegeben ist, Anlaß zu schwierigen chronologischen Erörterungen. Baronius setzt das Jahr 692; Andere das Jahr 707; doch irrthümlich. Mit Rücksicht auf die Regierungsperiode des Justinus Rhinotmätus wurde dieses Concil zwischen 684 und 694 gehalten.

in 102 Canones eine Menge von Disciplinarbestimmungen, namentlich auch welche in Betreff des Cölibats*) getroffen, niemals die Anerkennung der abendländischen Kirche erhalten können, und wenn sie auch wegen ihres Verhältnisses zu den beiden unmittelbar vorhergegangenen ökumenischen Concilien öfters als sogenanntes „Quinisextum" bezeichnet wird, so hat sie darum für uns doch kein größeres Ansehen.

d) Eine umfassende Sammlung veranstaltete der erste Vater des großen orientalischen Schismas, Patriarch Photius. Sie zerfällt in zwei Theile. Der erste enthält nach dem vorangeschickten Register die 85 Canonen der Apostel, die Beschlüsse von 10 Concilien, die Canonen der carthaginensischen Synode von 419, den Canon der Synode von Constantinopel (394), 102 Canonen der sechsten Synode, 22 Canonen der siebenten ökumenischen Synode, 17 Canonen der Synode von Constantinopel von 851; endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter. Der zweite Theil der Sammlung des Photius heißt Nomocanon. Daß dieses Werk des Pseudopatriarchen für uns keine Autorität habe, versteht sich von selbst.—

Zu B. Aus den vorgratianischen Sammlungen der abendländischen lateinischen Kirche heben wir mit Uebergehung der „prisca canonum graecorum latina editio," des Codex der ecclesiae africanae, der gallicanischen, ältern spanischen, englischen u. a. Sammlungen nur zwei, nämlich: a) die des Dionysius Exiguus und b) die sogenannte Pseudoisidorische, hervor, da ein ausführlicheres Eingehen auf die übrigen vorgratianischen Sammlungen nicht im Interesse des Leserkreises gelegen sein dürfte, für den dieses Buch ausschließlich bestimmt ist.

a) Die Dionysische Sammlung.

Derselbe Mann, von welchem die Berechnung des Ostercyclus und die noch gegenwärtig übliche Aera herrührt, hat auch in der Geschichte der Quellen des Kirchenrechts eine neue Epoche begründet. Es ist dieß der Mönch Dionysius, ein Scythe von Geburt, welcher gegen Ausgang des fünften Jahrhunderts, nach dem Tode des Papstes Gelasius († 496) nach Rom gekommen war. Wie es scheint, hat er daselbst sein übriges Leben zugebracht, denn es wird von ihm erzählt, daß er in seinen Sitten ganz ein Römer geworden sei. Er war einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, der aber seine wissenschaftliche Größe unter dem bescheidenen Beinamen Exiguus verbarg. Der Griechischen und Lateinischen Sprache war er vollkommen mächtig; er las die in der einen verfaßten Schriften so fließend in der andern herab, daß Jedermann glauben mußte, sie seien in

*) Canon III., Canon VI. und Canon XIII., welch letzterer mit der Cölibatsdisciplin der Römischen Kirche im Widerspruch steht.

dieser geschrieben. Insbesondere hatte er sich auch mit der heiligen Schrift völlig vertraut gemacht, so zwar, daß er auf jede an ihn gerichtete, darauf bezügliche Frage genauen Bescheid zu geben wußte. Ausgezeichnet war seine Beredsamkeit, doch aber wußte er zu schweigen, und führte überhaupt einen so heiligen Lebenswandel, daß Cassiodorus, welcher mit ihm gemeinschaftlich die Dialektik gelehrt hatte, ihn nach seinem Tode († 536) als seinen Fürbitter bei Gott zu betrachten sich für befugt hielt.

Diesen Mann forderte Laurentius, vermuthlich ein Priester der Römischen Kirche, der sich durch die Verwirrung in der bisher gangbaren alten Uebersetzung vielfach unbefriedigt fand, zu einer neuen Bearbeitung der Griechischen Conciliенbeschlüsse auf. Es bedurfte aber noch der dringenden Ermunterung des Bischofs Stephanus von Salona, um das Unternehmen wirklich zur Ausführung zu bringen. Man hat es in Zweifel gezogen, ob Dionysius, indem er das Motiv der Bitte des Laurentius angibt, unter der prima translatio eine bestimmte einzelne, oder mehrere verschiedene Uebersetzungen verstanden habe; für die erstere Meinung möchte wohl außer andern Gründen auch der Gebrauch des Singulars sprechen. Um jener Aufforderung zu genügen, übersetzte Dionysius eine Griechische Sammlung, welche in einhundert fünf und sechszig fortlaufenden Nummern 30 Nicänische, 24 Ancyranische, 14 Neocäsarenische, 20 Gangrensische, 25 Antiochenische, 59 Laodicenische und 3 Constantinopolitanische Canones enthielt. Während er fünfzig der apostolischen Canones unter der Aufschrift: Incipiunt Regulae ecclesiasticae sanctorum apostolorum prolatae per Clementem Ecclesiae Romanae Pontificem ganz an die Spitze stellte, fügte er seiner Uebersetzung aus einem andern Griechischen Codex 27 Canones der Synode von Chalcedon und aus dem Lateinischen Original 21 des Conciliums von Sardica bei. Den Schluß bilden 138 Africanische Canones, nämlich 39 des Conciliums von Carthago vom Jahre 419, zwischen welche, und zwar nach dem 33sten, die Canones der ältern unter Aurelius gehaltenen Synoden eingeschaltet sind; hieran reihen sich, als die letzten fünf Nummern Africanischer Canones, noch einige auf diese Concilien bezügliche Briefe an.

An dieser Sammlung, die auch in ihrem ersten Entwurfe auf unsere Zeit gekommen ist, äußerte insbesondere der Presbyter von St. Anastasia, Julianus, seine lebhafte Freude. Auf dessen Antrieb veranstaltete Dionysius eine zweite Sammlung, welche mit jener zu einem Ganzen verbunden worden ist. Diese enthält Decretalen der Päpste, jedoch nur der Vorgänger des damals regierenden, keine von diesem selbst. Da nun die jüngste Decretale in dieser Sammlung von Anastasius II. († 498) herrührt, so gewinnt man als den Zeitraum, binnen welchem die Arbeit verfertigt wurde, die Regierung des Papstes Symmachus (498—514). Da aber zwischen

beiden Arbeiten des gelehrten Verfassers eine geraume Frist vergangen ist, so dürfte die erste Sammlung noch unter Anastasius II., die zweite zu Ausgang des Pontificates des Symmachus vollendet sein.

Was nun die von Dionysius aufgenommenen Decretalen im Einzelnen betrifft, so finden sich in seiner Sammlung, außer dem berühmten Schreiben des Siricius an den Himerius von Tarragona, Briefe der Päpste Innocenz I., Zosimus, Bonifacius I., Cölestinus I., Leo des Großen, Gelasius und Anastasius; sie sind in Nummern zerlegt, deren Reihe aber bei jedem Papste von Neuem beginnt.

Dionysius war der Erste, welcher die Decretalen von den Concilien abgesondert und zugleich in einer chronologischen Reihenfolge gesammelt hat. Aber weder diese Sammlung, bei welcher Dionysius offenbar nicht das Römische Archiv benützt hat — denn sonst würde er sich schwerlich mit nur sieben Briefen Leo's des Großen begnügt haben — noch jene andere der Concilien, hat einen Anspruch darauf, für eine officielle zu gelten. Eher könnte dieß der Fall bei einer dritten sein, welche Dionysius auf Befehl des Papstes Zosimus (514—523) verfertigte. Diese hatte den Zweck, in einer streng wörtlichen Uebersetzung und durch Gegenüberstellung beider Texte, des Griechischen und Lateinischen, allen denen zu begegnen, welche unter dem Vorgeben, etwas vom Griechischen zu verstehen, die frühere Uebersetzung an einigen Punkten tadelten. Diese dritte Arbeit des Dionysius ist aber nicht auf die Nachwelt gekommen, nur die Vorrede zu ihr hat sich erhalten, und es kommen daher nur jene andern Sammlungen in Betracht.

Trotz mancher Mängel, die aber wohl nicht in der Schuld des Dionysius, sondern darin lagen, daß vermuthlich die Griechische Handschrift der Conciliensammlung nicht ganz vollständig war, und darin, daß viele wichtige Decretalen fehlten, fand seine Sammlung wegen der in ihr herrschenden Ordnung, wegen der guten Uebersetzung und wegen der von ihm angewandten Kritik großen und allgemeinen Beifall. Schon bei Lebzeiten Cassiodors bediente sich die Römische Kirche derselben, daneben aber allegirten die Päpste die Decretalen meistens nach deren in dem Archiv befindlichen Abschriften. Die frühere Uebersetzung wurde durch die Dionysische verdrängt und andere Sammlungen, die bald nach ihr entstanden, wie namentlich die des Diakons Theodosius und die sogenannte Avellanische konnten keine Geltung erhalten.

Bald verbreitete sich die Dionysische Sammlung auch außerhalb Italien; aus ihr nahm man zur Ergänzung der Spanischen Sammlung die Decretalen, und von dem Bischof Cresconius wurde sie um's Jahr 690 für Afrika unter dem Namen Concordia systematisch in dreihundert

Titeln bearbeitet. Auch in Gallien blieb sie nicht fremd, namentlich scheint König Chilperich sie gekannt zu haben; in England und Irland wurde sie gebraucht, ja selbst im Oriente nahm man aus ihr etliche Afrikanische Synoden, die man noch vor dem Trullanischen Concilium in's Griechische übersetzte.

Im Laufe der Zeit erhielt das Werk des Dionysius mehrere Zusätze, insbesondere Decretalen der Päpste Hilarius, Felix III., Simplicius, Hormisdas, Symmachus und Gregor II., die aber erst später in ihre richtige chronologische Ordnung gestellt wurden. Eine sehr merkwürdige Bearbeitung erfuhr die Dionysische Sammlung zu Ausgang des siebenten oder Anfang des achten Jahrhunderts. In dieser Sammlung besteht der erste Theil, welcher mit dem Briefe des Dionysius an den Bischof von Salona beginnt, nur aus den fünfzig apostolischen Canones, der zweite hingegen bringt eine aus dem Römischen Liber pontificalis geschöpfte Inhaltsangabe der Decretalen, welche den ältesten Päpsten von Linus bis Damasus ihren Ursprung verdanken sollen, woran sich dann die Decretalen von Siricius und seiner Nachfolger anschließen, wie sie bei Dionysius stehen.

Den höchsten Grad seiner Bedeutung gewann das Werk des Dionysius aber dadurch, daß Papst Hadrian I. einen um manche Zusätze vermehrten Codex Karl dem Großen bei seiner Anwesenheit in Rom, wahrscheinlich im Jahre 774 zum Geschenke machte. Aus dem Umstande, daß Hadrian in seiner Zuschrift an den König von der Unterwerfung der Longobarden als von einer vollendeten Thatsache spricht, ist wenigstens nicht der Schluß zu ziehen, daß jenes Geschenk erst in die Zeit der zweiten Anwesenheit Karls in Rom (im Jahre 781) zu setzen sei. Der König der Franken hatte die Longobarden im Jahre 774 wirklich besiegt und eine abermalige Auflehnung derselben war damals nicht vorauszusehen. Man scheint sich daher für dieses Jahr um so eher entscheiden zu dürfen, als es Hadrian sehr darum zu thun sein mußte, das Werk des heiligen Bonifacius, die Wiederherstellung der Kirchenverfassung im Fränkischen Reiche, sobald als möglich dadurch zu vollenden, daß er dem jungen und thatkräftigen Könige eine geordnete Sammlung von Kirchengesetzen zur allgemeinen Verbreitung und Nachachtung in dem Reiche desselben übergab. Seit dieser Zeit wird für die Dionysische Sammlung, welche Karl der Große auf der Reichssynode zu Aachen recipiren ließ, die Bezeichnung Codex Hadrianeus oder schlechthin Codex Canonum gebräuchlich. Diesen Namen führt sie aber nicht, weil etwa der Papst eine neue Bearbeitung derselben hat veranstalten lassen, sondern blos deßhalb, weil er sie dem Könige gegeben hat. Sie unterscheidet sich von der ursprünglichen Dionysischen Sammlung nur durch einzelne Zusätze, die aber mit Ausnahme von zwei erst nach Hadrian hin-

zugefügten Stücken, schon zur Zeit des Papstes Zacharias darin enthalten waren; dieser allegirte nämlich in einem Briefe an Pippin und den Fränkischen Adel einzelne Stellen aus den Concilienschlüssen ganz in der Weise, wie sie in dem Hadrianeischen Codex bezeichnet und eingetheilt sind. Daß aber gerade der Papst selbst jene Sammlung dem Könige gab, hatte die Folge, daß sie, obschon sie nicht unter eigentlich öffentlicher Auctorität geworden war, dennoch gleichsam ein apostolisches Ansehen erhielt. Eben daraus erklärt es sich, warum man auf die Meinung kam, daß Dasjenige, was etwa nicht in diesem Codex stehe, keine gesetzliche Giltigkeit habe. Es war dieß sogar die Ansicht des Erzbischofes Hinkmar von Rheims, der die Giltigkeit einiger pseudo-isidorischen Decretalen, deren Unechtheit er nicht ahnte, blos aus jenem Grunde in Zweifel zog, und eben dadurch den Ausspruch des Papstes Nicolaus I. veranlaßte, welcher erklärte, daß hierin durchaus keine Ursache zu einer solchen Schlußfolgerung liege.

b) Die s. g. Isidorische Sammlung.

Unter den kirchenrechtlichen Sammlungen hat vielleicht keine zu so vielen gelehrten Erörterungen und mitunter auch Parteikämpfen Veranlassung gegeben, als wie die sogenannte Pseudoisidorische. Verfasser, Zeit und Ort der Abfassung, Absicht, Zweck und Einfluß derselben auf die kirchliche Disciplin — dieß Alles wurde in Frage gestellt und häufig nicht nach dem Gewichte von Gründen, sondern nach vorgefaßten subjectiven Meinungen entschieden. Daß dergleichen Subjectivismen uns in dieser Sache nicht frommen können, liegt zu Tage und ergeht darum die Anforderung bei Lösung dieser Frage den möglichst objectiven Standpunkt zu behaupten. — Der Deutlichkeit und des leichtern Verständnisses halber mag eine Uebersicht der Aufgabe an die Spitze gestellt werden, welche nachstehend im Einzelnen zur Lösung kömmt. Es handelt sich nämlich: α) um die Beschreibung der Sammlung; β) um deren Autor; γ) um die Prüfung der Aechtheit der darin enthaltenen Stücke; δ) endlich um den Einfluß dieser Sammlung auf die kirchliche Disciplin.

α) Beschreibung. Lange ehevor die sogenannte Pseudoisidorische Sammlung in ihrer jetzigen Gestalt an den Tag getreten, existirte eine Spanische Sammlung kirchlicher Verordnungen, welche irriger Weise dem heil. Isidor von Sevilla († 636) zugeschrieben wurde, aus welcher Pseudo-Isidor größtentheils geschöpft und die er um Vieles vermehrt hat. Diese collectio Hispana darf durchaus nicht mit der Pseudoisidorischen verwechselt werden. Diese letztere besteht aus drei Theilen, welchen als Ganzem betrachtet verschiedene einleitende Stücke vorausgehen, während die Hispana nur zwei Theile zählt.

Der erste Theil der Pseudoisidorischen Sammlung enthält die Canonen der Apostel, dann 59 erdichtete Briefe und Decrete der 30 ältesten Päpste von Clemens bis Melchiades († 313). Im zweiten Theile folgen nach einer Art von Proömium erst die falsche Schenkungsakte Constantins, hierauf zwei einleitende Stücke, wovon das eine wieder aus der Vorrede der spanischen, das andere aus der alten gallischen Sammlung des fünften Jahrhunderts gezogen ist; endlich eine Sammlung von Concilien (nämlich griechischer, afrikanischer, gallischer und spanischer). Im Allgemeinen findet sich in diesem Theile dieselbe Reihenfolge und Eintheilung, wie in der ältern spanischen Sammlung, wie selbe um das Jahr 683 beschaffen war.

Der dritte Theil endlich enthält nach der Vorrede, die ebenfalls aus der spanischen Sammlung abgeschrieben ist, in chronologischer Ordnung die Decrete der Päpste von Silvester († 335) bis Gregor II. († 731), darunter aber auch 35 falsche Decrete und mehrere erdichtete Concilien. Nach dem Decrete Gregor II., womit der Codex ursprünglich schloß, folgen von derselben Hand einige Stücke, die sich auf Symmachus († 514) beziehen, namentlich auch zwei ihm angedichtete römische Concilien; dann wieder von derselben Hand ein zweiter Anhang.

b) Autor. An der Spitze der ganzen Sammlung steht der Name des heiligen Isidor, dem wahrscheinlich schon damals die Abfassung der echten spanischen Sammlung zugeschrieben wurde. Der Verfasser nennt sich Isidorus Mercator oder Peccator und gibt sich selbst klüglich den Schein eines Spaniers. Es bedarf nun wohl keines Beweises, daß dieser Mercator mit dem heiligen Isidor nicht identisch sei, da in der Sammlung des im Jahre 675 zu Toledo gehaltenen Concils, sowie des 6. ökumenischen Erwähnung geschieht, das jüngste Stück aus dem Pariser Concil vom Jahre 829 entlehnt, der Verfasser noch das Aachner Concil von 836 vor Augen gehabt und die älteste Handschrift aus der Regierungszeit des Papstes Nikolaus I. (858—867) datirt ist, woraus man den Schluß gezogen, daß die Sammlung zwischen dem Jahre 845 und 857 zu Stande gekommen sei; indem man darüberhin noch in dem Punkte einig geworden ist, daß nicht Spanien, sondern das westfränkische Reich das Vaterland der Isidoriana sei, was besonders aus dem, auf die damaligen Verhältnisse im westfränkischen Reiche so ganz passenden Inhalte zu entnehmen ist.

Auch Bischof Isidor von Setabis oder Xantiva, welcher im Jahre 683 gestorben, kann nicht der Sammler sein. Deßgleichen kann Erzbischof Riculph von Mainz († 814) nicht der Autor sein; auch nicht sein Nachfolger Otgar († 847), für den auch nicht Ein äußerer Beweis einsteht; am allerwenigsten sind Nikolaus I. oder Hadrian I. die Autoren dieser

Sammlung, wie Einige aus Vorurtheil, Parteigängerei oder Haß gegen das Papstthum geglaubt haben. *)

Wie Ferdinand Walter glaubt, deuten mehrere Umstände auf den Mainzer Leviten Benedict, welcher zwischen 730 und 847 eine Sammlung der fränkischen Capitularien veranstaltete, in welcher Sentenzen vorkommen, die denen in den falschen Decreten ähnlich sind. **)

Am Gerathensten ist zu sagen, der Autor der Pseudo-isidorischen Sammlung könne nicht mit voller Gewißheit ermittelt werden.

γ) Prüfung. Daß viele in die Pseudoisidorische Sammlung aufgenommene Stücke, namentlich die oben angeführten Decretalen u. s. w. unecht seien, ist heutzutage eine ausgemachte Sache, welche sich auf äußere und innere Gründe stützt. ***) In einer Zeit aber, wo man bei den Rechtsquellen blos auf die Anwendung, nicht auf den historischen Ursprung sah, konnte oder wollte man die Unechtheit nicht so bald bemerken. Allein schon im 15. Jahrhunderte erklärten einzelne Gelehrte die den ältesten Päpsten beigelegten Decretalen für unterschoben, und im 16. Jahrhunderte, besonders nachdem die ganze Sammlung gedruckt vorlag, war die Unechtheit für die Kritiker in Deutschland und Frankreich außer Zweifel. Begreiflicherweise bemühten sich besonders protestantische Gelehrte, die Zahl der Argumente gegen die Echtheit immer wieder zu mehren. Gegen diese versuchte zwar noch der Jesuit Torres das Ansehen der Briefe zu vertheidigen; allein der reformirte Prediger Blondel sowie die Gebrüder Ballerini stellten die Unechtheit außer allen Zweifel.

δ) Einfluß. Wie Walter sehr richtig bemerkt, ist für das Kirchenrecht die wichtigste Frage die, welchen Einfluß die falschen Decretalen auf die kirchliche Verfassung geübt haben. Durch die Gelehrten der französischen Schule, denen, wie gewöhnlich, Febronius in Deutschland nachgetreten, ist die Vorstellung herrschend geworden, daß durch diese Sammlung die Disciplin in der Kirche wesentlich zum Nachtheil der bischöflichen Gerechtsame und der Rechte des Staates verändert worden sei. Um diese Meinung zu prüfen hat nun derselbe Walter mit großem Aufwande von Gelehrsamkeit und Scharfsinn zweierlei untersucht, nämlich: Ob die Isidoriana in der That etwas neues und von der Disciplin des neunten Jahr-

---

*) Siehe die Gründe bei Pachmann I. B. §§. 69 und 70.

**) Siehe Walter 11. Auflage (1854) S. 170. Anmerk. 12).

***) Als Gründe finden sich bei den ältern Kirchenrechtslehrern: *a*) Eloquens synchronorum et antiquorum omnium de epistolis decretalibus primorum Romanorum pontificum silentium; *b*) styli similitudo et sermonis barbaries, a primorum religionis Christianae saeculorum puritate linguae latinae longe abhorrens; *c*) temporum, datorum, consulatuum falsa designatio; *d*) argumentum harum decretalium primaevae ecclesiae non congruens etc.

hunderts Abweichendes festsetze und: Ob dieses Neue auch wirklich in das kirchliche Leben übergegangen und praktisch geworden sei. Nachdem er die hauptsächlichsten Grundsätze aus der Sammlung selbst hervorgehoben, gelangt er zum Resultat, daß die falschen Decretalen im Wesentlichen an der kirchlichen Disciplin nichts geändert haben, sondern nur der Ausdruck ihrer Zeit, die auch ohne sie ihren Fortgang gehabt hätte, gewesen sind.*) —

Daß auch nach Pseudoisidor bis Gratian mehrere Sammlungen kirchenrechtlichen Stoffes erschienen, ist bekannt. So gehören hieher: die Benedicts des Leviten, die Collectio *Anselmo dedicata,* die des Abtes Regino von Prüm, die des Burchards von Worms, besonders die Anselms von Lucca, des Ivo von Chartres u. a. Allein weder die Studirenden der Theologie, noch die praktischen Seelsorger berührt die speziellere Kenntniß dieser Sammlungen näher.

§. 12. Fortsetzung.

(Von Gratian bis auf das *Corpus juris canonici clausum.*)

Hinsichtlich des Corpus juris canonici, welches in Folgendem zu erörtern kömmt, wird I. die Entstehung und der Inhalt und II. die heutige Anwendbarkeit desselben in Betracht gezogen.

Zu I. Bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts hatte sich der kirchenrechtliche Stoff so sehr angehäuft, daß er kaum mehr zu beherrschen war. Eine ganz besondere Schwierigkeit mußten aber bei einem so umfangreichen Materiale die unvermeidlichen Widersprüche unter einzelnen Gesetzes-

---

*) In einer sorgfältigst aus den Quellen geschöpften übersichtlichen Darstellung hat Walter das Resultat gewonnen, daß alles, was in der Pseudoisidorischen Sammlung vorkommt und nicht schon anderwärts und früher ausgesprochen worden sei, sich auf drei Grundsätze reducire: 1) Alle Concilien, nicht blos die allgemeinen, sondern auch die Provinzialsynoden, müßten, wenn sie giltig sein sollten, vom Papste zusammenberufen, oder doch deren Beschlüsse von ihm bestätigt sein; 2) Anklagen gegen einen Bischof können nur in gesetzlicher Versammlung der Provinzial-Bischöfe unter Vorsitz des Metropoliten verhandelt und darüber erst nach erfolgter Zustimmung des Papstes rechtskräftig abgeurtheilt werden; und 3) der Bischof, dem das Gericht parteiisch oder feindselig gesinnt erscheint, kann auch schon vor dem Spruche an den apostolischen Stuhl appelliren.

Doch selbst in diesen drei Grundsätzen sieht Walter keine eigentliche Neuerung. Auch Möhler glaubt, daß die Isidoriana ohne Wirkung auf die Verhältnisse der Kirche geblieben sei. Indessen dürfte doch kaum in Abrede gestellt werden können, daß die Isidoriana zur schnelleren Verbreitung der bereits vorhandenen und in ihr blos ausgesprochenen Grundsätze Manches beigetragen habe. Nur darf man dabei nicht an eine absichtliche Fälschung zu Gunsten des päpstlichen Ansehens denken. Denn in diesem Falle hätte sich der Compilator in den handgreiflichen Zirkel eingelassen, die Autorität seiner Decretalen auf die gesetzgebende Gewalt der Päpste zu bauen und diese hinwieder durch jene Decretalen zu begründen. (Vergl. Döllinger Lehrbuch der Kirchengeschichte II. B. I. A. §. 79.)

stellen verursachen. Schon vor Gratian fand diese Schwierigkeit von mehrern, z. B. dem Cardinal Deusdetit, Ivo von Chartres u. a. ihre gehörige Würdigung. Eine Sammlung, welche dem wahren Bedürfnisse jener Zeit entsprechen wollte, hatte demnach vor Allem den Zweck zu verfolgen, die vielen, oft nur scheinbaren, Widersprüche unter den Canones zu vermitteln. Je mehr dieß gelang, um so sicherer konnte auch der Gefahr begegnet werden, daß die allgemeinen Gesetze bei den einzelnen Kirchen nicht einer von der Wahrheit sich entfernenden usuellen Interpretation unterlagen oder völlig dem partikulären Gewohnheitsrechte wichen. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß Gratianus, welcher, der Erste, das canonische Recht zu Bologna als eine von der Theologie abgesonderte, seblstständige Wissenschaft lehrte, mit seiner berühmten Sammlung, welche den ersten großen Bestandtheil des corpus juris can. bildet, jenen Zweck in vieler Hinsicht erreicht hat, weßhalb auch bald nach ihm seine Sammlung mit „Discordantium canonum concordia,“ bezeichnet wurde.

Gratian war ein Benedictiner der vom heiligen Romuald gestifteten Congregation der Camaldulenser im Kloster St. Felix zu Bologna. Ist auch von seinen Lebensschicksalen wenig bekannt, so ist doch soviel gewiß, daß Gratian „trotz seines Mönchstandes den Bedürfnissen, Ansichten und Interessen seiner Zeit nicht fremd geblieben.“ Gratian wurde weder durch einen päpstlichen Auftrag, noch durch die Aufforderung seines berühmten Zeitgenossen, des heiligen Bernhard von Clairveaux, zu seiner Arbeit vermocht, wie hie und da ist behauptet worden. Daß Gratian ein Betrüger gewesen, weil er aus Pseudoisidor mehrere unechte Stücke in seine Sammlung aufgenommen, kann nur Böswilligkeit oder Unverstand behaupten, vielmehr ist dem Rechtslehrer Paul Riegger beizustimmen, der da sagt: „Gratianum pro aevi sui ratione illaque musis tam infesta temporum conditione, qua nihil bonis artibus ad soliditatem ac puritatem praesidii erat (?) sat doctum, solertem accuratumque fuisse collectorem: atque adeo, quidquid in auctore ipso est vitii, omne nascendo fuisse commissum, magisque volenti occasionem ac opportunitatem, quam aptitudinem defuisse.“ —

Das Decretum Gratiani bildet wie gesagt, den **ersten** Haupttheil des Corpus juris canonici, während die Decretalensammlungen dessen **zweiten** Haupttheil ausmachen. Also:

A. Vom Decrete Gratians.

a) Beschreibung und Citirmethode. Gratian hat das Materiale zu seinem Decrete theils aus verschiedenen Werken, theils aus mehreren vorhergehenden Sammlungen, aber doch nicht ohne Kritik zusammen-

getragen. Daraus erklärt sich, daß er nicht blos Concilienschlüsse, echte und unechte Decretalen, sondern auch die apostolischen Canones, Stellen aus den Kirchenvätern, aus dem Ordo Romanus, dem liber diurnus und liber pontificalis, aus dem Römischen und Fränkischen Rechte, aus verschiedenen Pönitentialbüchern und aus mehrern historischen Schriften, namentlich des Rufinus und Cassiodorus in das Decret aufgenommen hat. Seiner Eintheilung nach, die wohl mehr sich von selbst gemacht, als daß sie der Verfasser von vornherein absichtlich gewollt hatte, zerfällt das Ganze in drei Hauptabschnitte (Partes), deren Inhalt zur Zeit Gratians kurz dahin angegeben zu werden pflegte, daß der erste von den Kirchenämtern, der zweite von den kirchlichen Geschäften und der dritte von den Sacramenten handle (nach Andern de personis sacris, de judiciis und de rebus ecclesiasticis.)

Der erste Theil besteht aus 101 Distinctionen, die in canones unterabtheilt sind.

Der zweite Theil enthält 36 Rechtsfälle (causas), welche in Quästionen und in canones getheilt sind. Dabei ist jedoch zu merken, daß in der 16. Causa die 5. Quästio zwischen der zweiten und dritten steht, in der 33. Causa aber nach der 2. Quästio ein Tractatus de poenitentia eingeschoben ist, welcher in 7 Distinctionen getheilt wurde.

Der dritte Theil „De Consecratione" enthält 5 Distinctionen, die abermals in Canones getheilt sind. Etwa fünfzig Capitel, die in den ältesten Handschriften gar nicht angetroffen werden, führen die Ueberschrift Palea, ein Ausdruck, den man sehr verschiedentlich gedeutet hat. Einige wollen diese Bezeichnung durch P. alia i. e. post alia, andere hingegen wörtlich durch „Spreu" übersetzen, so daß damit ein Gegensatz zu den von Gratian selbst herrührenden Capiteln ausgedrückt würde, wiederum Andere — und dieß dürfte wohl das Richtige sein — leiten den Namen von einem Schüler Gratians, Paukopalea her.

Die Weise aus dem Decrete zu citiren, war nicht zu allen Zeiten dieselbe. In früherer Zeit war es üblich, die einzelnen Canones blos mit ihren Anfangsworten zu citiren; in neuerer Zeit bedient man sich statt dieser Weise meistens nur der Zahlzeichen. Am sichersten ist die Verbindung beider Citirweisen, z. B.

1. Th. Can. Multis 5. D. 17.
2. Th. Can. Apostolica 7. C. 8. Q. 1. u. Can. Qualitas 2. D. 5. d. *poenit.*
3. Th. Can. Presbyteri 123. D. 4. d. *consecr.*

b) Aufnahme. Das Werk Gratians hat zu keiner Zeit eine Bestätigung durch den Papst erhalten, weder bei seinem ersten Erscheinen

durch Eugen III., noch durch einen seiner Nachfolger, noch späterhin, nachdem es durch die unter päpstlicher Autorität niedergesetzte Commission der Correctores Romani einer kritischen Revision unterworfen worden war. Gilt dieß, abgesehen von der Gesetzeskraft der einzelnen darin enthaltenen Canones, schon von der Sammlung als solcher, so muß dieß noch mehr in Betreff der Dicta Gratiani der Fall sein. Dagegen hat das Decret Gratians bei all seinen Mängeln in der Schule hohe Autorität erlangt. Es war nämlich zu einer Zeit erschienen, wo eben zu Bologna die Legistenschule in hoher Blüthe stand, welche denn auch dieser neuen durch die Wichtigkeit des Gegenstandes, Reichhaltigkeit des Stoffes und ihren praktischen Geist ausgezeichneten Erscheinung ihre größte Thätigkeit zuwandte und ihr über Kurzem einen Ruf über ganz Europa hin verschaffte. Auf den Universitäten von Bologna und später von Paris, diesen Mittelpunkten des geistigen Lebens jener Zeit, tradirten eigene Lehrer Gratians Decret, die zuerst magistri, etwas später doctores decretorum, und deren Anhänger überhaupt Canonisten, Decretisten oder Decretalisten genannt wurden.

c) Wissenschaftliche Bearbeitungen des Decrets. Neben den mündlichen Vorträgen über das Decret waren die Lehrer auch durch schriftstellerische Arbeiten thätig. Dieß thaten sie zunächst:

α) Durch Glossen (glossae) oder kurze Worterklärungen, welche sie in ihren Exemplaren des Decrets bald zwischen die Zeilen des Textes hinein (glossae interlineares) bald an den Rand hinaus (glossae marginales) notirten, um sie dann mit dem Texte zugleich wieder abschreiben zu lassen.

β) Allmählig erweiterten sich diese Erklärungen zu fortlaufenden Commentaren (apparatus), bei denen der Verfasser gewöhnlich die Arbeiten seiner Vorgänger mitaufnahm. Von solchen Apparaten erhielt dann der eine oder andere ganz vorzügliches Ansehen, und dieser wurde nun in folgenden Handschriften mit abgeschrieben, und hieß deßhalb die *glossa ordinaria.*

γ) Neben den Glossen und Apparaten waren aber auch andere von dem gesetzlichen Texte mehr unabhängige Werke entstanden, wie die sogenannten Summä, d. i. allgemeine Titelübersichten, die zunächst als Einleitung in den exegetischen Vortrag des Textes dienten. Ungefähr gleichbedeutend mit den Summen waren auch die Distinctionen oder übersichtliche Darstellungen der Unterabtheilungen einzelner Textpartien.

δ) Zur nähern Erläuterung einzelner, besonders schwieriger Theile eines vorgetragenen Abschnittes dienten die von den Rechtslehrern mitunter nachträglich gegebenen Repetitionen; ferner die Casus oder

Erläuterungen einzelner Rechtsstellen durch praktische (wirkliche oder fingirte) Fälle, wie deren schon um das Jahr 1200 Benincasa Sennensis in das Decret geschrieben hat.

B. Die Decretalensammlungen.

a) Aufzählung und Beschreibung. Den **zweiten** Haupttheil des Corpus juris canonici bilden die Decretalensammlungen, angefangen von der Gregorianischen Sammlung bis auf die Clementinische, wozu später noch die sogenannten „Extravagantes Joannis XXII.“ und die „Extravagantes Communes“ gekommen sind, welche daher ihren Namen haben, weil in früherer Zeit mit den Clementinen das Corpus j. c. geschlossen war, sie also extra corpus j. c. vagabantur. Diese Decretalensammlungen sind:

α) Die Gregorianische, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf Auftrag Gregor IX., Raimund von Pennafort († 1275), Uditor der Rota und Pönitentiarius, zu Stande brachte.*) Diese Sammlung besteht aus 5 Büchern, wovon ein jedes in Titel und

*) Ueber Gregor des IX. und Raimunds v. Pennafort Persönlichkeiten schreibt Phillips: „Gregor IX. gehört zu denjenigen Päpsten, welche mit sonstigen großen Eigenschaften, hohe Gelehrsamkeit und gründliche Kenntniß sowohl des canonischen, als auch des Römischen Rechtes vereinigten. Daß er selbst juristische Vorlesungen zu Bologna gehalten habe, ist eine Nachricht, welche alles Grundes entbehrt, indem sie sich lediglich auf das von Alerander Machiavelli in seinen Noten zu des Sigonius Geschichte von Bologna häufig erwähnte Kalendarium Bononiense zurückführen läßt, dessen Unechtheit als eine ausgemachte Thatsache betrachtet werden darf. Aber, wenn er auch nicht Professor war, so hatte Gregor in dem langen Leben, welches er der Geschäftsführung bei der Römischen Curie und in den ausgezeichneten Diensten, die er der Kirche in den verschiedensten Verhältnissen geleistet hatte, doch Gelegenheit genug gehabt, sich jene ausgedehnten Kenntnisse zu sammeln. Sein ganzes Leben fiel aber auch in die Periode der vollständigen Ausbildung des kirchlichen Rechtes, für welches er selbst ein neues Fundament legen sollte, und Jeder, welcher an die Bearbeitung der Quellen seit einem Jahrhunderte die Hand angelegt hatte, war Gregors Zeitgenosse. Wahrscheinlich im Jahre 1145 geboren, konnte er möglicher Weise noch Gratian persönlich gekannt haben und wenn auch dieses nicht, so war er doch schon ein Mann von vorgerücktem Lebensalter, als Huguccio und Bazianus lehrten, als Rufinus seine Summa schrieb, als Bernhard von Pavia sein Breviarium verfaßte. Die Regierung von neun Päpsten hatte er schon erlebt, als er, zwei und fünfzig Jahre alt, Innocenz III., dessen Neffe er war, den Stuhl Petri einnehmen sah und er war ein Greis, als auf jenen Honorius III. folgte, als die vierte und fünfte Compilation erschien, als Johannes Teutonicus und Accursius, als Laurentius und Tancred lehrten. Das zwei und achtzigste Lebensjahr aber hatte Gregor erreicht, als er selbst, wie der heil. Franciscus ihm vorhergesagt, mit der Tiara geschmückt wurde (1226), um eine Regierung anzutreten, welche in der Geschichte der Kirche eine der wichtigsten, für die ihres Rechtes die allerbedeutendste werden sollte. Gerade Das aber gehört mit zu dem Bewunderungswürdigsten in dem Leben dieses thatkräftigen Mannes, daß er, inmitten des gewaltigen Kampfes, den er gegen Friedrich II. (über welchen den Bann auszusprechen Honorius III. nur durch den Tod verhindert worden war) zu bestehen hatte, doch vor dem Gedanken: das große Werk der kirchlichen Gesetzgebung, welches nach ihm den Namen trägt, zu vollführen, nicht zurückschreckte. Wenn je Einer, so konnte Gregor,

Capitel unterabtheilt ist. Sie enthält 5 unter den vorhergehenden Päpsten zu Stande gekommene Decretalen-Compilationen und dazu noch die bis zum Jahre 1230 von Gregor IX. erlassenen Decretalen. Der

---

faſt dem hundertſten Lebensjahre entgegenſehend, beim Nahen des Todes mit Simeon ausrufen: „Herr, jetzt läſſeſt Du Deinen Diener in Frieden hingehen."

Zu der Ausarbeitung ſeiner großen Compilation erſah ſich Gregor IX. den Spanier Raimund von Pennaforte, einen Mann, deſſen Name nicht blos durch jenes Werk auf die Nachwelt gekommen iſt. Er, wegen ſeiner Arbeit von Manchen mit Schmach und Schimpf beladen, verdient es, näher gekannt zu werden.

Gegen Ausgang, wahrſcheinlich in den achtziger Jahren des zwölften Jahrhunderts, aus einer dem königlichen Geſchlechte von Arragon verwandten Familie, zu Pennaforte bei Barcellona geboren, gab Raimund bereits frühzeitig die großen Eigenſchaften kund, welche ſeinen Geiſt und ſeine Seele zierten. Wie zum Lehrer geboren, theilte er das von ihm Erlernte und ſchnell Gefaßte in bewundernswerthem Vortrage andern Lernbegierigen mit, und, kaum zwanzig Jahre alt, ſoll er ſchon die Logik und andere philoſophiſche Wiſſenſchaften zu Barcellona gelehrt haben. Wie ſo viele junge Männer ſeiner Zeit wurde auch er durch den Ruhm der Univerſität Bologna angelockt, ſich nach dieſem Sitze der Wiſſenſchaft hinzubegeben; die Reiſe dorthin fällt, wenn nicht früher, etwa in das Jahr 1209. In Bologna angelangt, verlegte ſich Raimund mit dem größten Eifer auf das Studium der Rechte, hörte hier die berühmteſten Profeſſoren und erhielt die Doctorwürde; alsdann beſtieg er ſelbſt die Lehrkanzel und hielt mit großem Beifalle Vorleſungen über das canoniſche Recht. Vor ſeinen Collegen zeichnete er ſich dadurch aus, daß er die Vorträge ganz unentgeltlich hielt, doch ſetzte ihm, in Anerkennung ſeiner Verdienſte, der Magiſtrat von Bologna eine jährliche Summe feſt, die er aber, nachdem er davon dem Pfarrer gezehntet, an die Armen vertheilte. Drei Jahre hindurch verblieb er auf dieſer Stelle und würde ſie auch wohl länger bekleidet haben, wenn nicht der Biſchof Berengar von Barcellona auf ſeiner Rückreiſe von Rom, durch den Ruf von Raimunds Gelehrſamkeit und Frömmigkeit angezogen, eigens den Weg über Bologna eingeſchlagen hätte, um jenen kennen zu lernen. Den dringenden Bitten des Biſchofs, deſſen Diözeſe er durch ſeine Geburt angehörte, er möge nach Barcellona zurückkehren, gab er endlich nach. Er erhielt nunmehr ein Canonicat an der dortigen Cathedrale.

Um eben jene Zeit hatte Biſchof Berengar den Orden des heiligen Dominicus nach Barcellona berufen. Die große und heilbringende Wirkſamkeit dieſes Ordens begeiſterte Raimund in dem Grade, daß er im Jahre 1222 allen Ehrenſtellen und irdiſchen Reichthümern entſagte und ſich in die Zahl der Söhne des heiligen Dominicus aufnehmen ließ; ſein Beiſpiel ermunterte auch Andere zu dem gleichen Schritte. Hatte Raimund zuvor in allen Lebensverhältniſſen mit großer Strenge gegen ſich jede ſeiner Pflichten auf das Gewiſſenhafteſte erfüllt, ſo erhielt jetzt ſein chriſtlicher Eifer durch die Ablegung der klöſterlichen Gelübde noch einen neuen Aufſchwung. Sein Herz glühte von Liebe zu ſeinen Mitmenſchen und es bot ſich in jener Zeit eine eigenthümliche Gelegenheit, dieſe zu üben. Die Mauren, mit den Chriſten in einem fortdauernden Kriegszuſtande, ſchleppten von ihren verheerenden Zügen, die ſie in die chriſtlichen Königreiche unternahmen, gewöhnlich eine große Anzahl von Menſchen mit ſich in die Gefangenſchaft. Raimund war auf das Eifrigſte bemüht, das Loos dieſer Armen zu erleichtern; zu ihrer Auslöſung ſammelte er überall Geld, insbeſondere aber gab ihm ſein Freund, Petrus Nolasco, einen großen Theil ſeines Vermögens zu dieſem Zwecke. Um jede Gemeinſchaft mit der Secte der Albigenſer zu meiden, hatte dieſer ſein väterliches Erbe zu Toulouſe verkauft und war nach Barcellona gekommen. Hier ſchloß er ſich innig an Raimund an und wirkte unter ſeiner Leitung die größten Werke der Liebe. Fünfmal ging er nach Valencia zu den Mauren und kaufte jedes Mal eine große Schaar Gefangener los. Petrus Nolasco wurde der Gründer des Ordens de Misericordia oder de Mercede, deſſen Zweck die Befreiung der Chriſtenſclaven blieb. Raimund kann für den Mitbegründer gelten; er entwarf die Regel

Inhalt wird gewöhnlich durch den Vers ausgedrückt: „Judex, judicium, clerus, connubia, crimen.“

Gregor IX. ließ diese Sammlung 1234 publiciren und schickte sie an

---

und setzte dann im Auftrage Gregors IX. seinen Freund Petrus als ersten Ordensgeneral ein (1229).

So wie nun diese neuen Maccabäer — so nannte sie Papst Alexander IV. — das Loos der Christensclaven zu mildern suchten, so mußte auch darauf gedacht werden, die Ursache des Uebels zu entfernen und daher die Mauren mit den Waffen des Geistes und des Schwertes zu bekämpfen. Es sendete deßhalb Papst Gregor IX. den Cardinalbischof Johann von Sabina im Jahr 1229 nach Spanien, um einen Kreuzzug gegen die Mauren zu predigen. Auch der Cardinal hatte viel von Raimund gehört, und ersah sich ihn als Gehilfen in der Predigt des Kreuzes. In Gemeinschaft mit einem Ordensbruder wanderte Raimund mit entblößten Füßen dem päpstlichen Legate voran, ließ in Nichts von der Strenge der Ordensregel nach und widmete sich mit dem größten Eifer der Seelsorge und der Predigt. Der Cardinal gewann eine große Zuneigung für ihn und statt aller andern köstlichen Geschenke, wollte er bei seiner Heimkehr dem Papste am liebsten Raimund von Pennaforte mitbringen. Allein die Vorstellungen, die er ihm machte, um ihn dazu zu bewegen, ihn nach Italien zu begleiten, blieben fruchtlos; Raimund wollte sich in der Ruhe seines klösterlichen Lebens nicht stören lassen. Was aber Johann von Abbeville — so hieß der Cardinal — durch seine Bitten bei Raimund nicht vermocht hatte, das erreichte er bei Gregor durch die Schilderung, die er von jenem entwarf. Der Papst gewann ihn schon im Voraus so lieb, daß er seiner nicht entbehren zu können glaubte, sondern ihn sofort zu sich nach Rom berief. Gregor erkannte bald, welch einen großen Schatz er an diesem Manne gewonnen habe; er machte ihn zu seinen Capellan und Pönitentiar, zwei Aemter, mit welchen keine geringen Bürden verbunden waren, da damals die päpstlichen Capelläne auch diejenigen Geschäfte zu versehen hatten, die heute zu Tage den Auditores Rotae obliegen. Noch mehr, Gregor erwählte sich Raimund zum Beichtvater und wie dieser von einer so großen Liebe für die Armen beseelt war, so pflegte er auch dem Papste als Buße aufzuerlegen, daß er die Bitten und Beschwerden armer Leute vor allen andern sogleich berücksichtigen und auf's Schleunigste erledigen sollte; Gregor bezeichnete ihn deßhalb oft mit dem Namen: „Vater der Armen.“ — Diesem Manne trug nun der Papst im Jahre 1230 die neue Bearbeitung der Decretalen auf, welche Raimund im Laufe von drei Jahren beendete, so daß sie im Jahre 1234 bereits der Oeffentlichkeit übergeben werden konnten.

Für die großen Dienste, die Raimund dem Papste geleistet, wollte dieser ihn auch reichlich belohnen; dazu bot sich eine Gelegenheit durch die Erledigung des Erzbisthums von Tarragona. Raimund aber, der schon andere Würden ausgeschlagen hatte, erschrack so sehr über die Zumuthung, daß er Erzbischof werden solle, daß er in ein heftiges Fieber verfiel und die Fürbitten mehrerer Cardinäle in Anspruch nahm, um den Papst zu bestimmen, von seinem Vorhaben abzustehen. Gregor erfüllte den Wunsch Raimunds, dessen Kräfte aber bald den Anstrengungen, denen er sich unterzogen hatte, fast ganz erlagen, so daß eine neue Krankheit ihn an den Rand des Grabes brachte. Die Aerzte stellten als Bedingung für die Erhaltung seines Lebens die Heimkehr in sein Vaterland und so „verließ Raimund die Curie, wie er gekommen war.“ —

Bei Tossa (jetzt Blanes) betrat er die vaterländische Küste, kaum aber hatte sich die Kunde von seiner Ankunft verbreitet, so strömte von allen Seiten Jung und Alt herbei, um ihn zu sehen, ihn zu sprechen, ihn um Rath zu befragen, ihm zu beichten und geistlichen Trost von ihm zu empfangen. Gerade dieß war eine der vorzüglichsten Gaben, mit welchen Gott ihn begnadigt hatte, daß er für Jedermann guten Rath wußte; um diesen ging ihn sogar noch öfters Gregor IX. an und für diesen sind wahrscheinlich die Dubitabilia cum responsionibus ad quaedam capita missa ad pontificem, welche sich handschriftlich von Raimund erhalten haben, bestimmt gewesen;

die Rechtsschulen zu Paris und Bologna mit dem Befehle, daß man sich derselben auf den Schulen und bei den Gerichten bedienen, und daß Niemand zu diesem Gebrauche eine Privatsammlung veranstalten oder einführen sollte.

β) Die Bonifacianische Decretalensammlung oder das *liber sextus.* Nach der Sammlung Gregor IX. erschienen zu deren Ergänzung und Fortführung drei kleinere Sammlungen, welche die Beschlüsse der folgenden ökum. Concilien von Lyon und fünf Decretalen Nikolaus III. enthielten. Diese drei Sammlungen sollten in die große Gregorianische Compilation eingerückt werden. Bonifaz VIII. (1295—1303) ließ jedoch durch drei ausgezeichnete Gelehrte, nachmals Cardinäle Wilhelm von Mandogoto, Berengarius Fredoli und Richard de Senis, eine neue

---

aber auch andere Päpste, Innocenz IV., Alexander IV., Clemens IV. und Gregor X. folgten hierin dem Beispiele jenes Gregor. —

Die größere Muße, welche Raimund zu Barcellona zu Theil geworden war, benützte er dazu um ein Werk, zu welchem er wohl schon während seines Aufenthaltes in Rom den Grund gelegt hatte, zu vollenden. Dieß war die Summa de poenitentia, welche ursprünglich aus drei Büchern bestand; die Summa de matrimonio, welche vielleicht er selbst als viertes Buch absonderte, war ursprünglich wohl nur ein Anhang zu dem dritten; ob bereits Raimund oder ein Andrer das Buch in ein Compendium gebracht habe, ist ungewiß. Die Summa erhielt, gleich nach ihrem Erscheinen auch wegen ihres praktischen Werthes einen so großen Beifall, daß sie in vielen tausend Abschriften verbreitet wurde.

Es war Raimund jedoch nicht beschieden, die Ruhe in dem heimathlichen Kloster lange zu genießen. Im Jahre 1238 war Jordan, nach dem heiligen Dominicus der erste General des Prediger-Ordens gestorben und es versammelte sich zu Bologna das Capitel, um zur Wahl des Nachfolgers zu schreiten. Diese fiel einstimmig auf Raimund, der auch diese Würde nicht annehmen wollte; allein hier entschied doch das Wohl des Ordens und er gab nach. Er versah indessen dieses Amt nur zwei Jahre, indem er wegen seines gebrechlichen Körpers verzichtete; aber seine Leitung war so vortrefflich, daß eine allgemeine Betrübniß bei seiner Resignation entstand.

Nach Spanien heimgekehrt, war Raimunds erstes Augenmerk wiederum für das Heil der Seelen zu wirken und auf Abhilfe der Gefahren zu denken, von denen die Kirche in seinem Vaterlande durch Mauren, Juden und Sektirer bedroht war. Er empfahl daher nachdrücklich die sorgfältige Inquisition nach dem Glauben der Einzelnen und bewirkte auf dem Concilium zu Tarragona (1242) die Annahme seiner in dieser Beziehung gemachten Vorschläge. Auch soll er es ganz besonders gewesen sein, welcher den angelischen Doctor, den heiligen Thomas von Aquino, dazu ermuntert und bewogen hat, seine Summa als eine Waffe gegen die Irrlehren auszuarbeiten. Aber auch den Juden und Sarazenen das Licht des wahren Glaubens anzuzünden war er eifrigst bedacht; er sorgte für die Errichtung eines Seminars, in welchem im Hebräischen und Arabischen Unterricht ertheilt wurde und es ist auf diesem Wege in jener Zeit gelungen, an zehntausend Ungläubige zur Kirche zu bekehren.

Raimund beschloß sein Gott und dem Heil der Mitmenschen gewidmetes Leben am 6. Januar 1275, mindestens neunzig Jahre alt. Zwei Könige und ihre Infanten, mehrere Bischöfe und Prälaten folgten seinem Sarge und das Volk erklärte ihn, dessen Leben durch viele von ihm gewirkte Wunder bezeichnet ist, für einen Heiligen. Schon vier Jahre nach seinem Tode trug der Erzbischof von Tarragona auf seine Canonisation an, diese erfolgte aber erst im Jahre 1601 durch Papst Clemens VIII. und so begeht die Kirche noch gegenwärtig den 23. Januar als Festtag desjenigen Juristen, dessen Arbeit ein Fundament ihres gesammten Rechtes geworden ist.

Sammlung in fünf Büchern veranstalten, welche 1298 in einem Consistorium der Cardinäle publicirt und sodann den Universitäten zu Bologna und Paris zugeschickt wurde. Als Fortsetzung der fünf Bücher der Gregorianischen Sammlung heißt die Bonifaz. liber sextus.

γ) Die Clementinen. Papst Clemens V. (1305—1314) ließ die Schlüsse der unter ihm 1311 begonnenen und im folgenden Jahre fortgesetzten allgemeinen Synode von Vienne, sowie noch andere theils vor theils nach diesem Concil von ihm erlassene Decretalen in eine Sammlung bringen, welche wieder, wie die Gregorianische Sammlung und der liber sextus in fünf Bücher (das vierte jedoch nur aus einem Titel bestehend) eingetheilt, und, nachdem sie 1313 vorerst in einem Cardinal-Consistorium publicirt worden war, an die Universität Orleans gesandt wurde. Sein Nachfolger Johann XXII. schickte sie 1317 auch nach Paris und Bologna. Sie sollte als liber septimus sich unmittelbar an den sextus anschließen, erhielt aber in Anbetracht dessen, daß sie lediglich Decretalen Clemens V. enthielt, den speziellen Namen Clementina.

δ) Die Extravaganten. Mit den Clementinen schließen die offiziellen, unter päpstlicher Autorität gefertigten und promulgirten Rechtssammlungen ab; daher der Ausdruck „Corpus juris can. clausum." Die nach den Clementinen erlassenen sowie die von der Publikation des liber sextus bis auf Clemens V. erschienenen Decretalen nannte man aus dem oben angegebenen Grunde Extravaganten. Sie cursirten zuerst einzeln und erschienen in den verschiedenen Handschriften und den ersten Druckausgaben in ganz verschiedener Zahl und Ordnung als wirkliche Anhängsel der Clementinen, bis endlich Johannes Chappius gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aus denselben zwei Sammlungen anlegte.

Die erste dieser Sammlungen begreift 20 Decretalen Johann XXII., die der Compilator in 14 Titel abgetheilt hatte; man hieß sie sofort die Extravagantes Johannis XXII.; die zweite besteht aus 70 in den bisherigen Ausgaben zerstreut aufgenommenen Decretalen von 25 verschiedenen Päpsten (von Urban IV. † 1264 bis Sixtus IV. † 1484), daher „Extravagantes communes" genannt. Diese letztere Sammlung wurde nach dem Vorbilde der Gregorianischen in fünf Bücher und jedes derselben in eine entsprechende Anzahl von Titeln abgetheilt. In der That sind es aber nur vier Bücher, weil vom vierten Buche blos die Ueberschrift vorkommt, und vom dritten gleich auf das fünfte übergegangen wird.*)

*) Aus den oben angeführten Theilen besteht das heutige Corpus j. c. Indessen findet sich beinahe in sämmtlichen Ausgaben desselben auch noch Anderes theils eingefügt theils angehängt. So kamen in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts noch zwei Werke hinzu, welche seitdem fortwährend mitaufgelegt wurden. Das eine

b) Citirmethode. Von der Beschreibung der Decretalensammlungen des c. j. c. gehen wir nunmehr zur Citirmethode über. Stellen aus den Decretalen Gregor IX. allegirt man mit c. (= caput) und der Zahl des c. (Kapitels) nebst der Zahl des §., wenn das Kapitel deren mehrere hat, dann dem Zeichen X. für Extra (sc. extra decretum Gratiani), welches aber füglich auch wegbleiben kann und der Titelrubrik. Gewöhnlich wird jetzt zur Erleichterung des Nachschlagens hinter der Titelangabe auch noch mittelst Klammern die Zahl des Buches und des Titels (jenes mit römischen, dieses mit arabischen Zahlzeichen) beigefügt; z. B. c. 5. §. 6. X. Ut lite non contestata (l. II. t. 6.), oder z. B. c. 2. X. De clandestina (IV. 3.) Bisweilen bezeichnet man gewisse Titel blos mit dem Anfangsbuchstaben, z. B. De majoritate et obedientia mit De M. et O.

Für das *liber sextus* ist die Citirweise ähnlich der vorigen, nur wird jedenfalls das X weggelassen, und entweder zu Anfang oder hinter der Titelrubrik der Beisatz Sext. oder in VIto. gemacht. Z. B. Sexti c. 1. De elect. (I. 6.) oder c. 1. De elect. in VI. (I. 6.) Ebenso citirt man Stellen aus den Clementinen nur mit dem Beisatze Clement. oder in Clem. Z. B. c. 1. De sententia excomm. in Clem. (V. 10.)

Wie bei den voranstehenden ist auch die Citirweise für die beiden Extravagantensammlungen; und da die erste nicht in Bücher, sondern blos in 14 Titel abgetheilt ist, so wird in diesen Citaten hinter der Titelrubrik auch nur die betreffende Titelnummer inclavirt. Z. B. Extravag. Joan. XXII. c. 1. De electione (I.) Ebenso bei den Extravag. commun. z. B. c. 1. De elect. (in Xvag. comm.) (I. 3.)

Zu II. Während alle vorgratianischen Rechtssammlungen der morgenländischen, sowie der abendländischen Kirche, als Sammlungen betrachtet, das gesetzliche Ansehen, welches sie ihrer Zeit genossen, nacheinander wieder verloren haben, indem sie durch Gratians Decret verdrängt worden, und

---

begreift die im Auftrage Paul IV. († 1559) verfaßten „Institutiones juris canonici" des Rechtsgelehrten Joh. Paul Lancelotti von Perugia. Sie sollten in Form eines Lehrbuches ein kurzgefaßtes System des canonischen Rechts bieten, wie andererseits die Justinianischen Institutionen einen Abriß des römischen Civilrechts enthalten. Paul V. († 1621) gestattete dieses Werk dem corpus j. c. zur Erläuterung anzufügen, ohne ihm jedoch ein gesetzliches Ansehen beizulegen. Der andere Appendix besteht aus der von Petrus Matthäus compilirten Decretalensammlung, dem s. g. liber septimus. In dem von Böhmer edirten corpus j. c. befinden sich nebst diesen Zugaben auch noch die Decretalen Alexander III., die Decretalen Innocenz IV. (auf der I. Lyoner Synode), Variantes Lectiones zu den Decretalen Gregor X. (vom II. Lyoner Concil) nebst 7 reichhaltigen „Indices" zum Decret und den Decretalen. Außerdem wurden in den meisten Ausgaben des c. j. c. auch noch zwei kleinere Beigaben unmittelbar hinter dem Gratianischen Decrete eingeschoben, nämlich die 85 „Canones Apostolorum;" dann noch 47 Canones poenitentiales, welche aus der Summa de casibus conscientiae des Minoriten und nachmaligen Cardinal-Bischofs von Asti († 1330) entnommen wurden.

demnach größtentheils blos mehr einen historischen Werth haben, gehört das Corpus juris canonici mit nichten der bloßen Vergangenheit an, sondern es enthält auch für Heute noch *in foro ecclesiastico* das eigentliche, gemeine Kirchenrecht, wobei jedoch die Giltigkeit des partikularen kirchlichen Rechts, wie es in den Beschlüssen von Provinzialconcilien, in rechtskräftigen Statuten und Gewohnheiten enthalten ist, nicht ausgeschlossen werden darf. Indessen muß doch auch bei dem Corpus j. c. zwischen seinen einzelnen Bestandtheilen sofern unterschieden werden, je nachdem sie als Sammlungen von der höchsten Auctorität in der Kirche herrühren oder nicht.

Während hier die bloßen Anhänge, wie die Arbeiten des Paul Lancelott und Petrus Matthäus, natürlich außer allem Betracht bleiben, ist in Betreff der eigentlichen Bestandtheile zunächst der große Unterschied hervorzuheben, welcher zwischen dem Decret Gratians und den Decretalensammlungen besteht. Jenes hat als Sammlung niemals eine Confirmation in der Kirche erhalten und wurde es durch das Erscheinen der einzelnen alten Compilationen immer mehr zurückgedrängt, so war dieß noch mehr der Fall, seit das Werk Raimunds von Pennaforte an's Licht getreten war. Es haben allerdings über jenen Punkt längere Zeit hindurch erhebliche Zweifel obgewaltet; von der irrigen Voraussetzung ausgehend, Papst Eugen III. habe das Decret ausdrücklich bestätigt, haben sogar namhafte Canonisten, wie Guido a Baysio, ihm eine gleichverbindliche Kraft mit den Decretalen beigelegt. In diesem Punkte glaubte aber doch der seinen Lehrer hochschätzende Johannes Andreä von demselben abweichen und dem Decrete nur die Stellung einer Privatsammlung anweisen zu dürfen. Diese richtige Ansicht ist denn auch allmählig zur herrschenden geworden. Dennoch tauchte ab und zu selbst bei bedeutenderen Canonisten die gegentheilige Meinung auf, wie sich z. B. Felinus Sandeus wenn auch nicht ganz entschieden, zu ihr bekennt, und es fand dieselbe in der von Gregor XIII. vorgenommenen Emendation des Decrets eine neue Nahrung. Sie hat indessen doch der Wahrheit weichen müssen und es steht nunmehr nach der einhelligen Meinung der Canonisten fest, und wird auch durch einen Ausspruch der Rota unterstützt*), daß die in das Gratianeische Decret aufgenommenen Texte gar keine andere Giltigkeit haben, als diejenige, die

*) Diese Entscheidung lautet wie folgt: „Nec refert, illos canones recenseri in Decreto a Gratiano compilato: quia cum Gratianus non publica authoritate infinita quaeque illa Canonum ecclesiasticorum et legum etiam saecularium capitula in suum librum contulerit, nec legis condendae authoritatem habuerit, nec ab aliquo Romano Pontifice liber ille tanquam authenticus et legalis approbatus fuerit: inde fit, quod quilibet canon inibi relatus, ex eo tantum, quod ibi referatur, non habeat majorem authoritatem, quam in proprio loco consistens de sui natura esset habiturus. Nec Gregorius XIII. Gratiani librum, tanquam legalem authentizavit, cum solum emendari jusserit, et mandaverit observari."

ihnen schon aus sich selbst zusteht. Keine Geltung aus sich haben für kirchenrechtliche Verhältnisse die weltlichen Gesetze, denen Gratian ebenfalls einen Platz in seiner Sammlung eingeräumt hat, wenn ihnen nicht von einem Papste canonische Bedeutung beigelegt worden ist. Nimmt nun das Decret diese angegebene Stellung ein, so ergibt sich daraus, wie sein eigentlicher Werth gerade darin besteht, daß es ein reichhaltiges Material für die Geschichte des canonischen Rechts bietet. Es fällt daher diese Exzerptensammlung um so mehr der Wissenschaft anheim, und dieser steht es zu, jede einzelne Stelle des Decrets kritisch zu prüfen, inwiefern sie echt oder mit der Quelle, woraus sie geschöpft ist, sich im Einklange befinde oder nicht.

Anders steht die Sache bei den Decretalensammlungen, und zwar zunächst bei der Gregorianischen Compilation, dem Liber sextus und den Clementinen, welche eben als Sammlungen für die ganze Kirche verbindliche Kraft haben. Es kommt also in dieser Hinsicht bei den in ihnen enthaltenen einzelnen Decretalen ganz und gar nicht auf die Richtigkeit der Inscriptionen an, auch darauf nicht, ob sie Sätze enthalten, die ursprünglich vielleicht gar nicht von den Päpsten herrühren, wie z. B. manche Stellen aus den Kirchenvätern oder aus dem Römischen Rechte, sondern hier gilt, was Kaiser Justinian sagt: „Wir machen alles dasjenige zu dem Unsrigen, dem wir Unsere Auctorität mittheilen.“ So traten denn auch die Päpste Gregor IX., Bonifacius VIII., der sich jenen kaiserlichen Ausspruch aneignete, und Clemens V. bei ihren Sammlungen als Gesetzgeber auf und verliehen allen von ihnen aufgenommenen Stücken die volle Gesetzeskraft. Es macht daher in der Regel keinen Unterschied, ob eine Decretale an alle Gläubige oder alle Bischöfe oder ob sie nur an eine einzelne Kirche oder an einen einzelnen Bischof gerichtet ist, denn auch bei solchen Veranlassungen spricht der Papst dasjenige aus, was gemeinen Rechtens ist, und es sollte schon nach der Vorschrift Gregors IX. die gesammte Kirche die Decretalen als normirendes Gesetz aufnehmen. Auch ist es in Betreff der verbindlichen Kraft gleichgiltig, ob die einzelne Sammlung an eine der Universitäten versendet wurde oder nicht, denn dieses Verfahren hatte, wie die begleitenden Schreiben der Päpste beweisen, vornehmlich nur den Zweck, die Authenticität der einzelnen Decretalen zu sichern. Selbst wenn es wahr wäre — was es nicht ist — daß der Liber sextus nicht an die Universität Paris gesendet worden sei, so würde daraus nicht folgen, daß er darum eine mindere Giltigkeit hätte, als die Decretalen Gregors IX., oder daß ihm etwa in Frankreich keine Geltung zu Theil geworden sei. Auch dieses hat man behaupten wollen, obschon sich auch hier aus bewährten Schriftstellern leicht der Gegenbeweis führen läßt. Nur soviel ist wahr, daß der Anwendung des Liber sextus durch die feindselige Richtung,

welche das Königthum in Frankreich gegen das Oberhaupt der Kirche eingeschlagen hatte und durch die vermeintlichen Freiheiten der Gallicanischen Kirche, große Schwierigkeiten entgegengestellt wurden. Allein aus diesen Rechtswidrigkeiten, die sich ebensowohl auf manche der in der Gregorianischen Compilation enthaltenen Decretalen bezogen, ist durchaus kein Schluß auf einen Mangel der Gesetzeskraft zu ziehen; diese hat ein von der höchsten Auctorität in der Kirche ausgegangenes Gesetzbuch aus sich selbst und jeder geistliche Richter ist unbedingt verpflichtet, den darin enthaltenen Vorschriften Folge zu leisten. —

Ob nun die Grundsätze über die allgemeine Verbindlichkeit, wie sie hier in Betreff der drei Compilationen Gregors IX., Bonifacius VIII. und Clemens V. aufgestellt worden sind, auch auf die beiden Extravagantensammlungen anwendbar seien, ist eine Controverse, welche, vor geraumer Zeit begonnen, bis auf den heutigen Tag fortgesetzt worden ist. Mehrere der ältern Canonisten glauben bei dieser Frage zwischen den beiden Sammlungen insofern einen Unterschied ziehen zu dürfen, als sie von der Voraussetzung ausgehen, diejenige, welche nach Johann XXII. den Namen trägt, habe auch wirklich von diesem Papste eine authentische Bestätigung erhalten. Allein, waren diese zwanzig Extravaganzen ehemals auch schon zusammengestellt, so darf man dieser Arbeit doch nicht den Charakter einer eigentlichen Sammlung beilegen; ihre erste Aufnahme in das Corpus juris rührt eben so wie bei den Extravagantes communes von einem Privatmanne her. Es darf daher die Extravagantensammlung Johannes XXII. dem Bereiche dieser Controverse nicht entzogen werden, vielmehr gelten in Betreff beider die nämlichen Grundsätze. Hat nun die Verbindung, welche Chappuis zwischen diesen beiden Sammlungen und den drei älteren authentischen herstellte, jenen keineswegs selbst einen authentischen Charakter verleihen können, so entsteht die Frage, wodurch sie denselben etwa sonst erhalten hätten? Auf den ersten Anblick könnte man glauben, daß sie durch die Aufnahme in die Römische Ausgabe, die ihnen Gregor XIII. zu Theil werden ließ, authentisirt worden seien. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei dieser Gelegenheit eine sorgfältige Vergleichung der einzelnen Extravaganten mit den Originalien stattgefunden hat und daß, indem der Papst sie in der von ihm veranstalteten Ausgabe erscheinen ließ, ihnen dadurch allerdings eine größere Garantie für ihre Echtheit verliehen wurde. Dennoch aber kann nicht behauptet werden, ihnen sei als Sammlungen nun auch wirklich eine gemeinrechtliche Geltung gegeben worden; wollte man dieß annehmen, so würde man sich gerade eines sehr gewichtigen Arguments gegen die behauptete Approbation des Decrets berauben. Wenn also dennoch die gemeinrechtliche Geltung dieser Sammlungen anzunehmen sein

dürfte, so kann diese nur darauf beruhen, daß sie, obschon Gregor XIII. keine besondere Bestätigung ausgesprochen hat, doch im Vertrauen auf seine Revision stets für authentisch gehalten worden sind, seit Jahrhunderten ihren unangefochtenen Platz im Corpus juris behauptet haben und mit Wissen und Zustimmung der Päpste in den Gerichten gebraucht worden sind. Viele derselben hatten schon zur Zeit Gregors XIII. ihre praktische Bedeutung verloren; um so überflüssiger mußte eine ausdrückliche Bestätigung und für beide Sammlungen als genügend die Auctorität erscheinen, welche die einzelnen Extravaganten aus sich selbst mitbrachten.

Jene allgemeine Regel, daß die Decretalen für die ganze Kirche als Gesetze gelten sollen, erleidet jedoch einige Ausnahmen. Es versteht sich nämlich zunächst von selbst, daß keine Decretale auf Giltigkeit Anspruch machen kann, welche durch eine spätere, von derselben Auctorität ausgegangene Constitution wiederum aufgehoben worden ist; hier findet natürlich der Grundsatz, daß das spätere Gesetz dem frühern derogire, seine Anwendung. Dieß gilt auch in Rücksicht auf neu entstandene Gewohnheiten, die unter der Voraussetzung, der Rationabilität und gesetzmäßigen Verjährung eine derogirende Kraft, aber dennoch in der Regel nur eine particulare Richtung haben. — Eine andere Ausnahme von der allgemeinen Verbindlichkeit einer Decretale ist nothwendiger Weise die, wenn aus ihrem ganzen Inhalt und Zusammenhange zweifellos hervorgeht, daß sie wirklich nur für ein ganz singuläres Verhältniß erlassen worden ist. Eben so wenig kann den in den Text einer Decretale aufgenommenen Ausführungen von Parteien eine gesetzliche Giltigkeit beigelegt werden, es sei denn, daß sie durch die darauf ertheilte Antwort des Papstes oder sonst durch eine andere Decretale gebilligt worden sind.

Endlich kann auch der Umstand, daß zwischen zweien oder mehreren Decretalen ein nicht zu beseitigender Widerspruch besteht, die Ursache sein, warum nur eine von ihnen wirklich zur Anwendung gebracht werden kann, wobei es sich natürlich von selbst versteht, daß die Antinomie außer allen Zweifel gestellt ist. Solche Antinomien kommen aber in der That mehrere vor und zwar nicht blos in dem Verhältnisse der verschiedenen Sammlungen zu einander, sondern auch unter den Decretalen einer und derselben Compilation. Insonderheit hat Raimund von Pennaforte nicht alle diejenigen Widersprüche, die sich in den alten Compilationen vorfanden, ganz beseitigt; da aber sein Streben wesentlich darauf gerichtet war, eine solche Abhilfe zu schaffen, so muß in dergleichen Fällen auch mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden. Aber selbst Hostiensis, der sich anheischig machte, alle solche Widersprüche mit einander zu versöhnen, ist dieß nicht vollständig gelungen.

Aber nicht bloß in Betreff der Decretalen selbst, sondern auch noch hinsichtlich der Rubriken, der Summarien und der Glossen muß die Frage nach der gesetzlichen Giltigkeit gestellt werden. Was zuvörderst die ersteren angeht, kann man von den Rubriken im Decret ganz absehen; sogar wenn sie, was nicht der Fall ist, von Gratian selbst herrührten, würden sie keine höhere Bedeutung als seine Dicta haben. Die Rubriken in den Decretalen hingegen sind zwar ihrem ersten Ursprunge nach ebenfalls von Privatpersonen auf die Decretalensammlungen in Anwendung gebracht worden, allein schon Innocenz III., dann aber vorzüglich Gregor IX. und seine Nachfolger haben das von Bernhard von Pavia angenommene System vollständig adoptirt. Die Rubriken sind also authentisch, und es entsteht die Frage, ob aus den Titeln auf den Text, oder, wie man ehedem im Hinblick auf die äußere Erscheinung der Handschriften sich auszudrücken pflegte, aus dem Rubrum auf das Nigrum ein Schluß gezogen werden dürfe? Dieß ist dann zulässig, wo das Rubrum dem Nigrum nicht widerspricht, denn für den entgegengesetzten Fall muß das letztere aus dem doppelten Grunde den Vorzug haben, weil es die spätere und die speziellere Bestimmung enthält. Im Falle der Uebereinstimmung aber können zunächst solche Rubriken, welche selbst geradezu ein gesetzliches Prinzip aussprechen, auch Gesetzen gleich citirt werden; es gehören dahin namentlich diejenigen Titel, welche mit Ne oder mit Ut beginnen, z. B. Ne sede vacante aliquid innovetur, Ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur. Andere Rubriken lassen sich, unter der Voraussetzung der Uebereinstimmung mit dem Nigrum, zweckmäßig als Hilfsmittel der Interpretation, insbesondere einer extensiven, gebrauchen. Auch darf man ferner aus der Rubrik auf den Inhalt der einzelnen Kapitel, z. B. aus dem Rubrum de electione darauf schließen, daß die Decretalen in diesem Titel es wirklich mit einer eigentlichen Wahl zu thun haben und es läßt sich dadurch jeder Zweifel, ob das eine oder andere etwa von einer bloßen Postulation handle, beseitigen*). Gerade hieraus, unter welchen Titel eine Decretale gestellt ist, lassen sich manche wichtige Schlußfolgerungen ziehen. So hat es z. B. den Anschein, als ob die Decretale *Bonae***) eigentlich unter den Titel de appellationibus gehört hätte; daß aber der darin erwähnte bestätigende Ausspruch des Papstes kein Urtheil letzter Instanz, sondern nur eine einfache Confirmation ist, geht daraus hervor, daß jenes Kapitel sich unter der Rubrik: de confirmatione utili vel inutili findet. Nicht minder gibt die Rubrik auch dann öfters einen Fingerzeig, in welche Kategorie einzelne

---

*) Vergl. Glossa *Postulantis* ad Cap. *Cum monasterium.* 13. X. d. elect. (I. 6.)
**) Cap. 3. X. d. confirm. (II. 30.)

Personen zu stellen seien. So hat man z. B. den von dem päpstlichen Stuhle bestellten Executoren*) und Conservatoren**) eine delegirte Gerichtsbarkeit beizulegen, weil von ihnen unter dem Rubrum: de officio et potest jud. deleg. gehandelt wird.

Während also die Rubriken eine authentische Bedeutung haben und diese auch den Kapitelüberschriften der Decretalen beigelegt werden darf, so gilt das Gleiche von den Summarien und Glossen nicht. Die erstern bestehen zwar gewöhnlich aus Worten der Decretalen selbst, sind aber doch nur von Privatpersonen zur bloßen Bequemlichkeit beim Gebrauche der Gesetze gemacht worden und haben daher eben so wie die Glosse, obschon diese für das „Idol der Anwälte" gilt, einen zwar großen, aber doch nur doctrinellen Werth.

Um endlich die Frage nach der heutigen Giltigkeit des Corpus j. c. vollständig zu beantworten, muß nicht blos dessen Anwendbarkeit für die Kirche als solche in Betracht gezogen werden, sondern ist auch noch die Beziehung desselben zum heutigen **bürgerlichen** Rechte in's Auge zu fassen. Das canonische Rechtsbuch hat sich nämlich zum Theil auch auf dem Boden des Civilrechts Geltung verschafft und sind in manchen christlichen Staaten mehrere seiner Bestimmungen noch bis zur Stunde Theile des bürgerlichen Rechts geblieben; allein diese Bestimmungen, sofern sie auf das bürgerliche Leben sich beziehen, stehen unter der Herrschaft der Landesgesetze, durch welche sie aufgehoben und abgeändert werden können. Was namentlich das Verhältniß des Staats zur Kirche betrifft, so sind an die Stelle der mittelalterlichen Anschauungsweise von diesem Verhältnisse, welche auch in mehrern Stellen des c. j. c. ihre Vertretung findet, factisch gänzlich veränderte Prinzipien des Staatsrechts getreten, welche an gehöriger Stelle des Kirchenrechts vorgeführt und geprüft werden müssen.

§. 13. Fortsetzung.

(Vom *Corpus j. c.* bis auf unsere Zeit.)

Seit dem ökumenischen Concilium von Vienne hatten die Beschlüsse keiner andern Kirchenversammlung eine Aufnahme in das Corpus j. c. gefunden und doch war gerade das fünfzehnte Jahrhundert die Zeit, in welcher mehrere solcher Concilien auf einander folgten. In diesem Umstande liegt der Grund, die dritte Periode vom fünfzehnten Jahrhundert an zu datiren. Nach Verschiedenheit der Autorität, auf welcher die kirchlichen Quellen dieses Zeitraumes ruhen, kann man auch deren Geschichte darstellen.

---

*) Cap. *Si super gratia.* 9. d. off. et pot. jud. del. in 6to (I. 14.)

**) Cap. *Statuimus.* 1. junct. glossa *Conservatores.* Cap. *Quia pontificali.* 2. Cap. *Hac. constitutione.* 15. eod. in 6to.

Wir unterscheiden nun in dieser Zeit zwei Classen von gemeingiltigen Kirchenrechtsquellen, oder, wenn man die Autorität der päpstlichen Congregationen von jener des Kirchenoberhauptes unterscheidet, deren drei, nämlich:

1) Beschlüsse von ökumenischen Concilien;
2) Erlässe des Kirchenoberhauptes;
3) Decrete der päpstlichen Congregationen.

Mit diesen dreien hat sich demnach auch die Geschichte der gemeingiltigen Quellen des letzten Zeitraumes zu befassen.

Zu 1. Es ist nicht erforderlich, die Geschichte der ökumenischen Concilien, welche vom fünfzehnten Jahrhundert an bis auf das sechzehnte Jahrhundert (die Synode von Trient) gehalten worden sind, ausführlicher darzustellen, da dieselbe in Gemäßheit unserer Studienordnung bereits in der vorausgehenden Kirchengeschichte hinlänglich zur Darstellung gekommen ist. Auch mehrere juristische Fragen in Betreff der ökumenischen Concilien des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts sind daselbst zur Erledigung gekommen. So wurde unter andern die Frage nach der Autorität der Pisaner Synode, welcher Einige*) den Charakter eines ökumenischen Concils geradezu absprechen, sowie nach der Giltigkeit der Costnitzer Beschlüsse in der vierten und fünften Sitzung bezüglich der Superiorität des ökumenischen (!) Concils über den Papst, weiters nach der Autorität der Basler Synode und endlich nach der heutigen Giltigkeit der Reformationsdecrete des Conciliums von Trient aufgeworfen und beantwortet. Es genügt daher zur Wiederholung der kirchengeschichtlichen Erörterungen deren Resultat in Kürze hier anzugeben. Gregor XII. hatte als Cardinal Angelo Corraro mit den übrigen Römischen Cardinälen im Conclave das eidliche Versprechen abgelegt, auf die päpstliche Würde Verzicht zu leisten, sobald der Gegenpapst, Peter de Luna (Benedict XIII.) ein Gleiches thun, oder die Cardinäle seiner Obedienz nach seinem Tode sich mit den Römischen zu einer neuen, gemeinsamen Wahl vereinigten. Die Zeit war gekommen, in der Gregor XII. seinem eidlichen Versprechen gemäß im Gewissen verpflichtet war abzudanken. Es ist dieß die Zeit der Pisaner Synode, deren Erwählter Alexander V. ist, welchen die entschiedene Mehrheit der christlichen Kirchen anerkannte und dessen Nachfolger im Namen auf dem päpstlichen Stuhle von jeher Alexander VI., unrühmlichen Andenkens, geheißen hat. So wenig man also berechtigt ist

*) Wie z. B. Ballerini, Phillips u. a. Es dürfte übrigens schwer, ja geradezu unmöglich sein, die Pisaner Synode von ihrem Anfange an für ökumenisch zu betrachten. Nur wenn man Alexander V. als rechtmäßigen Papst gelten läßt, kann der ökumenische Charakter dieses Concils vertheidiget werden.

über die Pisaner Synode, welcher man guten Willen kaum absprechen kann, geradenwegs den Stab zu brechen, so wenig ist ihr Erwählter Alexander V. zu verwerfen. Denn daß die Pisaner Synode das Schisma nicht gehoben, kann wahrlich nicht ihr zur Last gelegt werden. Daß Gregor XII. erst in der vierzehnten Sitzung des Costnitzer Concils durch Carl Malatesta sein „längst gegebenes Wort erfüllt" ist für seine Rechtmäßigkeit bis zu jenem Zeitpunkte kein Beweis, sowie anderseits der ökumenische Charakter dieses Concils bis zur vierzehnten Sitzung sicherlich nicht von der Anerkennung Gregor XII. abhängig gemacht werden kann. — Daß die Beschlüsse der vierten und fünften Sitzung des Costnitzer Concils keine rechtliche, am allerwenigsten eine dogmatische Verbindlichkeit in sich tragen, ist gewiß, indem dieselben, abgesehen von der Art, wie sie zu Stande gekommen, niemals die Sanction des heiligen Stuhls, namentlich nicht die Bestätigung Martin V., Eugen IV. und Nikolaus V. erlangt haben. Daß die Basler Synode bis zu deren Verlegung nach Ferrara durch Eugen IV. als ökumenisch zu betrachten sei, daß endlich die Glaubensentscheidungen der Trientner Synode alle Gläubigen der Erde, deren Decrete aber diejenigen obligiren, denen sie gehörig publicirt worden sind, wie z. B. in den Territorien von Venedig, Philipps II. von Spanien, Sigmunds von Polen, in den österreichischen Ländern u. a., ist ausgemacht. Zugleich wurde in der Kirchengeschichte erwähnt, daß der Annahme des Trientner Concils die meisten Hindernisse in den Weg legten: die Könige von Frankreich, indem sie sich auf die sogenannten „Freiheiten der Gallikanischen Kirche," welche durch die Tridentinischen Reformationsdecrete bedroht seien, beriefen. Zwölfmal begehrte der französische Episcopat von den Königen die Publikation und erlangte sie dennoch nicht. Die Bischöfe selbst hielten sich aber in ihrem Gewissen für verpflichtet, wie dieß namentlich in der Deklaration des französischen Clerus von 1615 ausgesprochen ist, die Beschlüsse des Concils feierlich zu publiciren. Sie haben dieß gethan, ohne alle Clausel und Beschränkung und ohne Rücksicht auf die von der weltlichen Obrigkeit verweigerte Publikation, die sie mit Recht für nicht nothwendig erachteten.

Daß Papst Pius IV. durch die Bulle: „Benedictus Dominus"*) ver-

*) Bulla *Benedictus Dominus:* „Ad vitandam praeterea perversionem et confusionem, quae oriri posset, si unicuique liceret, prout ei liberet, in decreta concilii commentarios et interpretationes suas edere, apostolica auctoritate inhibemus omnibus, tam ecclesiasticis personis, cujuscunque sint ordinis, conditionis et gradus, quam laicis, quocunque honore ac potestate praeditis, praelatis quidem sub interdicti ingressus ecclesiae, aliis vero, quicunque fuerint, sub excommunicationis latae sententiae poenis, ne quis sine auctoritate nostra audeat ullos commentarios, glossas, annotationes, scholia, ullumve omnino interpretationis genus super ipsius concilii decretis quocunque modo edere, aut

boten hat, daß irgend Jemand, er sei Cleriker oder Laie, ohne die besondere Autorität des Apostolischen Stuhles, das Tridentinische Concil zum Gegenstande von Commentaren oder Glossen mache, daß man sich vielmehr in allen zweifelhaften Fällen um Aufklärung nach Rom zu wenden habe, woselbst eine eigene Congregation von Cardinälen, nämlich die congregatio Concilii Tridentini interpretum eingesetzt wurde, ward in der Kirchengeschichte gleichfalls erwähnt.

Mit dem sechszehnten Jahrhunderte schließt die Reihe der ökumenischen Concilien, welche nicht blos für die Dogmatik, sondern auch für das kirchliche Rechtsleben von hoher Wichtigkeit sind. Es war deßhalb eine dankenswerthe Bemühung, welche einzelne Gelehrte auf sich nahmen, indem sie die Akten dieser Concilien in chronologische **Sammlungen** brachten. Derartige Sammlungen veranstalteten J. B. Jakob Merlin (Concilia generalia graec. et Lat. Paris 1524), Peter Crabbe, Laurenz Surius, Severin Binius, Jakob Sirmond, Johann Hardouin u. a. Dabei versteht es sich von selbst, daß diese Sammlungen nicht als solche gesetzliches Ansehen haben, wie dieses den Decretalen-Sammlungen im corpus j. c. vindicirt wurde, sondern daß sich ihre Geltung nach der Autorität der betreffenden Conciliarbeschlüsse richtet, namentlich auch von deren Promulgation und Reception, sowie von der Anwendbarkeit ihres Inhalts auf die dermaligen Verhältnisse abhängig ist.

Zu 2. Auch die päpstliche Gesetzgebung ist von der Zeit des corpus j. c. clausum bis auf unsere Tage fortgegangen, so daß der vor 300 Jahren gethanene Ausspruch des Aymar Rivallius: „Aber auch heute bindet uns jeder Papst nach seiner Erwählung durch seine Vorschriften und Gesetze, welche sämmtlich wir haben, bewahren und halten" fortwährend Geltung hat. Allein mit der zu Tausenden angewachsenen Zahl der päpstlichen Constitutionen hat sich auch der kirchenrechtliche Stoff zu einer schwer zu übersehenden Masse vermehrt. Daher dachten die Päpste selbst, mit Gregor XIII. angefangen, daran, daß Sammlungen ihrer Constitutionen zu Stande kämen, durch welche theils die Lücken im Corpus j. c. ausgefüllt, theils dieses Rechtsbuch ergänzt werden sollte. Indessen kam doch aus verschiedenen Gründen keine systematische Bearbeitung der nachcorpusjuriscanonischen päpstlichen Gesetzgebung zur legalen Giltigkeit. Damit

---

quidquam quocunque nomine etiam sub praetextu majoris decretorum corroborationis aut executionis, aliove quaesito colore statuere. Si cui vero in eis aliquid obscurius dictum et statutum fuisse eamque ob causam interpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, ascendat ad locum, quem Dominus elegit, ad sedem videlicet apostolicam, omnium fidelium magistram, cujus auctoritatem etiam ipsa synodus tam reverenter agnovit."

soll aber nicht gesagt sein, daß überhaupt keine chronologische Sammlungen der in das corpus juris nicht aufgenommenen päpstlichen Constitutionen veranstaltet worden. Vielmehr haben wir solche und ist darunter die vorzüglichste: das *Bullarium Romanum.**) Auch die sogenannten päpstlichen Canzlei-Regeln wurden gesammelt. Unter diesen Regulae Cancellariae versteht man diejenigen Vorschriften, welche von jedem Papste bei dem Antritte seines Pontificats für die päpstlichen Regierungsbehörden erlassen werden. Sie sind von verschiedener Art, indem sie theils auf die bloße Expedition der apostolischen Briefe, theils auf die Reservationen der Kirchenämter (regulae reservatoriae), theils auf processualische Verhältnisse (regulae judiciales) sich beziehen. Nach Phillips binden die auf die Expedition der apostolischen Schreiben bezüglichen Regeln nur allein die Curie, wogegen die allgemeine Giltigkeit der andern wegen ihrer durch die stete Erneuerung bewirkten Perpetuität umsomehr für Alle verpflichtend ist, als dabei die Cardinäle ausdrücklich ausgeschlossen werden. (Vergl. auch de Bouix S. 245. u. s. f.)

Zu 3. Außer der Congregatio concilii sind sowohl von deren Urheber Pius IV., als auch von manchen seiner Nachfolger mehrere andere aus Cardinälen gebildete Congregationen zu verschiedenen Zwecken eingesetzt worden. Je nachdem solche Congregationen auf die Dauer oder nur für einzelne vorübergehende Geschäfte bestellt werden, sind sie congregationes ordinariae oder extraordinariae.

Was die allgemeine Verbindlichkeit der Declarationen dieser päpstlichen Congregationen betrifft, glaubt Phillips sich dahin aussprechen zu müssen, daß sie nur dann außerhalb der Curie verbindliche Kraft haben, wenn sie in gehöriger Form authentisirt sind. Hat aber diese Authentisirung stattgefunden, so haben diese Declarationen allgemein verbindende Kraft. Es muß jedoch in Betreff der allgemeinen Verbindlichkeit der Declarationen noch die Unterscheidung gemacht werden, ob die Interpretation, welche die Congregation in ihrem Decrete gibt, eine eigentlich extensive ist oder nicht; im ersteren Falle stünde ihr jene Kraft nur zu, wenn sie, als ein neues Recht begründend, auf Spezialbefehl des Papstes erlassen und in der Form Rechtens promulgirt worden wäre. (Vergleiche de Bouix S. 258. u. s. f.).

---

*) Benedict XIV. veranstaltete eine Sammlung der Bullen, daher diese Sammlung das Bullarium Benedicts XIV. heißt; alle übrigen Sammlungen der Bullen sind nur als Privatarbeit zu betrachten, namentlich das sogenannte: „magnum bullarium", welches höchst mangelhaft ist, indem Wesentliches ausgelassen und Unnützes eingeschoben wurde. De Bouix spricht den Wunsch aus, daß doch bald seitens der Autorität eine vollständige Sammlung der Bullen veranstaltet werden möchte.

Keine allgemeine Verbindlichkeit kommt den Decisionen der Rota Romana zu, indem diese vielmehr nur ein Recht unter den Parteien begründen.

Schließlich ist nur noch zu bemerken, daß sowohl die Declarationen der päpstlichen Congregationen, als auch die Decisionen der Rota gesammelt worden sind.

§. 14. Fortsetzung.

(Geschichte der besondern kirchenrechtlichen Quellen der katholischen Kirche in Oesterreich.)

Wenn man von den besondern Quellen der katholischen Kirche in dem heutigen Kaiserthume spricht, kann man die Geschichte Oesterreichs nicht unberücksichtigt lassen; denn nicht alle Länder, welche heute dem Scepter des Kaisers unterworfen sind, standen von Alters her unter ihm, da mehrere Provinzen erst im verflossenen Jahrhunderte, einige, wie z. B. Salzburg, erst im laufenden zu Oesterreich gekommen sind. Wiederum standen einige Länder Oesterreichs, wie z. B. Ungarn und die Nebenländer, bis auf die neueste Zeit in einem ganz eigenthümlichen Verhältnisse zu Oesterreich und hatte daselbst auch die Kirche eine besondere Stellung. Der Apostolische König von Ungarn hatte kraft päpstlicher Delegation seit Stephan dem Heiligen hinsichtlich der Kirche umfassende Prärogativen, namentlich in Bezug auf die Besetzung der Bisthümer und anderer „beneficia majora.“ Die Republik Venedig hatte von Papst Paul V. das Privilegium erhalten, den Patriarchenstuhl zu besetzen; an die Stelle der Republik trat die österreichische Regierung. Die kirchlichen Verhältnisse in der Lombardei waren gleichfalls ganz eigenthümlicher Art und wurden theilweise gegen Ende des vorigen Jahrhunderts fixirt, indem Pius VI. Kaiser Joseph II. das Recht verlieh, die erledigten Bisthümer zu besetzen. Wiederum eine eigenthümliche Stellung behaupteten die Regenten in den sogenannten Erbländern und über dieß Alles ist nicht zu vergessen, daß bis zu Anfang dieses Jahrhunderts die römisch-deutsche Kaiserkrone, welche als „Römische“ ein Werk des Papstes ist, auf den Häuptern unsers erlauchten Herrscherhauses ruhte.

Dieses Alles muß erwogen werden, will man die besondern kirchenrechtlichen Grundlagen der katholischen Kirche in Oesterreich hervorheben.

Da jedoch ein spezielles Eingehen auf die einzelnen österreichischen Provinzen über die Grenzen eines „Handbuches“ hinausginge, so mögen allgemeine Andeutungen genügen, welche sich vorzugsweise auf die Erbländer beziehen.

Bis um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hatte auch in der

Kirche Oesterreichs das canonische Recht der Hauptsache nach allgemeine Giltigkeit. Daneben hatten die Kaiser, als die erstgebornen Söhne der Kirche, als ihre treuesten Bundesgenossen und mächtigen Beschirmer, wie gebührend, besondere Vorrechte, welche sie zu Nutz und Frommen der Kirche ausübten; daneben hatte jede Kirchenprovinz sowie jede Diözese ihre besondern, auf die speziellen Bedürfnisse gerichteten Gesetze, Statuten, Gewohnheiten und Observanzen*), wie sich dergleichen wohl auch heute noch finden. Bis zu jener Zeit haben demnach die Worte Permaneders ihre volle Geltung, da er sagt, daß „in Oesterreich die bestehende Kirchenverfassung nicht gebrochen worden, daher es auch hier einer neuen solennen Vereinbarung mit dem apostolischen Stuhle nicht bedurfte.“ — Allein um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts verbreitete sich das in Frankreich schon über hundert Jahre früher eingeführte sogenannte „gallicanische“ Kirchenrecht auch nach Oesterreich**), und zwar unter dem leicht bestechenden Namen eines „vernunftmäßigen“ oder „geläuterten“ Kirchenrechts. Durch das unter dem Namen Febronius bekannte Werk: „de statu ecclesiae et de legitima potestate Romani Pontificis“, des Weihbischofs von Trier, Nikolaus von Hontheim, gewann dieses „neue Kirchenrecht“ nur noch zahlreichere Anhänger. Von diesen wurde nunmehr das canonische Recht nicht, wie ehedem, als ein positives Recht betrachtet, bei welchem der Buchstabe über das, was in der Kirche Rechtens sein soll, entscheidet, sondern als ein rationelles, welches die subjective Vernunft theils aus der heiligen Schrift, theils aus den Kirchenvätern, theils aus den Conciliensammlungen, theils endlich aus dem sogenannten Naturrechte ableitete. Die Autorität Christi und seiner Kirche wurde nicht mehr als maßgebend betrachtet (§. 9.).

Dieses „neue Kirchenrecht“ heißt nunmehr nach seinem namhaftesten Vorkämpfer: „Febronianismus“. Es vertheidigt die sogenannten Majestätsrechte über die Kirche nach protestantischer Anschauungsweise, das jus supremae inspectionis und das jus circa sacra, aus welchen Annahmen weitgehende, in das Leben der Kirche tief eingreifende Fol-

---

*) Wie beim geschriebenen Rechte das Gesetz vom Statut unterschieden werden muß, so auch im ungeschriebenen Rechte die Gewohnheit von der Observanz. Dieser letztere Unterschied beruht zunächst auf dem Ursprunge und dem Umfange ihrer Geltung. Die kirchliche Observanz (observantia ecclesiastica = kirchliches Herkommen) ist die im engeren Kreise einer kirchlichen Corporation factisch durch mehrere gleichartige Handlungen eingeführte und stillschweigend von ihr anerkannte Rechtsnorm. Die Kirche läßt solche Observanzen als Ausfluß der Autonomie kirchlicher Corporationen zu; jedoch begreiflich nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen das Gewohnheitsrecht sich geltend machen kann.

**) Vergl. darüber das, vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, ausgezeichnete Werk des k. k. Hofraths Dr. Ignaz Beidtel: „Das canonische Recht.“

gerungen gezogen wurden.*) Mehrere verjährte Uebelstände in der Kirche Oesterreichs und andere Umstände waren Veranlassung, daß sich die fromme und glorreiche Kaiserin Maria Theresia — sicherlich in guter Absicht — dem Febronianismus zuwandte. Ihre Verfügungen in kirchlichen Dingen, welche durch die spätern „k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis" bedeutend vermehrt wurden, fanden nicht überall, wo sie publicirt wurden, eine gute Aufnahme.**) Unter „der Aegide des Fürsten Kaunitz und des zum Studiendirektor erhobenen van Swieten, eines Jansenisten",***) machte der Febronianismus in Oesterreich immer weitere Fortschritte. Kaiser Joseph II., welcher übrigens „von der Wahrheit des katholischen Glaubens völlig überzeugt war",†) fuhr, wie kein Regent Oesterreichs weder vor noch nach ihm, fort, in kirchlichen Dingen Verfügungen zu treffen.††) Da machte sich der Vater der Gläubigen,

---

*) Siehe Dr. Beidtels: „Canonisches Recht."
**) Pachmann I. Th. S. 137. 2. Aufl.
***) Phillips III. B. S. 373.
†) Phillips III. B. S. 376.
††) Ueber Kaiser Joseph II. und dessen kirchliche Reform schreibt Phillips wie folgt: „Niemand huldigte den Grundsätzen des Febronianismus mehr als Kaiser Joseph II., der, seitdem er im Jahre 1780 zur Alleinregierung gelangt war, dieselben praktisch zu machen bemüht war. Von zweien Jesuiten erzogen, war der Kaiser von der Wahrheit der katholischen Kirche völlig überzeugt, eben so sehr aber auch von der Idee erfüllt, daß der Regent die Pflicht habe mit allen seinen Kräften dem Gemeinwohle seines Volkes zu dienen. Unglücklicherweise erschien ihm aber dabei die Kirche ganz in dem Lichte des Gallicanismus und Febronianismus, während er jenes Gemeinwohl darin suchte, daß er alle Kräfte möglichst hoch treiben müsse, um das höchste Ziel des Staates: finanzielle und militärische Macht zu erreichen. Er befand sich also in dieser Beziehung durchaus auf dem Standpunkte des modernen Staatsabsolutismus, für welchen natürlich die päpstliche Gewalt in seinen Augen als das größte Hinderniß erscheinen mußte. Eben daraus erklärt sich auch seine entschiedene Abneigung gegen die geistlichen Orden, so weit sie nicht einen unmittelbar in das praktische Leben eingreifenden Zweck verfolgten. Mit diesen Ansichten hingen denn auch die Maßregeln zusammen, welche Joseph ergriff. Für alle päpstlichen Bullen, so wie für die bischöflichen Hirtenbriefe wurde das Placet vorgeschrieben: die Bischöfe sollten fortan vor der Confirmation den Huldigungseid leisten, keine Facultäten zu Dispensationen von Rom einholen, diese dagegen kraft landesherrlicher Erlaubniß ertheilen, auch sollte keinerlei Titel in Rom nachgesucht werden. Um aber den Clerus selbst für diese Grundsätze um so empfänglicher zu machen, wurden die bischöflichen Seminarien aufgehoben und für jede einzelne Provinz ein großes Generalseminar eingerichtet, zu welchem die bischöflichen Seminarien nur die Stellung von Filialen einnehmen sollten, von denen Theiner mit Recht sagt: „„Diese Anstalten waren ein wahrer Hohn für die Religion und eine Schande für die Menschheit, denn kaum möchte man sonst irgendwo so verabscheuungswürdige Grundsätze, wie dort gelehrt haben. Man nannte daher auch das Generalseminar das neue Babylon."" Hinsichtlich der geistlichen Orden verbot Joseph zunächst jede Verbindung mit den nicht im Inlande wohnenden Generalen, auch durften jene fortan keine Ausländer und einstweilen keine Novizen aufnehmen, zugleich wurden alle beschaulichen Orden, überhaupt aber in kurzer Frist siebenhundert Klöster aufgehoben. Zu diesen Maßregeln der Intoleranz gesellte sich dann ein Edict, welches die allgemeine Toleranz aller christlichen Bekenntnisse gesetzlich einführte. —
Nur den verkehrten kirchlichen und politischen Doctrinen kann es zugeschrieben

Pius VI., auf den Weg nach Wien. Mit welchem Erfolge lehrt die Kirchengeschichte. Daß die Verordnungen „in publico-ecclesiasticis," welche an sich manches Gute bezweckten, und welche von den Nachfolgern Kaiser Joseph II. um Vieles gemehrt wurden, soweit sie in das Kirchliche eingreifen, nur vom Standpunkte des Febronianismus aus ihre Berechtigung haben, leuchtet dem katholischen Theologen von selbst ein, wobei man jedoch nicht vergessen darf, daß nach katholischen Grundsätzen das Recht und die Pflicht der Einsprache gegen solche Verfügungen vorerst nicht der lernenden, sondern ausschließlich der lehrenden Kirche, dem Primate und Episcopate, zusteht und wobei der Wahrheit wegen auch das nicht übersehen werden darf, daß durch die angestammte Frömmigkeit und echt katholische Gesinnung der Oesterreichischen Herrscher mancher febronianische Buchstabe im Leben keine Anwendung gefunden hat.

Eine neue Aera für das Partikularkirchenrecht Oesterreichs ist mit der Thronbesteigung unseres glorreich regierenden Kaisers, Franz Joseph I. angebrochen, Höchstwelcher jene Fesseln zerbrochen, welche ein unkirchlicher und rationalistischer Zeitgeist der Kirche geschmiedet hatte. Schon in der Märzverfassung von 1849 gewährte der Kaiser der Kirche das Recht, „ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, sowie den Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde." Auf Einladung des Ministeriums des Innern, in dessen Amtsbereich die Cultusangelegenheiten damals gehörten, versammelten sich sämmtliche Bischöfe derjenigen österreichischen Provinzen, für welche die Verfassung gegeben war, theils in Person, theils durch ihre Abgeordneten schon im April 1849 in Wien und hielten am 29. desselben Monats ihre erste Sitzung, in welcher Seine Eminenz der Cardinal Fürst Schwarzenberg einstimmig zum Vorsitzenden erwählt wurde.*) Welche günstige und dankenswerthe Resultate jene bischöfliche Versammlung erzielt, ist bekannt**) und nie wird den treuen Katholiken Oesterreichs aus der Erinnerung schwinden, was am 7. und 15. April 1850 Seine Excellenz, der Minister für Cultus und Unterricht dem Allerhöchsten Throne unterbreitet hat und noch weniger

---

werden, daß ein Fürst, der sonst dem katholischen Glauben ergeben, sich dennoch nicht nur in die heftigste Opposition gegen Rom stellte und sein nicht unedles Herz den persönlichen Bitten des Papstes verschloß, sondern sogar auf dem Punkte stand, sich gänzlich von dem Oberhaupte der Kirche loszusagen, während er zu gleicher Zeit mit der größten Willkür in das gesammte kirchliche Leben seiner Völker eingriff durch eine Menge politischer Gewaltmaßregeln, durch welche er seinen Thron wanken machte."

*) Vergl. „Aktenstücke der bischöflichen Versammlung zu Wien." S. IV. u. f. f.

**) Vergl. darüber Wilhelm Gärtners: „Was haben uns die versammelten Bischöfe gebracht?"

kann man jene Verfügungen vergessen, die auf den ministeriellen Vortrag hin vom Throne aus ergangen sind.

Nachdem am 31. Dezember 1851 die Märzverfassung aufgehoben worden war, wurde nichtsdestoweniger der Kirche die Selbstständigkeit und Freiheit neuerdings garantirt. — Indessen hat der Minister für Cultus schon in seinem unterthänigsten Vortrage vom 7. April ganz richtig bemerkt, daß „die stattgehabte Versammlung keine kirchliche Synode gewesen und daher weder ihren Mitgliedern noch deren Nachfolgern eine Rechtsverbindlichkeit zur Beobachtung der gefaßten Beschlüsse auflegen konnte, woraus derselbe die Folgerung zieht, daß es in Oesterreich „eines Einvernehmens mit dem päpstlichen Stuhle" bedürfe, „abgesehen davon, daß einige Fragen eine unmittelbare Verhandlung mit demselben erforderen."

An diesem Einvernehmen oder an einem Concordate zwischen Oesterreich und Rom wird dermalen eifrigst gearbeitet und so wird denn das anzuhoffende Concordat die reichste und eigenthümlichste Quelle für das österreichische Kirchenrecht werden, indem ohne die Autorität und Genehmigung des Papstes kein Particularkirchenrecht gesetzliche Geltung haben kann.

§. 15. Schluß.

(Geschichte der besondern Kirchenrechtsquellen der katholischen Kirche in Deutschland.)

Für das besondere Kirchenrecht der katholischen Kirche in Deutschland kann man mehrere Classen von Quellen unterscheiden, aus denen man entweder formell d. h. mit vollem Rechte oder wenigstens factisch und zwar nicht selten blos von Seite der Regierungen, dasselbe herleitet. Diese Classen werden gebildet: 1) Von den Beschlüssen der Provinzial- und Nationalsynoden, 2) von den Concordaten, 3) von den deutschen Reichsgesetzen und Friedensschlüssen, 4) von den neuern Staatsgrundgesetzen und Landesherrlichen Verordnungen, bei welch letzteren zwei man die in §. 10. aufgestellten Grundsätze anzuwenden nicht übersehen darf. Das bereits vorhergegangene Studium der Kirchengeschichte überhebt uns einer umfassenderen historischen Darstellung dieser vier angeführten Classen und es möge darum Folgendes genügen:

Zu 1. (Provinzial- und Nationalconcilien.) Der Ursprung der deutschen Concilien ist schon im vierten Jahrhunderte zu suchen; aber höheres Interesse gewinnen die Schlüsse der deutschen Provinzial- und Nationalsynoden erst mit dem achten Jahrhunderte, nämlich seit dem segensreichen Wirken des heiligen Bonifazius. Noch lange nach dem Concil von Trient fanden derartige Versammlungen statt und erst in Folge des

seitens der deutschen Landesfürsten angenommenen, auf protestantischer Anschauungsweise ruhenden, sogenannten Territorialsystems hörten sie auf. Die Beschlüsse der merkwürdigsten deutschen Kirchenversammlungen bis in's sechszehnte Jahrhundert herab sind von Hartzheim*) und Binterim**) gesammelt und beschrieben worden.

Zu 2. (Concordate.) Wie bereits erwähnt wurde (§. 10.), behaupten eine vorzügliche Stelle bezüglich des Partikularkirchenrechts: die Concordate. Deutschland hat deren die meisten aufzuweisen. Um der, vom achten Jahrhunderte angefangen, zwischen Hadrian I. und Carl dem Großen, zwischen Johann XII. und Otto I., zwischen Leo VIII. und Otto I. geschlossenen Verträge nicht zu gedenken, erwähnen wir nur: a) des Wormser Concordats, b) der Frankfurter Fürstenverträge, c) des Wiener (ehemals fälschlich Aschaffenburger genannt) Concordats, sowie endlich d) der im Verlaufe des gegenwärtigen Jahrhunderts zwischen Rom und mehrern deutschen Regierungen geschlossenen Concordate.

a) Das Wormser Concordat oder *pactum Callixtinum.* Der Einfluß, den die Könige in den germanischen Reichen auf die Besetzung der höheren Kirchenämter, der Bisthümer und Abteien, gewonnen hatten, unterdrückte allmälig die frühere seit dem Anfange der Kirche eingehaltene Besetzungsform durch canonische Wahlen, und artete zuletzt in ein förmliches Verleihungsrecht aus. Dazu kam, daß die nunmehr regelmäßig von den Königen ernannten Bischöfe und Aebte von diesen auch die Investitur in ihre Reichswürde und weltlichen Güter mittels Ring und Stab, den Symbolen und Insignien des geistlichen Amtes erhielten, so daß man sich gewöhnte, die bischöfliche Würde selbst als Ausfluß der königlichen Machtfülle zu betrachten. Gegen diese Verkehrung aller rechtlichen Begriffe und Ordnung erhob sich Papst Gregor VII., und der zwischen ihm und seinen Nachfolgern Victor III., Urban II., Paschal II., Gelasius II. und Callixt II. auf der einen, und den Königen Heinrich IV. und Heinrich V. auf der anderen Seite geführte fünfzigjährige Investiturstreit in Deutschland wurde endlich durch das Callixtinische oder „Wormser Concordat" beigelegt, welches den 23. September 1122 zu Worms zwischen Papst Callixt II. und Kaiser Heinrich V. geschlossen, und auf dem ersten Lateranischen Concil 1123 bestätiget

*) Concilia Germaniae, quorum collectionem Jo. Fr. Schannat primum coepit, continuavit J. Hartzheim, Herm. Scholl, Aegid. Neussen; indicem digessit Jos. Hesselmann, Colon. 1749—90. XI. f.

**) Anton Joseph Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diözesan-Concilien. Mainz 1834.

wurde, und worin letzterer die canonische Wahlfreiheit bei Besetzung der Prälaturen in Domstiftern und Abteien anerkannte, und auf die Investitur mittelst Ring und Stab verzichtete, dagegen berechtiget sein sollte, der Wahl in Person oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, bei Uneinigkeit der Wähler nach Vernehmung des Metropoliten und der Provinzialbischöfe den Ausschlag zu geben, und den canonisch Gewählten mit den Regalien mittelst des Scepters zu belehnen.

b) Die Frankfurter Fürsten-Concordate. Schon auf dem allgemeinen Concil zu Costnitz hatten die Deutschen mehrere Gravamina, welche vorzüglich die vielen päpstlichen Reservationen von Kirchenpfründen, die Ertheilungen von Anwartschaften auf noch nicht erledigte Beneficien, die Annaten und die willkürlichen Appellationen nach Rom betrafen, gegen den päpstlichen Stuhl erhoben. Das darüber zwischen Papst Martin V. und der deutschen Nation den 3. Mai 1418 abgeschlossene Concordat war jedoch vorläufig nur auf fünf Jahre eingegangen. Noch entschiedener aber wurden jene Beschwerden auf der Basler Synode angeregt, welche denn sofort mehrere hierauf bezügliche Beschlüsse faßte. Die Zerwürfnisse des Concils mit dem Papste Eugen IV. (1431 bis 1447), welche immer stärker hervortraten und endlich in einen offenen Bruch ausliefen, sind bekannt. Die deutschen Fürsten hatten inzwischen Neutralität beobachtet, aber endlich auf dem Reichstage zu Mainz den 26. März 1439 eine Reihe der Basler Reformationsdecrete feierlich angenommen. Die vornehmsten Urheber dieses Schrittes waren die Churfürsten Jakob, Erzbischof von Trier, und Theoderich, Erzbischof von Köln gewesen. Papst Eugen, dessen Anhang mittlerweile immer bedeutender wurde, entsetzte daher beide Prälaten ihrer geistlichen Würde. Da versammelten sich die Fürsten zu einem neuen Kurverein in Frankfurt, und beschlossen, den Gegenpapst Felix V. anzuerkennen und dem Basler Concil förmlich und in allen Punkten beizutreten, wenn Eugen IV. sich nicht dazu verstehen würde, die abgesetzten Erzbischöfe wieder zu restituiren, ein allgemeines Concilium anzuberaumen, jene von ihnen bereits acceptirten Basler Decrete zu bestätigen und die bis dahin in Deutschland vorgenommenen Wahlen und Beneficien-Verleihungen für giltig zu erklären. Diese Propositionen dd. 5. Oktober 1446 wurden durch eine feierliche Gesandtschaft, an deren Spitze der gewandte Aeneas Sylvius Picolomini stand, dem heiligen Vater überbracht, welcher sie denn auch Anfangs Februar in vier besonderen Bullen, jede einen der vier Artikel betreffend, jedoch unter Verwahrung gegen alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem römischen Stuhle nachtheilig werden könnte, und mit ausdrücklichem Vorbehalte einer demnächst auszu-

mittelnden Schadloshaltung oder Provision für den päpstlichen Stuhl bestätigte. Jene Propositionen und die hierauf von Eugen IV. erlassenen vier Bullen heißen zusammen die Frankfurter-Concordate oder die Concordate der „deutschen Fürsten."

c) Das Wiener Concordat. Die von Papst Eugen IV. ausbedungene Entschädigung für die Rechte, die er aufgehoben hatte, sollte zuerst auf einem Reichstage zu Aschaffenburg (1447), wo der inzwischen auf Eugen IV. succedirte Papst Nikolaus V. (1447—1455) feierlich anerkannt wurde, sodann auf dem nächstfolgenden Fürstenverein zu Nürnberg (1448) ausgemittelt werden. Indessen schloß aber Kaiser Friedrich III. allein mit dem Cardinallegaten Johannes Caravajal zu Wien den 17. Februar 1448 einen Vergleich ab, der den 19. März desselben Jahres die päpstliche Bestätigung erhielt, und dem gemäß die meisten Punkte der Basler Decrete wieder aufgegeben, und auf der Grundlage des Costnitzer Concils dem Papste mäßige in zweijährigen Raten abzutragende Annaten, dann die Reservationes *juris scripti* und mit geringen Modificationen auch die Constitutionen *Execrabilis* und *Ad regimen*, ferner das Recht, canonisch-gewählte Bischöfe und Aebte zu bestätigen, uncanonische Wahlen aber zu kassiren und die dadurch eröffneten Bisthümer und Erzbisthümer *jure devolutionis* zu besetzen; endlich die *Alternativa mensium* oder das Recht, alle übrigen noch nicht bestimmt reservirten Kirchenämter (mit Ausnahme der Dignitäten an den Cathedral- und Collegiatkirchen), welche in den sogenannten päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November) erlediget werden, zu providiren, neuerdings zugestanden wurden. Dieser Vergleich heißt das Wiener Concordat, früherhin irrthümlich Aschaffenburger Concordat genannt. Die diesem Concordate noch mangelnde Zustimmung der Reichsstände erfolgte nur allmälig durch besondere Unterhandlungen mit den betreffenden Fürsten, so daß es nach und nach doch vollständig die reichsgesetzliche Anerkennung erhielt. Dieses Wiener Concordat und die vorerwähnten Frankfurter Concordate zusammen heißen die „Concordate der deutschen Nation."

d) Die Concordate unseres Jahrhunderts. Durch die sogenannte Säcularisation war die Kirche Deutschlands nicht nur bis auf die Grundlage erschüttert, sondern auch fast gänzlich zerrüttet worden. Vom „deutschen Bunde" war keine Abhilfe zu hoffen. Den deutschen Fürsten, welche der Kirche nur einigermaßen gerecht werden wollten, blieb also nichts anderes übrig, als Separatverhandlungen mit dem heiligen Stuhle anzuknüpfen. Das katholische Bayern ging mit gutem Beispiele voran. Zwischen Pius VII. und König Max Joseph I. wurde durch

den Bischof in partibus, Casimir, Freiherrn von Häfelin als königlichen Bevollmächtigten mit dem Cardinal Staatssecretär Herkules Consalvi den 5. Juni 1817 ein Concordat abgeschlossen und von Seite des Königs den 24. Oktober desselben Jahrs bestätigt; dann mit der päpstlichen Umschreibungsbulle: „Dei ac Domini nostri J. Ch.“ dd. 1. April 1818 nach Beseitigung verschiedener Anstände sammt dem durch den apostolischen Nuntius und Titular-Erzbischof von Nicäa, Serra Cassano gefertigten Executionsdecrete vom 8. September 1821 in Folge einer Allerhöchsten Entschließung vom 15. September desselben Jahrs als integrirender Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes erklärt und exequirt. Leider legte die Verfassungsurkunde, besonders das sogenannte bayerische Constitutionelle Edict von 1818, welches im Grunde das Religionsedict von 1809 ist (als Beilage II. zu Titel IV. der Verfassungsurkunde), ein bedeutendes Hinderniß in Weg, daß auch in Bayern durch das Concordat nicht die vollste, besonders heutzutage so nothwendige, Eintracht (concordia) zwischen Kirche und Staat zu Stande gekommen. Hauptsächlich um dieses Edict bewegt sich der noch nicht ausgetragene Conflict des bayerischen Episcopats mit der Regierung, welcher erstere in einer umfassenden „Denkschrift“ die Widersprüche des Edicts mit dem Concordate hervorgehoben hat. —

Preußen, dem die größtentheits katholische Rheinprovinz angefallen war, schloß gleichfalls eine Uebereinkunft mit Rom, welche in der von Pius VII. den 16. Juli 1821 erlassenen und vom König Friedrich Wilhelm durch Cabinetsordre vom 23. August desselben Jahres bestätigten Circumscriptionsbulle „De salute animarum“ ausgesprochen ist.

Für die Wiedereinrichtung der katholischen Kirche in dem Gebiete der sogenannten oberrheinischen Kirchenprovinz (Würtemberg, Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Nassau, Mecklenburg und Oldenburg, die sächsischen Herzogthümer, Waldeck, Lübeck und Bremen) wurde von Pius VII. mittelst der Bulle „Provida solersque“ dd. 16. August 1821 und von Leo XII. mittelst der Bulle „Ad dominici Gregis custodiam“ dd. 11. April 1827 gesorgt. Die darin niedergelegte Uebereinkunft wurde dann auch wirklich von Würtemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt angenommen. Allein die theils früher, theils später erschienenen Verfassungsurkunden dieser Länder, sowie die dem Concordate häufig zuwiderlaufenden landesherrlichen Verordnungen vereitelten auch hier eine aufrichtige Concordia zwischen Kirche und Staat.*)

*) Phillips, welcher dem III. B. sämmtliche neuere deutsche Concordate beigegeben hat, macht die Bemerkung, daß man aus dem Umstande, daß der eine Paciscent Protestant sei, irrthümlich gefolgert habe, daß diese Vereinbarungen „nicht die Natur zweiseitiger

Vielmehr lag in jüngster Zeit der Bruch zwischen den beiden Gewalten in der oberrheinischen Kirchenprovinz offen zu Tage.*)

Für die katholische Kirche im Königreich Hannover (zunächst für das Bisthum Hildesheim) sorgte Leo XII. durch die Bulle „Impensa R. R. P. P. sollicitudo," welche vom Könige Georg VI. (zugleich Könige von England) „unbeschadet der Majestätsrechte" am 20. Mai 1824 angenommen wurde.

Endlich ist noch des für Belgien abgeschlossenen Concordats (18. Juni 1827) sofern zu gedenken, als es für das zum deutschen Bund gehörige Großherzogthum Luxemburg gesetzliche Kraft hat.

Zu 3. (Reichsgesetze und Friedensschlüsse.) Bei diesen Quellen — wenn man sie als solche bezeichnen will — unterscheiden wir: a) ältere und b) neuere (seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts).

a) Aeltere. Um von den Capitularien der fränkischen Könige und andern ältern Reichsgesetzen nichts zu erwähnen, betrachten wir blos die nach der Reformation zu Stande gekommenen.

Auf Veranlassung der protestantischen Kirchentrennung erschienen mehrere deutsche Reichsgesetze und Vereinbarungen, welche auch die bisher Eine katholische Kirche schmerzlich berührten, insofern sie nämlich einer neuen kirchlichen Partei, den Lutheranern und Reformirten, reichsbürgerliche Existenz gewährten, und die Rechte der alten Kirche und ihr Vermögen unmittelbar angriffen. Die wichtigsten dieser Reichsgesetze sind: α) Der Passauer Vertrag, der gleichsam die Präliminarien des nachfolgenden Religionsfriedens feststellte, geschlossen den 30. Juli, bestätigt den 2. August 1552 zwischen K. Ferdinand I. und Kurfürst Moriz von Sachsen nebst anderen protestantischen Reichsständen. — β) Der Augsburger Religionsfriede vom 21. September 1555 zwischen K. Ferdinand I. und den Reichsständen der Augsburger Confession,

---

Verträge hätten," und fährt dann fort: „Es gehört in der That der die heutige Zeit charakterisirende Mangel an allem Rechtsgefühl dazu, daß die Regierungen, welche der Kirche überhaupt nur die nothdürftigsten Concessionen gemacht haben, schon unmittelbar in ihren Publicationsgesetzen, mit welchen sie die Bullen begleiteten, jene dem geschlossenen Vertrage entgegen verkürzten, und daß der Satz theoretisch aufgestellt werden konnte, die übernommenen Verpflichtungen erstreckten sich nur auf die Dotation gewisser kirchlicher Institute und auf die Ertheilung des Placets zu einer die Diözesaneintheilung ordnenden Bulle. Außerdem ist aber noch eine andere irrthümliche Auffassung, welcher die neuern Concordate häufig unterliegen, abzuweisen, die nämlich, daß durch sie die Anwendbarkeit der Quellen des gemeinen canonischen Rechts überhaupt beseitigt sei. Diesen hat begreiflicherweise nur in so weit derogirt werden können, als die Concordate über einzelne Institute Bestimmungen getroffen haben, wogegen für alle übrigen Materien das gemeine Recht seine volle Anwendbarkeit behalten hat."

*) Siehe die Denkschriften des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz von März 1851 und von Juni 1853. Bereits hat sich eine bedeutende Literatur für und wider den oberrheinischen Episcopat gebildet. (Siehe I. Aufl. S. 69.)

publicirt durch den Reichsabschied desselben Jahres, und nachhin vielmals bestätigt. — γ) Der westphälische Friede, worunter man zwei zusammengehörige Friedens-Instrumente begreift, welche zur Beendigung des dreißigjährigen Krieges in Folge der von K. Ferdinand III. und den katholischen Reichsständen mit dem K. Ludwig XIV. von Frankreich zu Münster und gleichzeitig mit der Königin Christina von Schweden und den protestantischen Reichsständen zu Osnabrück gepflogenen Unterhandlungen den 14—24. Oktober 1648 zu Stande kamen. Das J. P. O. (Instrumentum pacis Osnabrugensis) enthält die Angelegenheiten Deutschlands und die rechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Religionstheile, und ist darum vorzugsweise in Deutschland unter der Benennung des westphälischen Friedensschlusses zu verstehen. Wie Papst Paul IV. gegen den Augsburger Religionsfrieden, so protestirte Innocenz X. gegen den westphälischen Frieden. Diese Verwahrungen sind nicht nur vom katholisch-dogmatischen Standpunkte aus, sondern auch nach juristischen Prinzipien, insofern mehrere jener Bestimmungen wirkliche, formelle und materielle Rechtsverletzungen für die katholische Kirche enthielten, durchaus gerechtfertigt.*)

b) Neuere. Die neueren Staatsverträge, welche auf die katholische Kirche Deutschlands mehr oder weniger Einfluß gehabt haben, sind: α) Der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß. Durch den Lüneviller Frieden 1801 wurde das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, wodurch viele deutsche Fürsten beträchtliche Theile ihrer Besitzungen verloren. Zu ihrer Entschädigung wurde eine außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg niedergesetzt, welche in ihrem am 25. Februar 1803 erfolgten Hauptschluß die Säcularisation von 23 Erzbisthümern und Bisthümern (Brixen, Trient, Salzburg, Eichstädt, Würzburg, Bamberg, Freysing, Augsburg, Passau, Hildesheim, Paderborn, Osnabrück, Lübeck, Fulda, Corvei, Constanz, Speyer, Basel, Straßburg, Mainz, Worms, Trier, Köln), dann einer Menge von Collegiat-Stiftern, Abteien und Klöstern verfügte, und deren Güter, 420,000,000 Gulden rhein. Kapitalwerth, den Landesherren unter Vorbehalt der Dotation der beibehaltenen bischöflichen und der säcularisirten Kloster-Pfarrkirchen, sowie der Pensionirung der aufgehobenen Canoniker und Regularen unterwarf. Diese

*) Protestantische Regierungen, welche die Einsprüche der Päpste niemals als formelles Recht anerkannt haben, wollten sie doch andererseits ihren katholischen Unterthanen gegenüber geltend machen, um an die feierlichen Verträge nicht gebunden zu sein. Dadurch wurden die katholischen Unterthanen hinsichtlich ihrer Religion förmlich recht- und schutzlos.

Acte ward bestätiget durch Reichsgutachten vom 24. März 1803, und die kaiserliche Ratification vom 28. April desselben Jahres. Auch hiegegen hat der Papst gerecht und pflichtgemäß, wiewohl erfolglos, protestirt. — β) An die Stelle des nachhin aufgelösten römisch-deutschen Reiches trat während der französischen Obmacht der sogenannte Rheinbund, dessen Grundzüge in der zwischen Napoleon und den betreffenden deutschen Souveränen am 12. Juli 1806 abgeschlossenen Rheinbunds-Acte enthalten sind, deren Bestimmungen übrigens die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands nicht weiter berührten, als daß sie den bereits durch die Reichsdeputation eingeführten neuen Zustand der Dinge, insbesondere die freie landesherrliche Verfügung über die eingezogenen Güter der säcularisirten Stifter und Klöster, und die Uebertragung der Würde eines Primas von Deutschland von dem nunmehr an Frankreich überlassenen Primatialsitz Mainz auf den bischöflichen Stuhl von Regensburg neuerdings sanctionirten. — γ) Nach Abtreibung der Fremdherrschaft erhob sich der deutsche Bund, von dessen Fundamentalgesetz, der am 8. Juni 1815 zu Wien geschlossenen Bundesacte, jedoch nur Artikel VII., XV. und XVI. sowie von der die Ausbildung und Befestigung des Bundes bezweckenden Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 nur Artikel XIII. nr. 4. hieher gehören. Auch gegen die Bestimmungen der Wiener-Acten, sofern sie sich auf die Kirche beziehen, ließ Pius VII. durch den Cardinal Consalvi Protest einlegen.

Zu 4. (Staatsgrundgesetze und landesherrliche Verordnungen.) Nachdem das römisch-deutsche Kaiserthum und mit ihm das deutsche „Reich" aufgehört hatte, waren die deutschen Bundesfürsten eigentliche Souveraine geworden. Sie legten bekanntlich den Begriff ihrer Souverainität dahin aus, daß sie nicht blos nach Außen es seien, sondern auch nach Innen im Sinne der sogenannten „Staatsomnipotenz," indem zu ihrer bisherigen Landeshoheit überdieß noch die vordem Kaiser und Reich (den Reichsständen) zustehende Gewalt gekommen und sie deßhalb zu obsoluten Herren ihrer Länder geworden seien.*) Demgemäß gaben sie für ihre Unterthanen besondere Staatsgrundgesetze, welche auch die religiösen Verhältnisse umfaßten und die in Betreff der katholischen Kirche auf dem protestantischen Prinzipe des sogenannten Territorialsystems basirten, womit das bekannte „jus reformandi" unzertrennlich verbunden ist. Derartige Staatsgrundgesetze finden wir in sämmtlichen deutschen Staaten.**) Auf oder manchmal wohl auch neben dem Boden

*) H. A. Zachriä, deutsches Staats- und Bundesrecht 2. Aufl. Thl. I. §. 36. 37.
**) Siehe dieselben in Andrä Müllers Lexicon des Kirchenrechts.

dieser Staatsgrundgesetze erbaute sich das landesherrliche Verordnungsgebiet. Die Landesherrn trafen nämlich entweder in höchsteigenen Entschließungen und Rescripten oder durch ihre Ministerien und anderweitigen Regierungsorgane kraft des sich vindicirten obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes (Majestätsrechtes) über die Kirche fortgehend Verfügungen in kirchlichen Dingen, die größtentheils mittelst der Regierungsblätter und Kreis-Intelligenzblätter kundgemacht wurden.*)

---

*) Wie es in Folge der angedeuteten Auffassung der „Majestätsrechte," in Gemäßheit der Staatsgrundgesetze und landesherrlichen Verordnungen mit der katholischen Kirche in Deutschland gehalten wird, möge als Beispiel die Anführung des jetzigen kirchlichen Rechts und Zustands in den zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Ländern dienen:

1) Der Landesherr besetzt in der Regel die kirchlichen Aemter und Pfründen in Folge des von ihm in Besitz genommenen sogenannten landesherrlichen Patronats, aus eigener Machtvollkommenheit, mit Ausnahme der Fälle, wo Privatpatronatsrechte bestehen oder dem Bischof durch landesherrliche Concession die Ernennung zu Kirchenstellen überlassen ist. Dem Bischofe kömmt blos die institutio canonica, die den Charakter eines kirchlichen Bestätigungsrechts hat, zu.

2) Die Prüfungen sowohl der in das Seminar aufzunehmenden Candidaten der Theologie als die sogenannten Concurs-, (d. h. Anstellungs-) prüfungen der Geistlichen zum Behufe der Constatirung ihrer Befähigung, ein Kirchenamt zu führen, läßt die Regierung in Gemeinschaft mit Commissären des Bischofs vornehmen.

3) Eine Disciplinargerichtsbarkeit über Geistliche und Laien steht zwar dem Bischof zu, allein strengere Strafen gegen die ersten, namentlich bei der Absetzung oder Versetzung auf eine geringere Stelle, können nicht verhängt werden, ohne Bestätigung des Strafurtheils durch die Staatsregierung und zwar in der Regel eines mit diesen Angelegenheiten beauftragten sogenannten katholischen Kirchenraths.

4) Auch die Erziehung des künftigen Clerus bis zu dessen Eintritt in das Priesterseminar ist Sache der Regierung: die Humanitätsstudien hat er an landesherrlichen Gymnasien oder Lycäen zu machen, die der Theologie an den Universitäten, wo die Lehrer der Theologie nach eingeholter gutachtlicher Aeußerung des Bischofs von dem Landesherrn ernannt werden; die Studirenden werden in der Regel während ihrer Studienjahre in landesherrlichen, von geistlichen Vorstehern dirigirten niedern oder höhern Convicten unterhalten.

5) Der Tischtitel ist gleichfalls landesherrlich, doch werden die Mittel dazu oft aus den Einkünften von Kirchengut, d. h. des sogenannten Intercalar- oder allgemeinen Kirchenfonds bestritten.

6) Kein päpstlicher oder bischöflicher Erlaß kann ohne oft förmliche Zustimmung der Regierung veröffentlicht und vollzogen werden, mit Ausnahme der auf rein geistliche, und besonders der auf Privaten bezüglichen kirchlichen Entscheidungen.

7) Die Regulirung des Cultus ist zwar im Allgemeinen dem Ermessen der kirchlichen Behörden überlassen, doch griff auch in dieser Beziehung der katholische Kirchenrath vielfach ein.

8) Klöster sind theils ganz untersagt, theils nur mit Zustimmung des Landesherrn erlaubt, sowie die Errichtung sonstiger kirchlicher Vereine.

9) Der Verkehr mit dem Oberhaupt der Kirche ist nach der Verordnung vom 30. Januar 1830 sehr beschränkt oder an Bedingungen geknüpft, die dessen Freiheit hemmen.

10) Die Besetzung der bischöflichen Stühle ist durch die Vereinbarung mit Rom dahin regulirt, daß keine persona principi minus grata durch die Domkapitel gewählt werden darf; das gleiche verlangen die Regierungen rücksichtlich der Canonical- und Decanatsstellen an den Domkirchen, sowie ein förmliches Bestätigungsrecht der vom Bischof oder dem Domcapitel zu solchen Stellen Ernannten.

§. 16. Literatur.

Es dürfte wohl kaum irgend eine andere theologische Disciplin eine derart ausgebreitete und reiche Literatur aufzuweisen haben, als wie das Kirchenrecht. Es erklärt sich diese Erscheinung hauptsächlich aus der **praktischen** Bedeutung des Gegenstandes. Nur unser neunzehntes Jahrhundert, welches aus den letzten Decennien des verflossenen die Erbschaft des „geläuterten" d. h. rationalistischen Kirchenrechts überkommen hat und das sich „über den Buchstaben der vergilbten Pergamente des canonischen Rechtsbuches weit erhaben" dünkte, konnte auf dem kirchenrechtlichen Gebiete nichts Tüchtiges und Umfassendes schaffen. Erst dem jüngsten Decennium blieb es vorbehalten einzusehen, daß der Buchstabe des canonischen Rechts denn doch nicht veraltet ist, vielmehr eine tiefe und bewundernswürdige Weisheit birgt, eine Weisheit, die vom wiedererwachten kirchlichen Leben unserer Tage nicht ignorirt werden kann.

---

11) Ueberhaupt wird dem Bischof nicht das freie Recht der Organisation seines Capitels und beliebige Wahl seiner Generalvicare zuerkannt.

12) Die Bisthums-Dotation besteht nicht in liegenden Gründen, sondern in Bezug von Einkünften, die durch das Staatsbudget festgestellt sind.

13) Die Verwaltung des allgemeinen Kirchenfonds sehen die Regierungen als eine Staatsangelegenheit an, üben sie durch den katholischen Kirchenrath jedoch so, daß dem Bischof die Einsicht in die Rechnung gestattet und bei Verwendung seine Zustimmung gefordert wird; die Verwaltung des Lokalkirchenvermögens ist durch die allgemeinen Gesetze oder durch besondere Verwaltungsedicte regulirt.

14) Was den Unterricht in den Schulen betrifft, so behandelt der Staat den profanen als seine Sache, übt aber die Inspection über denselben in der Regel durch Geistliche aus; den religiösen erkennt er als der Kirche zustehend an, wählt aber die mit Ertheilung desselben beauftragten Geistlichen aus eigener Machtvollkommenheit.

Zu diesem Staatskirchenthume bemerkt Permaneder in der neuesten Auflage seines Kirchenrechts (1853), wie folgt: „Wenn das von den Staatsregierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz gemeinsam erlassene Edict vom 30. Jänner 1830 offenbar mehrere den für diese Kirchenprovinz erwirkten und von den resp. Landesherrn allerhöchst ratifizirten Circumscriptionsbullen vom 16. August 1821 und 11. April 1827 entgegengesetzte Bestimmungen enthält (woran nicht zu zweifeln); so ist Clerus und Volk in eine unhaltbare Zwitterstellung hineingetrieben, welche für den Frieden und die Ruhe des Staates wie der Kirche unausbleiblich die bedenklichsten Folgen hat. Einem solchen Conflict kann weder auf doctrinellem Wege, noch durch die wohlwollendste Interpretation der Administrativbeamten für die Dauer begegnet, sondern lediglich durch Abänderung oder Zurückziehung der dem gewährleisteten Kirchenrechte entgegenstehenden Staatsgesetze, oder beziehungsweise durch Modifizirung der concordatmäßigen Bestimmung unter Mitwirkung des päpstlichen Stuhles nachgeholfen werden. Die seitherige Discordanz der neuern Staatsgesetzgebungen gegenüber der Kirche war lediglich vom Mißtrauen gegen mögliche Uebergriffe der letzteren eingegeben. Nachdem sich aber nunmehr die zwei mächtigsten Staaten Deutschlands, Oesterreich und Preußen, dieses Mißtrauens begeben und es mit ihren politischen Interessen nicht nur vereinbarlich, sondern ihnen sogar förderlich erachtet haben, der Kirche die ihr gebührende Freiheit zu gewähren, so wird man auch von dem Wohlwollen der übrigen Souveraine erwarten können, daß sie diesem Beispiele folgend sich der Maximen einer engherzigen Politik entschlagen werden."

Es würde uns nun offenbar zu weit führen, wollten wir sämmtliche Erzeugnisse auf dem Gebiete des Kirchenrechts vorführen,*) nur derjenigen möge Erwähnung geschehen, welche von den katholischen Theologen, den Pfarrconcursprüfungs-Candidaten, sowie den praktischen Seelsorgern in Oesterreich mit Nutzen zur Hand genommen werden können. Damit möge auch eine kurze Charakteristik der angeführten Werke verbunden werden, derart, daß deren besondere Vorzüge hervorgehoben werden, indem mit einer bloßen Nomenclatur wenig geholfen sein dürfte.

Der Ordnung und Uebersicht wegen kann man sämmtliche kirchenrechtliche Werke in Gemäßheit des §. 10. Gesagten in zwei Klassen eintheilen, nämlich: 1) in solche, in denen vorherrschend das gemeingiltige Kirchenrecht dargelegt wird, und 2) in solche, welche nebst dem gemeingiltigen auch das Partikularkirchenrecht behandeln. Da jedoch für die Theologen und Seelsorger in Oesterreich nur das österreichische Partikularkirchenrecht praktische Bedeutung hat, so wird sub 2. blos die darauf bezügliche Literatur zur Sprache kommen.

Zu 1. Nachdem das Bewußtsein wiederum allgemein herrschend geworden, daß dem sogenannten „geläuterten" oder rationalistischen Kirchenrechte dieser Name denn doch eigentlich nicht gebühre und daß es sich bei einem positiven Rechte zunächst um den positiven Buchstaben handle, wird der katholische Theologe nicht umhin können, nach jenen Werken zu fragen, in welchen dieses positive Recht enthalten ist. Auf diese hinzuweisen ist daher die nächste Aufgabe. Wir theilen dieselben der Ordnung halber in zwei Classen ein, nämlich a) in Repertorien und b) in systematisch geordnete Werke, unter denen man ältere und neuere unterscheiden kann.

a) Unter den Repertorien behauptet unstreitig den ersten Platz: „F. *Lucii Ferraris* (Soter-Alexandrini, ord. M. R. O. S. P. Francisci lectoris Jubilati, Exprovincial. Examin. Synodalis ac S. O. Con-

---

*) Ausführliches findet man bei Permaneder I. B. S. 9 u. f. f. 1. Aufl. Auch der Zeitschriften für Kirchenrecht wird daselbst gedacht. Es sind deren folgende: Weiß, „Archiv der Kirchenrechtswissenschaft" und die damit verwandten „Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts" von Lippert (Frankfurt 1831—1833. 4 Bde.); die bekannte und mit Recht in vieler Hinsicht empfehlenswerthe Linzer „theologisch-praktische Monatschrift," welche jedoch nicht ausschließlich das Kirchenrecht berücksichtigt; Seitz, „Praktische Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoral-Wissenschaft" (Regensburg 1842, 1843, 1848. 3 Bde.), Jakobsons und Richters „Zeitschrift für Recht und Politik in der Kirche;" Ginzel, „Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht" (seit 1851). Sehr beachtenswerthe Aufsätze finden sich im „Katholiken," besonders in den „historisch-politischen Blättern," in der „Tübinger theol. Quartalschrift," in der „Zeitschrift für kathol. Theologie der kathol. Facultät in Wien," in dem „Salzburger Kirchenblatte," in der „Wiener Kirchenzeitung," den „kathol. Blättern aus Tirol," dem „Amico catolico" u. a.

sultoris) **prompta bibliotheca**, canonica, juridica, moralis, theologica etc.“ (Venetiis 1782, dann Romae 1784—1790) in 9 Bänden in Quart, denen noch ein zehnter mit einem reichhaltigen Index beigefügt ist. In neuester Zeit (von 1844 an) ist unter den Auspizien des Cardinals Lambruschini von dem Kloster Monte Cassino eine neue mit vielen „additiones cassinenses“ bereicherte Ausgabe von der „bibliotheca“ Ferraris veranstaltet worden. Man kann dieses Werk als eine sehr reichhaltige Fundgrube kirchenrechtlichen Materials und als einen der sichersten Führer zur Lösung kirchenrechtlicher Casus betrachten, wie auch wirklich in manchen österreichischen Diözesen die dem Clerus zur Lösung aufgegebenen kirchenrechtlichen Fälle nach Ferrari entschieden werden. Auch das Werk des hocherleuchteten Papstes Benedict XIV. (Prosper Lambertini): *„De synodo dioecesana,“* sowie desselben *„Institutiones ecclesiasticae,“* können nach der angegebenen Seite hin nicht genug empfohlen werden. Daß auch die Moral des heil. Alphons von Liguori in dieser Hinsicht treffliche Dienste leistet, versteht sich von selbst. Nebst der bibliotheca Ferraris empfiehlt sich: *„Bibliotheca juris Canonico-Civilis Practica“* von Bässi, welche in mancher Hinsicht vor der Bibliothek Ferraris den Vorzug verdient. — Nebst diesen verdienen Andräas Müllers „Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie,“ welches überdieß dem Partikularkirchenrechte Deutschlands Rechnung trägt, Aschbachs, Wetzers u. a. Encyclopädien empfohlen zu werden. —

b) Von den ältern systematischen Werken, welche wir im Verlaufe häufig benützen, erwähnen wir: Laymanns (Jesuit, geb. zu Innsbruck 1575, † in Constanz 1635) „Jus Canonicum, seu Commentarii in libros Decretales;“ Augustin Barbosas (aus Guimaranez in Portugall † 1649) „Juris ecclesiastici universi libri tres;“ H. Wagnereds (Jesuit, † 1664) „Commentarius exegeticus ss. canonum seu expositio omnium pontificiarum decretalium;“ Ludw. Engels (Benedictiner, Professor zu Salzburg † 1674) „Collegium universi juris canonici;“ Ernst Pirhings (Jesuit) „Jus canonicum;“ Robert Königs (Benedictiner in Salzburg † 1713) „Principia juris canonici;“ Prosper Fagnani (Secretär der Congregatio Concilii, schon im 44. Lebensjahr erblindet), verfaßte noch in den siebenziger Jahren „Commentaria in 5 libros decretalium,“ welches sehr geschätzte Werk ihm den Namen doctor caecus oculatissimus erwarb; Anaclet Reiffenstuels (Franciscaner † 1704) „Jus canonicum universum juxta titulos lib. 5 decretalium;“ Fr. Schmiers (Benedictiner und Professor zu Salzburg † 1728) „Jurisprudentia canonico-civilis, seu jus canonicum universum juxta libros 5 decretalium;“ Fr. Schmalzgruebers (Jesuit † 1746) „Jus ecclesiasticum universum;“

L. B. de Nicollis (Consistorialrath in Salzburg) „Praxis canonica;“ V. Pichlers (Jesuit † 1733) „Candidatus jurisprudentiae sacrae, seu jus canonicum secundum decretalium titulos explanatum;“ C. Seb. Berardis commentarii in jus eccles. universum;“ H. Zallweins (Benedictiner und Professor zu Salzburg † 1766) „Principia juris eccles. univ. et particularis Germaniae; Joh. Devotis (Erzbischof von Carthago) „Institutionum canonicarum libri IV.;“ M. Schenkels „Institutiones juris ecclesiastici.“ — Aus den neuern erwähnen wir: Ferdinand Walters „Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen“ (11. Aufl. 1854.), das nicht minder von ausgebreiteter und gründlicher Gelehrsamkeit zeigt, als es sich durch präcise classische Darstellung empfiehlt; Michael Permaneders „Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland“ (2. Aufl. Landshut 1853). Man findet in diesem Werke, was während der jüngstverflossenen Decennien an den österreichisch-theologischen Lehranstalten leider kaum dem Namen nach gekannt wurde — eine ausführliche, geschichtliche Darstellung der geistlichen Rechtspflege mit genauer Angabe des canonischen Prozeßverfahrens, dessen Wiederherstellung nach Vornahme zeitgemäßer Modificationen seitens der competenten Autorität im wohlverstandenen Interesse der Kirche sehr zu wünschen wäre, wodurch manches unverdiente Odium und manche leere Ausflüchte von selbst fallen müßten. In Rom steht in hohem Ansehen: des Cardinalbischofs Soglia „Institutiones juris eccles.“ Endlich verdient „Enchiridion juris canonici“ von Cl. Vascotti (Rom 1852) erwähnt zu werden.

Dem tiefgefühlten Bedürfnisse nach einem ausführlichen, entschieden katholischen Handbuche des gemeingiltigen Kirchenrechts hat endlich in neuester Zeit der k. k. Hofrath und Universitätsprofessor an der Wiener Hochschule, Dr. Georg Phillips, abzuhelfen sich bemüht. Bis jetzt hat derselbe den allgemeinen Theil des Kirchenrechts (in IV. B.) vollendet und den besondern Theil begonnen (V. B. erste Abtheilung) — möge ihm Gott die Kraft verleihen, das Ganze zu Ende zu bringen! Phillips Werk hat unter den neuern kirchenrechtlichen Handbüchern unstreitig den Vorzug. Besonders genial und bisher noch in keinem Kirchenrechtshandbuche so trefflich dargestellt findet sich bei Phillips das Verhältniß der Kirche zur menschlichen Gesellschaft. Es ist dieser Abschnitt von einer Ideenfülle durchweht, welche den treuen Katholiken begeistert und in ihm das Bewußtsein der Katholizität seiner Kirche weckt und verklärt.

Nachdem Phillips im ersten Buche die allgemeinen Grundsätze des Kirchenrechts entwickelt, handelt er im zweiten von den „Quellen des Kirchenrechts,“ wobei er abermals so viel positives Wissen zu Tage legt,

daß man davon, besonders in einer Zeit, wo mehr raisonnirt als gründlich studirt wird, unwillkürlich auf das Angenehmste berührt wird.

Zu 2. So empfehlenswerth die im Vorhergehenden angeführten Werke an sich sind, können sie doch den katholischen Theologen und Seelsorger in Oesterreich nicht vollständig befriedigen, weil darin des österreichischen Partikularkirchenrechts entweder nur obenhin oder gar nicht Erwähnung geschieht. Es bliebe demnach sammt der gründlichsten Kenntniß des bisher Aufgezählten in unsern kirchenrechtlichen Studien noch immer eine empfindliche Lücke, welche ausgefüllt werden muß, soll der katholische Theologe und Seelsorger in Oesterreich seinem Berufe allseitig entsprechen. Dieser Abgang kann nur durch das Studium solcher Werke ersetzt werden, welche nebst dem gemeingiltigen Rechte auch die besondern kirchlichen Gesetze für Oesterreich enthalten.

Gleichwie wir nun aber zweierlei Classen von Quellen des Partikularkirchenrechts Oesterreichs unterscheiden, nämlich vorfranciscojosephinische oder febronianische und franciscojosephinische, d. h. aus der Regierungsperiode unseres dermaligen glorreich regierenden Kaisers (§. 14.), so läßt sich auch die österreichische Kirchenrechtsliteratur füglich in zwei Schichten theilen, deren erste die vom Febronianismus oder Josephinismus mehr oder minder durchdrungenen Werke enthält, während die der zweiten auf kirchlicheren Grundsätzen basiren. Daß übrigens nur die namhaftern österreichischen Kirchenrechtshandbücher hier Platz finden können, und die bloßen Sammlungen der österr. k. k. Verordnungen „in publico ecclesiasticis" mit Stillschweigen übergangen werden, fordert der Zweck dieses Buches.*)

a) Erste Classe. Zu den febronianischen österreichischen Kirchenrechtshandbüchern gehören die des Eibl, Lakicz, Rautenstrauch und Julius Cäsar, welcher letztere ein „Nationalkirchenrecht Oesterreichs oder Verbindungen der k. k. Verordnungen in publico ecclesiasticis mit dem päpstlichen Rechte aus den Decretalen Gregor IX." (Graz 1780—1790. 6. B.) herausgegeben hat. Mehr Einfluß übte das Werk Pehems: „Praelectiones in jus ecclesiasticum universum" (Wien 1785. 2. Bd.) Von 1810—1832 war in unsern österreichischen Schulen der Rechte und

---

*) Von den Sammlern verdienen empfohlen zu werden: Joh. Lud. Chr. Graf v. Barth-Barthenheim: „Das Ganze der österr. polit. Administration" 2 Bde. (geistliche Angelegenheiten), Franz Rieder: „Handbuch der k. k. Verordnungen in geistlichen Angelegenheiten" (2 Bde.). Der erste Band enthält die Verordnungen von 1740 — 1846; der zweite die Verordnungen von 1846 — 1854. Johann Kutschker: „Sammlung der Vorschriften, nach welchen sich die Curatgeistlichkeit bezüglich der Verkündigung des Wortes Gottes, der Spendung der hl. Sacramente, der vorzüglichen Geschäftsführung, dann ihres clerikalischen Wandels zu richten hat."

der Theologie Georg Rechbergers: „Enchiridion juris ecclesiastici Austriaci“ (Linz 1807 und 1819) das vorgeschriebene Lehrbuch. Unstreitig das beste aus dieser Zeitrichtung ist Joseph Helferts „Handbuch des Kirchenrechts aus den gemeinen und österr. Quellen zusammengestellt“ (Prag 1845. 3. Aufl. 1846 durch des Verfassers Sohn). Dem als treuen und eifrigen Katholiken wohlbekannten Verfasser kann man den besten Willen nicht absprechen.

Anstatt nun irgendwelcher Charakteristik obiger Werke unsererseits, wollen wir blos Dr. Ignaz Beidtel sprechen lassen, der als Laie Manchen unpartheiischer erscheinen dürfte, als der besonders verpflichtete Diener der Kirche und der zudem die angeführten österr. Kirchenrechtshandbücher in einer Weise charakterisirt, daß sich kaum Besseres sagen läßt.

„Da Hontheims Febronius, schreibt er,*) von dem päpstlichen Stuhl verworfen worden, konnte dieses Werk jenen Regierungen, welche weitgehende kirchliche Reformen in den katholischen Kirchenverhältnissen beabsichtigten, nicht mehr genügen, und die Abfassung neuer Werke mit febronianischen Grundsätzen wurde daher von oben her begünstigt. Solche Werke erschienen auch wirklich, und gingen zum Theil viel weiter als Febronius; die Argumentation aber ist, leichte Veränderungen in der Textirung ausgenommen, dieselbe. Die Werke von Rautenstrauch, Lakicz, Eibel u. a. über das canonische Recht gehören in diese Kategorie. Sie stellen bereits die kirchliche Gesetzgebung über die Ehe als eine ziemlich schädliche Disciplinareinrichtung hin, bestreiten der Kirche das Recht, trennende Ehehindernisse festzusetzen, lassen die Regulargeistlichkeit als ziemlich entbehrlich erscheinen, verlangen die Einführung der Volkssprache bei dem Gottesdienste und stellen den Primat des Papstes, wenn sie ihn auch als einen Jurisdictionsprimat anerkennen, dennoch fast als einen blosen Ehrenprimat hin.

Unter den canonistischen Werken dieser Art verdient eine Art von Auszeichnung das Werk von Pehem, weil es in einer ziemlich frommen Sprache dennoch eine weit gehende Entwicklung der febronianischen Grundsätze, deren Quelle übrigens nicht genannt wird, enthält, und eine Art wissenschaftlicher Rechtfertigung mehrerer in Deutschland noch bestehenden Gesetzgebungen ist. Es kann hier aber nicht die Absicht sein, dieses Werk einer umständlichen Kritik zu unterziehen; nur seine Terminologie und seine protestantische Tendenz soll gezeigt werden.

Wie Febronius und alle ältern Gallicaner nimmt Pehem die gegenseitige Unabhängigkeit der Kirche und des Staates an; er beschränkt aber

*) S. 209 u. f. f.

die Unabhängigkeit der erstern auf das Dogma, und gibt der Staatsgewalt wie wir sogleich sehen werden, das Recht, die ganze Kirchendisciplin zu ändern. Die Grundrechte des Staates gegen die Kirche sollen daraus folgen, daß einerseits die Kirche eine Gesellschaft im Staate ist, gegen welche der Regent sich schützen müsse, und um dieß zu können, über sie die Aufsicht führen muß, und andererseits daraus, daß der Regent, da die Kirche ein vortreffliches Mittel zur Erreichung des Staatszweckes sei, ihre für die kirchlichen Zwecke nicht wesentlichen Einrichtungen im Interesse des Staates benützen und ordnen dürfe.

Diesem zufolge weiset Pehem der Regierung 1) das Recht der obersten Aufsicht und 2) das oberste Schutzrecht zu. Jenes nennt er lateinisch jus inspectionis supremae, dieses das jus advocatiae ecclesiasticae.

Mit dem jus inspectionis verbindet Pehem dieselben Begriffe, welche Böhmer (Protestant) mit diesem Rechte verbindet, und welche mit dem jus inspectionis bei Febronius und mit dem droit de surveillance der Gallicaner auf eines hinauslaufen, d. h. das Recht, Aufsicht im strengeren Sinne des Wortes zu pflegen und das Verbietungsrecht (Veto) auszuüben.

Unter dem jus advocatiae ecclesiasticae begreift Pehem manches von dem, was Böhmer unter dem jus advocatiae begreift, und nebstbei Böhmers jus reformandi; es stimmt also in dieser Rücksicht mit dem jus protectionis bei Febronius und dem französischen droit de l'influence überein.

Durch das jus advocatiae ecclesiasticae liefert also Pehem die ganze Kirchendisciplin in die Hände des Regenten. Er hat es gar nicht hehl, sondern lehrt es ausdrücklich: der Regent habe das Recht, Concilien zu berufen, die Störer der wahren Religion, welche nämlich die echten Grundsätze verwerfen, Zwangsmaßregeln zu unterwerfen, Bücher, welche der Kirche schädlich sind, zu verbieten, Religionsgespräche bei entstandenen Streitigkeiten zu veranlassen, den Religionsdisputen durch Auflegung des Stillschweigens ein Ende zu machen, über die Kirchengüter zum größern Vortheil der Kirche zu verfügen, die Cumulirung der Beneficien zu untersagen, die Gränzen der geistlichen Amtsbezirke zu bestimmen, auf die Vollziehung der Canonen zu halten, und endlich sogar die in der Kirche entstandenen Mißbräuche abzustellen.

Aus dem jus inspectionis werden gleichfalls Folgerungen abgeleitet, welche vorzubringen Hontheim Bedenken getragen hätte. So soll der Regent zufolge des Aufsichtsrechtes das Recht haben, die unwesentlichen Religionsgebräuche, insofern sie dem Staate schaden, abzustellen, das Alter zur Ablegung der Klostergelübde zu bestimmen, die Statuten der Regulargeistlichkeit, wenn sie dem Staate nicht zusagen, zu reformiren, die Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiction aufzuheben und die Zahl der

geistlichen Orden, der Klöster und der in jedem derselben zu unterhaltenden Ordensglieder zu beschränken. Nicht minder soll der Regent das Recht haben, unwillkommenen Personen bei Verleihung der Kirchenämter die Exclusive zu geben; das Recht, ohne die Beifügung des landesherrlichen Placetums die Kundmachung päpstlicher Verordnungen zu untersagen; das Recht, den Recurs von Aussprüchen der kirchlichen Autoritäten anzunehmen; die Befugniß, gegen die Erwerbungen der Kirchen Amortisationsgesetze zu erlassen, und endlich die Berechtigung, den Bischöfen die Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte aufzutragen.

Aus der Lehre von der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche werden endlich gleichfalls weit gehende Folgerungen gezogen. Unter diese Folgerungen gehört: daß die Kirche bürgerlichen Geschäften, welche nicht mit dem Wesen der Kirche nach dem Urtheil der Regierungsgewalt zusammenhängen, keine Formen vorschreiben könne, und die hierüber erlassenen Kirchengesetze vom Regenten aufgehoben werden können; daß mit Kirchencensuren keine bürgerlichen Folgen verbunden sein müssen; daß von der Kirche zeitliche Strafen nicht verhängt werden können; daß die Real-, Personal- und Lokalimmunität des Clerus und der Kirche aufhören könne, weil die Befreiung von den gewöhnlichen Gerichtsständen und von Steuern, sowie das Asylrecht der Kirche nur durch die Gnade der Regenten ertheilt sei; daß die Regierung von den geistlichen Gerichtshöfen alle Zehent-, Ehe- und Patronatsstreitigkeiten abrufen könne; daß der Regent über das ganze Eigenthum der Kirche unter dem Namen dominium eminens ein Dispositionsrecht habe u. s. w.

Da nun auch Pehem die Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papst annimmt, und gleich allen Gallicanern behauptet, daß im neunten Jahrhundert durch die falschen Decretalen von Isidor die ganze Kirchenverfassung mittelst einer mit Unrecht entstandenen und noch immer fortdauernden Gesetzgebung geändert worden sei, so löst er mehr noch, als es die älteren Gallicaner thun, die innere Kirchenverfassung auf, welche nun, wenn die Staatsgewalt die ihr von Pehem zugewiesenen Rechte ausübt, ganz zu dem wird, was die Staatsgewalt aus ihr machen will. Pehem schärft dabei auch den Grundsatz ein, daß selbst gottlose Regenten in Geduld zu ertragen wären.

Eine nach diesen Grundsätzen regierte Kirche (und Deutschland sah deren mehrere) muß nun nothwendig einen solchen Geist, wie ihn die katholische Kirchenregierung nicht wünscht, zeigen; daß aber das Kirchenrecht, welches auf Pehems Grundsätze gebaut wird, einen protestantischen Charakter trage, zeigt sich schon daraus, daß Pehem, wie wir gesehen haben, dem Regenten das Recht einräumt, Mißbräuche in der Kirche abzustellen,

da dieß deutlich das protestantische *jus reformandi* ist, indem der Regent nach Pehems Grundsätzen selbst darüber, was ein Mißbrauch sei, entscheiden soll, und Pehem selbst viele Punkte der anerkannten Kirchendisciplin als Mißbräuche, deren Abstellung zu wünschen sei, bezeichnet.

Nach Pehems Zeiten ließ jene Aufregung in Religionssachen nach, welche zu seiner Zeit stattgefunden hatte, weil die französische Revolution ernstere Gefahren, als jene, welche man von der Kirche besorgt hatte, den Regierungen zeigte. Die spätern canonistischen Schriftsteller lenken daher wieder einigermaßen ein, indem sie nicht nur keine neue Reformen empfehlen, sondern auch dort und da grelle Forderungen an die Kirche mildern. Allein der Geist des Kirchenrechts blieb in Deutschland der vorige, und einen Beweis davon liefert das im Jahre 1807 zu Linz erschienene und später (1832) außer Gebrauch gesetzte Handbuch des österreichischen Kirchenrechts von Rechberger.

Dieses Werk enthält dort, wo es nicht positive Anordnungen anführt, die kirchenrechtliche Theorie von Pehem, und behält in Pehems Sinne das jus inspectionis und das jus advocatiae ecclesiasticae bei; ja es scheint sogar noch ein neues Grundrecht, nämlich das Verwahrungsrecht (jus cavendi), hinzuzufügen, vermöge dessen der Regent sich auch durch positive Anstalten gegen jene Gefahren, welche von der Kirche her dem Staate drohen könnten, verwahren soll. Auch die Beweise sind die nämlichen, wie bei Pehem, nur mit dem Unterschied, daß Rechberger, weil zu seiner Zeit die Opposition gegen die Grundsätze von Febronius schon beinahe verstummt war, alle Streitfragen kürzer behandelte. Der Charakter von Rechbergers Theorie ist daher fortdauernd ein protestantischer, welcher höchstens den Jansenisten zusagen kann.

Auch das in der neuesten Zeit erschienene Handbuch des Kirchenrechts von J. Helfert hält sich noch an die Grundsätze von Pehem und Rechberger. Es nimmt eine wesentliche Verschiedenheit der Kirche und des Staates an, gibt dem letztern ein Verfügungsrecht im Innern der Kirche, welches durch Klugheit gemäßigt werden und aus dem übrigens in milden Ausdrücken definirten jus advocatiae bestehen soll; das jus cavendi ist dem Verfasser gleichbedeutend mit dem Verbietungsrechte; die inspectio saecularis scheint aber blos auf Beobachtung zu gehen; es zeigt sich also in der Hauptsache keine neue Theorie, wohl aber das Streben, mit Beibehaltung der früheren Theorie bei der geistlichen Gewalt so wenig als möglich anzustoßen." So die Charakteristik Dr. Beidtels.

b) Zweite Classe. Es würde uns offenbar zu weit führen, wollten wir all' die Schriften und Schriftchen anführen, welche seit den Märzereignissen 1848 bis Ende 1854 über kirchenrechtliche Fragen in Oester-

reich erschienen sind. In den öffentlichen Blättern blieb kaum Eine wichtigere kirchenrechtliche Materie unberührt, besonders seitdem sich das kirchliche Leben auch in Oesterreich regsamer gezeigt hat und seit der Kirche öffentlich eine freiere Stellung und größere Wirksamkeit zuerkannt worden ist. Allein an den meisten Autoren dieser Werkchen sind die Worte des Buchs der Weisheit in Erfüllung gegangen, daß man nämlich ihre Namen vergessen und ihre Arbeiten wie Rauch entschwunden sind. Für den katholischen Theologen und den praktischen Seelsorger Oesterreichs sind nur zwei Werke von Bedeutung, welche innerhalb der letzten sechs Jahre in unserem Kaiserreiche erschienen sind und auf das österreichische Partikularkirchenrecht Bezug haben, wovon aber das letztere sich noch keineswegs von dem febronianischen Standpunkt gänzlich losgewunden hat. Es sind dieß Dr. Ignaz Beidtel's „canonisches Recht" und Dr. Th. Pachmann's „Lehrbuch des Kirchenrechts."

Im Jahre 1849 erschien bei Manz in Regensburg: „Das canonische Recht, betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechtes und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse von Dr. Ignaz Beidtel, k. k. mährisch-schlesischem Appellationsrathe und ehemaligem Professor des canonischen Rechtes an der hohen Schule zu Olmütz."

Wie schon die Aufschrift des Buchs besagt, hatte Dr. Beidtel zunächst nicht die Absicht ein österreichisches Partikularkirchenrecht zu schreiben; allein es gestaltete sich dennoch zu einem solchen, wenngleich nur nach einer Seite hin, nämlich in Bezug auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. In der Vorrede sagt der Verfasser selbst, daß er ein Werk erscheinen lasse, „welches die der Kirche gegen den Staat zukommende Stellung und das Verhältniß der Bischöfe zu dem päpstlichen Stuhle mit Ausführlichkeit und ganz nach dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaften erörtert." Demzufolge behandelt Beidtel einen besondern Theil des Kirchenrechts, kömmt aber dabei auf sehr viele andere kirchenrechtliche Materien zu sprechen, sofern der Gallicanismus und Josephinismus, welche verderblichen Systeme der Verfasser allseitig prüft und deren Blößen er unparteiisch aufdeckt, in das gesammte kirchliche Leben tief eingegriffen haben. Beidtels Werk ist vortrefflich und ertheilt in Betreff der Frage nach dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat die wissenswerthesten Aufschlüsse. Mit überwältigender juristischer Schärfe und logischer Consequenz weist er nach, wie durch das sogenannte „Staatskirchenthum" der Gallicaner und Josephiner das religiöse und kirchliche Leben in seinem innersten Kerne vergiftet worden und wie das Festhalten an diesem Systeme dem Staate nicht minder als der Kirche zum Verderben

gereiche. Zwar stellt er sich auf einen möglichst objectiven und unparteiischen Standpunkt, indem er nur vom Gesichtspunkte des Juristen und Staatsmannes aus schreiben will, weßhalb auch sein Werk nicht verfehlen kann, auf den Juristen besondern Eindruck zu machen; allein das hindert nicht im Verfasser einen treuen und warmliebenden Sohn unserer heiligen Mutter, der katholischen Kirche, zu erkennen.

Im Juni desselben Jahres 1849 schrieb der damalige Kirchenrechtslehrer in Olmütz, nunmehriger k. k. o. ö. Professor an der Wiener Universität, Dr. Theodor Pachmann, das Vorwort zu seinem „Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen" (Wien 1851, bei Braumüller, dann: „Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage" Wien 1853 bei Braumüller). Verlangt es der Zweck unserer Schrift ebenso sehr als die christliche Charitas, daß wir die Vorzüge des Pachmann'schen Werkes hervorheben, so hindert uns doch letztere keineswegs, auch auf dessen Schattenseiten in guter Absicht aufmerksam zu machen.

Im Vorworte zur ersten Ausgabe, welches vom Verfasser selbst*) als „ein scharfes und geharnischtes" bezeichnet wird und von dem er später geänderter Umstände wegen „Umgang genommen," legt uns der Verfasser sein System vor Augen, welches in der zweiten Auflage keine bedeutende Abänderung erlitten.**) „Die beiden Hauptfragen im Kirchenrechte, sagt er, sind immer diese: Wie ist jener große Verein, den man die Kirche nennt, organisirt, wie wird derselbe zu dem Zwecke, der ihm vorgestreckt ist, geleitet? Die Beantwortung der ersten Frage gibt die Lehre von der Kirchenverfassung als den ersten, jene der zweiten die Lehre von der Kirchenverwaltung als den zweiten Theil des ganzen Werkes. Die Einleitung dazu enthält die nöthigen Vorbegriffe und hodegetischen Anzeigen." Man kann nicht läugnen, daß dieses System Pachmanns vor dem seiner Vorgänger, der josephinischen österreichischen Kirchenrechtslehrer, entschieden den Vorzug hat, aber man darf dabei nicht übersehen, daß Pachmann's Werk auf dem Grundsatze: „Das Kirchenrecht trägt sein System in sich" nicht basire. Denn wie Pachmann beim Kirchenrechte, kann man auch bezüglich des Staatsrechts fragen: Wie ist jener große Verein den

*) 2. Aufl. S. 3. B. I.

**) Die Verbesserungen in der zweiten Ausgabe betreffen nach des Verfassers eigenen Worten „die Aufnahme später erst erfolgter legislativer Verfügungen, die schärfere Zeichnung eines und des andern Begriffes, die Vervollständigung einiger Deductionen, die faßlichere Begründung dieser oder jener Behauptung, die richtigere Einreihung einzelner Gedanken, die Vermehrung und Berichtigung von Belegstellen, vornehmlich aus der ältern Literatur, genauere Angaben historischer Notizen, stylistische, typographische Sichtungen."

man Staat nennt, organisirt und wie wird er verwaltet? und dennoch ist der Grundsatz: „das Kirchenrecht trägt sein System in sich" der einzig richtige (siehe die folgenden §§.). — Sehen wir nun aber von dem Systeme und dem etwas dominirenden Tone des Verfassers ab und gehen wir zum Inhalt des Werkes selbst über. — Auch in dieser Hinsicht muß zugestanden werden, daß der Verfasser viel Besseres geleistet hat, als seine Vorgänger. Er räumt dem Buchstaben des canonischen Rechts entschieden den Vorzug vor dem sogenannten „geläuterten" Kirchenrechte ein, bestrebt sich ernstlich der Kirche gerecht zu werden, indem er die flachen und unrichtigen Ansichten der Gegner gebührend zurückweist, zeigt sich nicht wenig bewandert in der österreichischen Gesetzgebung „in publico-ecclesiasticis" und bietet ganze Abschnitte, von denen in den frühern österreichischen Kirchenrechtshandbüchern kaum eine Spur zu finden ist, z. B. bezüglich der Verwaltung des kirchlichen Regierungsrechtes, des kirchlichen Richteramtes u. s. w. Andererseits lassen aber nicht unbedeutende Gebrechen den Inhalt des Pachmann'schen Lehrbuchs besonders in Hinsicht auf katholische Theologiestudirende sowie katholische Seelsorger in Oesterreich, als nicht wenig mangelhaft erscheinen. Abgesehen von der Bestimmung des Rechtsbegriffes, wornach das Recht nicht als ein wirkliches Lebensverhältniß, sondern als ein blos abstracter Begriff aufgefaßt wird (§. 3.), sowie andern Mängeln der Einleitung läßt den katholischen Leser namentlich das zweite Hauptstück des ersten Buches höchst unbefriedigt. Die „äußern Beziehungen" der Kirchengewalt faßt der Autor viel zu beschränkt auf, indem er darunter blos das Verhältniß der Kirchengewalt zur Staatsgewalt versteht. Gibt es denn darüberhin keine anderen „äußeren Beziehungen," z. B. zu den Heiden?*) Aber selbst den so sehr beengten Kreis hat der Autor auch nicht einigermaßen erschöpfend behandelt. In sieben Blättern wird die hochwichtige Frage über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat abgethan. Der Autor scheint selbst diesen Mangel erkannt zu haben, weil er ihn im zweiten Bande thunlichst auszubessern sucht. Allein dergleichen Nachhilfe taugt nirgends weniger, als in systematischen Werken. Wie viel umfassender und trefflicher werden die „äußern Beziehungen" von Phillips dargestellt.

Auf den Inhalt der sieben Blätter genau einzugehen, gestattet unser Zweck nicht, nur diese Bemerkung vermögen wir nicht zu unterdrücken, daß Pachmann gerade die wichtigsten Fragen vorsichtig umgangen, wie er solches wohl auch in andern Abschnitten gethan.**) — Im zweiten

*) 1. Cor. 7., 13.

**) Ein Meisterstück klugen Umgehens bietet §. 346., wo die eigentliche Frage nach dem Rechte trennende Ehehindernisse aufzustellen, nicht entschieden beantwortet wird.

Hauptstücke des zweiten Buches bekennt sich Pachmann unumwunden zum extremsten Papalsystem, was aus folgenden Worten hinlänglich hervorleuchtet: „Wie ganz anders gestaltet sich die Ansicht, tritt man der Meinung bei, die Sendung, welche Christus seinen Aposteln gab, enthielt noch keine Zutheilung einer Jurisdictionsgewalt, die vielmehr erst später, aber doch noch zeitlich genug (!) in unmittelbarer Weise an Petrus allein erfolgte und nur durch ihn den übrigen Aposteln vermittelt werden sollte." Ob sich die Pachmann'sche Classificirung der Primatialrechte wissenschaftlich rechtfertigen läßt, gehört zur Beurtheilung seines Systems. Daß mit der einfachen Anführung der österreichischen Gesetze in kirchlichen Dingen, wie diese sich bei Pachmann vorherrschend findet, nicht geholfen sei, versteht sich von selbst. Oder soll die Beurtheilung ausschließlich dem Leser, dem Schüler überlassen sein? Damit soll nicht dem Geiste jenes frivolen Absprechens und jener Alles zersetzenden Kritisirsucht, die sich in unserer autoritätsfeindlichen Zeit bisweilen an die Stelle echter Wissenschaftlichkeit setzen möchte, sondern nur der wahren und fruchtbringenden Wissenschaft, welche der ruhigen, objectiv gehaltenen und leidenschaftslosen Kritik niemals entbehren kann, das Wort geredet sein. —

Um andere Gebrechen des Pachmann'schen Lehrbuches zu übergehen, muß schließlich nur noch das hervorgehoben werden, daß der Verfasser zu wenig mit der praktischen Seelsorge vertraut ist, als daß sein Werk den katholischen Seelsorgern in Oesterreich hinreichend entsprechen könnte, woraus es sich leicht erklärt, daß darin die Casuistik zu wenig Berücksichtigung gefunden hat. Begreiflicherweise kann dieser Umstand dem verdienten und gelehrten Autor nicht zur Schuld angerechnet werden, indem er als Laie so tief in das kirchliche und seelsorgliche Leben sich zu versenken nicht soviel Gelegenheit hatte, als wie derjenige, welcher für dessen Pflege amtlich bestellt ist.

Es muß demnach vorläufig dahingestellt bleiben, ob der Autor durch sein Lehrbuch das angestrebte Ziel wirklich erreicht hat; vielmehr scheint das Bedürfniß nach einem entsprechenden Handbuche des österreichischen Kirchenrechts für katholische Theologen und praktische Seelsorger in Oesterreich noch zur Stunde vorhanden zu sein.

§. 17. Methode.

Wenn nach der Methode einer Wissenschaft gefragt wird, so kann sich dieses einmal und zunächst beziehen auf die wissenschaftliche Herleitung und Begründung des darzustellenden Stoffes. In dieser Beziehung wurde die Methode bereits dort angegeben, wo von der Aufgabe der Wissenschaft des Kirchenrechts gehandelt wurde (§. 6.). Bei

jener Gelegenheit wurde nämlich gezeigt, daß bei der Darstellung des Kirchenrechts eine dreifache Methode zur Anwendung kommen müsse, die praktische, historische und philosophische. Es kann zwar das Kirchenrecht auch blos nach der einen oder andern dieser Methoden behandelt werden; allein keine dieser Methoden befriedigt in ihrer isolirten Anwendung das wissenschaftliche und katholische Interesse, und wenn man ihre isolirte Anwendung als hinreichend ansieht, so ist diese Ansicht geradezu verwerflich. Die blos praktische Methode bringt allerdings zur Darstellung, was heute in der Kirche Rechtens ist, allein solche, jeglicher Begründung entbehrende Darstellung, erzielte höchstens einen geisttödtenden Mechanismus, welcher der Kirche sicherlich nicht frommen könnte. Durch die bloße historische Methode könnten im glücklichsten Falle wohl theoretische Vielwisser, nimmermehr aber Männer gebildet werden, die sich auf dem Boden der Wirklichkeit zurecht finden; durch die blos philosophische Methode würden zweifelsohne nur unfruchtbare und streitsüchtige Raisonneurs herangezogen, denen das so nothwendige Gefühl der Pietät und der Ehrfurcht vor der Autorität kaum innewohnen könnte. Demnach sind alle drei Methoden mit einander in Verbindung zu bringen (§. 6.). — Die Frage nach der Methode einer Wissenschaft kann sich aber auch darauf beziehen, wie, in welcher Ordnung und Verbindung der einzelnen Materien der fragliche Gegenstand behandelt wird,*) welches dessen Organismus und System ist, in dem das Ganze zur Darstellung kömmt. In dieser letzteren Hinsicht, welche im gegenwärtigen Paragraphe allein in Betracht gezogen wird, bedeutet also die Frage nach der Methode des Kirchenrechts so viel, als: Welches soll das System oder die Anordnung des kirchenrechtlichen Stoffes sein? oder: Wie kann der Inbegriff der kirchlichen Rechtsnormen zu einem organischen, systematischen Ganzen wissenschaftlich verbunden werden?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wenigstens in Kürze einige Grundsätze angegeben werden, nach denen das System der Kirchenrechtswissenschaft sich zu erbauen hat.

Soll irgend eine Disciplin in der Form des Systems erscheinen, so muß ein Geist der Einheit das Ganze sowie die einzelnen Bestandtheile durchdringen, so zwar, daß das Ganze im Einzelnen und das Einzelne im Ganzen hervortritt. Diese organische Gliederung, Einheit und Geschlossenheit kann im Kirchenrechte, als einer positiven Wissenschaft dadurch erreicht werden, daß man den vielen und mannigfältigen Normen einen positiven Grundgedanken oder eine christliche Centralidee zu Grunde legt,

*) Andere nennen dieses die Form der Wissenschaft.

in welcher die gesammte, vielgestaltige Ordnung der Kirche wirklich beschlossen ist und in welche diese kirchliche Ordnung geformt werden kann, so daß eben diese Grundidee für den umfassenden kirchenrechtlichen Stoff die Form bietet, in welcher er als ein einheitliches Ganze zur Erscheinung tritt. Auf diese Weise erscheinen die einzelnen Theile des Gesammtstoffes nicht als mechanisch, sondern als organisch mit einander verbundene und unter sich nicht im zufälligen, sondern im nothwendigen, lebendigen Zusammenhange stehende. Eine derartige systematische Ordnung ist eine unerläßliche Anforderung an die Wissenschaft des Kirchenrechts.*)

Dabei darf man jedoch den Unterschied zwischen dem Kirchenrecht an sich und der Wissenschaft des Kirchenrechts nie aus den Augen verlieren und die Entwicklungen der Wissenschaft nicht in dem Sinne auffassen, als hätte sich wirklich die gottmenschliche Ordnung in der Kirche aus einer bloßen Grundidee entwickelt; denn die Welt ist nicht durch eine bloße Idee, sondern durch den incarnirten Sohn Gottes erlöst worden und die katholischen Disciplinen sind von den Systemen der Philosophen himmelweit verschieden, indem ja erstere nichts anderes als das positiv Gegebene wieder zu geben und zur wissenschaftlichen Erkenntniß zu erheben haben.

Gleichwie nun besonders die neuern Dogmatiker und Moralisten ihren Systemen die biblische Idee „vom Reiche Gottes" zu Grunde gelegt haben, so werden wir an die Spitze des Kirchenrechts eine andere biblische Centralidee stellen, welche um so berechtigter erscheint, als sie nicht erst bewiesen zu werden braucht, sondern die in der Dogmatik, welche das Fundament des Kirchenrechts bildet, als der eigentliche Anknüpfungspunkt für das Kirchenrecht in Bereitschaft steht. Ehevor wir jedoch diese Grundidee und das daraus sich ergebende System des Kirchenrechts darlegen, mögen einige andere Systeme zur Prüfung vorgeführt werden.

§. 18. Kurze Angabe und Beurtheilung einiger bisherigen Systeme des Kirchenrechts.

Ehevor Phillips sein eigenes System darlegt, geht er in Kürze auf einige ältere Systeme ein. „Durch die Anordnung des Stoffes des canonischen Rechts, schreibt er, in den fünf Büchern der Decretalensammlung Papst Gregor IX. schien ein für alle Mal ein System für die Wissenschaft des Kirchenrechts vorgezeichnet zu sein. Die Eintheilung selbst beruhte

*) Dieses Moment muß besonders in unserer Zeit hervorgehoben werden, wo Manchen, in denen das kirchliche Bewußtsein besonders rege ist, die Gefahr nahe liegen könnte, die Wissenschaft als solche zu unterschätzen und sich mit der bloßen Praktik und Casuistik zu begnügen.

darauf, daß man der Reihe nach von den mit der Kirchengewalt bevollmächtigten Personen, von der kirchlichen Jurisdiction, von dem Stande des Clerus, von der Ehe und von den geistlichen Verbrechen (Judex, judicium, Clerus, connubia, crimen) zu handeln hatte. In der That hat dieses System geraume Zeit, wie bei den akademischen Vorträgen, so auch bei denjenigen Werken, welche das canonische Recht ausführlicher darstellten, als Richtschnur gedient. Es machte sich allerdings schon frühzeitig daneben dasjenige System geltend, welches von den Institutionen Justinians entlehnt, auf das canonische Recht übertragen wurde, und somit führte man auch dieses auf die Haupteintheilung in *Personae*, *Res* und *Actiones* zurück. Allein keines dieser beiden Systeme, so viel Brauchbares die nach denselben ausgearbeiteten Bücher enthalten, sind dem canonischen Rechte angemessen. Die legale, von den Decretalen hergenommene Ordnung ist eine willkürliche und führt zur Zertheilung und Zersplitterung verschiedener Materien, die in einem innern natürlichen und darum nothwendigen Zusammenhange stehen. Sie hatte nun einmal dadurch so tief gegriffen, weil man schon bei der auf die Decretalen Gregor IX. zunächst folgenden Gesetzgebung die nämliche Eintheilung wählte, die man denn auch bei den Clementinen und Extravaganten beibehielt. Dadurch war dieser Gebrauch geheiligt und ohnehin schloß sich auch die Lehrmethode gleich Anfangs daran an. Das vom Römischen Rechte entnommene System, welches sich wesentlich auf die privatrechtlichen Verhältnisse bezieht, und schon deßhalb unpassend ist, führt aber, mag es rein oder mit einigen Modificationen angewendet werden, eine Menge von Inconvenienzen mit sich. Man hat es daher gegenwärtig aufgegeben und es sind verschiedene neue Systeme aufgestellt worden, welche den Stoff des Kirchenrechts viel leichter und faßlicher übersehen lassen."

Wie es nun aber in der Wissenschaft ein fortwährendes Fortschreiten zum Bessern geben soll und im Allgemeinen auch wirklich gibt, so gewahren wir auch an den Systemen des Kirchenrechts fortschreitende Verbesserungen. So ist das dem Maurus von Schenkel beliebte im Vergleiche zu den frühern unstreitig besser, kann aber wegen der Eintheilung des Kirchenrechts in öffentliches und Privatrecht nicht adoptirt werden. Denn wenn auch mit Dr. Pachmann zugestanden wird, daß es in dem Sinne auch in der Kirche Privatrechte gibt, als doch wenigstens einige „trotz ihrer kirchlichen Beziehung zunächst gewiß nur ein persönliches Interesse enthalten," so weiß man jedoch andererseits nur zu gut, was jene aus den Zuständen der römischen Republik,*) also aus einer ganz andern

*) Vergl. Phillips S. 19. I. B., Permaneder 2. Aufl. S. 6 und 7.; besonders Buß: „Die Methodologie des Kirchenrechts" S. 78—90.

Ordnung hergenommene Eintheilung beabsichtigt. Das Kirchenrecht kann nämlich weder in dem Sinne als öffentlich zu betrachten sein, als es dem sogenannten öffentlichen Rechte überhaupt beigegeben oder untergeordnet ist.*) Denn die Kirche hat ihre Stellung nicht neben dem Staate, als eine ihm ähnliche, blos nachgebildete Lebensordnung; noch weniger ist sie im Staate als eine von diesem anerkannte Gesellschaft. „Die Kirche ist, sagt Phillips, das einzige von Gott selbst gegründete Reich, kann keinem Staate unterthänig sein; so wenig als Kunst und Wissenschaft durch eine Territorialgränze sich absperren lassen, ebensowenig kann die Kirche mit ihrer göttlichen Lehre und mit ihrem auf dieser beruhenden Rechte sich dem in der Welt geltenden Rechte unterordnen. Gleich einem großen Strome, der vieler Herrn Länder bespühlt und seinen Lauf trotz aller Hindernisse unaufhaltsam fortsetzt, kann zwar auch die Kirche in der Ausübung der ihr untergebenen Vollmachten in dem weltlichen Rechte Hindernisse finden, kann aber dennoch nicht diesem unterworfen werden."

Sofern also die Kirche für alle Völker, für alle Staaten, ja für die ganze Menschheit ist, muß ihr Recht als das geistige Menschheitsrecht betrachtet werden.

Auch in dem Sinne gibt es kein öffentliches Kirchenrecht und beziehungsweise kein Privatkirchenrecht, als die Verhältnisse der einzelnen Glieder der Kirche unter einander einen von denen der Kirche als solcher abgesonderten und in ihrem Rechtsbestande von der Kirchenautorität unabhängigen Boden hätten. Die Kirche wirkt durch die drei ihr übertragenen Vollmachten der Lehre, Weihe und Regierung, sie hat mit ihrem Lichte alle menschlichen Verhältnisse zu durchdringen und zu erwärmen. Sie ist da, um Alle christlich zu erziehen, d. h. Alle mit dem Geiste des Christenthums zu durchdringen, den Einzelnen wie die Familie, die Fürsten wie die Völker, und wenn auch ihre Anordnungen sich auf die innigsten Verhältnisse des Privatlebens beziehen, so kann doch von Privatrechten, welche der willkürlichen Disposition eines Individuums anheimgegeben sind, keine Rede sein. Oder ist etwa das, was man bisher in's Privatrecht gestellt hat, z. B. von dem geistlichen Stande, den Sacramenten u. s. w. privatrechtlicher Natur?

Viel mehr als Schenkels, Rechbergers u. a. System empfiehlt sich das des gelehrten Ferdinand Walter. Derselbe hat zunächst als Einleitung im ersten Buche die allgemeinen Grundlehren, im zweiten die Quellen

*) Welche wesentlichen Momente das sogenannte „öffentliche Recht" einbegreift, findet sich in Dr. H. Ahrens: „Die organische Staatslehre auf philosophisch-anthropologischer Grundlage."

des Kirchenrechts abgehandelt. Die vier folgenden Bücher umfassen das öffentliche Recht der Kirche, d. h. die Einrichtungen, welche sich auf die Kirche als Ganzes beziehen. Das siebente Buch endlich beschäftigt sich mit dem kirchlichen Leben und den Rechtsverhältnissen der Einzelnen. Man sieht, daß auch dieser Ordnung in dem übrigens vortrefflichen Werke die Eintheilung in jus publicum und privatum zu Grunde liegt und daß selbes nicht ein treues Abbild von der Natur und dem Wesen der gottmenschlichen Ordnung in der Kirche zu bieten vermag.

In dieser letzteren Beziehung, meint Phillips, möchte die von Jakobson vorgeschlagene und von Richter*) angewendete Gliederung des Stoffes mehr für sich haben, wornach das Kirchenrecht eingetheilt werden soll: 1) in die Lehre von der Verfassung und der Verwaltung der Kirche, als einer geordneten Anstalt, 2) in die Lehre von dem kirchlichen Leben, in welchem dieselbe ihre Aufgabe löst, und 3) in die Lehre von den Kirchengütern, als den Mitteln ihres zeitlichen Bestehens. Mit Recht sagen Beide: **„Das Kirchenrecht trägt sein System in sich."** Man kann dieß a priori von jedem Rechte sagen und bei dem Kirchenrecht mit um so größerer Befugniß, als eben dieses auf den Begriff der Kirche zurückführt. Indessen scheinen weder Richter noch Jakobson obigen Satz in dem erwähnten, wenn auch nicht geradezu verwerflichen Systeme ausgedrückt zu haben.

Daß auch dem Dr. Pachmann'schen Handbuche nicht der vorstehend ausgesprochene Satz zu Grunde liegt, wurde bereits angedeutet (§. 16.) und ließe sich unschwer ausführlicher nachweisen.

Schließlich erwähnen wir nur noch das System des ausgezeichnetsten Kirchenrechtslehrers unserer Tage, Georg Phillips, welches leider ob der großen und umfassenden Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt, in der Ausführung nicht vor uns liegt. Auf das Wesen und die Bedeutung der Kirche und ihres göttlichen Gründers eingehend, zeichnet der Autor sein System wie folgt:

„Jesus Christus ist das Haupt der Kirche; Seine Persönlichkeit ist es daher, die, wie sie das Leben der Kirche bildet, so auch in Betreff des Kirchenrechts als der Mittelpunkt angesehen werden muß, um welchen sich alles Einzelne schaart. Welches sind nun die drei Eigenschaften des Erlösers, die gerade für das Kirchenrecht ganz vorzüglich in Betracht zu

*) Aemilian Ludwig Richter, Professor zu Marburg: „Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts." Selbst katholische Canonisten haben dieses Buch häufig gelobt und benützt. Mit der neuesten Auflage will man jedoch nicht mehr einverstanden sein.

ziehen wären? Christus ist ein König! er ist der König der Könige, der Herrscher der Herrschenden; die Kirche ist sein Reich. —

Christus ist ein Lehrer. Er hat die Worte des ewigen Lebens, die Kirche ist seine Lehranstalt.

Christus ist ein Hoherpriester, der Priester des neuen Bundes nach der Ordnung Melchisedecks; die Kirche ist sein Tempel.

An diese drei Eigenschaften Christi schließen sich auch die drei Vollmachten an, welche Er der Kirche übertragen hat: Die Regierung (jurisdictio), das Lehramt (Magisterium) und das Priesterthum (Ordo, ministerium) und diese drei göttlichen Vollmachten, als von Christus ausgehend, bilden zugleich die natürlichste Grundlage für die Anordnung des Kirchenrechts, welches eben dadurch in drei Haupttheile zerfällt."

Nachdem sich Phillips über diese drei Haupttheile etwas ausführlicher ergangen, schließt er mit folgenden Worten: „Wendet man nun diese Betrachtungen zu dem Zwecke an, um aus ihnen die Grundlagen eines Systems des Kirchenrechts zu entnehmen, so möchte sich für ein solches zunächst empfehlen lassen, in einem allgemeinen Theile die Grundzüge des Kirchenrechts nach den drei der Kirche gegebenen Vollmachten überhaupt, sowie die Entwicklung der Verhältnisse der Kirche zum Staate und den neben ihr in Deutschland politisch berechtigten christlichen Confessionen und die Darstellung der Quellen vorangehen lassen und hieran die Entwicklung der einzelnen Lehren ebenfalls nach jenen drei Vollmachten anzuschließen. Demgemäß ist die Eintheilung übersichtlich folgende:

Im ersten oder allgemeinen Theile ist von den allgemeinen Grundsätzen und Quellen des Kirchenrechts; im zweiten oder besondern Theile von Christi Königthume, Christi Lehramt und Christi Hohenpriesterthume die Rede."

§. 19. System des Verfassers.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der ausschließliche und erschöpfend darzustellende Gegenstand der katholischen Theologie ist: die Kirche mit all' dem, was von ihrem göttlichen Stifter in ihr, wie in einem heiligen Depositorium, hinterlegt worden und was sich aus ihrem Leben entwickelt hat. In diese große Aufgabe haben sich die einzelnen theologischen Disciplinen zu theilen, wobei aber nicht zu übersehen ist, daß unter diesen sämmtlichen Disciplinen eine Art Solidarität stattfindet, indem jede blos einen Theil in solidum hat, keine sich unterfangen darf, die Eine untheilbare Kirche zu zerreißen, vielmehr müssen alle zusammen die ganze Kirche, wie sie ist und lebt,

getreulich zur Darstellung bringen. Nur auf diese Weise wird die katholische Theologie zum **wahren** Abbilde des Urbildes.

Die Wissenschaft des Kirchenrechts hat nun die Kirche **nach der Seite der in ihr vorhandenen gottmenschlichen Ordnung** zur Darstellung zu bringen. Dieser Aufgabe zu entsprechen darf ihre Organisation, ihr System **nicht** aus einer andern Ordnung, wie z. B. der staatlichen, entnommen,*) sondern sie muß ein getreuer Abdruck der in der Kirche **wirklichen** Ordnung sein.

Der Kirchenrechtslehrer hat demnach vor Allem die Kirche in Betracht zu ziehen, um sich ihre gottmenschliche Ordnung zu erschauen. Gleichwie sich nun die Kirche dem Geistesauge des Beschauenden einerseits darstellt **als das Reich der ewigen, unwandelbaren Wahrheit und Gnade**,**) als ein die **Jahrhunderte** durchlaufender und die Welt überfluthender Strom,***) als die **immerdar gegenwärtige** und zur Beseligung der Menschheit fortwährend **thätige** Anstalt,†) so erscheint sie andererseits bezüglich **der Ordnung ihrer Thätigkeit** einem lebendigen, menschlichen Organismus vergleichbar oder wie Perrone sagt, als „moralis persona, quae ad instar hominis seu *individui humani viventis*

---

*) In seiner „Methodologie des Kirchenrechts" hat sich Dr. Buß u. a. die Aufgabe gestellt, den „Despotismus der juristischen Analogie auf dem Gebiete des Kirchenrechts, die unbedingte Unterordnung der kirchlichen Wissenschaft unter den monokratischen juristischen Formalismus" nachzuweisen. In diesem falschen Formalismus, meint er, wurzle aber auch das πρωτον Ψευδος, die methodologische Todsünde, die gegen den Geist des Kirchenrechts begangen worden. „Statt die Kirche, fährt er fort, selbst in ihr Recht sich herausentwickeln, statt den Inhalt sich seine Form selbst geben zu lassen, wurde aus der Rechtswissenschaft (der staatlichen) die auf eigenem Grund wurzelnde Form herübergeholt und dem kirchlichen Stoff trotz allem Widerstreben aufgezwängt. Allein wie es geht, wenn der Geist sich nicht selbst in die Form einführt, sondern diese von der Willkür aufgedrungen wird, Inhalt und Form klaffen auseinander; die letztere war gegen den erstern nicht nur gleichgiltig, unangemessen, unwahr und roh, sondern mußte als ein hemmendes Gehäuse zerschlagen werden. Das Kirchliche konnte darin seine Offenbarung, seinen Leib nicht finden. Es war dieses Verfahren das des Ausstopfens der Thiere: ein Gerüst wird erhöht, und ihm die Füllung gegeben, damit, wenn es nicht das Leben sei, doch die Lüge des Lebens werde. Das Leben aber und sein Bedürfniß haben dieses Scheinleben des Kirchenrechts als Lüge erklärt. Wie kann man eine Form, die auf einem ganz andern Grunde gewachsen, oder zusammengeschichtet worden ist, wie kann man die Form einer Wissenschaft, die ein ganz anderes Object behandelt, einer ganz fremdartigen Wissenschaft aufzwingen, von außen aufzwingen. Das Einzige, was die Kirche mit dem Recht und Staat gemeinsam hat, ist das Sociale; das trägt sie aber so gut in sich, als das Recht und der Staat. Sie braucht es aber nur und sie hat es nur aus dem Innern herauszugeben. Wie verschieden ist aber alles Andere. — So viel Anregendes übrigens die angeführte Schrift des gelehrten Verfassers bietet, können wir uns doch mit seinem Seite 182—184 angegebenen sehr complicirten Systeme nicht befreunden.

**) Diese Idee wird der Dogmatik und Moral zu Grunde gelegt.

***) Aufgabe der historischen Theologie!

†) Aufgabe der Pastoral!

agat atque operetur . . . ceu *corpus, quod capite ac membris* apte inter se dispositis et *arcto invicem nexu* consociatis constat." *)

Die heil. Schrift des N. B. nennt die Kirche an mehrern Stellen einen **Leib**, dessen **unsichtbares** Haupt Christus selbst ist.**)

Der Heiland ist aber in den Himmel aufgefahren und regiert seit jenem Tage die Kirche nicht mehr durch seine körperliche Gegenwart als ihr sichtbares Haupt. Dafür hat der von ihm in's Leben gerufene Organismus ein anderes sichtbares Haupt erhalten, welches auf Erden Christi Stelle

---

*) Volumen II. c. 2. S. 26 u. s. f. (Mailand 1845.) Wir möchten auf dieses Hauptstück des Perrone besonders aufmerksam gemacht haben, indem darin ausführlich und gründlich „De Christi ecclesiae constitutione" gehandelt wird. So schreibt u. A. Perrone: „Si ex dictis Christus ad modum humani individui societatem suam, nempe ecclesiam, instituit, legitime infertur eam non sola anima, sed et corpore constare, ac propterea formam exteriorem habere, ac visibilem esse, prout superius adnotavimus.

Pari praeterea jure consequitur, ecclesiam, quod ad hanc formam exteriorem sive corpus attinet, non in mera fidelium aggregatione consistere, sed intimo et essentiali ordine atque, ut ita dicam, *organice* esse constitutam, sic ut constet ex membris invicem sociatis et subjectis pro diversitate officiorum quae unicuique membro competunt juxta Christi institutionem. Immo vero, quemadmodum in qualibet rite instituta societate, omnino necesse est, ut alii praesint, alii autem subjiciantur, omnesque arctissimo inter se nexu consocientur per modum unius, ut unam societatem aut corpus morale efficiant, illudque individuum reddant; ita plane ejusmodi ecclesiam Christi esse, societatem scilicet omnium perfectissimam ac nobilissimam, necesse est.

Duo hic proinde praestare debemus, quorum alterum est patefacere quibus coalescat pars haec exterior ecclesiae: alterum vero utrum, et in quas classes, qui hanc ecclesiam seu societatem christianam conficiunt, distribuantur. Quoad primum vero ostendemus eam coadlescere tam ex justis quam peccatoribus; quoad secundum evincemus eam in duos ordines distribui, clericos nempe et laicos, seu, quod idem est, in *coetum docentem ac discentem*, *regentem et rectum*, *activum atque passivum*."

) „Sicut corpus unum est, et membra habet multa, omnia autem membra corporis, cum sint multa, unum tamen corpus sunt: Ita et Christus, et cum in uno spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus, sive Judaei sive gentiles, sive servi sive liberi et omnes in uno spiritu potati sumus: nam et corpus non est unum membrum, sed multa" . . . „Si totum corpus oculus ubi auditus? si totum auditus ubi odoratus? nunc autem posuit Deus membra, unumquodque eorum in corpore, sicut voluit: Quod si essent omnia unum membrum, ubi corpus? Nunc autem multa quidem membra, unum autem corpus." (I. Cor. c. 12.) „Omnia subjecit sub pedibus ejus, et ipsum dedit Deus caput super omnem ecclesiam, quod est corpus ipsum et plenitudo ejus" . . . Omnes unum corpus sumus in Christo . . . Ex quo totum corpus compactum et connexum per omnem juncturam subministrationis secundum operationem in mensuram uniuscujusque membri, augmentum corporis facit, in aedificationem sui in charitate . . . Quoniam vir caput est mulieris, sicut Christus caput est ecclesiae; ipse salvator corporis ejus." (Ephes. c. 1. c. 4. c. 5.) „Et ipse est caput corporis ecclesiae, qui est principium, primogenitus ex mortuis, ut sit in omnibus primatum tenens." (Coloss. 1, 18.) Die Interpretation dieser Stellen nach **kirchenrechtlicher Seite hin findet sich bei Coeffeteau: „Pro sacra Monarchia" I. Th. Welche Tiefe sich übrigens in diesen Stellen findet, leuchtet von selbst ein.

vertritt,*) nämlich den Apostolat, dessen Grundstein und Einheitsgrund, Schlüsselträger und oberster Hirt der Primas ist. Demzufolge ist die Kirche

---

*) Ueber die stellvertretende Herrschaft in der Kirche schreibt Phillips I. B. S. 65, wie folgt: „Es gibt keine Gewalt auf Erden, welche nicht von Gott, und die nicht eben deßhalb zu seinem Dienste bestellt wäre; entweder ist sie eine unmittelbar von Gott gegebene und eingesetzte, oder eine von ihm zugelassene. Darum ist aber auch zu gleicher Zeit jede Gewalt nur eine stellvertretende, denn von der Allmacht Gottes und seiner Herrschaft über die Menschen ist sie ein Theil, welcher Menschen überlassen worden ist. Nun aber gibt es auf Erden keine Gewalt, welche so unmittelbar von Gott eingesetzt und so ausdrücklich als eine seine Stelle vertretende angeordnet worden wäre, als die des Apostels Petrus, als des Oberhauptes der Kirche. Die irdischen Reiche der Menschen sind aus patriarchalischen Verhältnissen hervorgegangen, durch Waffengewalt und hinzukommende Verträge gegründet und befestigt worden und kein König kann sich dessen rühmen, daß Gott persönlich ihn zum Könige eingesetzt habe, denn selbst Isai's Sohn, David, ward nur auf das an Samuel von Gott ergangene Geheiß zum Könige der Juden gesalbt, so wie nachmals Karl, der neue David, nachdem Saul, das altrömische Kaiserthum, verworfen war, von dem königlichen Hohenpriester des neuen Bundes auf Gottes Eingebung zum Kaiser gekrönt ward, und in diesem Sinne brach das römische Volk begeistert in den Jubelruf aus: „Karl, dem Augustus, dem von Gott gekrönten, friedfertigen Imperator, Leben und Sieg!" Der Apostel Simon aber ist von Christus selbst zum Oberhaupte seines Reiches auf Erden eingesetzt worden, doch nicht aus Petrus stammt diese Fülle der Gewalt, Christus ist der Quell; der Fürst der Apostel empfing diese Gewalt nur als eine geliehene, mit welcher er wie mit einem Gewande umkleidet ist, durch welche er, gleich der Erde durch die Sonne, erleuchtet wird. Christus ist das Haupt der Kirche, Christus ist der Grundstein, in Petrus hat er nur an seiner Statt das sichtbare Oberhaupt der Kirche eingesetzt und den Grundstein gelegt. Denn Christus verleiht seine Würden, erschöpft sich damit aber nicht, sondern was Er auch gibt, behält Er doch als das Seine; Er ist das Licht und doch sagt Er zu den Aposteln: Ihr seid das Licht der Welt, Er ist der Priester und doch geht von Ihm das Priesterthum aus, Er ist das Lamm, das zu Jenen spricht: Ich schicke Euch gleich Lämmer in die Mitte der Wölfe. So auch ist Er der Fels, von welchem Isaias schauend spricht, daß der Vater den Sohn als den Eckstein gesetzt hat, Er, der es allein vermag, macht den andern Fels, den Grundstein der Kirche, Er gibt seinen Knechten das Seine.

Warum aber und worin bedarf Christus in seiner Kirche, in seinem Reiche eines Stellvertreters? Vermessenheit wäre es zu sagen, daß, so lange Er der Sohn des ewigen Vaters, das Haupt aller Herrschaft und Gewalt, der Erstgeborne unter vielen Brüdern, der Fürst der Hirten, der die Schlüssel des Todes und der Hölle hat, der Priester in Ewigkeit, auf Erden weilte, es irgend eines Andern benöthigt hatte, um die Kirche zu regieren. Aber auch von hinnen scheidend, bedurfte der Heiland nicht eines Nachfolgers, denn von den Todten auferstanden, stirbt Er nicht mehr; aber eben weil Er lebt und der Kirche die Verheißung gegeben hat, daß Er bei ihr sein wolle, bis an das Ende der Tage, scheint auch ein Stellvertreter überflüssig zu sein. Allein diese Gegenwart Christi bei der Kirche bezieht sich einestheils auf seinen immerwährenden göttlichen Beistand, theils auf das Sacrament des Altars, wogegen er in andrer Weise in der Kirche nicht körperlich anwesend ist, in welchem Sinne er selbst sagte: Mich werdet Ihr nicht immer bei Euch haben. Er ist das Haupt der Kirche, Er ist der Grundstein, Er ist der Hohepriester, Er ist der Lehrer, Er ist der König in seinem Reiche, aber seit seiner Himmelfahrt ward Er nicht mehr gesehen und Niemand wird Ihn auf Erden sehen, bis daß Er einst kommen wird in seiner Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten. Die Kirche aber, eine aus Menschen bestehende Genossenschaft, bedarf der Regierung; Christus regiert sie, aber er bedient sich dazu der Menschen als seiner Werkzeuge, als Organe. Er selbst kann sichtlicher Weise vom Himmel aus weder die ganze Kirche, noch die einzelnen Gemeinden regieren; er bestellte daher, als er seine sichtbare Gegenwart der Welt entziehen wollte, auch hierin

auch noch nach dem Hingange des Herrn ein lebendiger Organismus, ein Leib, bestehend aus Haupt und Gliedern, der immerdar lebt und zwar ein geistiges und physisches Leben.*)

Das ist also die Ordnung der Kirche nach des Herrn Willen: daß sie ein aus Haupt und Gliedern bestehender Organismus sei und daß sie einen befugten Anspruch habe auf jene Bedingungen, durch welche ihr geistiges und physisches Leben fortwährend vermittelt wird. Diese objective Ordnung der Kirche soll nun in der Wissenschaft des Kirchenrechts zur Darstellung gelangen, welcher wir deßhalb die biblische Idee zu Grunde legen, daß die Kirche ein lebendiger Leib sei.**) Demgemäß gliedert sich unsere Disciplin in drei Haupttheile, deren

I. Vom Haupte der Kirche,

II. Von den Gliedern der Kirche,

III. Vom Leben der Kirche — oder vielmehr von jenen Lebensbedingungen, auf welche die Kirche einen befugten Anspruch hat, handelt.

Zu I. Das „Haupt der Kirche" wird in unserm Systeme im weiteren Sinne des Wortes aufgefaßt. Wir verstehen darunter nicht blos

---

der menschlichen Natur entsprechend, einen sichtbaren Stellvertreter; der Körper der Kirche selbst bestand aus Menschen, er bedurfte auch eines homogenen Hauptes. Menschen regieren also an seiner Statt und in diesem weiteren Sinne ist jeder Apostel sein Stellvertreter, im eigentlichen aber der Apostel Petrus, den Er, der göttliche Monarch, als stellvertretenden Monarchen eingesetzt hat."

*) Das geistige Leben der Kirche kann in Kürze als ihr Gnadenleben bezeichnet werden, welches durch das hl. Opfer und die hl. Sacramente vermittelt wird und die eigentliche Seele der Kirche bildet. „Hoc nomine (animae eccl.), sagt Perrone, significamus inprimis interiorem justitiam seu gratiam justificantem, qua homines justi Deo intime junguntur, vitamque supernaturalem ac prope divinam viventes, aeternae vitae fructus emitunt, cum Christus „„tamquam caput in membra, ut loquitur Tridentinum, et tamquam vitis in palmites, in ipsos justificatos jugiter virtutem influat, quae virtus bona eorum opera, semper antecedit et comitatur et subsequitur et sine qua nullo pacto Deo grata et meritoria esse possent""... Cum vero haec omnia, quae animam ecclesiae constituunt, Dei dona sint, et ea dona, quae Christus ipse tamquam caput eidem ecclesiae veluti corpori suo mystico jugiter communicat, quibusque vivificat, ideo animam hanc elementum divinum, ut diximus, nonnullis vocare placuit, quod penetrat elementum humanum, nempe ecclesiae corpus."

Das physische Leben der Kirche folgt daraus, weil die Kirche eine in dieser Welt sichtbare Anstalt ist.

**) Man könnte uns einwenden, daß wir durch unser System das Kirchenrecht als selbstständige Wissenschaft blosstellen, indem wir es zu sehr mit der Dogmatik verflechten. Als ob die Bibel ein Monopol des Dogmatikers und Moralisten wäre, für das Kirchenrecht nichts enthielte und als ob das Kirchenrecht nicht eben die Dogmatik zum Fundamente hätte! Man vergesse nicht die Solidarität der theologischen Disciplinen. Uebrigens hat den Verfasser zum Festhalten an seinem Systeme, welches er bereits mehrere Jahre hindurch als Lehrer des Kirchenrechts seinen Schülern vorgetragen, besonders die neueste Zeit ermuntert, in welcher bei Gelegenheit des badischen Kirchenstreites fast in allen Adressen diese Idee ausgesprochen wurde.

den obersten Hirten der Gläubigen, den römischen Papst, sondern die Gesammtheit der Träger der Potestas Apostolica, oder mit andern Worten, wir verstehen darunter die gesammte lehrende und gewalthabende Kirche. Demnach wird im ersten Haupttheile zunächst von der Organisation des Hauptes der Kirche gehandelt; hierauf kömmt die rechtliche Beziehung der kirchlichen Gewalthaber zur und der Modus der Bethätigung dieser rechtlichen Beziehung in der Kirche zur Sprache, sofern das Haupt in einem Lebensverhältnisse zu den Gliedern steht; endlich wird das Verhältniß des Hauptes der Kirche nach Außen, nämlich zum Staat, welcher als ein anderes, in sich souveraines und neben der Kirche vollberechtigtes Reich aufgefaßt werden muß, sowie zu den außerhalb der Kirche stehenden Religionsgesellschaften dargestellt.*)

*) Der gelehrte Dr. Buß hat sich in seiner Methodologie des Kirchenrechts bemüht darzuthun, daß ein sogenanntes „äußeres Kirchenrecht" unzulässig sei. Er sagt: „Die Frage nun, ob das äußere Kirchenrecht in das System des Kirchenrechts gehöre, muß verneint werden. Abgesehen davon, daß die katholische Kirche als universale eigentlich in keinem Staat ist, sondern die Nationalitäten umspannt, folglich nicht kirchlich, sondern nur staatsrechtlich im Staat ist, gehört die Lehre vom Verhältnisse der Kirche zum Staat nicht in's Kirchenrecht, sondern in's Staatsrecht (?), weil die ausnahmsweise Beschränkung der Kirche nur durch ein Garantierecht, ein Verwahrungsrecht des Staats erzeugt wird; ebenso wenig gehört die Lehre von dem Verhältniß der einen Kirche zur andern Kirche in das Kirchenrecht: (?) sie gehört in's Staatsrecht. Denn der kirchliche Standpunkt der einen Kirche gegenüber den andern Kirchen ist lediglich der der Ausschließlichkeit, daher sich dogmatisch jede Kirche für die allein wahre erklärt. Auf dogmatischem Boden gibt es daher gar kein Verhältniß der einen Kirche zur andern, folglich auch kein es bestimmendes Recht. (?) Allein auf rechtlichem Boden bestehen Beziehungen der verschiedenen Kirchen zu einander, welche das Receptionsgesetz (!) des Staats und folgeweise selbst das bürgerliche Recht setzt. Dadurch, daß je nach der größern oder geringern Zugewandtheit eines Bekenntnisses zu dem Zweck des christlichen Staats der Staat eine Kirche mit mehrern oder mindern Rechten recipirt, begründet sich folgeweise ein rechtliches Verhältniß zwischen den verschiedenen, im Staat bestehenden Kirchen, da diese alle das Receptionsrecht der Staatsgewalt als Ausfluß ihres jus majestaticum circa sacra anzuerkennen haben. (!) Ein Angriff auf den Rechtsbestand einer im Staat befindlichen Kirche, ausgeübt von einer andern Kirche desselben Staats, wäre mittelbar ein Angriff auf die Kirchenhoheit (!) des Staats.

Sonach ist das äußere Kirchenrecht kein organischer Bestandtheil des Systems des Kirchenrechts, und wenn es gleichwohl in dasselbe aufgenommen wird, so geschieht es blos äußerlich, unorganisch und lediglich zu dem Zweck, das gesammte, die Kirche betreffende Recht in Einem Ueberblick vorzulegen."

Wir nehmen keinen Anstand zu behaupten, daß diese ganze Argumentation auf einem Grundirrthum beruht, auf dem nämlich: die Kirche stehe in keinem andern Verhältnisse nach Außen als in dem der Exclusive. — Das Haupt der Kirche steht in einer Lebensbeziehung zu seinen Gliedern, steht aber auch unläugbar sammt seinen Gliedern in einem Verhältnisse nach Außen. Allerdings ist Lebensbeziehung mit Verhältniß nicht identisch und es war darum gefehlt, daß man für „inneres" und „äußeres" Kirchenrecht dieselbe ratio angegeben. Zu behaupten jedoch, die Kirche stehe zum Staate in keinem Verhältnisse, habe ihm gegenüber, als einer selbstständigen, durch Gott berechtigten und eigenthümlichen Ordnung keine Beziehungen und Grenzen, und nur der Staat habe Beziehungen zur Kirche, welche ausschließlich vom Staatsrechte anzugeben seien (sic!) — dieß zu behaupten, heißt nicht

Zu II. Durch das vorausgehende Studium der Dogmatik belehrt, wissen wir, was man unter den Gliedern der sichtbaren Kirche zu verstehen habe und in wie viele Classen dieselben zerfallen. Es gibt nämlich a) geweihte Glieder der Kirche und b) ungeweihte Glieder der Kirche. Die erstern heißt man Cleriker und die letztern Laien.*) Demnach wird im zweiten Haupttheile gehandelt: 1) von dem Clerikalstande und 2) von dem Laikalstande.

Zu III. Worin das Leben der Kirche besteht und wie vielfach es ist, sagt uns wiederum die Dogmatik.**) Im Kirchenrechte kann nur die rechtliche Seite dieses Lebens und der Bedingungen desselben in's Auge gefaßt werden, kann — um den Satz durch Beispiele zu erläutern — nur von den Rechtsbestimmungen bezüglich des heil. Meßopfers, der heil. Sacramente und der Sacramentalien, von dem Rechte der Kirche auf äußeres Vermögen, sowie von den kirchenrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Kirchengutes u. a. die Rede sein. — Nach der Bethätigung sowohl, als dem zu Grunde liegenden Geiste aufgefaßt, ist das Leben der Kirche ein sich dreiseitig manifestirendes, nämlich ein Leben der Natur, der Wahrheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit. Nach der Kirche ist es ein doppeltes, nämlich 1) ein geistiges, und 2) ein physisches.

---

nur die beiden Gewalten in ihrem tiefsten Grunde und in ihrer idealen Bedeutung mißkennen, sondern heißt die Kirche bezüglich des Staates (hier ist vom Staate an sich und nicht von den Staaten die Rede) geradezu rechtlos machen. Buß würde demnach durch die Anwendung seiner Behauptung das gerade Gegentheil von dem erzielen, was er wollte, abgesehen davon, daß die Ausdrücke: „jus majestaticum" und „Kirchenhoheit des Staates" ihm eben nicht am besten anstehen.

Daß die Kirche in einem rechtlichen Verhältnisse zu andern Religionsgesellschaften, zu den Heiden, die da „draußen sind," den Juden u. a. steht, ist ebenso gewiß, als diese andern Religionsgemeinschaften factisch existiren und die Kirche mit ihnen factisch in Berührung kömmt. Oder welche Bedeutung sollten denn die kirchlichen Rechtsbestimmungen bezüglich z. B. der Juden und Häretiker in den Augen des gelehrten Dr. Buß haben? — wenn kein Rechtsverhältniß besteht?

*) Man hat an dem Clerus offenbar ein Doppeltes zu unterscheiden, nämlich sofern er zum Haupte der Kirche und soferne er zu den Gliedern der Kirche gehört. Der Clerus in letzterer Hinsicht bildet den geweihten Stand unter den Mitgliedern der Kirche.

**) Ein Hauptgebrechen hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit vieler dermaligen Lehrbücher der theol. Disciplinen besteht darin, daß sie nicht auf ihrem Gebiete bleiben, sondern fortwährend in fremde Gebiete hinübergreifen. Wenn man z. B. aus manchem Kirchenrechtshandbuche das herausnähme, was der Dogmatik und Pastoral angehört, so würde es sehr zusammenschrumpfen. Es ist allerdings leicht, „dicke Bücher" über ein theol. Fach zu schreiben, wenn man darin vielleicht sein gesammtes theol. Wissen niederlegt, und es gehört andererseits eine besonders scharfe Sichtung und gewissermaßen ein hoher Grad von Ueberwindung dazu, innerhalb der Grenzen zu bleiben; denn auch hier gilt: „Nitimur in vetitum."

I.

Beilage.

Denkschriften des österreichischen Episcopats und Kundgebungen nebst Verordnungen der kaiserlich-österreichischen Regierung vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1854.

(Zugleich als Beitrag zur neuesten Geschichte der katholischen Kirche in Oesterreich.)

I.

Beilage.

Denkschriften des österreichischen Episcopats und Kundgebungen nebst Verordnungen der kaiserlich-österreichischen Regierung vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1854.

(Zugleich als Beitrag zur neuesten Geschichte der katholischen Kirche in Oesterreich.)

A.

Bischöfliche Denkschriften.

1) Eingaben der in Wien versammelten hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe an das hohe Ministerium des Innern.*)

a) Einleitende Erklärung der versammelten Bischöfe.**)

Hohes Ministerium des Innern!

Während die Staaten nothgedrungen zu den Waffen greifen, um die gesellige Ordnung vor dem Zerfalle zu retten, und die europäische Gesittung wider den Andrang einer neuen unerhörten Barbarei zu beschützen, widmen die versammelten Bischöfe ihre angestrengte Thätigkeit einem Werke, welches zuvörderst unter Gottes segenreichem Beistande die Kraft des Glaubens und der Liebe in dem Herzen der Katholiken verjüngen, aber eben dadurch auch die Lebensbedingungen des Staates erneuern soll. Der wachsende Drang eines Kampfes, welcher das Schicksal der europäischen Gesellschaft entscheiden muß, hat ihre Bestrebungen nicht gestört: denn im Vertrauen auf Den, ohne dessen Willen kein Haar vom Haupte des Menschen fällt, sehen sie ruhig der Zukunft entgegen; doch fühlen sie dadurch sich doppelt aufgefordert, nach Möglichkeit den Augenblick zu beschleunigen, in welchem die katholische Kirche des Kaiserthumes, von mannigfachen Hemmnissen befreit, ihre volle Wirksamkeit heilbringend wird entfalten können.

Sie halten es für ihre Pflicht, sich gegen das hohe Ministerium zuvörderst über die gesetzlichen Bestimmungen zu erklären, welche den vom Staate anerkannten Rechten der Kirche zur Grundlage dienen sollen. Durch §. 2. wird jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft zugesichert: 1) Das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung. 2) Das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. 3) Der Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde. Die versammelten Bischöfe erkennen mit Dank, daß der katholischen Kirche dadurch die frohe Aussicht auf eine wohlthätige Veränderung ihrer Stellung eröffnet wird; doch können sie nicht umhin, ihr Bedauern auszudrücken, daß die Regierung Seiner Majestät es nicht für räthlich fand, jener Berücksichtigung, welche sie der katholischen Kirche zu zollen ohne Zweifel geneigt ist, auch

*) „Aktenstücke, die bischöfliche Versammlung in Wien betreffend." Wien 1850. Braumüller.

**) Obige Erklärung bezieht sich besonders auf §. 2. der Verfassung vom 4. März 1849.

einen gesetzlichen Ausdruck zu leihen. In den Ländern, für welche die in Rede stehende Kundmachung erlassen ist, kommen 56 Katholiken auf Einen Protestanten, und 46 Katholiken auf Einen nicht katholischen Griechen. Wenn in Folge des Rechtes der Mehrheit Eine Stimme über die Hälfte in Fragen entscheidet, von deren Lösung das Schicksal des Vaterlandes abhängt, so kann wohl den religiösen Interessen einer vier und zwanzigfachen Mehrheit der Anspruch auf besondere Beachtung nicht versagt werden. In Preußen, wo die Katholiken ungefähr $^5/_{12}$ der Gesammtbevölkerung betragen, macht der 12. Art. der Verfassung vom 5. Dezember 1848, indem er die Rechte der Religionsgesellschaften ausspricht, wie die evangelische, so auch die katholische Kirche namhaft, und die in Druck gelegten Erläuterungen, welche das preußische Ministerium über die Verfassung gab, versichern, diese ausführliche Erwähnung sei geschehen, „um darzuthun, daß diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen.“ Die versammelten Bischöfe sind überzeugt, daß die Regierung Seiner Majestät von demselben Grundsatze der Gerechtigkeit ausgeht, und während sie andern Religionsgesellschaften neue Rechte verleihet, die alten, wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkennt und zu beschützen bereit ist.

Wir können jedoch nicht verhehlen, daß die Selbstständigkeit, welche das Gesetz in Betreff der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten verheißet, zur Wirklichkeit nicht werden könnte, wofern die hinzugefügte Beschränkung in einem der Kirche feindlichen Sinne aufgefaßt und durchgeführt würde. §. 2. sagt von den Religionsgesellschaften, sie seien wie jede andere Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Die katholische Kirche ehret in der Staatsgewalt die Vorbedingung der Rechtsordnung und die Fügung der göttlichen Fürsehung; auf das Wort Gottes hinweisend verkündet sie den Gehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit, und gibt demselben in der Gewissenspflicht eine feste Stütze. Sie erfüllet die Bürgerpflicht, zu deren Heilighaltung sie den Einzelnen anweiset, auch als Gesellschaft, und wo es sich um Dinge handelt, welche mit der ihr gewordenen göttlichen Sendung vereinbar sind, nimmt sie vor keiner andern Gesellschaft ein Vorrecht in Anspruch, sondern verlangt nur, daß der Staat sie nicht minder, als jede andere Gesellschaft in dem Besitze und der Uebung ihrer Rechte beschütze. Allein die katholische Kirche kann ihr Recht nach Gottes Anordnung zu bestehen und für die ewige Bestimmung des Menschengeschlechtes zu wirken, nicht von dem Ermessen der Staatsgewalt abhängen lassen; sie muß sich wider eine Auffassung verwahren, kraft welcher ihr Bestehen und ihre Gesetzgebung den Verfügungen der weltlichen Macht im selben Sinne unterworfen wäre, wie dieß mit dem Fortbestande und den Statuten industrieller Gesellschaften der Fall ist. Ohne Zweifel ist diese Auffassung nicht die des hohen Ministeriums, welches dadurch vielmehr nur ausdrücken wollte, daß die katholischen Kirchengemeinden des Kaiserthums nicht minder als andere Gesellschaften zu Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze verpflichtet seien, und dabei von der Voraussetzung ausging, daß das Staatsgesetz niemals die ihm eigenthümlichen Gränzen überschreiten, niemals in den Bereich der Kirchengewalt störend eingreifen werde. Aber der Augenblick, in welchem wir unsere Stimme erheben, ist ernst und entscheidungsvoll, und da die obschwebenden Verhandlungen vielleicht für eine lange Reihe von Jahren auf die Stellung der Kirche in Oesterreich gebieterisch einwirken, so ist es unsere Pflicht, jeder Mißdeutung, welche im

Laufe der wechselnden Jahre auftauchen könnte, durch Erläuterung und Verwahrung zu begegnen.

Wir glauben ferner, die Grundsätze andeuten zu müssen, welche uns im bisherigen Laufe der Verhandlungen leiteten, und immerdar leiten werden. Wir würden den Vorwurf der Pflichtverletzung auf uns laden, wenn wir die Selbstständigkeit in Verwaltung der Kirchenangelegenheiten, welcher die Gerechtigkeit und Weisheit des Monarchen gesetzliche Anerkennung gezollt hat, nicht zur Wahrheit machen wollten. Darum fühlten wir uns gedrungen, manche Gegenstände, welche die frühere österreichische Gesetzgebung in ihren Bereich gezogen hatte, für die Kirchengewalt in Anspruch zu nehmen. Doch machen wir es uns zur Richtschnur, an dem Bestehenden nichts ohne vollgiltigen Grund zu ändern. Wir verkennen nicht, daß viele der Anordnungen, welche die Staatsgewalt mit Ueberschreitung ihres Wirkungskreises erlassen hat, an sich zweckmäßig und heilsam sind, und stellen es uns zur Aufgabe, solche Anordnungen auf das kirchliche Gebiet zu verpflanzen, und ihnen den kirchlichen Geist einzuhauchen, durch welchen allein sie volle Frucht tragen können. Wir stehen unserer Pflicht gemäß für die Rechte der Kirche ein, sowohl für jene, welche ihr als solche und in Folge ihrer göttlichen Sendung zustehen, als auch für jene, welche sie in Oesterreich kraft besonderer Rechtsgründe erworben hat. Wir ehren aber auch alle Rechte, welche die Staatsgewalt der Kirche gegenüber ansprechen kann, sowohl jene, welche aus der Natur der Staatsgewalt hervorgehen, als auch jene, welche der Monarch kraft besonderer Rechtsgründe erworben hat.

Um den Beginn der Verständigung und Vereinbarung, zu welcher das hohe Ministerium uns eingeladen hat, nicht bis zum Abschlusse der Verhandlungen aufschieben zu müssen, legen wir hiermit die wichtige Frage der Eheangelegenheiten, über welche wir unsere Berathungen bereits geschlossen haben, zu wohlwollender Beachtung und gerechter Würdigung vor. Die beifolgende Schrift enthält unsere Erklärung über die Rechte, welche wir in Ehesachen für die katholische Kirche in Anspruch nehmen müssen, und die Wünsche und Vorschläge, welche wir an das hohe Ministerium richten, um in dieser wichtigen tiefeingreifenden Angelegenheit ein segenreiches Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche so vollkommen zu erzielen, als unter den gegebenen Verhältnissen nur immer möglich ist.

Wien, den 30. Mai 1849.

Folgen die Unterschriften sämmtlicher versammelten Bischöfe.

b) Ueber den Unterricht.

Hohes k. k. Ministerium des Innern!

Unter die wichtigsten Aufgaben, welche der Staat auf seiner gegenwärtigen Entwicklungsstufe sich stellet, gehört die Leitung des Unterrichtes. Die Berechtigung findet er in dem eben so unläugbaren als mächtigen Einflusse, welchen die Bildungszustände des Volkes auf die Blüthe, ja auf den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft äußern. Allein die Staatsmänner jener Schule, welche durch ihre Mißgriffe und Irrthümer das Jahr 1848 vorbereiten half, übersahen einen wichtigen Unterschied, welcher zwischen den Gegenständen des Unterrichts obwaltet. Es gibt viele Kenntnisse und zahllose Fertigkeiten, welche von den sittlichen und religiösen Ueberzeugungen

unabhängig sind, und in wie ferne diese allein in Anschlag kommen, vermag die Staatsgewalt über den Unterricht allerdings selbstständig zu verfügen. Aber genau so weit, als es sich unmittelbar oder mittelbar um sittliche und religiöse Ueberzeugungen handelt, vermag der Unterricht seine nachhaltige Kraft nur aus der Religion zu schöpfen, und wenn die Staatsgewalt in diesen Beziehungen über den Unterricht selbstständig zu verfügen unternimmt, so zerstört sie, anstatt zu bauen. Seit die sogenannte Aufklärung zum Loosungsworte einer mächtigen Partei wurde, hat man es unzählige Male wiederholt, daß für den Staat und die Menschheit nur die Sittlichkeit wichtig, die Religion aber höchst gleichgiltig sei; doch hiebei liegt eine verderbliche Begriffsverwirrung zu Grunde. Nur in der Ueberzeugung von Gott und der ewigen Bestimmung des Menschen findet das sittliche Gefühl einen Anker, welcher es in jedem Sturme der Leidenschaften und Gelüste aufrecht hält. Je mehr jene heilige Ueberzeugung in einem Volke oder auch nur in gewissen Schichten eines Volkes verdunkelt wird, desto matter und haltloser wird auch das sittliche Gefühl. Diese Wahrheit wird seit vierzehn Monaten von schicksalsvollen Ereignissen, welche einander im raschen Drange folgen, so eindringlich gepredigt, daß man für sie wohl auf Anerkennung rechnen darf. Diejenigen, welche alle Künste der Lüge und Verführung, alle Tücke des Meuchelmordes, alle Wuth des Aufruhres zur Zertrümmerung der geselligen Ordnung in Bewegung setzen, pflanzen das fahle Banner des Unglaubens auf, und erklären die Religion, welche die tobende Leidenschaft durch den Hinblick auf höhere Güter sänftiget, für die größte Schmach und Entwürdigung der Menschheit. „Wir wollen, sagt das neueste Manifest der Revolution, nicht die Freiheit des Glaubens, sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens."

Der Staat kann der Religion so wenig entbehren, daß es nicht einmal der Frankfurter Versammlung gelungen ist, sich ganz von derselben loszumachen; denn so viele Mühe sie sich gab, einen atheistischen Staat zu bauen, sie wagte es doch nicht, für diesen ihren Musterstaat des Eides zu entbehren. Der Eid ist aber ein eitles freches Gaukelspiel, wenn der Schwörende nicht an den allmächtigen, allschauenden und gerechten Gott glaubt: also setzt sogar die Frankfurter Versammlung nicht nur eine religiöse Ueberzeugung, sondern auch einen bestimmten Inhalt derselben bei den Bürgern ihres Staates voraus.

Dieß Verfahren ist ganz geeignet, einen wunden Fleck der modernen Bildung blos zu legen. Die ganze Bildung von Neu-Europa sammt allen Einrichtungen seines öffentlichen und häuslichen Lebens ist auf dem Grunde des Christenthums erwachsen, und von den Einflüssen des Christenthums bis zur Stunde mehr oder weniger durchdrungen. Während man wider Offenbarung und Kirche sich erhob, wollte und konnte man doch des Christlichen nicht ganz entbehren. Man verstümmelte das Christenthum, und was man davon beibehielt, wurde zu einem Ergebnisse der vernünftigen Forschung, zu einer Forderung der Vernunft, zu einer Vernunftreligion umgeprägt. Allein je mehr der christliche Glaube in gewissen Ständen seine Kraft verlor, desto mehr verflüchtigte sich die Anerkennung von Wahrheiten, die aus dem lebendigen Ganzen gerissen waren; desto schneller und kläglicher schmolz die Religion derjenigen ein, welche sich die Gebildeten und Freisinnigen zu nennen beliebten. Vor fünfzig, ja auch vor vierzig Jahren galt es in Deutschland noch für eine ausgemachte Sache, daß der Atheismus etwas Verabscheuungswürdiges sei, und jeder vernünftige Mensch

von Gott (und zwar von Gott im christlichen Sinne des Wortes) und der Unsterblichkeit überzeugt sein müsse. In dem protestantischen Deutschland ist dieß nun anders geworden. Vor mehr als zwanzig Jahren schrieb ein geistreicher Protestant, wer noch an Gott glaube, laufe Gefahr, ein Jesuit gescholten zu werden. Seit dieser Zeit hat die Hegel'sche Philosophie, welche das Abstoßende der Gottesläugnung in den Mantel ihrer anspruchsvollen und gedankenleeren Formeln hüllte, die Sache des Atheismus mächtig gefördert; und diese Einflüsse, mit welchen die Gelüste des Umsturzes sich verbündeten, erstreckten sich so weit, als eine verirrte, einseitige Bildung, eine falsche, trügerische Aufklärung die sittliche Kraft der höheren Stände gebrochen hatte, bis der Haß Gottes und jeder den Eigenwillen zügelnden Ueberzeugung in frecher Nacktheit hervortrat, und die Zerstörung wie jedes Staates, so jeder Religion den Kämpfern für Licht und Freiheit zur Aufgabe gestellt wurde.

Das Gewicht dieser Thatsachen ist erdrückend, und ihnen gegenüber kann kein Staatsmann, welcher die Verhältnisse mit freierem Blicke beherrscht, sich noch darauf einlassen, bei den Wortführern der angeblichen Aufklärung in die Lehre zu gehen, und im Sinne dessen, was sie als Forderung der Zeit erklären, auf die sittlichen und religiösen Ueberzeugungen des Volkes einzuwirken. Der Staat kann nun nicht mehr verkennen, daß die sittlichen Ueberzeugungen nur in der Religion, durch welche sie bedingt sind, eine dauerhafte Bürgschaft finden. Doch jeder Versuch der Staatsgewalt, auf dem Gebiete der Religion selbstständig zu verfügen, ist entweder eine Quelle von Streitigkeiten und Wirren, oder erschüttert die religiösen und mit denselben die sittlichen Ueberzeugungen. Deßhalb muß die Staatsgewalt auch darauf Verzicht leisten, über den Unterricht, in so weit derselbe die sittlichen und religiösen Ueberzeugungen zum Gegenstande hat, selbstständige Verfügungen zu treffen.

Oesterreich erfreut sich in dieser Beziehung einer günstigen Stellung. In den Ländern, deren allgemeine Bürgerrechte durch die Verordnung vom 4. März bestimmt wurden, besteht die ungeheure Mehrzahl der Bevölkerung aus Katholiken. Während der Protestantismus der Auflösung rasch entgegen geht, und nur noch Wenige seiner Bekenner in dem Evangelium, nach welchem sie sich nennen, die Stimme des huldvoll sich offenbarenden Gottes anerkennen, steht die katholische Kirche unerschütterlich auf dem Felsen, welchen Gottes Hand gebaut. Bei den Protestanten der Gegenwart und um so mehr bei den neu auftauchenden Secten weiß der Staat kaum, was sie für den Augenblick über die menschlichen Pflichten und die höheren Gründe derselben lehren, geschweige, was sie im nächsten Monate lehren werden, und dadurch geräth er allerdings in eine Verlegenheit, welche gar manche, seinen Bereich überschreitende Verfügung, insoferne sie nur die bezeichneten Religionsbekenntnisse betrifft, als Nothwendigkeit kann erscheinen lassen. Die katholische Kirche verkündet ihren Kindern die Lehre der Einen, unwandelbaren Wahrheit, welcher zwei Jahrtausende das Zeugniß geben, und je mehr sie ihre Herrschaft über die Gemüther befestiget und erneuert, desto mehr werden auch die Wolken weichen, welche sich drohend um die Zukunft der europäischen Gesellschaft legen.

Mit Berufung auf das Recht und die göttliche Sendung der Kirche, mit Berufung auf die schon zugestandene Selbstständigkeit in Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, mit Berufung auf die Natur der Sache und den wahren Vortheil der europäischen Gesellschaft nehmen die versammelten

Bischöfe die Freiheit in Anspruch, den Unterricht der Katholiken, in so weit er die religiösen und sittlichen Ueberzeugungen betrifft, nach den Gesetzen und im Geiste der katholischen Kirche ohne Hinderniß zu leiten.

1) Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

Nichts berührt die Kirche näher, nichts gehört unläugbarer in den Bereich ihrer Gewalt, als die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes, hiemit sowohl der Unterricht in der Theologie als die Einrichtung und Leitung der geistlichen Seminarien. Die versammelten Bischöfe erkennen, daß die Gestalt der Zeitverhältnisse ihnen mehr als jemals die Verbindlichkeit auflegt, für die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Lehrer und Seelsorger des christlichen Volkes mit dem regsten Eifer Sorge zu tragen, und dabei im engsten Einvernehmen zu handeln; sie erkennen, daß es der katholischen Kirche Nachtheil und Unehre bringen würde, wenn man mit Recht behaupten könnte, daß unter Leitung der Bischöfe die wissenschaftliche Bildung der Geistlichkeit Rückschritte gemacht habe. Sie gehen ferner in dieser, wie in jeder andern Beziehung von dem Grundsatze aus, daß das Bestehende, in so weit es zweckmäßig und nützlich ist, aufrecht zu halten sei. Dieß sind die leitenden Gedanken, welche bei den nachstehenden Grundzügen des theologischen Unterrichtes fest gehalten werden, und das hohe Ministerium dürfte sich überzeugen, daß die Interessen, welche der Staat hinsichtlich der Gestaltung des theologischen Unterrichtes haben kann, dabei in keiner Weise verletzt werden.

In die theologischen Studien sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.

Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge und wird von wenigstens sechs Professoren vorgetragen.

Allgemein verbindliche Lehrgegenstände sind: Hebräische Sprache, Bibelkunde des alten und neuen Bundes, Kirchengeschichte, Patrologie, Kirchenrecht, Dogmatik, Moral, Pastoral, Katechetik und Unterrichtslehre. Doch steht es den Bischöfen frei, einzelne Candidaten vom Studium der hebräischen Sprache loszuzählen.

Das Studium der semitischen Sprachen und der höheren Exegese ist für Alle erforderlich, welche die theologische Doctorswürde zu erlangen wünschen.

Ueberdieß sollen außerordentliche Lehrfächer, wie christliche Archäologie, Apologetik, Geschichte der Offenbarung, Synodologie, Dogmengeschichte, Symbolik, nach Maßgabe der Lehrkräfte vorgetragen werden.

Jenen Hörern der Theologie, welche Metaphysik und Moralphilosophie vor ihrem Eintritte in das theologische Studium nicht gehört haben, wird Gelegenheit geboten werden, in dieser Wissenschaft durch einen Professor der Theologie Unterricht zu erhalten.

Die Bischöfe behalten sich vor, die Reihenfolge der ordentlichen Lehrvorträge zu bestimmen: sie beabsichtigen aber hierin nach kirchlichen Provinzen eine Gleichförmigkeit herbeizuführen.

Als Professoren der Theologie sollen in der Regel nur solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ausgewiesen haben; doch kann mit Männern, welche ihre Kenntnisse bereits durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

Bei Erledigung von Lehrkanzeln an Diözesan-Lehranstalten ist die

Concursprüfung von dem Ordinariate wenigstens in der ganzen Diözese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehrern Diözesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen betreffenden Diözesen veranlaßt werden. Bei Universitäten und Lyceen hat die Ausschreibung gleichfalls durch die Ordinariate, doch für den bisherigen Länderbereich und mittelst der öffentlichen Blätter zu geschehen. Die Ordinariate werden die geschehene Erledigung und Ausschreibung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben.

Zur Bewerbung um theologische Lehrkanzeln an Universitäten und Lyceen sind nur Solche zuzulassen, welche entweder bereits die theologische Doctorswürde erlangt, oder doch aus dem betreffenden Lehrgegenstande sich der strengen Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben. Die Prüfungsfragen werden von dem Bischofe bestimmt, in dessen Diözese die Lehrkanzel erledigt ist.

Die Concursprüfung wird stets bei der Lehranstalt gehalten, an welcher die Lehrkanzel erledigt ist. Bewerbern um Lehrkanzeln an Universitäten und Lyceen bleibt es gestattet, sich an allen Universitäten und Lyceen, und in Kronländern, wo weder eine Universität noch ein Lyceum besteht, auch an Diözesan-Lehranstalten der Concursprüfung zu unterziehen.

Der Bischof wird über die schriftliche Prüfung das Gutachten der Professoren sowohl der betreffenden als einer andern theologischen Lehranstalt einholen.

Die Beurtheilung der mündlichen Prüfung ist von den Professoren der Lehranstalt, an welcher dieselbe gemacht wurde, und einem Ordinariats-Commissäre vorzunehmen.

Nachdem die Beurtheilung der Prüfungsleistungen ordnungsmäßig vor sich gegangen ist, wählet der Bischof aus den Bewerbern Jenen, welcher am meisten Bürgschaften für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und macht denselben der Staatsgewalt unter Beifügen der Gründe namhaft, auf welchen seine vorzugsweise Würdigkeit beruht. Erhebt diese nicht von ihrem Standpunkte aus wider den Bezeichneten eine Einwendung, oder sind die gemachten Einwendungen gehoben, so verleiht ihm der Bischof das Lehramt. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch wissenschaftliche Leistungen hervorragt, ohne vorausgegangener Concursprüfung als Professor bezeichnet.

Die Professoren an Universitäten und Lyceen haben mit Ausnahme von Männern, welche sich durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, ihr Amt wie bisher drei Jahre lang provisorisch zu verwalten. Zur definitiven Anstellung bedürfen sie, den Professor der Pastoral ausgenommen, der theologischen Doctorswürde.

Wenn der Ordensmann der Kirche als Priester und Seelsorger dienen will, so bedarf er derselben wissenschaftlichen Befähigung, wie andere Priester und Seelsorger. Die theologischen Lehranstalten der Klöster unterstehen in gleicher Weise, wie die übrigen, der Leitung und Beaufsichtigung von Seite der Bischöfe. Auch haben sämmtliche Bestimmungen über die Lehrgegenstände und die Zahl der Jahrgänge und Professoren für dieselben Geltung.

In wie fern die eigenthümlichen Landesverhältnisse fordern, daß hinsichtlich der Ordenslehranstalten in Dalmatien und Galizien eine Ausnahme gemacht werde, bleibt dem Ermessen der betreffenden Kirchenprovinzen anheimgestellt.

Die Professoren an Klosterlehranstalten werden von dem betreffenden Ordensvorsteher dem Bischofe vorgeschlagen, welcher die wissenschaftliche

Befähigung der Bezeichneten einer concursartigen Prüfung unterzieht. Wenn der Erfolg ein entsprechender ist, und der Candidat sich auch in den übrigen Beziehungen als zum Lehramte geeignet darstellt, so zeigt er den ihm gemachten Vorschlag der Staatsgewalt an, und theilet die Gründe mit, auf welche seine Gutheißung sich stützet. Wenn von Seite der Staatsgewalt eine Beanständigung nicht erfolgt, oder die sich ergebenden Schwierigkeiten behoben werden, so verleiht der Bischof dem Candidaten die Ermächtigung zum Lehrvortrage der Theologie.

Der Bischof hat von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen, und wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.

Die Bischöfe werden sich über die Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewißheit verschaffen. Ueber den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen sollen in bisheriger Weise Zeugnisse ausgestellt werden.

Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. In wie weit die Anwendung der Landessprachen nothwendig sei, um den Seelsorger zu seinem heiligen Berufe zu befähigen, bleibt der Vereinbarung zwischen den Bischöfen derselben Kirchenprovinz überlassen.

An allen Lehranstalten, wo bisher der theologische Doctorsgrad ertheilt wurde, behalten sich die Bischöfe das Recht vor, wenigstens die Hälfte der Examinatoren bei den strengen Prüfungen aus Professoren oder Doctoren der Theologie zu ernennen, und bei der Promotion von dem zu Graduirenden die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses zu verlangen.

Es ist heilsam und wünschenswerth, daß zu Wien, als dem Mittelpunkte des Kaiserthumes, eine höhere kirchliche Bildungsanstalt unter dem leitenden Einflusse der Bischöfe bestehe.

Uebrigens können die theologischen Lehranstalten nicht blühen, wenn an denselben nicht Professoren wirken, welche mit wahrer Frömmigkeit auch ausgebreitete Kenntnisse und ein reges, wissenschaftliches Streben vereinigen. Solche Männer für das theologische Lehramt zu gewinnen, wird aber höchst schwierig bleiben, so lange die Bezüge der theologischen Professoren so gering wie gegenwärtig gestellt, und sogar an manchen Universitäten auf sechs bis achthundert Gulden beschränkt sind. Auch die Professoren der Diözesan-Lehranstalten verdienen Berücksichtigung, um so mehr, da die Zahl der Schüler und somit der Bereich der Lehrthätigkeit fast ausschließlich von dem Umfange der Diözese abhängt, und für mehrere der umfangreichsten Diözesen die Geistlichkeit an Diözesan-Lehranstalten gebildet wird. Auch für sie ist es zu wünschen, daß ihre Bezüge eine entsprechende Erhöhung erhalten, und ihnen unter denselben Bedingungen wie den übrigen, ein Ruhegeld angewiesen werde. Die finanziellen Verlegenheiten sind groß: doch hoffentlich werden sie schnell vorübergehen. Die versammelten Bischöfe empfehlen daher diese Angelegenheit dem hohen Ministerium auf's wärmste zu wohlwollender Würdigung.

Da Eifer und Berufstreue für den Seelsorger nicht minder nothwendig sind, als entsprechende Kenntnisse, so ist es eine heilige Pflicht der Bischöfe, nicht nur für den wissenschaftlichen Unterricht der Priesterstandscandidaten zu sorgen, sondern dieselben auch zu wahrer Frömmigkeit und lebendigem Eifer für das Heil der Seelen heranzubilden. Dieß geschieht in den

Seminarien, deren Errichtung das Concilium von Trient angeordnet hat, und die von den Bischöfen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu leiten sind. Soll der Zweck erreicht werden, so ist es unerläßlich, daß die Candidaten der Theologie in der Regel ihre ganze Studienzeit im Seminarium zubringen. Die Staatsgewalt hat in dieser Hinsicht die Kirche bisher nicht beirrt, sondern vielmehr durch ihre Verordnungen unterstützt. Der Entwurf der Grundzüge des Unterrichtswesens in Oesterreich schlägt allerdings eine ganz andere Richtung ein; denn er bildet wie überhaupt so auch in Betreff der Seminarien die preußischen Einrichtungen, wie sie vor dem März 1848 beschaffen waren, mit größter Genauigkeit nach. Die preußische Regierung richtete, als sie jene Anordnungen traf, alle ihre Bemühungen darauf, die katholische Kirche in Preußen aller Kraft und Lebensfähigkeit zu berauben, ohne jedoch die eingegangenen Verträge offen zu verletzen. Auch in Gegenständen, wo dieses feindselige Streben keine Rückwirkung äußert, verdient das preußische Unterrichtswesen wenig Beachtung; denn es hat die Probe der Erfahrung nicht bestanden: der Staat der Intelligenz trug die kläglichste Ohnmacht und Zerrissenheit der sittlichen Ueberzeugungen zur Schau. Doch jener Vorwurf entstand, als die Fieberwuth der Revolution sich ihrem Höhepunkte näherte, und der Geist, welcher in demselben wehet, ist nicht minder dem hohen Ministerium, als den Reichsgesetzen vom 4. März völlig fremd.

Jede Diözese soll, in so weit es die Verhältnisse gestatten, ein eigenes Seminarium haben. Wo die vorschriftmäßige Einrichtung eines vollständigen theologischen Studiums nicht wohl möglich ist, dort werde wenigstens den Theologen des vierten Jahrganges in einem Diözesan-Seminarium Unterricht ertheilt, und dem Bischofe dadurch Gelegenheit verschafft, die Candidaten des Priesterstandes, bevor er sie weiht, kennen zu lernen.

Die Errichtung von Knabenseminarien gründet sich zunächst auf eine Verordnung des Conciliums von Trient, und wird durch die Natur der Sache selbst gerechtfertigt. Der Eintritt in den geistlichen Stand muß aus freier Wahl geschehen, doch kann es nur heilsam wirken, wenn man eine Anzahl von Knaben unter Verhältnissen heranbildet, unter welchen der Gedanke an das Ewige ihnen näher gelegt, und die Versuchung zu den mannigfachen Verirrungen, denen das jugendliche Alter vorzüglich in unseren Tagen ausgesetzt ist, möglichst ferne gehalten wird. Widmen sie sich dem geistlichen Stande nicht, so wird die höhere Richtung, zu welcher sie angeleitet wurden, auch in anderen Lebensverhältnissen sich für Alle, mit welchen ihr Beruf sie in Berührung setzt, segenreich erweisen. Uebrigens bedienen die Bischöfe, wenn sie nach Möglichkeit Knabenseminarien errichten, sich nur einer Freiheit, welche durch §. 4. der Grundrechte jedem Staatsbürger zugesichert ist.

Der Bischof ist durch das Kirchengesetz verpflichtet, Niemand das Subdiaconat zu ertheilen, welcher sich nicht auszuweisen vermag, daß ihm ein hinreichender Unterhalt zugesichert ist. Die genauere Bestimmung der Summe, welche für den Tischtitel erforderlich ist, hängt von den Verhältnissen der verschiedenen Länder ab, und wird daher den Provinzialconcilien zu überlassen sein.

Das Urtheil über die Befähigung zum Empfange der heiligen Weihen müssen die Bischöfe ausschließlich für sich in Anspruch nehmen. Der Gedanke an eine den Geistlichen vorzuschreibende Staatsprüfung ist wohl schon aufgegeben, und man könnte in keinem Falle darauf eingehen, eine solche

als die Bedingung gelten zu lassen, von welcher die Befähigung zu einer geistlichen Weihe oder zu einem geistlichen Amte abhinge. Den Vortheil, welchen zweckmäßige Prüfungen gewähren, verkennen die Bischöfe nicht: sie machen es sich vielmehr zum Gesetze, die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Candidaten des geistlichen Standes durch regelmäßige, sorgfältige Prüfungen zu erforschen.

2) Religionsunterricht.

Wo und wie immer den Katholiken Religionsunterricht ertheilet wird, dort gehört die Leitung und Ueberwachung desselben in den Bereich der geistlichen Gewalt. Durch §. 4. ist die Besorgung des katholischen Religionsunterrichtes an den Volksschulen der katholischen Kirche bereits zuerkannt, doch auf die höheren und mittleren Schulen muß derselbe Grundsatz angewendet werden. Die Bischöfe können nicht zugeben, daß dort die katholische Glaubens- und Sittenlehre von Priestern vorgetragen werde, welche sich ihres Vertrauens nicht in jeder Beziehung erfreuen. Daher werde ihnen überlassen die Religionslehrer an den genannten Lehranstalten unter denselben Bedingungen zu bestellen, unter welchen für den Bischof die Bestellung der Professoren der Theologie beantragt wurde. Der Staat wird dabei keines ihm wirklich wünschenswerthen Einflusses entbehren. Man geht von der Voraussetzung aus, daß im Ober- wie im Unter-Gymnasium und in sämmtlichen mittleren Schulen der Religionsunterricht stets unter die ordentlichen und allgemein verbindlichen Lehrgegenstände gehören werde. Doch ist es sehr zu wünschen, daß auch an den philosophischen Facultäten die katholische Religion, zu welcher sich fast die ganze Bevölkerung bekennt, in entsprechender Weise vertreten, und die Besetzung der dort zu errichtenden oder vielmehr beizubehaltenden Lehrkanzel der Religion dem Bischofe in der oben angedeuteten Weise überlassen werde.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß das Wort Gottes der studirenden Jugend mit aller Kraft der Beredsamkeit verkündigt, und dadurch den verderblichen Einflüssen, welchen die jugendliche Unerfahrenheit mehr als jemals ausgesetzt ist, wirksam begegnet werde. Es möge daher an allen Universitätskirchen, wo es bisher nicht der Fall war, ein Prediger angestellt, und die Auswahl dem Bischofe überlassen werden. Dem Bischofe wird es Pflicht sein, dieß Amt einem Priester zu übertragen, welcher mit gründlichen Kenntnissen ausgezeichnete Rednergaben verbindet, und in jeder Hinsicht befähigt ist, auf Jünglinge einen wohlthätigen und nachhaltigen Einfluß zu üben.

Sollte der Staat für Studirende, welche sich der Theologie zu widmen gedenken, an Gymnasien eine Lehrkanzel der hebräischen Sprachen errichten, so würde dieser Gegenstand als Vorbereitung zur Theologie zu betrachten sein, und die Bischöfe müßten einen Einfluß auf Anstellung und Ueberwachung dieses Lehrers ansprechen.

3) Volksschulen.

Die katholische Kirche nimmt hinsichtlich der katholischen Jugend nicht den Religionsunterricht allein in Anspruch. Sie ist von Gott eingesetzt, um das Menschengeschlecht für das ewige Leben zu erziehen, und hat deßwegen das Recht und den Beruf, für die Heranbildung der Jugend zu Glauben und Liebe Sorge zu tragen. Die Volksschulen verdanken der katholischen Kirche ihren Ursprung, und werden sie von ihr losgerissen, so müssen

sie der Propaganda des Umsturzes anheimfallen. Die Zukunft der europäischen Gesellschaft ist mit einem Schleier bedeckt, den nur das Auge des Allschauenden zu durchdringen vermag. Dieß Eine ist gewiß: Wird die europäische Gesellschaft vom Zerfalle gerettet, so wird sie durch die Religion gerettet. Es ist daher für die Kirche, aber nicht minder für den Staat nothwendig, daß der katholischen Kirche ihr leitender Einfluß auf die katholischen Volksschulen gewahrt bleibe. Unstreitig hat auch der Staat ein Recht wie ein Interesse, leitend und überwachend auf die Volksschulen einzuwirken. In der bisherigen Schulverfassung finden die Ansprüche, welche Kirche und Staat auf die Schule machen, billige Berücksichtigung. Die Bestimmungen, welche die bisherige Schulverfassung hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen aufstellet, mögen daher auch fernerhin beibehalten werden.

Da die Leitung des katholischen Religionsunterrichtes der katholischen Kirche zusteht, so kann die Bestimmung der Religionslehrbücher nur von der geistlichen Gewalt ausgehen. Damit die übrigen in den Volksschulen anzuwendenden Lehrbücher sowohl den allgemeinen Erfordernissen einer wahren christlichen Volksbildung, als auch den besondern Bedürfnissen des Landes und Volkes entsprechen, möge den Bischöfen jedes Kronlandes gestattet sein, diese Lehrbücher im Einverständnisse mit der Landesverwaltung festzusetzen.

Bei den gegenwärtigen Bildungsverhältnissen der europäischen Völker sind die Schullehrer ohne Zweifel unentbehrlich, und wenn sie ihrem Berufe entsprechen, vermögen sie eine segenreiche Wirksamkeit zu üben; doch darf man sich die dabei obwaltenden Schwierigkeiten nicht verhehlen. Einerseits sollen sie in dem, was sie zu lehren haben, gründlich unterrichtet sein; andererseits genügt für ihre Stellung eine geringe Summe von Kenntnissen, und einem Manne von wissenschaftlicher, umfassender Bildung müßte es als eine unerträgliche Last erscheinen, alle seine Kräfte der Aufgabe zu widmen, der Dorfjugend die ersten und einfachsten Anfangsgründe des menschlichen Wissens einzuprägen. Vor Allem aber bedarf der Schullehrer jener Festigkeit und Reinheit der Gesinnung, welche nur aus dem heiligen Borne der Religion geschöpft werden kann. Unstreitig genügt eine Bildungszeit von nur 6 Monaten für den Schullehrer nicht, oder doch nur dann, wenn bereits eine längere praktische Einübung unter zweckmäßiger Anleitung vorausgegangen ist. Doch wofern die Staatsgewalt Schullehrerseminarien gründen sollte, so müßte die Einrichtung derselben mit weiser Umsicht erwogen, es müßte sowohl das Zuviel als das Zuwenig sorgfältig vermieden, und auf die sittliche und religiöse Bildung in denselben ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Menschen, welche mit oberflächlicher, lückenhafter Bildung große Ansprüche und eine schwankende sittliche Haltung verbinden, sind überall gefährlich, doch vor Allem in der Landschule, von wo aus sie in ganzen Gemeinden einen verderblichen Saamen ausstreuen könnten. Die thätige, schlaue, planmäßig wirkende Partei des Umsturzes könnte sich keine besseren Werkzeuge wünschen. Die Schullehrerseminarien sollen daher mit der Kirche in innigen Zusammenhang gesetzt, sie sollen als Diözesananstalten betrachtet und von dem Bischofe im Einverständnisse mit der Staatsgewalt geleitet und beaufsichtiget werden.

Die katholische Volksschule kann nicht gedeihen, wenn der Schullehrer nicht mit den seiner Stellung entsprechenden Kenntnissen wahrhaft katholische Gesinnung vereinigt. Die Bischöfe können nicht zugeben, daß ein

Mann, dessen Glauben und Sittlichkeit nicht tadellos dasteht, als Lehrer der katholischen Jugend wirke, und müssen daher einen entscheidenden Einfluß auf die Anstellung von Schullehrern in Anspruch nehmen. Man muß dabei in Erinnerung bringen, daß ein großer Theil des Schulfondes aus dem eingezogenen Vermögen der Bruderschaften, somit aus geistlichen Gütern besteht, und man für jene Schullehrer, welche aus dem Kirchenvermögen besoldet werden, wohl auch das Ernennungsrecht ansprechen könnte.

Viele Schullehrer und Gehilfen leben in einer Dürftigkeit, welcher man das innigste Mitgefühl nicht versagen kann. Bei ihrer großen Zahl stellen einer durchgreifenden Verbesserung ihrer Lage sich Hindernisse entgegen, deren Gewicht kein ruhig Erwägender verkennen kann. Indessen muß man den lebhaften Wunsch aussprechen, daß denselben nach Möglichkeit ein hinreichendes Einkommen ausgemittelt, daß ihnen für den Fall der Dienstunfähigkeit der Unterhalt gesichert, und auch für ihre Wittwen in entsprechender Weise gesorgt werde.

Sollte ein Landesschulrath in der durch den Entwurf beantragten Weise errichtet werden, so könnte den geistlichen eben so wenig als den weltlichen Mitgliedern auf die Leitung des Religionsunterrichtes und der religiösen Bildung ein Einfluß gestattet werden, welcher nur den Vorstehern der Kirche gebührt. Es erscheint daher als überflüssig, daß bei dem Landesschulrathe ein Geistlicher als Director oder Referent für den Religionsunterricht und die religiöse Bildung angestellt werde. Bedarf die genannte Behörde einer Aufklärung oder Mitwirkung von Seite der geistlichen Gewalt, so setze sie sich mit der betreffenden bischöflichen Behörde in's Einvernehmen.

Der Muth und die Treue des Heeres hat Oesterreich und mit Oesterreich bisher Europa vor dem Aeußersten bewahrt; doch wenn das Werk der Rettung gelingen soll, so muß die Macht des Geistes sich mit der Macht des Schwertes verbinden. Je gieriger die unerfahrene, entzündliche Jugend von dem Taumelkelche eines verderblichen, unsinnigen Wahnes gekostet hat, desto dringender thut es Noth, über die Bildung der Jugend zu wachen, und ihr statt verführerischer Trugbilder die wahre Aufklärung, die wahre Begeisterung zu bringen. Die versammelten Bischöfe stellen hinsichtlich des Unterrichtes sich einzig und allein zur Aufgabe, eine Geistlichkeit heranzubilden, welche ihres hohen Berufes vollkommen würdig sei, und wo möglich allen Kreisen des Volkes schon seit den Kinderjahren den Geist der in Gott gegründeten Liebe einzuflößen, wo möglich alle Kreise des Volkes mit jener sittlichen Kraft zu erfüllen, deren der Mensch unfähig ist, wenn er seine Blicke und Wünsche nicht über die Gränzen der Erde hinausrichtet. Darum hoffen sie für die Erklärungen, welche sie über die Rechte der Kirche geben, und für die Vorschläge, welche sie zur Herstellung eines freundlichen Zusammenwirkens machen, die Billigung des hohen Ministeriums.

Wien, den 15. Juni 1849.

Im Namen der versammelten Bischöfe:

Friedrich m. p.

Cardinal und Erzbischof.

c) Ueber kirchliche Verwaltung, geistliche Aemter und Gottesdienst.

Hohes k. k. Ministerium des Innern!

Die Zusicherung der Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten, welche die katholische Kirche zwar nicht mehr, aber doch auch nicht weniger als jede gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft empfangen hat, wird in folgerechter Anwendung manche Abänderung der bisherigen Gesetze mit sich bringen; allein der Staat gewinnt dadurch in jeder Beziehung: denn diese Aenderungen sind nicht nur nothwendig, damit der Kirche ihr Recht werde, sondern auch nothwendig, damit jene Zwecke erreicht werden, auf welche die frühere Gesetzgebung sich zu ihrer Rechtfertigung berief. Man begründete die Ansprüche, welche der Kirchengewalt gegenüber erhoben wurden, durch das Recht des Staates, einerseits um der eigenen Wohlfahrt willen für das Beste der Kirche zu sorgen, andererseits jeden ihm schädlichen Mißbrauch der Kirchengewalt ferne zu halten. Was das Erstere betrifft, so wird dabei vorausgesetzt, daß die Staatsgewalt den Segen, welchen das Christenthum der bürgerlichen Gesellschaft zu bringen vermag, nicht nur anerkennt, sondern diese Anerkennung auch zu einem leitenden Grundsatze ihrer Anordnungen macht. Aber Der, welcher sich die Aufgabe stellt, die Blüthe der Kirche zu fördern, würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn er in die Wirksamkeit der Kirchengewalt störend eingriffe. Hinsichtlich des Zweiten unterliegt es keinem Zweifel, daß der Staat das Recht hat, jeden ihn störenden Mißbrauch der Kirchengewalt zu hindern; allein hier wie überall soll umwillen des möglichen Mißbrauchs der Gebrauch nicht aufgehoben werden. Man schmäht zwar jetzt den Polizeistaat mehr als billig, und schlägt die Sicherheit der Person und des Eigenthumes, welche er brachte, viel zu gering an; indessen machte er sich allerdings einer Einseitigkeit und Uebertreibung schuldig, welche häufig vielmehr das Gedeihen des guten Saamens, als das Wuchern des Unkrautes hemmte. Man wollte Alles, was man mit Recht oder Unrecht für staatsschädlich hielt, geradezu unmöglich machen, und häufte und verkünstelte die vorbeugenden Maßregeln so sehr, daß sie nicht nur alle Thätigkeit und billige Freiheit lähmten, sondern auch eben dort, wo sie am nothwendigsten gewesen wären, fast gar keine Wirksamkeit äußerten. Vorbeugende Maßregeln sind nur dann an ihrem Platze, wenn die Rechte des Ganzen oder der Einzelnen durch eine große und wahrscheinliche Gefahr bedroht werden, und die Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr muß nicht nach einseitigen, in den Lüften schwebenden Theorien, sondern nach den gegebenen Verhältnissen des Augenblicks beurtheilt werden. Da die Freiheit nicht ohne Noth soll gestört werden, so gebietet Klugheit wie Gerechtigkeit in allen anderen Fällen das Eintreten der Rechtsbedrohung abzuwarten. Wenn man die Vorbedingungen des Staatslebens mit tieferem Blicke erfasset, und die mahnende Stimme der Geschichte nicht überhört, so stellt sich deutlich hervor, daß die innere Sicherheit, der Ruhm und die geistige Entwicklung des Vaterlandes von der katholischen Kirche keine Gefahr, doch vielfache Förderung zu erwarten habe. Daher ist es jetzt weniger als jemals an der Zeit, die kirchliche Thätigkeit durch vorbeugende Maßregeln zu lähmen. Woferne man aber von dem Grundsatze ausgeht, daß die Beurtheilung dessen, was dem Heile der Kirche frommt, den Vorstehern der Kirche zukomme, und daß

man umwillen des Mißbrauches, der von der geistlichen Gewalt allerdings kann gemacht werden, die Kirche nicht hindern dürfe, ihre heilige und heilbringende Sendung zu erfüllen, so wird die Berücksichtigung der Erklärungen und Anträge, welche die versammelten Bischöfe hiemit vorlegen, auf keine bedeutenden Hindernisse stoßen:

I. Regierung und Verwaltung der Kirche.

Die Kirche ist ein großes, einziges Ganzes, an dessen Spitze nach göttlicher Anordnung der Nachfolger des hl. Petrus steht. Der Zusammenhang zwischen dem Haupte und den Gliedern kann ohne Beeinträchtigung der gesetzgebenden Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten nicht gestört werden. Die versammelten Bischöfe setzen voraus, daß durch §. 2. der Grundrechte die Hemmnisse, welche ihrem Verkehre mit dem heiligen Stuhle bisher im Wege standen, vollständig gehoben seien, und weder für sie, noch für die ihnen unterstehenden Gläubigen fernerhin eine Schwierigkeit obwalten werde, sich in geistlichen Dingen an den Papst zu wenden, oder die Entscheidungen und Anordnungen desselben zu empfangen. Das hohe Ministerium wolle die Landesbehörden anweisen, bei vorkommenden Fällen in diesem Sinne zu handeln.

Der Bischof kann seinem Hirtenamte nicht genügen, und seine Einwirkung auf das christliche Leben ist verkümmert, wenn sein geistiger Verkehr mit der ihm anvertrauten Gemeinde von dem Ermessen eines Staatsbeamten abhängig ist. Die versammelten Bischöfe sprechen aber die zuversichtliche Erwartung aus, daß in Folge der zugesicherten Selbstständigkeit der Kirchenverwaltung ihnen stets werde gestattet sein, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt an ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen.

Damit die Vorsteher der katholischen Kirche für das Heil der ihnen anvertrauten Gemeinden in ungestörtem Einklange wirken, und einander wechselseitig durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen belehren, durch ihren Eifer stärken mögen, ist durch das Kirchengesetz die Abhaltung von Provinzialconcilien vorgeschrieben und die versammelten Bischöfe haben beschlossen, diese Versammlungen wieder in's Leben zu rufen. Sie berücksichtigen dabei auch eine wirkliche und berechtigte Forderung der Zeit, welche sich mit dem todten Buchstaben nicht begnügen will, und der Kraft des lebendigen Wortes bedarf.

Die Diözesansynoden sind allerdings eine Sache, welche der vorsichtigsten Behandlung bedarf. Sie sind seit mehreren Jahrhunderten außer Uebung gekommen, und das Concilium von Trient bemühte sich vergebens, die jährliche Abhaltung derselben wieder in Gang zu bringen. Zudem haben Jene, welche auf die Wiederherstellung der Diözesansynoden am lautesten und ungestümsten dringen, dabei etwas ganz Anderes im Auge, als die von der Kirche gebilligte und angeordnete Einrichtung. Dieß Alles hindert jedoch nicht, daß solche Versammlungen, wenn sie vom rechten Geiste beseelt sind, einen reichen Saamen des Guten ausstreuen können, und da es Pflicht ist, kein Saamenkorn des Guten unbeachtet zu lassen, so haben die versammelten Bischöfe beschlossen, die Diözesansynoden, insoweit und sobald als die Verhältnisse der einzelnen Diözesen es verstatten, wieder in's Leben einzuführen. Indessen werden sie dabei mit der größten Vorsicht vorgehen.

II. Geistliche Aemter und Pfründen.

Das Recht, die Person des zum Bisthume zu Erhebenden zu bezeichnen, ist den katholischen Landesfürsten von der Kirche als Beweis ihrer Dankbarkeit und ihres Vertrauens verliehen worden, und muß daher als ein rein persönliches betrachtet werden. Unter den eigenthümlichen Verhältnissen, welche durch die constitutionelle Staatsform begründet werden, ist es für Sicherstellung der wichtigsten kirchlichen Interessen unerläßlich, die ehrfurchtsvolle, doch dringende Bitte zu stellen, Seine Majestät wolle sich bereit erklären, dieses Recht nicht ohne Beirath katholischer Bischöfe zu üben, und die Bischöfe der Kirchenprovinz, welcher der erledigte Sitz angehört, dabei niemals zu übergehen. Wofern ein Concordat mit dem heiligen Stuhle abgeschlossen würde, wäre es durchaus nothwendig, daß sowohl die eben berührte Bestimmung, als auch die Anerkennung, daß das betreffende Recht ein rein persönliches sei, in dasselbe aufgenommen würde.

Damit die Domkapitel ihrem Zwecke genügen, und ihre bevorzugte Stellung in würdiger Weise behaupten können, ist es nothwendig, die Bürgschaften für die vorzugsweise Befähigung ihrer Mitglieder nicht zu mindern, sondern zu vermehren. Man erkennt die Heilsamkeit der Anordnung, kraft derer in der Regel kein Priester zu einer Domherrnstelle gelangen kann, bevor er nicht zehn Jahre in der Seelsorge, im Lehramte, im bischöflichen Seminarium oder sonst im Dienste der Kirche gewirkt hat, und man wird die nöthigen Einleitungen treffen, um diese von der Staatsgewalt erlassene Bestimmung auf das kirchliche Gebiet zu übertragen. Der Wille des Stifters kann bei Bedingungen, welche zum Besten der Kirche festgestellt sind, eine Ausnahme nicht begründen. Die katholische Kirche ist stets von dem Grundsatze ausgegangen, daß bei Verleihung von kirchlichen Aemtern und Pfründen nur auf Frömmigkeit, Kenntnisse und Verdienste Rücksicht zu nehmen sei, und der heilige Stuhl hat die Bestimmungen, kraft welcher Adel und Ahnenprobe zur Vorbedingung der Erlangung kirchlicher Würden gemacht wurden, mehr als einmal mißbilliget. Auch der Staat macht es sich nun zur Richtschnur, bei Verleihung von Aemtern und Würden Verdienst und Befähigung ausschließlich in Anschlag zu bringen, und erfüllt dadurch eine Forderung der Klugheit nicht minder als der Gerechtigkeit. Dennoch gibt es in Oesterreich noch eine allerdings geringe Anzahl von Domherrnstellen, zu deren Erlangung adelige Abstammung erforderlich ist. Daß für solche Domherrnstellen keine geringeren Beweise der Befähigung als für alle übrigen dürfen gefordert werden, versteht sich von selbst, aber dieß kann nicht als genügend erscheinen. Die versammelten Bischöfe wünschen und werden dahin wirken, daß auch die erwähnten Domherrnstellen künftighin an den Würdigsten ohne Rücksicht auf seine Geburt verliehen werden. In wiefern die Bedingungen der Stiftung ein unübersteigliches Hinderniß zu bereiten vermögen, kann erst bei einer in's Einzelne gehenden Verhandlung beurtheilt werden. Damit im Zusammenhange steht die Nothwendigkeit, das Institut der Domicellar-Domherrn so schnell als möglich der Auflösung entgegen zu führen; doch soll dieß natürlich auf gesetzlichem Wege und ohne Verletzung von bereits erworbenen Rechten geschehen.

Nicht nur um die Lücken auszufüllen, welche durch das allmälige Erlöschen der Domicellar-Canonicate in den Wahlkapiteln zu Salzburg und Olmütz entstehen werden, sondern auch um der Wahl größere Würde zu

geben, und den Zusammenhang der Bischöfe mit dem Metropolitansitze fester zu knüpfen, stellt es sich wünschenswerth dar, daß die Bischöfe der Kirchenprovinzen Salzburg und Olmütz das Stimmrecht bei Erwählung des Metropoliten erhalten. Um die Wähler auf eine größere Zahl — allenfalls auf fünfundzwanzig — zu bringen, würde es zweckmäßig sein, einer entsprechenden Zahl von Ehrendomherrn das Wahlrecht zu verleihen.

Auch das landesfürstliche Recht für Canonicate zu benennen, es möge ein Ausfluß des Patronatsrechtes sein, oder auf einem andern Rechtsgrunde beruhen, ist ein der Person des Landesfürsten zuständiges, und kann nur von ihm oder in seinem besondern Auftrage geübt werden. Die Ernennung der Ehrendomherrn steht, insofern nicht der Landesfürst oder Andere ein Recht darauf erworben haben, dem Bischofe zu.

Es kann nur ausnahmsweise als zweckmäßig erscheinen, daß das Erforderniß einer zehnjährigen Seelsorge auf Canonicate an Collegiatkirchen angewendet werde. Wo solche Canonicate hinreichende Einkünfte besitzen, wäre es sehr wünschenswerth, dieselben als Ruheplätze für verdiente Seelsorger benützen zu können.

Da die Staatsgewalt Niemanden geistliche Aemter und Pfründen zu verleihen vermag, so steht es ihr auch nicht zu, Jemanden in geistlichen Aemtern und Pfründen zu bestätigen. Doch erkennen die versammelten Bischöfe sich durch das Gesetz des Herrn verpflichtet, Aemter oder Pfründen wissentlich keinem Geistlichen zu verleihen, welcher nicht geeignet wäre, wie in jeder christlichen Tugend, so auch in Erfüllung der Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit der christlichen Gemeinde mit Wort und Beispiel voranzuleuchten.

Wenn der Staat mit kirchlichen Auszeichnungen einen gewissen Rang in der bürgerlichen Gesellschaft verbindet, so hat er ohne Zweifel das Recht zu verlangen, daß diese Auszeichnungen nicht ohne seine Zustimmung vermehrt werden, oder wofern dieß geschieht, Jenen, welche eine solche Auszeichnung erlangten, den mit derselben in der Gesellschaft sonst verbundenen Rang zu versagen. Wenn aber die Staatsgewalt kirchliche Auszeichnungen z. B. den Gebrauch der bischöflichen Abzeichen (usus pontificalium) verleihet, so tritt sie offenbar auf ein ihr fremdes Gebiet.

Unstreitig sind die Geistlichen nicht minder als andere Staatsbürger verpflichtet, zu den Staatsbedürfnissen nach Maßgabe ihres Einkommens beizutragen. Allein die ohnehin karge Congrua ist das Geringste, dessen der Seelsorger zu seinem Unterhalte bedarf: daher soll sie ihm ohne Belastung verbleiben. Aus diesem Grunde dürfte es sich als billig darstellen, daß Vorspannleistung und Militär-Einquartirung dem Geistlichen nur in so ferne auferlegt werde, als diese Leistung eine auf seinem Grundbesitze haftende Last ist, und seine Einkünfte die Congrua übersteigen. Auch möge der Umstand berücksichtiget werden, daß Militär-Einquartirung die pflichtgemäße Beschäftigung des Geistlichen stört, und wofern er eine sehr beschränkte Wohnung hat, damit geradezu unvereinbar ist.

Das Recrutirungsgesetz vom 7. August 1827 bewilligt den Hörern der Theologie, so lange sie Sittlichkeit und guten Fortgang zeigen, ausdrücklich die Befreiung vom Militärstande, und das provisorische Recrutirungsgesetz vom 5. Dezember 1848 bestimmt einerseits, daß es bei dem Gesetze vom Jahr 1827 und den übrigen dießfälligen Verordnungen, insofern dieselben nicht durch das provisorische Gesetz aufgehoben oder abgeändert würden, zu verbleiben habe; anderseits verfügt es hinsichtlich der Hörer der Theologie

keine Abänderung. Die Hörer der Theologie sind also auch gegenwärtig, so lange sie Sittlichkeit und guten Fortgang zeigen, von der Verpflichtung zum Kriegsdienste befreit. Während man fast überall im Sinne dieser klaren, gesetzlichen Bestimmung vorging, fand sich denn doch eine Kreisbehörde, welche die Zöglinge eines erzbischöflichen Seminariums nöthigte, sich vor der Recrutirungs-Commission zu stellen, und sogar der Untersuchung ihrer Körperbeschaffenheit zu unterziehen. Seine Majestät wolle sich daher bewogen finden, sobald als möglich ein definitives Gesetz zu erlassen, kraft dessen die Hörer der Theologie, so lange ihre Verwendung und Sittlichkeit dem gewählten Berufe entspricht, von der Verpflichtung zum Kriegsdienste befreit, und dadurch auch der Nothwendigkeit enthoben werden, sich als militärpflichtig zu stellen.

III. Patronatsrecht.

Das Patronatsrecht ist ein von der Kirche verliehenes Recht, und sowohl die Fähigkeit zur Erwerbung und Ausübung desselben, als auch die Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche es einbegreift, müssen nach den Kirchengesetzen beurtheilt werden. Die kostspieligen Leistungen, welche das Patronatsrecht in Oesterreich als eine Last erscheinen lassen, sind den Kirchengesetzen größtentheils fremd. Wenn das Gotteshausvermögen zu den Kirchenbaulichkeiten nicht hinreicht, so haben nach dem Kirchenrechte und abgesehen von Verbindlichkeiten, die auf privatrechtlichem Grunde beruhen, alle Jene beizusteuern, welche von dem Bestehen des Gotteshauses irgend einen Vortheil beziehen, unter diesen auch der Patron. Das Fehlende hat die Gemeinde zu ersetzen. Es ist zu wünschen, daß den Patronen keine größeren Lasten auferlegt werden, als dieselben kraft der Kirchengesetze und in Folge privatrechtlicher Verbindlichkeiten zu tragen haben.

Wiewohl aber die versammelten Bischöfe in dieser wie in jeder andern Beziehung alle wohlerworbenen Rechte ehren, so können sie doch nicht verhehlen, daß die ungeheure Ausdehnung, welche das Patronatsrecht in Oesterreich erlangt hat, den wichtigsten Zwecken der Seelsorge bedrohend und hemmend entgegentrete. Nach dem Kirchenrechte gilt es als Regel, daß der Bischof alle geistlichen Aemter und Pfründen seines Kirchensprengels frei zu verleihen habe. Dennoch ist das freie bischöfliche Verleihungsrecht in Böhmen und Mähren, in Oesterreich ob und unter der Enns, in Innerösterreich und in Galizien beinahe gänzlich erloschen; in mehreren sehr ausgedehnten Diözesen findet es auf keine einzige Pfründe mehr Anwendung. Die mehr oder minder zahlreichen Patronatsrechte, welche den meisten Bischöfen dieser Länder zustehen, dürfen mit dem freien bischöflichen Verleihungsrechte nicht vermischt werden; überdieß betreffen sie stets nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Pfründen, und sind mit Lasten verbunden, welche sich bei der Entwerthung der früheren Herrschaften größtentheils als unerschwinglich darstellen dürften. Niemand ist mehr in der Lage, die würdigsten Priester zu kennen, und hat ein lebhafteres Interesse, sie an den rechten Ort zu stellen, als der Bischof. Wenn er bei allen oder fast bei allen Pfründen seiner Diözese nur das Recht hat, Jene, welche er für unwürdig oder untauglich erkennt, ferne zu halten, so bietet sich ihm fast gar keine Gelegenheit dar, dem Verdienste Aufmunterung zu gewähren, und den Gemeinden jene Seelsorger zu geben, welche durch Kenntnisse, Erfahrung und frommen Eifer sich am meisten eignen, dem religiösen und sittlichen Leben Haltung und Aufschwung zu verschaffen. Wenn die fran-

zösische Kirche in Mitte der feindseligsten Einwirkungen erstarkt ist, und dem Zerfalle einen Damm zu setzen vermocht hat, so verdankt sie dieß großentheils dem Umstande, daß die Bischöfe in Folge des Concordates vom Jahre 1801 das Recht erhielten, die Pfarrer ohne Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Staatsoberhauptes zu ernennen, und unter derselben Bedingung auch die Verleihung der Domherrnstellen von ihnen abhängt. Da die Kräftigung des sittlichen Lebens für den Staat nicht minder wichtig ist als für die Kirche, so dürfte das hohe Ministerium sich um so mehr bewogen fühlen, bei der Neugestaltung, welcher die Patronatsverhältnisse entgegen gehen, dahin zu wirken, daß dem Bischofe so viel als möglich die Freiheit gesichert werde, bei Verleihung von Pfarren Verdienst und Fähigkeit zum einzigen Maßstabe zu nehmen.

Sollten in Folge der Zeitverhältnisse manche Patrone sich die Enthebung von ihrem zur Bürde gewordenen Rechte verschaffen, so würde die betreffende Pfründe dem Kirchengesetze gemäß der freien bischöflichen Verleihung anheimfallen. Diejenigen, welche in den angedeuteten Fällen die Beiträge zu den Kirchen- und Pfründenbedürfnissen leisten würden, hätten nach dem canonischen Rechte ebenso wenig das Präsentations- als das volle Patronatsrecht anzusprechen. Wenn Verzichtleistungen zu Gunsten von nicht geistlichen Personen und Körperschaften vorkommen sollten, so würden sie ohne Zustimmung des Bischofes aller Rechtskraft entbehren. Durch Aufhebung von Klöstern und geistlichen Körperschaften erlöschen jene Patronatsrechte, welche der Klostergemeinde oder Körperschaft als solcher zustanden, und die betreffenden Pfründen fallen der freien bischöflichen Verleihung anheim. Jene Patronatsrechte, welche auf den Gütern derselben haften, gehen auf jeden rechtmäßigen, zur Erwerbung des Patronatsrechtes fähigen Besitzer dieser Güter über. Der Staat hat den Besitz jener Güter, aus welchen der Religionsfond gebildet wurde, nicht nur niemals erworben, sondern sogar niemals angesprochen, indem dieselben stets als Kirchengut anerkannt wurden, und ihre Verwaltung von der des Staatsvermögens abgesondert blieb. Das Patronatsrecht, welches an den zum Religionsfonde gehörigen Gütern haftet, kann daher nicht als auf den Staat übergegangen betrachtet werden. Eben darum kann der Staat auch nicht das Patronat jener Pfründen ansprechen, welche er als Verwalter des Religionsfondes aus dem Religionsfonde dotirt hat.

Uebrigens erkennen die versammelten Bischöfe mit Dank, daß das landesfürstliche Patronatsrecht bisher mit sorgsamer Rücksicht auf die Zwecke der Seelsorge geübt wurde, und sprechen den lebhaften Wunsch aus, daß hierin niemals eine Aenderung eintreten möge.

Sämmtliche Bewerber werden wie bisher ihre mit den nöthigen Beilagen versehenen Gesuche bei dem Bischofe einzureichen haben. Es entspricht dem Verhältnisse, daß die Präsentationsurkunde unmittelbar dem Ordinariate zugestellt, und demselben überlassen werde, den Präsentirten davon in Kenntniß zu setzen.

IV. Pfarrconcursprüfung.

Das Concilium von Trient verordnet, daß zu Besetzung erledigter Pfarren ein Concurs ausgeschrieben, mit den Bewerbern über ihre Kenntnisse und sonstige Befähigung eine Prüfung vorgenommen, und die Pfründe dem Würdigsten verliehen werde. Wofern ein Staat an dem christlichen Standpunkte festhält, und es sich zur Aufgabe macht, die Wohlfahrt der

Kirche umwillen seines eigenen Gedeihens zu fördern, so muß man es natürlich finden, wenn er auf genaue Vollstreckung dieser gerechten und heilsamen Anordnung dringt; aber in Oesterreich wurde die ganze Pfarrconcursprüfung in den Bereich der Staatsgesetzgebung gezogen. Durch k. k. Verordnungen sind die Gegenstände der Prüfung und alle Einzelnheiten derselben bestimmt; dem Bischofe bleibt nur die Ernennung des Examinators aus der Dogmatik vorbehalten. Die Landesstelle ertheilt die Dispens von der Pfarrconcursprüfung und von Wiederholung derselben. Das Zeugniß der Befähigung, welches ein Geistlicher in Folge dieser Prüfung erhält, gilt für Curatbenefizien aller nicht ungarischen Länder, ein Umstand, durch welchen die Sache recht deutlich zu einer Staatsprüfung gestempelt wird. Dieß Verfahren läßt sich nicht halten: denn die geistliche Gewalt hat das unbestreitbare Recht, die Befähigung zur Uebung der Seelsorge zu beurtheilen. Indessen erkennen die versammelten Bischöfe, daß die für die Pfarrconcursprüfung bisher geltenden Anordnungen vieles Zweckmäßige enthalten, und daß es nothwendig sei, überall, wo nicht ausnahmsweise Verhältnisse eine Ausnahme begründen, ein übereinstimmendes Verfahren zu beobachten. Deßhalb haben sie sich hinsichtlich der Pfarrconcursprüfung über folgende Bestimmungen geeinigt:

Die Pfarrconcursprüfung soll in jeder Diözese jährlich zum wenigsten einmal und zwar mündlich und schriftlich vorgenommen werden.

Gegenstände dieser Prüfung sind: 1) Dogmatik, 2) Erläuterung der heiligen Schrift nach der Vulgata, 3) Moral und Pastoral sammt Liturgik mit vorherrschend praktischer Richtung, 4) Kirchenrecht, 5) vollständiger Entwurf und theilweise Ausarbeitung einer Predigt, 6) mündlicher Vortrag, 7) Katechese.

Zur Erlangung jedes Amtes selbstständiger Seelsorge ist erforderlich, daß der Bewerber die Pfarrconcursprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe.

In wiefern für Canonicate, mit welchen zwar die Verpflichtung zur Seelsorge, aber kein selbstständiges Seelsorgsamt verbunden ist, die Pfarrconcursprüfung nothwendig sei, bleibt dem Ermessen des Diözesan-Bischofes überlassen.

Zur Pfarrconcursprüfung sollen nur Solche zugelassen werden, welche seit wenigstens drei Jahren die Befugniß zur Verwaltung der Seelsorge erlangt haben.

Die Concursprüfung hat in der Regel für sechs Jahre zu gelten; doch kann durch das Provinzialconcilium ein längerer oder kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Nur die dienstthuenden oder emeritirten Professoren der Theologie, jene Doctoren der Theologie, welche zur Erlangung dieser Würde sich den strengen Prüfungen unterzogen, und solche Männer, welche sich in einem theologischen Fache als Schriftsteller ausgezeichnet haben, dürfen von Ablegung der Pfarrconcursprüfung dispensirt werden.

Von Wiederholung derselben kann der Bischof auch Solche loszählen, welche als Seelsorger oder in anderer Weise ihre theologischen Kenntnisse hinreichend erprobt haben.

Kein Bischof ist verbunden, die Pfarrconcursprüfung, welcher sich ein Bewerber in einer fremden Diözese unterzogen hat, als für Pfründen seines Sprengels genügend anzuerkennen.

V. Gottesdienst.

Die österreichische Gesetzgebung hat es unternommen, den Gottesdienst bis in's Kleinste hinab durch ihre Anordnungen zu regeln. Zwar wurde die Schroffheit dieser Bestimmungen seit langen Jahren durch die Ausübung wesentlich gemildert; aber sie wurden niemals aufgehoben, und ihre gesetzliche Fortdauer gab ein beklagenswerthes Zeugniß, daß der Staat sich der Kirche gegenüber auf einen ganz falschen Standpunkt stelle. Wofern der Staat eine Religionsgesellschaft als solche anerkennt, so darf er sie auch in Anordnung ihres Gottesdienstes nicht beirren: er hat die Freiheit, in dieser Hinsicht Verfügungen zu treffen, ihr zugleich mit der Freiheit der öffentlichen Religionsübung bereits zugestanden. Die versammelten Bischöfe erklären daher mit Berufung auf §. 2. der Grundrechte, daß sie fernerhin den Gottesdienst und alles darauf Bezügliche inner den Grenzen der allgemeinen Staatsgesetze selbstständig anordnen, und nur den Geist und die Gesetze der katholischen Kirche dabei zur Richtschnur nehmen werden. Doch machen sie es sich zur Pflicht, Alles, was an der bestehenden Gottesdienstordnung zweckmäßig und heilsam ist, sorgfältig aufrecht zu halten, und keine Abänderung soll ohne Zustimmung der Provinzialsynode gemacht werden. Auch finden sie in der veränderten Stellung der Gesetzgebung eine doppelte Aufforderung, jeder willkürlichen Neuerung und jedem Mißbrauche, welcher sich beim Gottesdienste einschleichen könnte, mit unermüdlicher Thätigkeit zu begegnen. Sie werden in diesem Sinne an die gesammte Geistlichkeit ihrer Diözesen die gemessensten Weisungen erlassen.

Die versammelten Bischöfe setzen voraus, daß was immer für Bestimmungen über Versammlungen im Freien erfolgen mögen, dieß kein Hinderniß bilden werde, daß die Feier der bisher üblichen Processionen und gottesdienstlichen Handlungen in altgewohnter Weise vor sich gehe.

Es ist billig, daß der Mensch wenigstens an einem Tage der Woche den gewöhnlichen Lauf seiner Geschäfte unterbreche, und der Erinnerung an seine ewige Bestimmung längere Zeit widme. Die Anordnungen, welche ihn darauf hinweisen, müssen in einer Zeit, in welcher die Begierde nach den Gütern des Augenblickes alle höheren Regungen zu ersticken droht, sich als doppelt heilsam erweisen. Wenn die Feier des Sonntages und der ohnehin geringzähligen Festtage alles Schutzes von Seite des Staates entbehren sollte, so würde dieß entweder bedenkliche Störungen der Ruhe oder eine bedeutende Schwächung des religiösen Gefühles nach sich ziehen. Die Zahl der Katholiken bildet in Oesterreich die ungeheure Mehrheit, und unter den Katholiken hinwieder überwiegt weithin die Zahl Jener, für welche die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein geistiges Bedürfniß ist, für welche daher die grell hervortretende Mißachtung der Pflichten, welche dem Christen in dieser Beziehung obliegen, höchst verletzend wäre. Man darf bei solchen Fragen auf die Bevölkerung der Städte oder vielmehr auf jene Partei, welche in den Städten sich mit wohlberechneter Anmaßung hervordrängt, keine vorherrschende Rücksicht nehmen, sondern muß die Gesammtheit der österreichischen Katholiken im Auge haben. Daher wolle die Regierung Seiner Majestät der Feier des Sonntages und der wenigen katholischen Festtage ihren Schutz nicht entziehen, und wie bisher Alles, was die Heiligung dieser Tage störet, ferne halten.

Die tirolischen Bischöfe sprechen die dringende Bitte aus, Seine Majestät wolle den Nichtkatholiken, welche bisher in Tirol eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft nicht bildeten, auch fernerhin wenigstens

die öffentliche Religionsübung nicht gestatten, und berufen sich dafür auf den einmüthigen Wunsch des Volkes, auf die eigenthümliche Stellung des Landes, auf die Gefahren, welche die Neuerung bereiten könnte. Die versammelten Bischöfe erkennen die Bedeutung der Hindernisse, mit welchen die Erfüllung dieses Wunsches zu kämpfen hat; doch sie glauben, daß Verordnungen, welche mit Rücksicht auf die Forderungen der Staatsklugheit erlassen wurden, aus wichtigen Gründen der Staatsklugheit eine Ausnahme erfahren können. Daher folgen sie dem Drange ihres Herzens, und unterstützen die Bitte ihrer tirolischen Amtsbrüder auf's angelegentlichste.

Wien, den 16. Juni 1849.

Im Namen der versammelten Bischöfe:

Friedrich, m. p.
Cardinal und Erzbischof.

d) Ueber die geistliche Gerichtsbarkeit.

Hohes k. k. Ministerium des Innern!

Fast ein Jahrhundert ist verflossen, seit die geistliche Gerichtsbarkeit in Oesterreich zu einem ohnmächtigen Schattenbilde geworden ist. Soll aber die Lebensthätigkeit der Kirche sich kraftvoll erneuern, so muß sie auch in dieser Beziehung wieder in die Uebung ihres Rechtes eintreten.

Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Mitgliedern der katholischen Kirche entweder als solchen, oder kraft eines von denselben übernommenen Kirchenamtes zustehen und obliegen, hat die Kirchengewalt nach Richtschnur der Kirchengesetze zu entscheiden. Wenn das Mitglied einer Gesellschaft die Pflichten, die ihm als solchen obliegen, nicht erfüllet, so kann es auch nicht verlangen, an den Vortheilen, welche die Gesellschaft gewährt, theilzunehmen. Wenn der Beamte einer Gesellschaft dem erhaltenen Auftrage zuwiderhandelt, so kann er unter Bedingungen, welche durch die Gesellschaftsverfassung näher zu bestimmen sind, seines Amtes und der damit verbundenen Vortheile beraubt werden. Die katholische Kirche, welche eine so erhabene und segenreiche Sendung zu erfüllen hat, kann um so weniger auf Befugnisse verzichten, welche ihr mit jeder gesetzlichen Gesellschaft gemeinsam sind. Die geistliche Gewalt hat also das Recht, Kirchenglieder, welche die ihnen als solchen obliegenden Verpflichtungen verletzen, ganz oder theilweise von dem Genusse der kirchlichen Wohlthaten auszuschließen, und dieß geschieht durch den größeren und kleineren Bann. Da die Kirchenstrafen eine Rückwirkung auf bürgerliche Rechte nicht mehr üben, so fällt der Grund hinweg, auf welchen die Staatsgewalt sich berief, als sie die Verhängung kirchlicher Strafen mehr oder weniger von ihrer Zustimmung abhängig machte. Was namentlich die kirchlichen Feierlichkeiten des Begräbnisses betrifft, so steht es der Kirche allein zu, darüber zu verfügen, und zwar nicht blos in Folge ihrer Strafgewalt, sondern auch, weil ihr allein zusteht, kirchliche Gebete und Segnungen anzuordnen. Doch verkennen die versammelten Bischöfe nicht, daß die Kirchenstrafen, wenn sie ihrem Zwecke gemäß den Ernst des christlichen Lebens und den Eifer der christlichen Gemeinden fördern sollen, mit weiser Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse angewandt werden müssen, und machen es sich zum Gesetze, ihre Strafgewalt stets mit umsichtiger Klugheit zu üben. Die geistliche Gewalt allein hat das Recht, Jene, welche die Kirchenämter nicht

der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und ihnen die mit dem Amte verbundenen Einkünfte zu entziehen. Die versammelten Bischöfe setzen voraus, daß die Staatsgewalt zu Durchsetzung von Urtheilen, welche die kirchlichen Gerichte inner dem angedeuteten Bereiche und mit Beobachtung aller gesetzlichen Erfordernisse fällen, ihre Hilfe nöthigenfalls nicht versagen werde.

In allen Fällen, wo die Appellation zuläßig ist, geht der Zug der Berufung von dem bischöflichen Gerichte an das Metropolitangericht; von dem Metropolitangerichte an den heiligen Stuhl, welcher sein Recht, in höchster Instanz zu entscheiden, an Ort und Stelle durch von ihm ermächtigte Richter übt. Um das Vertrauen in die kirchlichen Entscheidungen zu erhöhen, ist es höchst wünschenswerth, daß für die Diözese des Metropoliten ein benachbarter Metropolit als Richter in zweiter Instanz aufgestellt werde, und es sollen deßhalb bei dem heiligen Stuhle die erforderlichen Schritte gethan werden.

Da bei dem gerichtlichen Verfahren auf die Gewohnheiten und Bedürfnisse der christlichen Länder Rücksicht zu nehmen ist, und in den Diözesen der versammelten Bischöfe die Entwicklung des dießfälligen Gewohnheitsrechtes durch die vieljährige Unterbrechung der geistlichen Gerichte gehemmt wurde, so sollen alle Einleitungen getroffen werden, um auf gesetzlichem Wege die nöthigen Näherbestimmungen zu erzielen. Namentlich werden die Fälle, in welchen eine Appellation nicht zuläßig ist, sowie Fälle, in welchen nach zwei gleichförmigen Urtheilen eine weitere Berufung erfolgen kann, auf's genaueste festzusetzen sein.

Wenn ein Geistlicher seiner Pflicht so sehr vergißt, daß er eines Verbrechens sich schuldig macht, und deßhalb vor dem weltlichen Gerichte verurtheilt wird, so fordert es die Gerechtigkeit und die Ehre des geistlichen Standes, daß auch die entsprechende Kirchenstrafe über ihn verhängt werde. Allein die Kirche kann ebenso wenig als der Staat Jemand ohne Untersuchung verurtheilen. Man muß daher das Ansuchen stellen, daß in solchen seltenen Fällen die Gerichtsverhandlungen in so weit mitgetheilt werden, als es erforderlich ist, um das Verbrechen und die für dasselbe vorliegenden Beweise genau kennen zu lernen, und daß dem Bischofe möglich gemacht werde, den Schuldigen, wofern er es für nothwendig findet, entweder vor seinem Gerichte, oder durch einen Bevollmächtigten zu vernehmen. Je größer die Strafe ist, welche die Kirchengesetze über ein Verbrechen verhängen, als desto unerläßlicher stellt ein solches Verfahren sich dar. In einem höchst traurigen Falle, welcher sich vor einigen Jahren in Wien ereignete, sprach das weltliche Gericht über den Schuldigen eine Kerkerstrafe von zwei Jahren aus, das geistliche sah sich genöthigt, auf Degradation zu erkennen. Doch wurde damals zum Behufe der Untersuchung sowohl die Mittheilung der Gerichtsverhandlungen als die Stellung des Verbrechers auf erfolgtes Ansuchen bewilliget.*)

Wien, am 16. Juni 1849.

Im Namen der versammelten Bischöfe:
Friedrich m. p.
Cardinal und Erzbischof.

---

*) Es existiren zwar noch fernere Aktenstücke der bischöflichen Versammlung in Wien bezüglich des **Klosterwesens**, der **Ehe** und des **Kirchenvermögens**, welche aber nicht veröffentlicht wurden.

2) Die in Wien versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs den Gläubigen ihrer Diözesen Gruß und Segen von Gott dem Vater, und unserm Herrn Jesus Christus.

Durch Gottes gnädige Fügung haben wir unterzeichnete Bischöfe der österreichischen Lande auf Sr. Majestät des Kaisers einladenden Wunsch, der unserm eigenen Wunsche und Entschlusse freundlich entgegen kam, uns in Wien versammelt, um gemeinschaftlich dasjenige zu berathen, was bei der Neugestaltung der staatlichen Zustände, welche die neue Reichsverfassung ankündet, der katholischen Kirche in Oesterreich zu Nutz und Frommen dient.

Wir haben uns zu diesem Ende, das wichtige Werk mit Gott beginnend, am 30. April, am Feste der hl. Katharina, in der alten ehrwürdigen St. Stephanskirche um den Altar des Herrn geschaart, und während des hl. Opfers aus der hohenpriesterlichen Hand des greisen Ortsoberhirten den Leib des Herrn empfangend, den Beistand des hl. Geistes im Vereine mit vielen tausend um uns versammelten Gläubigen, und im Vereine mit Euch allen, die ihr in der fernen Heimath für uns betet, auf uns und unsere Arbeiten herabgefleht; dann als Zeugniß unserer kirchlichen Gesinnung und als Leitstern unserer Berathungen das katholische Glaubensbekenntniß des letzten allgemeinen Kirchenrathes von Trident einmüthig und feierlich vor Gott und der Welt abgelegt.

Wohl wissend aber, daß wir mit den uns anvertrauten Diözesen nur einzelne Punkte in dem weltumfassenden Umfange der Kirche Gottes bilden, haben wir nicht gesäumt, uns an den von Gott gesetzten Mittelpunkt, den apostolischen Stuhl zu wenden, und dem heiligen Vater, Christi geistlichem Stellvertreter, unseren Gehorsam, unsere innige Ehrfurcht und treue Ergebenheit zu bezeugen, und seinen Segen für unser Werk zu erbitten.

Doch auch dem Kaiser, als dem Staatsoberhaupte, gebührte der Zoll unserer Ehrerbietung, und wir haben ihn ihm dargebracht, zugleich mit dem Danke für unsere Zusammenberufung, darin wir ein Zeugniß seiner redlichen Absicht, der Kirche gerecht zu werden, dankbar erkennen.

Alsdann haben wir der Berathung der kirchlichen Angelegenheiten mit treuem Fleiße in täglich anstrengenden Sitzungen uns unterzogen. Eingedenk, daß wir nicht, nach der thörichten Anmaßung unserer Tage, eine neue Kirche aufzubauen haben, sondern daß wir gesetzt sind, die von Christus dem Erlöser gestiftete, durch sein Blut erworbene, und von seinem heil. Geiste durchwohnte und bis an's Ende der Zeiten geleitete Kirche Gottes zu regieren, haben wir unser Augenmerk vor allem darauf zu richten gehabt, wie die Hindernisse zu beseitigen seien, welche ihrer freien segensreichen Entwickelung bisher hemmend entgegentraten.

Was wir deßhalb berathen und beschlossen haben, soll, sobald es zur Reife gediehen sein wird, in den einzelnen Diözesen von uns auf dem kirchlich vorgezeichneten Wege in's Leben eingeführt werden.

Indem wir nun uns trennen, und nach langer Abwesenheit, welche durch die hohen Festtage der Pfingsten und des Frohnleichnams, die wir in Eurer Mitte dießmal nicht feiern konnten, uns doppelt schwer geworden, wieder zu Euch zurückkehren, drängt es uns, Geliebte, wie an unsere treuen Mitarbeiter, die Priester, so auch an Euch ein Wort der Ermahnung, der Belehrung und des Trostes zu richten. Pfleget Ihr der einzelnen Stimme Eures Oberhirten jederzeit williges Gehör zu schenken, so dürfen wir dieß

um so mehr erwarten, wenn sie dießmal, verstärkt durch die Stimmen von 35 Mitbischöfen an Euer Ohr und Herz erschallt.

Geliebte! Es sind verhängnißvolle Zeiten über die Welt hereingebrochen, und dunkler und schreckenvoller als je gestalten sich die Schicksale der Zukunft. Ein neues Siegel scheint gelöst am Buche der Weltgeschicke, eine neue Zornschale Gottes ausgegossen über die Erde. Wohin immer der Blick sich wendet, trifft er auf Bilder des Unheils und Verderbens. Offener Krieg, Aufruhr, Empörung, Zwietracht, Haß und Erhebung von Volk gegen Volk; und noch größerer Zwist, Hader und Kampf in den Geistern als auf den Schlachtfeldern! Denn die Sonne der Wahrheit und der Erkenntniß ist so vielen Menschen untergegangen, und in dem grauenhaften Dunkel, das sie als Licht preisen, üben die Geister der Finsterniß größere Gewalt als je über die Kinder des Unglaubens. Das Geheimniß der Bosheit, das nicht rastet vom Anfange, ist wirksamer denn je. Nicht mehr bloße sinnenberauschte Gottvergessenheit und stumpfe Gottlosigkeit, die zu aller Zeit in der Welt geherrscht, sondern die sich selbstbewußte Feindschaft gegen Gott, der offene Kampf und Krieg gegen Ihn und Seinen Gesalbten, das ist das Loosungswort der aufrührerischen Geister und Lügenpropheten dieser Zeit. Während nach dem Apostel die Teufel an Gott glauben, und vor ihm erzittern, weil sie seiner allgegenwärtigen Herrschaft auch knirschend sich nicht entziehen können, steigern jene Verführer sich zu überteuflischem Frevelmuth, und erklären den Glauben an Gott und sein Reich für die Quelle alles Uebels, für das gewaltsam zu vernichtende Hinderniß irdischer Wohlfahrt. „Die Religion," so lautet ihr jüngstes, in öffentlichen Blättern verkündetes Manifest, „welche aus der Gesellschaft verdrängt werden muß, soll aus dem Gemüthe des Menschen schwinden. Die Revolution vernichtet überhaupt die Religion, indem sie die Hoffnung auf den Himmel durch die Freiheit und Wohlfahrt Aller auf Erden überflüssig macht. Wir berücksichtigen deßhalb die religiösen Kämpfe und Bestrebungen, die Bildung freier Gemeinden u. s. w. nur insofern, als unter religiöser Freiheit, die Freiheit (das Freisein) von aller Religion verstanden wird. Wir wollen nicht die Freiheit des Glaubens, sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens.

Wohl ist es für Eure Bischöfe peinlich, Geliebte, solche Worte des frevelhaften Gottestrotzes, wie sie in der Geschichte noch nicht erhört sind, vor Euren gläubigen Ohren anzuführen. Aber es ist nothwendig in unsern Tagen, den Abgrund der Bosheit, aus dem alle Uebel aufsteigen, aufzudecken, wie es ja auch Gottes heiliges Wort an vielen Stellen thut; denn in der Erkenntniß des Giftes liegt seine Unschädlichmachung. Betrachtet Ihr obige gottlose Lehre näher, so erkennet Ihr leicht, daß es doch nur die alte Fünfsinnenweisheit jenes kurzsichtigen Thoren ist, den der Herr im evangelischen Gleichnisse als Warnung vorführt, der in der Selbstgenügsamkeit seines irdischen Genießens zu seiner Seele sprach: „Meine Seele, du hast großen Vorrath an Gütern auf sehr viele Jahre: ruh' aus, iß und trink, und laß dir wohl sein." Gott aber sprach zu ihm: „Du Thor, in dieser Nacht wird man deine Seele von dir fordern, was du nun bereitet hast, wessen wird es sein?" — Es ist wohl die alte Thorheit; aber die neue gesteigerte Bosheit unserer Tage besteht darin, daß nicht nur der Einzelne, daß die ganze Menschheit taub gemacht werden soll gegen das weckende und rettende Wort Gottes: „Du Thor, in dieser Nacht wird man deine Seele von dir fordern!"

Aber gesetzt, es gelänge wirklich jenen trügerischen Volksbeglückern, auf Kosten des Wohlseins Aller, durch Feuer und Schwert, durch blutigen Aufruhr und gräuelvollen Bürgerkrieg, durch Raub und Mord — denn das sind ihre Mittel! — ein solch erträumtes Wohlsein für jeden Einzelnen herbei zu zaubern, der Welt den Glauben an Gott und Ewigkeit, an Tod und Vergeltung zu rauben, die Kirche Gottes zu vernichten, und die Erde gleichsam in einen Zucht- und Maststall für die verthierte Menschheit zu verwandeln: würde dadurch das Wort: „Du Thor, in dieser Nacht wird man deine Seele von dir fordern!" minder wahr bleiben? würde der Tod seine unerbittliche Herrschaft aufgeben, Gott seine Allmacht und Gerechtigkeit, die Hölle ihre Strafen und der Himmel seinen Lohn, weil man nicht mehr an sie glaubte und dächte? würde Noth und Tod nicht mehr der Sünde Sold sein? und Krankheit und Elend, Jammer und Verzweiflung nicht mehr des Sünders Erbtheil? So wenig, als die Sonne aufhören würde, am Himmel zu scheinen, wenn die Menschen in tollem Wahnsinne sich entschlössen, sich die Augen auszureißen, um sie nicht mehr zu sehen!

Es genügt, das eingestandene Endziel der falschen Propheten unserer Tage in seiner gottlosen Nacktheit hinzustellen, damit jedes unverdorbene Gemüth sich mit Eckel und Grauen davon abwende. Aber nicht überall tritt die Verführung so offen mit ihrer Lehre hervor, sie versteckt sich täuschend hinter scheinbar edelmenschlichen Strebungen; weckt Klänge, die in jeder menschlichen Brust wiedertönen, und bethört und verblendet so ganze Völkerschaften. Eure Bischöfe halten es für ihre Pflicht, noch die gefährlichsten Verführungen dieser Art, welche von den Feinden der christlichen Weltordnung in unsern Tagen so erfolgreich angewendet werden, näher zu bezeichnen, und Euch, Geliebte, davor zu warnen.

Ein solcher berauschender Lockruf ist der der Nationalität! Gott hat, wie der Apostel lehrt, aus Einem Menschen das ganze menschliche Geschlecht hervorgehen lassen, daß es wohne auf der ganzen Erde, und bestimmte Zeiten und Grenzen ihrer Wohnungen gesetzt; die Gliederung in Familien, Stämmen und Völkern ist also Gottes Werk. Die Verschiedenheit der Sprachen aber ist schon Folge der Sünde, des Abfalles von Gott und des Zerfalles der Menschheit in sich. Das gebildete Heidenthum, weil es die gemeinschaftliche Abstammung und Ebenbildlichkeit Gottes in allen Menschen nicht kannte, betrachtete fremde Völker als Barbaren, und verachtete oder bekriegte sie (parcere subjectis et debellare superbos, das war sein Wahlspruch.) Dem rohen Heidenthume gilt noch jetzt jeder Fremde als Todfeind; es kennt nur seinen kleinen Stamm, vertilgt jeden andern, tödtet, brät und frißt den Fremdling, oder verkauft ihn wie ein Thier; es ist selbst auf den thierischen Standpunkt herabgesunken. Das Christenthum allein hat die wahre Würde der Menschheit wieder hergestellt. Alle Menschen sind ihm göttlichen Geschlechtes; Alle Gottes Kinder und zu seinem Reiche berufen, Alle sind blutsverwandt in doppeltem Sinne, als aus einem Blute hervorgegangen, und als durch Ein Blut, das am Kreuz vergossene, erlöst; denn in Christo Jesu sind die Fernen nahe gebracht, und die Scheidewand der Völker ist niedergerissen, die Feindschaft getilgt, Alle sind zu Einem Leibe vereinigt, unter Einem Haupte, und Alle haben Zutritt in Einem Geiste zu dem Vater; es ist nicht mehr Jude noch Heide, nicht Barbar noch Scythe, nicht Knecht noch Freier, sondern Alles und in Allen Christus, und das Band der Vollkommenheit, das sie

einiget, ist die Liebe. Das Christenthum und mit ihm die wahre Humanität, kann also das Vorwalten des Nationalgefühls ebenso wie des Familiengefühls nur insofern gutheißen, als es zur Förderung der Liebe dient. Wohl steht auch der Christ seiner Familie näher als der Gemeinde, seinem Volke und seinem Lande näher als der ganzen Menschheit; er erfüllt die Pflichten gegen Alle, er wird Allen Alles, was er ihnen nach Gottes Ordnung sein soll, wenn seine Liebe, aus sich selbst herausgehend, die immer weiter sich öffnenden Kreise der Familie, der Gemeinde, der Nationalität, des Staatsbürgerthums und der Menschheit aufsteigend erfüllt. Aber die Liebe wird schnöde Selbstsucht, wenn sie, anstatt aus sich herauszugehen, sich in sich selbst vertiefend, Alles nur auf sich selbst zurückbezieht. Alsdann entzündet sich der Haß zwischen Individuen, wie zwischen Familien, Gemeinden, Stämmen und Völkern, und jedes höhere Band wird frevelnd zerrissen. So wird durch die gottlose Verführung unserer Tage, der es um Umsturz aller göttlichen und menschlichen Ordnung zu thun ist, die gesunde Liebe der Völker zu ihrer Geschichte, ihrer Sprache und angestammten Sitte künstlich aufgestachelt zu einem krankhaften Fieberwahnsinne, welcher in jedem andersredenden Nachbar einen Todfeind erblickend, das eigene Haus in Flammen setzt, um das des Nachbars zu vernichten. Das ist wahrlich nicht ein Fortschritt der Entwickelung, wie sie's nennen; es ist ein beweinenswerther Rückschritt von der echten edlen Gesittung des Christenthums zu der finstern Barbarei des Heidenthums; die Nationalität wird zum goldenen Kalbe und ihr Götzendienst in der Gluth der entfesselten Leidenschaften nur zu oft ein wildthierischer Racenkampf, eine Schande der Menschheit, ein Gräuel vor Gott!

Eure versammelten Bischöfe, in heiliger Eintracht verbunden, obwohl selbst den verschiedensten Volksstämmen angehörend, und in verschiedenen Sprachen zu Euch redend, bitten und ermahnen Euch im hl. Geiste mit jener Stimme, die am ersten Pfingstfeste in allen Sprachen vernommen ward: Lasset Euch nicht bethören durch die schlauen Worte und Künste jener Volksverführer! Liebet Euer Volk und Euer Land und Eure Sprache; aber vergesset nicht, daß die ganze Erde des Herrn ist, daß in allen Sprachen täglich zu ihm gebetet wird: „Vater unser! vergib uns unsere Schulden, wie wir vergeben unseren Schuldigern;" und daß es sein heiliger Wille ist, Menschen und Völker durch Gesetz und staatliche Ordnung, nicht zu trennen, sondern auch äußerlich so zu verbinden, wie sie durch die Kirche innerlich und geistig in Glauben und Liebe verbunden sein sollen.

Ein anderes Wort der Verführung, das selbst manche wohlgesinnte und nach wahrem Fortschritte Strebende täuscht, hinter welchem aber die Feindschaft gegen das Christenthum und die Absicht des Umsturzes sich listig versteckt, ist der Tagesruf: „Trennung der Schule von der Kirche!"

„Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret es ihnen nicht, denn für sie ist das Himmelreich," sagt Christus der Erlöser, der selbst als Knabe durch seinen Besuch die Tempelschule geheiliget hatte. Und auf dieses Wort und dieses Vorbild hin baute die Kirche auch an ihr Gotteshaus als Vorhalle die Schule, damit die Kleinen, die durch die Taufe dem Heilande angehören, auch durch die Schule ihm zugeführt würden. Den Unterricht in den für das irdische Leben nützlichen Dingen verband sie mit den Lehren der Gottesfurcht und des ewigen Lebens, wie mit der Seele

der Leib verbunden ist. Jetzt wollen sie Leib und Seele, Erde und Himmel, Schule und Kirche, die Kindlein und Christus von einander reißen. „Nicht mehr lassen wir die Kleinen zu ihm, wir wehren es ihnen," das ist ihre Antwort auf des Herrn rührendes Wort. Erwäget selbst, Geliebte, welcher Stimme Eure Bischöfe hierin zu folgen haben, wollen sie nicht den Mühlstein der Verdammniß auf ihre Seele laden, womit der Herr jene bedroht, welche die Kleinen an ihm irre machen.

„Aber die Kirche ist der Wissenschaft feind," rufen wieder Andere. Denen antworten wir: Eine Wissenschaft, die Gott und seine Offenbarung läugnet und anfeindet: kann so wenig Anspruch auf die Achtung und Anerkennung der Kirche machen, als der Falschmünzer mit seinem Machwerk auf die Anerkennung des Münzwardeins; denn die Kirche weiß sich als die Säule und Grundfeste der geoffenbarten Wahrheit. Das echte Wissen aber ist von jeher in der Kirche geehrt und gepflegt worden; und da sie nur Einen Urquell aller Wahrheit, und den Gott der Offenbarung auch als den Schöpfer der Geister- und Körperwelt kennt, so kann sie getrost zur Wissenschaft sprechen: „Du forschest in Natur und Geist und Geschichte, weil du glaubst, das Räthsel des Lebens darin zu finden; sie sind es, die Zeugniß von ihm geben; forsche recht und forsche tief, und du wirst seine ewige Kraft und Gottheit darin erkennen, den Einklang zwischen dem geoffenbarten Wort und dem geschaffenen Werke. Ich aber darf das mir anvertraute heilige Wort nicht modeln lassen nach deinen noch täglich wechselnden Funden; schreite du rüstig und besonnen fort, ich erwarte dich freudig am Ziele, so du es erreichst. Ich störe deine Kreise nicht, achte du die meinen, und trübe und lästere nicht den heiligen Quell, der Millionen Pilger labet, die ohne ihn verschmachteten, weil du ihren Durst zu stillen nicht vermagst."

Die dritte mächtigste Lockstimme der Verführung ist der Ruf nach Freiheit. Wohl edles Gut im rechten Sinne, und der Kirche Gottes von jeher theuer! Denn wer hat schmerzlicher als sie im Verlaufe ihres 1800jährigen Bestandes den Druck ungerechter Tyrannengewalt empfunden? Drei lange Jahrhunderte hindurch schwamm, wie einst Mosis Binsenkorb auf dem Nilflusse, ihre Wiege auf einem Strome von Blut, der sie verschlingen sollte. Aber glaubensvoll wandte sie das Wort ihres Herrn zu Pilatus: „Du hättest keine Gewalt über mich, wäre sie dir nicht von oben gegeben," auch auf ihr Verhältniß zur heidnischen Staatsgewalt an und eben darum, weil sie, auf Gottes heilige Weltregierung vertrauend, nicht sich selbst mit Gewalt Recht verschaffte, sondern die Art und Stunde ihrer Befreiung dem Herrn, dem Gerechten und Allmächtigen überließ, deßhalb ward auch in diesem Sinne das andere Wort des Herrn an ihr erfüllt: „Fürchte dich nicht, du kleine (unscheinbare) Heerde, denn es hat dem Vater gefallen, dir das Reich zu geben."

In ihrem unerschütterlichen Glauben an Gottes allmächtige und weise Weltregierung, ohne die kein Haar von unserem Haupte fällt, wurzelt daher die Grundlehre der katholischen Kirche von dem Gehorsam der Christen gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit. Aus dem Munde der Apostel bewahrt und predigt sie das Wort: „Seid unterthan jeder menschlichen Ordnung (Staatseinrichtung) um Gottes willen, sei es dem Könige, welcher der Höchste ist, oder den Statthaltern als solchen, welche von ihm bestellt sind zur Bestrafung der Uebelthäter und zur Belohnung der Rechtschaffenen; denn so ist es der Wille Gottes, daß ihr durch Rechtthun die

Unwissenheit thörichter Menschen zum Schweigen bringet, als solche die frei sind, aber nicht als solche, welche zum Deckmantel der Bosheit die Freiheit mißbrauchen;" und wiederum: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt außer von Gott; und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet; wer sich demnach der Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes, und die sich widersetzen, ziehen sich selbst die Verdammniß zu."

Wie nun? so bildet denn wirklich das Christenthum, wie man ihm vorwirft, nur feige weibische Seelen, die sich allen Launen tyrannischer Gewalt willenlos fügen? Das sei fern! Wie viele Tausende von Märtyrern die Kirche bis auf die jüngsten Tage in allen Ländern zählt: ebenso viele unerschrockene Helden, Kämpfer und Blutzeugen für die wahre Freiheit, die nur aus ihrem Schooße der Welt geboren ward! Allein sie beginnt ihr Befreiungswerk von innen, denn sie weiß, daß der Knecht der Sünde kein wahrhaft freier Mann sein kann, und daß nur der innerlich Freie, den Christus frei gemacht, auch die äußere Freiheit würdig zu gebrauchen versteht, zur ungehemmten Uebung alles Guten, zur muthigen und freudigen Erfüllung jeder Christen- und Bürgerpflicht, nicht aber zum Deckmantel der Bosheit, wie es der Apostel so treffend bezeichnet, als hätte er das gewissenlose Treiben so vieler Freiheitsmänner unserer Tage vor Augen gehabt.

Bei dem Anblicke dieses gottvergessenen Strebens, Ringens und Kämpfens, welches die Völker der Welt um ein Trugbild von Freiheit und irdischem Wohlsein bewegt, fassen deßhalb Eure Bischöfe, Geliebte! Alles, was sie in so ernster Zeit noch sonst von Sorge, Lehre, Ermahnung und Bitte für Euch im Herzen tragen, in das Wort des Herrn zusammen: „Euer Vater weiß, wessen ihr bedürft. Suchet daher zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und es wird Euch dieses Alles hinzugegeben werden."

Suchet zuerst das Reich Gottes! Ihr findet es in seiner Kirche, in ihrer Lehre und ihren Heilsgeheimnissen. Aber wie Viele sind, die es aufrichtigen Herzens suchen? Während so Manche, wie eben gezeigt, das Reich Gottes feindlich bekämpfen und es zu vernichten trachten, gibt es Millionen auch getaufter Christen, die sich nicht darum kümmern, die ihm gleichgiltig den Rücken kehren, denen Gottes Weisheit als verächtliche Thorheit gilt. Wer bürgt uns dafür, daß der Herr nicht den undankbaren Acker, auf dem sein Wort kaum mehr eine fruchtbare Stelle findet, der ihm statt Wein und Weizen nur Disteln und Dornen trägt, brach liegen lasse, daß er nicht sein Reich von uns nehme, und es einem fernen Volke gebe, welches die Früchte desselben hervorbringt? — Vor 1500 Jahren waren auf dem ersten allgemeinen Concil zu Nicäa mehr als 300 Bischöfe, meistens aus den Morgenländern, versammelt; jeder stand einer blühenden Gemeinde vor. Heute und seit Jahrhunderten sind jene Gärten Gottes in Asien und Afrika eine von den Ungläubigen zertretene Wüste. Damit nun von Euren heute versammelten Bischöfen und ihren Sprengeln die Kirchengeschichte nicht einst dasselbe beklage, so suchet, Geliebte, vor Allem das Reich Gottes! Mehr denn je leidet es Gewalt in dieser Zeit, und nur die Starken, die Entschiedenen ziehen es an sich und lassen es sich nicht entreißen. Und was Ihr einzeln nicht vermöget, das erstrebet im heiligen Bunde mit Gleichgesinnten, damit, wie die Bösen sich schaaren

zum Angriff und Umsturz, so auch die Guten zur Abwehr, zur Vertheidigung der Wahrheit, des Rechtes, der Ordnung, zusammenstehen.

Suchet Gottes Reich und seine Gerechtigkeit, Ihr Höchstgestellten, Ihr Gewalthaber und Ihr Volksvertreter, denen Gott die irdischen Geschicke der Völker anvertraut hat. Mehr als je bedürfet Ihr seiner Kraft und Weisheit, um die Zügel so zu lenken, daß nicht das Fahrzeug in Abgründen zerschelle, sondern auf der ansteigenden Bahn wahrer Freiheit und Volksbeglückung sicher vorwärts rücke. Betet um Weisheit, und sie wird Euch gegeben werden.

Suchet Gottes Reich und seine Gerechtigkeit, Ihr Eltern, Hausväter, Lehrer und Vorsteher. Ein bemessenes Ackerfeld des Reiches Gottes ist jedem von Euch in seinem Stande und Amte anvertraut; und welche Früchte darauf wachsen, das steht zumeist in Eurer Hand. Sind es gute, edle Früchte, so wird Gott selbst Euer Lohn sein; ist es Gestrüpp und Dornigt, das in's Feuer geworfen wird, so wird dieß Feuer Euch vor Allen versengen.

Ihr Hohen und Reichen, Euch hat das Unwetter der Zeit schärfer als Andere getroffen. Betrachtet es als eine heilsame Züchtigung des Herrn, und demüthigt Euch unter Seiner allmächtigen Hand. Wie groß auch Euer Verlust, er wird Euch zum noch größeren Gewinne, wenn er Euch zu einfacheren Sitten, zu bescheidneren Lebensansprüchen, zu reineren Freuden, zum Frieden des Herzens, zu Gott und Seiner Kirche zurückführt. Alsdann werdet Ihr auch die Stimme der Noth und des Hungers, die Viele jetzt als ein Kriegsruf erschreckt, mitleidig deuten, und die Liebe wird Euch erfinderisch machen, auch mit verringerten Mitteln, aber mit vereinten Kräften als Gottes treue Haushälter Seine Mitwirker zu sein zur Erfüllung der Bitte des Armen um das tägliche Brod. Suchet Gottes Reich und Seine Gerechtigkeit, und das Uebrige, das Ihr, auch zum Geben, bedürfet, wird Euch zugelegt werden.

Ihr wackern Landbewohner, die Ihr die Scholle baut, welche schon Eure Väter ernährt hat, auch für Euch haben Eure Bischöfe ein treues Wort im Herzen; denn des Volkes und Landes Mark und Kern bildet vor Allen Ihr. In ländlicher Abgeschiedenheit und Beschäftigung waret Ihr bisher großentheils bewahrt vor der Verführung der Zeit, die ihren Herd hat in den Städten. Jetzt aber dringt die Stimme der Versucher vielfach auch zu Euch in Wort und Schrift, und streut den Samen des Unkrauts auf den Acker Eurer Seelen. Hütet ihn, diesen Acker, und gebet das altkatholische Brodkorn, welches Eure Väter in guten und bösen Tagen gespeiset hat zum ewigen Leben, nicht hin für den Windhafer neuer ungläubiger Lehre. Benutzet dankbar und genügsam die Vortheile und Freiheiten, welche die Verfassung Euch gewährt; aber vergrabt Euer Herz nicht in Eure, nunmehr befreiten Aecker, es fände sonst dereinst auf dem Gottesacker keine Ruhe. Suchet auch Ihr vor Allem Gottes Reich und Seine Gerechtigkeit, und alles Uebrige wird Euch zugelegt werden.

Ihr Armen, die Ihr von des Tages Arbeit lebet und kein anderes Saatfeld habet, als die Schwielen Eurer Hände, die Euer Schweiß begießt; an Euch wendet sich zumeist, weil sie Eure sehnigen Arme braucht, die Stimme der Verführung; wie könnten Eure Bischöfe Euch vergessen? Möge ihr Wort ein gutes Ort bei Euch finden. Zwar versprechen sie Euch nicht den Himmel auf Erden, im Sinne jener Verführer, die doch, wenn Ihr ihnen Gehör schenket, nur die Hölle der Leidenschaft, des Neides,

Hasses, Raubes und Mordes in Euren Herzen zu entzünden wissen, und Euch nach kurzen Tagen wüsten Schwelgens nur ärmer, unglücklicher und trostloser lassen als vorher. Allein es gibt wirklich einen Himmel auf Erden, den Der mit sich herabgebracht hat, der in einem Stalle geboren, in eines armen Zimmermannes Werkstatt aufwuchs, und, wie wohl Wenige unter Euch, nicht einmal hatte, dahin Er sein Haupt legte, Er, der Herr des Himmels und der Erde! — Den Armen und Gedrückten, den Betrübten und Weinenden, den Hungernden und Durstenden hat Er vor Allen Sein Himmelreich verheißen. So erfasset es denn, Geliebte! mit gläubigem Herzen. Es liegt nicht bloß im Jenseits, über den Wolken, unerreichbar der irdischen Noth. Inwendig in Euch selber, da wo auch die heißeste Hölle Platz hat, da findet Ihr es, in einem reinen Gewissen, im stillen Gottvertrauen, im Frieden des Herzens, in genügsamer Thätigkeit, in der Geduld und Hoffnung des Christen, im kindlichen Glauben an Gottes Vorsehung und Hilfe, die auch jetzt noch wunderbar rettend vor der Thüre steht, wo immer aus dunkler Leidenskammer das wahrhaft gläubige Flehen zu ihr sich erhebt. Das Gericht aber und die Strafe über Solche, die Eurer Noth ihre Hand und ihr Herz lieblos verschließen, überlasset Ihm! Er hat's zum voraus angekündigt, wie er's üben will, in Eurer Person an denen zur Linken. Wenn Ihr aber Euch selbst gewaltsam Recht schaffet vor der Zeit, und Euch beflecket mit Gewaltthat und Blut, dann kann und wird der Herr nicht für Euch, sondern nur gegen Euch einstehen; der ewige Lohn für Euer Entbehren und Dulden ist dahin, und statt des Himmels traget Ihr schon dießseits die Hölle in Euch, im gebrandmarkten Gewissen. Suchet also vor Allem Gottes Reich und Seine Gerechtigkeit, und alles Uebrige, dessen Ihr bedürfet — das spricht der wahrhaftige Gott — wird Euch zugelegt werden.

Ihr tapfern Krieger des Heeres, die Ihr in einer wildaufgährenden Zeit das eiserne Richtscheit des Gesetzes und der Ordnung handhabt, auch Euch ein Wort aus dem Munde der Bischöfe; nicht bloß das Wort, das schon Johannes vor 1800 Jahren zu Euren Kameraden sprach: „Thuet Niemanden Gewalt noch Unbild an, und seid zufrieden mit Eurem Solde;" sondern auch ein Wort für diese Zeit. Lasset Euch von Niemand verführen; bleibet treu Eurem Fahneneide, denn Ihr habt ihn dem allmächtigen Gott geschworen. Tapfer seid Ihr, das weiß die Welt, und es dankt Euch dafür, wem Gesetz, Recht und Ordnung heilig ist. Aber uns Bischöfen sind Eure unsterblichen Seelen noch unendlich werther, als Eure starken Arme. Weil nun der Tod Euch stündlich nahe steht, so denkt an die Ewigkeit und an Gott und Sein Reich. Haltet Euer Gewissen blank, wie Eure Waffen, daß, wenn die feindliche Kugel Euer tapferes Herz durchbohrt, sie zugleich einer reinen Heldenseele den Himmel öffne.

Ihr lieben christlichen Mütter, Euch sagen wir noch ein besonderes Wort. Auf Eurem Schooße ruht die Hoffnung der Zukunft. Ihr nähret das junge Geschlecht mit der Milch Eurer Brust; so tränket es auch mit der Milch des Christenthums aus frommgläubigem Herzen. Was Ihr der jungen Seele von Gott und seinem Reiche einprägt, das wurzelt tief; mag auch der Schlamm der Welt sich später darüber wälzen: zur rechten Stunde wird es doch wieder keimen und grünen und Frucht des Heiles tragen. So sei denn die reine Mutter des Herrn, die auch der Kirche Mutter ist, Euer Vorbild und Euer Trost!

An unsere geistlichen Mitarbeiter, die Priester, haben wir ein eigenes

ausführliches Wort gerichtet, und so bleibt uns zum Schlusse, den wir heute mit feierlichem Gottesdienste gemacht haben, nur noch übrig, hiermit öffentlich und Angesichts unserer gläubigen Gemeinden, die in den weiten Grenzen des Kaiserstaates von der Elbe bis an's adriatische Meer und vom Dniester bis an den Rhein zerstreut wohnen, das Bündniß katholischer Liebe, Eintracht und Treue, welches wir durch unser Beisammensein geschlossen, noch einmal zu erneuern, sowie den bischöflichen Entschluß, für Gott und Sein Reich und Sein gläubiges Volk zu wirken, zu beten, zu leben und zu sterben nach Gottes heiligem Willen. Euer Gebet und Euer liebendes Vertrauen, um das wir Euch vereint bitten, wird uns dazu behilflich sein.

Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi sei mit Euch Allen! Amen!

Wien, am 17. Juni, dem dritten Sonntage nach Pfingsten 1849.

Friedrich, Cardinal u. Fürsterzbischof von Salzburg. Michael, Erzbischof von Lemberg, griech. Ritus, vertreten durch Benedict v. Levicki, Domherr u. Professor zu Lemberg. Vinzenz Eduard, Fürsterzbischof von Wien. Franz Xaver, Fürsterzbischof von Görz. Maximilian Joseph, Fürsterzbischof von Olmütz. Joseph, Erzbischof von Zara. Bernhard, Fürstbischof von Brixen, vertreten durch Georg Habtmann, Domcapitular zu Brixen. Gregor Thomas, Bischof von Linz, vertreten durch Franz Rieder, Domscholasticus zu Linz. Anton Alois, Fürstbischof von Laibach. Anton, Bischof von Parenzo-Pola. Johann, Bischof von Fünfkirchen. Stephan, Bischof von Cattaro. Johann Michael, Bischof von Diokletianopel in partibus, apostol. Vicar der k. k. Armee. Philipp Dominicus, Bischof von Lesina, vertreten durch Georg Dubocovich, Dompropst zu Lesina. Carl, Bischof von Königgrätz. Johann, Fürstbischof von Trient. Augustin Bartholomäus, Bischof von Leitmeritz. Anton, Bischof von St. Pölten. Georg, Bischof von Agram. Bartholomäus, Bischof von Veglia. Anton Ernst, Bischof von Brünn. Alois Maria, Bischof von Spalato-Macarska. Joseph Gregor, Bischof von Tarnow. Johann, Bischof von Sebeniko. Gregor, Bischof von Przemysl, griech. Ritus. Adalbert Joseph, Fürstbischof von Gurk. Thomas, Bischof von Ragusa. Melchior, Fürstbischof von Breslau. Joseph Andreas, Bischof von Budweis. Anton Martin, Fürstbischof von Lavant. Franz Xaver, Bischof von Przemysl, latein. Ritus. Bartholomäus, Bischof von Triest-Capodistria. Joseph Othmar, Fürstbischof von Seckau. Franz Wilhelm, Bischof von Satala in partibus, Weihbischof und Capitular-Vicar von Prag. Lukas v. Baraniecki, ernannter Erzbischof latein. Ritus und Abgeordneter von Lemberg.

3) Adresse des Episcopats der Salzburger Kirchenprovinz an den Reichstag zu Wien.*)

Hohe Reichsversammlung!

Eine neue Aera hat für Oesterreichs Völker begonnen, ihr Loosungswort ist die Freiheit, ihr Schild — soll sie eine Zukunft haben — muß Gerechtigkeit sein.

Schwer lastete das System durchgängiger Bevormundung und mißtrauischer Controllirung auf allen Zweigen des öffentlichen Lebens; darum ringt jetzt Alles nach freierer Entwickelung, sucht sich der unnatürlichen Fesseln zu entledigen, die zuständigen Rechte zu wahren, und die vorenthaltenen im Vertrauen auf den Gerechtigkeitssinn Derjenigen zu reclamiren, denen die große Aufgabe geworden, die Neugestaltung des österreichischen Staatslebens zu glücklichem Ziele zu führen.

Allein nicht blos weil sie ihnen erhöhte politische Freiheit verheißt, begrüßen Millionen österreichischer Staatsbürger die neue Ordnung der Dinge, sondern auch, weil sie der katholischen Kirche, deren treue Söhne und Bekenner sie sind, dieselben Segnungen der Freiheit in Aussicht stellt. Wohl hatte sich diese, als Staatskirche, unter dem gefallenen Systeme mehrerer Begünstigungen zu erfreuen gehabt; aber glaube man ja nicht, als ob dieselben annoch Gegenstand sehnsüchtigen Verlangens seien, da sich kein Verständiger darüber täuscht, wie sehr sie nur glänzende Hüllen waren, den erniedrigenden bureaukratischen Druck zu bemänteln, mit dem eine Alles umstrickende politische Gesetzgebung jede selbstständigere Regung des kirchlichen Lebens so viel als möglich darnieder hielt. Dadurch ward die Kirche gleichsam zur Magd herabgewürdiget, und leider in den Augen gar Vieler der gehässige Schein auf sie geworfen, als ob sie eine Polizeianstalt des Staates und ein Werkzeug für politische Zwecke wäre. Dieß ist nimmermehr die Stellung, die der katholischen Kirche gebührt; ihre Mission ist nicht von dieser Welt, sie ist ihr von Oben gegeben, und im lebendigen Bewußtsein dieser ihrer göttlichen Sendung, aber auch in der Ueberzeugung von dem höchst wohlthätigen Einflusse, den ihre freie, normale Wirksamkeit auf das Wohl des Staates zu nehmen geeignet ist, nimmt sie

---

*) Die Metropolitan-Versammlung ward in Salzburg vom 31. August bis 10. September 1848 abgehalten. Es waren sämmtliche Suffragan-Bischöfe persönlich oder durch Vertretung anwesend und nebstdem wurden drei Domcapitularen von Salzburg als Theologen beigezogen. Der Cardinal-Erzbischof, Fürst von Schwarzenberg, hatte diese Zusammenkunft auch mehreren Bischöfen außer dem Metropolitan-Verbande bekannt gegeben, welche dieselben zwar nicht beschickten, wohl aber sehr billigten und um Mittheilung des Resultates ersuchten; der Bischof von Linz jedoch sandte zwei Abgeordnete als Gäste; auch der Erzbischof von Olmütz schickte zwei Abgeordnete, welche jedoch, am 6. September schriftlich angemeldet, erst zum Schlusse der Sessionen anlangten. Es schien der Versammlung nicht angemessen, unter dem Namen einer Petition dem Reichstage eine Schrift einzusenden, worin die Bischöfe ihre begründeten Rechte aussprechen und über welche dem Reichstag keine Entscheidung zustehen kann; es wurde daher beschlossen, die nothwendigen Forderungen des Episcopates für die Freiheit der Kirche unter dem Namen einer Adresse einzusenden. Bemerkenswerth ist im Hinblicke auf die noch im Spätherbste desselben Jahres in Würzburg zusammentretende Synode, daß der Fürstbischof von Breslau der Metropolitan-Versammlung den Wunsch einer Versammlung aller deutschen Bischöfe aussprach.

von demselben zwar keine Bevorzugungen, keine Privilegien, wohl aber jene Freiheit und selbstständige Stellung in Anspruch, die nunmehr nach Beseitigung der bisherigen vielfachen Hemmnisse allen Staatsbürgern und gesetzlichen Communitäten in ihren respectiven Kreisen zu Theil werden soll. Der Episcopat, als von Gott gesetzter Vertreter der kirchlichen Interessen, muß es sohin auch als seine heiligste Pflicht erachten, bei dem eingetretenen Umschwunge der Verhältnisse das Wohl der ihm anvertrauten Kirchen auf das Kräftigste zu wahren, und die unterzeichneten Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz erfüllen nur ihre strenge Obliegenheit, indem sie im Hinblick auf die durch unsers allergnädigsten Kaisers Majestät gewährten constitutionellen Bürgschaften vor der hohen constituirenden Reichsversammlung unumwunden aussprechen, was nach ihrer innigsten Ueberzeugung die katholische Kirche zur Sicherstellung der ihr aus göttlichem Rechte gebührenden Freiheit und Unabhängigkeit von der Civilgewalt unumgänglich erheischt, und was ihr gegenüber der freieren Entfaltung aller Elemente des Staatsbürgerthums ohne Verletzung der Consequenz und der Gerechtigkeit nimmermehr verweigert werden kann.

Diese freie, selbstständige Stellung müssen demnach die Unterzeichneten für die katholische Kirche insbesondere in Anspruch nehmen, sowohl in Betreff der normalen Entfaltung des kirchlichen Organismus, als auch rücksichtlich der kirchlichen Wirksamkeit und des kirchlichen Vermögens.

1) Die Kirche in ihrer äußeren Erscheinung stellt sich dar als ein lebendiger Organismus, dessen wesentliche Elemente auf göttlicher Anordnung beruhen. Dieser zu Folge besteht als Mitte der kirchlichen Einheit der Episcopat, der, so wie er in dem seiner Autorität unterstehenden Clerus seine ihm verantwortlichen Mitarbeiter, so in dem römischen Papste sein Oberhaupt und den Mittelpunkt seiner Einigung findet. Diese göttliche Ordnung ändern wollen, oder die naturgemäße Entwicklung dieser Organisation behindern, heißt, sich an dem Leben der Kirche vergreifen. Darum kann es nur dem Bischofe zustehen, über die Aufnahme und die erforderliche Qualification der Priesterstands-Candidaten zu entscheiden, und die clericalische Bildung derselben in den von der Kirche dazu angeordneten Seminarien, so wie deren Dauer zu bestimmen. In Betreff des öffentlichen Unterrichtes derselben aber muß dem Bischofe auf die Bestellung der Lehrämter der katholischen Theologie ein entscheidender Einfluß gewahrt bleiben. Deßgleichen liegt es in der Natur der Sache, daß die Einsetzung in geistliche Aemter und Stellen nur von dem Bischofe zu geschehen habe, wobei jedoch das Präsentationsrecht der Patrone, so lange es sich innerhalb der gesetzlichen Gränzen hält, unangetastet bleiben soll. Die Befähigung aber der Candidaten zur selbstständigen Seelsorgsführung zu beurtheilen, und deren Grad zu ermitteln, kann wieder nur Sache des Bischofes, als obersten Seelsorgers, sein, zu welchem Zwecke schon das Concil von Trient die Vornahme einer eigenen Prüfung angeordnet hat. Wenn aber bisher der Staat diese kirchliche Anstalt der sogenannten Pfarrconcursprüfung vorzugsweise zu der seinigen gemacht hat, so erklärt sich dieß nur aus dem von ihm nach allen Seiten geübten Prinzipe der Bevormundung, gleichwie die eben so drückende als unzweckmäßige Einrichtung, die er derselben gegeben, deutlich genug zeigt, daß er dabei auf ein ihm fremdes Gebiet sich verirrte, ein Uebergriff, der in Zukunft um so weniger Platz nehmen kann, als der Staat nunmehr gegenüber den verschiedenen Confessionen auf den Standpunkt der Indifferenz sich stellt, und deßhalb um so

weniger über die innere Befähigung zur selbstständigen katholischen Seelsorge zum Richter sich aufwerfen darf.

Frei sei ferner der Bischof in seinen Mittheilungen an den Clerus und an das gläubige Volk, unbehindert seine Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche: denn die bisher von Staatswegen geübte Censur aller oberhirtlichen Erlässe, die geforderte vorläufige Einholung der Regierungsbewilligung für jede Verwendung nach Rom, und die Unterwerfung aller von dort erflossenen apostolischen Entscheide unter die Genehmhaltung der Staatsbehörden waren eben so hemmende als unwürdige Fesseln, die, wenn sie nicht dahin abzielten, doch vollkommen geeignet waren, die freie Circulation im Organismus der Kirche so viel als möglich zu unterbinden, und so auch ihr Leben in die schleppenden Formen des Staatsmechanismus herüberzuziehen. Die katholische Kirche, die auf göttlicher Einsetzung beruhend, nun nach achtzehnhundertjährigem Bestande das Recht der Fortexistenz nicht erst vom Staate zu erbitten braucht, darf von ihm mit dem vollsten Rechte die ungeschmälerte Uebung alles dessen in Anspruch nehmen, was Lebensbedingung für sie ist, und müßte es für eine entehrende Schmach halten, wenn jeder ihrer Schritte unter die controllirende Aufsicht von Staatsbeamten, die überdieß auch einer andern Confession zugethan sein können, gestellt werden wollte, und wenn der Staat, während er durch Auflassung der Präventivmaßregeln allen Classen der Gesellschaft freiere Bewegung gestattet, nur in Bezug auf die Kirche, deren Interesse doch gewiß mit seinem eigenen Wohle im innigsten Einklange steht, wie gegen Feinde der öffentlichen Ordnung polizeiliche Vorsichten für nothwendig erachtete.

Eben so bestimmt wie gegen das System hemmender Controlle muß sich die Kirche auch dagegen verwahren, daß Gegenstände kirchlicher Natur in die Competenz der Staatsbehörden gezogen, und von diesen, gleichsam als bildeten sie eine höhere Instanz im kirchlichen Organismus, zum Präjudiz der betreffenden Kirchen-Autoritäten enschieden werden. Gründung, Zweck und Geschichte sichern der katholischen Kirche den Charakter einer selbstständigen Gesellschaft, und somit grundgesetzlich das Recht der Selbstregierung, wozu sie ihre eigenen rechtmäßigen Organe besitzt. Aber auch zur Hintanhaltung einseitiger und willkürlicher Handhabung des Kirchenregiments hat sie schon frühzeitig in ihrer eigenen Verfassung das Mittel gefunden, indem sie dem Clerus sowohl als dem gläubigen Volke in dem vortrefflichen Metropolitan- und Synodal-Institute die dafür wünschenswerthen Bürgschaften bot. Ist dasselbe leider durch die Ungunst der Zeitverhältnisse allmählig außer Uebung gekommen, so ist es unter den gegenwärtigen Umständen um so mehr an der Zeit, dasselbe neuerdings in das Leben zu rufen, und die Unterzeichneten haben sich ihrerseits vereinbart, das zur Ausführung Erforderliche unverzüglich vorzukehren.

Indem aber der Episcopat für die organische Lebensentwickelung der Kirche die ihr gebührende Freiheit von den Hemmnissen der Bureaukratie in Anspruch nimmt, ist er keineswegs gemeint, namentlich bei den vielen Fragen gemischter Natur, in denen sich die Interessen des Staates und der Kirche begegnen, feindselig sich abzuschließen, sondern erklärt gerne seine volle Bereitwilligkeit, mit der Staatsgewalt behufs zweckdienlicher Mittheilung, Aufklärung und Verständigung jederzeit in freundschaftlichster Communication oder Unterhandlung zu treten, und soweit nur immer die kirchlichen Grundsätze gestatten, Hand in Hand mit derselben zu gehen, in der

vollkommenen Ueberzeugung, daß nur allein auf dem Wege wechselseitiger Achtung und Vertrauens ein für beide Gewalten gleich ersprießliches Zusammenwirken möglich, und darin auch eine bessere Garantie für das beiderseitige Gedeihen gelegen ist, als das Verhältniß des Mißtrauens und der Controlle zu bieten vermag.

2) Zweck und Aufgabe der kirchlichen Organe ist Entfaltung der von ihrem göttlichen Stifter ihr aufgetragenen Wirksamkeit in Betreff der Lehre, des Cultus und der geistlichen Regierungsgewalt. Freiheit heischt demnach die Kirche für diese dreifache Wirksamkeit ihrer Organe.

Zuvörderst sind sie berufen, das Wort Gottes ganz, rein und unverfälscht vorzutragen, es gegen Angriffe mit den competenten Waffen zu vertheidigen, und auszubreiten, die Menschen zu verhalten, diesem Worte zu folgen, und ihnen so den Weg ihrer Bestimmung zu zeigen. Jede Beschränkung der mündlichen oder schriftlichen Verkündigung dieser Lehre, sowie die Aufnahme freiwilliger Bekenner derselben, weltliche Verordnungen und kategorische Aufträge über die Verwaltung des Predigtamtes und die Wahl des Lehrstoffes müßte die Kirche eben so entschieden als Eingriffe in die Freiheit der ihr zustehenden Lehrgewalt zurückweisen, als sie ihre eigenen Diener bestrafen würde, wenn sie den freien Vortrag des göttlichen Wortes zu politischer Aufregung und Parteizwecken mißbrauchten.

Ein unveräußerlicher Theil der kirchlichen Lehrgewalt ist die Erziehung der Jugend: Darum ist es der Kirche heilige Pflicht, die Erziehung ihrer durch die Taufe erworbenen Mitglieder und somit vor allem die Mitwirkung bei Leitung der Volksschulen und den entscheidenden Einfluß rücksichtlich der Bestellung des katholischen Religionsunterrichtes an diesen und den übrigen Lehranstalten im vollsten Bewußtsein ihres Rechtes für sich in Anspruch zu nehmen, und zwar um so mehr, da die meisten bisher bestehenden Volksschulen großentheils mit Kirchengute gegründet und erhalten wurden. Freudig erklärt sich die Kirche bereit, mit dem Staate einverständlich die Erziehung der Jugend besorgen, größere an die Schulen gestellte Anforderungen nach Kräften unterstützen, jede zweckmäßige Umstaltung des Schulwesens fördern zu wollen. Sie erkläret aber eben so freimüthig, daß sie mit der Befugniß in Volksschulen nur den Religionsunterricht zu ertheilen sich nicht begnügen dürfe, da mit der Unterweisung der Jugend in den Religionswahrheiten die christliche Erziehung keineswegs vollendet ist, und Religion nicht nur gelernt, sondern auch geübt werden muß. Sie erklärt unumwunden, daß zur Erzielung einheitlichen Zusammenwirkens und zur Hintanhaltung der Gefahr bleibend verderblichen Einflusses den bischöflichen Behörden bei Bildung der Lehramts-Candidaten und Aufnahme der Lehrer, so wie den Ortsseelsorgern bei deren Ueberwachung und Leitung jener Einfluß gesichert bleiben müsse, welcher die erforderlichen Garantien für Volkserziehung auf positiv-religiöser Grundlage gewährt. Zwar wird hierdurch die Anerkennung eines Rechtes gefordert, gegen das Zeitstimmen sich erheben, aber nur in der festen Ueberzeugung gefordert, daß durch gründlich religiöse Erziehung destructiven Tendenzen entgegen gewirkt werde, — nur unter dem Schutze der geschichtlichen Wahrheit gefordert, daß sich die treuesten Söhne der Kirche stets auch als die besten, ruhigsten, opferwilligsten Staatsbürger erwiesen haben, nur unter Anspruchnahme einer Lernfreiheit gefordert, die mit der katholischen Kirche zugleich entstand, und die Civilisation der Völker als ihre Frucht aufzuweisen vermag.

Von der Freiheit der Kirche ist Freiheit ihres Cultus unzertrennlich; — er ist die Darstellung ihres Lebens, die unerläßliche Bedingung des geistigen Aufschwunges ihrer Glieder, die fortwährende Ausübung dessen, was ihr Stifter zur Verherrlichung Gottes angeordnet, die fortgesetzte Ausspendung der Gnaden, die er zum Heile der Menschheit in ihr hinterlegte. Frei muß also die Kirche, frei müssen ihre Gewaltträger sein in den Bestimmungen, welche die Art des Gottesdienstes und der Andachtsübungen betreffen, frei im Urtheile, wem sie die ihr anvertrauten Gnadenmittel zu spenden oder vorzuenthalten, über wen und wie sie ihre Segnungen auszusprechen, und wen sie als ein ihrer Gnaden würdiges Mitglied anzusehen und zu behandeln habe. Es wäre ungerechte Verkümmerung der Cultusfreiheit, müßte die katholische Kirche erst von Staatsbehörden Ermächtigungen sich erbitten, welche dem Gebiete derselben fremd und unverwüstliches Recht der kirchlichen Gewaltträger sind. — Als eine Blüthe des katholischen Lebens mit dem Wesen ihres Cultus innig verbunden, haben sich durch Jahrhunderte herab geistliche Vereine erwiesen. Ihr Band sind feierliche Gelübde oder einfache fromme Gelöbnisse, ihr Zweck bald Förderung humaner oder wissenschaftlicher Aufgaben aus religiösen Motiven, bald ein fortgesetzter Gottesdienst in Gebet, Betrachtung, Selbstverläugnung. Ihre Normen sind Ordensregeln, auf Grundlage evangelischer Räthe mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit gegeben. Bestehen sie auch im Staate, wirken sie auch für denselben, so sind doch ihre Grundelemente religiös, kirchlich, und dem Staate kann es nicht zustehen, die Aufhebung eines Klosters oder Stiftes einseitig zu verfügen. Es muß einer Kirche, welche sich auf so viele rühmliche Leistungen ihrer Corporationen berufen kann, besonders schmerzlich fallen, wenn in einer Zeit, wo allen Staatsbürgern das freie Associationsrecht eingeräumt und im vollsten Maße gewährt wird, religiöse Vereine ohne vorhergegangene Untersuchung der competenten geistlichen Behörde factisch aufgelöst werden, und ihre Mitglieder sich dem Elende und Hohne preisgegeben sehen.

Soll die Kirche in Ausübung der ihr als selbstständigen Gesellschaft nach dem Willen ihres Gründers zustehenden Regierungsgewalt frei genannt werden können, so darf das Recht der eigenen Gesetzgebung, der richterlichen und Strafgewalt ihr nicht entzogen, nicht beschränkt werden durch die weltliche Macht. Wohl kann einverständliches Wirken dem Ansehen beider Gewalten nur nützen, wohl kann es den Mitgliedern beider Gesellschaften nur von unberechenbarem Vortheile sein, wenn die Staatsgesetze auf die Grundlage der göttlichen Gebote gebaut werden, wohl wird die Kirche keine dießfälligen Collisionen hervorrufen, sondern in dem, was sie als unwesentlich erklären darf, wenn es frommt, bis an die äußersten Gränzen sich nachgiebig erweisen, aber nie und nimmer könnte sie in ihrer Gesetzgebung von den Grundsätzen weichen, die von ihrem Wesen, als göttlicher Heilanstalt, unzertrennlich sind. So ist der Kirche namentlich wohlbekannt, daß Ehebündnisse nicht außer der Sphäre der Staatsgesetze stehen; aber sie muß es auch als ihr unveräußerliches durch alle christlichen Jahrhunderte herab geübtes Recht erklären, die Bedingungen des sacramentalen Charakters der Ehe zu bestimmen und über deren Vorhandensein zu entscheiden, und sie kann — zur Beruhigung der Gläubigen und Hintanhaltung böswilliger Auflösung des Ehebandes unter dem Scheine des Rechts — nur wünschen, daß beide Gewalten ihrer Bestimmung und

Rechtssphäre wohlbewußt im klaren Einverständnisse die ihnen zustehenden Gesetze über Ehebündnisse geben wollten.

Die Kirche kann und will ihre Mitglieder, da sie zugleich Bürger des Staates sind in dem was seinem Tribunale unterstehet, demselben nicht entfremden, nicht entziehen, aber kann und will eben so wenig die grundgesetzlich ihr zukommende Richtergewalt aus den Händen lassen, sondern muß in ihrem Forum über die Haltung ihrer Gebote richten. Ebenso muß ihr das Recht unbeanständet bleiben, über ungehorsame Mitglieder canonische Strafen zu verhängen, diesen einzelne oder alle kirchliche Wohlthaten zu entziehen, und diejenigen aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen, die, alle Versuche der Bekehrung hartnäckig von sich weisend, sich derselben unwürdig gemacht. Daß durch die angedeuteten Censuren keine Willkürherrschaft angestrebt werde, dafür bürge die Versicherung, daß die Kirche sich zur Fortsetzung des Werkes berufen wisse, welches ein Heiland voll Milde und Barmherzigkeit gegründet, dafür bürge das Wirken der Kirche, welche die Verirrten aufsucht und zurückführt, dafür gibt auch das oberwähnte Institut des Metropolitansystems und dessen kirchlicher Instanzenzug äußere Bürgschaft. Aber nimmer kann die Kirche es vom Urtheile des Staates abhängig machen, ob sie wegen Verletzung ihrer Gebote geistliche Strafen verhängen und treulosen Söhnen Wohlthaten entziehen dürfe, welche sie ohnedieß thatsächlich verachten.

3) Als Mittel endlich zu ihren Zwecken bedarf und besitzt die Kirche als äußere Gesellschaft auch **kirchliches Vermögen**, das sie der würdigen Feier des Gottesdienstes, dem Unterhalte der Diener der Religion und der Unterstützung der Nothleidenden widmet. Die Kirche hat dasselbe durch rechtmäßige Titel, zum Theil seit Jahrhunderten erworben, und demzufolge gleich jedem Privaten, jeder Commune, den vollgiltigen Anspruch auf den Schutz des Staates gegen wie immer geartete Eingriffe in ihr Eigenthumsrecht; wogegen aber auch das Kirchengut alle öffentlichen, sowohl ordentlichen als außerordentlichen Lasten gleichmäßig mit dem Vermögen aller Privaten zu tragen hat. Wenn daher die Kirche mit Schmerz durch die einseitig verfügte Aufhebung der kirchlichen Zehent- und Grundrechte einen beträchtlichen Theil ihres Stiftungs- und Pfründengutes mit großen Verlusten bedroht sieht, so muß sie um so mehr auf angemessene Entschädigung dringen, als dasselbe kein freies Gut, sondern ein mit heiligen Verbindlichkeiten belastetes ist, für deren pflichtmäßige Erfüllung die Kirche zu sorgen hat.

Ist der Staat als oberster Schutzherr der Rechte verbunden, das Vermögen der Kirche, das durch Uebertragung an dieselbe seine privatrechtliche Natur keineswegs verloren hat, wie das jedes anderen Staatsbürgers gegen widerrechtliche Eingriffe zu schützen, so müßte es als ein selbstmörderischer, weil alle Rechtssicherheit aufhebender Act angesehen werden, wollte der Staat selbst sich an dem Kirchengute vergreifen, dasselbe seinen ursprünglichen Stiftungszwecken eigenmächtig entziehen, mit seinen Fonden verschmelzen, oder einfach als Staatsgut erklären, und die Kirche würde sich verpflichtet fühlen, im Namen der Gerechtigkeit, die in einem geordneten Staate kein leerer Schall sein darf, dagegen feierlichste Verwahrung einzulegen, unter Berufung zugleich auf die Geschichte, die wohl viele Beispiele hochherziger, patriotischer Opferwilligkeit von Seite religiöser Vermögenheiten, aber keines aufzuweisen hat, wo gewaltthätige Eingriffe in kirchliches Eigenthum dem Staate Segen oder blei-

bende Vortheile gebracht, und die Billigung des Rechtsgefühls gefunden hätten. —

Außer der Sorge für Erhaltung des kirchlichen Stammvermögens steht aber auch der Kirche als Eigenthümerin desselben das Recht der freien Verwaltung, sowie das der stiftungsmäßigen Verwendung zu. Es ist aber bekannt, wie wenig dieser unwidersprechliche Rechtsgrundsatz bisher geachtet und ausgeführt worden; denn was zuvörderst den aus früher eingezogenem Kirchengute gebildeten sogenannten Religionsfond betrifft, so wurde den Bischöfen nicht einmal die ausdrücklich zugesicherte Einsicht in die Gebahrung desselben, noch viel weniger ein Einfluß auf selbe gestattet, ja nicht selten die billigsten Anforderungen an den Fond ohne Angabe des Grundes verweigert. Man begreift wohl, daß die grundsätzlich gerechtfertigte Extradirung des Religionsfondes vor der Hand sehr großen Schwierigkeiten unterliegen würde, und glaubt daher in Berücksichtigung derselben vorerst nur darauf bestehen zu sollen, daß außer der öffentlichen Rechnungslegung den Bischöfen jederzeit die volle Einsichtnahme in den Stand des Vermögens und der ihnen gebührende Einfluß auf die Verwaltung und Verwendung des Fondes eingeräumt werde.

Was aber die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und Stiftungen anbelangt, so dürfte es in der That hohe Zeit sein, dieselbe von dem äußerst drückenden Gebahrungs-Systeme und den unzähligen Hemmnissen zu entbinden, mit denen sie die Regierung unter dem Titel der Staatstutel fast allenthalben umgeben hat. Die Schwierigkeiten, womit den gesetzlichen Normalien zufolge die Elocirung sowohl als die Aufkündung von Stiftungskapitalien verbunden ist, der ungläubig schleppende Geschäftsgang, dem die Verhandlungen selbst über die dringendsten Herstellungen und Anschaffungen unterliegen, die namentlich im Salzburg'schen immer mehr vorkommenden kategorischen Verfügungen über das Vermögen reicherer Kirchen und Stiftungen zu Gunsten von ärmeren, wo nicht gar zu noch fremdartigeren Zwecken, endlich das im hohen Grade verderbliche Licitationssystem haben das Kirchengut schon vielfältig und namhaft zu Schaden gebracht, so wie das nicht selten unbillige Verfahren bei Richtigstellung der Ertrağnißausweise oft selbst das ärmlichste Pfründengut auf empfindliche Weise verkümmerte.

Die Staatsverwaltung begebe sich auch hierin des in mehrfacher Beziehung verderblichen Systems bureaukratischer Bevormundung, wache wie bei Fideicommissen immerhin über die Integrität des kirchlichen Stammgutes, und binde eine nothwendig oder ersprießlich gewordene Alterirung desselben an ihre Zustimmung, überlasse aber die eigentliche Gebahrung der hierzu nach der Natur der Sache sowohl, als nach den canonischen Vorschriften berufenen kirchlichen Behörden mit Intervenirung derjenigen, die hierauf einen rechtlichen Anspruch machen können.

Dieß wären in gedrängter Fassung die Grundlinien der Stellung, welche die unterzeichneten Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz für die katholische Kirche ihrer Sprengeln gegenüber dem neu zu ordnenden österreichischen Staatsleben in Anspruch zu nehmen sich durch ihr heiliges Amt verpflichtet fühlen. Möge eine hohe Reichsversammlung diese pflichtgetreue Erklärung, die, weil auf der Einheit der katholischen Principien beruhend, mit den bereits von einem großen Theile der österreichischen Bischöfe abgegebenen Erklärungen im Einklange steht, jener Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme würdigen, auf welche zu zählen die katholische Kirche ein Recht hat.

Was aber die konkrete Anwendung dieser Grundsätze betrifft, wolle Hochdieselbe das hohe Ministerium veranlassen, mit dem Episcopate als dem allein berechtigten Vertreter der katholischen Interessen sich in unmittelbaren Verkehr zu setzen; und die Unterzeichneten trösten sich mit der Hoffnung, daß der auf der Basis gegenseitiger Achtung und nach dem obersten Rechtsgrundsatze: „Jedem, was ihm gebührt" geführten Unterhandlung gelingen werde, die katholische Kirche zu dem freien Staate in ein freies aber freundschaftliches Verhältniß zu setzen.*)

Salzburg, den 14. September 1848.

Friedrich, Cardinal der heil. römischen Kirche und Fürst-Erzbischof zu Salzburg. Johann Nepomuk, Fürstbischof von Trient. Adalbert, Fürstbischof von Gurk. Anton Martin, Fürstbischof von Lavant. G. Habtmann, Domkapitular, und J. Amberg, geistlicher Rath, als Vertreter des Fürstbischofes Bernhard von Brixen. Joseph Büchinger, Domkapitular, im Namen der Administration der Diözese Seckau. Mathias Gruber, Domkapitular, im Namen der Administration der Diözese Leoben.

B.

Erledigungen, Kundgebungen und Verfügungen der hohen Regierung.

1) Erledigung eines Theils der Vorlagen der bischöflichen Versammlung von Seite des hohen k. k. Ministeriums.

Als durch die allerhöchsten Patente vom 4. März 1849 der erschütterten Rechtsordnung in Oesterreich neue Grundlagen gegeben wurden, war die Regierung Seiner Majestät, die maßgebende Wichtigkeit der religiösen

*) Nebst obigem Aktenstücke des Episcopats der Salzburger Kirchenprovinz erschienen im Jahre 1848 und in dem darauffolgenden auch noch andere Denkschriften seitens der Kirchenhirten Oesterreichs, welche bezüglich der Anforderungen und Motivirungen im Wesentlichen mit der Salzburger Adresse übereinstimmen. So veröffentlichte der Episcopat der mährischen Kirchenprovinz ein umfassendes Memorandum „über die wünschenswerthe Gestaltung der Verhältnisse der katholischen Kirche in der constitutionellen Monarchie," welches in 19 Paragraphen sich auf alle wichtigern Fragen des Kirchenrechts einläßt und sehr instructiv ist; dazu gehört die „Adresse" des damaligen hochwürdigsten Fürsterzbischofs von Olmütz an das hohe Ministerium des Innern; ferner die „Petition des bischöflichen Ordinariats zu Linz" dd. 16. Mai 1848 bezüglich „der neuen Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zur constitutionellen Monarchie in Oesterreich;" die von beiläufig 900 Geistlichen unterschriebene Petition der Diözesen Seckau und Leoben an den „ersten constituirenden Reichstag," das Memorandum der Wiener Kirchenprovinz dd. 12. Dezember 1848 u. a.

Interessen erkennend, darauf bedacht, denselben durch §. 2. des allerhöchsten Patentes über die politischen Rechte in dem Reiche der gesetzlichen Freiheit, das sie zu begründen unternahm, einen würdigen Platz anzuweisen. Allein die kirchlichen und politischen Beziehungen waren durch die frühere Gesetzgebung vielfach in einander verschmolzen; sollten nicht Störungen eintreten, welche der Kirche eben so wenig als dem Staate zum Frommen gereichen konnten, so mußten die im §. 2. aufgestellten Grundsätze auf das Einzelne der dadurch berührten Verhältnisse mit großer Umsicht angewendet werden. Die kaiserliche Regierung fühlte sich aus Rücksichten für das Wohl des Staates wie der Kirche gedrungen, nicht an dieses schwierige Werk Hand anzulegen, ohne sich mit den Bischöfen der Länder, für welche die am 4. März gewährten Grundrechte Geltung hatten, in unmittelbaren Verkehr gesetzt, und mit denselben die Stellung berathen zu haben, welche die katholische Kirche auf Grundlage jener gesetzlichen Bestimmungen künftig im Reiche einnehmen werde. Der an sie ergangenen Einladung mit anerkennungswürdiger Bereitwilligkeit folgend, haben die hochwürdigsten Bischöfe sich in Wien versammelt und gemeinsame Berathungen gepflogen, deren Ergebniß dem Ministerium unter dem 30. Mai und dem 6., 13., 15. und 16. Junius v. J. mitgetheilt wurde.

In diesen inhaltreichen Erklärungen und Anträgen handelt es sich um mannigfache Verhältnisse von eben so zarter Natur als tief eingreifender Rückwirkung. Die Regierung Seiner Majestät hat sie der angelegentlichsten Berücksichtigung unterzogen. Die Lösung der angeregten Fragen ist theilweise abhängig von der gleichzeitigen Neugestaltung der Verhältnisse und Institutionen in anderen Gebieten. Deßhalb konnte die Regierung Seiner Majestät dem Wunsche nach einer schnellen und erschöpfenden Erledigung der Eingaben der hochwürdigsten Bischöfe, — so sehr sie diesen Wunsch in seiner Berechtigung anerkennt und theilt, — bisher noch immer nicht entsprechen. Sie hat es sich jedoch angelegen sein lassen, zunächst diejenigen Fragen, welche für die künftige Stellung der katholischen Kirche in Oesterreich die entscheidensten sind, und andere, deren Lösung bereits möglich ist, der allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät zu unterbreiten, und sie beeilt sich in Folge allerhöchster Entschließung vom 18. und 23. l. M. den hochwürdigsten Bischöfen Nachstehendes zu eröffnen:

Die versammelten Bischöfe haben es für nöthig erachtet, sich in ihrer Zuschrift vom 30. Mai vorigen Jahres zuvörderst im Allgemeinen über die Stellung zu erklären, welche die katholische Kirche in Anspruch nimmt, und die Ueberzeugung ausgedrückt, daß die Regierung seiner Majestät, während sie anderen Religionsgesellschaften neue Rechte verleihe, die alten, wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkenne und zu beschützen bereit sei.

Sie werden in diesem Vertrauen sich nicht täuschen. Die Regierung Seiner Majestät ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Ueberzeugungen, welche den Menschen mit einer höheren Welt verknüpfen, dem heiligsten Bereiche der Freiheit angehören, und enthielt sich auf dieselben auch nur mittelbar einzuwirken, unter der Voraussetzung, daß es sich um wahrhaft religiöse Ueberzeugungen, also um solche handle, welche den Pflichten, ohne deren Erfüllung ein wohlgeordnetes Staatsleben unmöglich ist, zur festen Stütze dienen. Deßwegen wurden die bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig gemacht, und hinsichtlich der Rechte, welche der §. 2. des mehrerwähnten a. h. Patentes

vom 4. März 1849 zusichert, alle gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften einander gleichgestellt.

Dadurch sind aber die besonderen Rechtsverhältnisse, welche sich zwischen Oesterreichs Herrschern und der katholischen Kirche seit Jahrhunderten entwickelt haben, weder aufgehoben noch in Frage gestellt. Auch wird die Regierung Sr. Majestät, während sie jeder Religionsgesellschaft die gesetzlich zugesicherte Freiheit gewährt, der Kirche, von welcher eine so große Mehrzahl der Staatsbürger für so wichtige, geistige Interessen Befriedigung erwartet, stets die sorgsamste Berücksichtigung zuwenden.

Die versammelten Bischöfe haben ferner den Zusatz, daß die Kirchen- und Religionsgesellschaften wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen seien, zum Gegenstande einer Erläuterung gemacht, und sie beziehen ihn ganz im Sinne des Gesetzgebers auf die Erfüllung jener allgemeinen Bürgerpflichten, welche den Wirkungskreis der katholischen Kirche nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr durch ihre Lehren und Ermahnungen geheiligt werden.

Im Uebrigen hat die Regierung Sr. Majestät niemals verkannt, daß die katholische Kirche auf dem festen Grunde der Ueberzeugung, daß sie nicht nur ihre Glaubens- und Sittenlehre, sondern auch die Grundzüge ihrer Verfassung durch göttliche Offenbarung empfangen habe, nicht wie andere Gesellschaften ihre eigenen Gesetze willkürlich ändern könne, und daß daher jede Staatsgewalt, die eine Verständigung über ihre Beziehungen zur katholischen Kirche wünscht, jene Gesetze anerkennen müsse.

Die versammelten Bischöfe gehen von der Voraussetzung aus, daß durch §. 2. der Grundrechte die Hemmnisse, welche ihrem Verkehr mit dem heiligen Stuhle bisher im Wege standen, vollkommen gehoben seien, und weder für sie, noch für die ihnen unterstehenden Gläubigen fernerhin eine Schwierigkeit obwalten werde, sich in geistlichen Dingen an den Papst zu wenden, oder die Entscheidungen und Anordnungen desselben zu empfangen.

Sie sprechen ferner die zuversichtliche Erwartung aus, daß in Folge der zugesicherten Selbstständigkeit der Kirchenverwaltung ihnen stets werde gestattet sein, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt an ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen.

Die kaiserliche Regierung erkennt diese Anforderungen für wohlbegründet, und hält jedes Mißtrauen gegen den heiligen Stuhl und den katholischen Episcopat ihrer unwürdig.

Darum ist in der sub A*) anruhenden Verordnung vom 18. l. Mts. hinsichtlich des Verkehrs mit Rom festgesetzt worden:

„Sowohl den katholischen Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein."

Diese gesetzliche Bestimmung wird in dem Sinne, in welchem sie gegeben ward, und ohne kleinliche Verkümmerung durchgeführt werden; doch hält das Ministerium es für wünschenswerth, daß die hochwürdigsten

*) Siehe unten.

Bischöfe aus eigener Wahl sich bestimmt fühlen, in Parteisachen sich wie bisher des zu Rom angestellten kaiserlichen Agenten bedienen.

Eine vieljährige Erfahrung hat für die Unzukömmlichkeiten, welche mit der Benützung von Privatagenten verbunden sind, hinreichende Beweise gegeben und die eigennützigen Berechnungen, deren dieselben sich nicht selten schuldig machen, bringen nicht nur den betreffenden Parteien Nachtheil, sondern veranlassen auch ungerechte Beschwerden wider den päpstlichen Stuhl.

Auch in Betreff des Verkehrs, welcher zwischen dem Bischofe und der ihm anvertrauten Diözese zum Behufe der Oberleitung einzutreten hat, ist den Wünschen der hochwürdigsten Bischöfe entsprochen: denn Seine Majestät haben laut obiger Beilage zu verordnen geruht:

„Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt, und innerhalb der Gränzen derselben, an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erläßen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen, oder die Anordnung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen."

Provinzialconcilien und Diözesansynoden zu halten, hat die österreichische Regierung niemals verboten.

Umsoweniger wird sie jetzt hindernd entgegentreten, daß sie unter den von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Bedingungen wieder abgehalten werden.

Jedoch erwartet die Regierung Seiner Majestät, daß ihr vorher die Bestimmungen, nach welchen sie einberufen werden sollen, werden bekannt gegeben, und daß die auf denselben beschlossenen Anordnungen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kundgemacht werden sollen, den Regierungsbehörden werden mitgetheilt werden.

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer Zuschrift vom 16. Juni v. J. erklärt, daß wenn die Lebensthätigkeit der Kirche sich kraftvoll erneuern soll, sie auch in Betreff der Gerichtsbarkeit wieder in Uebung ihres Rechtes eintreten müsse.

Die Regierung Seiner Majestät geht von dem Grundsatze aus, daß, gemäß §. 2. des allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849, über kirchliche Angelegenheiten von den kirchlichen Behörden, und nach Maßgabe der Kirchengesetze zu entscheiden sei.

Die hochwürdigsten Bischöfe deuten jedoch selbst auf die Nothwendigkeit hin, Einleitungen zu treffen, um über einige wichtige Punkte der geistlichen Gerichtsordnung nähere Bestimmungen zu erzielen, nachdem die Entwicklung des Gewohnheitsrechtes in ihren Diözesen durch vieljährige Unterbrechung der geistlichen Gerichtsbarkeit gehemmt wurde.

Die Regierung darf sich der Erwartung hingeben, daß diese Einleitungen so schnell als es die Natur der Sache gestattet, werden getroffen und deren Ergebnisse ihr mitgetheilt werden.

Vorläufig muß sie jedoch für den Fall, daß die geistliche Behörde eine Unterstützung von Seite der Staatsgewalt anspricht, sich vorbehalten, in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vorgang den Kirchengesetzen, auf welche es dabei

allein ankömmt, vollkommen entsprechend sei. Demgemäß sind über die geistliche Gerichtsbarkeit durch die §§. 3. bis 5. der allerhöchsten Verordnung vom 18. l. M. nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

„Die Gesetze und Verordnungen, welche der Kirchengewalt verwehrten, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt."

„Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären."

„Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsakten nachgewiesen wird."

Die versammelten Bischöfe haben im Geiste der Kirche, welche sie vertreten, es ausgesprochen, daß geistlicher Aemter und Pfründen nur Solche würdig seien, welche geeignet sind, wie in jeder christlichen Tugend, so auch in Erfüllung der Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit der christlichen Gemeinde mit Wort und Beispiel vorzuleuchten.

Die Regierung Seiner Majestät vertraut darauf, daß jeder Vorsteher der katholischen Kirche diesen Grundsatz sowohl bei Candidaten von geistlichen Aemtern, als auch bei schon angestellten Geistlichen durchführen und die Hand bieten werde, um Geistliche, welche ihren heiligen Wirkungskreis auf eine dem Staate gefährliche Weise mißbrauchen, unschädlich zu machen.

Durch jede Abweichung von dieser Regel geriethe die Staatsgewalt in eine traurige Collision zwischen der Pflicht, die ihr als Hüterin der Ordnung obliegt; und ihrem Wunsche, sogar den Schein eines Eingriffes in kirchliche Rechte zu vermeiden.

In der Hoffnung, daß es, wenn solche traurige Fälle sich ereignen, stets möglich sein werde, im Einverständnisse mit dem betreffenden Bischofe vorzugehen, haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 18. l. M. anzuordnen geruht, daß, wenn ein Geistlicher seine Stellung und die ihm in derselben für kirchliche Zwecke zustehenden Befugnisse zu anderen Zwecken in der Art mißbraucht, daß seine Entfernung vom Amte sich der Regierung als nothwendig darstellt, die weltlichen Behörden sich deßhalb vorerst an seinen kirchlichen Vorgesetzten zu wenden haben. Es werden zu dem Ende die geeigneten Weisungen an die Behörden erlassen werden. Andererseits entspricht es der Gerechtigkeit, daß, wofern ein Geistlicher von den weltlichen Gerichten wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wird, der Bischof in die Möglichkeit versetzt werde, zum Behufe der Verhängung einer geistlichen Strafe sowohl den Thatbestand, als auch die Schuldbarkeit des Verbrechens selbstständig zu beurtheilen. Daß der Bischof zu dem Ende vor Vollzug der Strafe von der Verurtheilung in Kenntniß gesetzt werde, ist bereits durch die bestehenden Gesetze angeordnet. Auch die Mittheilung der Acten ist schon bisher nicht verweigert worden. Seine Majestät haben jedoch nunmehr anzuordnen geruht, daß den Gerichten ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, in solchen Fällen die Acten dem Bischofe auf sein Verlangen mitzutheilen.

In der Sr. Majestät zustehenden Ernennung der Bischöfe erkennen Allerhöchstdieselben ein von Ihren erlauchten Vorfahren überkommenes Recht, welches Sie gewissenhaft zum Heile und zum Frommen der Kirche und des

Reiches auszuüben gedenken. Um bei der Auswahl der Person das Beste der Kirche zu wahren, werden Seine Majestät, wie dieß auch bisher in Uebung war, sich stets geneigt finden, bei Besetzung von Bisthümern den Rath von Bischöfen, und namentlich von Bischöfen der Kirchenprovinz, in welcher das Bisthum erledigt ist, zu hören. Seine Majestät haben a. h. Ihre Regierung beauftragt, den hochwürdigsten Bischöfen diese Erklärung zu ihrer Beruhigung zu ertheilen, und zugleich angeordnet, über die Form, in welcher die landesfürstlichen Rechte in Betreff der Besetzung geistlicher Aemter und Würden künftig geübt werden sollen, eine Verhandlung einzuleiten. Insofern es erforderlich ist, wird hierüber das Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle herbeigeführt werden.

Diesem Einvernehmen bleibt auch die Regelung des Einflusses vorbehalten, welcher der Regierung Sr. Majestät gewahrt werden muß, um von geistlichen Aemtern und Pfründen, zu welchen nicht Seine Majestät ernennt, Männer ferne zu halten, deren Wirksamkeit der bürgerlichen Ordnung Gefahr droht.

Der kaiserlichen Regierung kann es nur willkommen sein, wenn die Bedingungen zur Erlangung einer Domherrnstelle, durch welche man dem Verdienste und der Erfahrung den gebührenden Vorzug zu sichern strebte, die kirchliche Anerkennung erhalten. Sie sieht der baldigen Mittheilung entgegen, daß dieß geschehen sei.

Daß bei Verleihung von Aemtern und Würden nur Befähigung und Verdienst in Anschlag gebracht werden dürfe, ist ein Grundsatz, an welchem die Regierung Sr. Majestät stets festhalten wird. Die versammelten Bischöfe haben für nothwendig erkannt, daß auch im kirchlichen Bereiche jede Abweichung von dieser Regel ausgeschlossen werde, und beschlossen dahin zu wirken, daß das Erforderniß adeliger Geburt, welches noch für mehrere Domherrnstellen besteht, in so weit die in der Stiftung gesetzten und angenommenen Bedingungen es zulassen, aufgehoben, und das Institut der Domicellar-Domherrn dem Erlöschen entgegengeführt werde.

Die Regierung Sr. Majestät zollt ihren vollen Beifall; sie wünscht, daß die dazu nöthigen Einleitungen sobald als möglich getroffen werden, und wird denselben, in so weit sie dabei mitzuwirken hat, die kräftigste Unterstützung gewähren. Dasselbe gilt hinsichtlich der Bestimmungen, welche die versammelten Bischöfe bei den Wahlen der Erzbischöfe von Salzburg und Olmütz eingeführt zu sehen wünschten.

Die Wünsche der Bischöfe in Betreff der Betheiligung der Geistlichen an der von allen Staatsbürgern zu tragenden Last der Vorspannsleistung und Militär-Einquartirung, dann hinsichtlich der Befreiung der Candidaten des geistlichen Standes von der Militärpflicht werden gerechte Würdigung finden.

Die Regierung Sr. Majestät weiß, welche hohe Bedeutung die sittlich religiöse Bildung für die Gesellschaft habe, und wird die Rechte, welche der Kirche in dieser Beziehung zustehen, stets ehren und schützen. Sie erkennt es als Grundsatz an, daß Niemand an irgend einer für Katholiken bestimmten Unterrichtsanstalt als Lehrer der Religion oder der theologischen Wissenschaft wirken könne, ohne hiezu von dem Bischofe, in dessen Diözese die Anstalt sich befindet, die Ermächtigung erhalten zu haben und daß es dem Bischofe jederzeit frei stehe, diese Ermächtigung wieder zurückzuziehen. Nur versteht es sich von selbst, daß dieß nicht hinreichen kann, einen von der Regierung angestellten Lehrer des ihm gesetzlich zustehenden

Anspruches auf einen Ruhegehalt ohne weitere Verhandlung verlustig zu machen.

Die versammelten Bischöfe haben in der Zuschrift vom 15. Juni erklärt, daß die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes, und hiemit sowohl der Unterricht in der Theologie, als die Einrichtung und Leitung der geistlichen Seminarien unläugbar in den Bereich der kirchlichen Gewalt gehöre.

Was die geistlichen Seminarien betrifft, so haben die versammelten Bischöfe selbst anerkannt, daß die Staatsgewalt in dieser Hinsicht die Kirche bisher nicht beirrt, sondern vielmehr durch ihre Verordnungen unterstützt habe.

Auch in Zukunft wird kein Bischof gehindert sein, das geistliche Seminarium nach Vorschrift der Kirchengesetze zu leiten.

Die Errichtung von Knabenseminarien kann inner den Gränzen, welche §. 3. der allgemeinen Bürgerrechte vorzeichnet, keinem Anstande unterliegen.

Ueber den Unterricht in den theologischen Wissenschaften hat die bischöfliche Versammlung Beschlüsse gefaßt, welche sich nicht nur auf die Diözesan-Lehranstalten, sondern auch auf die an den Universitäten bestehenden Facultäten der Theologie beziehen.

Bei Berücksichtigung derselben muß die kaiserliche Regierung zwischen den theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten und dem theologischen Facultätsstudium unterscheiden.

Insofern die mitgetheilten Beschlüsse die Diözesan- und Klosterlehranstalten betreffen, erklärt das Ministerium seine volle Beistimmung, und es hätte bei Seiner Majestät sogleich die Auflassung der bisherigen, diese Gegenstände berührenden Anordnungen beantragt, wenn es dafür Bürgschaft hätte, daß diese Beschlüsse von den hochwürdigsten Bischöfen, welche sie gefaßt haben, für eine sie und ihre Nachfolger verpflichtende Richtschnur angesehen würden.

Es liegt nicht in der Absicht des Ministeriums, hinsichtlich der Einrichtung der theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten für den Staat eine die Bestimmungen des §. 3. des a. h. Patentes vom 4. März 1849 überschreitende gesetzgebende Macht in Anspruch zu nehmen.

Doch einerseits ist es nicht wünschenswerth, daß dem einzelnen Bischofe in dieser Beziehung ein unbeschränkter Spielraum gelassen werde; andererseits hält das Ministerium die Staatsgewalt allerdings für berechtigt, in die dießfälligen Anordnungen der geistlichen Gewalt, bevor sie in Wirksamkeit treten, Einsicht zu nehmen, und sowohl ihre Wünsche auszudrücken, als auch auf etwa obwaltende Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Abgesehen davon, daß der Religionsfond, aus welchem die Diözesan-Lehranstalten erhalten werden, bedeutender Zuschüsse aus dem Staatsvermögen bedarf, muß es auch von der Einrichtung der Diözesan- und Klosterlehranstalten abhängen, in wie fern der an denselben erhaltene Unterricht für die Befähigung zu Lehrämtern an Universitäten und Staatsgymnasien in Anschlag gebracht werden könne. Auch erfüllt der Geistliche durch Führung der Pfarrbücher, durch Leitung der Volksschule und des Armenwesens und durch Aufnahme der Einwilligung in die Ehe, in so weit dieselbe zur Begründung der bürgerlichen Rechte nothwendig ist, solche Amtsobliegenheiten, bei welchen er zugleich als Beauftragter des Staates erscheint, und welche ihm nicht anvertraut werden könnten, wenn nicht

der Staatsgewalt Bürgschaft geleistet würde für eine hinreichende Bildung sichernde Einrichtung der theologischen Anstalten.

Die Universitäten sind zur Erhaltung und Fortbildung der Wissenschaft bestimmt. Unstreitig sollen sie auch auf's Leben einwirken und deßhalb ist bei Einrichtung der verschiedenen Facultäten auf die praktischen Zwecke, welchen die Wissenschaft dienen soll, sorgsam Rücksicht zu nehmen. Hiezu kömmt die Eigenthümlichkeit der theologischen Wissenschaft, welche ein durch höhere Vermittlung Gegebenes zu ihrem Gegenstande hat.

Die theologischen Facultäten würden daher nicht sein, was sie sein sollen, wenn sie außer Beziehung zur kirchlichen Autorität gesetzt würden. Aber diese Beziehung ist schon dadurch gewahrt, daß der Facultätsprofessor die kirchliche Ermächtigung zum Vortrage der Theologie von dem Bischofe der Diözese zu erhalten hat und deßhalb auch an Universitäten für die theologische Wissenschaft weder ein Professor angestellt, noch ein Privatdocent zugelassen werden kann, ohne daß die Regierung sich darüber mit dem Bischofe verständigt hat.

Die theologischen Facultäten sind ihrer Stellung und Aufgabe nach für keine einzelne Diözese bestimmt; wenn sie sich Vertrauen zu erwerben wissen, so werden Geistliche aus einem weiteren Länderbereiche sich dort vereinigen, um jene höhere Bildung zu erlangen, welcher die Vertreter der religiösen Interessen so sehr bedürfen. Deßwegen kann aber auch dem Bischofe, in dessen Diözese die Universität liegt, die Anstellung der Professoren an der theologischen Facultät nicht überlassen werden.

Dagegen kann der Bischof, an dessen Sitze sich eine theologische Facultät befindet, auf die wissenschaftliche Heranbildung seiner Geistlichkeit den Einfluß ansprechen, welchen andere Bischöfe zu üben haben.

Dazu würde jedoch nur erforderlich sein, daß jeder Bischof, an dessen Sitze sich eine theologische Facultät befindet, eine Diözesanlehranstalt habe, über welche er inner den Gränzen, welche durch die Beschlüsse der bischöflichen Versammlung oder durch die bestehenden Einrichtungen gezogen werden, frei verfügen könne. Zu wünschen bliebe nur, daß seine Wahl stets auf Männer falle, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen, um von der Regierung zugleich als Professoren an der theologischen Facultät angestellt zu werden. Um die kirchliche Geltung der theologischen Doctorswürde sicher zu stellen, erscheint es zweckmäßig, daß der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissäre ernenne, und daß Jeder, welcher zu dieser akademischen Würde befördert wird, das tridentinische Glaubensbekenntniß abzulegen hat.

Seine Majestät haben die Grundsätze, nach welchen das Ministerium die Einrichtung der theologischen Studien beurtheilt, gutgeheißen, und die sub B*) beiliegende allerhöchste Verordnung vom 23. l. Mts. enthält hierüber nachstehende Bestimmungen:

„Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diözese sich die Anstalt befindet."

„Der Bischof kann die Jemanden ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen

---

*) Siehe unten.

von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig."

„Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Facultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privatdocenten zulassen, bleibt der Regierung vorbehalten."

„Sie verwalten ihr Lehramt nach Maßgabe der akademischen Gesetze."

„Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen."

„Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorswürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorsgrad erlangt haben."

„Es kann Niemand diese Würde erlangen, der nicht vor dem Bischofe das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat."

Zugleich haben Seine Majestät anzuordnen geruht, daß die vollständige Durchführung der Beschlüsse, welche die versammelten Bischöfe über die Einrichtung der theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten gefaßt haben, kein Hinderniß finde; unter dem Vorbehalte, daß keine Abänderung ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache werde verfügt werden; daß aber, wo und insoweit Diözesan- und Klosterlehranstalten diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur nehmen, nach den bisherigen Bestimmungen vorzugehen sei.

Auch haben Seine Majestät genehmigt, daß, wo in Zukunft eine theologische Facultät bestehen wird, zugleich eine Diözesananstalt eingerichtet werde, welche der Bischof unter den angegebenen Bedingungen leite.

Die Verbesserung der Gehalte, welche die versammelten Bischöfe für die Professoren der Diözesan-Lehranstalten beantragt haben, ist unstreitig wünschenswerth; doch kann sie gleich allen Veränderungen, mit welchen eine Vermehrung der Ausgaben verbunden wäre, erst dann in nähere Erwägung gezogen werden, wenn die Verhandlungen über den Religionsfond geschlossen sein werden. Was den von den hochwürdigsten Bischöfen ausgedrückten Wunsch anbelangt, daß zu Wien eine höhere kirchliche Bildungsanstalt unter dem leitenden Einflusse der Bischöfe bestehe, so unterliegt es keinem Zweifel, daß eine solche Anstalt bei einer zweckmäßigen Einrichtung sehr heilsam zu wirken vermöge. Ja sie ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein dringenderes Bedürfniß als bisher, weil die der Kirche gewährte größere Freiheit das Bedürfniß nach Priestern steigert, welche mit gründlicher Vorbildung für ihre besonderen Berufszweige eine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung verbinden. Nachdem die Leitung einer solchen Anstalt als einer rein kirchlichen den Bischöfen zusteht, so sieht die Regierung Sr. Majestät baldigen Vorschlägen der hochwürdigsten Bischöfe in dieser wichtigen Angelegenheit entgegen.

In Betreff der mittleren Schulen haben die versammelten Bischöfe den Wunsch ausgesprochen, daß ihnen überlassen werde, an denselben die Religionslehrer unter denselben Bedingungen zu bestellen, unter welchen für den Bischof die Anstellung der Professoren der Theologie beantragt wurde. Das Ministerium muß vorerst darauf aufmerksam machen, daß in Folge der Neugestaltung dieser Lehranstalten auch der an denselben wirkende Religionslehrer eine veränderte Stellung einnehmen wird. Wenn derselbe hinter den übrigen Gymnasiallehrern an Bildung und Kenntnissen

zurückstünde, so würde dieß ihm in der Achtung der Schüler schaden, und daher auf den Erfolg seiner Vorträge nachtheilig einwirken. Darum ist zu wünschen, daß kein Priester als Religionslehrer an den Gymnasien angestellt werde, welcher sich nicht gleich andern Bewerbern um ein Gymnasiallehramt über seine allgemeine Bildung ausgewiesen habe. Aus demselben Grunde ist es zweckmäßig, daß der Religionslehrer ebenso, wie dieß von andern Gymnasiallehrern verlangt wird, fähig sei, wenigstens aus zwei verwandten Fächern Unterricht zu ertheilen; sein Einfluß und sein Ansehen wird dadurch gewahrt werden. Doch auch eine andere Rücksicht weiset darauf hin. Da die vollständigen Gymnasien künftig aus acht Jahrgängen bestehen, und der Religionslehrer zur Haltung der sonn- und festtäglichen Erbauungsreden verpflichtet bleibt, so ist es nicht wohl möglich, daß für die vollständigen Gymnasien ein einziger Religionslehrer ausreiche. Wenn aber deren zwei (der Eine für das Ober-, der Andere für das Untergymnasium) angestellt werden, so sind sie weniger als alle anderen Gymnasiallehrer beschäftigt, und können daher um so leichter zugleich für den Vortrag eines ihrem Berufsstudium naheliegenden Gegenstandes verwendet werden. Wenn der Religionslehrer zugleich auch ein anderes Lehramt verwalten, wenn er ferner auf die Leitung des Gymnasiums gleich den übrigen Lehrern Einfluß nehmen soll, so muß seine Anstellung Demjenigen vorbehalten bleiben, welcher die Anstalt erhält, und die Verantwortung für den Zustand derselben trägt; sie muß daher an Staatsgymnasien der Regierung zustehen.

Im Bereiche der kirchlichen Autorität liegt es aber, die Befähigung, in der Religion Unterricht zu geben, zu beurtheilen, und die Ermächtigung dazu zu verleihen. Auch verkennt die kaiserliche Regierung nicht, wie sehr es für den Zweck des Religionsunterrichtes wünschenswerth sei, daß Der, welcher ihn ertheilt, das volle Vertrauen seines Bischofes besitze. Allein es wird, wenigstens in der nächsten Zukunft, nicht selten der Fall eintreten, daß der Bischof einen Mann, welcher mit voller Befähigung zum Religionslehrer auch die von dem Gymnasiallehramte geforderte Bildung verbindet, nicht zu finden vermag. In Erwägung dieser Umstände hat das Ministerium die allerhöchste Genehmigung erlangt, den Religionsunterricht in nachstehender Weise zu ordnen:

Wenn an einem Staatsgymnasium die Stelle eines katholischen Religionslehrers erledigt ist, so wird nach den von den versammelten Bischöfen angetragenen Bestimmungen eine Concursprüfung abgehalten und der geeignetste Bewerber der Landesschulbehörde von dem Bischofe unter Mittheilung der Prüfungsarbeiten namhaft gemacht. Wofern wider den Bezeichneten kein politisches Bedenken obwaltet, soll von dem Vorschlage des Bischofes in der Regel nicht abgewichen werden; nur für ausnahmsweise Verhältnisse muß es der Regierung vorbehalten bleiben, einen anderen von dem Bischofe als befähigt anerkannten Priester zu wählen. Die Eigenschaft, in welcher der von dem Bischofe Bezeichnete angestellt wird, hängt aber von seiner sonstigen Befähigung ab. Hat er sich der für die Gymnasiallehramtscandidaten vorgeschriebenen Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen, so wird er als wirklicher Gymnasiallehrer, hat er sich dieser Prüfung gar nicht oder mit unentsprechendem Erfolge unterzogen, so wird er nur als Supplent angestellt. An den übrigen mittleren Schulen, welche Staatsanstalten sind, wird die Anstellung der Religionslehrer in derselben Weise vor sich gehen.

Die versammelten Bischöfe haben den Wunsch ausgedrückt, daß auch an den philosophischen Facultäten die katholische Religion in entsprechender Weise vertreten und die Besetzung der dort zu errichtenden oder vielmehr beizubehaltenden Lehrkanzel dem Bischofe überlassen werde.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt, daß in einer Zeit, wo auch die Wissenschaften nicht selten eine der Religion feindliche Richtung genommen haben, die katholische Kirche sich insbesondere berufen fühlen muß, auch an der philosophischen Facultät die Sache des Christenthums zu führen, seinen Zusammenhang mit den wahrhaften Errungenschaften der Wissenschaft nachzuweisen und Mißverständnisse und Vorurtheile zu berichtigen.

Durch die freiere Einrichtung des Universitätsstudiums, welche das Lehramt nicht zum ausschließenden Rechte angestellter Professoren macht, ist zwar ohnehin Gelegenheit geboten, ihre Anschauungsweise wissenschaftlich geltend zu machen. Indessen steht zu besorgen, daß es der Kirche nicht leicht möglich sein werde, diese Gelegenheit zu benützen, wenn nicht für den Unterhalt des dazu auserlesenen Mannes gesorgt würde. Andererseits kann der Zweck, welchen die hochwürdigsten Bischöfe im Auge haben, nur dann erreicht werden, wenn ein Mann von ganz ausgezeichneter Befähigung für diese Lehrvorträge verfügbar ist. So sehr es daher auch für wünschenswerth erkannt wird, solche Männer an den philosophischen Facultäten wirken zu sehen, so erscheint es doch nicht dem Zwecke entsprechend, dafür eigene Lehrkanzeln förmlich zu systemisiren; doch wenn der Bischof einen Mann bezeichnet, welcher vorzüglich befähigt ist, die christliche Ueberzeugung auf dem Gebiete der Wissenschaft zu vertreten, so ist das Ministerium ermächtiget, demselben, wenn wider ihn kein anderweites Bedenken obwaltet, einen angemessenen Gehalt anzuweisen.

Da die Universitäten der Länder, um deren kirchliche Verhältnisse es sich handelt, sämmtlich für eine weit überwiegend katholische Bevölkerung bestimmt sind, so soll an denselben, in so weit dieß nicht schon der Fall ist, ein Prediger angestellt und die Auswahl desselben dem Bischofe überlassen werden. Ohne Zweifel wird die Auswahl stets in jenem Geiste geschehen, in welchem die versammelten Bischöfe erklärt haben: dem Bischof werde es Pflicht sein, dieß Amt einem Priester zu übertragen, welcher mit gründlichen Kenntnissen ausgezeichnete Rednergaben verbindet, und in jeder Hinsicht befähigt ist, auf Jünglinge einen wohlthätigen und nachhaltigen Einfluß zu üben.

Das Recht, den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen zu besorgen, ist der Kirche durch §. 4. des allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 verbürgt worden. Die Regierung Sr. Majestät ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieser Unterricht, um wirksam zu sein, und den in der Volksschule vorherrschenden Zweck der Erziehung zu fördern, nicht von dem anderweitigen Unterrichte getrennt, und daß die Schule nicht zum Kampfplatze entgegengesetzter Lebensanschauungen werden darf. Dagegen erkennen die hochwürdigsten Bischöfe das Recht und das Interesse an, welches auch der Staat hat, leitend und überwachend auf die Volksschulen einzuwirken, und sie finden die Ansprüche, welche Kirche und Staat auf die Schulen machen, in der bisherigen Schulverfassung billig berücksichtiget. Die Regierung Seiner Majestät fühlt die Verpflichtung, auch auf dem Gebiete der Volksschule Verbesserungen anzustreben. Der innige Zusammenhang, in welchem das Volksschulwesen mit anderen

Institutionen steht, die in gänzlicher Umgestaltung begriffen sind, macht es jedoch nothwendig, die Regelung dieses Gegenstandes, in so fern es sich dabei um theilweise Aenderung der bisherigen Einrichtung handelt, noch der weiteren Verhandlung vorzubehalten. Die Regierung Seiner Majestät beabsichtiget aber dabei keineswegs den Einfluß, welchen die Kirche auf die Volksschulen bisher geübt hat, zu beschränken oder zu beeinträchtigen.

In Betreff der Pfarrconcursprüfung muß die kaiserliche Regierung sich auf denselben Standpunkt stellen, wie in Betreff der theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten. Sie nimmt keine gesetzgebende Macht in Anspruch, sie muß aber verlangen, daß in den darüber bestehenden Anordnungen nichts ohne mit ihr gepflogene Rücksprache geändert werde. Die Beschlüsse, welche die versammelten Bischöfe über die Pfarrconcursprüfung gefaßt haben, enthalten nichts, wogegen die Regierung Einsprache erheben müßte; vielmehr genügen sie jedem Interesse, welches der Staat an der Einrichtung dieser Prüfung haben kann. Seine Majestät haben daher anzuordnen geruht, daß die vollständige Durchführung derselben kein Hinderniß finde, unter dem Vorbehalte, daß an der getroffenen Einrichtung nichts ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache geändert werde; daß aber, wo und insoweit als diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur genommen werden, bei der Pfarrconcursprüfung nach den bisherigen Anordnungen vorzugehen sei.

Das Recht der katholischen Kirche, den Gottesdienst und alles darauf Bezügliche inner den Gränzen der allgemeinen Staatsgesetze selbstständig anzuordnen, ist durch §. 2. der Grundrechte unzweideutig anerkannt. Allerdings ist es für die Regierung von Wichtigkeit, daß dieses Recht immer und überall mit der wünschenswerthen Vorsicht gehandhabt werde; um so mehr, da die Versammlungen, welche die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus zum ausschließlichen Zwecke haben, von den gesetzlichen Beschränkungen des Versammlungsrechtes entbunden sind. Auch hat die Staatsgewalt unstreitig wie das Recht so die Pflicht, Fürsorge zu tragen, daß nicht unter dem Vorwande gottesdienstlicher Handlungen die Ruhe gestört, oder die Sicherheit gefährdet werde, und die kaiserliche Regierung muß sich vorbehalten, zu diesem Zwecke gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Aber die versammelten Bischöfe haben ausgesprochen, daß sie es sich zur Pflicht machen, Alles, was an der bestehenden Gottesdienstordnung zweckmäßig und heilsam ist, sorgsam aufrecht zu halten, und daß keine Abänderung ohne Zustimmung der Provinzialsynode gemacht werden solle; sie haben ausgesprochen, daß sie in der veränderten Stellung der Gesetzgebung eine doppelte Aufforderung finden, jeder willkürlichen Neuerung und jedem Mißbrauche, welcher sich beim Gottesdienste einschleichen könnte, mit unermüdlicher Thätigkeit zu begegnen. Auch diesen Beschlüssen fehlt es zwar an einer allgemein und bleibend bindenden Kraft. Gleichwohl nimmt die Regierung keinen Anstand zu erklären, daß es jedem Bischofe frei stehe, den Gottesdienst in seiner Diözese im Sinne der von den versammelten Bischöfen gefaßten Beschlüsse zu ordnen und zu leiten.

Die versammelten Bischöfe haben in der Zuschrift vom 16. Juni v. J. das Ansuchen gestellt, die Regierung Seiner Majestät wolle der Feier des Sonntags und der wenigen katholischen Festtage ihren Schutz nicht entziehen, und wie bisher Alles, was die Heiligung dieser Tage stört, ferne halten. Das Ministerium erkennt die Nachtheile und Störungen, welche

zu besorgen stünden, wenn dieser Gegenstand dem Bereiche polizeilicher Aufsicht gänzlich entzogen würde.

Die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Kronländer bieten aber Schwierigkeiten, welche es nothwendig machen, die definitive Regelung dieses Gegenstandes einem spätern Zeitpunkte vorzubehalten. Inzwischen werden jedoch zufolge allerhöchster Entschließung vom 18. l. M. die Behörden angewiesen werden, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde.

Da die Zahl der katholischen Festtage für die österreichischen Länder auf Grundlage eines zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem Landesfürsten gepflogenen Einvernehmens festgestellt wurde, so ergibt sich daraus von selbst, daß eine Vermehrung derselben ohne Zustimmung der Regierung nicht eintreten könne.

Die hochwürdigsten Bischöfe werden in diesen Mittheilungen eine Bürgschaft finden, daß es der kaiserlichen Regierung Ernst ist, den Rechten der katholischen Kirche den gegebenen Zusicherungen gemäß volle Geltung zu gewähren, und die Vorsteher derselben in den Stand zu setzen, zur Belebung höherer Interessen und Bestrebungen ihre volle Wirksamkeit zu entwickeln. Die Gegenstände, über welche die Verhandlung noch nicht beendigt ist, werden mit möglichster Beschleunigung der Entscheidung entgegengeführt werden.

A. Kaiserliche Verordnung

vom 18. April 1850, wirksam für alle jene Kronländer, für welche das a. h. Patent vom 4. März 1849 erflossen ist, mit welcher das Verhältniß der kathol. Kirche zur Staatsgewalt festgestellt wird.

Zum Vollzuge der durch §. 2. des Patentes vom 4. März 1849 der katholischen Kirche verbürgten Rechte, genehmige Ich über Antrag Meines Ministers des Cultus und Unterrichtes und auf Einrathen Meines Ministerrathes für alle Kronländer Meines Reiches, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein.

§. 2. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt, und innerhalb der Grenzen derselben, an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erläßen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen, oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen.

§. 3. Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 4. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.

§. 5. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsakten nachgewiesen wird.

§. 6. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichts beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

B. Kaiserliche Verordnung

vom 23. April 1850, wirksam für alle jene Kronländer, für welche das a. h. Patent vom 4. März 1849 erflossen ist, mit welcher die Beziehungen der kathol. Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt werden.

In Erwägung der §§. 2., 3. und 4. des Patentes vom 4. März 1849 genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Ministers des Cultus und Unterrichtes und über Einrathen Meines Ministerrathes, für alle Kronländer, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diözese sich die Anstalt befindet.

§. 2. Der Bischof kann die Jemanden ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig.

§. 3. Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Facultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privatdocenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Maßgabe der akademischen Gesetze.

§. 4. Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen.

§. 5. Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorswürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorsgrad erlangt haben.

§. 6. Es kann Niemand die theologische Doctorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe, oder dem von ihm Beauftragten, das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und des Unterrichtes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

2) Aus dem allerunterthänigsten Vortrage des Ministers des Cultus und Unterrichtes Grafen Thun, vom 7. April 1850 *) über die mit den katholischen Bischöfen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen.

Allergnädigster Herr!

Unter den vielen wichtigen Fragen, deren Lösung bei der Neugestaltung Oesterreichs — der schweren, aber erhabenen Aufgabe der Regierung Eurer Majestät — nicht umgangen werden kann, ist die Frage von dem Verhältnisse des Staates zur Kirche eine der allerwichtigsten: denn sie berührt die religiösen Ueberzeugungen, das unantastbare Heiligthum des Einzelnen, und zugleich die gewaltigste und nachhaltigste von allen Mächten, welche den Entwicklungsgang von Völkern und Staaten bestimmen. Einem Zustande innerer Auflösung gehen Völker und Staaten entgegen, wo die religiösen Ueberzeugungen ihre Macht auf die Gemüther verloren haben. So lange sie aber Macht üben, wirken die kirchlichen Angelegenheiten vielfach, eingreifend und unabweislich zurück auf das bürgerliche Leben. Staat und Kirche haben es mit denselben Menschen zu thun. Die Kirche bestrebt sich, durch den Einfluß der Religion dem Gewissen eine Richtschnur zu geben. Die Staatsgewalt hat das ernste Amt empfangen, die Rechtsordnung nöthigen Falls durch Anwendung äußeren Zwanges zu schirmen. Doch wenn das Pflichtgefühl ihren Anordnungen nicht zur Stütze dient, so ist ihre Macht gelähmt. Andererseits bedarf die Kirche auch äußerer Hilfsmittel ihrer Thätigkeit, und spricht bei Erwerbung und Bewahrung derselben den Schutz der Staatsgewalt an. Von allen Seiten her kommen daher Staat und Kirche mit einander in Berührung. Eben deßhalb muß jede große Bewegung, welche auf dem Gebiete des einen Theiles vor sich geht, ihre Rückwirkung in den Bereich des andern erstrecken, und in der Stellung, welche sie zu einander einnehmen, Aenderungen hervorbringen. Auch von der Bewegung, welche Oesterreich ergriffen hat, konnte das Verhältniß des Staates zur Kirche nicht unberührt bleiben. In den Tagen der Gährung wurden von verschiedenen Seiten her Stimmen laut, welche in völlig entgegengesetzter Absicht Trennung des Staates von der Kirche forderten, und sie sind noch nicht ganz verstummt. Allein die Regierung Eurer Majestät, welche in dem großen Augenblicke, als sie Oesterreichs neue Verfassung in's Leben rief, alle die mannigfachen Wünsche und Bestrebungen mit ruhiger Umsicht zu wägen verpflichtet war, durfte nicht

*) Die Vorträge, welche Seine Excellenz der Herr Minister des Cultus und Unterrichts am 7. und 13. April über die Kirchenfrage erstattet hat, sind nicht nur in alle öffentlichen Blätter übergegangen, sondern sie wurden auch, wie die Natur der Sache erforderte, ihrem vollen Inhalte und zum Theile selbst den Worten nach in die vorstehende Erledigung aufgenommen, so daß ihr Wiederabdruck für den Zweck dieser Veröffentlichung überflüssig scheint. Eine Ausnahme macht jedoch der Eingang des Vortrages vom 7. April, der deßhalb hier beigefügt wird, damit diese Sammlung dem Leser möglich mache, über den Geist, in welchem die kaiserliche Regierung die hochwichtige Angelegenheit auffaßte, ein vollständiges Urtheil zu fällen.

daran denken, auf eine Gestaltung einzugehen, welche in einem durchgebildeten Staatsleben niemals und nirgends zur Wahrheit geworden ist. Wohl gibt es Länder, wo eine regelmäßige Verbindung nur zwischen der Kirche und den Gemeinden, nicht aber zwischen der Kirche und der Regierung besteht, wo vielmehr jede Berührung zwischen diesen beiden sorgfältig vermieden wird, und es fehlt nicht an Vertheidigern dieser Einrichtung, ob sie gleich die Probe der nach Jahrhunderten rechnenden Geschichte noch nirgends bestanden hat. Mit der geschichtlichen Entwickelung und den gegebenen Zuständen Oesterreichs steht sie aber jedenfalls in einem Widerspruche, welcher ihre Durchführung zur Unmöglichkeit macht. Die Beziehungen der Regierung zur Kirche in Oesterreich könnten nur scheinbar für aufgehoben erklärt werden, aber keine Macht der Erde wäre im Stande, diese Aufhebung in Wahrheit zu verwirklichen. Wohl aber würde schon eine solche Erklärung einerseits die religiösen Angelegenheiten der Völker Oesterreichs namenloser Verwirrung preisgeben, während sie andererseits unvereinbar wäre mit der Aufrechthaltung wohlerworbener Rechte seiner Regenten, auf welche zu verzichten die Regierung Eurer Majestät niemals rathen könnte. Das begründete Verlangen, daß die freiere Bewegung, die auf allen Gebieten zu gewähren Bedürfniß und Nothwendigkeit war, auch der Kirche nicht versagt werde, mußte daher beachtet werden, ohne doch vorschnell mit der Vergangenheit zu brechen und Unausführbares zu verheißen. Das Patent vom 4. März 1849 verbürgte durch §. 2. jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, und das Vereinsgesetz entband die Versammlungen, welche die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus zum ausschließlichen Gegenstande haben, von den Beschränkungen, welche für Volksversammlungen aufgestellt wurden; aber derselbe §. 2. des obigen Patentes sprach zugleich aus, daß jede Kirche im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde verbleibe, und wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sei. Dadurch war gesetzlich festgestellt, daß die Staatsregierung die Kirchen und Religionsgesellschaften als solche anerkenne und schützen werde. Es ist die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse auf Grundlage ihres factischen Bestandes und ihrer rechtlichen Beziehungen zur Staatsregierung gewahrt.

Nachdem aber Eure Majestät durch den §. 13. des erwähnten Patentes vom 4. März 1849 Allerhöchst Ihren treugehorsamsten Ministerrath beauftragten, zur Durchführung der Bestimmungen desselben bis zum Zustandekommen organischer Gesetze provisorische Verordnungen zu entwerfen und Eurer Majestät zur Sanction vorzulegen, so handelte es sich darum, diesem a. h. Auftrage auch hinsichtlich der im §. 2. enthaltenen Zusicherungen nachzukommen. Der treugehorsamste Ministerrath erkannte die Nothwendigkeit, dabei vor Allem seine Aufmerksamkeit auf die Angelegenheiten der katholischen Kirche zu lenken, welche die große Mehrzahl der österreichischen Staatsbürger zu ihren Bekennern zählt, und im ganzen Reiche für die sittliche Grundlage des Volkslebens von der höchsten Bedeutung ist. Die kirchlichen und politischen Beziehungen waren durch die frühere Gesetzgebung vielfach in einander verschmolzen; sollten nicht bedenkliche Störungen eintreten, so mußten die durch §. 2. aufgestellten Grundsätze auf das Einzelne der dadurch berührten Verhältnisse mit sorgsamer Umsicht angewandt

werden. Ueberdieß war durch die Stellung, in welcher die katholische Kirche kraft §. 2. anerkannt ist, die Nothwendigkeit gegeben, die Neugestaltung ihres Verhältnisses zum Staate im Wege der Vereinbarung durchzuführen. Die Regierung Eurer Majestät glaubte daher den Auftrag, welcher ihr durch §. 13. des a. h. Patents vom 4. März geworden ist, hinsichtlich der katholischen Kirchenangelegenheiten nicht erfüllen zu können, bevor sie sich nicht mit den gesetzmäßigen Vertretern der katholischen Kirche darüber in's Einvernehmen gesetzt habe, und erließ am 31. März v. J. an die Bischöfe der Länder, für welche die am 4. März gewährten allgemeinen Bürgerrechte kund gemacht wurden, die Einladung sich nach Wien zu begeben, damit das Ministerium zur Berathung der Stellung, welche die katholische Kirche auf Grundlage jener gesetzlichen Bestimmungen künftig im Reiche einnehmen werde, mit denselben in unmittelbaren Verkehr treten könne. Es wurde der Einladung mit Bereitwilligkeit entsprochen, und die versammelten Bischöfe hielten vom 30. April bis zum 17. Juni Berathungen, deren Resultat sie dem Ministerium unter dem 30. Mai und dem 6., 13., 15. und 16. Juni mittheilten. Bevor sie die Versammlung schlossen, erwählten sie ein Comité, welches aus dem Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg, den Fürstbischöfen von Seckau und Laibach, dem Feldbischofe und dem Bischofe von Brünn besteht, und laut der am 17. Junius gemachten Mittheilung die Bestimmung hat, über die von der Versammlung behandelten Gegenstände mit der Regierung Eurer Majestät zu verkehren. Die schriftlichen Aeußerungen, welche die Versammlung dem Ministerium vorlegte, haben zum Gegenstande: 1) Eine einleitende Erklärung. 2) Die Regierung und Verwaltung der Kirche, die geistlichen Aemter und Pfründen, das Patronatsrecht, die Pfarrconcursprüfung und den Gottesdienst. 3) Die geistliche Gerichtsbarkeit. 4) Den Unterricht. 5) Das Klosterwesen. 6) Die Ehefrage. 7) Den Religions-, Studien- und Schulfond. 8) Das Pfründen- und Gotteshausvermögen.

Schon aus diesen Andeutungen erhellt, wie reichhaltig der Inhalt ist, und wie viele und wichtige Verhältnisse derselbe berührt. Die bischöfliche Versammlung hat, während sie die Ansprüche der Kirche mit Eifer vertrat, in anerkennenswerther Weise das Streben beurkundet, die Geltendmachung der kirchlichen Rechte mit den wesentlichen Interessen des Staates in Einklang zu setzen. Demungeachtet unterliegt die Erledigung ihrer Eingaben manchen Schwierigkeiten.

Die Angelegenheit der Religions-, Studien- und Schulfonde bedarf umständlicher Erhebungen, welche noch im Zuge sind; die neue Regelung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Patronatsverhältnisse ist durch die auf anderen Gebieten vor sich gehenden Reformen bedingt. Das Klosterwesen wünschen die Bischöfe in einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Weise seiner kirchlichen Bestimmung gemäß zu beleben und zu ordnen, und die Uebelstände, welche daraus erwachsen, daß aus vielen Orden der Geist ihres Institutes entwichen ist, können jenes Bestreben nur wünschenswerth erscheinen lassen. Die voraussichtlichen nächsten Wirkungen desselben, und die Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben dürften, machen es jedoch nothwendig, diese Angelegenheit noch weiterer Verhandlung vorzubehalten. Hinsichtlich der Ehefrage werden von den katholischen Bischöfen nicht ohne Grund Aenderungen in der bisherigen Gesetzgebung in Anspruch genommen. Auch die Superintendenten und evangelischen Vertrauensmänner, welche die Regierung Eurer Majestät gleichfalls zu

einer Berathung über die Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen eingeladen hat, haben in ihren vorliegenden Eingaben Wünsche ausgesprochen, welche sorgfältige Berücksichtigung erheischen. Die Regierung Eurer Majestät hat die dadurch angeregten wichtigen Fragen, die einer gemeinsamen Erledigung bedürfen, bereits einer gründlichen Prüfung unterzogen. Sie behält sich vor, darüber mit dem Ausschusse der Bischöfe demnächst in nähere Verhandlung zu treten, welche ihrem Abschlusse jedoch nicht ohne ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle zugeführt werden kann. Auch noch in andern Beziehungen stellt sich die Nothwendigkeit eines solchen dar.

Die stattgehabte Versammlung war keine kirchliche Synode, und konnte daher nicht ihren Mitgliedern und noch weniger den Nachfolgern derselben eine Rechtsverbindlichkeit zur Beobachtung der gefaßten Beschlüsse auflegen. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, deren zweckmäßige Neugestaltung durch Zusicherungen von kirchlicher Seite bedingt ist, und wo auch von der bischöflichen Versammlung entsprechende Zusicherungen gegeben worden sind, wird daher gleichwohl die Bürgschaft vermißt, daß die gefaßten Beschlüsse überall und dauernd zur Richtschnur der bischöflichen Verfügungen dienen werden. Diese Bürgschaft wird nur durch ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle erzielt werden können, abgesehen davon, daß einige Fragen eine unmittelbare Verhandlung mit demselben erfordern.

Mehrfache Rücksichten mißrathen jedoch jene Erledigung in der kirchlichen Angelegenheit so lange zu vertagen, bis für alle darin begriffenen Gegenstände die Vorbedingungen definitiver Entscheidung erfüllt sind. Alle, welche an der katholischen Kirche lebhaften Antheil nehmen, harren mit Ungeduld einer baldigen Verwirklichung der in dem Patente vom 4. März enthaltenen Zusagen, und so sehr der eingetretene Aufschub durch die Sachlage gerechtfertigt wird, so müßte doch eine längere Verzögerung das Vertrauen in die Absichten der Regierung beeinträchtigen. Zudem wirkt der Zustand von Unentschiedenheit lähmend auf das innere Leben der Kirche, dessen kräftige Entwicklung ein immer allgemeiner gefühltes Bedürfniß ist, während es den Staatsbehörden überall, wo die alte Ordnung mit den neuen Prinzipien nicht im Einklange steht, und durch deren Verkündung erschüttert ist, an festen Regeln für ihr Benehmen in Betreff kirchlicher Angelegenheiten gebricht.

Der treugehorsamste Ministerrath ist daher nach reiflicher Erwägung der Sachlage der Ansicht, daß ohne weiteren Verzug vorläufig alle diejenigen von der bischöflichen Versammlung angeregten Fragen erledigt werden sollen, deren Erledigung bereits möglich ist, hinsichtlich der übrigen aber die Verhandlungen mit dem Ausschusse der Bischöfe fortgesetzt und die nöthigen Vorbereitungen für ein Concordat mit dem päpstlichen Stuhle, in so weit ein solches erforderlich ist, getroffen werden, und erbittet sich hierzu in tiefster Ehrfurcht die Ermächtigung Eurer Majestät.

3) Chronologisch geordnete Sammlung der seit dem Jahre 1848 bis zum Jahre 1854 erschienenen a. h. und hohen, auf das Kirchliche bezüglichen Erlässe.

I. Vom Jahre 1848.

(Findel-Anstalt.)

Vermöge hohen Ministerial-Erlasses vom 24. Mai an das Gubernium in Innsbruck wurde ausgesprochen, daß zur Bewahrung des Geburtsgeheimnisses die Zurückstellung des in der tirolischen Findelanstalt verpflegten Findlings an die uneheliche Mutter, wenn solche von der Mutter des Findlings nicht eigens gewünscht wird, zu unterbleiben habe.

(Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses und Entlastung des Grundeigenthums.)

In Folge a. h. Manifests dd. Wien 7. September 1848 wurde verfügt, wie folgt: 1) Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben. 2) Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominikal- und Rustikalgründen werden aufgehoben. 3) Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben. 4) Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht. 5) Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben. 6) Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher, dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln. 7) Die Holzungs- und Weiderechte, sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben. 8) Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen: a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen; b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im §. 3. nicht aufgeführt sind; c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im §. 7. angeführten Rechte; d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staats getilgt werden soll; e) über die Frage, ob

für die nach §§. 2., 3. und 8. lit. b. aufzuhebenden, jedoch in den §§. 5. und 6. nicht angeführten Giebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche, zu entrichten sei. 9) Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen. 10) Das im 6. Absatze ausgesprochene Prinzip der Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben soll jedoch allfällig spätere Anträge der zufolge des 8. Absatzes niederzusetzenden Commission, wodurch dieses Prinzip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausschließen. 11) Auch der Bier- und Branntweinzwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.*)

(Patriarchat.)

Durch kaiserliches Patent vom 15. Dezember wurde das Patriarchat der serbischen Nation wieder hergestellt.

II. Vom Jahre 1849.

(Verfügungen in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken.)

In Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken wurden vom h. Ministerium an alle Länder-Chefs, mit Ausnahme der Lombardei und Venedigs, Hofrath Ettinger in Krakau, Grafen Montecuculi unterm 30. Jänner bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse folgende provisorische Verfügungen erlassen:

1) Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen protestantischen Confessions-Verwandten in Oesterreich sind künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburger oder Evangelische der Helvetischen Confession" zu bezeichnen. 2) Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat; nur ist Folgendes zu beobachten: Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermal vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen. — Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Akt des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist. Alle andern bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden außer Wirksamkeit gesetzt. 3) Die Tauf-, Trauungs- und Sterbbücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Akte ebenso geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben

*) Die übrigen, auf die Grundentlastung sowie die dadurch entstandenen Fonde bezüglichen Verordnungen wurden in dieser Sammlung nicht aufgenommen, sie werden an gehöriger Stelle folgen.

Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist. 4) Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, insoferne sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insoferne sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben. — Dasselbe gilt von den an den Meßner zu entrichtenden Leistungen. 5) Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben eigene Schulen haben, aufzuhören. 6) Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird dießfalls der §. 71. des b. G. B. außer Wirksamkeit gesetzt.

Ferner wurde schon mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 3. Juli 1842 angeordnet: „Gibt ein protestantischer Bräutigam bei Eingehung der Ehe mit einer Katholikin das Versprechen zur Erziehung aller in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion freiwillig ab, so ist dem katholischen Seelsorger, von welchem die Einsegnung der zu schließenden Ehe verlangt wird, nicht zu verwehren, daß er zur Sicherstellung dieses Versprechens dessen schriftliche durch die Unterschrift zweier Zeugen bestätigte Ausstellung verlange, um sie dem Trauungsbuche beizulegen. Ist dieses geschehen, so hat der Pfarrer der Braut den Seelsorger des Bräutigams davon zu seiner Benehmung in die Kenntniß zu setzen. Tritt der Fall ein, daß der protestantische Gatte an diesem seinem Versprechen wortbrüchig handelte, so haben ihn die politischen Behörden über die an sie gelangte Anzeige der bei der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeiten zu verhalten."

(Kaiserliche Patente vom 4. März.)

Mittelst kaiserlichem Patente wurde die Reichsverfassung kundgemacht, welche bezüglich der Kirche die bereits angegebenen Bestimmungen enthielt. Durch ein zweites Patent wurde die Durchführung der Aufhebung des Unterthansverbandes und der Entlastung des Grundes und Bodens angeordnet.

(Tabaksverschleiß an Sonn- und Feiertagen.)

Laut h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 19/24. Juni hat das Finanzministerium an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen die Weisung erlassen, daß der Verschleiß des Tabaks an Sonn- und Feiertagen mit alleiniger Ausnahme der sechs größten Feiertage wie bisher, in den Frühstunden bis neun Uhr Vormittags, dann, jedoch nur bei halb geöffneten Thüren und ohne Aushängschild auch während der Zeit von zwölf Uhr des Mittags bis vier Uhr Nachmittags und endlich ohne alle Beschränkung von dieser Stunde an ausgeübt werde.

(Vereinigung der Cultus-Angelegenheiten mit dem h. Ministerium des öffentlichen Unterrichts.)

Durch a. h. Entschließung vom 28. Juli wurden die Cultus-Angelegenheiten mit dem h. Ministerium des Unterrichts vereiniget.

III. Vom Jahre 1850.

(Israeliten.)

Gemäß einer Verordnung des h. Cultus- und Unterrichts-Ministeriums vom 14. Jänner wurde das früher bestandene Verbot, Israeliten aus dem Kirchenrechte zu prüfen, oder ihnen über den Besuch der Vorlesungen desselben Frequentations-Zeugnisse auszustellen, aufgehoben.

(Gemischte Ehen.)

In Folge Erlaß des h. Cultus-Ministeriums vom 21. Jänner wurde bestimmt, daß es dem evangelischen Seelsorger unbenommen sei, bei gemischten Ehen die Einsegnung dann vorzunehmen, wenn durch den Matrikelschein nachgewiesen wird, daß die Ehe nach Vorschrift des Hofkanzleidecrets vom 28. Oktober 1841 geschlossen worden ist.

(Gensd'armerie.)

Zufolge Kriegsministerial-Rescripts vom 3. Februar sind Gensd'armerie-Regimenter als zur militia vaga gehörig erklärt und somit der militärgeistlichen Jurisdiction zugewiesen worden.

(Amnestirte Priester.)

Gemäß Erlaß des h. Cultus-Ministeriums vom 4. März an den Landeschef von Galizien wird die Zuläßigkeit amnestirter Priester in die Seelsorge in Folge a. h. Entschließung von der vorläufigen Zustimmung des Landeschef abhängig erklärt.

(Gemischte Ehen.)

In Folge Erlaß des h. Cultus-Ministeriums vom 19. März wird obiger Erlaß vom 21. Jänner d. J. dahin erläutert, daß die Einsegnung sogenannter gemischter Ehen durch den evangelischen Seelsorger auch dann stattfinden könne, wenn der Eheabschluß von dem katholischen Seelsorger unter Ertheilung der kirchlichen Einsegnung von Seite desselben vor sich gegangen ist.

(Aus der Instruktion für die politischen Behörden vom 7. April 1850 in Betreff der Einflußnahme derselben auf die Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten.)

§. 90. Kirchen- und Schulangelegenheiten. Einflußnahme der politischen Behörden. a) Im Allgemeinen. Die politischen Behörden haben rücksichtlich der Kirchen- und Schulangelegenheiten die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu überwachen, insoferne diese nicht durch neuere organische Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Sie werden insbesondere in allen Fällen, wo die Kirchen- und Schulbehörden, oder die ihnen gegenüberstehenden Parteien den Beistand der Regierung bedürfen, ihre Gesuche und Beschwerden zur Amtshandlung zu übernehmen und darüber innerhalb des bezeichneten Wirkungskreises zu entscheiden oder den Gegenstand behufs der Vorlage an die höheren Behörden zu instruiren haben.

§. 91. b) Insbesondere. 1) Hinsichtlich des Vermögens der bestehenden Kirchen, Schulen und Stiftungen überhaupt. In Betreff des Kirchen- und Schulvermögens hat der Bezirkshauptmann zwar keine Kasse, noch auch die Rechnungsführung zu übernehmen, jedoch

mit Berücksichtigung der bisher landesüblichen Weise der Verwaltung und Verrechnung zunächst darüber zu wachen, daß hierin durch die veränderte Organisirung der Behörden keine Störung eintrete und die zur Sicherung ihres Bestandes nothwendige Controle von Seite der Regierung gewahrt werde.

In dieser Beziehung hat der Bezirkshauptmann, in so lange nicht durch neuerliche Verordnungen Näheres darüber festgesetzt werden wird, auf die Bestellung geeigneter Rechnungsführer und Kirchenväter, auf die Aufbewahrung der Kirchen- und Schulfondskassen, auf die Sicherstellung der darin erliegenden Gelder, Obligationen, Urkunden, Pachtprotokolle, die Kirche und das Vermögen derselben betreffender Schriften u. s. w., und für die Fortführung der Kirchen- und Schulrechnungsbücher einzuwirken.

Er hat darüber zu wachen, daß die Kirchen-, Stiftungs- und Schulrechnungen zur gesetzlich festgesetzten Zeit gelegt, von den competenten Organen revidirt und die zum Vorscheine kommenden Gebrechen alsbald gehoben werden. Ingleichen hat er für die Erhaltung des Vermögens der bereits bestehenden Kirchen-, Kapellen- und Schulstiftungen zu sorgen.

§. 92. 2) Hinsichtlich des Grundbesitzes der Kirchen, Schulen und Stiftungen. Der Bezirkshauptmann hat sein Augenmerk insbesondere auch auf den Grundbesitz der Kirchen, Stiftungen und Schulen zu richten und die Benützung desselben zu überwachen. In dieser Beziehung hat er bei Verpachtungen der den Kirchen, Stiftungen und Schulen angehörigen Grundstücke die Pachtbedingungen vorher einzusehen und gutzuheißen, und die Pachtprotokolle zu bestätigen.

Auch auf die Bewirthschaftungen der Kirchenwaldungen hat er sein Augenmerk zu richten und der Ertragsverminderung derselben durch Ueberholzung, vernachlässigten Anbau oder bestehenden Waldfrevel entgegen zu wirken.

§. 93. 3) Hinsichtlich neuer Stiftungen. In Betreff der noch nicht geordneten oder neu eintretenden Stiftungen hat er dahin zu wirken, daß die Stiftungskapitalien den betreffenden Stiftungsfonden überwiesen, daselbst in Rechnung genommen und sicher gestellt, daß die Stiftbriefe, so lange hierüber nicht etwas Anderes gesetzlich verfügt wird, den bestehenden Vorschriften gemäß, ausgefertiget, und jene über kirchliche Stiftungen im Wege der kirchlichen Behörden dem Statthalter zur Bestätigung vorgelegt werden; jene über Schulstiftungen hat er selbst vom Schulbezirksaufseher zu übernehmen und an den Statthalter behufs der Bestätigung zu leiten. Endlich hat er seinen überwachenden Einfluß dahin auszuüben, daß die Verwaltung der Stiftungen den Stiftbriefen gemäß vor sich gehe und der Wille der Stifter vollzogen werde.

§. 94. 4) Hinsichtlich der Auslagen für Kirchen- und Pfarrgebäude und deren Erfordernisse. Bauherstellungen und Anschaffungen für Kirchen- und Pfarrgebäude aus dem Kirchenvermögen, deren Genehmigung bisher in den Wirkungskreis der Kreisämter gehörte, fallen der Amtshandlung des Bezirkshauptmannes zu. Er hat zu denselben, wenn sie als nöthig und zweckmäßig erkannt werden, im Einvernehmen mit dem bischöflichen Consistorium seine Zustimmung zu ertheilen. Erfordern sie jedoch eine solche Auslage, daß sie gemäß der früher bestandenen Gepflogenheit der Landesbehörde unterlegt werden mußten, so hat er sie, mit seinem Gutachten versehen, an den Kreispräsidenten zu leiten.

Ueber gegenseitige Aushilfen der Kirchen aus deren Vermögen steht

ihm keine Entscheidung zu. Wenn dergleichen Aushilfen angetragen werden, so hat er sie dem bischöflichen Consistorium zur weiteren vorschriftmäßigen Einleitung zu überweisen.

Herstellungen und Anschaffungen, bei denen der Religionsfond oder das Cameral-Aerar in's Mitleiden gezogen werden soll, sind jederzeit an den Statthalter zu leiten.

(Feier der Sonn- und katholischen Festtage.)

Mit a. h. Entschließung vom 18. April geruhten Seine Majestät anzuordnen, daß die Behörden angewiesen werden, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der katholischen Sonn- und Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde.

(Geltung auswärtiger Doctoren-Diplome.)

Der Minister des Cultus und Unterrichts hat dd. 6. Juni verordnet, wie folgt: Ueber die angeregte Frage, unter welchen Bedingungen ein In- oder Ausländer, welcher an einer auswärtigen Universität den Doctorsgrad erworben hat, auf Grundlage desselben in den Besitz derjenigen akademischen Berechtigung gelangen kann, welche den Doctoren einer österreichischen Universität zukommt, werden folgende provisorische Bestimmungen getroffen:

§. 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische, juridische oder philosophische Doctorat erworben, und wünscht er auf Grundlage desselben an einer österreichischen Universität diejenige Stellung einzunehmen, welche der von ihr verliehene Doctorsgrad ertheilt (Nostrification), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professoren-Collegium zu wenden, und sich bei demselben über seine Vor- und Universitätsstudien, und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diploms auszuweisen. §. 2. Dieses hat zu beurtheilen, ob er in der ersten Beziehung den für die Erwerbung des österreich. Doctorats bestehenden Anordnungen über die Dauer und Verwendung der Universitätszeit in einer dem Zwecke genügenden Weise entsprochen, und dann in Wien und Prag nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Doctoren-Collegien, die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Ansuchens abhängig macht. §. 3. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen in den übrigen für das österreich. Doctorat vorgeschriebenen Vorbedingungen zu unterziehen. Soll hiervon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professoren-Collegium Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen. Dieß wird in Wien und Prag insbesondere auch dann zu geschehen haben, wenn über die Frage, ob und welche Erleichterungen dem Candidaten zu ertheilen seien, zwischen dem Professoren- und Doctoren-Collegium eine Meinungsverschiedenheit obwaltet. §. 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen, oder nach ertheilter Dispens von derselben, ist von Seite des Universitäts-Rectors, ohne Vornahme eines Promotionsactes und ohne Ausfertigung eines Diploms zu bestätigen, daß seinem an der auswärtigen Universität erworbenen Diplome: a) unbedingt, oder b) nach Erfüllung der von der betreffenden österreich. Facultät

ihm auferlegten Leistungen, dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Facultät in Oesterreich haben. §. 5. In so lange die medicinisch-chirurgischen Doctoratsprüfungen in Oesterreich zugleich Staatsprüfungen sind, und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem an einer auswärtigen Universität erworbenen Doctors-Diplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreich. Universität erworbenen zukommt, sondern der Competent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische Doctorats-Candidat zu erfüllen hat, ist sohin förmlich zu promoviren, und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österreich. Universität. §. 6. In Ansehung der, solchen Candidaten allenfalls zu gewährenden Erleichterungen, und des Verfahrens bei dieser Angelegenheit ist sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der vorigen Paragraphe zu benehmen. §. 7. Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an eine österreich. Hochschule zu einer Professur berufen, für welche das Doctorat als Bedingung gesetzlich oder herkömmlich gefordert wird, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an einer österreichischen Universität erworben hätte.

(Theologisches Studium.)

Mittelst Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni wurden für alle Kronländer, für welche das a. h. Patent vom 4. März 1849 erflossen, in Betreff der katholisch-theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten und Facultäten Bestimmungen getroffen, welche im allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte Stück CV. Nr. 319. enthalten sind.

(Amtshandlungen gegen Geistliche.)

Durch Verordnung vom 15. Juli seitens des h. Ministeriums des Cultus und Unterrichts wurden in Betreff der Straf- und Disciplinar-Amtshandlungen gegen katholische Geistliche, dann des Wirkungskreises der Regierungsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarrconcursprüfungen Verfügungen getroffen, welche im allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte Stück CV. Nr. 320. enthalten sind.

(Jüdische Hebammen.)

Zufolge Verordnung des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 3. September wurde die Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juli 1826, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, für aufgehoben erklärt.

(Stempelbehandlung der Stiftbriefe und Stiftbriefs-Abschriften über Messenstiftungen.)

Laut h. Finanz-Ministerialerlaß vom 11. Dezember ist bei den Stiftbriefen zu unterscheiden, ob die Meßstiftungen, für die sie auszustellen sind, bei Lebzeiten des Stifters errichtet oder durch letztwillige Anordnungen begründet werden; im ersteren Falle unterliegen die Stiftbriefe, nach Tarif-Post 96. lit. a. des Stempelpatents vom 9. Februar 1850 der scalamäßigen Gebühr; im letzteren Falle aber dem Stempel von 15 kr. C.-M. Stiftsbriefs-Abschriften unterliegen aber stets dem Stempel von 15 kr. nach Tarif-Post 2. lit. a.

IV. Vom Jahre 1851.

(Kirchenrechtsstudium.)

Der Minister des Cultus und Unterrichts hat dd. 16. Jänner für die Kronländer Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien und Steyermark verordnet, wie folgt: Die Theologen, welche ihre Studien an jenen Orten zurücklegen, wo sich Universitäten befinden, waren bisher angewiesen, das Kirchenrecht an der juristischen Facultät zu studiren. Es ist aber ein durch die Natur der Sache begründetes Bedürfniß, daß das Kirchenrecht den Theologen in einer anderen Weise vorgetragen werde, als den Juristen, theils wegen der Verschiedenheit ihrer juridischen Vorbildung, theils weil manche Partien des Kirchenrechtes für die Theologen von ungleich größerer praktischer Bedeutung als für die Juristen sind, und daher ihnen ausführlicher vorgetragen werden müssen. Eben deßhalb kann der Gegenstand für die Juristen ganz zweckmäßig auch fernerhin in Einem Semester behandelt werden. Für die Theologen erscheint es dagegen in jeder Beziehung zweckmäßiger, das Kirchenrecht durch ein ganzes Jahr in fünf Stunden wöchentlich vorzutragen, wie es bereits bisher in den Diözesan-Anstalten geschehen ist. Aus diesen Gründen haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 20. v. M. zu genehmigen geruht, daß den Theologen auch da, wo das Kirchenrecht an der juridischen Facultät gelehrt wird, eigene Vorträge darüber, und zwar — in so lange nicht an den theologischen Facultäten Professoren dieses Faches aufgestellt sind — von einem der vorhandenen theologischen Professoren, oder von einem anderen geeigneten Manne in wöchentlich fünf Stunden durch das ganze Studienjahr gegen eine Remuneration aus dem Studienfonde gehalten werden. Diese Remuneration hat in der Hälfte des geringsten systemisirten Gehaltes eines Professors an der theologischen Facultät des Ortes zu bestehen.

(Adoption und Legitimation zur Militärjurisdiction gehöriger Personen.)

Nachdem in Folge Erlaß des Justizministers in Gemäßheit der Reichsverfassung die Entscheidung in Fragen der Adoption und Legitimation den Gerichtsbehörden zugewiesen worden, erließ das Kriegsministerium unter dem 1. Februar eine Verordnung in Ansehung der zur Militärjurisdiction gehörigen Personen, wodurch neue Bestimmungen getroffen wurden, wie folgt:

§. 1. Zur Annahme an Kindesstatt muß zuvörderst die Erklärung des Wahlvaters oder der Wahlmutter abgegeben werden. Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters, und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert. Ist das Wahlkind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Wahlkindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig.

§. 2. In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt erfordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen bei dem vormundschaftlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht hat das Gesuch entweder mit der Erklärung der Einwilligung oder im Falle, wenn es dieselbe zu verweigern findet, mit den Gründen der Verweigerung dem Judicio delegato militari vel mixto des Landes, welches bezüglich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen die Stelle des Landesgerichtes zu vertreten hat, vorzulegen.

§. 3. In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Parteien unmittelbar dem Judicio delegato militari vel mixto des Landes, in dem die zu adoptirende Person ihren Wohnsitz hat, vorzulegen. Gegen die verweigerte Bestätigung des Judicii delegati militaris vel mixti hat die Berufung an das vorgesetzte Militär-Appellationsgericht Statt.

§. 4. Wünschen die Wahleltern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehen, so kann das Judicium delegatum militare vel mixtum über das ihm nach §. 2. oder 3. vorgelegte Gesuch, wenn es die angesuchte Annahme an Kindesstatt, schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, das Begehren sogleich zurückweisen. Außerdem aber ist das Gesuch nach gepflogenem Einvernehmen zwischen dem Landes-Militärkommandanten, als Präses des Judicii delegati militaris vel mixti, und dem Statthalter von dem Ersteren im Wege durch das Militär-Obergericht dem Kriegsminister vorzulegen, welcher sich hierüber mit dem Minister des Innern in's Einvernehmen setzen wird.

§. 5. Eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt ist von dem Judicio delegato dem Gerichtsstande der Wahleltern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsakten bekannt zu machen.

§. 6. Wenn die dem Militärgerichtsstande angehörigen Eltern eines unehelichen Kindes wünschen, daß es durch Begünstigung des Landesfürsten als ein eheliches erklärt werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen großjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes einholen; dann ist das Gesuch nach Verschiedenheit der Fälle wie bei der Annahme an Kindesstatt auf die oben im §. 2. oder auf die im §. 3. bestimmte Art dem Judicio delegato militari vel mixto des Landes, von diesem aber mit seinem Gutachten mittelst des Militär-Obergerichtes, welches seine Aeußerung beizufügen hat, dem Kriegsminister vorzulegen. Nach günstigem Erfolge ist für die Eintragung auf die oben §. 5. bestimmte Art zu sorgen.

(Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Bayern bezüglich der Behandlung der auf diplomatischem Wege nachgesuchten Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine.)

Der Minister des Aeußern hat unterm 16. März für alle Kronländer kundgemacht, wie folgt: Die kaiserlich-österreichische und königlich-bayerische Regierung haben sich zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehres ihrer Staatsangehörigen darüber vereiniget, die bisher für die im diplomatischen Wege angesuchte Ausfertigung von Tauf-, Trau- und Todesscheinen beobachtete Gebührenbefreiung durch die gegenwärtige förmliche Uebereinkunft zu regeln, wornach die einschlägigen geistlichen und weltlichen Behörden der beiden Staaten angewiesen werden sollen, von nun an sämmtliche Tauf-, Trau- und Todesscheine, welche gegenseitig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Gesandtschaft werden nachgesucht werden, frei vom Stempel und jeder anderen Gebühr auszufertigen, ohne jedoch daß dadurch für die Parteien die Berechtigung erwachse, von diesen der ausländischen Behörde stempelfrei erfolgten Urkunden im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen.

Zu Urkund dessen ist eine kaiserlich-österreichische Ministerial-Erklärung unterm 12. Oktober 1850 ausgestellt und gegen eine entsprechende Erklärung des königl.-bayer. Ministeriums vom 18. Februar d. J. ausgewechselt worden.

(Soldaten-Ehen.)

Das Kriegsministerium erließ dd. 7. April Nachstehendes: Da bei den Militärehen der zweiten Art die Wittwen und Kinder solcher Leute im Falle der Verarmung keinen Anspruch auf Versorgung an das Militär-Aerar zu stellen berechtiget sind, mithin auf Grundlage des dermaligen provisorischen Gemeindegesetzes, §§. 11. und 12., jener Gemeinde zur Last fallen, zu welcher der Gatte, beziehungsweise Vater, gehörte; so kann einem Soldaten die Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Art nur dann ertheilt werden, wenn er sich vorher mit der Zustimmung der Gemeinde, welcher er angehört, ausgewiesen hat.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß, wenn auch diese Zustimmung der Gemeinde von einem Soldaten nachgewiesen ist, der zur Ertheilung der Heirathsbewilligung berufene Truppenkommandant dießfalls nur nach Dienstesrücksichten zu entscheiden hat, mithin fortan berechtiget bleibt, die betreffende Ehe nach der zweiten Art entweder zu bewilligen oder zu verweigern.

Dieß wird als eine zu dem §. 35. des Militär-Heiraths-Normals vom 10. Juni 1812, G. 2135. gehörige Bestimmung hiermit zur Darnachachtung bekannt gegeben.

(Militärisch-geographisches Institut.)

Das Kriegsministerium hat dd. 20. April verordnet wie folgt: Ueber eine vorgekommene Anfrage wird mit Hinblick auf die Circular-Rescripte vom 5. Oktober 1808, W. 164., und vom 26. April 1822, Nr. 1153. als Norm für die Zukunft festgesetzt, daß das im militärisch-geographischen Institute angestellte Personale, mit Ausnahme der daselbst zugetheilten dem activen Militärstande angehörigen Personen, in geistlichen Angelegenheiten ad militiam stabilem gehört, somit der Jurisdiction der Civil-Geistlichkeit untersteht.

(Militär-Polizei-Wachcorps.)

Das Kriegsministerium hat dd. 24. April verordnet: Zur Aufrechthaltung des militärischen Prinzipes auch im k. k. Militär-Polizei-Wachcorps und im Interesse der so nothwendigen strengen Pflichterfüllung von Seite dieses Corps ist es im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern angemessen befunden worden, dasselbe in allen k. k. Kronländern gleich der Gensd'armerie der militärgeistlichen Seelsorge, und rücksichtlich der Jurisdiction der Feld-Superiorate allenthalben zuzuweisen; was zur genauen Darnachachtung hiemit allgemein verlautbart wird.

(Uebereinkommen der kaiserlich-österreichischen und königlich-bayerischen Regierung in Betreff der Behandlung der Beerdigungskosten der beiderseitigen Staatsangehörigen.)

Das Ministerium des Innern hat dd. 6. August Folgendes bekannt gemacht: Die kaiserlich-österreichische und die königlich-bayerische Regierung sind übereingekommen, jene Grundsätze, welche bezüglich der Cur- und Verpflegskosten von den in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen im Jahre 1833 bereits festgestellt worden sind, auch bezüglich der Beerdigungskosten in Anwendung bringen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Beerdigungskosten von dergleichen Angehörigen des einen oder anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Ge-

meindekassen desjenigen Ortes, wo der Sterbefall sich ereignet, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn die eigenen Mittel des Verstorbenen die Möglichkeit hiezu darbieten, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zur Bezahlung der Leichenkosten verpflichteten Personen, nämlich die Ascendenten und Descendenten oder der überlebende Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

(Professoren des theologischen Studiums.)

Der Herr Minister des Cultus und Unterrichts hat dd. 15. September für die Kronländer Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Krain, Küstenland und Dalmatien Nachstehendes erlassen: Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 12. September 1851 für die Professoren an der theologischen Facultät in Salzburg und an bischöflichen Diözesan-Lehranstalten nachstehende Begünstigungen Allergnädigst zu bewilligen geruht.

1) Die Professoren an der theologischen Facultät in Salzburg und der theologischen Lehranstalten haben vom 1. Oktober 1851 an, fixe Gehalte von Achthundert Gulden (800 fl.) zu beziehen.

2) Professoren dieser Lehranstalten, wenn sie als ordentliche Professoren der Theologie an eine Universität berufen werden, an welcher die unterste Gehaltsstufe der theologischen Professoren nicht mehr als 800 fl. beträgt, sind hinsichtlich ihres Vorrückungsrechtes in höhere Gehaltsstufen, und ihres Pensionsanspruches so zu behandeln, als ob sie die ganze Zeit ihres Lehramtes an dieser Universität angestellt gewesen wären.

3) Den Professoren bischöflicher Lehranstalten, die nach entsprechender Verwendung in ihrem Lehramte dienstunfähig werden, ist der übliche Deficientengehalt nach einem jeden, an einer Diözesan-Lehranstalt zugebrachten Decennium durch eine Zulage von Einhundert Gulden zu erhöhen.

(Theologisches Studium.)

Durch Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht dd. 16. September an das Universitäts-Consistorium in Wien, und die akademischen Senate der Universitäten zu Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz und Gratz wird die Anwendung der allgemeinen Anordnungen vom 1. Oktober 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie näher bestimmt. (LX. Stück des Reichsgesetz- und Regierungsblattes S. 592.)

(Deutschkatholiken, Lichtfreunde u. s. w.)

Der Minister des Innern hat dd. 16. November für alle Kronländer verordnet, wie folgt: Die über den Ursprung, Bestand und die Tendenzen der sogenannten Lichtfreunde, der freichristlichen und deutschkatholischen Gemeinden gepflogenen Erhebungen, haben zur Ueberzeugung geführt, daß die unter diesen oder ähnlichen Namen gebildeten Gesellschaften unter dem Deckmantel eines angeblich religiösen Bekenntnisses politische Parteibestrebungen verfolgen, und daher als vorwaltend politische Vereine anzusehen und zu behandeln sind.

Da eine genauere Prüfung des Zweckes und der bisherigen Wirksam-

keit dieser Genossenschaften ihre gefährliche auf Untergrabung der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft und des Staates abzielende Richtung außer Zweifel gestellt hat, so hält sich die Regierung für verpflichtet, den Bestand dieser mit dem öffentlichen Wohle unverträglichen Genossenschaften nicht länger zu dulden.

Es wird demnach in Folge a. h. Entschließung vom 16. Nov. 1851 verordnet: 1) Die unter dem Namen „Lichtfreunde, Deutschkatholiken und freichristliche Gemeinden" entstandenen Vereine werden verboten, und sind dort, wo sie noch bestehen, alsogleich aufzulösen. 2) Die fernere Errichtung und Bildung von Vereinen, welche mit den vorgenannten gleiche oder ähnliche Zwecke, unter was immer für Namen verfolgen, wird untersagt. 3) Jedermann, der nach diesem Verbote sich eine Thätigkeit erlaubt, welche das Merkmal einer solchen Vereinswirksamkeit an sich trägt, ist in Orten, wo der Ausnahmszustand besteht, nach den dießfälligen Ausnahmsgesetzen, sonst aber nach dem Vereinsgesetze und den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. 4) Gegen jene, welche sich bei Geburts-, Trauungs- oder Beerdigungsfällen irgend eine, nur den Seelsorgern anerkannter Kirchen oder Confessionen zustehende Function anmaßen, ist nach §. 18. des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinsrechtes vorzugehen. 5) Vorkommende Beerdigungen von Anhängern eines solchen Vereines sind unter Aufsicht der Sicherheitsbehörde, ohne Zulassung eines Leichengepränges in der Stille vorzunehmen. 6) Bei einer unterlassenen Taufhandlung ist von den Behörden die Einschreitung des Ortsseelsorgers jener Kirche oder Confession, welchem deren Vornahme mit Rücksicht auf das Religionsbekenntniß, dem die Eltern nach Ausweis des Taufaktes, oder eines in gesetzlicher Weise erfolgten Uebertrittes angehören, nach den bestehenden Gesetzen zusteht, in Anspruch zu nehmen, und wegen Sicherstellung der Erziehung der Kinder, den bestehenden Gesetzen gemäß, das Amt zu handeln.

(Eheband.)

Verordnung des Justizministeriums vom 2. Oktober, giltig für alle Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, wodurch nach Maßgabe des durch a. h. Entschließung angeordneten neuen Wirkungskreises der k. k. Finanz-Prokuraturen verfügt wird, daß in Zukunft zur Vertheidigung des Ehebandes in Streitigkeiten über die Giltigkeit oder Trennung einer Ehe, sowie in dem Falle der zum Behufe einer Wiederverehelichung eingeleiteten Todeserklärung und Beweisführung durch Zeugen, nicht die an die Stelle des Fiscalamtes getretene Finanz-Prokuratur, sondern ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zu bestellen ist.

(Dispens vom Eheaufgebote in Todesgefahr.)

Eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember, giltig für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien, betreffend die Ermächtigung zur Ertheilung der Dispens von Eheaufgebote bei einer bestätigten nahen Todesgefahr lautet, wie folgt: Zur Erläuterung des Wirkungskreises der politischen Behörden wird in Folge Ministerraths-Beschlusses verordnet, daß die Ermächtigung zur Ertheilung der Dispens von dem Eheaufgebote bei einer bestätigten nahen Todesgefahr (§. 86. des

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in jenen Städten, welche eine eigene Gemeindeverfassung erhalten haben, ohne Unterschied, ob in denselben der Sitz einer Kreisregierung sei oder nicht, dem bezüglichen mit den Functionen der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeamte, in allen übrigen Orten aber der politischen Bezirksbehörde, nämlich der Bezirkshauptmannschaft vorbehalten bleibt.

(Kaiserliches Patent vom 31. Dezember.)

Im kaiserlichen Patente vom 31. Dezember, wodurch die Verfassung vom 4. März 1849 aufgehoben wird, heißt es in Bezug auf die Kirche und Religionsgesellschaften: „Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben."

V. Vom Jahre 1852.

(Das bürgerliche Gesetzbuch über das Eherecht für Krakau und deren Gebiet.)

Am 23. März erschien ein kaiserliches Patent, wirksam für die Stadt Krakau und deren Gebiet, wodurch die Vorschriften des allgemein bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht und die Vorschriften über das Verfahren in Ehestreitigkeiten für die Stadt Krakau und deren Gebiet am vierzehnten Tage nach dem Erscheinen dieses Gesetzes im Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit gesetzt wurden. (Enthalten im XXII. Stück des Reichsgesetz- und Regierungsblattes S. 350 u. s. f.)

(Durchführung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Krakau und deren Gebiet.)

Am 26. März erfolgte eine Verordnung des Justizministeriums, womit Verfügungen zur Durchführung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht getroffen wurden. Dieselbe lautet: 1) In allen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des a. h. Patentes vom 23. März 1852 über das Eherecht, die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Schließung einer Ehe erforderlich ist, sowie auch in den Fällen der §§. 52. und 106. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, ist das Landesgericht in Krakau die hiezu berufene Vormundschaftsbehörde. 2) Das Landesgericht hat dem Ehewerber, welcher zur Schließung der Ehe der Einwilligung eines Vormundes oder Curators bedarf, für welchen jedoch noch kein solcher Vertreter bestellt ist, einen Curator zur Abgabe dieser Erklärung zu bestellen. 3) Erhebungen, welche zur Beurtheilung der Frage, ob die gerichtliche Einwilligung zur Ehe zu ertheilen oder zu verweigern sei, nöthig befunden werden, jedoch außerhalb Krakau zu pflegen sind, kann das Landesgericht durch den betreffenden Friedensrichter vornehmen lassen. 4) In Fällen des §. 52. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hat das Landesgericht die Gründe der verweigerten Einwilligung auf die, den Umständen angemessene Art, ohne einer förmlichen Proceßhandlung stattzugeben, entweder selbst

oder mittelst der betreffenden Friedensrichter zu erforschen, und auf Grundlage der gepflogenen Erhebung die gerichtliche Einwilligung zu ertheilen, oder die Beschwerde zurückzuweisen. Im ersteren Falle ist vor Ausfertigung des Bescheides der die Einwilligung verweigernde Vater oder Vertreter auf das Ergebniß der Erhebung aufmerksam zu machen und zur nochmaligen Erklärung, ob er seine Zustimmung ertheile oder verweigere, aufzufordern. 5) Gegen die Entscheidung des Landesgerichtes ist der Recurs an das galizische Appellationsgericht in Lemberg gestattet. Derselbe muß jedoch binnen 14 Tagen von der Zustellung des Bescheides angefangen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, überreicht werden. 6) Gegen die Entscheidung des Appellationsgerichtes ist der Recurs an den obersten Gerichtshof binnen 14 Tagen, jedoch nur dann zuläßig, wenn durch dieselbe die Entscheidung des Landesgerichtes abgeändert wurde. 7) Der Recurs ist bei dem höheren Richter zu überreichen, welcher nach Umständen von dem unteren Richter aufklärenden Bericht abzufordern hat. 8) In Bezug auf Verträge, welche aus Anlaß der Verehelichung zur Regelung der gegenseitigen Vermögensverhältnisse der Ehegatten geschlossen werden, wird durch das kaiserliche Patent vom 23. März über das Eherecht an den Bestimmungen der bisherigen Gesetze nichts geändert. 9) Diejenigen Personen, welche bei Beginn der Wirksamkeit der neuen Vorschriften über das Eherecht der Verpflichtung zur Eheverkündigung nach Maßgabe der bisherigen Gesetze entweder durch den wirklichen Vollzug beider Verkündigungen oder durch Erlangung der Dispens von der zweiten Verkündigung nachgekommen waren, können innerhalb des Zeitraumes von 14 Tagen, vom Tage der beginnenden Wirksamkeit der neuen Gesetze über das Eherecht angefangen, zur Schließung der Ehe nach Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches schreiten. Nach Ablauf dieser Frist haben die Brautleute die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch in Bezug auf das Aufgebot der Ehe zu beobachten. 10) Von der, durch die bisherigen Gesetze auferlegten Pflicht der Brautleute, sich zur Aufgabe der Erklärung und Eintragung in die Civilstandsregister dem Civilstandsbeamten vorzustellen, erhält es mit dem Tage, an welchem die neuen Gesetze über das Eherecht in Wirksamkeit treten, sein Abkommen. Die Anordnungen der bisherigen Gesetze in Bezug auf Bekanntgebung und Eintragung der Geburten und Sterbfälle in die Civilstandsregister bleiben bis auf weitere gesetzliche Anordnung, in Wirksamkeit.

(Pensions-Ansprüche theologischer Professoren.)

Am 30. Juni hat das Cultus- und Unterrichtsministerium für die Kronländer Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Krain, Küstenland und Dalmatien Folgendes erlassen: In Folge a. h. Entschießung vom 26. Juni d. J. wird der zweite Punkt des Ministerial-Erlasses vom 15. September 1851 dahin erläutert, daß den Professoren an Diözesan-Lehranstalten, wenn sie an eine k. k. Universität als theologische Professoren befördert werden, die an der Diözesan-Lehranstalt zugebrachte Dienstzeit in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gehalte an theologischen Facultäten, rücksichtlich der Pensions-Ansprüche eingerechnet wird.

(Ehebewilligung für das Militär-Polizei-Wachcorps.)

Das Kriegsministerium hat dd. 1. August verordnet, wie folgt: Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung, dd. Hermannstadt

am 25. Juli 1852, dem Herrn Feldmarschall-Lieutenant von Kempen, als dermaligen Chef der obersten Polizeibehörde, das Straf- und Begnadigungsrecht über alle zum Stande des Militär-Polizei-Wachcorps und der damit vereinigten Gewölbewache gehörigen Individuen, vom Oberstlieutenant abwärts, und in der Ausdehnung, wie dasselbe den Regiments-Inhabern zusteht, dann die Befugniß, den bezeichneten Personen, unter Beobachtung der Vorschriften des Heiraths-Normales, die Ehebewilligungen zu ertheilen, Allergnädigst zu verleihen geruhet.

In Ansehung der bürgerlichen Rechtssachen, dann rücksichtlich der dem Polizei-Wachcorps zur Probedienstleistung zugetheilten Offiziere, hat es bei den bestehenden Jurisdictionsgrundsätzen zu verbleiben.

(Ueber das Forum für die Geistlichkeit des lateinisch- und griechisch-unirten katholischen Ritus in der Militärgränze in Strafsachen.)

Am 3. August erschien nachstehende kaiserliche Verordnung: In Uebereinstimmung mit der von Mir am 3. Nov. 1849 genehmigten Gerichtsverfassung für Ungarn, welche im §. 5. die geistliche Gerichtsbarkeit bei Uebertretungen der bürgerlichen Strafgesetze außer Wirksamkeit setzt, und sonach auch die geistlichen Personen den Civilgerichten zuweiset, finde Ich, über Antrag Meines Kriegsministers, nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes, Folgendes zu bestimmen:

In der Militärgränze wird die Geistlichkeit sowohl des lateinischen, als des griechisch-unirten-katholischen Ritus in Straffällen, wie dieß bereits hinsichtlich des griechisch-nicht-unirten Clerus besteht, der Militärgerichtsbarkeit zugewiesen, und zwar jener der Gränzregimenter oder der Militär-Communitäts-Magistrate, je nachdem der Beschuldigte in dem Gerichtssprengel des einen oder anderen seinen Wohnsitz hat.

Das Untersuchungsgericht hat jedoch die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens dem betreffenden Diözesan-Bischofe sogleich anzuzeigen, und nach Abschluß der Verhandlung die Untersuchungs- und Kriegsrechtsacten vor Kundmachung des Urtheiles, dasselbe mag einen lateinisch- oder griechisch-unirten-katholischen, oder einen nicht-unirten Geistlichen betreffen, an das Militär-Obergericht zur Ratification einzusenden. Das Obergericht hat vor der Kundmachung des Urtheiles an das bischöfliche Consistorium von dem Verbrechen die Mittheilung zu machen, damit Letzteres die Entsetzung des Verurtheilten von der geistlichen Würde, falls solche einzutreten hätte, veranlassen könne.

Wenn jedoch das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreißig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kundzumachen und zu vollziehen.

Diese Meine Anordnung, wodurch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 23. Juli 1798, C. 492, außer Wirksamkeit gesetzt wird, erstreckt sich auch auf die vor der gegenwärtigen Kundmachung anhängig gewordenen Untersuchungsfälle.

(Politischer Consens zur Ehe.)

Das hohe Ministerium des Innern hat dd. 28. Dezember an die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg verordnet, wie folgt: Das Ministerium des Innern findet, im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz, zu bestimmen, daß Uebertretungen der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 12. Mai 1820 gegebenen Vorschriften, mag die Ehe ohne den vorge-

schriebenen politischen Consens im In- oder im Auslande geschlossen werden, von den politischen Behörden zu untersuchen und als Uebertretungen einer politischen Vorschrift angemessen zu bestrafen sind.

VI. Vom Jahre 1853.

(Wirkungskreis und Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in Ungarn, Kroatien und Slavonien, Serbien und Temeser Banat.)

In dem kaiserlichen Patente dd. 16. Februar lautet II.: Die geistlichen Gerichtsbehörden der römisch-katholischen, dann der griechisch-unirten und nicht-unirten Religionsgenossen bleiben nach Unseren kaiserlichen Verordnungen vom 3. November 1849 und vom 1. März 1850 in der Ausübung ihres geistlichen Richteramtes der ersteren und weiteren Instanzen, in Beziehung auf denjenigen Theil der Ehestreitigkeiten, welche die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, die Trennung der Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett betreffen. Alle übrigen, selbst auf das eheliche Verhältniß sich beziehenden Rechtsangelegenheiten der Angehörigen der römisch-katholischen, sowie der griechisch-unirten uud nicht-unirten Religion, sind von den landesfürstlichen Gerichtsbehörden zu verhandeln und zu entscheiden; und III.: Die Mitglieder der übrigen nicht katholischen Confessionen (mit Ausnahme nämlich der griechisch-nicht-unirten Religionsgenossen), deren Streitigkeiten über das Eheband schon bisher vor den bürgerlichen Gerichten verhandelt wurden, sind auch in Streitigkeiten über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, über die Trennung der Ehe und über die Scheidung von Tisch und Bett, den landesfürstlichen Gerichtsbehörden unterworfen. Das Gleiche gilt von den jüdischen Glaubensgenossen, und es haben daher insbesondere alle Rabbinalgerichte mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes sogleich aufzuhören und die bei denselben anhängigen Rechtsstreitigkeiten an die zu deren Entscheidung berufenen bürgerlichen Gerichte überzugehen.

(Pfarr-Concursprüfung.)

Der Minister des Cultus und Unterrichts hat dd. 22. Februar eine Verordnung erlassen, wodurch in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate das Institut der, zur Erlangung von Curatbeneficien vorgeschriebenen Synodal- (Concurs-) Prüfungen eingeführt wird. Sie lautet: In Gemäßheit der, mit a. h. Entschließung vom 10. Februar l. J. ertheilten Ermächtigung und im Zusammenhange mit der, dießfalls zwischen den betreffenden Bischöfen zu Stande gekommenen Vereinbarung, wird in obiger Beziehung Folgendes verordnet:

I. Das Institut der, die Tauglichkeit der Bewerber zur Erlangung von Curatbeneficien erforschenden Synodal- (Concurs-) Prüfungen hat vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Erlasses auch in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate allgemeine und gesetzliche Geltung.

II. Mit der Einführung dieses Institutes tritt in der Voraussetzung, daß von Seiten der betreffenden Bischöfe ohne vorläufige Rücksprache mit den Länderstellen, an den Bestimmungen des vereinbarten Beschlusses keine einseitige Aenderung erfolge, zugleich als gesetzliche Sanction die Beschränkung ein, daß von den berufenen Kirchenpatronen nur solche Priester auf

Curatbeneficien präsentirt werden dürfen, die sich der Concursprüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben.

III. Rücksichtlich der Einrichtung und der Abhaltung der Concursprüfungen haben im Wesentlichen nachstehende, dem bezüglichen Beschlusse der Bischöfe entnommene Bestimmungen allgemein zur Richtschnur zu dienen. 1) Zur Prüfung werden nur Candidaten zugelassen, welche bereits seit drei Jahren dem Priesterstande angehören, und sich mit Zeugnissen ihrer Vorgesetzten über entsprechende Verwendung in der Seelsorge oder in einem sonstigen kirchlichen Amte ausweisen. 2) Die mit gutem Erfolge bestandene Concursprüfung bleibt in der Regel für sechs Jahre giltig, nach Verlauf dieser Zeit muß sie sowohl von Seelsorgern, die auf eine andere Curatpfründe übersetzt, als von Candidaten, die erst angestellt zu werden wünschen, wiederholt werden. 3) Dispensirt von der Prüfung sind: Die Doctoren und die wirklichen Professoren der Theologie, diese jedoch nur dann, wenn sie das Lehramt bereits durch drei Jahre ausgezeichnet bekleidet haben; die Doctoren des canonischen Rechtes, wie auch die Licenziaten der Theologie sind nur bezüglich jener Gegenstände dispensirt, aus welchen sie eine strenge Prüfung bestanden haben. Das Ordinariat ist befugt, jedoch nur nach Anhörung des Prosynodal-Examinatoriums von der Verbindlichkeit der Concursprüfung auch solche Männer zu befreien, welche ihre theologischen Kenntnisse als Schriftsteller oder durch sechsjährige Verwaltung eines ausgezeichneten kirchlichen Amtes hinreichend erprobt haben. 4) Von der Wiederholung der Concursprüfung kann das Ordinariat nach Anhörung des Examinatoriums solche Priester loszählen, welche dieselbe das erste Mal mit eminentem Erfolge bestanden, oder von jener Zeit an, nicht gewöhnliche Kenntnisse und eine besondere Geschicklichkeit in der Verwaltung der Seelsorge an den Tag gelegt haben. 5) Ausgeschlossen von der Concursprüfung sind jene, die sich durch ihr Betragen zur Beförderung auf eine Curatpfründe unwürdig erwiesen haben. 6) Pfarrer, die zur Zeit der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung die förmliche Investitur bereits erlangt haben, sowie mit der beständigen Administration einer Pfarre bekleidete, oder überhaupt solche Geistliche, die bereits neun Jahre des Priesterstandes zählen, können, jedoch nur innerhalb der nächsten zwei Jahre von der Kundmachung dieser Verordnung, auch ohne daß sie sich vorläufig der Concursprüfung unterziehen, auf eine Pfründe präsentirt werden, müssen aber behufs der Erlangung der canonischen Investitur das sogenannte Approbations-Examen bestehen. 7) Die Concursprüfung wird in der Regel zwei Mal im Jahre, und zwar in den Monaten Mai und September gehalten. Die Antworten sind je nach den vorgezeichneten Gegenständen mündlich oder schriftlich, jedenfalls aber in beiden Formen abzugeben. 8) Gegenstände der Prüfung sind: a) die Dogmatik mit Erläuterung der Evangelien nach der Vulgata, und jener Abschnitte der heiligen Schrift, welche in dem römischen Breviere gelesen werden; b) die Moral- und Pastoral-Theologie, und aus der letzteren besonders jener Theil, welcher von den Sacramenten, vorzüglich von der Verwaltung des Sacramentes der Buße handelt; c) das Kirchenrecht und die Satzungen des tridentinischen Concils, endlich d) homiletische, und e) katechetische Elaborate. 9) Die Homilie und die Katechese sind in den, in der Diözese üblichen Sprachen, und zwar längstens binnen zehn Stunden an dem hiezu bestimmten Tage und nur unter der Aufsicht eines Prüfungs-Commissärs auszuarbeiten, und es wird dabei nur der Gebrauch

der heiligen Schrift und des Tridentinums gestattet. 10) Die Examinatoren werden entweder in der Diözesan-Synode bestimmt, oder von dem Bischofe im Sinne der päpstlichen Ermächtigung ernannt, von den Examinatoren müssen nach der Verordnung des Tridentinums bei einer jeden Prüfung wenigstens drei gegenwärtig sein. 11) Candidaten, welche aus einem Gegenstande in die zweite Classe verfallen, können die Prüfung, mit Beschränkung auf diesen Gegenstand wiederholen, jene aber, welche aus mehreren Gegenständen die zweite Classe erhalten, haben die ganze Concursprüfung neu zu bestehen.

(Militärische Ehrenbezeugungen für die Cardinäle.)

Unter dem 2. Mai erfloß nachstehende a. h. Verordnung: Ich finde zu befehlen, daß die Militärwachen den Cardinälen der römischen Kirche, wenn diese in eigener Equipage, oder mit den Insignien ihrer Würde kennbar versehen, dieselben passiren, reglementsmäßig in's Gewehr zu treten und zu präsentiren haben, wobei jedoch weder die Fahne zu senken, noch das Spiel zu rühren ist. Nur die Wache Meiner Hofburg in der Residenz, und überhaupt die Wache an Meinem jeweiligen Hoflager ist hievon ausgenommen. Einzelne Schildwachen haben denselben die Ehrenbezeugung gleich den mit dem Seitengewehre versehenen Offizieren zu leisten.

(Besuch evangelischer Lehranstalten.)

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat dd. 6. Mai für Ungarn, Serbien und das Temeser Banat verordnet, wie folgt: Mit Hofdecret vom 18. August 1797, kundgemacht durch Verordnung der königlich-ungarischen Statthalterei vom 12. September 1797, ist angeordnet worden, daß ohne ausdrückliche Bewilligung der Regierung katholische Jünglinge in keinem evangelischen Gymnasium aufgenommen werden dürfen.

Mit Hofdecret vom 10. November 1798, kundgemacht durch Verordnung der königlich-ungarischen Statthalterei vom 5. Dezember 1798 ist obige Anordnung republicirt und zugleich angeordnet worden, daß in Orten, wo sich eine katholische und eine evangelische Volksschule befindet, katholische Kinder in die evangelische Schule nicht aufgenommen werden dürfen, in Orten aber, wo eine katholische Schule nicht besteht, katholische Kinder nur mit Vorwissen des katholischen Seelsorgers, von welchem sie in ihrer Religion zu unterrichten sind, die evangelische Schule besuchen dürfen.

Ueberdieß ist schon mit Hofdecret vom 30. September 1793, kundgemacht durch Verordnung der königlich-ungarischen Statthalterei vom 16. October 1793 angeordnet worden, daß, wenn katholische Kinder in Ermanglung einer katholischen Schule eine evangelische Schule besuchen, sie während des evangelischen Religionsunterrichtes sich zu entfernen haben, und daß sie an keiner gottesdienstlichen Handlung der Evangelischen Theil nehmen dürfen.

Diese Anordnungen werden hiemit neuerlich mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß sich auch fortan genau nach denselben zu benehmen ist.

(Ehestreitigkeiten.)

Das Justizministerium hat dd. 26. Juni für Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat verordnet, wie folgt: Um in den Ehestreitigkeiten derjenigen Religions-

genossen, rücksichtlich deren in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate nach dem a. h. Patente vom 29. Nov. 1852, Nr. 246 des Reichsgesetzblattes, und in Siebenbürgen nach dem a. h. Patente vom 29. Mai 1853, Nr. 99 des Reichsgesetzblattes, das Erkenntniß über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, über die Trennung der Ehe und über die Scheidung von Tisch und Bett den geistlichen Gerichtsbehörden zukommt, das Verfahren über die vor die bürgerlichen Gerichte gehörigen Nebenpunkte mit dem Einschreiten der geistlichen Gerichtsbehörden in der Hauptsache in Einklang zu setzen, hat das Justizministerium Folgendes anzuordnen befunden:

Da den Ehegatten auf keine Weise gestattet ist, die eheliche Verbindung eigenmächtig aufzuheben, so dürfen Klagen zwischen denselben über die Auseinandersetzung ihres Vermögens oder über andere Ansprüche, welche die Ungiltigkeit oder die Trennung der Ehe oder die Scheidung von Tisch und Bett voraussetzen, von dem Civilrichter nicht angenommen werden, wenn in denselben nicht die rechtskräftige Entscheidung der competenten geistlichen Behörde über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, oder die bewilligte Scheidung von Tisch und Bett beigebracht wird.

Gesuche um die vorläufige Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes, um Auftrag an den anderen Ehegatten zur Errichtung des anständigen Unterhaltes und andere provisorische Vorkehrungen konnen bei dem Civilrichter in dringenden Fällen zwar noch eher angebracht werden, als die Klage in der Hauptsache bei dem geistlichen Gerichte anhängig gemacht wird. Der Richter hat jedoch in solchen Fällen bei Bewilligung des Gesuches stets zugleich einen angemessenen Termin zur Ausweisung über die bei dem geistlichen Gerichte angebrachte Klage bezüglich der Aufhebung der ehelichen Verbindung festzusetzen und von Amtswegen über die Beobachtung desselben zu wachen.

Ist die Scheidung von Tisch und Bett von einer geistlichen Gerichtsbehörde in Folge des Einverständnisses beider Ehegatten bewilliget worden, ohne daß die letztere zugleich den §§. 103 und 1263 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß in Beziehung auf die Auseinandersetzung ihres Vermögens ein Uebereinkommen getroffen haben, so haben die Gerichtsbehörden bei der Entscheidung der hierüber etwa entstehenden Streitigkeiten nach den nämlichen Bestimmungen vorzugehen, welche in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für den Fall gegeben sind, als bei einer durch richterliches Urtheil erfolgten Scheidung kein Theil an derselben Schuld trägt.

Für das Wohl der vorhandenen minderjährigen Kinder haben die bürgerlichen Gerichte bei Ehestreitigkeiten der Eltern, selbst wenn über diese in der Hauptsache die geistlichen Behörden zu entscheiden haben, stets ohne Verzug von Amtswegen die dem Gesetze entsprechenden Verfügungen zu treffen

(Ehen israelitischer Convertiten.)

Das Justizministerium hat dd. 8. August für alle diejenigen Kronländer, in welchen die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gelten über die Behandlung der, von Personen israelitischen Glaubens geschlossenen Ehen nach erfolgtem Uebertritte beider Ehegatten zur christlichen Religion, verordnet, wie folgt: Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß israelitische Eheleute, nach erfolgtem Uebertritte beider zur

katholischen Religion, die Trennung ihrer Ehe mittelst des Scheidebriefes begehrten, haben Seine k. k. apostolische Majestät mittelst a. h. Entschließung vom 6. August 1853 in Erläuterung der bestehenden Gesetze zu bestimmen geruht, daß bei Ehen, welche von Personen israelitischen Glaubens nach den für Bekenner dieses Glaubens bestehenden Vorschriften geschlossen wurden, nach erfolgtem Uebertritte beider Ehegatten zur christlichen Religion, die Fragen wegen Trennung der Ehe oder wegen Scheidung von Tisch und Bett nach den für jene christlichen Religionsverwandten, zu welchen die Eheleute übergetreten sind, bestehenden Vorschriften zu beurtheilen sind.

(Sicherstellung des Stammvermögens der griechisch nicht-unirten Bisthümer.)

Das Ministerium für Cultus und Unterricht und das Armee-Oberkommando hat dd. 5. October für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft, das Temeser Banat und die k. k. Militärgränze über die Aufstellung von Kirchenvätern (Epitropen) zur Evidenzhaltung und Sicherstellung des Stammvermögens der griechisch nicht-unirten Bisthümer verordnet, wie folgt: Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 26. October 1852 allergnädigst zu verordnen geruht, daß zur Evidenzhaltung und Sicherstellung des Stammvermögens der griechisch nicht-unirten Bisthümer an die Stelle der durch das Decret der bestandenen ungarischen Hofkanzlei vom 22. Dezember 1794 aus dem Stande der Geistlichkeit zu bestellenden zwei Kirchenvätern (Epitropen) bei jedem griechisch nicht-unirten Bisthume zwei unentgeltlich dienende Kirchenväter aus dem Laienstande ernannt werden sollen, welchen die beiliegende Instruction zur genauen Darnachachtung zu ertheilen ist.

Im Grunde dieses a. h. Befehles sind einsichtsvolle, redliche, durch ihre bürgerliche Stellung unabhängige und wo möglich im Orte des Bischofssitzes ansässige Männer, gleichgiltig, ob sie dem Civil- oder Militärstande angehören, von dem betreffenden Bischofe, oder dem von Seiner k. k. apostolischen Majestät ernannten Bisthums-Administrator oder in Ermanglung desselben von dem bischöflichen Consistorium dem griechisch nicht-unirten Patriarchen, Metropoliten von Carlowitz oder seinem Stellvertreter in Vorschlag zu bringen, und hierüber von demselben das Gutachten an die politische Landesstelle zu erstatten, von welcher die Ernennung zu geschehen hat.

In dem Falle, wo der Bisthums-Sprengel sich auch über das Gebiet der k. k. Militärgränze erstreckt, hat die politische Landesstelle das vorläufige Einvernehmen mit dem k. k. Militär-Gouvernement zu pflegen, und sonach auch von der erfolgten Ernennung die letztere Behörde in die Kenntniß zu setzen, wobei es sich von selbst versteht, daß, insoferne eine dem Militärstande angehörige Person zum Kirchenvater berufen werden sollte, die Ernennung von der ihr vorgesetzten Militärbehörde auszugehen habe.

(Ehen großherzoglich-baden'scher Unterthanen.)

Die Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus haben dd. 9. October über die Bedingungen, unter denen männliche, großherzoglich-baden'sche Unterthanen in den österreichischen Staaten Ehen schließen dürfen, Nachstehendes verordnet: Laut einer Eröffnung des großherzoglich-baden'schen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten werden Ehen, welche badische Staatsangehörige ohne Erlaubniß der competenten Behörde ihres Staates

im Auslande schließen, insoferne die Eheleute nicht ein auswärtiges Staatsbürgerrecht erlangen, nach dortigen Gesetzen als nichtig behandelt.

Badische Unterthanen aber, welche im Auslande die Trauung einer im Großherzogthume verweigerten Ehe erschleichen, oder sich im Auslande verehelichen, ohne zuvor in ihrem Staate in Gemäßheit der dortigen Gesetze das Heimathsrecht für ihre Ehe sicher gestellt zu haben, verlieren das badische Staatsbürgerrecht.

Die zuständige Behörde, welche für eine im Auslande zu schließende Ehe, die zur Wahrung der Staatsbürger- und Heimathrechte erforderliche Genehmigung zu ertheilen hat, ist das Amt, in dessen Bezirk der badische Unterthan ein angebornes Heimathrecht besitzt, oder in Ermanglung eines bestimmten Ortsbürgerrechtes, die Verwaltungsbehörde des Wohnortes und außerdem noch bei Staatsdienern die vorgesetzte Dienstbehörde.

Mit Rücksicht auf diese im Großherzogthume Baden bestehenden gesetzlichen Anordnungen, wird für die Zukunft angeordnet, daß zwar zur Schließung einer Ehe zwischen einer badischen Staatsangehörigen mit einem österreichischen Unterthan außer der Nachweisung der persönlichen Fähigkeit der Braut eine spezielle Bewilligung ihrer zuständigen heimathlichen Obrigkeit nicht erforderlich ist, daß aber eine Ehe, welche ein großherzoglich-badischer Staatsangehöriger hierlandes mit einer österreichischen oder was immer für einem anderen Staate angehörigen Unterthanin schließen will, nur dann zu gestatten, und die Trauung nur dann vorzunehmen ist, wenn der Bräutigam nachweiset, die Bewilligung seiner zuständigen heimathlichen Behörde, welche in den Trauungsakten aufzubewahren ist, erlangt zu haben.

VII. Vom Jahre 1854.

(Beerdigung.)

Mittelst Verordnung des Ministeriums des Innern dd. 5. Januar, giltig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze, wird kundgemacht, wie folgt: Die kaiserlich-österreichische Regierung ist der zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher auch noch die Regierungen von Würtemberg, Nassau, Waldeck und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind, gleichfalls beigetreten und es haben daher die nachfolgenden Bestimmungen dieses Uebereinkommens für die österreichische Monarchie mit 1. Jänner 1854 in Kraft zu treten. §. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthiget sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann. §. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche

Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. §. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden. §. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündiget hat. §. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.*)

*) Die a. h. und h. Erlässe, welche wir im Vorhergehenden aus den Reichsgesetzblättern gesammelt mitgetheilt haben, bilden die Basis und Direktive, auf und nach welcher weiterhin die untergeordneten Landes-Chef und Gerichtsbehörden in den betreffenden einzelnen Kronländern hinsichtlich solcher Gegenstände, welche mehr oder weniger die Kirche berühren, Verfügungen getroffen haben. Diese Verfügungen sind in den Landesgesetzblättern der einzelnen Kronländer enthalten, auf welche wir demnach verweisen.

II.

Beilage.

Aktenstücke,

betreffend die katholische Kirche in Deutschland.

A.

Documente, betreffend die Versammlung des deutschen Episcopats zu Würzburg. *)

1) Denkschrift der bischöflichen Versammlung an die Regierungen der deutschen Staaten.

Als in den Märzstürmen dieses Jahres das auf dem Wiener Congresse im Frühling 1815 von den deutschen Fürsten und ihren Staatsmännern errichtete Gebäude der politischen Gestaltung Deutschlands in seinem Grunde erbebte, und die Fürsten dem durch alle Gauen des Vaterlandes erschallenden Rufe nach Freiheit Rechnung tragen zu wollen sich geneigt erklärten; da erkannten es die katholischen Bischöfe, daß, wie entschieden und streng auch die Kirche anarchische Bestrebungen jeglicher Art verabscheue und verwerfe, doch auch sie ein lebendiges Interesse habe an der Sicherung alles desjenigen, was der allgemeine Ruf nach Freiheit von administrativer Bevormundung und Controlle Wahres enthalte. Sie erkannten, daß die Kirche an den Zusagen, welche Deutschlands Fürsten ihren Völkern gegeben, den ihr gebührenden Antheil in Anspruch zu nehmen um so weniger versäumen dürfe, als die vielfach laut gewordenen ungestümen Aeußerungen falsch verstandener Freiheitsbegriffe in der Kirche nur den einen Wunsch, das eine sehnliche Verlangen erweckten, in dem drohen-

*) Die Pariser Revolution vom 24. Februar 1848 hatte den im Jahre 1830 auf den Thron erhobenen Bürgerkönig Ludwig Philipp entthront. Der Schlag brachte halb Europa und zunächst Deutschland in revolutionäre Aufregung. Die Umstände drängten nach größerer Einigung, denn zuvor. Auch die deutschen Bischöfe verkannten nicht die Macht, welche in der Einhelligkeit und Geschlossenheit besteht. Am 21. Oktober 1848 traten die Oberhirten sämmtlicher deutschen Lande theils in Person, theils durch ihre Abgeordnete in Würzburg zusammen und hielten am folgenden Tage eine vorläufige Sitzung. Am 23. wurde die Versammlung durch feierlichen Gottesdienst förmlich eröffnet. Die Sitzungen dauerten bis zum 15. November.

Die bischöfliche Versammlung ließ ihre Verhandlungen nicht drucken, sondern für die Theilnehmer nur lithographisch abziehen. Sie veröffentlichte aber drei Aktenstücke, nämlich: 1) Hirtenworte an die Gläubigen der deutschen Diözese (verfaßt vom dermaligen hochwürdigsten Bischofe in Breslau, Dr. Förster.) 2) Denkschrift an die Regierungen der deutschen Staaten vom 14. November (von Dr. Moritz Lieber.) 3) Hirtenschreiben an den Clerus der deutschen Diözesen (entworfen von Dr. Feßler.) Zu unserem Zwecke genügt die Mittheilung der „Denkschrift."

den Kampfe der rohen Gewalt und Willkür gegen Throne und Verfassungen der ihr gewordenen Mission, die Hüterin zu sein des Glaubens und der nur in ihm wurzelnden Sitte, ihre volle Thätigkeit widmen und in freier, selbstständiger Weise ungehindert entwickeln zu können.

Die Bischöfe glaubten, der erleuchteten Einsicht der deutschen Regierungen vertrauen zu sollen, daß da, wo dieselben den Entschluß verkündeten, unter Mitwirkung und Vereinbarung mit ihren Völkern ein neues Verfassungsgebäude aufzurichten, in welchem es den Bewohnern deutscher Lande so wohl werden sollte, den Genuß und die naturgemäße Entwicklung aller zuständigen Rechte sich gesichert zu wissen, — sie in ihrer Weisheit auch der Kirche für die segensvolle Entwicklung und Durchführung ihrer hohen Aufgabe das volle Maß zuständiger Freiheit nicht würden versagen wollen. Und als nun mit der Forderung auch die Zusage einer uneingeschränkten Glaubens- und Religionsfreiheit, die Zusage, daß jede Kirchengesellschaft ihre Angelegenheiten frei und selbstständig solle zu ordnen haben, durch alle Gauen des Vaterlandes sich verbreitete, da glaubten die katholischen Bischöfe Deutschlands dem gehegten Vertrauen um so zuversichtlicher sich hingeben zu sollen, als ihrer Kirche ein achtzehnhundertjähriges Zeugniß ihrer Wirksamkeit zur Seite steht. Achtzehn Jahrhunderte bezeugen, daß die Kirche es gewesen, welche in sturmbewegten Zeiten, wo die Wogen entfesselter Leidenschaften in wilder Brandung tobten, Nationen gegen Nationen im Kampfe um Sein oder Nichtsein sich erhoben, und die Grundfesten aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung wankten — fest ruhend auf dem Felsen, den keiner Stürme Gewalt überwindet, und im klaren Aufblicke zu Dem, der ihr Haupt und Eckstein, ihr Führer und Erleuchter sein will bis an's Ende der Zeiten — die Völker gesittigt und erzogen, Künste und Wissenschaften gepflegt und veredelt, allen Arten der öffentlichen und Privatnoth die nie versiechenden Quellen der christlichen Charitas in ihren mannigfaltigen, alle geistlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit umfassenden Corporationen geöffnet, Fürsten und Völker in der Gerechtigkeit zu vereinbaren gesucht, und so die Ordnung und Freiheit in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens auf dem einzig wahren Fundamente des Glaubens zu gründen gewußt hat.

Ausgehend von der Ueberzeugung, daß dieser Beruf der Kirche zu allen Zeiten derselbe sei, sind daher die unterzeichneten Bischöfe Deutschlands zusammengetreten, um vereint die Stellung zu bezeichnen und auszusprechen, welche die Kirche nach ihrer uralten überlieferten Verfassung auch der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber einzuhalten habe, und zwar die Grundzüge der Stellung der Kirche zum Staate und zu andern Religionsgenossenschaften, und die Grundlinien der Rechte der Kirche hinsichtlich der Ordnung ihrer Angelegenheiten, des Kirchenregiments.

Die Sitte, das im Leben sich ausprägende Gewissen des Menschen wird vom Glauben regiert, welchen die Kirche lehrt. Die Kirche ist darum die Hüterin der Sitte, wie der Staat in Wahrung des Friedens und Spendung der Gerechtigkeit der Hüter der nationalen Einheit ist. Staat und Kirche berühren sich naturnothwendig in ihren Wirkungskreisen; und deßhalb erkennt der Episcopat und spricht es aus:

Eine Trennung herbeizuführen vom Staate, d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung, liegt nicht im Willen der Kirche. Wenn auch der Staat sich von ihr trennt, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie

nicht hindern kann, sie wird jedoch die von ihr selbst und im wechselseitigen Einverständniß geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dieß geböte. Die Kirche, betraut mit der heilig ernsten Mission: wie Mich der Vater gesandt hat, so sende Ich euch, nimmt für die Aus- und Durchführung dieser ihrer Sendung — wie immer die öffentliche Ordnung der Staaten gestaltet sein mag — nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch. Ihre heiligen Päpste, Bischöfe und Bekenner haben dieser unveräußerlichen Freiheit zu allen Zeiten Blut und Leben gerne und muthig geopfert. Die Bischöfe erkennen deßhalb und sprechen es aus: Wo das Verhältniß der freien Lebensäußerung der Kirche zu der öffentlichen Ordnung des Staates durch Concordate oder ähnliche Verträge mit dem heiligen Stuhl normirt, und die unverkümmert getreue Erfüllung dieser Verträge gesichert ist, da werden die Bischöfe dieselben heilig achten. — Wo jedoch im Einzelnen und Besondern die Bestimmungen solcher Verträge sich als Hemmnisse des kirchlichen Lebens und der freien episcopalen Wirksamkeit bereits erwiesen haben, wie dieß z. B. vielfach mit dem s. g. Staatspatronatsrechte, mit der Placetirung zu Kirchenämtern u. a. der Fall ist, oder wo eintretende Aenderungen in der öffentlichen Ordnung der Dinge Modificationen oder Abrufung der Verträge bedingen, da werden die Bischöfe nicht säumen, die Weisheit des heiligen Stuhles um seine Vermittlung zur Abwendung alles Hemmenden anzugehen. Wo weder Verträge noch Bestimmungen des Kirchenrechts einem Präsentations- oder Bestätigungsrechte zu Kirchenämtern das Wort reden, da fühlen sich die Bischöfe verpflichtet, die Freiheit der Kirche zu behaupten. — Sollte die Stellung der Kirche im Staate nicht ferner die einer öffentlichen, um ihrer höheren Mission willen bevorzugten Corporation sein, sollte ihr nur die Stellung eines blos noch privatrechtlich gesicherten Vereins verbleiben, so muß und wird dieselbe ungescheut zu ihrem ursprünglichen Prinzip, dem der vollen Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückkehren.

Den Bekennern anderer Glaubenslehren gegenüber galt und gilt der Kirche als leitende Norm stets der Grundsatz: daß sie alle Menschen aller Zonen und Zungen als nach dem Ebenbilde Gottes Erschaffene und der Erlösung Bedürftige mit gleicher Liebe umfaßt, daß sie für die Aus- und Durchführung ihrer die Welt erlösenden Mission nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, — und daß sie gegen die Personen Aller, die zu ihrer Lehre, Verfassung und Disciplin sich nicht bekennen und halten, allerwege jenes gleiche Vollmaß der Liebe und Gerechtigkeit beobachtet, welches den bürgerlichen Frieden zwischen Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse sichert, ohne einen allen Bekenntnissen gleich verderblichen Indifferentismus und eine ihren Satzungen widerstreitende communicatio in sacris zu begünstigen. Die Bischöfe erkennen und sprechen es aus, daß sie an diesem Prinzip fest und in allen Beziehungen zu Andersgläubigen ihren, durch dieß Prinzip normirten, kirchlichen Standpunkt innehalten werden.

Unter den Rechten der Kirche steht obenan das göttliche Recht der Lehre und Erziehung. — Sie kann nimmer sich trennen von dem Bewußtsein des ihr gegebenen Auftrages: Gehet hin und lehret alle Völker; taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was Ich euch gesagt habe. Sie kann ebenso wenig

sich trennen von dem Bewußtsein der Freiheit in Erfüllung dieser Mission. Alle Jahrhunderte und alle Welttheile geben der Kirche das Zeugniß, daß die Träger und Werkzeuge ihrer großen Erziehungsmission für die freie Ausübung des von ihrem göttlichen Stifter ihr ertheilten Auftrags zu lehren und zu erziehen weder Mühen und Gefahren, noch Leiden und Tod gescheut haben. Mochte Besitzthum und Glanz und Ehre, mochte alles ihr genommen werden; das Recht, das von Gott empfangene, zu lehren, zu erziehen, zu sittigen die Völker des Erdkreises hat die Kirche nimmer preis gegeben. — Und indem sie den Menschen erfaßt, um ihn lehrend und erziehend seiner höheren Bestimmung zuzuführen, erfaßt sie denselben vom zartesten Alter an, erfaßt und begleitet ihn in der Entwicklung aller seiner geistigen Kräfte, auf daß diese durch einen alle Zweige des Wissens umfassenden Unterricht zur vollen Durchbildung gelangen im Geiste ihrer auf die höhere, ewige Bestimmung des Menschen gerichteten Mission. — Wie der Mensch nicht getrennt gedacht werden kann in einen für seine irdischen Bedürfnisse arbeitenden Leib und einen seine höhere Bestimmung anstrebenden Geist, so weiß auch die Kirche, daß der menschliche Geist nimmer zerspaltet gedacht werden kann in zwei gesonderte Richtungen. Und eben darin beurkundet sie ihr göttliches Recht zur Erziehung des Menschengeschlechts, daß sie den Geist des Menschen in der Totalität aller seiner Kräfte und Thätigkeiten erfaßt und entwickelt und durchbildet zu der höhern, ewigen Bestimmung der Menschheit. — Und es ist wiederum die Geschichte, welche der Kirche das Zeugniß gibt, daß sie im Bewußtsein des göttlichen Rechtes, der göttlichen Freiheit, die Menschen zu lehren, zu erziehen, zu sittigen, in allen Zweigen des Wissens und der Künste das Herrlichste geleistet hat von der Errichtung der stillen Klosterschule und Werkstätte bis zur Gründung ihrer Hochschulen und ihrer Riesendome, die alle sich erhoben auf dem Fundamente der Einen allumfassenden Durchbildung des menschlichen Geistes zu seiner höheren Bestimmung.

Dieß Anrecht an die Menschheit kann die Kirche nimmer aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben; und es ist nur eine naturnothwendige Folge dieses ihres Rechtes, daß sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen oder Corporationen sowohl als die Lehrbücher frei zu wählen und zu bestimmen, — daß sie insbesondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten ihres großen Erziehungswerkes, sowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Correction oder, wo es nöthig, Beseitigung gänzlich und vollkommen freie Hand haben, — und daß ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Corporationen etwa hierfür zu erhalten oder zu errichten und welche nicht mehr nützlich oder zuläßig sind, der Kirche zustehen muß, soll anders dieselbe als die Hüterin der im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Gesetzlichkeit bedingenden Sitte in dem Vollgenusse der ihr zuständigen Freiheit gedacht werden können.

Die versammelten Bischöfe erkennen deßhalb und sprechen es aus: Die Kirche, durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jetzt, wie früher, die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stand sein würde, und sie

muß jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen.

Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbniß zu bewahren, alle für katholische Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die katholischen Schulen festzuhalten und nöthigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurückzufordern. Insbesondere erklären die Bischöfe, daß sie gemäß der ihnen durch ihr Amt auferlegten und durch die Kirchensatzungen eingeschärften Verpflichtungen dem Rechte nicht entsagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diözesen auszuwählen und zu bestimmen.

Sie sprechen es aus, daß den Bischöfen das Recht zusteht, und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo katholischer Religionsunterricht ertheilt wird, zu leiten und zu visitiren, sowie auch in der Sphäre der höheren theologischen Wissenschaften die Verantwortlichkeit zu wahren, welche mit der göttlichen Vollmacht zu senden ihnen geworden ist.

Die Bischöfe, die wesentliche Pflicht erkennend, den Clerus durch Unterricht und Erziehung heranzubilden, nehmen zu diesem Zweck das unveräußerliche Recht in Anspruch, nach canonischen Vorschriften alle jene Anstalten und Seminarien zur Erziehung und Bildung des Clerus, welche den Bischöfen für die Diözesen nothwendig und nützlich erscheinen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten, und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge zu ernennen, aufzunehmen und zu entlassen.

Die katholischen Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, allein mit der Vollmacht ausgerüstet, Arbeiter in den Weinberg des Herrn zu berufen, damit das Evangelium allerwärts verkündigt und die Geheimnisse des Heils den Gläubigen gespendet werden, sind in gewissenhafter Wahrnehmung dieses Auftrags verpflichtet, nur jene als Lehrer und Priester zu wählen, zu weihen und zu senden, welche sie ihrem sittlichen Wandel nach zum heiligen Lehr- und Priesteramt für würdig und ihren Kenntnissen nach für fähig halten. Ihnen steht demnach allein das Recht zu, den zum geistlichen Stand Berufenen über Wandel und Wissenschaft zu prüfen, zur Vorbereitung auf die heiligen Weihen und evangelische Sendung in die Seminarien aufzunehmen, und denselben, nachdem sie ihren Eifer im Lehr- oder Seelsorgeramte, sowie ihre Würdigkeit nach canonischer Prüfung bewährt haben, das Zeugniß der Tüchtigkeit zur Verwaltung des Predigt- und Pfarramtes zu ertheilen. Die Bischofe erklärten daher, daß sowohl die Mitbetheiligung des Staates an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme in die Seminarien, als auch dessen Mitwirkung zu Pfarrconcursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte.

So wenig die Kirche jemals sich trennen kann von dem Bewußtsein ihres Rechts und selbstständiger Vollführung ihrer Erziehungsmission, eben so wenig darf dieselbe zu irgend einer Zeit verzichten auf das mit dieser Mission allerwege Hand in Hand gehende Recht, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Stifters auch die leibliche Wohlthäterin der Völker zu sein, deren geistige Pflege ihr anvertraut ist. Was die liebende Mutter ihren Kindern, das war die Kirche — die im Einsammeln und Austheilen ihrer Gaben

frei und selbstständig schaltende Kirche — zu aller Zeit den Armen und Nothleidenden. Zähle, wer es vermag, die aus ihrem Schooße in so reicher Fülle und Mannigfaltigkeit hervorgegangenen milden Stiftungen: das geheimnißvolle Walten des göttlichen Geistes und Segens über dem Scherflein auch des Armen, das, zugleich mit der Gabe des Reichen vertrauensvoll in die mütterliche Hand der Kirche gelegt, oft einer weit entfernten Noth beizuspringen geeilt, das wird der menschliche Calcul nimmer durch seine Zahlenstellungen zu ergründen vermögen.

Ob die Kirche auch bei aller Opferwilligkeit frommer Vereine und ihrer Bereitwilligkeit, sich zum Bettler zu machen an der Thüre des Reichen, um die Gaben seiner Mildthätigkeit in den Schooß der Armuth zu schütten, der Noth der heutigen socialen Zustände die Hand mit Erfolg zu reichen im Stande sein möge: dieß wird wesentlich bedingt sein durch das Maß freier, selbstständiger Bewegung, welches auch auf diesem Gebiete ihr zu vindiziren die Bischöfe als ihre Pflicht erkennen.

Ein anderes, aus dem Begriff ihrer Mission mit unabweisbarer Nothwendigkeit folgendes Recht der Kirche ist das göttlich freie Recht, ihren Cultus und die Art und Weise, wie derselbe zu feiern, die Spendung ihrer Sacramente und die Einrichtung alles dessen, was auf den Gottesdienst sich bezieht, Gebete und öffentliche Andachtsübungen, ohne alle Dazwischenkunft oder hemmendes Eingreifen der weltlichen Gewalt ungehindert und selbstständig zu ordnen. — Ihr Cultus ist eben der in den verschiedenen Formen des Gottesdienstes sich ausprägende Glauben der Kirche; ihre Gnadenmittel, Gebete u. s. w. sind die fortwährende Vermittlung des Menschen mit seiner höhern und ewigen Bestimmung.

Hier bewegt sich die Kirche ausschließlich auf ihrem eigensten Gebiete, welches die Bischöfe treu zu hüten die heiligste Verpflichtung haben. Eine mit dem Wesen des Cultus innig zusammenhängende Blüthe des katholischen Lebens sind die durch alle Jahrhunderte der Kirche in den mannigfachsten Gestaltungen erscheinenden geistlichen Vereine von Männern oder Frauen, die sich mit Genehmigung ihrer geistlichen Oberhirten durch Gelübde oder fromme Gelöbnisse verbunden haben, um in erhöhtem Streben nach christlicher Vollkommenheit, unter bestimmten, ihren Verband und ihre Thätigkeit normirenden Regeln alle geistlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit in Unterricht, Pflege der Armen und Kranken u. s. w. u. s. w., und zugleich einen ihr ganzes Thun und Wirken begleitenden Gottesdienst in Gebet, Betrachtung und sich selbst verläugnenden Gehorsam zu üben; — die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe nehmen für dergleichen Vereine das gleiche Maß der Freiheit der Association in Anspruch, welches die Verfassung des Staates allen Staatsbürgern gewährt.

Endlich hat die Kirche das Recht, alles katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen als ihr durch rechtmäßige Titel wohl erworbenes Eigenthum, gleich jedem Bürger oder bürgerlichen Verein, gegen gewaltsamen Eingriff geschützt zu sehen, und dasselbe frei und selbstständig zu verwalten und zu verwenden. Es ist dieses, überall nur zu den Zwecken der Kirche in oft viele Jahrhunderte hinaufreichenden Stiftungsurkunden bestimmte Vermögen Eigenthum der Einen, als alleiniges Rechtsubject zu erkennenden katholischen Kirchengesellschaft, und muß sich darum, sollen Recht und Gerechtigkeit den Fürsten und Völkern Deutschlands annoch heilig und kein leerer Schall sein, allerwege des gleichen Rechtsschutzes zu erfreuen haben, wie

jedes andere Gesellschaftsvermögen, dessen Unantastbarkeit überall gesichert erscheint, wo öffentliche und bürgerliche Ordnung eine Wahrheit ist.

Zum Schlusse legen die Bischöfe feierlich Verwahrung ein gegen jene nur auf feindseliger Gesinnung oder Mangel an Einsicht beruhende Darstellungsweise, welche in der katholischen Kirche, die kraft ihrer göttlichen Mission alle Völker des Erdkreises umfaßt, Inland und Ausland unterscheiden, und darum den lebendigen Verband der Bischöfe und ihrer Heerden mit dem Vater der Christenheit, mit dem heiligen apostolischen Vater zu Rom, als Sünde an der Nationalität, als undeutsch und gefährlich zeihen zu können wähnt und nicht ablassen möchte, den Verkehr der Bischöfe und Gläubigen mit dem heiligen Vater und des heiligen Vaters mit ihnen einer fortwährenden mißtrauischen Controlle zu unterwerfen.

Zu dem innersten Wesen der Kirche gehört ihr in Lehre, Verfassung und Disciplin überall sich bewährender Charakter der Einheit. Bedingung und Folge dieser Einheit ist der stets lebendige Verband und Verkehr zwischen Haupt und Gliedern, zwischen dem heiligen Vater zu Rom und den binnen den weiten Marken der Erde wohnenden und in gleicher Einheit unter ihre Oberhirten sich schaarenden Gläubigen. Dieser ungehemmte Verkehr bedingt das gesunde Leben der Kirche, wie der ungestörte Blutumlauf das durch alle Adern pulsirende Leben des Menschen. Was diesem Unterbindung, dasselbe ist dem Leben der Kirche jeder Akt willkührlicher Hemmung des freien Verkehrs mit dem Mittelpunkte der Einheit.

Wie daher die Bischöfe es als ihre höchste Ehre achten, durch den innigsten Anschluß an das Oberhaupt der Kirche und den engsten Verband des Episcopats unter sich allen Gläubigen des Erdballs, Priestern und Laien, verbunden zu sein, und es im kirchlichen Gehorsam gegen den Nachfolger des Apostelfürsten Petrus sich stets werden angelegen sein lassen, den ihnen anvertrauten Theil des Volkes Gottes deutscher Zunge in der Einheit und Reinheit des katholischen Glaubens zu erhalten, auf daß sich die einige katholische Wahrheit so entwickle und bewähre, wie es die ehrwürdigen Gewohnheiten seiner Väter, wie es der durch Jahrhunderte ausgeprägte Charakter des deutschen Stammes erfordert, so müssen sie jede Art eines die selbstständige und freie Verkündigung geistlicher Erlasse hemmenden Placets als wesentliche Verletzungen des unveräußerlichen Rechtes der Kirche, jede mißtrauische Ueberwachung des Verkehrs zwischen Hirt und Heerde, als dem deutschen Charakter, dessen Treue sprichwörtlich ist, widerstrebend und mit dem Vollgenusse wahrer Freiheit unvereinbar erkennen und erklären.

Würzburg, den 14. November 1848.

Friedrich, Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg. Maximilian Joseph, Fürst-Erzbischof von Olmütz, vertreten durch A. Wahala, Ehrencanonicus und Erzpriester von Müglitz. Hermann, Erzbischof von Freiburg. Bonifaz, Erzbischof von Bamberg. Johannes, Erzbischof von Cöln. Carl August, Erzbischof von München-Freising. Bernard, Fürstbischof von Brixen, vertreten durch Dr. Jos. Feßler, f. b. Consistorialrath und Professor der Theologie in Brixen. Carl Anton, Bischof in Anthedon, Weihbischof und Vigore special. facultat. Apost. administrirender General-Vicar der Diözese Osnabrück. Anastasius, Bischof von Culm. Peter, Bischof von Augsburg. Peter Leopold, Bischof von Mainz, vertreten durch Adam Franz Lennig, Dom-

capitular und geistlicher Rath in Mainz. Heinrich, Bischof von Passau. Georg Anton, Bischof von Würzburg. Joseph Ambrosius, Bischof von Ermland, vertreten durch Franz Großmann, Bischof von Mezzo und Weihbischof von Ermland. Valentin, Bischof von Regensburg. Nicolaus, Bischof von Speyer. Jakob Joseph, Bischof von Hildesheim. Wilhelm, Bischof von Trier. Peter Joseph, Bischof von Limburg. Melchior, Fürstbischof von Breslau, vertreten durch Dr. Förster, Domcapitular von Breslau. Franz, Bischof von Paderborn. Johann Georg, Bischof von Münster. Georg, Bischof von Eichstätt. Joseph, Bischof von Rottenburg. Joseph, Bischof von Corycus, apostolischer Vicar im Königreich Sachsen.

2) Schreiben Sr. Heiligkeit Pius IX. an Se. Eminenz Cardinal Fürsten Schwarzenberg.*)

Dilecto Filio Nostro Josepho Friderico Sanctae Romanae Ecclesiae Presbytero Cardinali Schwarzenberg Archiepiscopo Salisburgensi, ac Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis Herbipolensis Conventus.

PIUS PP. IX.

Dilecte Fili Noster, Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Inter gravissimas quibus undique premimur, angustias in hac tanta contra Catholicam Ecclesiam tempestate summam consolationem Nobis attulere vestrae obsequentissimae litterae, quas Dilecte Fili Noster, Venerabiles Fratres, die duodecima ac die decimaquarta Mensis Novembris superiori anno a vobis Herbipoli scriptas libentissime accepimus. Etsi vero nondum ad Nos pervenerit uberior illa de vestro

*) Die in Würzburg versammelten deutschen Bischöfe beeiferten sich ihre treue Anhänglichkeit an den Apostolischen Stuhl vor aller Welt an den Tag zu stellen. Im Hirtenworte an die Gläubigen ihrer Diözesen lassen sie sich also vernehmen: „Geliebte in dem Herrn! Ihr kennet den Fels der Einheit, auf welchen Christus seine Kirche gebaut, daß sie die Pforten der Hölle nicht überwältigten (Matth. 16, 18.). Ihr kennet den Steuermann, den unser göttlicher Meister sich erkoren, daß er durch die Klippen und Unwetter aller Jahrhunderte das Schiff lenke, dessen Mast, wie ein frommer Vater sagt, das Kreuz, dessen Steuer der Glaube, dessen Ruderer die Engel, dessen Hafen das Paradies, dessen Ziel die Ewigkeit ist. Darum war der erste Blick Eurer versammelten Bischöfe dahin gewendet, wo der Stuhl des heiligen Petrus aufgerichtet ist, und wo, wie der heilige Irenäus sagt, wegen des höheren Vorranges dieser Kirche alle Kirchen als in ihrem Mittelpunkte zusammentreffen müssen. Darum waren es die Gelöbnisse der Treue und des Gehorsams, die wir dem Vater der Christenheit, unserm vielgeliebten Pius IX. zu Füßen legten. Darum war es unser erstes feierliches Losungswort: daß keine List und keine Macht der Welt uns je erschüttern dürfe und solle in dieser heiligen Treue, mit welcher der Episcopat Deutschlands sich fest und innig um den Statthalter Christi auf Erden schaart.“ Aber auch an den heiligen Vater selbst richteten sie besondere Zuschriften (dd. 12. u. 14. Nov.), worin sie Sr. Heiligkeit getreuen Bericht über die gepflogenen Verhandlungen erstatten. Diese Schreiben erwiederte Se. Heiligkeit durch obiges Breve.

Herbipolensi conventu relatio, quam Nobis mittere velle in iisdem litteris significastis, tamen Nostrum ad vos responsum haud diutius differendum esse existimamus. Ac primum vobis persuasum esse velimus, non mediocri Nos laetitia affectos fuisse, cum in illis litteris mirifice effulgeat eximia vestra fides, devotio et observantia erga Romanam Ecclesiam, ex qua utpote Ecclesia Principali unitas sacerdotalis exorta est, atque in Personam humilitatis Nostrae, qui ad Romanae ejusdem Sedis fastigium nullo meritorum suffragio, sed arcano Divinae Providentiae consilio evecti in beato Petro plenam a Christo Domino potestatem accepimus pascendi, regendi et gubernandi universalem Ecclesiam. Nec minori certe gaudio Nobis fuit episcopalis vestra de catholicae in Germania Ecclesiae bono et incolumitate cura ac sollicitudo, qua vehementer animati consilia in Herbipolensi conventu inter vos conferre voluistis, ut in hac tanta temporum iniquitate ac rerum publicarum conversione praesentem istarum regionum statum prae oculis habentes, ac spirituales fidelium populorum indigentias serio ac maturo examine considerantes ingeminatis studiis pro vestra sapientia in ea vel proponenda vel agenda animum intenderetis, quibus sub Apostolicae Sedis ductu connitamini, et ipsius catholicae Ecclesiae causam strenue tueri, ejusque jura, libertatemque vindicare, et cleri disciplinam sedulo fovere, ac instaurare, et ecclesiasticae solidaeque adolescentium clericorum, praesertim in seminariis institutioni accurate consulere, et reliquae juventutis catholicae educationi diligenter prospicere, et impiorum conatus retundere, et christianum populum ab illorum fallaciis ac serpentium errorum contagione avertere, eumque sanctissimis Divinae Nostrae Religionis praeceptionibus magis magisque imbuere, ac salutaribus monitis excitare, ut in catholica unitate et fide stabilis permaneat atque adeo immotus persistat in obedientia erga Romanum Pontificem, cui vineae custodia a Salvatore est commissa.

Equidem, Dilecte Fili Noster, venerabiles Fratres, hujusmodi egregii religiosissimae vestra mentis sensus catholicis Antistitibus plane digni acerbissimum illum, quo tristissimis hisce Supremi Nostri Pontificatus et christianae reipublicae temporibus conficimur, moerorem summopere leniunt atque solantur. Dum enim de universi Dominici gregris salute vel maxime anxii ac solliciti sumus, eo potiorem ac majorem de illustribus Germaniae Ecclesiis curam et sollicitudinem gerimus, quo graviora in illas ex praecedentibus etiam rerum vicibus discrimina impendere videbantur. Atque idcirco pro paterni animi Nostri in ipsas Ecclesias affectu, et Apostolici Nostri ministerii officio nihil Nobis potius nihil antiquius esse potest, quam Deo bene juvante ea omnia peragere, quae ad earundem Ecclesiarum bonum, utilitatem, prosperitatemque pertineant. Itaque sacerdotalem vestrum zelum meritis laudibus efferimus, Dilecte Fili Noster, Venerabiles Fratres, qui nullis neque curis neque consiliis neque laboribus vobis parcendum esse ducitis, ut in Germaniae regionibus sanctissima Nostra Religio majora in dies incrementa suscipiens magis magisque vigeat et floreat. Hac de causa vestris quoque esset in votis Suprema Nostra et Apostolicae Sedis Auctoritate omnium Venerabilium Fratrum Germaniae Antistitum convocari concilium, in quo iidem Venerabiles Fratres concordibus animis atque sententiis ea consilia Nostro et ejusdem Sedis judicio proponenda et subjicienda studerent inire, quibus et conjunctis viribus, quasi agmine

facto, possint validiori modo praeliari praelia Domini et opponere murum pro domo Israel, ac simul opportuna adhibere remedia, quo proprius cujusque grex ab venenatis pascuis et perditionis sectis facilius amoveatur atque ad salutis semitas deducatur. Quamobrem enixis precibus a Nobis efflagitastis, ut huic vestro desiderio occurrere velimus, cum probe noscatis, concilium idem absque Nostra et Apostolicae Sedis auctoritate nec indici nec haberi posse.

Nos quidem in ejusmodi desiderio haud possumus quin demiremur ac summopere in Domino commendemus egregiam pastoralem curam, qua Dilecte Fili Noster, Venerabiles Fratres, in majorem cleri populique Germanici spiritualem utilitatem procurandam incumbitis. Verum neminem Vestrum latet, eam nunc esse in istis quoque regionibus rerum ac temporum conditionem, ut opportunum tempus conjici haud possit, quo solemnis ille omnium Germaniae Antistitum conventus aut ea tranquillitate haberi queat, quae in tanti momenti negotio requiritur, aut ea celeritate absolvi, qua episcopi valeant quamprimum ad proprias redire dioeceses. Quapropter etiamsi in praesenti omnium fere regionum perturbatione nihil hac super re a Nobis jam nunc statuendum existimemus, tamen futurum confidimus, ut ubi Deo bene juvante optatissima pax ac publica quies restituta fuerit, majora episcoporum concilia tranquilliori modo possint celebrari.

Atque interim vel illud maxime optamus, ut quemadmodum nonnulli e vestro ordine jam coeperunt, quisque Germaniae Archiepiscopus provincialem synodum a sacris canonibus, ut optime scitis, praescriptam habeat, in qua una cum coëpiscopis suffraganeis suis omni cura, industria, studio ea vel proponere vel agere connitatur, quae summopere conducant ad catholicam religionem amplificandam, ad ecclesiasticam disciplinam retinendam et instaurandam, ad pietatem morumque honestatem fovendam et excitandam, ad grassantes errores radicitus extirpandos, atque ad vesanae incredulitatis pestem profligandam, quae luctuosissimis hisce temporibus universum pene terrarum orbem inficere et perdere tentat. Jam vero quod attinet ad dioecesanas synodos cogendas, de quibus in iisdem litteris loquuti estis, tanta quidem, Dilecte Fili Noster, Venerabiles Fratres, prudentia polletis, ut per vos ipsi plane videatis, ea esse peculiaria in pluribus istarum dioecesium locis adjuncta, ut prudenter timendum sit, ne ejusmodi synodorum convocatio absque periculo possit haberi. Vobis enim apprime notum est, nonnullos e clero reperiri, qui in hoc potissimum temporum motu et asperitate novis pravisque rebus faventes ac sacrorum Antistitum potestatem minuere et ecclesiasticam disciplinam subvertere ac solutiorem vivendi rationem inducere cupientes, dioecesanas synodos avidissime expetunt, quo vel perniciosas Hermesii aliasque pestiferas doctrinas instaurent, vel gravia excitent dissidia, vel exitiosas rei sacrae novitates insinuent et foveant. Neque ignoratis, haudquaquam deesse in Germania ecclesiasticos viros, qui subversivam et ab Apostolica Sede, ut apprime noscitis, damnatam foventes doctrinam sibi in dioecesanis synodis decisivum suffragium arrogare contendunt, quique synodos ipsas ea sane mente jamdiu summopere exoptant, ut cujusque proprii Antistitis auctoritate depressa sibi facilius viam muniant, ad sacrae Hierarchiae jura convellenda, ad sacri coelibatus legem dissolvendam, et alia perficienda, quae sanctissimis catholicae religionis principiis et

sacrorum canonum praescripto vel maxime adversantur. Quibus quidem perversis machinationibus Apostolica Sedes omni cura obsistere haud omisit, datis quoque ad aliquos episcopos litteris. In hoc igitur rerum statu longo opportunius et salutarius fore arbitramur, ut Archiepiscopi provinciales synodos primum habeant, et cum aliis Antistitibus concilia conferant, et ea statuant, quae ad catholicae Religionis et ecclesiasticae disciplinae incolumitatem atque ad spirituale populorum bonum et dioecesium procurationem magis in Domino expedire videantur. Ac Nobis profecto gratissimum erit, ejusmodi provincialium synodorum acta excipere, omnemque Nostram curam et auctoritatem conferre, ut vestras studia atque consilia in majorem Dei gloriam et istarum Ecclesiarum decus ac prosperitatem et in animarum salutem cedant. Postmodum vero utiliori prorsus ratione dioecesanae synodi convocari poterunt, in quibis unusquisque episcopus ea cum suo clero ad exitum deducat, quae cum aliorum Antistitum consilio constituta, et Apostolicae Sedis auctoritate fuerint corroborata.

Habetis Dilecte Fili Noster, Venerabiles Fratres, quae vestris gratissimis sane litteris in praesentia respondere existimavimus, atque exploratae vestrae religioni et pietati quam plurimum in Domino confisi pro certo habemus, vos divino auxilio suffultos nihil unquam intentatum esse relicturos, ut majore usque alacritate et constantia ministerium vestrum implentes, in omnibus vigilantes ac bonum certamen certantes pergatis Dei ejusque Sanctae Ecclesiae causam strenue defendere, gloriam amplificare ac simul efficere, ut fideles vobis concrediti magis in dies ambulent digne Deo per omnia placentes, et in omni opere bono fructificantes, utque sedentes in tenebris et umbra mortis, depulsa errorum caligine ad veritatis ac justitiae semitas revertantur. Nos certe haud omittemus in humilitate cordis Nostri assiduas Deo Optimo Maximo offerre preces, ut Suae Bonitatis dona super vos propitius semper effundat, ac pastoralibus vestris curis, consiliis in abundantia divinae Suae Gratiae adesse velit, quo amplissima ista Dominici agri pars vestris exculta laboribus, vestrisque irrigata sudoribus uberrimos atque laetissimos justitiae fructus in dies emittat. Ac superni hujus praesidii auspicem, et praecipuae Nostrae in vos benevolentiae testem Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam vobis ipsis, Dilecte Fili Noster, Venerabiles Fratres, cunctisque Clericis Laicisque fidelibus vestrae vigilantiae commissis peramanter impertimur.

Datum Cajetae die 17. Maji Anno 1849. Pontificatus Nostri Anno Tertio.

PIUS PP. IX.

B.

Kundgebungen des preußischen Episcopats seit dem Jahre 1848.*)

1) Auszug aus dem Promemoria des Erzbischofes und der Metropolitancapitel von Gnesen und Posen vom 3. Juni 1848, betreffend die Beeinträchtigung der katholischen Kirche im Großherzogthum Posen seit der königlich preußischen Besitznahme.

Das Promemoria führt in vierzehn Punkten die hauptsächlichsten Beeinträchtigungen an, von welchen die Katholiken im Großherzogthum Posen speziell betroffen worden sind.

Der **erste** Punkt bietet eine historische Darstellung der kirchlichen Verhältnisse im Großherzogthume Posen seit der königlich preußischen Besitznahme, welchen wir deßhalb wörtlich folgen lassen: „Bei der ersten Occupation, heißt es, der jetzigen Gebiete des Großherzogthums Posen durch die königlich preußische Regierung in den Jahren 1772 und resp. 1793 wurde daselbst die katholische Kirche im Besitze von ausgedehnten verfassungsmäßigen Rechten vorgefunden; nicht nur bekannte sich die überwiegende Mehrzahl der Einwohner zur katholischen Religion, sondern die katholische Kirche war die herrschende im Lande; die katholischen Bischöfe übten die Aufsicht über die kirchlichen Institute und die Jurisdiction in allen geistlichen Angelegenheiten völlig unabhängig von der Staatsbehörde,

---

*) Seit dem glücklichen Wendepunkte der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland — dem Cölner Ereignisse — stand unter den Kämpfern für kirchliche Freiheit der preußische Episcopat in der Vorderreihe. Obgleich nämlich des Königs Majestät, Friedrich Wilhelm IV., mit dem königlichen Vorsatz den Thron bestiegen: der katholischen Kirche in seinen Landen gerecht zu werden und obschon der König diesen Vorsatz in den anerkennenswerthesten und edelsten Thaten beurkundet hat, indem er gleich nach dem Regierungsantritte durch Cabinetsschreiben vom 29. Juli 1840 den Erzbischof von Gnesen und Posen, Martin von Dunin, aus der Haft in Colberg entließ, mittelst Cabinetsschreiben vom 1. Jänner 1841 die Correspondenz der Bischöfe mit dem Papste frei gab, eine besondere katholische Abtheilung im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten anordnete, die „Cölner Irrung" im Einverständniß mit dem heiligen Stuhle auf eine für die Kirche ehrenvolle Weise zu Ende führte, den Stuhl von Breslau mit einem ausgezeichneten Prälaten besetzen ließ, in der Verfassung vom 5. Dezember 1848 der katholischen Kirche die Freiheit mit königlichem Worte gewährleistete und sich überhaupt bei jeder dargebotenen Gelegenheit, namentlich noch in jüngster Zeit (1853) aus Anlaß des badischen Kirchenstreites, als einen höchst erleuchteten und der katholischen Kirche geneigten Fürsten bewährte — fühlten sich demungeachtet die Bischöfe noch immer von einem, die Entfaltung des kirchlichen Lebens hemmenden, Regierungssysteme beengt, gegen das sie vor dem königlichen Throne zu verschiedenenmalen ihre Stimme erhoben. Namentlich geschah dieses seitens des Erzbischofs von Gnesen und Posen, sowie nach der Veröffentlichung der Verfassung vom 5. Dezember 1848 seitens der übrigen Bischöfe Preußens. — Zu unserem Zwecke genügt es jedoch, die Hauptmomente aus diesen bischöflichen Denkschriften hervorzuheben.

und lediglich nach Maßgabe der canonischen Bestimmungen aus; eine große Zahl von Klöstern aller Orden gewährte stillen, frommen Seelen beiderlei Geschlechts einen Zufluchtsort, wo sie ungestört von den Wirren der Welt theils der Ascese lebten, theils in der Seelsorge wirkten oder darin der Pfarrgeistlichkeit Aushilfe leisteten, und wo zugleich eine Menge Armer und Dürftiger von nah und fern Bespeisung und andere Unterstützung fand; und sowohl die bischöflichen Stühle, als die Domcapitel und Klöster waren sämmtlich, mit Ausnahme der Mendicantenklöster, mit eigenthümlichen Gütern und Einkünften ausgestattet, die sie im Laufe der Zeit theils von Wohlthätern geschenkt erhalten, theils durch eigene Sparsamkeit erworben hatten, also unter den rechtsgiltigsten Titeln besaßen, und die sie, je nach ihren Statuten, frei und selbstständig verwalteten.

Durch die Tractate, abgeschlossen zu Warschau am 18. Sept. 1773 im Artikel 8, und zu Grodno am 25. Sept. 1793 im Artikel 5, wurde den Katholiken der acquirirten Gebiete in Betreff ihrer Religion der status quo dergestalt zugesichert, daß sie diejenige freie Ausübung ihres Cultus und der Disciplin, so wie alle ihre Kirchen und Kirchengüter, die sie im Moment des Uebergangs unter preußische Herrschaft besaßen, behalten, und daß zum Präjudiz dieses status quo von den sogenannten Souveränitätsrechten niemals Gebrauch gemacht werden solle. Außerdem aber war noch in dem Occupationspatente vom 28. Januar 1793 den hiesigen Einwohnern feierlichst versprochen worden, die hiesigen Stände und Einwohner sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten im Geistlichen und Weltlichen, besonders die römisch-katholischen Glaubensgenossen bei dem freien Gebrauch ihrer Religion zu lassen, zu schützen und zu handhaben, und überhaupt das ganze Land dergestalt zu regieren, daß der vernünftige und wohldenkende Theil der Einwohner glücklich und zufrieden sein kann, und keine Ursache haben soll, die Veränderung in der Landesherrschaft zu bereuen.

Dieser Zusicherung entgegen erging indessen eine Allerhöchste Declaration dd. Berlin vom 28. Juli 1796, worin unter Anführung des Grundes, daß die Geistlichen wegen ihrer Beschäftigung mit der Seelsorge zu einem erfolgreichen Betriebe der Landwirthschaft im Großen weder Muße noch Fähigkeit besitzen, die Einziehung der geistlichen Güter zum Staatsvermögen ausgesprochen, und der Geistlichkeit nur derjenige Theil des Reinertrags, der nach Abzug der Administrationskosten (10 pCt.), der Contribution (50 pCt.) und der andern öffentlichen und gemeinen Lasten (10 pCt.) übrig bleibe, also überhaupt nur 30 pCt. des Ertrags als eine fixirte, aus Staatskassen zahlbare Competenz ausgesetzt wurde. Aber in der Wirklichkeit wurden nicht einmal diese 30 pCt. des Ertrags den bisherigen Eigenthümern der geistlichen Güter zu Theil, weil die Abschätzung der Ertragsermittelung von den fiscalischen Beamten eigenmächtig und im Interesse des Fiscus so niedrig als nur möglich erfolgte, so daß z. B. für den Schlüssel von Wielichowo, bestehend aus Stadt und Vorwerk Wielichowo nebst den Dörfern Gradowice, Debsko, Lubnica, Trzcinica und Vorwerk Mokrzec, eine Competenz von 795 Thlrn. 8 Pf. berechnet und festgesetzt wurde, obgleich das Posener Domcapitel, zu dessen Sacristeifonds diese Güter gehörten, durch Vorlegung der Wirthschaftsregister nachwies, daß dieser Gütercomplex nach Abzug der 50 pCt. Steuer, sowie aller andern Aus- und Abgaben noch immer einen reinen Ertrag von 1884 Thalern gewährt hatte; alle dießfälligen Reclamationen bei der damaligen

Kammer, und selbst bei dem südpreußischen Finanzdepartement blieben erfolglos.

Es bewendete aber nicht dabei, daß blos Kirchengüter eingezogen und die bischöflichen Stühle nebst den Domcapiteln, Stiftern und Klöstern hiedurch in den Zustand der Armuth und Abhängigkeit von der Staatsbehörde versetzt wurden; auch die Verfassung der katholischen Kirche in Betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiction blieb nicht unangefochten. Nach dem Concil von Trident sind die Diözesanbischöfe in allen kirchlichen Angelegenheiten die judices competentes, und da die geistlichen Gerichte in dieser Beziehung lediglich den Bischof vertreten, so waren diese Gerichte zur Zeit der Republik Polen auch lediglich dem Bischofe untergeben, vom Staate aber völlig unabhängig. Vor ihr Forum gehörten damals nicht allein rein kirchliche Sachen (causae mere ecclesiasticae), sondern auch bürgerliche (civiles), wenn sie geistliche Personen betrafen; z. B. alle Schuldforderungen an Geeistliche, die Untersuchung der ihnen zugefügten Beleidigungen oder der an ihnen verübten Verbrechen; Streitigkeiten über Patronatsrechte, Zehnten; An- und Aufnahme der Testamente der Geistlichen, Siegelung ihres Nachlasses bei Sterbefällen; Ingrossation aller Inscriptionen über Geschenke und Schuldforderungen an Kirchen und geistliche Institute (conf. Statuta Sigismundi I. Cracoviae anno 1543 in Volum. Leg. pol. I. pag. 578—579. §. Differentias.)

Auf diese vorgefundenen verfassungsmäßigen Befugnisse der geistlichen Gerichte, die durch die oben erwähnten tractatenmäßigen Stipulationen und feierlichen Verheißungen ausdrücklich gewährleistet waren, nahmen indessen die preußischen Behörden keine Rücksicht, vielmehr schrieb schon am 14. Juni 1793 die Regierung in Posen, welche damals die Obergerichtsbehörde war, an den Generalofficial, ihn als einen ihr untergeordneten Beamten behandelnd, daß von da ab die geistlichen Gerichte blos in rein kirchlichen Dingen und in Ehesachen, wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, zu erkennen befugt sein sollen; dagegen aber die Testamentssachen der Geistlichen und die Regulirung ihrer Verlassenschaft, ferner die Ehe- und Sponsaliensachen, wenn auch nur ein Theil der evangelisch-lutherischen oder reformirten Religion zugethan sei; die Personalklagen gegen die Geistlichen, wenn solche nicht ihr geistliches Amt betreffen, — die Streitigkeiten über das Patronatsrecht ꝛc. vor das Forum der geistlichen Gerichte nicht mehr gehören sollen. Auf diese Weise beschränkte also die Regierung, uneingedenk der erst vor einigen Monaten gegebenen Verheißungen, nicht nur einige der bedeutendsten Befugnisse und Rechte der Bischöfe auf das Empfindlichste, sondern sie maßte sich zugleich in dieser Beziehung die Aufsicht der geistlichen Gerichte an, und machte sie von sich abhängig. Dieß abhängige Verhältniß wurde späterhin durch die Constitution vom 25. August 1796 definitiv festgestellt; darnach wurden die geistlichen Gerichte unter die Aufsicht der königlichen Obergerichte ihres Departements gestellt und diesen förmlich untergeordnet.

Während der Regierungszeit des Herzogthums Warschau hörten diese Beschränkungen auf; der Staat mischte sich gar nicht in die richterlichen Befugnisse der Bischöfe; bei Eheprozessen wurde nur gefordert, daß diese zuerst durch die betreffenden Civilgerichte entschieden würden; dann aber blieb es den Katholiken gänzlich freigestellt, ob sie in ihren ehelichen Streitigkeiten sich auch noch dem geistlichen Gerichte unterwerfen wollten.

Nach der preußischen Reoccupation des Großherzogthums wurden indessen, obgleich in dem a. h. Zuruf vom 15. Mai 1815 den Katholiken die Zusicherung ertheilt worden war: „Eure Religion soll aufrecht erhalten werden" — sofort durch das Patent vom 2. November 1816 im §. 23. die früheren für die geistlichen Gerichte erlassenen Verordnungen wiederum eingeführt. Diese Verordnungen und namentlich die Constitution vom 25. August 1796, beeinträchtigen aber nicht blos die verfassungsmäßigen Befugnisse der geistlichen Gerichte, sondern auch die Rechte der Katholiken überhaupt. Die geistlichen Gerichte sind darnach den Obergerichten des betreffenden Departements untergeordnet und werden von letzteren in derselben Weise und in demselben Kanzleistyle wie alle Civiluntergerichte behandelt; auch das Prosynodalgericht in Posen, welches in der dritten Instanz zu entscheiden hat, also das oberste geistliche Gericht bildet, erfährt keine bessere Behandlung. Außerdem erlauben sich die Obergerichte oft noch mehr, als ihnen die oben allegirte Constitution gestattet, indem sie sich in das Proceßverfahren der geistlichen Gerichte mischen, diese hindern wollen, ihre Jurisdiction nach den Vorschriften des canonischen Rechts zu üben, und hiedurch häufig Veranlassung zu Beschwerden und zeitraubenden Correspondenzen mit den höheren Behörden gegeben haben. Was aber die Beeinträchtigung der Rechte der Katholiken überhaupt betrifft, so ist in dieser Beziehung besonders hervorzuheben das Verbot, daß bei gemischten Ehen der protestantische Theil nicht vor das geistliche Gericht citirt werden kann, indem nach jener Constitution die Streitigkeiten zwischen solchen Eheleuten nur durch die Civilgerichte entschieden werden dürfen. Auf diese Weise geschieht es, daß die Regierung in solchen Fällen eigentlich nur die Rechte des protestantischen Theils wahrnimmt, die des katholischen Theils dagegen ganz außer Acht läßt, sich um sein Gewissen gar nicht bekümmert und ihn so behandelt, als wenn er in dieser Beziehung völlig außerhalb des Gesetzes wäre. Die vielen traurigen Fälle, die in Folge dieses Verfahrens vorgekommen sind, haben einige Male die geistlichen Gerichte veranlaßt, sich der katholischen Ehegatten anzunehmen, und nachdem der protestantische Theil von ihnen bereits durch die Civilgerichte geschieden war, mit ihnen die Sache nochmals zu verhandeln, um wo möglich das Gewissen des katholischen Theils zu beruhigen. Statt aber diese wohlgemeinte Absicht zu erkennen, oder auch nur würdigen zu wollen, traten die Obergerichte gegen die geistlichen Gerichte mit barschen und heftigen Verfügungen und Drohungen auf, so daß jede Hilfe für den katholischen Ehegatten unmöglich gemacht wurde; wie z. B. in Sachen Keitel contra Keitel, wo eine in dieser Beziehung vom geistlichen Gerichte zu Posen bei dem Justizministerium erhobene Beschwerde unterm 23. Juli 1841 von letzterem in der Hauptsache lediglich unter Berufung auf die Constitution von 1796 zurückgewiesen und das Verfahren des königlichen Obergerichts gebilligt worden ist.

Am nachtheiligsten für die Kirchenzucht ist aber die im §. 5. der gedachten Constitution von 1796 ausgesprochene Beschränkung der geistlichen Behörde in dem Strafverfahren gegen Geistliche, welche sich eines Vergehens im Amte oder sonst schuldig gemacht, indem solche blos mit einer Geldbuße bis 20 Thlr. oder mit Gefängnißstrafe bis vier Wochen belegt werden können. Denn diese Strafe steht oft mit dem Vergehen in keinem Verhältniß, andererseits ist aber dieses Vergehen wiederum nicht von der Art, daß der Geistliche wegen desselben des Amtes entsetzt oder gar für

einen Demeriten erklärt werden könnte, wie dieß für schwere Vergehungen der gedachte Paragraph statuirt; es ist daher leicht begreiflich, daß durch diese Beschränkungen die geistliche Behörde bei Abmessung der Strafe sehr oft in die größte Verlegenheit kommen muß."

Der **zweite** Punkt führt an, in welchen Momenten die Bulle „de salute animarum"*) noch nicht zur Ausführung gekommen.

Der **dritte** Punkt bezieht sich auf die Einziehung der geistlichen Güter.

Der **vierte, fünfte** und **sechste** Punkt beziehen sich auf die Klöster, sowie auf die Verwendung deren eingezogenen Vermögens.

Der **siebente** und **achte** Punkt handeln von der Dotation und der pecuniären Stellung des Clerus.

Der **neunte** Punkt spricht von den höhern katholischen Lehranstalten.

Der **zehnte** von den Elementarschulen.

Der **eilfte** von den katholischen Gymnasien.

Der **zwölfte** von den geistlichen Seminarien.

Der **dreizehnte** bespricht das Verhältniß der Katholiken des Großherzogthums zum Staatsbeamtenthume.

Der **vierzehnte** endlich handelt von der Bevorzugung der deutschen Sprache auf Kosten der Nationalsprache — der polnischen.

Die Denkschrift schließt mit folgenden Worten: „In vorstehenden vierzehn Punkten sind nur die hauptsächlichsten Beeinträchtigungen aufgeführt, von denen die Katholiken in hiesiger Provinz speziell betroffen worden sind; außerdem kommen aber noch diejenigen Beschwerden in Betracht, welche die Katholiken des preußischen Staates im Allgemeinen berühren und die mehrfach schon anderweitig zur Sprache gebracht worden sind, ohne daß ihnen Abhilfe geworden wäre. Insbesondere mag hier nur erwähnt werden: a) das die Kirchenfreiheit hemmende landesherrliche Placet bei Besetzung geistlicher Stellen, sowie bei Erlaß bischöflicher Hirtenbriefe und überhaupt die ungebührliche Ausdehnung des sogenannten Oberaufsichtsrechts des Staates auf kirchliche Angelegenheiten; b) die durch die Verordnungen vom 21. November 1803 und 18. August 1825 herbeigeführte und vorzüglich gegen die Katholiken gerichtete Beschränkung der religiösen Freiheit, indem darnach dem Katholiken die Möglichkeit genommen ist, bei Eingehung einer gemischten Ehe sich durch einen rechtsgiltigen Vertrag die Garantie zu verschaffen, daß er seinen Pflichten als Katholik in Betreff der Kindererziehung im Verlaufe der Ehe ungehindert werde nachkommen können; c) die noch immer fortdauernde Existenz der die Rechte der Parität in Betreff der Katholiken so handgreiflich verletzenden Militärkirchenordnung; d) die ebenfalls gegen die Parität verstoßende Bestimmung, daß die Erlaubniß zur Taufe des Kindes eines katholischen Vaters und einer protestantischen Mutter in der protestantischen Kirche von dem Superintendenten, dagegen wenn das Kind eines protestantischen Vaters und einer katholischen Mutter in der katholischen Kirche getauft werden solle, von dem Landrath (und nicht, wie es recht und billig wäre, von dem Decan), zu ertheilen sei; u. s. w.

Aus allem diesen ergibt sich aber, daß die katholische Kirche im Großherzogthum, die vor der preußischen Occupation die herrschende des Lan-

---

*) Siehe Einleitung S. 73.

des war, in Folge dieser Occupation aber mit der protestantischen gleich berechtigt erklärt worden ist, dieser gleichen Rechte sich bisher keineswegs zu erfreuen gehabt hat, vielmehr vielfach zurückgesetzt, in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt, in den Zustand gänzlicher Abhängigkeit von der Staatsbehörde gebracht und zu einer wahren ecclesia pressa geworden ist."

2) Auszug aus der Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preußen vom Juli 1849 über die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 5. Dezember 1848.*)

Die Denkschrift beginnt mit folgenden Worten, welche als Einleitung in dieselbe zu betrachten sind: „Durch die von des Königs Majestät unter dem 5. Dezember v. J. dem Lande verliehene Staatsverfassung ist die

*) Das Jahr 1848 hatte auch Preußen eine Verfassung gebracht, welche Titel II. von den Rechten der Preußen folgende Bestimmungen enthielt: „Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 28. und 29.) und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Art. 12. Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 13. Der Verkehr der Religionsgesellschaft mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 14. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen. Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben. Art. 16. Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden. Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird. Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften. Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unent-

katholische Kirche in Preußen bezüglich ihrer äußeren Verhältnisse zum Staate in eine neue, wesentlich veränderte Stellung eingetreten. Die dadurch herbeigeführte neue Gestaltung der Dinge berührt zu wichtige Interessen und greift unmittelbar oder mittelbar zu tief in das Leben der katholischen Kirche ein, als daß sie nicht die lebhafteste Theilnahme aller ihrer Bekenner in Preußen hätte erregen sollen. Insbesondere aber mußte sie die ungetheilte Aufmerksamkeit der unterzeichneten katholischen Bischöfe in hohem Grade in Anspruch nehmen. Ihre zweifache Stellung, sowohl zum Staate, wie als Würdenträger der katholischen Kirche, machte es ihnen zur unabweislichen Pflicht, die neuen, die religiösen Angelegenheiten ordnenden Verfassungsartikel eben so gewissenhaft, wie unbefangen in's Auge zu fassen, deren Bestimmungen in ihrem Inhalte und ihrer praktischen Anwendung sich vollkommen klar zu stellen, und ihre Verfahrungsweise sofort danach zu bemessen. Eine deßfallsige gründliche Prüfung führte als-

---

geltlich ertheilt. Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt. Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz. Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz."

So wesentliche Freiheiten und Rechte in Folge obiger Bestimmungen der katholischen Kirche auch gewährt waren, hielten sich die katholischen Bischöfe andererseits dennoch beeinträchtiget, umsomehr, als bereits schon am 15. Dezember seitens des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten „Erläuterungen" über Religion und Unterrichtswesen erfolgten, welche mit den in der Verfassung gewährleisteten Grundsätzen nicht im Einklange standen. Die Bischöfe der Kirchenprovinz Cöln traten nun zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammen, welche vom 6. bis 9. März 1849 dauerten. Das Ergebniß legten sie in obiger Denkschrift nieder, die vom Erzbischof von Cöln, vom Fürsterzbischofe von Olmütz, dem Fürstbischofe Melchior von Breslau, den Bischöfen von Trier, Paderborn, Münster und Ermeland unterzeichnet war. Später trat auch der Bischof Anastasius von Culm durch eine besondere „Erklärung" der Denkschrift bei, und der Bischof von Ermeland begleitete sie noch mit besondern Bemerkungen. Am 5. Oktober 1849 kam die Denkschrift in der ersten Kammer zur Sprache. Der damalige Minister der geistlichen Angelegenheiten von Ladenberg äußerte sich darüber, „er sei zur Kenntniß derselben nur durch den Buchhandel gekommen und brauche sie der Regierung gegenüber als existirend nicht anzuerkennen." Diese geringschätzende Erklärung veranlaßte den Episcopat zu einer „Eingabe an die erste Kammer," datirt vom November 1849.

An die Stelle der Verfassung vom 5. Dezember 1848 trat die revidirte vom 31. Jänner 1850, welche seitens des Königs am 6. Februar feierlich beschworen wurde. Da jedoch auch in dieser Verfassung manche Paragraphe nicht die vom katholischen Episcopate verlangte Fassung erhalten hatten und Art. 108. alle an Schulen und öffentlichen Anstalten fungirenden Geistliche zur Eidesleistung auf die Verfassung verpflichtete, so wies der Episcopat die unterstehende Geistlichkeit an, den von ihr verlangten Eid nur unter der ausdrücklichen Erklärung, daß derselbe die Rechte der Kirche und die Verpflichtungen gegen dieselbe nicht beeinträchtige, zu leisten. Seit dieser Zeit sind in Preußen keine namhaftern Differenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt mehr zu Tage getreten, indem weder die neuere Verordnung des Bischofs von Trier betreffend die gemischten Ehen, noch das jüngste Vorgehen des Erzbischofs von Gnesen und Posen eine nachhaltige und tiefgreifende Spannung zwischen den beiderseitigen Gewaltträgern verursacht haben, so daß man in Preußen von dem Gerechtigkeitssinne des Königs und dem Eifer der Bischöfe für die Zukunft der katholischen Kirche daselbst nur das Beste zu hoffen berechtigt sein dürfte.

bald zu dem Ergebnisse, daß den gerechten Forderungen der katholischen Kirche nicht in allen Richtungen beruhigende Rechnung getragen sei. Auf der einen Seite sind nämlich durch das neue Staatsgrundgesetz wesentliche Freiheiten und Rechte der katholischen Kirche, welche ihr seit langer Zeit in der drückendsten Weise verkümmert waren, wieder zur Anerkennung gebracht worden. Diese Anerkennung haben daher die katholischen Bischöfe mit dem katholischen Theile der Nation in der neuen Verfassung mit dankbarer Freude begrüßt und es zugleich für ihre heilige Pflicht erachtet, die der katholischen Kirche freigegebenen Befugnisse in ihrem ganzen ungeschmälerten Umfange ohne Verzug in Besitz zu nehmen und sie sofort zur Ausübung zu bringen. Auf der anderen Seite aber sahen sie ihre gerechten Hoffnungen keineswegs erfüllt, indem die neue Verfassung in einigen ihrer Bestimmungen die unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche schwer beeinträchtigt. Hiezu kam überdieß noch der Umstand, daß alsbald nach der Veröffentlichung des neuen Staatsgrundgesetzes in ganz unerwarteter Weise Deutungen kund wurden, welche dahin zielen, die in demselben auf das Klarste und Bestimmteste festgestellten kirchlichen Rechte und Freiheiten wieder zu schmälern und zu beschränken. — Alles dieses muß die katholischen Bischöfe mit Besorgniß erfüllen, da sie sich nicht verhehlen können, daß darin nur eine Quelle zahlloser Verwickelungen und beklagenswerther Kämpfe gegeben sei, deren endliche Ausgleichung sich nach dem langen, weder dem Staate noch der Kirche ersprießlichen Zwiespalte so lebhaft ersehnt haben, und deren bedauerlicher, aber nach Lage der Dinge unausbleiblicher Fortsetzung sie sich um so weniger entziehen könnten, als ihnen mit dem Bewußtsein ihrer schweren Amtspflicht, die Rechte ihrer Kirche wahren zu müssen, auch die Zuversicht auf jene Verheißung einwohnt, mit welcher der göttliche Stifter der Kirche bis an's Ende der Zeiten mit ihr zu sein versprochen hat. Die katholischen Bischöfe dürfen und können nicht zugeben, daß die ihrer Kirche kraft ihrer Stiftung von Gott angebornen und darum unveräußerlichen Rechte und Freiheiten in irgend einer Weise ihr vorenthalten oder geschmälert werden. Indem sie daher öffentlich erklären, daß sie die in der neuen Staatsverfassung wieder zur Anerkennung gebrachten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche annehmen und sie in ihrem ganzen Umfange festhalten, legen sie zugleich gegen jede in das Staatsgrundgesetz aufgenommene, jene Rechte und Freiheiten gefährdende Bestimmung, so wie gegen jeden Versuch, die darin gewährten Befugnisse durch angebliche Erläuterungen wieder einzugrenzen, feierliche Verwahrung ein. Sie sind sich dabei bewußt, daß sie hierin für ihre Kirche nichts verlangen, als was ihr zur vollen Sicherung und Förderung ihres naturgemäßen Lebens und Wirkens gebührt. In einem verfassungsmäßig freien Staate kann und darf die katholische Kirche nicht verfassungsmäßig unfrei sein; sie muß vielmehr das Vollmaß ihrer Freiheit und Selbstständigkeit staatsgrundgesetzlich in Anspruch nehmen, und sie wird ihre hohe Sendung zur Wohlfahrt des Staates nur um so segensreicher erfüllen, je mehr ihr derselbe in der unbeschränkten Gewährung ihrer naturgemäßen freien Wirksamkeit gerecht wird.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben daher die katholischen Bischöfe das neue Staatsgrundgesetz in seinen die Kirche berührenden Bestimmungen in's Auge gefaßt, und fühlen sich gedrungen, als Ergebniß ihrer Prüfung folgende, vor allen übrigen in Betracht kommende Hauptpunkte aufzustellen."

Hierauf gehen die Bischöfe auf die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte selbst ein, indem sie also fortfahren: „An die Spitze der gewährten Bewilligungen stellen die katholischen Bischöfe die durch eine Reihe älterer feierlicher Staatsverträge und andere landesherrliche Zusagen allzeit unverletzlich geachtete und nunmehr wiederholt in dem neuen Staatsgrundgesetze festgestellte neue Gewähr für den unveränderten, seit vielen Jahrhunderten behaupteten Bestand der römisch-katholischen Kirche als moralischer Person und aller ihrer damit zusammenhängenden Rechte und Befugnisse, und sprechen dafür ihren gefühlten Dank aus.

Das andere, nicht minder wichtige, der Kirche freigegebene Recht, ihre Angelegenheiten — die äußeren wie die inneren — ohne bevormundende Ueberwachung und ohne Hemmung durch fremde Einmischung, selbstständig und mit freier Selbstbestimmung nach den eigenen Zwecken der Entsündigung und Heiligung der Welt schaffend, einrichtend und leidend, zu ordnen und zu verwalten, begrüßten die Bischöfe mit besonderer Freudigkeit und nahmen davon um so rascher Besitz, als ihm die übelberathene Politik der letzten Jahrhunderte vielfach solche, stets enger sich schließende Schranken gezogen hatte, deren bedauerlicher Druck nicht selten für das kirchliche Wirken und Gedeihen eben so hemmend, wie zerstörend geworden war.

Mit der Beseitigung jener Schranken und dem Wegfall des so fruchtbar und ohne Gränzen dehnbar gewordenen Placets umfaßt nun diese der Kirche wieder zurückgegebene Selbstständigkeit in der Richtung nach Innen die freie Anordnung aller gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen, der katholischen Feste, der Fast- und Abstinenztage, die Errichtung neuer kirchlichen Aemter, so wie die Beibehaltung und Aufnahme kirchlicher Congregationen, je nach dem kirchlichen Bedürfnisse und im Einklange mit den canonischen Satzungen, ferner die ungehinderte Bekanntmachung aller oberhirtlichen Erlasse, der päpstlichen sowohl, als der bischöflichen, und eben so die freie Besetzung aller kirchlichen Aemter — sohin die freie Wahl der Bischöfe und Weihbischöfe, die freie Besetzung der Dom- und Stiftsstellen und die freie Ernennung der bischöflichen Generalvicare, Officiale, Räthe, Dechanten und sonstiger bischöflichen Verwaltungsbeamten, so wie der Pfarrer und anderer Seelsorgsgeistlichen, zu welchen bisher die staatliche Genehmigung oder Bestätigung ist gefordert worden.

Diese freie Aemterbesetzung nehmen aber die katholischen Bischöfe, der Staatsgewalt gegenüber, auch mit Wegfall des Präsentations- und des Ernennungsrechtes auf den Grund der nämlichen, der Kirche zugesprochenen Selbstständigkeit, und der in den Artikeln 14. und 15. der neuen Staatsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowohl ihrem Geiste, als ihrem klaren Wortlaute nach, in Anspruch, wie sich dieses durch eine nähere Darlegung des eigentlichen Sachverhaltes als vollkommen begründet darthut.

Es sind nämlich bezüglich der bisheran von dem Staate bei der Besetzung kirchlicher Aemter, namentlich Pfarr- und anderer Seelsorgsstellen, ausgeübten Betheiligung zweierlei fiscalische Präsentations- und Ernennungsrechte wohl zu unterscheiden: das eine, welches der Staat in Folge der Säcularisation der Bisthümer, Stifter, Klöster und Abteien in Anspruch nahm, und das andere, welches auf einem jedesmaligen besonderen canonischen Titel durch Fundation beruht.

Seit der Säcularisation hat die Staatsgewalt das Patronatrecht, und mit ihm das Präsentations- oder Ernennungsrecht, für sich ohne kirchlichen

Rechtstitel in Anspruch genommen und ausgeübt, als verstände sich das von selbst. Wurde die Frage nach dem Grunde jener in Anspruch genommenen Rechte erhoben, so wurde Verschiedenes angegeben. Bald wurde behauptet, die Staatsgewalt habe jene Rechte deßhalb erlangt, weil sie Nachfolger der aufgehobenen Anstalten geworden sei, und bald wurde vorgegeben, sie sei dadurch in deren Besitz gekommen, weil mit dem Erwerbe der Güter der aufgehobenen kirchlichen Anstalten auch alle frühere Rechte derselben in ihre Hand übergegangen seien. Es ist aber weder das Eine noch das andere in Wahrheit begründet. Das Patronat- und Präsentationsrecht, welches die aufgehobenen kirchlichen Anstalten besessen haben, stand den betreffenden Stiftern, Capiteln und Klöstern, so wie den einzelnen Dignitaren und Prälaten, Bischöfen, Aebten, Pröbsten, Dechanten und anderen nur als solchen zu: es war ein kirchliches Patronatrecht (jus patronatus ecclesiasticum), sohin immer nur ein persönliches (jus patronatus personale), nicht ein reales (jus patronatus reale), ein auf den Gütern, als solchen, haftendes, und konnte daher nur von einer kirchlichen Person, als solcher, und nie von dem Güterbesitzer ausgeübt werden. Daß dem also sei, weiset die Spezialgeschichte nach, so weit sie reicht, und also lag es in der Natur des Entstehens dieser Rechte. Sie haben bald in der Fundation und bald in der Incorporation ihren Ursprung, und konnten an die kirchliche Anstalt oder Würde nur als kirchliche übergehen. Mit jenen kirchlichen Anstalten und Personen ist daher auch dieses Recht erloschen, wie das Geschlechts- oder Familienpatronat (jus patronatus gentilitium) mit dem Geschlechte erlischt, und dasselbe konnte so wenig an Dritte wie durch Erbfall übergehen, als dieses die kirchliche Würde gekonnt hätte, oder als die dieser kirchlichen Würde anhaftenden bischöflichen, oder gleichsam bischöflichen Jurisdictionsrechte an die neuen factischen Besitzer jener Güter übergegangen sind. In der Bestimmung: „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über," gibt der §. 36. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 selbst an, welcher Art Rechte jener aufgehobenen Anstalten übergehen sollten. Es waren keine andere, als solche, die mit den Grundstücken, Capitalien und Einkünften gleichartig sind; es waren dingliche und auf Dinge sich beziehende, zugleich, wie Grundstücke, Grundrenten und Capitalien, gegen dingliche und zeitliche Güter veräußerliche, nicht aber kirchliche und geistliche Rechte (spiritualia), die nicht gegen dingliche und zeitliche Güter veräußerlich sind, von welcher Art das Patronatrecht ist. Dazu kommt noch, daß der Reichsdeputationshauptschluß unter allen Umständen lediglich nur rein weltliche Rechte und nur solche übertragen konnte, welche nicht von dem geistlichen Charakter und von der kirchlichen Würde abhängig und ihnen anhaftend waren. Diese hatten schon mit der Aufhebung jener Anstalten und mit dem Aufhören der kirchlichen Würden ebenfalls aufgehört, oder vielmehr sie sind, da die Säcularisation selbst nur ein thatsächlicher, blos durch die Uebermacht der weltlichen Gewalt einseitig hervorgerufener Zustand war, der canonisch nicht zu Recht bestand, erst mit dem Tode ihrer letzten rechtmäßigen Inhaber erloschen. Die Behauptung und Ausübung dieses Patronatrechtes von Seiten des Staates trug daher von Anfang an keine innere Recht-

fertigung in sich, sondern war zu der eben vorausgegangenen gewaltsamen Säcularisation eine neue Gewaltthat des Stärkern gegen den Schwächern, die in und mit dem Verlaufe der Zeit keinen Rechtstitel gewinnen und zu wahrer Rechtsbeständigkeit nicht gelangen konnte. Sie war und blieb niemals etwas Anderes, als eine factische Usurpation.

Statt jener aufgehobenen kirchlichen Anstalten haben nun zwar die Fürsten die Kirche verschiedentlich, mehr oder minder angemessen, dotirt; allein diese Dotation ist keine solche, welche nach den canonischen Grundbedingungen und rechtlich ein Patronat begründen könnte. Ihr geht vorerst das Eine Grunderforderniß, daß die Dotation ein Ausfluß der Liberalität gegen die Kirche, ein an dieselbe dargegebenes Geschenk sein muß, durchaus ab, da sie nur die Erfüllung einer mit jenen Gütern überkommenen und ihnen anhaftenden Rechtsverpflichtung war. „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster" — so bestimmt der §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses — „deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichternng ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden." Ueber diese Verpflichtung, welche nie in Abrede gestellt, sondern wiederholt anerkannt worden ist, erklären die vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterm 15. Dezember v. J. veröffentlichten „Erläuterungen" zu den in der Verfassungsurkunde über Religion und Unterrichtswesen enthaltenen Bestimmungen mit Recht: „deßhalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchenverfassung mit dem römischen Stuhle verhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm." Eben so war die Dotation der verschiedenen Pfarrkirchen nur die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, die für Rheinland und Westphalen auf der angeführten Bestimmung, für die übrigen Theile der Monarchie aber auf anderen speciellen Rechtstiteln in Folge der Säcularisation beruhen. Die vom Staate auf Grund aller jener Verpflichtungen geleistete Dotation war daher lediglich die Abtragung einer demselben rechtlich aufliegenden Schuld, und so wenig der Schuldner durch Heimzahlung seiner Verpflichtung sich ein anderes, damit nicht verbundenes Recht, seinem Gläubiger gegenüber erwerben kann, so wenig konnte dieses der Staat der Kirche gegenüber. Auch geht jener Dotation noch eine zweite Grundbedingung dadurch ab, daß sie nicht aus dem Eigenthum des Dotators (ex propriis), wie das Kirchenrecht vorschreibt, sondern eigentlich und in Wahrheit nur aus dem Kirchenvermögen selbst enthoben und bestritten worden ist. Der Staat war darin in keinem Sinne Wohlthäter gegen die Kirche, und derselbe konnte sonach auch daraus keinen Rechtstitel gewinnen. Aus allem dem ist es daher klar, daß jeder von Seiten des Staates für die Behauptung des von ihm beanspruchten Rechtes vorgegebene Grund überall nicht haltbar, und sohin das angesprochene Recht selbst in seiner Wurzel nichtig ist. Es ist daher nur eine natürliche Pflicht der Kirche und ihrer Bischöfe, der ferneren Ausübung des fiscalischen Präsentationsrechtes als einer ungerechten Dienstbarkeit (servitus) entschieden entgegenzutreten, und sie namentlich

jetzt für immer abzuwehren, wo nach ihrer Ueberzeugung auch das rechtlich begründete Präsentations- und Ernennungsrecht des Staates durch die neue Verfassung vollständig und ausdrücklich aufgehoben ist."

Nachdem die Bischöfe diese ihre ausgesprochene Ueberzeugung auch noch aus der speciellen preußischen Gesetzgebung begründet, gehen sie auf den Unterricht, namentlich auf den Volksunterricht, sowie schließlich auf die Wohlthätigkeitsanstalten näher ein, — eine specielle Erörterung, welche wir füglich übergehen zu können glauben.

C.

Bestrebungen des bayerischen Episcopats.

1) Auszug aus der Denkschrift des bayerischen Episcopats vom 20. Oktober 1850.*)

Die Denkschrift beginnt, wie folgt: „Es nahen Eurer Königlichen Majestät die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, um vor dem Thron die heilige Sache der Kirche zu führen mit jener Ehrfurcht, die sie

*) Wie in der „Einleitung" (S. 72.) bereits ist erwähnt worden, schloß die bayerische Regierung im Jahre 1817 mit dem heiligen Stuhl ein Concordat, wodurch die Angelegenheiten der katholischen Kirche in diesem Königreiche geordnet wurden. Allein bereits am 26. Mai 1818 erschien das „Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde)," welches in Müller's „Lexicon des Kirchenrechts" (V. B.) nebst den auf die katholische Religion sich beziehenden Verfassungsbestimmungen mehrer anderen deutschen Staaten vollständig mitgetheilt ist. Einige Paragraphe dieses „Edicts" stehen nun im Widerspruche mit dem Concordate, wie z. B. §§. 76., 77. und 78. des Religionsedictes mit Art. V. des Concordats. Von Seite der Kirchengewalt wurde demnach bald nach der Veröffentlichung des Edicts dahin gewirkt, daß diese Widersprüche beseitiget würden. Mit welchem Erfolge besagt der oben angeführte Auszug aus der Denkschrift des bayerischen Episcopats. Da die Würzburger Denkschrift dd. 14. November 1848 seitens der bayerischen Regierung unbeachtet geblieben, so beabsichtigten — wie verlautete — die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns in eine förmliche Synode zusammenzutreten. Doch der heilige Stuhl soll mehr auf eine Privatconferenz eingerathen haben. So traten denn die Oberhirten Bayerns, von dem Oberhaupte der Kirche zur Wahrung des Concordats aufgefordert, vom 1. bis 20. Oktober 1850 zu Freising zusammen, und überreichten hierauf des Königs Majestät die oben im Auszuge mitgetheilte Denkschrift. Die Regierung schien anfänglich das bischöfliche Aktenstück ignoriren zu wollen. Doch auf dem am 7. Februar 1851 eröffneten Landtage kam die Denkschrift auf Anlaß einer Interpellation des Abgeordneten Prell zur Sprache. Der Minister von Ringelmann gab nun am 7. März desselben Jahrs folgende Erklärung: „Es ist der hohen Kammer aus mehreren während des vorigen Landtages von mir ausgegangenen Aeußerungen bekannt, daß das Cultusministerium schon seit längerer Zeit mit

nach göttlicher Anordnung dem Monarchen schulden, mit jener Freimüthigkeit, welche Dienern Jesu Christi und Nachfolgern der Apostel geziemt, mit jenem Eifer und Herzensdrang, die aus der Sorge für so viele durch das Blut des Heilandes erkaufte Seelen entspringen müssen. Unsre Vollmacht, die Kirche zu vertreten, kommt von dem allmächtigen Gott, der uns ohne unser Verdienst zu Hirten dieses Theiles seiner Heerde gesetzt hat; das Oberhaupt der Kirche hat unsre Zusammenkunft gutgeheißen und uns zu Wahrung des Concordates aufgefordert; wir sprechen für drei Millionen der treuesten Unterthanen Eurer Königlichen Majestät, und es handelt sich hier nicht um angemaßte, erst im politischen Schwindel der Neuzeit zu ertrotzende Forderungen, sondern um unveräußerliche, im Wesen der Kirche liegende Rechte, welche sie in einem mehr als tausendjährigen Besitz in Bayern genossen hat, und in deren Heilighaltung das Haus Wittelsbach und das bayerische Volk des reichsten Segens Gottes theilhaftig geworden sind.

Der furchtbare Sturm, welcher das schon nach mancher Seite hin

---

der Würdigung der näheren Beziehungen der Kirche zum Staate, der einzelnen kirchlichen Confessionen im Staate beschäftigt ist. Unter diesen Umständen konnte ihm natürlich eine Urkunde nicht entgehen, welche, wie die Denkschrift der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, sich zur Aufgabe gestellt hat, die Beschwerden zu erörtern, die der Episcopat im Namen und als Vertreter der katholischen Kirche Bayerns erheben zu müssen glaubt. Die Denkschrift ist von den Erzbischöfen und Bischöfen unmittelbar an die Krone gelangt, und der Herr Erzbischof von München-Freysing hat den Ministern Abdrücke dieser Denkschrift zufertigen lassen, und nebstdem ist auch durch die Presse die Denkschrift zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gekommen. Es muß also die erste Frage ganz einfach bejaht werden. Was die zweite Frage betrifft, zu welchen Maßregeln sich das Staatsministerium nach Ansicht dieser Denkschrift veranlaßt finde, so befinde ich mich gegenwärtig noch nicht in der Lage, eine erschöpfende Antwort hierauf zu geben. Es ist hier, wie der Herr Abgeordnete Prell selbst anerkannt hat, ein hochwichtiger Gegenstand, der einer umsichtigen, vorsichtigen Prüfung aller historischen, staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse bedarf. Das Staatsministerium hat sich daher in seiner Gesammtheit darüber noch nicht schlüssig gemacht, der Gegenstand ist zur endlichen Entscheidung noch nicht gereift. Ich nehme übrigens keinen Anstand, zur Beruhigung nach allen Seiten Folgendes zu erklären: Wie man auch immer die Fassung der Denkschrift beurtheilen mag, so viel steht jedenfalls fest, daß sich der Episcopat in derselben auf den Standpunkt der Petition gestellt hat. Petitioniren kann jeder Einzelne im Königreiche Bayern, also auch der Episcopat. Es geht dieß aus dem Schlusse der Denkschrift hervor (er verliest diesen). Wie diese Verhandlungen gemeint seien, ist vorn in der Denkschrift gleichfalls angegeben (er verliest auch den Eingang). Der Episcopat verlangt also, meine Herren, verfassungsmäßige Beseitigung des Religionsedicts, und in dieser Forderung kann ich nichts Illegales finden. Wenn wirklich in der Beseitigung des Religionsedicts im Ganzen oder im Einzelnen eine Gefahr sein sollte, so müssen ja die drei Factoren der Gesetzgebung mitwirken, und hier ist auch die hohe Kammer in der Lage, ihre gewichtige Stimme geltend zu machen. Uebrigens kennt das Staatsministerium vollkommen seine Verpflichtung, über den Vollzug verfassungsmäßiger Bestimmungen so lange zu wachen, als dieselben in Kraft bestehen. Es ist sich während seiner Verwaltung bewußt, dieser Verpflichtung stets treu entsprochen zu haben, und wird derselben auch künftig entsprechen." — Die weitern Kammerdebatten, bei denen sich besonders der Abgeordnete Westermayer für die Denkschrift hervorthat, führten zu keinem wesentlichen Resultate. Später erfolgte Ministerialrescripte, z. B. das vom 16. September 1851, waren keineswegs im Sinne der bischöflichen Denkschrift. Erst am 8. April 1852 erfolgte eine a. h. Entschließung, als Antwort auf die bischöfliche Denkschrift, welche wir sub. 3. mittheilen.

bedenklich untergrabene äußere Gebäude der Kirche in Bayern vor beinahe fünfzig Jahren zusammenriß, beraubte sie nicht blos zeitlicher Güter in einem Maße, wie kaum anderswo, sondern erschütterte auch ihr Inneres so gewaltsam, daß ohne besondere Hilfe des Herrn Clerus und Volk seinem Verderben hätte entgegengehen müssen. Die Staatsweisheit einer vergangenen Periode nämlich glaubte, während sie einerseits den Prinzipien der Revolution den weitesten Spielraum in Lehre und Leben gewährte, und wirkliche Rechte der Monarchie auf's Spiel setzte, andererseits der Krone dadurch Ersatz zu gewinnen, daß ihr ungemessener Einfluß auf die Kirche gegeben und letztere in ihrer freien Lebensentwicklung beengt und so unfähig gemacht wurde, die ihr von Gott gegebene Mission der christlichen Erziehung der Völker nach allen Richtungen hin zu vollziehen. Denn eine Kirche, die selbst mit der Staatsgewalt confundirt, nur ein Werkzeug in der Hand der politischen Herrschaft geworden, ist nicht mehr jene freie, von oben stammende Macht, welche den irdischen Gewalten helfend zur Seite steht und ihnen in Allem, was den Geboten und dem Willen Gottes nicht entgegen ist, den Gehorsam ihrer Gläubigen sichert. Wir wollen Eurer Königlichen Majestät das trübe Bild der kirchlichen Zustände nicht vor die Augen führen, welche in Bayern auf die Säcularisation gefolgt sind — die landesväterliche Fürsorge seines ersten gütigen Königs fühlte, daß geholfen werden müsse, und ihr, vereint mit der Weisheit des heiligen Stuhles, verdankt die katholische Kirche Bayerns das Concordat: ein Gesetz, dessen vorsichtige Mäßigung und gerechte Erwägung der in Frage stehenden Interessen eine mehr als dreißigjährige Erfahrung erprobt hat. Allein, was ein ehrwürdiger, vielgeprüfter Papst und ein edles, königliches Herz zum Besten des Landes gewollt hatten, das sollte neuerdings in Frage gestellt werden.

Obgleich das Concordat dem Monarchen Zugeständnisse gemacht hatte, wie sie keiner seiner altkatholischen Vorfahren gehabt, obgleich nur jene moralischen Rechte der Kirche garantirt waren, ohne welche ihr Bestand gefährdet würde, obgleich endlich ihre äußere Dotation im Vergleich mit den Reichthümern, die sie einst besessen, nur auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt war, so erschien doch auch diese Uebereinkunft Jenen noch zu günstig, welche gehofft hatten, es werde das ganze, nach ihrer Meinung veraltete Bauwerk beseitigt, und auf dem Sandboden des Indifferentismus ein neuer Staatstempel aufgeführt werden. Auch waltete bei Manchen die Ansicht ob, die Staatsgewalt könne bei dem Prinzip der bürgerlichen Gleichstellung der Confessionen nicht alle Bestimmungen des Concordates durchführen, eine Ansicht, deren Irrigkeit von selbst einleuchtet, da ja der Staat die Freiheit, die er der katholischen Kirche im Concordat gewährleistet hatte, auch andern, öffentlich anerkannten Confessionen zugestehen konnte. So erschien denn zum gerechten Befremden der Katholiken Bayerns neben den feierlichen Zusagen des Concordates die zweite Verfassungsbeilage, das sogenannte Religionsedict, in welchem die so eben durch einen Staatsvertrag gesicherten Rechte der Kirche auf's Neue theils zurückgenommen, theils beschränkt und verkümmert wurden. Die Kirche schwieg nicht zu diesem Verfahren; der heilige Vater erhob kräftigst seine Stimme; unsre in Gott ruhenden Vorfahrer auf den bischöflichen Stühlen, von pflichttreuen Priestern umgeben, verwahrten sich nachdrücklich, und ließen durch ihre Ordinariate bei zahlreichen sich darbietenden Gelegenheiten gegen das Religionsedict sowohl im Ganzen als in seinen einzelnen Punkten

Beschwerde führen. Wäre damals König Maximilian I. durch die denkwürdige Erklärung vom 15. September 1821*) nicht wiederum begütigend in die Mitte getreten, der Bruch mit der Kirche würde ein offener geworden sein. Aber der Saame der Zwietracht war einmal ausgesäet, und so gerne es die allerunterthänigst Unterzeichneten anerkennen, daß die Staatsregierung im Gefühl der im Religionsedict enthaltenen Widersprüche gegen das Concordat ersterem oft eine mildere Anwendung gab, und daß auch die wohlwollendsten Träger der Staatsgewalt einmal vorhandene Zustände nicht gewaltsam ändern können, so haben doch die durch ein volles Menschenalter hindurch geführten Streitigkeiten die Kirche so fühlbar in ihrem Innern angegriffen und in das Verhältniß zwischen ihr und dem Staate so manche Mißstimmung gebracht, daß die Forderung vollkommen billig erscheint, es möge durch verfassungsmäßige Beseitigung des Religionsedictes der Kirche ihr volles Recht gegeben und so die Ursache aller Mißständnisse entfernt werden. Der Episcopat Bayerns muß daher vor Allem Eurer Königlichen Majestät die gehorsamste Erklärung zu Füßen legen, daß der Papst, die Bischöfe und die gesammte katholische Kirche Bayerns die zweite Verfassungsbeilage, in so ferne sie in direktem Widerspruche mit dem Concordate ist, niemals anerkannt haben oder anerkennen werden, und daß eben so alle älteren, die Freiheit der Kirche beeinträchtigenden Verordnungen, welche nach der deutlichen Stipulation des Concordates als aufgehoben zu betrachten sind, so wie die nach dem Abschlusse des Concordates auf Grund der widersprechenden Paragraphen des Religions-

*) Königliche Verfügung, das Concordat und den Verfassungseid im Königreiche Bayern betreffend. (Reg.-Blatt 1821. S. 803.)

Maximilian Joseph 2c. 2c.

Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle unterm 5. Junius 1817 abgeschlossenen und von Uns unterm 24. Oktober des nämlichen Jahres ratificirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitigt sind; so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach die Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diözesen in Unserm Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen Bulle, welche anfängt mit den Worten: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,“ nebst den darauf sich beziehenden Executionsdecreten des für dieses Geschäft von Sr. päpstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geschlechte Cassano, Erzbischofes von Nicäa, abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll. Zugleich fügen Wir zur Vermeidung und Beseitigung aller Mißverständnisse über diesen Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsre Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.

Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.

Tegernsee, am 15. September 1821.

Maximilian Joseph.

Freiherr v. Zentner.

edictes erlassenen Gesetze und Verordnungen nicht ohne Beeinträchtigung der Kirche zu Stande kommen konnten. Auch verwahrt sich der Episcopat gegen jede einseitige und nicht in Uebereinkunft mit dem Kirchenoberhaupte angenommene Interpretation des Concordates.

Nach dieser pflichtmäßigen Erklärung, deren Gerechtigkeit wir vor dem Richterstuhle Gottes dereinst getrost zu verantworten gedenken, können wir Eure Königliche Majestät ehrfurchtsvollst versichern, daß wir innigst durchdrungen sind von dem Geiste des Friedens und der Versöhnlichkeit, und daß wir nichts mehr wünschen, als ein gütliches Verständniß der Kirche mit dem Staate. Dieß war der Zweck unsrer Zusammenkunft, dieß ist die Absicht gegenwärtiger treugehorsamsten Vorstellung, in welcher wir Eurer Königlichen Majestät die vorzüglichsten jener zwischen Concordat und Religionsedict bestehenden Widersprüche bezeichnen wollen, die gehoben werden müssen, so wie jene Punkte des Concordates, deren Erfüllung vor Allem dringendes Bedürfniß ist.

Gestatten Allerhöchstdieselben, daß wir zur klareren Uebersicht in einigen Hauptabtheilungen das Wesentliche zusammenfassen und entwickeln, wie die gebührende Freiheit der Kirche 1) in ihrer Regierung und Verwaltung, 2) in ihrem Cultus und religiösen Leben, 3) in der Erziehung des Clerus, 4) in ihrem Einflusse auf Erziehung und Unterricht im Allgemeinen, 5) in der Verwaltung ihres zeitlichen Gutes herzustellen sei, wie 6) die Kirche durch die bürgerliche Gleichstellung der Confessionen in ihrer innern kirchlichen Thätigkeit nicht behindert werden darf.

Mögen unsre Worte, vom Segen Gottes begleitet, zum Herzen Eurer Königlichen Majestät dringen! Es ist ein ernster, entscheidender Augenblick. Von der völligen Ausgleichung zwischen Kirche und Staat wird die Zukunft Europa's abhängen; nur ihre vereinte Kraft überwindet die Anarchie."

Nun folgt die Ausführung der im Vorstehenden angegebenen sechs Punkte.

Da diese sechs Momente im Wesentlichen dieselben sind, welche in den bereits mitgetheilten Eingaben des österreichischen Episcopats zur Sprache gekommen, desgleichen auch deren Motivirung im Allgemeinen dieselbe ist, so heben wir nur jene besondern Forderungen dieser Denkschrift hervor, welche der darin ausgesprochenen Grundsätze halber von allgemeinem Interesse sind:

a) in Betreff der theologischen Facultäten äußert sich die Denkschrift wie folgt: „Es erübrigt uns noch, einen höchst wichtigen Punkt bezüglich der Bildung des Clerus Eurer Königlichen Majestät gehorsamst vorzutragen. Außer den Seminarien und den damit zu verbindenden Anstalten sind die theologischen Facultäten an den Universitäten die einflußreichsten und angesehensten Unterrichtsanstalten für den Clerikalstand, und sie sollen und werden dieß immerhin bleiben, wie sie die Kirche von jeher besonders gehoben und mit reichen Privilegien ausgestattet hat. Trotz der im Obigen entwickelten katholischen Prinzipien über die Erziehung des Clerus aber, und trotz des weitern auf dem katholischen Dogma von der Fortpflanzung und Bewahrung der Lehre Christi durch den Episcopat unter seinem Oberhaupte, dem Papste beruhenden Satzes: daß Niemand in der katholischen Kirche das kirchliche Lehramt in seinen verschiedenen Formen von der Kinderlehre an bis zu den theologischen Disciplinen hinauf ausüben könne, es sei denn, daß er dazu durch die gesetzmäßige Autorität

der Kirche die im Falle der Noth nach canonischen Formen auch wieder entziehbare Mission erhalten habe, trotz dieser unumstößlichen Wahrheiten, sagen wir, ist in Bayern der Kirche der ihr gebührende Einfluß auf die Anstellung im theologischen Lehramt an den Facultäten und auf den Unterricht an denselben nicht gewährt; und so sehr wir Ursache haben, das Wohlwollen des Staates in der gegenwärtigen Besetzung dieser Anstalten und die kirchenwissenschaftlichen Leistungen an denselben dankbar anzuerkennen, so kann doch dem Staate unmöglich das für die Kirche unveräußerliche Recht der Sendung zum theologischen Lehramt eingeräumt werden.

Die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten müssen hier einer doppelten Mißdeutung vorbeugen; sie wollen nämlich erstens das Recht Eurer Königlichen Majestät, die Professoren der Theologie an den Universitäten zu ernennen, keineswegs bestreiten, sondern verlangen nur, daß es mit Gutachten und Zustimmung der kirchlichen Autorität geübt werde, und der ernannte Lehrer von dieser die Mission erhalte, ein Zugeständniß, welches selbst das protestantische Preußen der Kirche gemacht hat. Zweitens aber verkennen wir nicht, daß die Kirche selbst zur ungehemmteren Wirksamkeit der theologischen Facultäten, und um sie zu allgemein anerkannten kirchlichen Anstalten zu erheben, dieselben unter die unmittelbare Aufsicht des Papstes gestellt hat, der diese durch eigene Organe auszuüben pflegte. Etwas anderes will der bayerische Episcopat nicht — aber er kann es nicht ferner für mit den Interessen der Kirche vereinbar halten, daß die theologischen Facultäten als solche keine kirchliche Stellung haben; er muß daher beantragen, daß dieselben wieder in den vollen kirchlichen Verband treten und in alter ehrenvoller Weise der obersten Aufsicht des Papstes unterworfen werden, welcher ohne Zweifel dazu bewogen werden könnte, diese Aufsicht durch Mitglieder des bayerischen Episcopates zu üben; daß ferner ohne Zustimmung der kirchlichen Autorität, welche die Mission zum Lehramt zu ertheilen hat, und ohne Gutachten der Facultät kein Professor der Theologie ernannt werde; daß endlich, sobald die Facultäten die vorgenannte volle kirchliche Stellung erlangt haben werden, der Doctorgrad an die Stelle des Professorenconcurses trete, ohne daß jedoch dadurch die in Art. V. des Concordates enthaltenen bischöflichen Rechte beeinträchtigt werden.

So lange aber die Verhältnisse nicht in der angegebenen Weise geordnet sind, müssen die Diözesanbischöfe fordern, daß Niemand ohne ihre Zustimmung und Mission in das Lehramt trete: auch eine Feststellung der Ordnung der theologischen Studien kann nur mit Einwilligung der kirchlichen Autorität stattfinden."

b) In Betreff des Unterrichts, namentlich an den Universitäten erklären die Bischöfe Nachstehendes: „Indem die unterthänigst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe sich zu dem öffentlichen Schul- und Erziehungswesen wenden, sind sie vor Allem tief durchdrungen von dem Bewußtsein, daß hier ein Gegenstand berührt werde, von dessen Behandlung das künftige Schicksal unsrer Nation wesentlich mit abhängt, und zugleich fühlen sie die schwere Last der Verantwortlichkeit, welche auf ihnen selbst so gut wie auf allen denen liegt, die mit der Ordnung und Leitung dieser unermeßlich wichtigen Angelegenheit betraut sind. Es ist die traurigste Erscheinung unsrer Zeit, das untrüglichste Zeichen eines großen Verfalles, daß sich in so vielen Weisen mit mehr oder minder Bewußsein das Bestreben kund gibt, das Christenthum aus den öffentlichen Einrich-

tungen wie aus der Sphäre des Privatlebens immer mehr zu verdrängen und seinen directiven Einfluß auf ein immer enger werdendes Gebiet zu beschränken. Dieses Bestreben ist in Deutschland in den letzten Jahren offener, und mit mehr Berechnung und Zusammenhang als jemals früher aufgetreten, und wirkt nirgends verderblicher als im Kreise der Erziehung und des Unterrichtes. Denn eine Wissenschaft, die sich loszureißen sucht von dem Fundamente der von Gott geoffenbarten Wahrheit, muß in dem Maße, als ihr diese Losreißung gelingt, dem Geiste des Irrthums und der Lüge verfallen, und eine Erziehung, welche den Charakter der Jugend ohne die Hilfe der christlichen Lehre und Sitte zu gestalten unternähme, würde eine Generation heranbilden, welche, nur von Motiven der Selbstsucht und des Eigennutzes beherrscht, den Familien wie dem Staate unheilbares Siechthum bereiten müßte.

Die Bischöfe, berufen, die Pfleger und Beschützer des christlichen Elementes in allen Zweigen und Beziehungen des öffentlichen wie des Privatlebens zu sein, müssen es zu ihren streng verbindenden Obliegenheiten rechnen, dahin zu wirken, daß die religiöse Grundlage des Unterrichtes und der Erziehung unversehrt bewahrt, und da, wo sie bereits geschwächt und verkümmert wurde, wieder belebt und gekräftigt werde. Das katholische Volk ist berechtigt und angewiesen, von ihnen als seinen geistlichen Vätern und Hirten zu verlangen, daß sie, so weit dieß nur immer in ihren Kräften steht, von der Bildung und Unterweisung seiner Söhne und Töchter Alles abzuwenden trachten, was die Reinheit und Festigkeit des Glaubens zu trüben und zu erschüttern, das religiöse Bewußtsein der Jugend zu verwirren, die nur aus dem Glauben erwachsende und auf ihn zu stützende Sitte zu beflecken geeignet wäre. Das Recht der Bischöfe, wie es aus dieser ihrer Verpflichtung sich mit Nothwendigkeit ergibt, hat die Staatsgewalt im V. Artikel des Concordates ausdrücklich gewährleistet, aber die Zeitumstände, die Gefahren, welche auch der Schule und der in ihr zu bildenden Jugend drohen, die theils offenen, theils verdeckten Angriffe, welche auch auf die noch vorhandenen Reste und Bruchstücke des religiösen Charakters, den die Schule, namentlich die Gelehrtenschule ehemals besessen, gegenwärtig gemacht werden — Alles dieses legt den Bischöfen die Nöthigung auf, hiemit feierlich zu erklären, daß sie in der Fürsorge für das gesammte Schul- und Erziehungswesen nach seiner religiösen und sittlichen Seite eine ihrer wichtigsten Amtspflichten erkennen, und sich eben so feierlich zu verwahren, daß sie in der Ausübung dieser ihrer Amtspflicht sowohl an öffentlichen als an Privatanstalten in keiner Weise gehindert werden.

Es sind zunächst die Universitäten, nämlich jene beiden ihrer Stiftung und ursprünglichen Ausstattung nach dem katholischen Bekenntnisse vorbehaltenen, und dieses ihres früheren Charakters noch nicht völlig entkleideten Lehrkörper, welche gemäß Art. V. des Concordates innerhalb des Kreises der bischöflichen Verpflichtung fallen. Denn jener Artikel unterscheidet nicht zwischen höhern und niedern Schulen, sondern lautet ganz allgemein von allen öffentlichen Lehranstalten. Ja die Verpflichtung und Berechtigung der Bischöfe steigert sich mit der höhern Bedeutung und dem universellen Umfange der Schule, und da die Universitäten die eigentlichen hohen Schulen sind, in welchen die herrschenden Stände, die künftigen Leiter, Erzieher und Lehrer des Volkes ihre Bildung und Gesinnung empfangen, so läßt sich nicht leicht ein Gegenstand denken, bei welchem

die Aufforderung an den Episcopat, sorgfältige Ueberwachung und Unheil abwehrende Fürsorge eintreten zu lassen, dringender wäre. Die sogenannten philosophischen Facultäten sind es, welche sämmtlichen Studirenden ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung ertheilen sollen; innerhalb dieser Facultäten aber stehen insbesonders die Lehrfächer der Philosophie und Geschichte in einem unauflöslichen Zusammenhange mit der religiösen Ueberzeugung und Gesinnung, und müssen diese Ueberzeugung und Gesinnung je nach der Richtung und dem Geiste, in welchem sie vorgetragen werden, entweder begründen, läutern und befestigen, oder untergraben und zerstören. Wenn demnach die Bischöfe zur Wahrung des christlichen Glaubens in diesen Disciplinen ihre Stimme erheben zu müssen glauben, so könnte nur derjenige, der den erwähnten Zusammenhang absichtlich ignoriren wollte, etwas Befremdendes hierin finden; sie werden aber hiebei auch noch von folgenden Erwägungen geleitet: Erstens empfängt hier ein großer Theil der künftigen Theologie Studirenden und Priester seine wissenschaftliche Vorbildung; zweitens sind die Bischöfe die natürlichen Wortführer und Vertreter aller jener Väter und Mütter, welche, dem katholischen Glauben mit Ueberzeugung zugethan, und für die Religiosität und Sittlichkeit ihrer an den Universitäten studirenden Söhne ängstlich besorgt, in ihrer Vereinzelung weder Gelegenheit noch Mittel besitzen, ihre Stimme laut werden zu lassen, und ihre Wünsche, Besorgnisse und Klagen vor den Thron zu bringen.

Der erste Wunsch und Antrag also, mit welchem die Bischöfe, eingedenk ihrer die Universitäten angehenden Sorge und Pflicht, im Namen der ganzen bayerischen Kirche und des katholischen Volkes vor dem Throne Eurer Königlichen Majestät erscheinen, ist der: daß an den beiden Universitäten bei Besetzung der philosophischen und geschichtlichen Lehrfächer auf Männer, welche ihre Wissenschaft in religiösem Geiste auffassen und vortragen, Bedacht genommen werden möge.

Ein zweiter Wunsch betrifft das Collegium, welches an der juridischen Facultät über Kirchenrecht gelesen wird. In diesen Vorträgen pflegen die künftigen Staatsbeamten, wenigstens zum großen Theile, ihre Ansichten über die Rechte und die Verfassung der Kirche, so wie über ihr Verhältniß zum Staate zu schöpfen. Würden nun diese Vorträge dazu benützt, den Studirenden falsche und kirchenfeindliche Grundsätze beizubringen, so würde damit ein Same des Unheils, der Zwietracht und endloser Zerwürfnisse ausgestreut, dessen Aufgehen und Wuchern zuletzt für den Staat ebenso nachtheilig werden möchte als für die Kirche. Die Bischöfe können daher nicht umhin, der Königlichen Staatsregierung gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß sie hierauf ihr Augenmerk richten möge.

Sie knüpfen hieran noch den weitern Wunsch, daß das früher an den Universitäten eingeführte Religionscollegium für Studirende der philosophischen und anderer Facultäten da, wo man es factisch aufgehoben oder beseitigt hat, wiederhergestellt werden möge. Zugleich glauben sie für künftige Fälle erinnern zu sollen, wie es die kirchliche Ordnung mit sich bringe, daß die Aufstellung eines Universitätspredigers nicht ohne bischöfliche Genehmigung geschehe.

Wenn die Bischöfe endlich noch es nicht unerwähnt lassen, daß ihrer Wahrnehmung nach der Verfall der Religion und Sitte unter den Studirenden und in natürlichem Zusammenhange hiemit der Hang zum Müssiggang und zur rücksichtslosen Befriedigung sinnlicher Leidenschaften auf eine

wahrhaft erschreckende Weise seit den letzten drei Jahren zugenommen habe, so genügen sie hiemit nur einer schmerzlichen Pflicht. Die Thatsache selbst wird fast täglich von so vielen Seiten bestätigt, und eröffnet zugleich eine so düstere und bedenkliche Aussicht in die Entwicklung unsrer künftigen Zustände, daß die Bischöfe nicht zweifeln, die königliche Staatsregierung werde selbst schon die Ursachen dieser beklagenswerthen Erscheinung und die geeigneten Mittel, denselben entgegenzuwirken, erwogen haben."

c) In Betreff des Kirchenvermögens enthält die Denkschrift Folgendes: „Wenn es irgend einen Punkt in unsern gegenwärtigen bayerischen Kirchenverhältnissen gibt, bezüglich dessen die Freiheit der Kirche beeinträchtigt erscheint, so ist es die Behandlung des kirchlichen Eigenthums. Hier ist gänzlich von den Prinzipien der Kirche abgewichen worden, und hier muß gründlichst abgeholfen werden. Geruhen Eure Königliche Majestät aus dem Munde des Episcopates die katholischen Grundsätze über den Besitz der Kirche zu vernehmen.

Die göttliche Heilsanstalt bedarf zur Erfüllung und Durchführung ihrer Zwecke auch der zeitlichen Güter, weil sie, wenn sie auch nicht von dieser Welt, doch in ihr ist und ihre Sendung vollbringen muß. Die Kirche ist nach ihrem innersten, von Gott herstammenden Wesen ein Ganzes; sie ist, wie es das apostolische Glaubensbekenntniß ausspricht, nothwendig eine, und bildet in unzertrennlicher Verbindung mit ihrem unsichtbaren Haupte, Jesus Christus, unter Seinem Stellvertreter auf Erden eine moralische Person, einen mystischen Leib, der alle Gläubigen als Glieder in sich begreift, welche, wenn sie auch unter dem Einflusse der das Ganze umfassenden und in der Einheit erhaltenden kirchlichen Gewalt sich in gesonderte Gemeinden abtheilen, auch in dieser Sonderstellung Theile des einen Leibes bleiben, der ein unzertrennbarer Organismus ist, nicht ein Aggregat selbstständiger corporativer Vereinigungen.

Diesen ihren Grundcharakter der Einheit hat die Kirche auch in Hinsicht auf ihr zeitliches Gut immer festgehalten, und sich in ihrer Gesammtheit als ein Ganzes, als eine moralische Person für das Subject des Eigenthums des gesammten Kirchengutes betrachtet, und auf diesen Grundsatz ihre hieher bezügliche Gesetzgebung gebaut.

Insoferne nun dieses ihr Eigenthum die Bestimmung hat, ihr als Gesammtheit zur Erfüllung ihrer Bedürfnisse zu dienen, ist sie auch als solche sowohl Eigenthümerin als auch alleinige Nutznießerin desselben. Wenn daher auch die einzelnen Theile dieses allgemeinen Kirchengutes für bestimmte kirchliche Zwecke oder für bestimmte Theile des großen organisch gegliederten Ganzen durch canonische Gesetze, durch besondere von der Kirchenbehörde approbirte Statuten, durch stiftungsmäßige Bestimmungen, privatrechtliche Verträge, oder gesetzmäßiges Herkommen gewidmet sind, und für die besondern kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Theile verwendet werden müssen, so haftet doch an allem diesen particularen Kirchenvermögen die Eigenschaft des der einen Kirche als Gesammtheit zustehenden und nur zu ihrem Nutzen zu gebrauchenden Kirchengutes.

Hieraus folgt nothwendig, daß die einzelne Kirchengemeinde, in abstracto betrachtet, nicht Eigenthümerin des Kirchenvermögens ist, und daß sie nur in ihrer Verbindung mit der ganzen Kirche das Recht hat, ihre kirchlichen Bedürfnisse aus demselben bestritten zu sehen; ferner, daß alles Kirchenvermögen nur für kirchliche, nicht für andere weltliche Zwecke verwendet werden dürfe, und jede Disposition darüber nur der Kirche als

Eigenthümerin und den sie rechtmäßig vertretenden Organen der kirchlichen Gewalt zustehen könne, welche daher auch allein über die Rentenüberschüsse des particularen Kirchenvermögens, die nach Befriedigung aller Localerfordernisse erübrigen, zum Besten anderer Kirchenzwecke zu verfügen hat.

Mit diesem den legitimen Organen der kirchlichen Gewalt zustehenden und nach canonischen Gesetzen auszuübenden Dispositionsrecht ist auch das Recht der Verwaltung verknüpft, welches die Kirche jederzeit für die Bischöfe und ihre Stellvertreter beansprucht hat, ohne dabei die billige Rücksicht zu versäumen, die auf stiftungsmäßige Anordnungen, privatrechtliche Verträge oder rechtliche Gewohnheit genommen werden muß, weßhalb sie denn auch Dritte zur Verwaltung des für particulare kirchliche Zwecke bestimmten Kirchenvermögens zugelassen hat, jedoch mit stetem Vorbehalte jeder das Dispositionsrecht berührenden Verwaltungsmaßregel für die Träger der kirchlichen Gewalt, welchen stets jener Antheil und Einfluß und jene Aufsicht bezüglich der Verwaltung und Rechnungsablage eingeräumt werden müssen, die ihnen nach canonischen Satzungen auch bei aller Achtung der Rechte Dritter unveräußerlich gebühren.

Ueber die Verwaltung des Pfründevermögens insbesondere, die, wo nicht particulare von der Kirche bestätigte Rechtsverhältnisse obwalten, regelmäßig dem Pfründebesitzer selbst zukommt, bestehen kirchliche Gesetze, deren Beobachtung der Bischof zu überwachen verpflichtet und berechtigt ist.

Die Vermögensverhältnisse kirchlicher Corporationen sind nach den canonisch approbirten Stiftungen und Statuten derselben zu beurtheilen, wo diese aber nicht ausreichen, kommen die allgemeinen Kirchengesetze zur Anwendung.

Das bayerische Concordat hält alle diese Grundsätze fest, indem es im Allgemeinen Art. I. et XII. der Kirche und den Bischöfen alle Rechte und Befugnisse wahrt, welche ihnen nach göttlicher Anordnung und nach den canonischen Satzungen zukommen, und Art. XVII., die vigentem et approbatam ecclesiae disciplinam als allgemeine Norm in Bezug auf *res* et personas ecclesiasticas vorschreibt, insbesondere aber Art. VIII.*) die vollständige Conservirung der geistlichen Güter stipulirt und sich namentlich bezüglich der Administration der im Art. IV. et V. bezeichneten besondern Theile des kirchlichen Vermögens ganz den Kirchengesetzen conformirt.

Der Staat hat sonach durch Abschließung des Concordates die Grundsätze und Vorschriften der canonischen Gesetzgebung über das Kirchengut anerkannt und die Verpflichtung zum Schutz der Kirche auch in dieser Beziehung übernommen, wie denn auch die Staatsverfassung dem gesammten Stiftungsvermögen den besondern Schutz des Staates verheißt.

---

*) Art. VIII. „Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert, noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig sein, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles jemals eingezogen oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen."

Indem die Bischöfe mit vollem Vertrauen diesen Schutz in Anspruch nehmen, müssen sie im Hinblick auf das Concordat und die durch es garantirte canonische Gesetzgebung, zu deren Aufrechthaltung sie sich durch strengste Gewissenspflicht verbunden fühlen, zugleich Eurer Königlichen Majestät ehrfurchtsvollst erklären, daß der Staat die aus der Schutzpflicht allenfalls abzuleitenden Rechte nicht auf eine Weise ausdehnen und ausüben dürfe, durch welche er im Widerspruch mit den canonischen Satzungen in die selbstständige Administration des Kirchengutes eingreifen, den kirchlichen Verwaltungsorganismus stören und die bischöflichen Amtsbefugnisse aufheben oder beschränken würde, vielmehr nur im Geist der Kirche und im Einklang mit ihren Behörden handhaben könne. Sie müssen freimüthig aussprechen, daß unser ganzes bisheriges Verwaltungssystem, welches der kirchlichen Autorität höchstens eine spärliche Mitwissenschaft ohne allen directen Einfluß gestattet, durchaus uncanonisch ist, und deßhalb dringendst verlangen, daß bei Revision des Religionsedictes bezüglich des katholischen Kirchenvermögens die canonischen Grundsätze als normgebend zu Grunde gelegt werden, und die Vereinigung des ganzen katholischen Kirchenverwaltungswesens nach allen seinen Seiten hin concordatmäßig und in stetem Einverständniß mit dem Episcopat stattfinde.

Insbesondere aber müssen die Bischöfe begehren: 1) daß der Art. VIII. des Concordates, welcher der Kirche das Recht zusichert, neues Kirchengut zu erwerben, keinerlei Beschränkung von Seiten des Staates erleide; 2) daß das Recht der Kirche, Stiftungen zu kirchlichen Zwecken anzunehmen, die Bedingungen, unter welchen die mit der Stiftung verbundenen Obligationen von ihr acceptirt werden können, festzusetzen, und die Stiftung selbstständig zu confirmiren, anerkannt werde; 3) daß die Bischöfe die ihnen auf Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens nach den Canonen zustehenden Rechte, da, wo sie dieselben nicht unmittelbar ausüben, durch Stellvertreter und Pfarrer ausüben lassen, und die Kirchenverwaltungen in Pflicht nehmen können; 4) daß den Bischöfen ihre Rechte bei Regulirung kirchlicher Bezüge aller Art gewahrt bleiben; 5) sie müssen endlich, da die kirchlichen Gebäude einen Bestandtheil des Kirchengutes bilden und den Zwecken der Religion gewidmet sind, das volle Recht in Anspruch nehmen, die kirchlichen Bauten jeder Art, besonders wenn sie aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, selbstständig und ohne andere Dazwischenkunft der Staatsbehörden, als die, welche etwa zur Feststellung und Erfüllung einer streitigen Bauverpflichtung nöthig werden mag, zu führen und führen zu lassen (wobei jedoch die Bischöfe ausdrücklich erklären, daß sie sich bei diesen Bauten jederzeit nur sachverständiger und bewährter Techniker bedienen und den für öffentliche Bauten bestehenden staatspolizeilichen Anordnungen unterwerfen werden), die Einrichtung und den Schmuck derselben zu überwachen, über heilige und geweihte Gegenstände, wie z. B. Paramente ꝛc. zu verfügen, und Alles ferne zu halten, was der Heiligkeit des Cultus widerspricht. Hiebei ist namentlich zu erwähnen, daß es der Kirche vorbehalten sein muß, auch bezüglich der heiligen Orte, wie z. B. Kirchhöfe, ganz nach ihren Gesetzen Anordnungen zu treffen, wo aus Kirchenmitteln und Beiträgen der Gläubigen und nicht aus denen der politischen Gemeinden Begräbnißplätze angelegt werden, und daß es Pflicht des Staates ist, Kirchen und Kirchhöfe vor Entweihung zu schützen.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten glauben Eure Königliche Majestät nicht mit Aufzählung aller der vielfachen einzelnen Klagen behelligen zu

sollen, welche der bisherige Zustand des Kirchenverwaltungs- und Kirchenbauwesens veranlaßt; sie können nach allen Richtungen hin aus den Akten der Ordinariate belegt werden, und beweisen genugsam, daß die Staatscuratel, wenn sie auch mit dem größten Wohlwollen geübt wird, sobald sie eine so ungemessene Ausdehnung erhält, statt nützlich, schädlich wirkt. Ein Blick auf die von der Kirche und ihren Corporationen während eines Jahrtausends unabhängig geübte Administration ihres Vermögens, auf die von ihr geführten staunenswürdigen Bauten und Denkmäler genügt, um sich zu überzeugen, daß sie in beiderlei Beziehung der Bevormundung nicht bedarf."

2) Schreiben Seiner Heiligkeit Pius IX. an die Bischöfe Bayerns.*)

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Nihil Nobis gratius Vestris obsequentissimis Litteris die 20. Octobris superiori anno datis, quibus, Venerabiles Fratres, ad Nos misistis exemplar petitionis, quam Carissimo in Christo Filio Nostro Bavariae Regi illustri dare existimastis. Summa enim animi Nostri consolatione ex iis, quae de ejusmodi petitione ad Nos relata sunt, novimus, qua concordissima animorum consensione, et qua episcopali sollicitudine, sagacitate, prudentia, doctrina apud ipsum Regem juxta ardentissima Nostra desideria strenue instare, et urgere studueritis, ut solemnis Conventio inter hanc Apostolicam Sedem, et idem regnum inita, integra et inviolata observetur, et veneranda catholicae Ecclesiae jura sarta tecta habeantur, atque ea omnia amoveantur, quae eidem Ecclesiae, ejusque libertati, et juribus adversari possunt. Itaque, Venerabiles Fratres, Vobis de hac re vehementer ex animo gratulamur, ac meritas tribuimus laudes ea profecto spe freti fore, ut Deo bene juvante, Nostra, ac Vestra desideria optatissimum consequantur exitum. Plane autem non dubitamus, quin Vos, Venerabiles Fratres, pro perspecta Vestra pietate, et sacerdotali zelo Vestra omnia studia, atque consilia majori usque alacritate et contentione ad hunc tam salutarem obtinendum finem collaturi sitis. Dum autem vehementer cupimus suo tempore agnoscere qui fuerit commemoratae Vestrae petitionis exitus, pro certo habeatis velimus, nihil Nobis potius, nihil optabilius esse posse, quam ea omnia praestare, quae ad majorem sanctissimae nostrae religionis utilitatem prosperitatemque istic magis, magisque procurandam pertinere noverimus. Interim vero hanc occasionem libentissime amplectimur, ut praecipuam, qua Vos prosequimur, benevolentiam denuo testemur, et confirmemus. Cujus studiosissimae Nostrae in Vos voluntatis testem, et caelestium omnium munerum auspicem Apostolicam Benedictionem ex

*) Der bayerische Episcopat übersandte ein Exemplar vorstehender Denkschrift mit einem Schreiben vom 20. Oktober an Seine Heiligkeit, worauf obiges Breve erfolgte.

intimo corde depromtam Vobis ipsis, Venerabiles Fratres, cunctisque istarum, Ecclesiarum Clericis, Laicisque fidelibus peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 20. Februarii Anno 1851. Pontificatus Nostri Anno Quinto.

PIUS PP. IX.

Venerabilibus Fratribus

Bonifacio Archiepiscopo Bambergensi, Carolo Augusto Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi, Henrico Episcopo Passaviensi, Georgio Antonio Episcopo Herbipolensi, Valentino Episcopo Ratisbonensi, Nicolao Episcopo Spirensi, Georgio Episcopo Eichstettensi et Petro Episcopo Augustano in Bavaria.

3) Königliche Entschließung als Antwort auf die Denkschrift des bayerischen Episcopats.*)

„Se. Majestät der König hat auf die von den HH. Erzbischöfen und Bischöfen des Königreiches unter dem 2. November 1850 an Allerhöchstdieselben unmittelbar gerichtete Denkschrift, den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhl am 5. Juni 1818 abgeschlossenen Concordats und die Anwendung der Beilage II. zur Verfassungsurkunde auf die Verhältnisse der katholischen Kirche betreffend, unter dem 30. v. M. allergnädigst zu beschließen geruht was folgt:

1) Bei Auslegung und Andeutung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmend ist, oder sich denselben annähert.

2) Das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs besteht fort. Das in §. 50. des Religionsedicts vorbehaltene Schutz- oder Aufsichtsrecht soll jedoch niemals so ausgeübt werden, daß die Bischöfe in der ihnen vermöge ihres Amts zustehenden Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten behindert werden, insofern hiebei nicht bestehende verfassungsmäßige Bestimmungen zu beobachten kommen. Ebenso soll die im §. 57. reservirte hoheitliche Oberaufsicht nicht so gehandhabt werden, daß die freie Berathung kirchlicher Gerichts- oder Synodal-Versammlungen gestört würde.

3) Für die von dem Oberhaupt der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablaßverkündigungen, dann für die Fastenpatente wird hiemit das Placet bis auf weiteres im voraus ertheilt. Bei allen andern Erlassen und Ausschreibungen der geistlichen Behörden, auf welche nicht die Bestimmung des §. 59. des Religionsedicts Anwendung findet, sondern bei welchen gemäß Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde und §. 58. der Beilage II. die vorherige Einholung der königlichen Ge-

*) Man sieht es obiger a. h. Entscheidung unschwer an, daß seitens der bayerischen Regierung keine wesentlichen Zugeständnisse gemacht wurden. Der bayerische Episcopat hat sich auch in Wirklichkeit damit nicht zufrieden gestellt und so ist in Bayern bis heute noch keine volle Behebung der Differenzen zu Stande gekommen.

nehmigung bisher erforderlich gewesen, ist die Einholung dieser Genehmigung auch fernerhin nothwendig, und ist das Sr. Majestät als katholischen König zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht in seinem ganzen Umfang unangetastet aufrecht zu erhalten.

4) Nur die Einführung der geistlichen Gerichte, nicht die Ernennung der Personen, welche von den Bischöfen als Gerichtsmitglieder, Vicare oder Gehilfen berufen werden, bedürfen fortan der königlichen Bestätigung. Ebenso soll nur die Bildung der Decanatsbezirke, nicht die Wahl der Landdecane, insolange diese blos eine kirchliche Bedeutsamkeit besitzen, der königlichen Bestätigung vorbehalten, dagegen die Capitularen in ihrem hergebrachten Wahlrecht geschützt sein. Die Bischöfe haben jedoch den weltlichen Behörden von der Aufstellung solcher Personen Nachricht zu ertheilen.

5) Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen der königlichen Bestätigung nicht. Der §. 71. des Religionsedicts ist daher zu interpretiren, daß derlei Erkenntnisse nur dann einen Einfluß auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse äußern, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist. Uebrigens ist in Fällen, wo ein Priester suspendirt oder entlassen wird, der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber Mittheilung zu machen.

6) Jedem Kirchenmitglied steht gemäß §. 52. des Religionsedicts die Befugniß zu, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung sind aber vornehmlich zu betrachten: a) Wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staates eingreift; b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt; c) wenn selbe behufs des Vollzugs ihrer Erkenntnisse sich äußerer Zwangsmittel bedient; d) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert, oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt.

7) Findet kein Recurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde, insofern sie die Gränzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disciplinar-Erkenntnisse gesichert.

8) Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen sollen blos sein: das Indigenat, bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, die von dem Bischofe zu erprobende theologische und seelsorgliche Befähigung, sodann Kenntnisse im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte, im Schul-, Stiftungs-, und Armenwesen. Wegen der deßfallsigen aus Staats- und Kirchendienern zusammenzusetzenden gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde ist Benehmen mit den Bischöfen vorbehalten. Ebenso bleibt die Ertheilung des landesfürstlichen Tischtitels und die Festsetzung der Bedingungen zur Erlangung desselben der a. h. Beschlußfassung vorbehalten.

9) Die Verleihung kirchlicher Pfründen seitens der Bischöfe setzt die königliche Genehmigung voraus. Geistlichen, welche von Sr. Majestät dem König als Allerhöchstdenselben nicht genehm bezeichnet werden, kann eine kirchliche Pfründe nicht verliehen werden. Die Vergewisserung über die Genehmhaltung der Person erscheint demnach als eine Vorbedingung der bischöflichen Uebertragung des Kirchenamts, deren Vollberechtigung, wenn diese Bedingung gegeben, in keiner Weise zu beanstanden ist. Bei

dem Akte der Einweisung soll jedoch ausgesprochen werden, daß von dem König die Verleihung der Temporalien herrührt.

10) Die Resignationen kirchlicher Pfründen sollen in die Hände der Bischöfe geschehen. In unbedingter Weise können sie von denselben indessen nur dann angenommen werden, wenn die betreffenden Pfründen nicht landesherrlichen Patronats sind, und wenn durch Resignation derselben das Staatsärar nicht belastet wird. Bezüglich der Feststellung der Vicariatsgehalte soll von den bischöflichen Stellen immer gutachtliche Aeußerung eingeholt werden.

11) Auch bei Verleihung königlicher Patronatspfarreien sollen die Bischöfe vorher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne daß jedoch hiedurch Se. Majestät der König in dem freien Besetzungsrechte beschränkt sein sollen.

12) Das in den §§. 76., 77. der zweiten Verfassungsbeilage für die unter §. 76. lit. a und b fallenden Anordnungen vorbehaltene Mitwirkungsrecht der weltlichen Obrigkeit soll nur in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise gehandhabt werden. Bezüglich der Anzeige der Anordnung außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten, dann bezüglich der Handhabung des §. 79. des Religionsedicts ist bereits unterm 20. Juni v. J. a. h. Entschließung erfolgt. Auch die Wahl der Geistlichen zu Missionen 2c. soll den Bischöfen anheimgestellt bleiben; nur wenn diese Wahl auf Ausländer fällt, ist jedesmal wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten, und behalten sich Se. Majestät der König die Entscheidung vor.

13) Die Verordnungen wegen Feier der Sonn- und Festtage, Beschränkung der Tanzmusiken, über das Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen sollen auf das Genaueste vollzogen werden.

14) Bei Wahl der Klosterobern wird von der Absendung von Commissarien Umgang genommen. Die Ablegung feierlicher lebenslänglicher Gelübde in den Nonnenklöstern soll an das vollendete 33ste Lebensjahr, jene der einfachen zeitlichen an das vollendete 21ste, wie durch königliche Entschließung vom 9. Juli 1831 bestimmt worden ist, gebunden sein, und die Abordnung von Commissarien nur für den Fall, daß die Betheiligten selbst oder deren Eltern, Vormünder oder Verwandte selbe verlangen, oder daß eine deßfallsige Beschwerde zur Kenntniß der Staatsregierung kommt, bei Ablegung der lebenslänglichen Gelübde vorbehalten werden.

15) Die Aufnahme in den geistlichen Stand, resp. in das Clerikalseminar, bleibt dem freien Ermessen der Bischöfe überlassen. Da jedoch der König als Schutzherr der Kirche den Tischtitel den zu Weihenden aus Gnade verleiht, so ist um diese Gnade vor der Ordination geziemend zu bitten.

16) Von förmlicher Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Clerikal- und an den bisher bestehenden Knabenseminarien wird Umgang genommen, und soll die bloße Anzeige genügen, wenn nicht in der einschlägigen Stiftungs- oder Dotationsurkunde ein besonderes landesherrliches Recht vorbehalten ist.

17) Hinsichtlich der Erweiterung der bischöflichen Seminarien im Sinn des Art. 5. des Concordats wird auf nachträglich zu erstattende billige Anträge eingegangen werden.

18) Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen.

19) Bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Facultät und des Universitätssenates auch ein Gutachten des Diözesanbischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden. Ebenso hat der Aufstellung der Religionslehrer an den andern öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten die gutachtliche Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle voranzugehen. Auch über Genehmigung der Aufstellung von Religionslehrern in Privatinstituten soll die bischöfliche Stelle vernommen werden.

20) Die Religionswahrheiten sollen stets rein und lauter und in einer Weise vorgetragen werden, daß sie in das Leben der Jugend eindringen, und daß die Achtung vor denselben sowie das Gefühl für Sitte und Recht nicht untergraben werden. In dieser Beziehung sollen demnach die weltlichen Behörden ein wachsames Auge haben, und den darauf bezüglichen Bemerkungen der geistlichen Behörden geeignete Würdigung zuwenden.

21) Den Bischöfen ist durch §. 39. der zweiten Verfassungs-Beilage das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten gewährleistet. Einrichtungen bezüglich des sittlichen und religiösen Lebens, welche auf die Hausordnung an Studienanstalten und Schullehrer-Seminarien störenden Einfluß haben könnten, sind jedoch erst nach gepflogenem Benehmen der Bischöfe mit den weltlichen Behörden und nur in deren gegenseitigem Einverständnisse zu treffen. Bei Fragen über die Bildung der Schullehrer sollen die Wünsche der Bischöfe und hinsichtlich der Anordnung des Religionsunterrichtes an den Gymnasien und Latein- sowie Landwirthschafts- und Gewerbschulen die Vorschläge der Bischöfe von den weltlichen Behörden nach Thunlichkeit berücksichtiget werden.

22) Dem Pfarrclerus bleibt nach Maßgabe des organischen Edicts vom 15. September 1808 (Reg.-Bl. S. 2493 folg.) und der Normativ-Entschließung vom 24. Juli 1833 die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens an deutschen Schulen überlassen. Bei Bestellung der Districtsschulinspectoren und den Inspectoren an den Schullehrerseminarien sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen werden, und versieht sich die Staatsregierung zu dem Clerus, daß er die seiner Aufsicht anvertraute wichtigste Schule der Volksbildung — die Elementarschule — mit Sorgfalt und Liebe pflege.

23) Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise handelt, sollen die Bischöfe gleichfalls gehört werden. Die Lehrbücher über Religionsunterricht bleiben ihrer Approbation unterworfen.

24) Das Eigenthumsrecht der katholischen Kirche an dem Gesammt-Cultusvermögen ist und war niemals in Zweifel gezogen. Bezüglich der Kirchenverwaltung bleibt es vorbehalten das noch räthlich Scheinende anzuordnen.

25) Bei dem königlichen Oberaufsichtsrechte auf die Verwaltung des Kirchenvermögens (§. 75. der Beilage 2 zur Verfassungsurkunde) hat es sein Verbleiben.

26) Die Kreis-Concurrenz-Cassa für die Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen soll nach den Diözesen ausgeschieden und von den Kreisregierungen hierüber gesonderte Rechnung geführt werden. Das Maß

der Concurrenzleistung ist im Benehmen mit den Bischöfen festzustellen, und in Hinsicht auf Verwendung der Concurrenzgelder den bischöflichen Anträgen möglichst zu entsprechen.

27) In Vornahme kirchlicher Bauten sollen die Kirchenbehörden nicht behindert sein; sie haben sich jedoch sachverständiger Techniker zu bedienen und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten. Nur kirchliche Bauten, bei welchen das Staatsärar in Concurrenz tritt, oder bei denen wegen streitiger Baupflicht die Thätigkeit der weltlichen Behörden angesprochen wird, haben sich nach den seitherigen Normen zu richten. Ebenso bleiben die bisherigen Anordnungen über Vorlage der Bauplane zur a. h. Genehmigung Sr. Majestät des Königs in voller Kraft. Indem der königl. Regierung, Kammer des Innern, die vorstehenden a. h. Bestimmungen mit dem Anfügen eröffnet werden, daß Se. Majestät der König der genauesten Darnachachtung — insolange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden — sich versehen, ist nunmehr das Weitergeeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1852. Auf Sr. königl. Majestät a. h. Befehl, gez. Dr. Ringelmann. Durch den Minister der Generalsecretär Ministerialrath Hänlein."

D.

Bestrebungen des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Vorwort zur Orientirung.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden die Verhältnisse der kathol. Kirche in jenen deutschen Staaten, welche heute die oberrheinische Kirchenprovinz bilden, gänzlich zerrüttet. Die Säcularisation, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 war besiegelt worden,*)

*) Der Reichsdeputationshauptschluß wurde durch das Reichsgutachten vom 24. März 1803 angenommen und durch das kaiserliche Ratificationsdecret vom 28. April 1803 bestätigt. Er besteht aus 89 Paragraphen und aus 5 Finanztheilen. Die Bestimmungen, welche sich auf die Kirche beziehen, lauten, wie folgt:

§. 25. Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereiniget. Seine Metropolitangerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königl. preußischen Staaten; ingleichen über die Salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalzbayern vereinigten Länder ausdehnt — —.

§. 34. Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen

hatte die Kirche der materiellen Bedingungen zu ihrer bis dahin gesicherten Fortexistenz beraubt. Die ehemaligen Diözesen waren in Trümmer zerfallen und standen ohne Oberhirten. So lange jedoch Deutschland unter der französischen Invasion seufzte, war an eine Ordnung der kirchlichen Verhältnisse nicht zu denken. Nachdem aber der Rheinbund — diese unauslöschliche Schmach in der Geschichte Deutschlands — in Folge der Leipziger Schlacht war aufgelöst worden, konnte man auch für die Reorganisation der kathol. Kirche in Deutschland neue Hoffnung schöpfen. Der Wiener Congreß sollte der auf dem kirchlichen Gebiete so tief verletzten Gerechtigkeit Genugthuung leisten. Inwieferne dieß geschehen, wurde bereits gesagt.*) Die einzelnen Regierungen Deutschlands übernahmen die Aufgabe der Genugthuung. So traten denn am 24. März 1818 auch Abgeordnete der mittlern und kleinern protestantischen Regierungen von Württemberg, Baden, beiden Hessen, Nassau, den sächsischen Herzogthümern, Mecklenburg, Oldenburg, Waldeck, Frankfurt, Lübeck und Bremen zu Frankfurt a. M. zu Conferenzen

---

diese angewiesen sind. In den zwischen mehrere vertheilten Bisthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereiniget.

§. 35. Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, kathol. sowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der resp. Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§. 36. Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

§. 42. Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständniß mit dem Diözesan-Bischofe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligungen des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.

§. 62. Die erz- und bischöflichen Diözesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt.

§. 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben; den Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§. 65. Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

*) Einleitung S. 76. Vergleiche die Denkschriften der Oratoren der deutschen Kirche am Wiener Congreß, besonders die Denkschriften des Freiherrn v. Wessenberg, Generalvicars des Bisthums Constanz; dazu sehe man die Protestationsurkunde des päpstlichen Legaten Consalvi dd. Wien 14. Juni 1815.

über die Wiedereinrichtung der katholischen Kirche in ihren Gebieten zusammen. *)

Diese wollten ein vollständiges Concordat zu Stande bringen, aber nicht auf der Grundlage des gemeinen canonischen Rechts, sondern auf einer Vereinbarung ihrer die Kirche betreffenden Particularrechte, welche die Bureaukratieen schwer auf der Kirche hatten lasten lassen. Der Plan war, die Kirche nicht mehr blos zu nationalisiren, sondern zu territorialisiren.

Die Abgeordneten hatten nicht einmal die erforderliche Kenntniß des Kirchenrechts: die am 24. März 1818 gehaltene Eröffnungsrede des württembergischen Bundestagsgesandten v. Wangenheim als Vorsitzenden der Conferenz war schon ein Muster kirchenrechtlicher Unwissenheit und staatsmännischer Oberflächlichkeit, und die kirchenrechtlichen Quellen, die er als Grundlagen des vorzubereitenden Concordats angab, ließen die Kirchenfeindlichkeit der Verhandlungen schon im Eingang ahnen. Als solche verkündete der Vorsitzende: Die „Concordata principum von 1446, so weit sie auf die jetzige Zeit und Staatsverhältnisse passen;“ die „Emser Punctation;“ „Schriften der deutschen katholischen Canonisten von entschiedenem Rang;“ „die Kirchenverfassung von Oesterreich, wie sie dort für die Katholiken seit Joseph II. besteht;“ „den Reichsdeputationshauptschluß von 1803. §. 35. 62.“ Und als Hilfsmittel zu fruchtbaren Grundsätzen: „Mehre Decrete des Conciliums von Trient,“ insoweit sie angemessen: „Wahlcapitulationen, besonders von Leopold und Franz II.“

Selbst die Kriegslisten in dem zu unternehmenden Feldzug gegen den apostolischen Stuhl gesteht die Eröffnungsrede mit gewinnender Naivetät, z. B.: „Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben will, sollen weggelassen oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt werden. Wo man eher in dem Einzelnen der Anwendung als in ausgesprochenen Prinzipien Nachgeben erwarten kann, ist jenes mehr als dieses zu betreiben.“

Diesem unkirchlichen Standpunkt entsprach denn auch das Werk dieser Conferenzen, nämlich die sogenannten Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten, welche die Beilage zum Protokoll der 17ten Zusammenkunft vom 30. April 1818 bilden, und welche in Gemäßheit der neuesten Instructionen und der hiernach in der 18ten und 19ten Zusammenkunft gefaßten Beschlüsse berichtigt wurden. Wie die Gravamina Nationis germanicae bilden sie 100 Paragraphen. Der hundertste Paragraph ist der Schlußsatz: „Für alle in diesen Grundzügen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten nicht enthaltenen Bestimmungen wird das Acceptations-Instrument der Basler Conciliarbeschlüsse und das österreichische Kirchenrecht als weitere Grundlage angenommen.“

Diese Grundzüge wurden noch einmal berathen und in der 26. Sitzung vom 3. Oktober 1818 in eine endgiltige Fassung gebracht, welche als Staatsgrundgesetz und Kirchenedict in den vereinten Staaten gelten sollten. Allein dazu gehörte die Genehmigung des apostolischen Stuhls. Die Entwürfe wurden daher in eine sogenannte Declaration verarbeitet, und diese

*) S. Buß „Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchenthums in der katholischen Kirche Deutschlands.“ S. 813 u. f. f.

als Grundlage für die Concordatsverhandlungen am 24. März 1819 durch eine Gesandtschaft in Rom übergeben.

Diese erhielt erst nach fünf Monaten eine amtliche Antwort, nämlich erst durch die Note des Cardinals Consalvi vom 10. August 1819, welche die „Darlegung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit über die Declaration der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes" enthielt. *)

---

*) Der Eingang der päpstlichen Note lautet, wie folgt: „Nachdem der hl. Vater die Leiden, welche die katholische Religion in Deutschland zur Zeit der nun vorübergegangenen Drangsale erduldete, voll Schmerzen mit angesehen hat, bemerkt derselbe mit dem lebhaftesten Vergnügen, daß, nachdem eine neue öffentliche Ordnung bei der achtbaren deutschen Nation eingetreten ist, die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes nun auch ihre Sorgfalt dem Besten der katholischen Kirche in ihren Staaten widmeten.

Mit Dank nahm daher Se. Heiligkeit die Deputation auf, welche durch Se. Majestät den König von Württemberg und durch Se. königl. Hoheit den Großherzog von Baden von den erwähnten Fürsten und Staaten an ihn abgesendet wurde, und erhielt die Erklärung, welche die Deputirten zur Kenntniß Sr. Heiligkeit zu bringen wünschen, um für dieselbe die Beistimmung und Sanction des Oberhauptes der katholischen Kirche zu erwirken. Der hl. Vater, von dem entschiedensten Geiste der Vereinigung und von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes gefällig zu sein, kann, indem er geneigt ist, von seiner Seite die größte Willfährigkeit zu beweisen, welche mit den Pflichten seines apostolischen Amtes verträglich ist, nicht zweifeln, daß die genannten Fürsten und Staaten in der Billigkeit und Mäßigung, welche sie auszeichnen, auch ihrerseits erkennen werden, daß der Papst schon in der Natur und in der Einrichtung der katholischen Kirche, deren Oberhaupt er ist, gewisse Grenzen findet, die er nicht überschreiten darf, ohne sein eigenes Gewissen zu verrathen und seine höchste Gewalt zu mißbrauchen, welche Jesus Christus ihm übertragen hat, um sich derselben zur Erbauung, aber nicht zur Zerstörung seiner Kirche zu bedienen. Unverletzbare Grenzen für das Oberhaupt der Kirche sind die Dogmen des katholischen Glaubens, welche der römische Bischof weder direct noch indirect verletzen kann, und obschon man in der katholischen Kirche immer den Glauben für unwandelbar, die Disciplin aber für wandelbar gehalten hat, so haben doch die römischen Bischöfe in der Disciplin selbst ihrem Benehmen immer heilige Grenzen gesetzt, sowohl dadurch, daß sie die Verbindlichkeit anerkannten, in gewissen Theilen derselben nie irgend eine Neuerung vorzunehmen, als auch dadurch, daß sie andere Theile nicht Abänderungen unterwarfen, wenn nicht die wichtigsten und unerläßlichsten Gründe es geboten.

In Beziehung auf diese Grundsätze haben die römischen Bischöfe nie geglaubt, daß sie je irgend eine Abänderung in jenen Theilen der Disciplin zulassen könnten, welche unmittelbar von Jesus Christus angeordnet sind, oder in jenen, welche ihrer Natur nach mit dem Dogma zusammenhängen, oder in jenen, welche von den Irrgläubigen angefochten werden, um ihre Neuerungen zu unterstützen, oder auch in andern Theilen dieser Art, in welchen die römischen Bischöfe wegen der Folgen, die zum Nachtheile der Religion und der katholischen Grundsätze daraus hervorgegangen wären, keine Veränderungen zulassen zu können sich verpflichtet glaubten; welche Vortheile man ihnen auch immer anbieten, oder mit welchen Uebeln man sie auch bedrohen mochte.

Was sodann die andern Theile der Kirchendisciplin betrifft, welche in den berührten Classen nicht begriffen sind, so fanden die römischen Bischöfe keinen Anstand, mancherlei Abänderungen in einigen derselben vorzunehmen; aber immer geleitet von den Grundsätzen, auf welchen jede gut geordnete Gesellschaft beruht, haben sie zu diesen Abänderungen nur dann ihre Einwilligung gegeben, wenn die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erforderte.

Da nun hiernach der hl. Vater gerne annimmt, die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes werden die Ueberzeugung haben, daß Er

Mit dieser päpstlichen Erklärung waren jedoch die Vertreter der Regierungen nicht einverstanden. Am 3. September 1819 legten sie eine officielle

---

ungeachtet seines lebhaften Wunsches, ihnen willfährig zu sein, in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche von den eben auseinandergesetzten Grundsätzen nicht abweichen kann, ohne sich vor Gott schuldig zu machen und ohne der Kirche zum Aergerniß zu sein; so hat derselbe befohlen, daß den Herren Abgeordneten der besagten Fürsten und Staaten mit der größten Offenheit und Redlichkeit seine Gesinnungen über den Inhalt der ihm übergebenen Declaration eröffnet werden sollen."

Der päpstliche Staatssecretär legt darauf in 44 Punkten die Gesinnungen des Papstes dar, von denen die in der unten sub 1. folgenden Denkschrift vom März 1851 angedeuteten Positionen 10., 11., 15. und 36. also lauten:

10. „Was aber am meisten die Sorgfalt des hl. Vaters in Hinsicht der Seminarien, welche der Gegenstand der zärtlichsten Sorge für die katholische Kirche sind, in Anspruch nimmt, ist die Form, welche man diesen Seminarien anpassen will.

Aus dem letzten Paragraphen des 4. Artikels hat Se. Heiligkeit ersehen, daß die Schulen der hl. Wissenschaften auf den Universitäten errichtet werden sollen, und daß folglich in den Seminarien nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden sollen, welche nach geendigtem Studiencurs auf den Universitäten nur auf einige Zeit in den Seminarien aufgenommen werden, um daselbst das Praktische ihres heiligen Amtes, die Pastoralpflichten, die Liturgie und andere dergleichen Gegenstände zu erlernen. In dieser Idee wurde der hl. Vater durch die Bemerkung bestärkt, daß in dem sechsten Paragraphen Lit. (g.) den Bischöfen nichts anderes zugestanden wird, als die Ernennung des Seminarrectors, der Professoren aber gar nicht erwähnt wird. Eine Gestaltung indessen, welche jener von dem Trienter Concil festgesetzten geradezu entgegen ist, welche dem Zwecke widerstreitet, den die Kirche bei Errichtung der Seminarien sich vorsteckte, und welche die Rechte der Bischöfe in Anordnung der Erziehung und des Unterrichts der Weltgeistlichen in den, ihrem Stande nothwendigen, Kenntnissen verletzt, kann von dem hl. Vater nicht genehmigt werden.

Das hl. Concilium zu Trient, welches in der 23sten Session von den Seminarien redet, bestimmt, daß in denselben eine bestimmte Anzahl Knaben „certus puerorum numerus" unterhalten, religiös erzogen, und in den kirchlichen Disciplinen unterrichtet werden solle. Und wirklich ist der Zweck, welchen die Kirche bei Errichtung der Seminarien hatte, gerade dieser gewesen, diejenigen, welche Diener der Kirche werden wollen, schon von ihrer zartesten Jugend an unter der Aufsicht und gänzlichen Abhängigkeit von den Bischöfen in der Uebung der — ihrem Stande eigenen — Tugenden, und besonders in den heiligen Wissenschaften zu erziehen und zu bilden.

Welcher Mißbrauch auch in irgend einem auch katholischen Staate Deutschlands, hinsichtlich der Seminarien, eingerissen sein mag, so wird dieser doch nie dem hl. Stuhle zum Vorwurfe werden können, welcher solchen weder anerkannt noch sanctionirt hat, sondern vielmehr ihn tadelt; und man wird vernünftiger Weise nie behaupten können, daß der heilige Stuhl selbst einen Mißbrauch billige, weil er in irgend einem katholischen Lande eingeführt ist.

Der Zustand des Verfalls, in welchem der Clerus in Deutschland sich befindet, wird sowohl von Sr. Heiligkeit als von den Bischöfen hauptsächlich den Mißbräuchen zugeschrieben, welche daselbst hinsichtlich der Seminarien eingeführt worden sind, und besonders dem Umstande, daß in denselben nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden, nachdem sie ihren Studiencurs auf den Universitäten vollendet und in dem Genusse einer zu großen Freiheit die schädlichsten Grundsätze eingesogen haben. Man muß die Natur des Menschen nicht kennen, wenn man sich bereden will, daß in den Zeiten so großer Verderbniß, in denen unglücklicher Weise wir leben, schon reife Jünglinge in wenigen Monaten in jenen starken Tugenden sich bilden können, welche dem geistlichen Stande eigen sind, ohne von ihrer ersten Jugend an dieselben fleißig geübt und in denselben sich gestärkt zu haben, oder daß sie sogar zu den richtigen Grundsätzen zurückkehren, nachdem sie vorher Maximen eingesogen haben, welche mit jenen, nach denen das Betragen eines Geistlichen sich richten soll, nicht übereinstimmen."

11. „Deßwegen hält der hl. Vater, dem die Seminarien, welche die schönsten

Note vor mit der Bemerkung, daß diese Note den äußersten Punkt der Nachgiebigkeit ihrer Committenten enthalte, welche die in ihrer Declaration

---

Hoffnungen der Kirche bilden, vorzüglich am Herzen liegen müssen, es für seine Pflicht, darauf zu bestehen, daß sie auf die von dem hl. Concil zu Trient vorgeschriebene Weise eingerichtet, und daß besonders in denselben die hl. Wissenschaften unter gänzlicher Abhängigkeit von den Bischöfen gelehrt werden. Diesen kommt es nach göttlichem Rechte zu, die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen entweder selbst oder durch andere zu unterrichten, nicht allein dadurch, daß sie das Volk im Christenthume unterrichten und demselben predigen, sondern auch dadurch, daß sie diejenigen, welche in den geistlichen Stand treten wollen, in der Theologie und in den andern heiligen Wissenschaften unterweisen, oder von Lehrern, die ihr Vertrauen haben, unterweisen lassen; und dieses Recht kann nach katholischen Grundsätzen von der Civilgewalt weder gestört noch beschränkt werden. Der hl. Vater darf sich nur auf Thatsachen berufen, welche leider zu neu und zu bekannt sind, um dem unbefangenen Urtheile der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes zu überlassen, ob das Oberhaupt der Kirche gleichgiltig dabei sein kann, daß die Jünglinge, welche sich dem heiligen Dienste widmen, besonders in den heiligen Wissenschaften lieber auf den Universitäten, deren Lehren nur zu sehr bekannt sind, unterrichtet werden sollen, als in den Seminarien und unter der beständigen Aufsicht der Bischöfe. Se. Heiligkeit und die Bischöfe können sich nicht für gesichert halten, weder durch das Zeugniß, welches man vielleicht von den Bischöfen selbst für diejenigen fordern wird, welche zu Lehrern der heiligen Wissenschaften bestimmt werden sollen, noch durch die Inspection, welche man nach dem 6. Artikel der Declaration §. Lit. (e.) den Bischöfen zugestehen will, damit in den katholischen Schulen nichts gelehrt werde, was der Reinheit des Glaubens und der katholischen Lehre zuwider sei. Diese Mittel müssen von Sr. Heiligkeit für absolut unzulänglich angesehen werden, um die Rechtgläubigkeit der Lehre zu erhalten. Die Geschichte unsrer Zeiten, die falschen und gefährlichen Lehren, welche trotz der wiederholten Vorstellungen des hl. Vaters auf einigen katholischen Universitäten Deutschlands gelehrt werden, geben deutlich zu erkennen, daß diese den Bischöfen zugestandene Aufsicht über die Professoren gewöhnlich nur ein leerer, ganz unwirksamer Ausdruck ist, eine Waffe, von welcher auch die bestgesinntesten Bischöfe keinen Gebrauch machen können."

15. „Was die Abänderung betrifft, welche bei der Wahldisciplin eingeführt werden will, nämlich, daß das Capitel statt Eines Subjectes deren Drei wähle, so nimmt der hl. Vater, um den Wünschen der vereinigten Fürsten und Staaten des deutschen Bundes zu entsprechen, keinen Anstand, solche zu genehmigen und zu sanctioniren. Dagegen kann aber der hl. Vater sich nicht dazu verstehen, bei den besagten Fürsten und Staaten das Recht anzuerkennen, denjenigen zu bezeichnen, welcher unter den drei von dem Capitel gewählten Personen Bischof sein soll.

Der hl. Stuhl gesteht bekanntermaßen dieses Recht sogar den katholischen Fürsten nicht als ein — der Krone anklebendes — Recht zu.

Ebenso wenig könnte er es den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes, als eine Folge des Patronatrechtes zugestehen, welches aus der den Bisthümern ausgesetzten Dotation entspringt. Denn es ist, wenn auch jede andere Betrachtung unberücksichtigt gelassen wird, ein gemeiner und sehr bekannter Grundsatz bei den Katholiken, ein Grundsatz, von welchem der hl. Vater sich nicht entfernen könnte, ohne der ganzen Kirche das größte Aergerniß zu geben, und ohne gerade im Gegensatze mit der von seinen Vorfahren standhaft beobachteten Handlungsweise zu verfahren, daß die Akatholiken, welche nicht zur Kirche gehören, des Patronatrechts nicht theilhaftig sein können, welches die Kirche nur allein den Katholiken ertheilt.

Es würde demnach Sr. Heiligkeit, um den besagten Fürsten und Staaten gefällig zu sein, nichts anderes übrig bleiben, als ihnen im Wege der Concession dieses Privilegium zu ertheilen. Aber außerdem, daß man nach der Declaration weit entfernt ist, ein solches Privilegium als eine Concession des hl. Stuhles erkennen zu wollen, und auch abgesehen von der Betrachtung, welche aus dem Umstande hervorgehen könnte, daß die vereinten Fürsten nicht Katholiken sind, so wünscht der hl. Vater,

ausgesprochenen Grundsätze nicht aufgeben könnten, ohne den Rechten der Regierungen und ihrer katholischen Unterthanen zu derogiren. Sollte aber eine Vereinbarung nicht stattfinden, so möge Se. Eminenz (Cardinal Consalvi) angeben, wie die Organisation der Bisthümer, die der Papst auch auf den Fall der Nichtvereinbarung zugesagt habe, abgesondert bewirkt werden könne. Die Vertreter schlugen nun mehrere Abänderungen zur päpstlichen Note vor, erklärten aber zugleich, daß sie über einige wichtigere Punkte nicht unterhandeln könnten, so nicht über die Souveränitätsrechte circa sacra, welche nie in Frage gestellt werden dürften, weil da keine Macht bestehe, welche sie gewähren oder verwerfen könne.

Bei derart grundverschiedenem Standpunkte war demnach an die Abschließung eines Concordates nicht zu denken. Es fanden weitere Verhandlungen der Frankfurter Conferenz vom 22. März 1820 bis 24. Jänner 1821 statt, welche aber nur den provisorischen Entwurf einer Diözesanorganisation betrafen. Dieser Organisationsentwurf wurde dem hl. Stuhl mitgetheilt und ging mit der Forderung einiger weiterer Aenderungen nach Frankfurt zurück. Die vereinigten Staaten hatten noch so viele Zugeständnisse gemacht, daß sie es dem Papst möglich machten, sein Anerbieten, das er in der Note vom 10. August 1819 gemacht, die neue Begrenzung der Bisthümer auszuführen, jetzt in Vollzug zu bringen.

---

in dem sehnlichen Verlangen, den erwähnten Fürsten und Staaten etwas Angenehmes zu erzeigen, sie möchten überzeugt sein, daß sobald die Capitel dem hl. Stuhle den in Gemäßheit der oben angezeigten Concession vorgenommenen Wahlact der drei Subjecte übermacht haben werden, damit Se. Heiligkeit aus denselben den neuen Bischof auswähle, er mit Beobachtung der ihm obliegenden Pflichten alle Rücksicht auf denjenigen nehmen werde, zu dessen Gunsten die resp. Souveräns ihm ihre Wünsche zu erkennen geben werden.

Der hl. Vater bittet die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes, bedenken zu wollen, daß dieses nicht der erste Fall ist, wo er Kirchen in solchen Staaten, die nicht-katholischen Fürsten unterworfen sind, Bischöfe gibt, und daß, sowie bis jetzt keiner dieser Fürsten über wenige Rücksichtnahme von Seiten Sr. Heiligkeit hat klagen können, auch gewiß die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes wegen der Bischöfe in ihren Staaten nie eine Veranlassung dazu haben würden."

36. „In Beziehung auf die übrigen angezeigten Bestimmungen hat der hl. Vater bemerkt, daß es nicht schwer sein würde, zu beweisen, daß dieses vorgebliche Patronatrecht der alten Bischöfe Deutschlands auf den größten Theil der Pfründen ihrer Diözesen nicht stichhaltig sei, besonders in Betracht der Handlungsweise der Bischöfe selbst, von denen viele die Alternative der Monate, welche ihnen in dem Concordate von Nicolaus V. angeboten wurde, annahmen, einige aber das Indult zur Verleihung der Pfründen auch in den päpstlichen Monaten nachsuchten und erhielten, welches die Bischöfe gewiß nicht gethan haben würden, wenn sie in sich selbst ein Patronatrecht zur Verleihung dieser Pfründen anerkannt hätten. Aber indem wir diese Untersuchung, welche außerordentlich weitläufig sein könnte, bei Seite setzen, und indem wir ferner auch die Bemerkung über die Unrichtigkeit der Ausdrücke „conferet Beneficia" unterdrücken, welche nicht einmal bei katholischen Laien gebraucht werden könnten, geschweige denn bei protestantischen Laien; so erklärt der hl. Vater, daß er, da er die Succession in das Patronatrecht der alten Bischöfe, und in jenes der wirklich aufgehobenen geistlichen Corporationen den nicht-katholischen Fürsten nicht zugestehen kann, sich in der Nothwendigkeit befindet, weder die eine noch die andere der angeführten Bestimmungen in dem 7. Artikel der Declaration genehmigen zu können, und er kann von seiner Seite nichts anderes thun, als den Bischöfen die Verleihung dieser Pfründen unter der Bedingung zu überlassen, sie nur solchen Personen zu verleihen, welche, außerdem daß sie deren würdig, auch noch den resp. Regierungen angenehm sind."

Das Formular der Fundationsurkunde war noch entworfen worden. Zu gleicher Zeit griff aber die Conferenz zu dem rechtswidrigen Mittel, das man im Jahr 1802 in Frankreich durch Erlassung der organischen Artikel und in Bayern im Jahr 1818 durch Verkündung des Religionsedicts gebraucht hatte: d. h. sie entwarf eine Kirchenpragmatik, durch welche gerade über die Punkte, welche rechtlich nur durch eine Vereinbarung zwischen dem apostolischen Stuhl und den einzelnen Regierungen festgestellt werden konnten, einseitig vermöge des Souveränitätsrechtes entschieden, im Grund aber der bisherige mißbräuchliche Zustand festgehalten wurde.

Diese aus den früher erwähnten 100 §§. zusammengestellte Kirchenpragmatik mit 48 §§. enthält Bestimmungen über: 1) die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staat; 2) die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz; 3) den Erzbischof; 4) die Bildung der Diözesen; 5) den Bischof; 6) das Domcapitel; 7) die Decane; 8) die Geistlichkeit im Allgemeinen; 9) das Kirchenvermögen.

Diese Kirchenpragmatik trat aber nicht in die Oeffentlichkeit, so lang man des apostolischen Stuhls noch zur Errichtung und Besetzung der Bisthümer bedurfte.

Am 16. August 1821 erschien die Bulla erectionis et circumscriptionis „Provida solersque," in welcher die Sprengel umschrieben und ihre Bewidmungen festgestellt wurden: die vereinten Regierungen genehmigten sie durch Vertrag vom 8. Februar 1822. Sie schritten jetzt zur Designation der Bischöfe, welche sie zur Annahme ihrer Kirchenpragmatik verpflichteten. Allein der Papst verwarf die designirten Bischöfe, wie er die Pragmatik verworfen hatte.

Nachdem die Regierungen noch einige vom hl. Stuhl verworfene Bestimmungen aufgegeben hatten, so erließ Leo XII. am 11. April 1827 die Bulle „Ad Dominici gregis custodiam," in welcher in 6 §§. die allerunentbehrlichsten Grundlagen eines Concordats, so die Vorschriften über die Bestätigung der Bischöfe, die Aufnahme des Informativprocesses, die Constituirung der Domcapitel, über die Wahl ihrer Mitglieder, über die Priesterseminare, den freien Verkehr mit Rom und die volle Ausübung der bischöflichen Jurisdiction nach der gegenwärtigen Kirchendisciplin enthalten waren.

§. 1. und 3. enthalten die Vorschriften über die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls und der Bisthümer, §. 2. die über die Aufnahme des Informativprozesses, §. 4. über die Besetzung der Domcapitel, §. 5. lautet: „Im erzbischöflichen oder bischöflichen Seminar soll eine so große Zahl Geistlicher unterhalten und nach der Form der Beschlüsse des hl. Kirchenraths von Trient unterrichtet und erzogen werden, daß sie dem Umfang und dem Bedürfniß des Sprengels entspricht, und welche vom Bischof angemessen bestimmt werden soll." §. 6. „Es soll frei stehen, mit dem hl. Stuhl über kirchliche Angelegenheiten zu verkehren, und der Erzbischof in seiner Diözese und Kirchenprovinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diözese, sollen mit vollem Recht die bischöfliche Jurisdiction ausüben, welche nach den jetzt geltenden Kirchensatzungen und nach der gegenwärtigen Disciplin ihnen zukömmt. Das aber, was wir durch den Inhalt des gegenwärtigen Schreibens mit der Stärke apostolischer Sanction befestigen, befehlen wir streng, daß es die Bischöfe und Capitel der vorerwähnten Sitze in dem, was sie angeht, pünktlich und sorgsam ausführen und beobachten."

Diese Bulle wurde mit der frühern: „Provida solersque“ im Herbst 1827 (zu Carlsruhe am 16. Oktober) in den vereinigten Staaten durch folgende Urkunde verkündet: „Da die päpstliche Bulle, welche mit den Worten: „Ad Dominici gregis custodiam“ beginnt, insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer und ihrer Domcapitel, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und der bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen worden, und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus derselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unsern Hoheitsrechten schaden und ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiemit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.“

Allein von der Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ waren in der landesherrlichen Verkündung die vorerwähnten §§. 5. und 6. ausgelassen worden. Ueber die Vollziehung dieser Bulle wurden von den Abgeordneten der vereinten Staaten neue Verhandlungen gepflogen, und es wurde in dem sie abschließenden und die Ergebnisse der Berathung zusammenstellenden Protokoll vom 8. Oktober 1827 ausgesprochen: „Daß dieselben als vertragsmäßig verbindlich anerkannt, und durch diese Erklärung in Ansehung des neu revidirten Fundations-Instruments und der neuredigirten landesherrlichen Verordnung gleiche Verbindlichkeiten übernommen werden, wie in Ansehung derjenigen, welche ursprünglich Beilagen des Staatsvertrags von 1822 gebildet haben.“

Diese landesherrliche Verordnung kannte man außer der Conferenz nicht. Erst bei der Einsetzung des Bischofs von Rottenburg am 19. Mai 1828 wurde sie demselben neben dem Fundations-Instrument des Bisthums als „Entwurf einer landesherrlichen Verordnung über die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche“ mit dem Zusatz übergeben: „Daß Se. königl. Majestät im Einverständnisse und zugleich mit den übrigen vereinten Fürsten dieselben erst alsdann zu verkündigen gedenken, wenn die fünf bischöflichen Stühle der gesammten Kirchenprovinz besetzt sein werden.“

Und so erschien auch wirklich erst nach der Besetzung sämmtlicher Bischofsstühle der Provinz die Verordnung, „das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend“ vom 30. Jänner 1830.*)

Diese Verordnung sollte auf dem Wege lediglich landesherrlicher Verkündigung zur Geltung kommen, nachdem sie diese nicht durch die Vereinbarung hatte erlangen können. Selbst berufene Vertreter der Kirche ließen sich dieses gefallen, nicht aber Papst Pius VIII., wie aus seinem apostolischen Breve vom 30. Juni 1830, das wir nachstehend mittheilen, zu entnehmen ist:

---

*) Das Wesentliche dieser Verordnung wurde bereits in der „Einleitung“ S. 77 (Note) mitgetheilt, weßhalb sie an dieser Stelle übergangen wird.

Venerabilibus Fratribus, Archiepiscopo Friburgensi, et Episcopis Moguntino, Rottenburgensi, Limburgensi et Fuldensi.

PIUS PP. VIII.

Venerabiles Fratres, Salutem etc.

(I.) Pervenerat non ita pridem tristis ad aures Nostras rumor, hostes Ecclesiae Catholicae nova non pauca contra sanam doctrinam atque ipsius Ecclesiae constitutionem callide, neque irrito conatu in istis Provinciae Rhenanae regionibus moliri. Incertis adhuc huijusmodi vocibus ut fidem adiungeremus, adduci ab initio non poteramus, praesertim, cum nihil Nobis esset per Vos indicatum, quorum omnino fuisset de tanta re ac tam gravi Nos diligenter admonere, nedum vigilare acriter ad salutem Dioecesium Vestrarum, ac non modo errores, sed omne etiam erroris periculum, ipsamque suspicionem avertere. Verum summo cum dolore, nec sane minore cum admiratione rationis vestrae frustra fuisse spem Nostram, ipsa iam re declaratum est. Quod enim privatim relatum erat, id iam publicis etiam litteris nunciatur, ac gravissimis confirmatur certissimisque testimoniis, ut persuasum habere Nobis necesse fuerit, novas res isthuc inductas falsis innixas erroneisque principiis, utpote quae doctrinae ac legibus adversentur Ecclesiae Christi, aperteque ad perniciem spectent animarum, ferri in eadem Ecclesia nullo modo posse.

(II.) Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata Sponsa immaculati Agni Christi Jesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserrimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas, Synodos dioecesanas confirmandi vel rejiciendi, Dioeceses dividendi, initiandos sacris Ordinibus Ministros et Ecclesiasticis muneribus praeficiendos seligendi; regimen praeterea illi attribuitur religiosae et moralis institutionis ac disciplinae: ipsa etiam Seminaria atque alia ejusmodi quomodocunque spirituale Ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, utut ea communicatio ad ipsius Ecclesiae Catholicae constitutionis naturam, essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur.

(III.) At eo saltem uti solatio Nobis liceret, quod, pro gravissimi Officii Vestri munere, omnis adhibita a Vobis fuisset diligentia, ut commissos curae Vestrae fideles de manifestis principiorum illorum erroribus edoceretis, ac de insidiis admoneretis, quae initis hujusmodi consiliis, coeptisque parabantur. Vestrum enim omnino erat, ea sedulo praestare, quae tanta verborum gravitate Paulus Apostolus Timotheo discipulo suo et ejus persona Episcopis omnibus inculcat, cum ait: „Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra increpa in omni patientia et doctrina: erit enim tempus cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus .... Tu vero vigila, in omnibus labora, opus fac Evangelistae, ministerium tuum imple.“ Vestrum erat, vocem tollere pastoralem, ita ut errantium

castigatio esset simul fraeno ac timori vacillantibus, juxta illud ejusdem Apostoli: Peccantes coram omnibus argue, ut et ceteri timorem habeant. Denique Vestrum erat, exemplum imitari Apostolorum, qui silentium indicentibus evangelica libertate responderunt: Obedire oportet Deo magis, quam hominibus.

(IV.) Verum dissimulandum Nobis non est, Venerabiles Fratres, quantis prematur angustiis cor Nostrum, ex eo etiam, quod accepimus, fuisse aliquem e vestro numero, qui tantum abest, ut Ecclesiae Catholicae ejusque doctrinae defensor existerit repugnans novitatibus et erroribus, et concreditos curae suae fideles monitis moniens praeceptisque salutaribus, ut etiam novitatibus illis, ac falsis erroneisque principiis assensu, operaque sua auctoritatem ac robur adiungere non dubitaverit. Culpae gravitas facit, ut falsam existememus accusationem; nimis enim abhorret animus a tam iniurioso de Vobis judicio, ut quemquam Vestrum credamus Ecclesiae Jesu Christi causam in re tanti momenti prodere potuisse, quanti ea sunt, in quibus constitutionis ejus vis et essentia ipsa posita est. Neque enim, nisi laesa planeque perturbata Ecclesiae divinitus instituta ratione ipsa naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut ejus moderetur doctrinae, aut obsistat, ne cum prima sede communicetur, ad quam, teste S. Irenaeo propter potiorem principalitatem necesse est, omnem convenire Ecclesiam, et eos, qui sunt undique fideles, quique aliam vellet ejus regiminis formam inducere, is, ut inquit sanctus Cyprianus, humanam conaretur facere Ecclesiam.

(V.) Quod Vobis, Venerabiles Fratres, Officia in memoriam revocamus Apostolici Ministerii, id eo consilio fecimus, ut Vos confirmemus, et, si quidem opus sit, excitemus, ad jura Ecclesiae summo studio asseranda, tuendamque sanam doctrinam ita, ut minime dubitetis quam rationi ac justitiae adversentur, quae vel suscepta sunt, vel in eo est, ut suscipiantur perniciosa Ecclesiae consilia, iis ostendere, apud quos agi necesse sit. Ipsa quidem causae bonitas ac justitia, et ovium curae vestrae commissarum sollicitudo addere Vobis animos debent, quo propriam Pastoris boni virtutem pro illarum salute proferetis; sed tamen illud etiam accedit ad Vos confirmandos, quod initis inter sanctam Sedem et Principes ipsos conventionibus causa, quam defenditis innititur; obligata quippe publice fide polliciti sunt, se plane liberam in suis regionibus Ecclesiam Catholicam praestaturos, tum, quod pertinet ad Fidelium cum summo Ecclesiae ipsius Capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum, quod ad plenum jus Archiepiscopi et Episcoporum omnis Episcopalis jurisdictionis ex vigentium Canonum praescripto, ex praesentis disciplinae Ecclesiasticae legibus exercendae.

(VI.) Haec autem satis esse speramus, ad id assequendum, ut quaecunque de rebus adeo gravibus perperam sancita sint, detis operum, ut illico revocentur; Vosque exitum nacti studii Vestri salutarem rei bene ac feliciter gestae meritum et gloriam consequamini.

(VII.) De istarum Ecclesiarum conditione ex tanto rerum novarum scandalo incredibiliter solliciti, responsum a Vobis quam citissimum exspectamus, sive illud votis Nostris consentaneum ut consolemur dolorem Nostrum, sive, quod Deus advertat, adversum, ut ea capere con-

silia possimus, quae a Nobis Apostolici Officii munus omnino postulat. Fiducia jure freti studii Vestri in his perficiendis, quae Vobis in Domino et suademus et mandamus, Apostolicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, Gregibusque Vestris peramantar impertimer.

Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem die 30. Junii anni 1830. Pontif. Nostri II.

Indessen konnte es bei der allzugroßen Condescendenz der ersten Bischöfe nicht zur freimüthigen Einsprache gegen die unkirchlichen Verfügungen und damit zum Ausbruch eines Conflictes kommen, welcher wohl hinausgeschoben aber nicht aufgehoben werden konnte. Doch im Grunde genommen hatte ein derartiger Conflict bereits im Jahre 1830 begonnen, als ein treuer und muthiger Katholik, der ritterschaftliche Deputirte von Hornstein, in der Württembergischen Kammer der Abgeordneten gegen die Regierungsverordnung vom 30. Jänner 1830 energisch auftrat. Lebhafter entbrannte der Streit 1841 sowohl in Württemberg als in Baden, dort besonders durch die Schilderhebung des Bischofs von Rottenburg in der Kammer, welche letztere jedoch zur Tagesordnung (!) überzugehen für gut befand; hier durch das Erscheinen der Schrift: „Die katholischen Zustände Badens.“ Allein bei der Stellung und dem Systeme der Regierungen vor dem Jahre 1848 mußte der Kampf des Episcopats erfolglos bleiben. Mittlerweile wurde in Baden jener Geist herangezogen, welcher sich im Jahre 1848 und 1849 in solch' entsetzlicher Weise offenbarte, und welchen erleuchtete Männer mit Recht als eine Frucht des verderblichen Staatskirchenthums erkannt haben. *)

---

*) Der berühmte Kirchenhistoriker Döllinger spricht sich in einer im Herbste 1849 gehaltenen öffentlichen Rede in folgender Weise aus: „Sie alle, meine Herren, kennen die jüngsten Ereignisse im Großherzogthum Baden. Jene sinnlose Revolution mit ihrem langen Gefolge fast beispielloser Thorheiten, Verbrechen und Gräuel ist wie ein blutiges Trauerspiel in rasch aufeinander folgenden Akten vor Ihren Blicken vorübergegangen. Wie war es nur möglich, haben gewiß auch Sie mit mir sich gefragt, daß das, was man noch vor wenigen Jahren in Deutschland für undenkbar hielt, dort in dieser Weise sich begeben konnte? Daß ein sonst biederes Volk sich fast ohne Widerstand in diesen Abgrund reißen, sich das Joch eines in Deutschland seit Jahrhunderten nicht erhörten Terrorismus auflegen ließ? Seit ich — vor wenigen Wochen erst — an Ort und Stelle mir die Zustände des Landes besehen, sind mir die wahren Ursachen dieses schmachvollen Ereignisses nicht mehr zweifelhaft. In keinem Theile Deutschlands hat man die Religion so beharrlich untergraben und die katholische Kirche so planmäßig zerrüttet, wie in Baden. Die Mittel und Werkzeuge dazu bot eine bis in's Einzelne und Kleinlichste ausgebildete Bevormundung oder vielmehr völlige Unterjochung der Kirche durch die Staatsbeamten, hohe und niedere, in reichem Maße dar. Zwei Mittel aber waren es vorzüglich, welche die wirksamsten Dienste hiebei geleistet und in ihrer nicht etwa seit gestern begonnenen, sondern seit dreißig Jahren bereits consequent fortgesetzten Anwendung jene Saat ausgestreut haben, die nun in so üppiger Fülle aufgeschossen ist; der eine Haupthebel zur Verführung und Entsittlichung des Volkes war — der Ausdruck ist nicht zu stark — die Brunnenvergiftung, ich meine die Corruption des öffentlichen Unterrichtes in den Schulen, den höhern sowohl als den Volksschulen. Zu diesem Zwecke wurde die Bildung der künftigen Volkslehrer in den Schullehrer-Seminarien Männern anvertraut, welche den christlichen Glauben in den Gemüthern ihrer Pflegbefohlnen auszurotten verstanden. Vergeblich klagten die Katholiken seit Jahren laut in öffentlichen Blättern, wie im Stillen auf dem Geschäftswege; alle ihre Klagen, Bitten und Beschwerden blieben in dieser wie in jeder andern Frage unberücksichtigt. In ähnlicher Weise verfuhr man mit den Gymnasien

Wäre die katholische Kirche nicht der entschiedenste, prinzipielle Gegner jeglichen Attentats, welches auf Schwächung der öffentlichen Gewalt

---

und Lyceen; auch an diesen Anstalten wurden die Lehrer so ausgewählt, daß jetzt, wie ich aus dem Munde von Freiburger Professoren vernommen, und wie mir selbst von Studirenden häufig bestätigt wurde, die Jünglinge bereits als bewußte und erklärte Atheisten die badischen Gymnasien verlassen. Auf solchem Wege ist es, wie leicht vorauszusehen war, und ohne Zweifel auch vorausgesehen wurde, nunmehr dahin gekommen, daß die Zahl derer, die sich noch dem geistlichen Stande widmen mögen, mit jedem Jahr sich verringert, und daß auch unter denen, welche gleichwohl zu diesem Stande sich bestimmen, Viele ohne christlichen Glauben, folglich auch ohne Beruf, nur um des Brodes willen, denselben erwählen. Demnach stehen Hunderte von Pfarreien und Seelsorgestellen seit vielen Jahren schon erledigt, und ein großer Theil des Volkes wächst theils aus Mangel an Geistlichen überhaupt, theils aus Mangel an guten und würdigen Priestern in einer fast heidnischen Verwilderung heran. —

Der andere nicht minder wirksame Hebel, durch welchen die Religion geschwächt, die Kirche entwürdigt, verweltlicht und zu einer bloßen Polizeianstalt herabgesetzt werden sollte, bestand darin, daß man dem Bischofe des Landes unter dem Namen eines Kirchenrathes eine Anstalt an die Seite setzte, welche die wesentlichsten und wichtigsten bischöflichen Rechte sich selber zueignete, ihm aber nicht viel mehr als den Schatten der bischöflichen Autorität und Gewalt übrig ließ. Damit hat man erreicht, was man wollte, daß der Clerus dem Bischofe und das Volk wiederum dem Clerus in steigender Progression entfremdet worden ist; denn alle jene Befugnisse, durch welche das bischöfliche Amt in der katholischen Kirche der Mittelpunkt und Träger der gesammten kirchlichen Ordnung ist, jene Befugnisse, welche dem Bischofe allein es möglich machen, auf seine Geistlichen kräftig und bestimmend einzuwirken, sind ihm entzogen und auf eine fremde, in kirchenfeindlichem Sinne zusammengesetzte und blos im Namen der Staatsgewalt handelnde Beamtenkörperschaft übertragen. Das ist ein Zustand, der in den Annalen der katholischen Kirche seines Gleichen nicht hat, ein Zustand, der, so lange er nicht in seiner bösen und faulen Wurzel angegriffen wird, jede Möglichkeit eines Besserwerdens ausschließt. Darum ist auch die Stimmung aller noch gläubigen badischen Katholiken eine so trost- und hoffnungslose, wie sie außerhalb Badens mir nie und nirgends vorgekommen ist. Wohl ist es wahr, daß es außer Baden noch ein Land gibt, in welchem jene Einrichtung des Kirchenraths in der gleichen Absicht und Wirkung, von der bischöflichen Gewalt nur den Schatten und das äußere Gepränge übrig zu lassen, bestand und zum Theile noch besteht; daß auch dort die Absicht eine feindliche, auf die allmälige Untergrabung des christlichen Glaubens und Auflösung der Kirche gerichtete gewesen sei, wird nun ziemlich offen eingestanden, und wenn die Wirkungen nicht so verderblich wie in Baden sich entwickelt haben, so ist dieß zunächst wohl dem größern Widerstande, welchen Clerus und Volk in Württemberg entgegengesetzt haben, zuzuschreiben.

Es sind nur einige Züge aus dem traurigen Bilde badischer Zustände, meine Herren, die ich Ihnen hier vorgeführt habe; leicht könnte ich, wenn die Zeit es gestattete, dieses Bild weiter ausmalen, und Ihnen Dinge berichten, welche, mit den jüngsten Ereignissen verglichen, Ihnen die natürliche Verkettung von Ursache und Wirkung so anschaulich zeigen würden, wie kaum bei irgend einem andern auffallenden Ereignisse der Geschichte geschehen kann. Sie würden dann nicht etwa mehr darüber sich verwundern, daß die Fluthen des Aufruhrs so plötzlich über das ganze badische Land zusammen schlugen, sondern darüber, daß das Volk mitten in dieser Sündfluth der Revolution noch so viele Reste von Pietät, Sitte und christlicher Zucht, freilich nur als Trümmer aus einer frühern, bessern Zeit, bewahrt und an den Tag gelegt hat.

Das aber werden Sie nun begreifen, daß, wenn hier überhaupt noch eine Rettung möglich ist, diese nur auf dem von uns betretenen Wege, nämlich durch Freimachung der Kirche aus den Banden der Knechtschaft und Erniedrigung erreicht werden kann."

abzielt, so würden die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz die Zeit der tiefsten Ohnmacht der deutschen Regierungen — die Jahre 1848 und 1849 — gewählt haben, ihre berechtigten Forderungen geltend zu machen. Sie thaten es nicht. Erst im Jahre 1851 reichten sie bei den betreffenden Regierungen eine umfassende Denkschrift ein, nachdem Seine Heiligkeit Pius IX. mittelst Breve dd. 25. Juni 1850 den Erzbischof von Freiburg und seine Suffraganbischöfe ermahnt hatte, die Restauration der katholischen Kirche im kirchlichen Geiste sich angelegen sein zu lassen. Die Regierungen in der oberrheinischen Kirchenprovinz beeilten sich aber keineswegs, den billigen Reclamationen der Bischöfe Gehör zu geben, weßhalb seitens des Episcopats Monitorien erfolgten. Nun fanden Conferenzen von Regierungsabgeordneten in Carlsruhe statt. Mittlerweile (Mai 1851) hatte der Bischof von Mainz im Seminarium zu Mainz eine vollständige theologische Lehranstalt eingerichtet und dadurch die katholisch-theologische Facultät an der Universität Gießen trocken gelegt, indem die Vorlesungen der theologischen Facultätsprofessoren aus Mangel an Zuhörern sich von selbst behoben.

Am 1. März 1853 endlich erfolgte eine gemeinsame Resolution aller betheiligten Regierungen nebst besondern Erlassen einer jeden vom 5. März 1853, zur Regulirung der in den einzelnen Ländern obwaltenden Differenzverhältnisse. Diese gemeinsame Resolution gewährte theilweise den Bischöfen einige Forderungen z. B. in Betreff des Placets, sowie der Abhaltung von Provincialsynoden u. s. w.; aber wesentliche Zugeständnisse wurden nicht gemacht, der protestantische Grundsatz von der Oberhoheit des Staates über die Kirche nicht aufgegeben und zugleich entschieden erklärt, daß mehr, als was unterm 1. März 1853 zugestanden worden, nie und nimmer werde bewilliget werden. Nun erschien eine zweite umfassende „Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz in Bezug auf die Königlich Württembergische, Großherzoglich Badische, Großherzoglich Hessische und Herzoglich Nassauische a. h. Entschließung vom 5. März 1853 in Betreff der Denkschrift des Episcopats vom März 1851" (Freiburg im Breisgau, Herder), welche vom 18. Juni 1853 datirt ist. Allein auch diese Denkschrift war vergeblich. Nun schritten die Bischöfe zum thatsächlichen Vorgehen.*) Was hierauf erfolgt, ist bekannt und geht wohl auch aus den Aktenstücken hervor, die wir nachstehend mittheilen:

---

*) Dr. Hirscher, welcher sein Schriftchen: „Zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit" mit den trefflichen Worten beginnt: „Zum Voraus muß ich bemerken, daß ich zu Solchen, welche nicht an Christus als den vom Vater in die Welt gekommenen Sohn Gottes glauben, nicht rede. Denn was soll ihnen die Kirche Christi und die Gerechtsame dieser Kirche gelten, wenn ihnen Christus nichts gilt? — Ich rede zu Christen," und welcher mit kurzen Worten nachgewiesen hat, daß der Kampf sich wirklich auch um den katholischen Glauben bewege, sagt bezüglich des factischen Vorgehens des Episcopats: „Endlich beklagt man sich bei dem gegenwärtigen Conflict über das thatsächliche Vorgehen der Bischöfe. Man nennt es Verletzung der Landesgesetze, und Auflehnung gegen die weltliche Obrigkeit. Ja man entblödet sich nicht, die Bischöfe und ihre treugesinnten Geistlichen die schwarzen Freischärler zu nennen. Die Billigstdenkenden unter den Gegnern sagen, die Kirche habe Bitten, Vorstellungen, Klagen, Beschwerden; wo diese unbeachtet bleiben, traure sie, aber weiter gehe sie nicht, und nie verletze sie das bürgerliche Gesetz, auch wo dieses unberechtigt wäre. Ihr komme es vielmehr zu, in solchem Falle das schöne Beispiel der Unrechtserduldung zu geben. — Was ist hierauf zu erwiedern? Darüber sind wir

1) Auszug aus der Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom März 1851 an die allerhöchsten und höchsten Regierungen.

Die Denkschrift wird in folgender Weise eingeleitet: „Wenn die gehorsamst unterzeichneten Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz sich dahin vereinbart haben, den allerhöchsten und höchsten Regierungen der Staaten,

---

einverstanden, daß alle Versuche friedlicher Verständigung erschöpft sein müssen, ehe ein factisches Vorgehen überhaupt gerechtfertigt sein kann. Waren die friedlichen Versuche im vorliegenden Falle nun wirklich alle erschöpft? Die Bischöfe haben es nachgewiesen. Auch darf zuversichtlich an das Bewußtsein der Gegner selbst appellirt werden, ob sie je daran gedacht haben, auf gütlichem Wege zu geben, was von den Bischöfen angesprochen worden. Liegt ja die officielle Erklärung aller Welt vor Augen, daß mehr, als was unterm 1. März v. J. zugestanden worden, nie und nimmer werde bewilligt werden. — Nachdem nun eine gütliche Gewährung der bischöflichen Forderungen, namentlich ein Eingehen auf ihr kirchenrechtliches Prinzip nicht mehr zu erhoffen war, sollten die Bischöfe dulden, oder durften sie in der Ansichnahme ihrer Rechte factisch verfahren? — Es hängt die Beantwortung dieser Frage einfach davon ab, ob die Bischöfe den Satz: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, für sich geltend machen durften, d. h. ob wirklich ihr Gehorsam gegen Gott mit dem Gehorsam gegen das bürgerliche Gesetz im Widerspruche war, ihnen folglich nur die Wahl blieb, entweder Gott oder dem Landesgesetze ungehorsam zu sein. War der Widerspruch wirklich, und hatten die Staaten Gesetze und Verordnungen erlassen, welche dem Willen und der Anordnung Gottes entgegen waren, so kann kein Zweifel sein, daß die Bischöfe den der Anordnung Gottes zuwiderlaufenden Staatsgesetzen sich von dem Augenblicke an nicht mehr unterwerfen konnten, da sie die Unverträglichkeit beider klar und unzweifelhaft erkannt hatten. Kann nun darüber, daß die Bischöfe die Unverträglichkeit mehrerer die katholische Kirche betreffender Staatsgesetze mit der göttlichen von Christus getroffenen kirchlichen Verfassung klar und unzweifelhaft erkannt haben, ein Zweifel sein? Man sehe auf das zurück, was im Eingang dieser Schrift über die dringenden Gefahren gesagt worden ist, welche die bisher in Geltung gewesenen Landesgesetze für den katholischen Glauben haben, und man fasse in's Auge, in welchem offenen Widerspruch diese Landesgesetze mit der von Christus seiner Kirche gegebenen Organisation und darin mit dem katholischen Dogma stehen, und man wird einsehen, warum die Bischöfe ihre Pflichten gegen Gott mit der Anerkennung und Befolgung mehrer die katholische Kirche betreffenden Landesgesetze unvereinbarlich finden mußten, und warum sie hiernach Gott mehr als den Menschen gehorsamen zu müssen erklärten. Könnte über die Pflicht der Bischöfe, endlich factisch vorzugehen, und sonach über die Berechtigung zu solchem Vorschreiten noch ein Zweifel sein, so müßte die feierliche Zustimmung des Oberhauptes der Kirche, und die völlig freie Acclamation des nahezu gesammten Episcopates von Europa die Ueberzeugung schaffen, daß es sich hier um objective und unaufgegebene Pflichten handle.

Sind die Bischöfe daher, und ihre treugesinnten Geistlichen Revolutionäre? Sind sie die schwarzen Freischärler? — Man sagt, „sie stehen auf demselben Prinzip, wie alle Revolution, d. h. auf dem eigenmächtigen Greifen nach Rechten, welche man sich vorenthalten glaubt." — Der Unterschied aber ist, daß die Rechte der Revolutionäre auf subjectiven Ansichten, über deren Geltung sie selbst absprechen, basirt sind, während die von den Bischöfen geforderte Kirchenfreiheit kein subjectiver selbstgemachter Anspruch, sondern eine objectiv gegebene, von Gott verordnete Einrichtung ist. Das der Unterschied aus formalem Standpunkte. Was aber den Unterschied in materiellem Betrachte betrifft, so sage ich: Wahrlich, vor solchen Revolutionären, die aus reiner Gewissenhaftigkeit mit Zaudern einen so peinlichen Kampf beginnen und führen, haben sich die Staaten nicht zu

deren katholische Bevölkerungen den Inbegriff dieser Kirchenprovinz bilden, ihre ehrfurchtvollsten Anträge hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die der katholischen Kirche gebührenden Rechte für die Zukunft zu sichern sind, in einer gemeinsamen Eingabe auszusprechen: so findet dieser ihr Schritt in der Verfassung und Lage der oberrheinischen Kirchenprovinz seine volle Rechtfertigung. Die vereinigten Bischöfe haben erkannt, daß Einmal die Kirche in den gesammten Diözesen der oberrheinischen Provinz der Bedingungen einer freien, vollen, lebenskräftigen Entwickelung jener Thätigkeit entbehrt, welche mit der ihr gewordenen göttlichen Sendung ihr wesentlich vorgezeichnet ist, und daß zum Andern die staatsgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Kirche also beengt erscheint, im Wesentlichen aus gemeinsamer Verabredung hervorgegangen sind; daß demnach, wie das Bedürfniß freier Lebensentwicklung ein gleichmäßig gefühltes und das Hemmniß derselben ein gleichmäßig verordnetes ist, so auch die Bitte um Beseitigung der Letzteren und Befriedigung des Ersteren durch gesetzliche Feststellung der der Kirche nothwendigen Freiheit eine gemeinsame sein müsse.

Was aber die gehorsamst unterzeichneten Bischöfe vor Allem zu dieser gemeinsamen Eingabe bewegt, ist der Drang der Verhältnisse der Gegenwart, und das daraus für sie hervorgehende, die Beseitigung jeder anderen Rücksicht gebietende Gefühl ihrer gemeinsamen heiligsten Pflicht. Seitdem gegen den Anfang des laufenden Jahrhunderts jene großen Ereignisse eingetreten sind, durch welche der mehr als tausendjährige Bau der katholischen Kirche in Deutschland zertrümmert wurde, — seitdem in Folge hievon, und unter Begünstigung des herrschenden Zeitgeistes in vielen Ländern und insbesondere auch in den die nunmehrige oberrheinische Kirchenprovinz umfassenden Staaten Grundsätze über das Verhältniß des Staates zur Kirche Geltung erlangten, welche von dem der Kirche als einer göttlichen Anstalt gebührenden Rechte einer selbstständigen Leitung ihrer Angelegenheiten oft kaum noch den Schein übrig ließen, haben die oberen kirch-

---

fürchten. Gewissenstreue Männer sind überall und zu allen Zeiten die Stützen der Staaten. Sie sind die wahren Vertreter des Rechtes und der Gerechtigkeit, weil sie gegen das Unrecht in die Schranken treten, von wo immer dasselbe komme. Sie stehen mit unbefugten Gesetzen im Kampf, eben weil sie gewissenhaft sind. Wären sie es nicht, so suchten und nähmen sie Ehre bei den Menschen, und stießen nicht an. — Die Bischöfe und ihre treugesinnten Geistlichen mit den „Rothen“ in Parallele stellen, heißt dumm oder boshaft übersehen, daß sie Vertheidiger der Staatsordnung und Prediger der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen den Regenten und gegen das bürgerliche Gesetz sind, lediglich Uebergriffe des Staates in ein fremdes Gebiet abwehrend. Aber so geht es: Wo man keine Gründe hat, befleckst man den Gegner mit gehässigen Namen. — Es gibt viele Fälle, wo Staaten sich gegen Einrichtungen oder Verfügungen von Nachbarstaaten erheben und wehren, weil dieselben als unbefugte Beschädigungen erscheinen. Aber die abwehrenden Staaten sind darum keine Rothen; sie wollen weder Blut noch Beeinträchtigung der Rechte des Nachbarstaates; sie wollen nur das Zurückziehen des ihnen widerfahrenden Unrechts.

In Betreff des Vorwurfs, daß der Herr Erzbischof von Freiburg durch factisches Vorgehen die Landesverfassung verletzt habe, möge noch die Bemerkung erlaubt sein, daß, wenn dem so wäre, wohl die Verfassung mit sich selbst im Widerspruch sein müßte. Denn, da die Landesverfassung „Gewissensfreiheit“ gewährleistet, und damit der katholischen Kirche die Uebung der Kirchengewalt nach Maßgabe ihres kirchlichen Dogma's zusichert, so kann eine Uebung dieser Gewalt nach der Ordnung der katholischen Kirche eine Verletzung der Landesverfassung nicht sein.“

lichen Behörden — wie sie Anfangs aus jenem allgemeinen äußeren Ruin der vaterländischen katholischen Kirche sich gerettet hatten, — und später die durch Uebereinkunft mit dem apostolischen Stuhle eingesetzten Bischöfe die so überaus bedeutende Minderung ihrer wichtigsten Rechte mit einer Geduld ertragen, wozu die frühere Kirchengeschichte wohl kaum ein Beispiel aufweisen dürfte. Sie gingen dabei unstreitig von der Ueberzeugung aus, daß nicht Mangel an Gerechtigkeitsliebe auf Seiten der höchsten Staatsoberhäupter es sei, wodurch der Kirche ihre gebührende Stellung vorenthalten werde, sondern daß vielmehr die Zeitverhältnisse selbst eine Einsetzung der Kirchenvorsteher in den vollen Besitz ihrer geistlichen Amtsgewalt sehr erschwerten, und sie hielten es darum für gerathen, vor der Hand lieber das Unvermeidliche zu erdulden, als durch Schritte, welche die Einen beleidigen, den Andern als unzeitig und allzu gewagt erscheinen konnten, die Lage der Kirche nur noch zu verschlimmern, und dadurch mittelbar das Heil vieler Seelen noch mehr zu gefährden. Unterdessen hat aber der unaufhaltsame Gang der Ereignisse den Bischöfen dringend eine andere Handelnsweise vorgeschrieben. Es hat sich nämlich — und in letzterer Zeit sehr schnell und unverkennbar — herausgestellt, daß unter dem Einflusse der bisher bestehenden Verhältnisse die katholische Kirche in Deutschland einen nicht zu berechnenden Schaden genommen hat, so zwar, daß, seitdem die Kirche die ihr als einer göttlichen, ihre Befugnisse aus göttlicher Vollmacht herleitenden Anstalt zukommenden Rechte entbehrt, die unter den Eindrücken einer solchen Wahrnehmung heranwachsende Generation allmälig auch den Glauben an die Kirche, als göttliche Anstalt, verliert und theilweise schon verloren hat. Es sind Erscheinungen zu Tage getreten, die nur zu sehr geeignet sind, auch den letzten Zweifel darüber zu zerstreuen, daß bei uns die katholische Kirche in ihrer dermaligen, ihrem eigenen Begriffe und Wesen nicht entsprechenden äußeren Erscheinung, unter den Hemmungen, deren Beseitigung die Unterzeichneten in vorliegender Eingabe tiefgehorsamst zu beantragen die Ehre haben werden, auf ihre Angehörigen im Großen und Ganzen diejenige Einwirkung nicht bethätigen könne, welche nicht nur das wohlverstandene Interesse der bürgerlichen Ordnung selbst, sondern auch die Sicherung ihres eigenen dauernden Fortbestandes nothwendig erheischen. Ist es ja doch so weit gekommen, daß unter den in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts überall noch so gläubigen und ihrer Kirche so treu ergebenen Katholiken unsrer Gegenden Sectenumtriebe sich aufthun konnten, die auf ein Verschwinden selbst der einfachsten christlichen Pietät und Gläubigkeit bei Vielen schließen lassen. Der beklagenswerthe Anblick solcher Zustände mußte die ehrfurchtvollst unterzeichneten Bischöfe tief erschüttern. Sie finden darin die nicht länger zu verkennende Aufforderung, die Abänderung von Verhältnissen, unter denen solche Uebel sich entwickeln konnten, mit allem Nachdrucke und unter Bereitwilligkeit zu jedem Opfer, das etwa für sie hieraus entstehen möchte, zu beantragen, zugleich aber auch einen Grund zu der für sie unendlich trostvollen Zuversicht, das die allerhöchsten und höchsten Regierungen ihnen, den Bischöfen, sowie den Katholiken Höchstdero Staaten die baldige Beseitigung eines Zustandes gewähren werden, der sich durch die Erfahrung als unhaltbar und für die katholische Kirche auf die Länge unerträglich erwiesen hat.

Uebrigens bedarf es bei der erleuchteten Einsicht der allerhöchsten und höchsten Regierungen kaum einer Andeutung von Seiten der vereinigten

Bischöfe, daß die durch die jüngeren Ereignisse in den verschiedenen Staaten Deutschlands herbeigeführten neuen Verfassungsbestimmungen eine wesentliche Aenderung der durch die früheren Gesetzgebungen so vielfach in einander verschmolzenen Verhältnisse der Kirche und des Staates unabweisbar bedingen.

Daß es bei der lebendigsten Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher Aenderung nicht im Willen der Kirche liege, eine Trennung vom Staate herbeizuführen; daß dieselbe vielmehr nur die, der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber, der Kirche nach ihrer uralten überlieferten Verfassung gebührende Stellung sich zu wahren bedacht sei und sein müsse; dieß haben die im Oktober und November 1848 zu Würzburg versammelt gewesenen Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands in ihrer durch die ehrfurchtsvoll unterzeichneten Theilnehmer jener Versammlung den allerhöchsten und höchsten Regierungen seiner Zeit vorgelegten Denkschrift ohne Rückhalt ausgesprochen.

Und wenn diese Denkschrift ebenso offen und unumwunden die Grundsätze bezeichnet, welche eine umsichtige und gerechte Anwendung der neueren Verfassungsbestimmungen auf die Verhältnisse der Kirche zu berücksichtigen haben, so hegen die vereinigten Bischöfe die Ueberzeugung, die allerhöchsten und höchsten Regierungen werden es nicht verkennen, daß die katholische Kirche, ruhend auf dem in der Denkschrift hervorgehobenen unwandelbaren Fundamente göttlicher Mission, ruhend auf dem festen, unerschütterlichen Bewußtsein, die Grundzüge ihrer Verfassung nicht minder als ihre Glaubens- und Sittenlehre durch göttliche Offenbarung empfangen zu haben, ihre Grundgesetze, eben weil sie göttlicher Anordnung entsprossen, niemals nach der Zeiten und Ereignisse Wechsel zu ändern im Stande ist, und daß daher, die rechtlich wohlbegründete Existenz der katholischen Kirche im Staate einmal vorausgesetzt, jede Verständigung über ihre Beziehungen zu demselben nothwendig von der Anerkennung jener Gesetze der Kirche auszugehen habe.

Daß die früheren, namentlich die aus dem ewig beklagenswerthen Akte der gewalsamen Säcularisation des Jahres 1803 emanirten Gesetzgebungen dieses wesentliche Moment minder berücksichtigt und den unwandelbaren Grundprinzipien der katholischen Kirche nicht die gebührende Rechnung getragen haben; dieß war die Veranlassung zu mannigfachen, leider allzu häufig fruchtlos gebliebenen Beschwerden. — Die Bischöfe haben es deßhalb als einen Sieg der Wahrheit und des Rechtes begrüßt, als in den neueren Verfassungsbestimmungen durchweg der Grundsatz zur Geltung gelangte, daß die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten habe.

Der gesetzliche Bestand der katholischen Kirche in Deutschland ist eine Thatsache, deren Anerkennung sich in allen völkerrechtlichen Verträgen wiederholt, unter welchen wir nur auf den westphälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803 hinweisen wollen. Soll daher die neuere Zusicherung des Rechtes selbstständiger Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten überhaupt einen Sinn haben, so kann es kein anderer sein, als der, daß ihr ursprüngliches Recht, nach den Anordnungen ihres göttlichen Urhebers und Meisters zu bestehen und zu wirken, nunmehr auch durch die Staatsverfassung gegen jeglichen Eingriff in Schutz genommen sei; daß die Verfassungen der verschiedenen Staaten Deutschlands der katholischen Kirche Bürge sein sollen für die fortan

unbeirrte Freiheit in der Ausübung ihres Rechtes, dessen Quelle, weil göttlichen Ursprunges, von aller weltlichen Verfassung unabhängig durch alle blutigen und unblutigen Hemmnisse hindurch reich und unversiegbar sich in stets erneuten Segensströmungen über die Völker des Erdkreises ergossen hat und ergießen wird bis an das Ende der Zeiten.

Die vereinigten Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz haben für die Forderung dieser Freiheit noch einen besondern Rechtstitel in der, aus den Verhandlungen der allerhöchsten und höchsten Regierungen mit dem heiligen Stuhle hervorgegangenen Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827, in deren Art. VI. eigens stipulirt ist: „die Bischöfe werden, jeder in der eigenen Diözese, mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zusteht."

Wären doch diese Bestimmungen der erwähnten Bulle eine Wahrheit geworden! Leider aber war dieß in keiner der verschiedenen Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz der Fall. Denn sind auch, was gerne dankend anerkannt wird, die Diözesen Mainz und Fulda gegen ihre übrigen Schwesterdiözesen in der Provinz in mehreren Beziehungen günstiger gestellt, so wird doch eine sorgfältige Erwägung der nunmehr von den vereinigten Bischöfen vorzutragenden Punkte leicht die Ueberzeugung gewähren, wie Vieles und Wesentliches auch in diesen Diözesen noch fehlt, um sie der vollen Wohlthat des Genusses der in jenen Bullen zugesicherten Rechte theilhaftig zu machen."

Hierauf geht die Denkschrift auf folgende Momente ein: 1) auf die Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen, 2) auf die Prüfungen der künftigen Geistlichen, 3) die kirchliche Gerichtsbarkeit, 4) die Erziehung des Clerus, 5) den Tischtitel, 6) die Ertheilung des Unterrichts in der Religion und der Theologie, 7) das Placet, 8) den Cultus, 9) die Klöster und kirchlichen Verordnungen, 10) den Verkehr mit dem Oberhaupt der Kirche, 11) die Besetzung der bischöflichen Stühle, der Canonicate und Vicarien an den Domkirchen, 12) die Zusammensetzung der Ordinariate und Bestellung der Generalvicare, 13) die Bisthumsdotation, 14) die Verwaltung des Kirchenvermögens, und 15) das Schulwesen.

In Betreff dieser Momente verlangen nun die Bischöfe, was folgt:

Das freie Recht der Besetzung zu allen Kirchenämtern und Pfründen ohne alle Mitwirkung der Staatsgewalt, die Fälle ausgenommen, wo sie ein ihr nach den Grundsätzen des canonischen Rechts zustehendes Patronatrecht nachweisen könne, das der Episcopat, wie jedes andere Patronatrecht, anerkennen werde; die Prüfung der Geistlichen ohne Controle durch landesherrliche Commissäre als ein den Bischöfen zustehendes ausschließliches Recht; ebenso eine unbeschränkte Strafgerichtsbarkeit mit dem Absetzungsrecht unwürdig befundener Geistlicher, ohne die Zulassung eines Recurses tanquam ab abusu; ferner die Erziehung des Clerus in Knabenseminarien und an Trivialllaten, deren Lehrer, wenn nicht mit ihrer, doch ohne ihre Zustimmung nicht ernannt werden dürften; die Aufhebung des sogenannten landesherrlichen Tischtitels, die directe unbeschränkte Leitung des religiösen und die Ueberwachung und Controlirung des profanen Unterrichts in den Schulen; gänzliche Aufhebung des Placet, Freiheit des Cultus, das unbeschränkte Recht, Klöster so wie andere geistliche Vereine zu errichten; unbeschränkten Verkehr mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche; das freie Besetzungsrecht der Canonicats- und Decanatsstellen

an den Domkirchen und das Wegfallen jeder weiteren Beschränkung des Kirchenregiments, als der durch die Vereinbarung bei Besetzung der bischöflichen Stühle mit Rom festgesetzten; vollkommene Freiheit der Bischöfe für die Zusammensetzung ihrer Ordinariate und für die Bestellung ihrer Generalvicare, endlich die Selbstverwaltung des Kirchenguts ohne die jetzt bestehende Staatscontrolirung.*)

2) Aus der Denkschrift vom 18. Juni 1853.**)

Die ersten Paragraphen dieser Denkschrift enthalten eine Einleitung zur Erläuterung und Begründung der im unmittelbar vorhergehenden Aktenstücke gestellten bischöflichen Forderungen. Wir lassen dieselbe wörtlich folgen:

§. 1. Vor Allem scheint es nothwendig, jene Auffassung der bischöflichen Denkschrift vom März 1851 als eine durchaus mißverständliche abzulehnen, welche die Regierungs-Entschließungen vom 5. März d. J. dort zu erkennen zu geben scheinen, wo gesagt wird: „Daß die Staats- und Kirchengewalt zur Erreichung der von ihnen gemeinsam angestrebten höheren Zwecke Hand in Hand gehen möchten, wird aufrichtig gewünscht, nie kann dieß jedoch in Erfüllung gehen, wenn *für alle Gebiete* des kirchlichen Lebens eine völlige Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt verlangt wird, weßhalb jede Regierung, wie berechtigt, so auch verpflichtet erachtet werden muß, den darauf zielenden Anforderungen entschieden entgegen zu treten."

Nach diesen Worten könnte sich der Gedanke nahe legen, daß die Bischöfe für die Kirchengewalt eine unstatthafte oder doch bedenkliche Unabhängigkeit von der Staatsgewalt verlangten. Dieß ist aber keineswegs der Fall. Die Bischöfe beanspruchen nur das, was jede gerechte und weise Regierung einem Jeden zu gewähren als heilige Pflicht ansehen wird — nämlich die Anerkennung und Handhabung *seines* Rechtes in dem *eigenthümlichen* Umfange desselben. Sie sehen sich nicht im Conflicte mit *allgemeinen*, d. h. für alle Unterthanen *als solche* gegebenen Gesetzen des Staates; sondern sie haben es nur mit *speciell für sie*, resp. *ihre Kirche* ertheilten Verordnungen und Vorschriften zu thun, welche, theilweise sogar im Widerspruche mit bestehenden Staatsgesetzen, die ihrer Kirche und ihnen zukommenden Rechte entweder aufheben oder mittelst administrativer Präventiv- und Bevormundungsmaßregeln in einer

---

*) In Betreff des Kirchenvermögens findet sich in der Denkschrift im Wesentlichen die Doctrin Joseph Evelts, welcher in seinem Werke: „Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Soest 1845" das Kirchenvermögen in allen Ländern als Eigenthum der *ganzen* katholischen Kirche und dessen einzelne Complexe als im fideicommissarischen Genusse der einzelnen kirchlichen juristischen Personen seiend, betrachtet.

**) Obige Denkschrift, erschienen bei Herder in Freiburg, enthält die Antwort auf die Entschließung der betreffenden Regierungen vom 5. März 1853 und ist eine Erläuterung und Erweiterung der Denkschrift vom März 1851. Sie umfaßt 122 Seiten und ist für den Studirenden des Kirchenrechts sehr instructiv, indem sie auch auf die wichtigsten Fragen des gemeingiltigen Kirchenrechts gründlich eingeht.

Weise beschränken, daß die rechtliche Freiheit und der rechtliche Bestand der katholischen Kirche wesentlich gekränkt, ja sogar der allmäligen vollen Vernichtung preisgegeben ist.

Der Bestand dieser speziellen Anordnungen und Vorschriften bildet das Object der Beschwerden der Bischöfe, nicht aber die Abhängigkeit von den allgemeinen Gesetzen des Staates. Wenn auch alle Forderungen der Bischöfe erfüllt werden, so bleiben sie vor wie nach für ihre Handlungen, namentlich auch für die, welche sie auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens vornehmen, den Staatsgesetzen, insbesondere den Civil-Strafgesetzen unterworfen, wie jeder andere Unterthan. Gerne erkennen die Bischöfe die volle Berechtigung des Staates auf allen seinen Gebieten, ohne zu fürchten, daß hiedurch ihrer Kirche ein Schaden erwachse; sie glauben aber auch, daß umgekehrt die volle Berechtigung der Kirche auf allen ihren Gebieten von den allerhöchsten und höchsten Regierungen anerkannt werden könne, ohne daß damit irgendwie die Erreichung der höheren Staatszwecke gefährdet wäre.

§. 2. Nachdem durch das eben Bemerkte der wahre Charakter der von den Bischöfen beanspruchten Unabhängigkeit der Kirchengewalt von der Staatsgewalt einer möglichen Mißkennung gegenüber klar gemacht worden sein wird, muß zunächst besonders hervorgehoben werden, daß es sich überall und durchgängig um eine Frage des Rechtes handelt, nämlich darum, ob die katholische Kirche die von den Bischöfen in Anspruch genommenen Befugnisse nach dem positiven Rechte wirklich besitze. Es kann darum nur peinliche Empfindungen erwecken, daß in den Regierungs-Entschließungen vom 5. März d. J. auf das positive Recht so gut wie keine Rücksicht genommen ist, sondern die Entscheidungsgründe fast lediglich aus Motiven der Nützlichkeit, des Interesses, der Wohlfahrt des Staates und der Kirche und des allgemeinen Besten hergenommen werden — natürlich dieß Alles stets nach der jeweiligen Regierungs-Auffassung bemessen. So besagt z. B. die Großherzoglich Badische Entschließung wörtlich: „Wir wollen übrigens nicht näher darauf eingehen, was das bestehende Recht besagt; es dürfte genügen, in's Auge zu fassen, was das Wohl des Staates und das Wohl der Kirche erheischen." In ähnlicher Weise erklärt die Großherzoglich Hessische Entschließung: „Weil das bisherige Verfahren bei den Pfründebesetzungen keine Mißstände dargeboten habe (?), sei keine Veranlassung zu einer Abänderung des bestehenden Verfahrens vorhanden, selbst wenn man zugeben wollte, daß jene Satzungen des canonischen Rechtes, auf welche sich die Herren Bischöfe berufen, im Großherzogthum Hessen in Rechtsgiltigkeit getreten oder geblieben seien. Aber auch abgesehen hiervon, so dürfte es sich bei dem fraglichen Gegenstande vor Allem darum handeln, was das Wohl des Staates und das Wohl der Kirche erheischt." In ganz ähnlicher Weise äußern sich die übrigen Staatsschriften. — Unmöglich können die Bischöfe einen solchen Standpunkt als den richtigen anerkennen oder gar zu dem ihrigen machen. Sie hegen die Ueberzeugung, daß es vor Allem, um nicht zu sagen allein, auf das Recht ankomme. Sie vermögen weder einzusehen, daß nicht eine Rechtsfrage vorliege, wo es sich darum handelt, ob dem Bischofe oder der Staatsregierung das Recht zustehe, die Pfarreien zu besetzen, die Geistlichen zu erziehen, das Kirchenvermögen zu verwalten u. dgl.; noch können sie einräumen, daß durch den Nutzen und das Interesse sofort ein Recht begründet werde, und demgemäß z. B. der Staat, weil ein Interesse,

also auch das Recht habe, die Pfarreien zu besetzen, das Kirchenvermögen zu verwalten. Dieß behaupten, hieße nach der innersten Ueberzeugung der Bischöfe die Willkür an die Stelle des Rechtes setzen, und damit die Grundlagen der ganzen Rechtsordnung, vor Allem des Staates selbst untergraben.

Aber es wäre auch eine Täuschung, wenn der Staat sein Wohl in etwas Anderem suchen wollte, als vor Allem in der Wahrung und Beschützung des Rechtes und zwar eines jeden Rechtes, wem immer es zustehe, sei es einem Privaten, sei es einer Corporation, namentlich also auch des Rechtes der katholischen Kirche. Für diese Wahrheit hat die Geschichte des letzten Jahrhunderts so gewaltige und tief einschneidende Beweise geliefert, daß es genügen wird, auf sie hinzuweisen. Als im vorigen Jahrhundert die Regierungen, vom damaligen Zeitgeiste dahingerissen, anfingen, statt des Rechts, das bisher als das Fundament der Reiche gegolten, die sogenannte öffentliche Wohlfahrt zur Maxime ihres Handelns zu machen und unter diesem Titel ein bestehendes Recht nach dem andern zu verletzen und zu vernichten: da folgte dem schnell vorüberfliegenden Schimmer einer unumschränkten Souveränität und dem rauschenden Beifall einer falschen öffentlichen Meinung die Revolution auf dem Fuße nach, unwiderstehlich, weil das öffentliche Rechtsbewußtsein und der gesammte Rechtsbestand tief erschüttert und in der „öffentlichen Wohlfahrt" ihr der Titel zum Umsturz alles Bestehenden, das man eben im Widerspruche mit der öffentlichen Wohlfahrt wähnte, gegeben war.

Heute, wo alle Regierungen mehr als je den Beruf und auch den Willen haben, die gesellschaftliche Ordnung auf dem unentweglichen Boden des Rechtes zu befestigen, können die Bischöfe erwarten, daß auch dem Rechte der Kirche, welches in jener früheren Periode so schwer verletzt worden ist, die volle Anerkennung werde zu Theil werden. In dieser Anerkennung des R e c h t e s der Kirche finden denn auch die Bischöfe die erste und wesentliche Bedingung ihres W o h l e s, weßhalb sie vor Allem eben die Anerkennung und den Schutz dieses ihres Rechtes vom Staate begehren.

§. 3. Wenn es sich aber fragt, welche Rechte einerseits der Kirche zustehen, welches die Gränzen dieser ihrer Rechte seien, und welche Rechte andererseits dem Staate der Kirche gegenüber zustehen und welches die Gränzen dieser seiner Rechte seien, so kann dieses begreiflich nicht nach irgend einer subjectiven Theorie, sondern nur nach dem objectiven und positiven Rechte entschieden werden.

Hier steht es nun 1) unbestritten fest, daß in den Territorien der oberrheinischen Kirchenprovinz die katholische Kirche völker- und staatsrechtlich unbedingt und pleno jure anerkannt ist und besteht.

Schon hieraus fließt von selbst die Giltigkeit des katholischen Kirchenrechtes für alle eben diese katholische Kirche betreffenden Rechtsfragen.

2) Natur und Umfang dieses Rechtsbestandes der katholischen Kirche in den genannten Territorien ergibt sich noch näher, wenn wir auf den Ursprung desselben zurückkehren. Dieser Rechtsbestand nämlich beruht a) auf einem unvordenklichen Besitzstand; b) auf der ausdrücklichen Anerkennung der deutschen Reichsgesetze, insbesondere des westphälischen Friedens, der auch den Rechtsbestand der lutherischen und reformirten Confession begründet hat.

An diesem Rechtsbestande der katholischen Kirche als solcher wurde

durch die in Folge des Lüneviller Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 eingetretenen politischen Territorialveränderungen und Säcularisationen rechtlich nicht das Mindeste verändert. Im Gegentheil hat der Reichsdeputationshauptschluß ausdrücklich den kirchlichen Rechtsbestand, wie der lutherischen und reformirten, so auch der katholischen Kirche aufrecht erhalten. Insbesondere erklärte er ausdrücklich, „daß die bischöflichen und erzbischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben, und daß die bisherige Religionsübung eines Landes gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt sein, und jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben solle." Ueberdieß gedachte er noch besonders der Sicherstellung der kirchlich-religiösen Verfassung der säcularisirten geistlichen Länder. Und wie in dem Ratificationsdecrete vom 28. April 1803 „Seine Kaiserliche Majestät sich durch ihre für die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung der katholischen Religion heilig beschwornen Pflichten gemüßigt erklärten, die Ratification der beantragten Vermehrung der Virilstimmen im Reichsfürstenrathe zu suspendiren": so wurde auch in demselben die wirkliche Ausführung und Handhabung der Reichsgrundgesetze, insonderheit des westphälischen Friedens als Bedingniß der kaiserlichen Ratification gesetzt.

Unter diesen Garantien des kirchlichen Rechtsbestandes sind die katholischen Landestheile, welche gegenwärtig die oberrheinische Kirchenprovinz bilden, an ihre dermaligen, der protestantischen Confession angehörigen Landesherren übergegangen und von diesen übernommen worden. Also keineswegs haben diese Landesherren die katholische Kirche erst in ihre Territorien durch einen Gnadenakt recipirt, noch stand und steht es in ihrer Macht, die Gränzen dieser rechtlichen Anerkennung der katholischen Kirche beliebig festzusetzen; sondern so wie der Rechtsbestand der katholischen Kirche zur Zeit des deutschen Reiches war, so haben sie denselben übernommen, und sind ihn anzuerkennen und aufrecht zu erhalten rechtlich verpflichtet.

Nun fragt es sich, ob an diesem Rechtsverhältnisse später rechtlich etwas geändert wurde, namentlich durch die Auflösung des deutschen Reiches, in Folge des Rheinbundes und der damit zusammenhängenden Erweiterung der Landeshoheit der Reichsfürsten zur Souveränität. Allerdings ist dieß von einzelnen Stimmen behauptet worden, welche den Dispositionen des westphälischen Friedens und des Reichsdeputations-Recesses vom 25. Februar 1803 die fortdauernde Giltigkeit absprechen zu können glaubten. Auch ist diese Ansicht ausdrücklich als Grundlage des Großherzoglich Badischen Edictes vom 14. Mai 1807 in Betreff der kirchlichen Staatsverfassung bezeichnet. Es darf aber als ausgemacht angesehen werden, daß wenn einerseits allerdings jene Bestimmungen, welche das Verhältniß zum deutschen Reiche als solchem betrafen, die Anwendbarkeit mit dessen Erlöschen verloren haben, doch andererseits gerade diejenigen eine fortdauernde Giltigkeit behaupten, welche die Rechte der christlichen Confessionen angehen.

In der That wird sich auch dem Rechtsgefühle niemals namentlich die Auffassung annehmbar machen lassen, daß der Deputations-Receß vom 25. Februar 1803 nur in Ansehung der der katholischen Kirche nachtheiligen, nicht aber auch in Ansehung der sie gegen weitere Verletzungen schützenden Bestimmungen fortdauernde Giltigkeit habe. Man wird

auch nicht sagen wollen, die auf dem Boden des westphälischen Friedens erwachsenen confessionellen Rechtsverhältnisse seien antiquirt. Denn gerade in der oberrheinischen Kirchenprovinz sind sie zu Gunsten der protestantischen Confession bis heute im Auge behalten worden; wie daraus hervorgeht, daß die württembergische Verfassungsurkunde im §. 76. ausdrücklich bestimmt, daß wenn der König in künftigen Zeiten einer andern als der evangelischen Confession zugethan wäre, alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der (vorhin angeführten) früheren Religions-Reversalien wieder eintreten sollten; und daß die Kurfürstlich Hessische Verfassungsurkunde ähnliche beruhigende Zusicherungen zu Gunsten der protestantischen Confession enthält.

Indem sonach die Bischöfe die rechtliche Ueberzeugung hegen, daß der katholischen Kirche die ihr kraft des ehemaligen reichsgesetzlichen Bestandes als jura quaesita zukommenden Rechte nicht einseitig von den Staatsregierungen entzogen werden dürfen, müssen sie zugleich behaupten, daß eine Abänderung ihres wohlerworbenen Rechtszustandes nur durch einen Vertrag zwischen der Staats- und der Kirchengewalt rechtlich eintreten könne. Ein solcher Vertrag ist auch wirklich zwischen den betreffenden Regierungen und dem Oberhaupte der katholischen Kirche, Pius VII. und Leo XII., abgeschlossen worden, und liegt in den beiden Bullen Provida Solersque vom 16. August 1821 und Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 vor. Durch diese Bullen wurden 1) dem Wunsche der betreffenden Regierungen gemäß die Bisthümer Freiburg, Rottenburg und Limburg neu errichtet, die von Mainz und Fulda aber neu circumscribirt; 2) den Landesherren bezüglich der Wahl der Bischöfe und der Domcapitularen und Vicarien das wichtige Recht zugestanden, personae minus gratae von den Wahlcandidaten auszuschließen; 3) im Uebrigen aber ausdrücklich der Kirche die ihr zustehenden Rechte und namentlich den Bischöfen die nach dem bestehenden Rechte ihnen zustehende bischöfliche Jurisdiction vom Papste gewahrt.

Die Gesetze mithin, durch welche die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in den Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz bestimmt worden sind: 1) Das gemeine Recht, wie es zur Zeit des deutschen Reiches bestanden hat, durch den westphälischen Frieden garantirt, und durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 aufrecht erhalten worden ist. 2) Die in den Bullen Provida Solersque und Ad Dominici gregis custodiam niedergelegten vertragsmäßigen Stipulationen.

§. 4. Mit innerem Widerstreben müssen nun die Bischöfe die Maßnahmen der Regierungen besprechen, durch welche seit dem Jahre 1803 dieser Rechtsbestand der katholischen Kirche auf's Tiefste verletzt worden ist und deren theilweise Fortdauer bis auf den heutigen Tag den Gegenstand der bischöflichen Beschwerden und Bitten bildet."

Nun werden die Rechtsverletzungen im Einzelnen dargethan, wie dieselben bereits in der ersten Denkschrift zu Tage gestellt wurden. Hierauf geht die Denkschrift auf die Erläuterung der im März 1851 gestellten Forderungen im Einzelnen näher ein, nämlich auf die „Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen" u. s. w. (siehe S. 241.).

Wir heben aus den an genannter Stelle angeführten Forderungen nur zwei hervor, welche vorzugsweise eine practische Bedeutung haben, nämlich:

a) Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen, und
b) Verwaltung des Kirchenvermögens.

Zu a. §. 5. der Denkschrift lautet: „Die erste und hauptsächlichste Beschwerde der Bischöfe besteht darin, daß die Regierungen für sich das Recht in Anspruch nehmen, die katholischen Pfarrer anzustellen, alle Pfarreien und übrigen kirchlichen Stellen und Aemter zu besetzen, sie nehmen dagegen für sich die freie Verleihung der geistlichen Aemter als ein unveräußerliches Recht der Kirche und der bischoflichen Jurisdiction in Anspruch. Eine Beschränkung des freien Verleihungsrechtes können sie nur da anerkennen, wo ein gesetzliches und zu Recht bestehendes Patronat einem Patrone das Recht verleiht, nicht etwa eine Pfründe zu besetzen — denn das ist ein für allemal unstatthaft — sondern eine taugliche Person zu dieser Stelle dem Bischofe zu präsentiren. Ob und in welchen Fällen aber ein solches Patronatsrecht begründet und nach welchen Grundsätzen es auszuüben sei, das ist lediglich nach den Grundsätzen des geltenden Kirchenrechts zu beurtheilen.

I. Daß die Bischöfe in dieser ihrer Beschwerde resp. Forderung im Rechte sind, folgt vor Allem aus dem Wesen der katholischen Kirche und des Staates und aus der rechtlichen Existenz der ersteren.

Das Recht der Besetzung der Kirchenämter könnte nämlich dem Regenten nur unter der Bedingung zustehen, daß entweder A) die katholische Kirche eine Staatsanstalt und daher die Kirchenämter Staatsämter wären; oder daß B) die Kirchengewalt dem Landesherrn zustünde. — Beides ist aber nicht der Fall — und es käme die Anerkennung der einen oder der anderen dieser beiden Voraussetzungen der Vernichtung der katholischen Kirche gleich.

A. Wären die Pfarreien Staatsämter und die Pfarrer Staatsbeamten, dann stände dem Landesherrn nach der Natur der Sache und nach der Staatsverfassung das Besetzungsrecht zu; aus dem einfachen Grunde, weil der Fürst der Inhaber der gesammten Staatsgewalt ist und die Beamten nichts anderes sind, als Stellvertreter und Bevollmächtigte des Fürsten in Ausübung eines Theiles seiner Regentengewalt. Die Pfarrer sind aber keine Staatsbeamten, sondern Kirchendiener aus dem einfachen Grunde, weil sie keinen Theil der Staats- und Regentengewalt, sondern lediglich kirchliche und geistliche Gewalt ausüben, nämlich die Gewalt zu lehren, die Sacramente zu verwalten und die Seelen in Sachen ihres ewigen Heiles zu leiten. Nach dem Dogma und der Verfassung der katholischen Kirche steht aber diese geistliche oder kirchliche Gewalt ursprünglich und in ihrer Fülle allein dem Papste und dem Bischofe zu; der Bischof ist der Gott und der Kirche verantwortliche Eine Lehrer, Priester und Seelenhirte seiner Diözese und die Pfarrer sind rein und einfach seine Stellvertreter und Bevollmächtigte, seine Beamten in Ausübung dieser seiner geistlichen Gewalt und seines geistlichen Amtes in den einzelnen Gemeinden der Diözese nach Maßgabe der ihnen durch das canonische Recht angewiesenen Stellung. Sie können also nur von ihm ihre Amtsgewalt und ihre Sendung, d. h. nur von ihm ihre Anstellung empfangen. Ein Anstellungsrecht der Pfarrer kann daher dem Staate als solchem nie und nimmer zustehen.

Eine so einfache und gewiß auch von Seiten der hohen Regierungen anerkannte Wahrheit dieses auch ist, so können wir doch nicht weiter gehen, ohne eine durch eine falsche Philosophie in neuerer Zeit behauptete

Theorie wenigstens zu berühren, wornach Staat und Kirche identisch, resp. die Kirche nur ein Theil des Staatsorganismus, die Pflege der Religion ein Theil der Staatsverwaltung ist. Es ist dieses die alte heidnische Auffassung von Staat und Religion. So wesentlich heidnisch aber dieselbe ist, so wesentlich unchristlich ist sie auch. Das Christenthum ist nicht eine National- und Staatsreligion und die christliche Kirche ist nicht eine National- und Staatskirche. Aber noch weit tiefer als bei den heidnischen Völkern steht jene Ansicht, daß Religion und Kirche Staatsanstalten seien, bei unseren heutigen Zuständen: denn bei jenen alten Völkern hatte das ganze Volk eben nur die Eine Volksreligion, der Staat aber war durch und durch religiös. Bei uns hingegen bestehen rechtlich im Staate verschiedene Religionen und ist der Staat durchaus nicht und kann nicht sein ein religiöser im Sinne und Geiste einer bestimmten Confession. Es bliebe daher nur übrig, daß ein und derselbe Staat und ein und dieselbe Staatsregierung für die Katholiken katholische, für die Protestanten protestantische Religion administrirte und zu diesem Behuf für die Einen katholische Priester, für die Andern protestantische Prediger anstellte, ohne selbst den Glauben der einen oder anderen, oder aller beider zu theilen. — Das wäre aber der baare und krasseste Indifferentismus, eine Auffassung die, so sie in's Volk dränge, alle Religiosität und folgerichtig mit der auf der Religiosität beruhenden Sittlichkeit und Rechtschaffenheit den Staat selbst früher oder später zerstören müßte. Sittlich und christlich kann daher der Staat bei den bestehenden Zuständen nur handeln, wenn er sich schärffstens von der Kirche unterscheidet, jeder rechtlich bestehenden Kirche ihre volle Selbstständigkeit nach der Eigenthümlichkeit ihres Glaubens und ihrer Verfassung zugesteht und ihr allein ungehindert und ganz die Pflege ihres Glaubens und ihres religiösen und kirchlichen Lebens, deßhalb aber vor allem die Anstellung ihrer Geistlichen und Diener nach ihren eigenen Dogmen und Grundsätzen überläßt. Was aber so für den Staat ein Gebot der öffentlichen Moral und der ächten Staatsweisheit, das ist für ihn gegenüber der katholischen Kirche kraft deren rechtlichen Anerkennung und Existenz — eine unantastbare Rechtspflicht.

B. Es bleibt daher nur die andere Alternative, daß nämlich der Landesherr Inhaber der Kirchengewalt sei und mithin die kirchlichen Aemter nicht in seiner Eigenschaft als Regent und Inhaber der Staatsgewalt, sondern als Inhaber der Kirchengewalt und als kirchliches Oberhaupt vergebe.

Nun sind wirklich nach der Verfassung der protestantischen Confession die Fürsten die höchsten Inhaber der Kirchengewalt. So ist es factisch und positiv rechtlich seit dem Reformationszeitalter. Allein so ist es nicht nach dem Glauben und der Verfassung der katholischen Kirche. Hiernach steht die Kirchengewalt weder den weltlichen Fürsten, noch dem Volke, sondern kraft göttlicher Einsetzung den Bischöfen und dem Papste zu.

Man hat eingewendet, daß der Staat und daß insbesondere ein protestantischer Fürst nimmer gehalten sei, dieses katholische Dogma anzuerkennen und zu glauben. Allein das ist ein offenbar trügerischer Einwand: denn wenn vom Staate, wenn von protestantischen Fürsten die Anerkenntniß gefordert wird, daß in der katholischen Kirche die Kirchengewalt und Jurisdiction den Bischöfen zustehe, so wird nicht von ihnen verlangt, daß sie jenes Dogma glauben, sondern daß sie den Katholiken und der katholischen Kirche die rechtliche Freiheit gestatten, diesem Glauben gemäß ihre

kirchlichen Verhältnisse zu ordnen und darnach zu leben; daß sie insbesondere die Jurisdiction der Bischöfe innerhalb der katholischen Kirche und lediglich für die katholische Kirche rechtlich anerkennen, nicht aber sich selbst diese Kirchengewalt und Jurisdiction in der katholischen Kirche zuschreiben.

Hienach ist klar, daß in den gemischten Staaten strengstens unterschieden werden muß, zwischen den Rechten, die dem Regenten als Staatsoberhaupt sowohl gegenüber der katholischen Kirche als den anerkannten protestantischen Religionsgesellschaften und gleichmäßig über die Angehörigen sowohl jener wie dieser zustehen, und den Rechten, die ihm in den protestantischen Religionsgesellschaften als Inhaber der protestantischen Kirchengewalt zukommen, eben deßhalb aber in der katholischen Kirche **nicht** zustehen. Zu diesen letzteren Rechten gehört aber vor Allem das von den Fürsten in den protestantischen Confessionen stets besessene Recht der Vergebung aller geistlichen Stellen und Aemter. Wollten die protestantischen Fürsten dieses ihnen in ihrer Confession zustehende Recht auch auf die katholische Kirche übertragen, so wäre dieses offenbar die empfindlichste Rechtsverletzung, welche derselben nur zugefügt werden kann, ja das hieße nichts anderes, als der katholischen Kirche die protestantische Kirchenverfassung aufzwingen. Die Schwere dieser Verletzung würde dadurch unendlich erhöht, daß der protestantische Fürst kein Mitglied der katholischen Kirche ist und den Glauben derselben weder theilt, noch deren inneres Leben und religiösen Bedürfnisse und Interessen kennt.

II. Was wir bisher aus der Natur der Sache gefolgert, daß nämlich 1) die Anstellung der Kirchenbeamten ein Ausfluß der Kirchengewalt, nicht aber der Staatsgewalt ist, und daß 2) in der katholischen Kirche die Kirchengewalt und mithin auch das Recht die Kirchenämter zu besetzen den katholischen Bischöfen, nicht aber den Fürsten zusteht, — das ist auch durch das positive Recht, sowohl in Deutschland, als in allen Ländern der Welt sanctionirt. Es ist eine Thatsache, daß in allen Ländern, in welchen die katholische Kirche anerkannt oder auch nur geduldet ist, die Bischöfe unbestrittenermaßen das Recht haben, die geistlichen Aemter, insbesondere die Pfarreien zu besetzen. Mag man in England den Bischöfen das Recht bestreiten, Titel von dortigen Städten oder Landschaften zu führen, das ist nie einem englischen Staatsmanne eingefallen, den Bischöfen das Recht, die katholischen Pfarrer anzustellen, zu beanstanden und der Königin, die dieses Recht unbestritten in der Hochkirche besitzt, zuzusprechen. Ebenso in Frankreich und allen übrigen Ländern der Welt.

Was Deutschland betrifft, so ist schon oben bemerkt worden, daß für die katholischen Territorien das corpus juris canonici und das Concilium von Trient volle gesetzliche Autorität hatten. Es wird aber Niemand bestreiten wollen, daß nach diesen Rechtsquellen die Bischöfe und nicht die Landesherren die geistlichen Stellen zu besetzen haben. Da nun, wie ebenfalls schon oben erinnert worden ist, der westphälische Frieden die Katholiken dort, wo die bischöfliche Jurisdiction im Jahre 1624 in ruhigem Besitze war, ebenso gegen die Geltendmachung der protestantischen Kirchengewalt schützt, wie umgekehrt die Protestanten gegen die Kirchengewalt der katholischen Bischöfe: so ist klar, daß an dem Rechtsbestande, welcher sich in den früher katholischen Territorien der oberrheinischen Kirchenprovinz nach Maßgabe des canonischen Rechtes ausgestaltet hatte, nichts zum Nachtheile des bischöflichen Diözesanrechtes und zum Vortheile der Kirchengewalt der protestantischen Landesherren geändert werden darf. Selbst der

protestantische Publicist Klüber lehrt, daß das Pfarrbestellungsrecht ein von der Kirchengewalt abhängiges Recht sei und also dem Staatsoberhaupte als solchem nach Art eines Regals **nicht** gebühre.

III. Hiermit steht nun die Theorie von dem sogenannten Staatspatronate in offenbarem Widerspruche, sei es, daß dasselbe aus der durch die Säcularisation begründeten Succession in die ehemaligen geistlichen Herrschaften und Kirchengüter, oder aus der landesherrlichen Autorität abgeleitet werde. Ehe und bevor wir aber das Irrige und Unbegründete dieser Theorie nachweisen, bemerken wir, daß dieselbe auf sämmtliche auf dem linken Rheinufer gelegene Pfarreien des Bisthums Mainz nicht einmal dem Scheine nach Anwendung leiden kann.

Denn nach dem französischen Concordat vom 10. September 1801, am selben Tag durch Decret des ersten Consuls als Staatsgesetz proclamirt, hatte der Bischof das Besetzungsrecht zu allen Pfarreien ohne Ausnahme, und zwar unterlag dieses Besetzungsrecht a) bezüglich der unendlichen Mehrzahl aller Pfarreien, der sogenannten Succursalpfarreien gar keiner Einschränkung, so daß nur nach geschehener Besetzung davon den Staatsbehörden einfache Anzeige gemacht wurde; b) bezüglich der Cantonspfarreien aber, deren in Rheinhessen nur 13 bestanden, hatte die Regierung nur das Recht einer persona minus grata die Genehmigung zu versagen.

Dieses Verhältniß dauerte in Rheinhessen nicht blos rechtlich, sondern auch factisch fort bis zum Jahre 1830, wo die Verordnung vom 8. Febr., ohne jeglichen Rechtstitel und mit einer Zeile, dem Bischofe das freie und jedes Besetzungsrecht absprach und ihm nur ein Vorschlagsrecht übrig ließ.

IV. Prüfen wir aber nun bezüglich der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Pfarreien und Pfründen das sogenannte Staatspatronat. Dieses Staatspatronat wird nämlich von Manchen durch die Behauptung zu begründen gesucht, daß was

1) die von den früheren Erzbischöfen und Bischöfen vergebenen Pfarreien und Pfründen anlangt, sie dieselben nicht in ihrer Eigenschaft als Bischöfe, sondern als Landesherrn oder kraft eines Patronates vergeben, und daß ihre Successoren in der Landeshoheit und Herrschaft auch in dieses Besetzungsrecht oder Patronat succedirt seien.

2) Was aber die Pfarreien und Pfründen anlangt, welche vordem durch Stifter und Klöster vergeben wurden, so hätten ebenfalls die Fürsten und Herren, welchen die Güter jener Stifter und Klöster durch die Säcularisation zufielen, auch jenes Besetzungsrecht überkommen. Dieses scheint denn auch in den Entschließungen vom 5. März 1853 behauptet zu werden: denn so sagt z. B. die Erwiederung der königlich württembergischen Regierung §. 1.: „das Nachfolgerecht Sr. Majestät des Königs in die Patronatrechte der aufgehobenen geistlichen Corporationen könne nicht in Abrede gestellt werden;" und beruft sich gleich nachher auf die dem Landesherrn durch den Reichsdeputationshauptschluß erworbenen Rechte.

Hierauf erwiedern wir nun

A. Einmal angenommen, daß eine solche Succession stattgefunden hätte: so konnte doch dadurch nimmermehr ein Besetzungs- (Collations-) Recht, sondern nur ein Präsentationsrecht auf die Landesherren übergehen. Das gemeingiltige canonische Recht unterscheidet nämlich auf's strengste:

1) Die Designatio personae, d. h. die Bezeichnung der Person, welcher eine Pfründe übertragen werden soll — diese **allein** steht dem Patron als solchem zu und heißt **Präsentation**.

2) Die Collation — die Uebertragung des Kirchenamtes und der als Besoldung damit verknüpften Pfründe (datur beneficium propter officium) — diese kann niemals einem Laienpatron zustehen, sondern abgesehen vom Papste nur entweder a) was die Regel ist, dem Bischof, oder b) einem geistlichen Dignitar, oder c) einer geistlichen Corporation, z. B. einem Kloster.

Es konnte daher auf die Landesherrn auf keinen Fall von den genannten geistlichen Personen und Corporationen des Collations-, sondern nur ein Präsentationsrecht übergehen.

3) Von der Collation ist wiederum verschieden die institutio authorizabilis d. h. die Ermächtigung zur Ausübung der Seelsorge. Da nämlich der Bischof der einzige oberste Seelenhirte der Diözese ist und keine Seelsorge ohne seinen Auftrag und seine Aufsicht stattfinden soll, so setzt das canonische Recht fest, daß wenn auch ein Geistlicher durch giltige Collation im Besitz einer mit Seelsorge verbundenen Kirchenpfründe ist, er dennoch die Seelsorge nicht ausüben darf, ohne daß er durch eben diese institutio authorizabilis, (Commende, canonische Institution) dazu die Ermächtigung erhalten hat.

Nun nahmen und nehmen die Landesherren, Se. königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen ausgenommen, für sich kraft des „landesherrlichen Patronats" nicht etwa ein bloßes Präsentationsrecht — wenn auch früher öfters in Aktenstücken dieser Ausdruck vorkommt — sondern ein förmliches Besetzungs- (Collations-) Recht in Anspruch: dieses ergibt sich genugsam a) aus den deßfallsigen Verordnungen. So sagt z. B. die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 8. Februar 1830 §. 1.: „Die Besetzung der katholischen Pfarreien geschieht auf Vorschlag des Bischofs;" also hier ist es gerade umgekehrt: Der Bischof ist es, der den Candidaten freilich nicht einmal präsentirt (wodurch ein Recht auf Bestätigung erwächst, wenn kein canonischer Grund der Verweigerung da ist), sondern nur vorschlägt, der Landesherr aber, der die Stelle verleiht (conferirt); b) aus der bisherigen Praxis: denn die Praxis, wie sie nach der Verordnung vom 8. Februar 1830 im Großherzogthum Hessen und nach den Edicten vom 16. und 31. August 1803 im Herzogthum Nassau bestand und wie gerne anerkannt wird, mit großer Milde geübt wurde, — ist keineswegs in den anderen Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz üblich: in Württemberg und Baden hatte der Bischof, resp. Erzbischof, (mit Ausnahme der ehemals vorderösterreichischen Pfründen in Baden, hinsichtlich welcher dem Erzbischofe ein die Regierung nicht bindendes und selten von ihr beachtetes Vorschlagsrecht zustand) schlechthin keinen Einfluß, ja nicht einmal eine Kenntnißnahme bei Besetzung der Stellen; c) aus den Ausdrücken der letzten Erwiederungen der Regierungen selbst, wo überall von Besetzung der Pfarreien durch den Landesherrn und nirgends von einer Präsentation die Rede ist. Nur in dem Schreiben der großherzoglich hessischen Regierung kommt der Ausdruck vor, daß die landesherrliche Decretertheilung „die Autorisation zur Uebernahme des geistlichen Amtes enthalte." Das wäre nun allerdings weder Präsentation, noch Collation, sondern etwas ganz anderes, worüber wir füglich weiter unten reden. Aber beweist nicht dieses Schwanken in den Ausdrücken schon, daß hier kein klares und richtiges Rechtsverhältniß vorhanden?

B. Es ist aber auch die ganze Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronat in Folge der Succession in die geistlichen Güter und

Fürstenthümer — wenn anders das positive Recht und eine positive Rechtswissenschaft noch Geltung hat — nichts anderes, als eine mit dem canonischen, dem öffentlichen und dem Privatrecht in Widerspruch stehende völlig haltlose Fiction. Denn was

1) die von Erzbischöfen und Bischöfen vergebenen Pfarreien betrifft, so ist es durchaus falsch, daß sie dieselben in ihrer Eigenschaft als Landesherren vergeben hätten, vielmehr unterliegt es keinem Zweifel, daß sie dieselben in ihrer Eigenschaft als Bischöfe vergaben. Dafür spricht a) die Rechtsvermuthung, welche gesetzlich für die libera collatio des Bischofs streitet. „Die Bestellung der Kirchenämter ist ein in der Jurisdiction enthaltenes Recht, und die Beschränkung derselben durch das Präsentations- und Nominationsrecht bedarf zu ihrer Begründung eines Rechtstitels. Auch für das Patronat der Landesherrn ist derselbe Gesichtspunkt entscheidend." So der protestantische Kirchenrechtslehrer Richter, Kirchenrecht §. 145. (S. 273.). Jedes Patronatsrecht muß daher, als eine Ausnahme und Belastung, von dem, der es behauptet, bewiesen werden. So verfügt auch ein königlich bayerisches Ministerialrescript vom 5. Juli 1819, während man in der Säcularisationsperiode in Bayern ebenfalls die entgegengesetzte falsche Behauptung aufgestellt hatte. Der Beweis aber, daß die alten Erzbischöfe und Bischöfe nicht als solche, sondern in ihrer Eigenschaft als Landesherren die geistlichen Stellen besetzt hätten, ist auch noch nicht bei Einer Pfründe versucht, geschweige erbracht worden. Wohl aber ist der Gegenbeweis erbracht und sprechen dafür b) zahlreiche Thatsachen, welche zeigen, daß die Erzbischöfe und Bischöfe stets die Besetzung geistlicher Stellen als einen Ausfluß ihrer geistlichen Jurisdiction, nicht aber ihrer weltlichen Landeshoheit betrachtet haben. Um hier nur einige schlagende Thatsachen anzuführen, so haben aa) wie bereits die Note Consalvi's darauf aufmerksam macht, die deutschen Bischöfe im Concordat mit Nicolaus V. die Proposition, alternirend mit dem Papst die Pfründen zu besetzen, angenommen, was sie weder gethan hätten, noch zu thun brauchten, wenn ihr Besetzungsrecht auf einem weltlichen Patronatsrecht beruhte. Und noch in den letzten Zeiten als die geistlichen Kurfürsten und andere Prälaten die Besetzung der Pfründen auch in den päpstlichen Monaten für sich in Anspruch nahmen, thaten sie es ausdrücklich auf Grund ihrer auf göttlicher Uebertragung beruhenden bischöflichen Jurisdiction, nicht vermöge eines landesherrlichen Patronates. bb) Die Bischöfe haben stets die Verleihung der Pfründen als rein geistliche Sachen durch ihre geistlichen Vicariate, nie und in keiner Weise aber durch ihre weltlichen Behörden und als weltliche Regierungssachen besorgen lassen. cc) Als bei der Säcularisation die weltlichen Fürsten auf Grund ihrer Succession in die geistlichen Fürstenthümer anfingen ein angeblich landesherrliches Patronat geltend zu machen, haben die noch lebenden Erzbischöfe selbst sofort dagegen protestirt und ihr bischöfliches Besetzungsrecht geltend gemacht. c) Dasselbe ergibt sich aber auch aus der natürlichen Wahrscheinlichkeit und der Natur der Sache. Die deutschen Prälaten waren Bischöfe und haben die Pfarreien vergeben, längst ehe sie Landesherren wurden und auch nachdem sie dieses geworden, haben sie so wenig ihr geistliches Amt als einen Ausfluß und Accessorium der Landeshoheit betrachtet, daß vielmehr letztere als ein Accessorium der geistlichen Würde erschien.

Doch genug über eine so klare Sache. Haben aber die alten Bischöfe als solche die Pfründen besetzt und nicht als Landesherrn, so sind in dieses

Besetzungsrecht nicht ihre Nachfolger in der Landeshoheit, sondern in ihrem bischöflichen Amte succedirt — resp. die jetzigen Bischöfe conferiren als solche kraft ihrer bischöflichen Jurisdiction frei die Pfründen, wie jene sie kraft ihrer bischöflichen Jurisdiction frei die Pfründen, wie jene sie kraft ihrer bischöflichen Jurisdiction verliehen haben.

2) Was die ehemals von Stiftern und Klöstern vergebenen Pfarreien betrifft, so ist die Behauptung, daß der Reichsdeputationshauptschluß durch Uebertragung der Güter dieser geistlichen Corporationen auch diese Besetzungs- oder Patronatrechte übertragen habe, in der Allgemeinheit, wie sie aufgestellt wird, eben so falsch. Der Reichsdeputationshauptschluß hat lediglich politische und Civilrechte, Herrschafts- und Eigenthumsrechte der kirchlichen Corporationen auf die weltlichen Fürsten übertragen, um denselben für verlorene Einkünfte eine Entschädigung zu gewähren, die kirchlichen Rechte aber ganz unberührt gelassen. Von einem Uebergang des Patronates, das ein kirchliches Recht ist, könnte daher nur dann die Rede sein, wenn es als dingliches Recht mit den Stifts- und Klostergütern verbunden war. Dieses war aber in der Regel nicht der Fall, und muß von dem, der solches behauptet, strictissime bewiesen werden: denn a) obwohl es im späteren Mittelalter öfter vorkam, daß Patronate als dingliche mit Lehen- und Rittergütern verknüpft waren, so streitet doch die Vermuthung dafür, daß das Patronat ein persönliches sei aa) schon nach der allgemeinen Rechtsregel, wornach bei einem mit dem gemeinen Rechte in Widerspruch stehenden onerosen Rechte, wie das Patronat ist, die Vermuthung für die geringere Belastung streitet; bb) nach der historischen Wahrscheinlichkeit, da geschichtlich ursprünglich alle Patronate blos persönliche gewesen sind. Gilt aber dieß schon im Allgemeinen, so gilt das b) ganz insbesondere von den geistlichen Corporationen zustehenden Pfründvergabungs- und Patronatsrechten: denn aa) sind eine Menge dieser Pfründebesetzungsrechte — selbst wenn sie mitunter so genannt wurden — gar keine eigentlichen Patronate gewesen. Das war namentlich bei fast allen Klosterpfarreien der Fall, welches meist dem Kloster incorporirte Pfarreien waren, wofür dasselbe die Besorgung der Pfarreien also titulo oneroso übernommen und durch expositi besorgte; bb) wo aber die geistlichen Corporationen wirkliches Patronatsrecht hatten, da war es ein der Corporation als solcher zustehendes persönliches Patronatsrecht, und ist daher mit Erlöschen der Corporation selbst erloschen.

In allen diesen Fällen ist daher die libera collatio des Bischofs ipso jure wieder aufgelebt, wie solches auch sofort von der Kirche und namentlich noch von den letzten Kurfürsten resp. Erzbischöfen geltend gemacht wurde. Nur in den erst zu beweisenden seltenen Fällen, wo ein Patronat an einem bestimmten Gute haftete, kann daher von einem Uebergange des Patronats mit dem Gut auf die Successoren in letzteres die Rede sein.

Man berufe sich nicht auf Bayern, wo ja auch der König zu den von den ehemaligen Klöstern und Stiftern vergebenen Pfarreien präsentire: denn dieß beruht keineswegs auf einer Succession, die allerdings auch dort in der Säcularisationszeit behauptet wurde, sondern auf einer Art. XI. des Concordats dem Könige gemachten kirchlichen Bewilligung.

C. Wegen der völligen Unhaltbarkeit der bisher widerlegten Herleitung eines landesherrlichen Patronates aus einer durch den Reichsdeputationshauptschluß begründeten Succession in die weltlichen Güter und Hoheitsrechte der alten Bischöfe, Stifter und Klöster, haben Andere —

dasselbe als einen Ausfluß der Landeshoheit als solcher betrachtet. Der bekannte protestantische Kirchenrechtslehrer Richter bezeichnet diese erst in den neueren Zeiten aufgekommene und im positiven Rechte in keiner Weise begründete Ansicht als eine extravagante — glimpfliche Ausdrücke, welche aber dennoch die Wahrheit genügend aussprechen, — daß nämlich jene Behauptung eine durch und durch willkürliche, ja eine juristische Absurdität ist, im Widerspruch 1) mit der ganzen geschichtlichen Wirklichkeit, indem durch alle Jahrhunderte nie und nirgends die Landesherren kraft ihrer Landeshoheit ein solches Patronat besessen, oder in Anspruch genommen, noch auch irgend Jemand daran gedacht hat; 2) mit den ersten und einfachsten Rechtsprinzipien. Das Patronat ist nicht ein öffentliches und politisches, irgendwie in der Staatsgewalt als solcher enthaltenes Recht, sondern ein kirchliches Privatrecht, das durch einen speciellen Rechtstitel begründet werden muß.

In der That fällt diese Theorie mit der oben bereits dargestellten alles Recht und die Existenz der katholischen Kirche selbst zerstörenden Ansicht zusammen, daß die Kirche eine Staatsanstalt und die Kirchenämter Staatsämter, oder auch daß das Staatsoberhaupt Inhaber der Kirchengewalt in der katholischen Kirche sei.

D. Ehe wir von diesem angeblichen Staatspatronat, mag man es nun auf eine Succession oder auf die Landeshoheit als solche gründen, scheiden, müssen wir noch einige wichtige Gründe des Rechts, der Billigkeit und der Religion gegen dasselbe hervorheben.

1) Das Patronat ist seinem Begriff und Wesen nach ein Vorrecht, welches die Kirche einem Wohlthäter ertheilt. Wer eine Kirche aus seinem Vermögen gegründet und dotirt und dadurch auch einen besonders religiösen Sinn an den Tag gelegt hat, dem gestattete die Kirche nebst manchen kirchlichen Ehrenrechten auch das Recht bei Besetzung der von ihm gestifteten Pfründe einen Candidaten vorzuschlagen, dem dann auch, so er sonst tauglich und würdig war, die Pfründe ertheilt werden sollte.

Durch die Säcularisation haben die weltlichen Fürsten der Kirche keine Wohlthat erwiesen, ihr vielmehr den größten Theil ihrer seit Jahrhunderten rechtmäßig besessenen Güter entzogen; wie? und durch diese Beraubung sollten sie das den Wohlthätern der Kirche gestattete Vorrecht des Patronates erlangt haben? Das canonische Recht schreibt vor, daß selbst Patrone, die es kraft guten Rechtes sind, wenn sie die Kirche beschädigen, spoliatores ecclesiae werden, ihr Patronat dadurch verlieren sollen; und nun sollen diejenigen, welche keinerlei Patronatsrecht besaßen, durch eine Spoliation der Kirche, dasselbe erworben haben?

2) Durch die Säcularisation hat die katholische Kirche so unendlich Vieles an zeitlichen Gütern eingebüßt. Welch' eine unaussprechliche harte Unbilligkeit und Ungerechtigkeit liegt aber nun darin, ihr nebst den veräußerlichen irdischen Gütern auch ihre unveräußerlichen wesentlichen Rechte mittelst Aufstellung eines allgemeinen Staatspatronates zu entziehen?

3) Wenn auch in Folge der Ausartung des Feudalismus und seines Eindringens in das kirchliche Aemterwesen die weltlichen Gerichte und Juristen in späteren Zeiten das Patronat mehr und mehr wie ein zeitliches Vermögensrecht betrachteten und daher ohne Rücksicht auf die kirchlichen und religiösen Eigenschaften der Patrone übergehen ließen — so hat doch der Grundsatz der Kirche und des kirchlichen Rechtes offenbar die Wahrheit für sich, daß das Patronat ein rein kirchliches und religiöses Recht

und Vorrecht ist. Daher steht der Grundsatz des canonischen Rechtes fest, daß nur solche das Patronatrecht üben können, welche wirklich gläubige und treue Mitglieder der Kirche sind. Das war bei den alten geistlichen Patronen und Collatoren, um welche es sich im Fragefall handelt, im höchsten Grade der Fall. Sie waren ja nicht blos Mitglieder der Kirche, sondern geistliche Dignitare und Corporationen, deren höchste Pflicht und einziger Lebensberuf die Pflege der katholischen Religion war. Alles dieses ist nun bei den der katholischen Kirche nicht angehörigen Landesherrn nicht der Fall. Und es wäre Engherzigkeit und Unbilligkeit, der Kirche zu verübeln, wenn sie in dieser Angelegenheit den so sehr in der Natur der Sache liegenden Grundsatz des canonischen Rechtes geltend macht, wie auch bereits Pius VII. in der Esposizione dei Sentimenti §. 36. gethan, wo er erklärt, daß er unmöglich nichtkatholischen Fürsten das Patronat der alten geistlichen Corporationen zugestehen könne.

V. Unterliegt es nach dem Bisherigen keinem Zweifel, daß die Landesherrn weder kraft ihrer Landeshoheit, noch kraft einer Kirchengewalt, das Recht der Besetzung der katholischen Pfarreien besitzen, noch dieses Besetzungs- oder auch nur ein Patronatsrecht durch die Säcularisation rechtlich erworben haben, so ist es ebenso gewiß und offenbar, daß auch nicht später, daß namentlich nicht durch die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz ein solches Recht von ihnen erworben worden ist.

1) Das jus quaesitum eines Andern kann rechtsgiltig nur mit dessen Zustimmung erworben werden; nur durch einen Vertrag mit der Kirche konnte der Staat kirchliche Rechte erwerben. Dieses leugnen heißt die katholische Kirche rechtlos erklären, rechtlos wie in keinem civilisirten Staate irgend ein Privater ist. Nun hat aber die katholische Kirche den Landesherrn ein Besetzungs- oder Präsentationsrecht bezüglich der Pfarreien und Kirchenpfründen nicht blos nicht vertragsmäßig eingeräumt, sondern von dem ersten Augenblicke an, wo die Landesherrn ein solches factisch in Anspruch nahmen, hat sie nicht aufgehört dagegen zu protestiren: a) protestirt haben noch die alten Erzbischöfe und ihr und der Kirche Recht gewahrt; b) wiederholt und auf's Energischste hat dagegen der Papst protestirt bei den Verhandlungen über ein Concordat; c) ausdrücklich und feierlich hat er in der auf Grund der Uebereinkunft mit den Staatsregierungen erlassenen Bulle Ad Dominici gregis custodiam den Bischöfen ihre volle Jurisdiction nach dem bestehenden Kirchenrecht und damit ihr freies Collationsrecht gewahrt; d) als er darauf vernahm, daß im Widerspruch mit den Bullen die betreffenden Staaten ihre früheren, von ihm abgelehnten Ansprüche factisch ausübten und durch Verordnungen formell aussprächen, erließ Pius VIII. alsbald das Breve Pervenerat non ita pridem, worin er gegen alle Eingriffe in die Kirchengewalt, vor Allem aber gegen die Besetzung der Pfründen durch die Regierungen protestirt und die Bischöfe auffordert, die Rechte der Kirche zu vertheidigen.

Nie hat daher der Protest und die Rechtsverwahrung der Kirche aufgehört, und Niemand kann — ohne eines bitteren Hohnes sich schuldig zu machen — einen Verzicht auf die Rechte der Kirche daraus ableiten wollen, daß die kirchlichen Behörden, unter Wahrung des Prinzipes und Rechtes, so gut es ging, dem Factum und der weltlichen Macht sich zeitweilig gefügt haben — um so weniger, da es gar nicht in der Macht eines einzelnen Bischofes oder einer anderen geistlichen Behörde steht, auf Rechte

und zwar auf unveräußerliche Rechte der Kirche, wie das der Collation der Pfründen ist, zu verzichten.

2) Aus dem eben Gesagten ergibt sich deßgleichen, daß auch von einem Untergang des kirchlichen Rechtes durch Verjährung nicht die Rede sein kann; denn die Kirche hat nicht aufgehört, ihr Recht zu wahren.

VI. Nachdem wir in dem Bisherigen die in den Regierungsschreiben völlig und ex professo umgangene, einzig entscheidende Rechtsfrage erörtert haben, wollen wir nun die von denselben für das landesherrliche Besetzungsrecht geltend gemachten Argumente mit aller Freimüthigkeit prüfen, indem wir zuvor nochmals gegen die bereits §. 1. gewürdigte Behauptung, es komme auf die Rechtsfrage nicht an, sondern lediglich darauf, „was das Wohl des Staates und der Kirche erheische" entschiedenst protestiren und nochmals bemerken, daß das Wohl des Staates und der Kirche vor Allem durch die Aufrechthaltung des Rechtes und der wahren Prinzipien bedingt ist.

Am vollständigsten und übersichtlichsten hat das Antwortschreiben des großherzoglich hessischen Ministeriums diese Argumente zusammengestellt, wir werden uns also zunächst hieran halten. Es sind aber folgende:

1) „Die bisherige Uebung habe der Kirche keinen Nachtheil gebracht und keine Inconvenienzen dargeboten."

2) „Da das Wohl des Staates und der Kirche durch den religiösen und sittlichen Zustand des Volkes bedingt sei, so würde eine Regierung unverantwortlich handeln, wenn sie sich bei Ernennung der Geistlichen nicht betheiligen wollte."

3) „Es könne die Regierung nicht gestatten, daß irgend Jemand ohne ihr Zuthun ein öffentliches Amt bekleide."

4) „Um so weniger könne auf jegliche Mitwirkung von Seiten der Staatsgewalt bei Besetzung der Pfründen verzichtet werden, da die Geistlichen vielfach Funktionen haben, welche ihnen nicht von der Kirche, sondern vom Staate zugewiesen seien."

5) „Daher habe selbst der päpstliche Stuhl eine Betheiligung der Staatsgewalt bei Besetzung der höheren kirchlichen Aemter durch die Bulle Ad Dominici gregis custodiam und bei Besetzung der Pfarreien in der mit der Note des Cardinals Consalvi vom 10. August 1819 übergebenen Esposizione dei Sentimenti di sua Santita anerkannt."

Vorstehende Argumente des Ministeriums werden nun einzeln geprüft und gründlich widerlegt.

Zu b. (Kirchenvermögen.) §. 18. der Denkschrift lautet, wie folgt: „Als eine große Beschwerde der Kirche und eine Verkümmerung ihres Eigenthumsrechtes erscheint der Zustand, wie er auf dem Wege des Factums und einseitiger Regierungsverordnungen bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens sich gebildet. Diese Verwaltung befindet sich nämlich, wenn man von Ausnahmen absieht (wie z. B. das Vermögen der nicht aus der Staatskasse fließenden Mainzer Domfabrik von der Kirche verwaltet wird), factisch ganz und gar in den Händen des Staates.

Was insbesondere 1) das Localkirchenvermögen betrifft, so bestehen zwar kirchliche Localverwaltungen desselben, allein diese stehen durchaus unter der Oberverwaltung des Staates. Der Staat allein schreibt die Art und Weise der Verwaltung vor, bestimmt und organisirt die Verwaltungsbehörden; er genehmigt die Kirchenbudgets; ohne seine Genehmigung kann nicht die mindeste kirchliche Ausgabe gemacht werden, so daß den

Staatsbeamten das definitive Urtheil über alle kirchlichen Bedürfnisse zusteht.

2) Ganz besonders findet sich die Kirche beschwert durch die Art und Weise, wie der Staat mit den sogenannten Centralkirchen- und Intercalar-Fonds verfährt, indem a) der Staat diese Fonds rein nach seinem Belieben aus kirchlichem Vermögen und Einkünften bildet; ja wie z. B. in Nassau, zu diesem Behufe das Kirchenvermögen, die Geistlichen und Pfründen besteuert, ohne hiezu weder in dem Staatsrecht, noch in dem Kirchenrecht einen Titel zu haben; b) indem der Staat diese Fonds ausschließlich in Händen hält; c) sie durch seine Staatsbeamten verwaltet; d) über ihre Verwendung bestimmt, der Kirche aber jede Disposition darüber verweigert, wie wir ja bei Gelegenheit des Tischtitels sahen, daß die Entschließungen dem Bischof ausdrücklich das Recht absprechen, aus dem Centralkirchenfonds irgend etwas zu bewilligen.

3) Wie das eigentliche Kirchenvermögen, hat endlich der Staat auch das Vermögen frommer Stiftungen ganz und gar unter seine Verwaltung und Disposition genommen.

Die Bischöfe haben daher, ihrer Pflicht gemäß, die Forderung und Bitte gestellt, daß der Kirche ihr katholisches Kirchen- und Stiftungsvermögen zur freien Verwaltung und Verwendung überlassen werde.

Die Entschließungen weisen dieses Begehren einfach ab. Als Grund hiefür wird angeführt:

1) Jenes Begehren stehe im Widerspruch mit der in den Majestätsrechten begründeten Betheiligung des Staates an der Verwaltung des Kirchenvermögens.

2) Der von der bischöflichen Denkschrift angeführte Grund, daß das zu den Zwecken der Kirche bestimmte Vermögen Eigenthum der Einen als alleiniges Rechtssubject zu erkennenden katholischen Kirchengemeinschaft sei, könne nicht als in den Rechten gegründet anerkannt werden.

3) Daß die bestehenden Einrichtungen resp. noch zu erlassenden Verordnungen dem Bischof eine hinlängliche Mitaufsicht und Einfluß auf Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens gewähren.

4) Daß eine Aenderung der bisherigen Einrichtungen gegen das eigene Interesse der Kirche sei.

Wir können auf Alles dieses abermals nur vor Allem wiederholen, daß hier überall auf die Rechtsfrage keine Rücksicht genommen und rechtsgiltige Gründe nicht vorgebracht sind.

Es fragt sich aber eben vor Allem darum: hat die katholische Kirche das Recht zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens?

Wenn die Entschließungen diese Frage glauben einfach dadurch verneinen oder ablehnen zu können, daß sie sagen, der von der bischöflichen Denkschrift ausgesprochene Satz, daß die moralische Person der Kirche die eigentliche Eigenthümerin des katholischen Kirchengutes sei, nicht die einzelnen Kirchengemeinden — sei in den Rechten nicht begründet, so ist das offenbar ganz unstichhaltig. Denn bezüglich der Frage, wem die Verwaltung des Kirchenvermögens zustehe, insbesondere, ob der Kirche, oder dem Staate, ist die Entscheidung jener anderen zunächst wissenschaftlichen Frage, wer das eigentliche Subject des Kirchenvermögens sei, gänzlich irrelevant.

So viel ist ausgemacht, daß nicht der Staat Eigenthümer des katholischen Kirchenvermögens ist und daß die Verwaltung dieses Vermögens nicht dem Staate, sondern der Kirche zusteht. Auch darüber, wem in der

Kirche die Verwaltung und Disposition über das Kirchenvermögen zusteht, waltet nicht der geringste Zweifel ob, vielmehr ist alles dieses auf's Genaueste durch die Kirchengesetze bestimmt.

Bezüglich der Frage aber, ob das einzelne kirchliche Institut, oder die Gesammtkirche der eigentliche Eigenthümer sei, weichen die Anhänger der beiden einander entgegenstehenden Ansichten praktisch nicht so weit von einander ab. Denn diejenigen, welche die Gesammtkirche als die eigentliche Eigenthümerin bezeichnen, erkennen an, daß dieses Eigenthum zunächst für die Einzelkirche, für welche es bestimmt ist, verwendet werden muß. Diejenigen aber, welche das Eigenthumsrecht zunächst dieser Einzelkirche zuschreiben, sind darin einig, daß (um des Protestanten Richter Worte zu gebrauchen) „dieses Eigenthum ein beschränktes ist, indem es lediglich unter der Obhut der kirchlichen Obern zu seinem Zwecke zu verwenden ist." Desgleichen hat noch nie ein Zweifel darüber bestanden, daß der Bischof der oberste Verwalter des Kirchenvermögens in der Diözese ist und daß derselbe auch, nach Maßgabe der sehr vorsichtigen und strengen Bestimmungen des canonischen Rechtes, darüber Dispositionsbefugniß habe. Darauf allein aber kommt es hier in der gegenwärtigen Frage dem Staate gegenüber an, weshalb die Bischöfe nur noch einfach aussprechen wollen, daß sie an dem im Einheitsprinzip der katholischen Kirche begründeten, von sämmtlichen Bischöfen Deutschlands zu Würzburg ausgesprochenen, reichsgesetzlich, namentlich im westphälischen Frieden durch das Reservatum ecclesiasticum und im Reichsdeputationshauptschlusse durch §. 63. vorausgesetzten, und von den solidesten wissenschaftlichen Autoritäten vertretenen Grundsatze festhalten werden, daß die Kirche als einheitlicher Organismus Rechtssubject des kirchlichen Vermögens sei.

Daß aber die Verwaltung des Kirchenvermögens und das Dispositionsrecht über dasselbe, der Kirche und nicht dem Staate zustehe, das ergibt sich 1) schon aus den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen. Statt aller Ausführungen wollen wir uns hier auf einen Schriftsteller berufen, dessen Autorität man sich gefallen lassen und den man wahrlich nicht einer Parteilichkeit für die Kirche beschuldigen wird. K l ü b e r spricht den Grundsatz aus, daß das Kirchengut und das Vermögen frommer und milder Stiftungen im Staatsgebiet als Privatgut gelten müsse. §. 531. erklärt er, daß der Kirche das Recht zustehe, ihr Vermögen ausschließend zu besitzen und selbst zu verwalten, und daß solches zu den zur Erreichung der kirchlichen Zwecke nöthigen und mit dem Staatsinteresse vereinbarten Mitteln der Kirche gehöre. Ferner lehrt er eben daselbst, daß das Kirchengut weder der Verfügung noch der Verwaltung des Staates unterworfen sei — und daß der Staat ohne Verletzung des kirchlichen Eigenthumsrechtes nicht dazu schreiten dürfe, das Kirchengut oder das Vermögen frommer und milder Stiftungen zu incameriren, d. h. dasselbe, ohne förmliche Verwandlung und Aufhebung seiner Eigenschaft und unter Verwendung des ganzen reinen Ertrags zu dem stiftungsmäßigen Zwecke, durch eine landesherrliche Finanz- oder Cameral-Behörde verwalten zu lassen, weil das eine, wie das andere Gut eben so wenig seiner stiftungsmäßigen Verwaltung, als der stiftungsmäßigen Verwendung entzogen werden dürfe. — Wir haben nicht nöthig, diesem ein Wort noch beizufügen.

2) Was aber das Recht der katholischen Kirche auf Besitz und Verwaltung ihres Kirchenvermögens insbesondere betrifft, so ist dieses Recht auf das vollkommenste durch alle schon oft von uns angerufenen positiven

Rechtstitel gesichert und garantirt. a) Die katholische Kirche war von jeher, wie in allen Ländern, so insbesondere in Deutschland, im unangefochtenen und rechtlich anerkannten Besitz des Kirchenvermögens und des Rechtes, nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes dasselbe zu verwalten und zu verwenden. b) Dieses Recht ist insbesondere durch den westphälischen Frieden gewährleistet und durch den Reichsdeputationshauptschluß §. 63. aufrecht erhalten, indem dieser Artikel jeder Kirche den ungestörten Besitz und Genuß ihres Vermögens nach dem bisher bestehenden Rechte sichert. c) Diesen Rechtsbestand haben sämmtliche die oberrheinische Kirchenprovinz bildenden Staaten übernommen. d) Die Bulle Provida solersque, deren Annahme durch die Regierungen, was die Dotation betrifft, selbst von diesen noch nie in Abrede gestellt wurde, stipulirt ausdrücklich der Kirche den Besitz und die Verwaltung und Verwendung ihres Dotationsvermögens.

Mit allen diesen Rechtsgrundsätzen steht der factische Zustand und die aus demselben theils hervorgegangenen, theils denselben schaffenden Regierungsverordnungen in schneidendem Widerspruch.

Daß solche Verordnungen das unzweifelhafte positive und wohlerworbene Recht der Kirche nicht aufheben können, haben wir bereits früher genugsam gezeigt, — und es ist mithin die Bitte der Bischöfe, daß die bisherige Weise der kirchlichen Vermögensverwaltung abgeändert und mit jenem Rechte in Einklang gebracht werden möchte, rechtlich vollkommen begründet.

Die Einwendungen, welche die Entschließungen vorbringen, verfangen hiergegen nicht.

1) Beruft man sich auf das Majestätsrecht des Staates, so ist dieser Einwand bereits durch das oben aus Klüber Angeführte widerlegt, der wahrlich die Majestätsrechte des Staates, zumal der Kirche gegenüber nicht in zu geringem Umfange nimmt. Die Majestät des Staates hat das Eigenthumsrecht wie der Privaten, so auch der moralischen Personen, insbesondere der Kirche zu schützen; keineswegs aber gibt es ein Majestätsrecht, woraus die Befugniß flöße, den Eigenthümern die Verwaltung ihres Vermögens zu entziehen. Wäre das der Fall, so läge es consequenter Weise auch im Majestätsrecht, das Privateigenthum Anderer an sich zu ziehen: denn das Verwaltungsrecht ist ein wesentlicher Theil des Eigenthumsrechtes selbst. Die fragliche in früheren Zeiten nie erhört gewesene Ausdehnung des Majestätsrechtes führt nothwendig auf jene moderne Theorie, wonach das Kirchengut mittelst Statuirung eines sogenannten Obereigenthumes oder anderer willkürlicher Sätze als Staatsgut und für mit Recht säcularisirbar erklärt wurde, — eine Theorie, welche der mehrgedachte protestantische Kirchenrechtslehrer Richter eine nach allen Seiten hin verwerfliche Lehre nennt.

Sagte man, der Staat habe ein Interesse an der Erhaltung und guten Verwendung des Kirchengutes; und da er ferner Zuschüsse zu den kirchlichen Bedürfnissen zu leisten habe, und auch der Kirche bei Bewahrung und Geltendmachung ihres Vermögens Hilfe leiste, so habe er auch eine Befugniß eine gute Verwendung des vorhandenen Kirchengutes zu verlangen und darüber zu wachen, — so ist zu erwiedern, daß wenn man alles dieses zugeben und das staatliche Aufsichtsrecht in dieser Beziehung noch so weit ausdehnen will, daraus doch höchstens nur eine gewisse Aufsicht des Staates und irgend ein Einfluß desselben bei Verwaltung des Kirchenvermögens folgt, aber doch keineswegs, daß er diese Verwaltung selbst der Kirche entzieht und gänzlich an sich nimmt.

Nun aber ist das Verhältniß gerade umgekehrt, der Staat verwaltet, die Kirche hat eine vom Staat ihr nach seinem Ermessen zugetheilte Mitaufsicht. Wenn daher

2) gesagt wird, es sei dem Rechte und dem Interesse der Kirche durch die ihr bei Verwaltung des Kirchenvermögens eingeräumte Mitaufsicht und den ihr gestatteten Einfluß, genügt; so ist dieß durchaus in Abrede zu stellen. Oder ist wohl dem Rechte eines Eigenthümers, dem man die Verwaltung seines Vermögens ohne Recht entzogen hat, damit genügt, daß man ihm eine gewisse Ein- und Aufsicht bezüglich der fremden Vermögensverwaltung und einen beschränkten Einfluß, eine Mitwirkung bei den Dispositionen über sein Eigenthum gestattet?

3) Behauptet man endlich, der bestehende Zustand sei im Interesse der Kirche selbst, so meint man damit wohl, daß durch die Staatsadministration besser für das Kirchenvermögen gesorgt sei. Nun ist es richtig, daß die Staatsverwaltung im Einzelnen manche Vortheile hat, was z. B. die Beitreibung der Einnahmen und dergleichen betrifft; es ist auch richtig, daß in früherer Zeit die Administration des Kirchenvermögens nicht in der heutigen formellen Ausbildung geführt wurde; wie überhaupt früher der Verwaltungsorganismus, auch in staatlicher Hinsicht, nicht so vollkommen war wie heute, wo freilich auch ein viel höherer Geldaufwand stattfindet als vordem. Ferner mag es sein, daß die Staatsadministration materiell manche Kirchenfonds erhalten und gemehrt und eine strenge Ordnung in die Verwaltung des Kirchenvermögens eingeführt hat. Allein diese untergeordneten factischen Vortheile sind:

1) nicht im Stande, die weit größeren Nachtheile aufzuwiegen, welche darin bestehen a) daß die Kirche materiell überall durch die bis in's Kleinste sich erstreckende Finanzverwaltung des Staates gebunden und jeder freien Disposition über ihr Vermögen entsetzt, daß sie dadurch indirekt der freien Bewegung innerhalb ihres eigensten Gebietes beraubt ist; b) daß das Kirchenvermögen, indem es in den Händen des Staates sich befindet, auch allen jenen unsicheren Wechselfällen, von denen die Staaten betroffen werden können, unterworfen ist.

2) Ferner können wir weder einsehen, noch zugestehen, daß die Kirche nicht im Stande sei, eine ebenso wohlgeordnete Vermögens-Administration wie der Staat zu führen; hat sie ja durch alle Jahrhunderte ihr Vermögen gut verwaltet, so daß sie im Stande war, oft noch den Staaten in Nothfällen mit ihren Mitteln zu Hilfe zu kommen.

3) Endlich steht nichts im Wege, ja es ist in der Schutzpflicht des Staates wohl begründet, daß er, auch wenn die Kirche ihr Vermögen selbst verwaltet, derselben nicht blos den Schutz seiner Gerichte, sondern auch besondere Hilfeleistung zu Theil werden lasse, wie ihm auch da, wo er begründete Interessen hat, eine gewisse Mitwirkung ermittelt werden kann, wodurch der Staat Verschleuderungen des Kirchengutes entgegen zu wirken im Stande ist."

3) Aus der Allocution Sr. Heiligkeit vom 19. Dezember 1853.

„Verumtamen conceptam inde laetitiam*) perturbari magnopere, sensimus ex acerbissimis malis, queis Religionem sanctissimam per

---

*) Es war von freudigen Ereignissen die Rede.

Septentrionales quasdam ditiones accepimus conflictari. Atque ut hic de una tantum loquamur, praeterire silentio non possumus quod cum ditionis ejusdem Gubernium Nostro et Apostolicae sedis apud Imperialem Vindobonensem Aulam Nuntio significasset, delaturum se ad hanc ipsam Sedem expostulationes suas, neque id praestitit, neque ab Ecclesia divexanda temperavit; quin etiam sacros Ministros ab officio suo discedere detractantes partim pecunia mulctavit, partim etiam in vincula conjecit. Quibus in asperitatibus tum Cleri ferme universi tum sacrorum Antistitum, ac potissimum Friburgensis, qui ceteris praeivit exemplo, mirifice eluxit invictum animi robur et firmitas. Is enim propositum habens reddere Caesari quae Caesaris sunt, et quae Dei Deo, neque minis fractus, nec periculorum metu deterritus est quin Ecclesiae jura, et pastoralis officii partes strenue tueretur. Eximiam hanc in Ecclesiae causa sustinenda constantiam dum meritis extollimus laudibus, Venerabilem ipsum Fratrem Friburgensem Antistitem, ejusque fortitudinis socios hortamur, ut ne abjiciant animum, sed confortentur in virtute Domini, qui Ecclesiae suae quovis tempore pollicitus est adfuturum, quique bonum certamen certantibus coronam paravit et palmam. Ceterum, quod cum gentium Apostolo docuit semper Ecclesia, parendum scilicet esse potestatibus sublimioribus, id Nos et catholici Nobiscum Antistites et tenent, et docent; at vero si contra divinas leges, et sacrosancta Ecclesiae jura, a divino Auctore illi tradita imperatum aliquid sit, obendiendum esse Deo magis quam hominibus, id exemplo ipse suo confirmavit Apostolus, id Nos cum sacris Ecclesiae Pastoribus et docemus et inculcamus."

4) Breve Sr. Heiligkeit an den hochwürdigsten Erzbischof von Freiburg, vom 9. Jänner 1854.

Venerabili Fratri Hermanno Archiepiscopo Friburgensi
PIUS PP. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Antequam ad Nos pervenirent binae Tuae Epistolae, quarum altera die 16. Novembris, altera die 20. Decembris proxime elapsi anni scripta, magno quidem in dolore versabamur, Venerabilis Frater, cum sciremus, quae quantaeque injuriae et damna ab isto civili Gubernio catholicae inferrentur Ecclesiae. Namque jam noveramus, saevam in Le fuisse excitatam tempestatem, Venerabilis Frater, eam scilicet ob causam, quod officii Tui optime memor et servantissimus, nec ullo periculorum metu deterritus, veneranda ipsius Ecclesiae jura ac libertatem strenue propugnare, et Episcopalis Tui muneris partes seduto religioseque obire contendas. Atque etiam inter cetera acceperamus, quo modo Gubernium idem non dubitaverit, contra canonicas sanctiones ac divinam Ecclesiae institutionem, et in sacrae potestatis jura invadere, eaque pessumdare, et impedire, quominus ullum Tuum mandatum ad ecclesiasticas res pertinens vulgari et perfici posset absque civilis potestatis venia, et severissimas aeque ac injustissimas poenas sacris praesertim Ministris infligere, quorum alii pecunia mulctati, alii in vincula conjecti fuerunt, propterea quod Tuis jussis, veluti par erat, obedientes a proprio officio deflectere noluerunt. Quocirca in Consistoriali Allocutione die

19. proximi mensis Decembris a Nobis habita, quam ad Te pervenisse arbitramur, haud omisimus pro Apostolici Nostri ministerii munere Nostram attollere vocem, ac vehementer conqueri maximas injurias et damna, quibus istic divexatur Ecclesia. Ex quo facile intelligis, quemodo auctus fuerit animi Nostri moeror, postquam ex binis commemoratis Tuis Epistolis ad Nos perlatis cognovimus, graviora in dies catholicae religioni ejusque Sacris Ministris et rebus istic afferri detrimenta. Equidem una Tecum ingemiscimus, Venerabilis Frater, ac Tuum dolorem tamquam Nostrum reputamus, ac propria hujus S. Sedis esse vulnera existimamus, quae Vobis imponuntur. Interim Nostram amaritudinem lenit singularis Tua ac summis certe quidem laudibus efferenda virtus, religio, pietas, atque egregia episcopalis fortitudo et constantia, qua hostilibus conatibus impavide obsistens opponis murum pro Domo Israel ac Dei, ejusque Sanctae Ecclesiae causam strenue tueris et defendis. Nec parum Nos reficit eximia et ecclesiasticis viris plane digna istius Cathedralis Tui Templi Canonicorum Collegii agendi ratio, qui proprii officii dignitatis et institutionis memores, non levi eorum nominis gloria Tibi firmiter adhaerentes et omnia despicientes pericula, una Tecum Ecclesiae jura propugnare gloriantur, quemadmodum ex Tuis quoque Litteris agnovimus. Atque ex iisdem Tuis Litteris perlibenter accepimus, omnes fere clericos Tuae Dioecesis debitam Tibi praestare obedientiam, et ipsius Dioeceseos fideles magis in dies agnoscere, eorum Antistitem pro justitia pugnare. Non mediorem autem Nobis quoque consolationem attulere multa et mirifica honoris et benevolentiae testimonia atque studia, quibus Venerabiles Fratres, catholici orbis Antistites, et alii spectatissimi catholici viri Te merito atque optimo jure sunt prosequuti, ac de episcopali Tuo in re catholica tuenda zelo et constantia gratulati fuerunt. Jam vero persuasissimum Tibi sit, veluti ex Nostra Allocutione noscere potuisti, nihil Nobis potius esse quam intentissimo studio omnes paternae Nostrae sollicitudines curas et cogitationes impendere, ut afflictis istic Ecclesiae catholicae rebus occurrere ac mederi possimus, expectantes a Deo bonam repromissionem, quam pollicitus est Ecclesiae suae, ne in pressuris et angustiis succumbat. Quapropter ne abjicias animum, Venerabilis Frater, sed confortare in Domino, et in potentia virtutis Ejus, qui dixit, ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi, quique proeliatores atque assertores sui nominis erigit, corroborat et animat. Nos certe in omni oratione et obsecratione cum gratiarum actione haud praetermittemus, fervidas humilesque elementissimo misericordiarum Patri adhibere preces, ut omnipotenti sua dextera Te, Venerabilis Frater, tegat atque defendat, ac majori Te in dies virtute induat ad bonum certamen certandum, atque ad horum temporum calamitates perferendas. Denique pro certo habeas velimus, praecipuum esse amorem, quo Te in Domino complectimur, Venerabilis Frater. Atque summae Nostrae in Te benevolentiae pignus quoque esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam ex intimo corde depromptam Tibi ipsi, Venerabilis Frater, cunctisque istius Ecclesiae Clericis Laicisque fidelibus Tuae vigilantiae commissis peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 9. Januarii Anno 1854. Pontificatus Nostri Anno Octavo. PIUS PP. IX.

Druck von J. P. Himmer in Augsburg.

Schöpf, Joseph Anton,

Handbuch des Katholischen Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Osterreich und mit Rücksicht auf Deutschland

Bd.: 1

Schaffhausen 1855